LIBRARY OF CONGRESS
1800

France. Laws, statutes, etc., 1799-1814 (Napoleon I

Das

die Kirchen-Fabriken betreffende Decret

vom 30. December 1809.

Uebersetzt und unter Berücksichtigung der darauf bezüglichen preußischen Gesetze erläutert

von

Carl de Syo,

Königlich preußischem Landgerichtsrathe in Aachen.

Köln, 1861.

Verlag der M. DuMont-Schauberg'schen Buchhandlung.

Druck von M. DuMont-Schauberg.

Exchange
1 15
AUG 4 1942
Accessions Division
[illegible]

BR 876
.A15

Vorrede.

Als langjähriges Mitglied des Kirchen-Vorstandes der hiesigen Hauptpfarrkirche zum heiligen Paulus habe ich oft unangenehm empfunden, daß eine Bearbeitung des kirchlichen Verwaltungsrechtes für die preußische Rheinprovinz nicht vorhanden war. Das Werkchen von Classen ist zu dürftig, veraltet und wenig brauchbar, da es die späteren preußischen Gesetze nicht berücksichtigen konnte; das Werk von Hermens bietet größtentheils nur eine fleißige Zusammenstellung der das kirchliche Verwaltungsrecht betreffenden Decrete, Gesetze und Verordnungen, ist aber zum praktischen Gebrauche zu umfangreich und wenig geeignet. Die beiden Haupt-Decrete, welche für diese Materie maßgebend sind, nämlich das Decret vom 30. December 1809 und das vom 6. November 1813, waren deßhalb schon lange Gegenstand meiner Privatstudien und Arbeiten. Dem Wunsche mehrerer meiner Freunde entsprechend, übergebe ich nun hiermit zunächst der Oeffentlichkeit meine Bemerkungen zu dem Decrete vom 30. December 1809, in welchen ich nicht bloß die abändernden Bestimmungen der preußischen Specialgesetze, sondern auch den Einfluß, welchen die preußische Verfassungs-Urkunde auf dasselbe ausübt, berücksichtigt habe.

Nicht minder sind dabei die Entscheidungen der gerichtlichen und Verwaltungs-Behörden in der Rheinprovinz und in den Nachbarländern, in welchen das Decret gilt, nach Möglichkeit benutzt worden. Habe ich dadurch meinen Kirchenraths-Collegen eine Erleichterung in der Erfüllung ihrer Pflichten und über manche streitigen Puncte Aufklärung verschafft, so wird, wenn auch noch Manches in diesem Werke mangelhaft befunden werden sollte, dasselbe dadurch doch seinen wohlthätigen Einfluß nicht verlieren.

Aachen, den 19. April 1861.

Der Verfasser.

Summarischer Inhalt des Decretes

vom 30. December 1809.

Erstes Capitel.

Von der Verwaltung der Kirchen-Fabriken.

I. Abschnitt.

Von dem Kirchenrathe.

Seite

§. 1. Von der Bildung des Kirchenrathes 3
§. 2. Von den Sitzungen des Kirchenrathes 25
§. 3. Von den Verrichtungen des Kirchenrathes 30

II. Abschnitt.

Von der Kirchmeisterstube.

§. 1. Von der Zusammenstellung der Kirchmeisterstube..... 35
§. 2. Von den Sitzungen der Kirchmeisterstube..... 45
§. 3. Von den Verrichtungen der Kirchmeisterstube..... 47

Zweites Capitel.

Von den Einkünften, den Lasten und dem Budget der Fabrik.

I. Abschnitt.

Von den Einkünften der Fabrik..... 68

II. Abschnitt.

Von den Lasten der Fabrik.

§. 1. Von den Lasten im Allgemeinen 85
§. 2. Von der Einsetzung und Besoldung der Vicarien..... 87
§. 3. Von den Reparaturen 94

III. Abschnitt.

Seite
Von dem Budget der Fabrik 99

Drittes Capitel.

I. Abschnitt.

Von der Verwaltung der Güter der Fabrik 105

II. Abschnitt.

Von den Rechnungen 169

Viertes Capitel.

Von den Lasten der Civilgemeinden bezüglich des Cultus 198

Fünftes Capitel.

Von den Kathedralkirchen, den bischöflichen Wohnungen und den Seminarien 238

Druckfehler.

Seite	101	Zeile	11	von oben.	Statt „Beſoldunen“ lies: „Beſoldungen“.
„	165,	„	5	„ unten.	Statt „Juſcriptionen“ lies: „Inſcriptionen“.
„	172,	„	16	„ oben.	Statt „1822“ lies: „1828“.
„	186,	„	8	„ „	Statt „30. Juli 1830“ lies: „30. Juli 1835“.
„	203,	„	24	„ „	Statt „13. Germinal“ lies: „18. Germinal“.

Kaiserliches Decret

vom 30. December 1809, die Kirchen-Fabriken betreffend.

Napoleon ꝛc.

Eingesehen den Art. 76 des Gesetzes vom 18. Germinal Jahres X.

Auf den Bericht Unserer Minister des Innern und des Cultus;

Nach Anhörung Unseres Staatsrathes

Haben Wir beschlossen und beschließen, was folgt:

Erstes Capitel.

Von der Verwaltung der Kirchen-Fabriken.

Art. 1.

Die Kirchen-Fabriken, deren Einrichtung der Art. 76 des Gesetzes vom 18. Germinal Jahres X verordnet hat, sind verpflichtet, auf die Unterhaltung und Erhaltung der Kirchen zu wachen, die Almosen und Güter, Renten und Erträge, welche durch die Gesetze und Reglements genehmigt sind, die von den Gemeinden gewährten Zuschüsse und überhaupt alle Fonds, welche für die Ausübung des Cultus bestimmt sind, zu verwalten; endlich diese Ausübung und die Aufrechthaltung der Würde des Cultus in denjenigen Kirchen, bei welchen sie bestellt sind, sei es durch Regelung der dazu erforderlichen Ausgaben, sei es durch Sicherung der dazu nöthigen Mittel sicher zu stellen.

Zu Art. 1.

Die organischen Artikel, welche der zwischen dem Papste und der französischen Regierung am 26. Messidor Jahres IX abgeschlossenen und am 23. Fructidor Jahres IX ratificirten Convention zum Grunde liegen, wurden durch das Gesetz vom 18. Germinal Jahres X als rechtsverbindlich publicirt. Im Art. 76 der gedachten Artikel ist die allgemeine Bestimmung enthalten, daß Fabriken zur Unterhaltung und Erhaltung der Kirchen und zur Verwaltung der Almosen eingerichtet werden sollen. In Ausführung dieses Gesetzes soll nun durch das Decret vom 30. December 1809 sowohl die Art und Weise der Bildung und Einrichtung der Fabrik-Vorstände, als auch der Umfang ihrer Rechte und Pflichten festgestellt werden. Da seit dem Germinalgesetze bis zum Erlasse des gegenwärtigen Decretes durch mehrere Gesetze, Decrete und Beschlüsse der Staats-Regierung, namentlich durch den Beschluß vom 7. Thermidor Jahres XI die kirchlichen Vermögens-Verhältnisse wesentlich erweitert und verändert worden waren, so mußte das gegenwärtige Decret im Art. 1, außer der Verwaltung der Almosen, die allein durch den Art. 76 des Germinalgesetzes den Kirchen-Fabriken überwiesen war, auch der Verwaltung der andern Vermögens-Objecte der Kirchen erwähnen. Das Decret enthält indessen nicht bloß Verwaltungs-Vorschriften, sondern greift auch in manchen Beziehungen in das materielle Recht ein.

Der Gesetzgeber spricht in diesem Artikel von Renten und Einkünften, zu deren Erhebung die Fabriken durch die Gesetze und Reglements ermächtigt sind. Unter Reglements im Gegensatze zu den Gesetzen sind hier diejenigen Verordnungen zu verstehen, welche nicht unmittelbar von der gesetzgebenden Gewalt ausgegangen sind, sondern von anderen Behörden erlassen wurden, welche hiezu kraft des Gesetzes befugt sind, wodurch den Kirchen-Fabriken Einkünfte zufließen, z. B. die Verordnungen über die Gebühren bei Beerdigungen, welche nach dem Decrete vom 18. Mai 1806 von den Gemeinderäthen festgestellt und der Genehmigung des Staates unterbreitet werden müssen.

Art. 2.

Jede Kirchen-Fabrik soll aus einem Kirchenrathe und einer Kirchmeisterstube bestehen.

Zu Art. 2.

Nach der Fassung dieses Artikels könnte es scheinen, als wenn der Kirchenrath und die Kirchmeisterstube zwei durchaus von einander getrennte Behörden sein müßten, oder doch sein könnten. Dies ist aber keineswegs der Fall. Nach Art. 11 des gegenwärtigen Decretes erscheint die Kirchmeisterstube nur als ein Ausschuß des Kirchenrathes, welcher mit der eigentlichen Verwaltung des kirchlichen Vermögens betraut ist. Die Mitglieder der Kirchmeisterstube müssen daher zugleich Mitglieder des Kirchenrathes sein. Durch das Gesetz sind der Kirchmeisterstube für die von ihr zu führende Verwaltung diejenigen Grenzen

gezogen, innerhalb welcher sie ohne specielle Ermächtigung des Kirchenrathes handeln kann; in den wichtigern Fällen der Verwaltung, und da, wo die Grenzen der eigentlichen Verwaltung überschritten werden, ist dieselbe an die vorher nachzusuchende und durch Beschluß des Kirchenrathes zu ertheilende Ermächtigung gebunden. Diese Ermächtigung kann nicht durch eine einfache Currende, welche von den einzelnen Mitgliedern des Kirchenrathes unterschrieben wird, ertheilt werden, da dieselbe nur auf Grund einer Berathung des Kirchenrathes und der darauf gestützten Beschlußnahme desselben erfolgen kann, die Sitzungen des Kirchenrathes auch nur an den vom Gesetze bestimmten Orten abgehalten werden dürfen. Da alles, was über die eigentlichen Grenzen der Verwaltung hinausgeht, von der Kirchmeisterstube ohne Ermächtigung des Kirchenrathes nicht vorgenommen werden kann, so ist der Kirchenrath nicht bloß die eigentliche disponirende Behörde, sondern auch als ermächtigende und controlirende Behörde der Kirchmeisterstube vorgesetzt. Man vergleiche die Art. 10 und 12 des gegenwärtigen Decretes und die Noten dazu.

I. Abschnitt.

Von dem Kirchenrathe.

§. 1. Von der Bildung des Kirchenrathes.

Art. 3.

In den Pfarreien, in welchen sich eine Bevölkerung von 5000 Seelen oder mehr befindet, soll der Kirchenrath aus neun, in allen anderen Pfarreien aus fünf Mitgliedern (Kirchenräthen) bestehen; dieselben sollen aus den Notabeln genommen werden, müssen katholisch sein und in dem Pfarrbezirke wohnen.

Zu Art. 3.

Der Gesetzgeber spricht hier nur von der Bevölkerung einer Pfarrei, nicht einer Gemeinde, also von einer Bevölkerung, welche einen Pfarrverband bildet; zu einer solchen aber gehören nur die Confessionsverwandten. Bei der Festsetzung der Anzahl derjenigen Personen, welche den Kirchenrath als dessen Mitglieder bilden sollen, muß daher lediglich auf die Zahl der im Pfarrbezirke lebenden Katholiken Rücksicht genommen werden. Je nach der Zunahme oder Abnahme der Bevölkerung einer Pfarrei kann die Nothwendigkeit einer Vermehrung oder Verminderung der Kirchenraths-Mitglieder eintreten. Die Feststellung der Zahl der Pfarrgenossen muß von der kirchlichen Behörde durch ihre Organe veranlaßt werden. Wenn auch die von Seiten der weltlichen Behör-

den von Zeit zu Zeit angefertigten Bevölkerungslisten hiefür Anhaltspuncte bieten mögen, so können dieselben für die kirchlichen Behörden doch nicht unbedingt maßgebend sein, da nur diese und nicht die weltlichen Behörden zu beurtheilen vermögen, ob Jemand zur katholischen Kirche gehört.

Um als Mitglied eines Kirchenrathes gewählt werden zu können, ist nach Art. 3 erforderlich, daß man katholisch ist, zu den Notabeln gehört und im Pfarrbezirke wohnt.

Der Kirchenrath ist eine kirchliche Behörde, und es kann selbstredend nur der Mitglied derselben sein, welcher der Kirche angehört.

Carré zählt zu den Notabeln die öffentlichen Beamten, diejenigen, welche eine höhere wissenschaftliche Bildung besitzen, und die bedeutendsten Grundbesitzer des Pfarrbezirkes. Wer zu den Notabeln gehört, ist zwar als thatsächliche Frage in jeder Pfarrei nach dem Stande ihrer Bewohner besonders zu beurtheilen; im Allgemeinen wird man aber annehmen müssen, daß der Charakter eines Notabeln dadurch gekennzeichnet wird, daß die betreffende Person sich nicht bloß durch ihr Vermögen und ihre gesellschaftliche Stellung, sondern auch durch ihre sittliche Haltung auszeichnet, und daß sie, da es sich hier um ein kirchliches Amt handelt, auch nicht ein den Kirchensatzungen entgegenstehendes Leben führt. Notorisch unsittliche Personen und Ungläubige, die aus ihrem Unglauben keinen Hehl machen, können zu solchen Aemtern nicht gewählt werden, wenn sie auch die von Carré angegebenen Eigenschaften besitzen, da ihnen die allgemeine Achtung und das allgemeine Vertrauen der Pfarrgenossen fehlen muß. Nach der Praxis gehört auch der Vicar seiner wissenschaftlichen Bildung wegen zu den Notabeln, und im Allgemeinen steht daher seiner Wählbarkeit nichts entgegen; in den Pfarrgemeinden, in welchen sich indessen nur ein Vicar befindet, dürfte dessen Wahl als unzulässig erachtet werden, da er nach Art. 4 im Verhinderungsfalle des Pfarrers diesen zu vertreten hat, eine Vertretung des Pfarrers aber dann, wenn der Vicar Kirchenraths-Mitglied ist, nicht möglich sein würde. Unstreitig gehören auch die Notarien zu den Notabeln; es dürfte aber zweifelhaft sein, ob sich ihre amtliche Stellung mit der eines Kirchenraths-Mitgliedes verträgt, da sie oft in den Fall kommen, für die Kirchen-Fabriken als Notarien fungiren zu müssen, bei Testamenten auch das Interesse derselben oft zur Sprache kommt. Der Art. 5 der Notariats-Ordnung sagt, daß kein Notar ein öffentliches Amt bekleiden, noch die Advocatur ausüben könne; daß die Notarien jedoch Mitglieder der Stadt- und Gemeinderäthe, der Armen- und Hospitien-Commissionen und anderer wohlthätiger und gemeinnütziger Anstalten sein können, in so fern mit der Stelle kein Gehalt verbunden ist. Der Gesetzgeber findet also in der amtlichen Stellung des Notars kein Hinderniß seines Eintrittes in solche Corporationen und gibt dadurch zu erkennen, daß er ungeachtet seiner Mitgliedschaft auch für dieselben fungiren könne. Es liegt aber auch in der Natur der juristischen Personen, daß die eigene Persönlichkeit ihrer Vertreter bei der Vertretung verschwindet und nicht in Betracht gezogen werden kann; da sie nun hierbei nicht persönlich betheiligt sind, so steht der Mitgliedschaft des Notars auch

die Bestimmung des Art. 19 der Notariats-Ordnung, nach welcher er keine Verhandlung aufnehmen kann, bei welcher er selbst betheiligt ist, nicht im Wege. Dagegen ist das Verhältniß der Kirchmeisterstube ein anderes. Ihre Mitglieder sind die eigentlichen Verwalter des kirchlichen Vermögens, sie haben also aus der Verwaltung persönliche Rechte und Pflichten, wie dies vorzüglich bei dem Schatzmeister der Fall ist. Zu einem solchen Amte kann der Notar nicht ernannt werden, weil dadurch seine amtliche Stellung mit der eines Mitgliedes der Kirchmeisterstube oft zusammen wirksam sein würde.

Die Mitglieder des Kirchenrathes müssen im Pfarrbezirke wohnen, aber es ist nicht erforderlich, daß sie auch mit Grundbesitz in demselben ansässig sind.

Ueber das zur Wählbarkeit erforderliche Alter sagt das Decret nichts. In Frankreich hat man angenommen, daß jedes Mitglied des Kirchenrathes 25 Jahre alt sein müsse, weil dort zur Uebernahme eines öffentlichen Amtes jenes Alter erforderlich ist, und man analogisch dies auch auf die Kirchenraths-Mitglieder anwendet. Jedenfalls ist dazu die Großjährigkeit erforderlich, weil ein Minderjähriger überhaupt selbstständig nicht handeln kann.

Küster, Organisten und andere Kirchendiener können nicht zu Mitgliedern des Kirchenrathes gewählt werden, weil Niemand Mitglied der beaufsichtigenden Behörde sein kann, unter deren unmittelbaren Aufsicht er steht. So entschied auch das Erzbischöfliche General-Vicariat zu Köln durch Verfügung vom 26. April 1845.

Art. 4.

Außer diesen sind von Rechts wegen Mitglieder des Kirchenrathes:

1) der Pfarrer oder Hülfspfarrer, welcher den ersten Platz einnimmt und sich durch einen seiner Vicarien vertreten lassen kann;
2) der Bürgermeister des Hauptortes der Pfarrei oder Hülfspfarrei; er kann sich durch einen seiner Beigeordneten vertreten lassen; ist der Bürgermeister nicht katholisch, so muß er sich einen katholischen Beigeordneten, oder in dessen Ermangelung ein katholisches Mitglied des Gemeinderathes substituiren. Der Bürgermeister nimmt seinen Platz zur Linken, der Pfarrer oder Hülfspfarrer zur Rechten des Präsidenten.

Zu Art. 4.

Pfarrer, Hülfspfarrer und Bürgermeister sind von Rechts wegen Mitglieder

des Kirchenrathes; ihre Mitgliedschaft kann daher, so lange sie im Amte sind, nicht aufgehoben werden.

Zu Art. 4 Nr. 1.

Die im gegenwärtigen Decrete gemachte Unterscheidung zwischen Pfarreien und Hülfspfarreien beruht auf der Bestimmung des Art. 60 des Gesetzes vom 18. Germinal Jahres X, nach welcher in jedem Friedensgerichtsbezirke mindestens eine Pfarrei bestehen soll, außerdem aber auch nach dem Bedürfniß der Gläubigen Hülfspfarreien errichtet werden sollen. Gewöhnlich werden daher die erstern im Gegensatze zu den Hülfspfarreien Cantonalpfarreien genannt. Hiernach muß in jedem Friedensgerichts=Bezirke eine Cantonalpfarrei bestehen; es können deren aber auch mehrere sein, da der Gesetzgeber sich des Ausdruckes „mindestens eine" bedient. Rücksichtlich der eigentlichen Seelsorge sind Pfarrer und Hülfspfarrer nicht von einander unterschieden, dagegen unterscheiden sie sich durch ihre Stellung, ihren Rang und das ihnen bewilligte Staatsgehalt.

Was ihre Stellung anlangt, so können die erstern gegen ihren Willen nicht versetzt werden, die Hülfspfarrer aber kann nach Art. 31 des Gesetzes vom 18. Germinal Jahres X der Bischof nach seinem Ermessen versetzen, und ihm die Stelle als Hülfspfarrer entziehen. So entschied auch der rheinische Appellations=Gerichtshof zu Köln durch Urtheil vom 3. September 1837. Archiv für Civil= und Criminal=Recht in den preußischen Rheinprovinzen, Bd. 17 Abth. I. S. 156.

Nach demselben Art. 31 standen die Hülfspfarrer mit dem Cantonalpfarrer in einem kirchlichen Nexus, durch welchen der Rang des letztern als ein höherer erscheint. Die Hülfspfarrer verrichteten nämlich ihre Dienste unter der Oberaufsicht und Leitung des Cantonalpfarrers; der letztere hatte indessen über die Hülfspfarrer keine kirchliche Gewalt, und sein aus dem gedachten Art. 31 hergeleitetes Recht der Oberaufsicht bestand nur darin, daß er Unregelmäßigkeiten und Mißbräuche der Hülfspfarrer zur Kenntniß der Bischöfe zu bringen und die Verfügungen und Instructionen der Bischöfe den Hülfspfarrern mitzutheilen hatte. Da die Cantonalpfarrer dieses Recht nur als Bevollmächtigte der Bischöfe ausübten, weil diese die obersten Pfarrer der Diöcesen sind, so steht es den Bischöfen auch frei, Bestimmungen zu treffen, welche die Art und Weise der Oberaufsicht regeln. Es ist demnach auch das den Pfarrern durch den Art. 31 über die Hülfspfarrer gegebene Recht der Oberaufsicht und Leitung kein absolutes, sondern nur ein aus dem Mandate des Bischofes hergeleitetes; es kann daher auch durch allgemeine Bestimmungen des Bischofes abgeändert und anderweitig regulirt werden. Daß die Pfarrer dieses Recht aber auch nicht als ein aus den bischöflichen Rechten gesondertes und unabhängiges Recht ausüben, geht aus dem Art. 30 desselben Gesetzes vom 18. Germinal Jahres X hervor, nach welchem die Pfarrer in der Ausübung ihrer Functionen unmittelbar dem Bischofe unterworfen sein sollen. In der Erzdiöcese Köln trat in dieser Hinsicht eine Aenderung durch den Erzbischof Ferdinand August ins Leben, welcher durch

Erlaß vom 24. Februar 1827 die Erzdiöcese Köln in Decanate eintheilte, und an demselben Tage eine Dienstvorschrift für die Landdechanten erließ, wodurch denselben gerade das Oberaufsichtsrecht über sämmtliche in ihrem Decanate angestellten Pfarrer übertragen wurde. Hiernach hat der Art. 31 des Germinalgesetzes für die Erzdiöcese Köln seine praktische Wirksamkeit verloren; dasselbe ist hinsichtlich des Art. 30 desselben Gesetzes in so fern der Fall, als auch die Cantonalpfarrer nunmehr der Oberaufsicht der Dechanten unterworfen sind, und nicht mehr unmittelbar unter dem Bischofe stehen. Die Bischöfe von Trier und Münster haben ähnliche Verfügungen getroffen, und so sind auch für diese Diöcesen die Art. 30 und 31 nicht mehr maßgebend.

Dagegen besteht der Unterschied zwischen Pfarrer und Hülfspfarrer hinsichtlich des denselben zukommenden Staatsgehaltes auch noch gegenwärtig fort. Die Pfarrer beziehen nach Art. 66 des Germinalgesetzes ein Staatsgehalt von 1500 beziehungsweise 1000 Franken, je nachdem sie Pfarrer erster oder zweiter Classe sind. Pfarrer erster Classe sind nach dem Beschlusse vom 27. Brumaire Jahres XI diejenigen, welche in Städten angestellt sind, deren Bürgermeister vom Staatsoberhaupte ernannt werden. Aber auch in solchen Städten beziehen nur diejenigen Pfarrer dieses Gehalt, welche Cantonalpfarrer sind. Nach Art. 2 dieses Beschlusses können aber auch diejenigen Pfarrer zweiter Classe, welche sich durch Eifer, Frömmigkeit und einen tugendhaften Lebenswandel auszeichnen, zu Pfarrern erster Classe vom Staatsoberhaupte auf den Vorschlag des Bischofes erhoben werden; allein, diese Erhebung ist nur eine rein persönliche, und hat auf die Pfarrstelle selbst keinen Einfluß. Die Hülfspfarrer beziehen nach Art. 4 des Decretes vom 11. Prairial Jahres XII ein Staatsgehalt von 500 Franken.

In Ausführung des Gesetzes vom 18. Germinal Jahres X verordnete das Decret vom 11. Prairial Jahres XII, daß die Bischöfe in Gemeinschaft mit den Präfecten eine neue Aufstellung von Hülfspfarreien anfertigen, daß die Präfecten hierbei das Gutachten der betheiligten Civilgemeinden einfordern sollten, und daß die Zahl der Hülfspfarreien das Bedürfniß der Gläubigen nicht übersteigen solle. Diese Aufstellung erfolgte, und wurde durch das Decret vom 5. Nivose Jahres XIII die Zahl der Hülfspfarreien auf 24,000 festgesetzt. Es stellte sich aber bald das Bedürfniß einer Vermehrung heraus, indem nach einer vorgenommenen Revision durch das Decret vom 3. Ventose Jahres XIII die Zahl der Hülfspfarreien um 1600 vermehrt und daher im Ganzen auf 25,610 gebracht wurde. Noch nicht volle drei Jahre später war das Bedürfniß wieder größer geworden, indem durch das Decret vom 30. September 1807 die Zahl der Hülfspfarreien, welche aus dem öffentlichen Schatze die Besoldung ihrer Pfarrer erhielten, auf 30,000 erhöht wurde. Sowohl im Art. 60 des Gesetzes vom 18. Germinal Jahres X, als auch im Decrete vom 11. Prairial Jahres XII ist für die staatliche Anerkennung einer kirchlichen Gemeinde als Hülfspfarrei das Bedürfniß der Gläubigen als entscheidendes Motiv ausgesprochen. Es ist darin aber keineswegs gesagt, daß mit der angeordneten und später vollzogenen Aufstellung das Tableau der Hülfspfarreien geschlossen sein solle. Eine solche Annahme

würde nicht bloß dem Geiste, sondern auch dem Wortlaute der mit dem heiligen Stuhle geschlossenen Convention und der als Gesetz publicirten organischen Artikel geradezu widersprechen, da nach Art. 60 des Gesetzes vom 18. Germinal Jahres X so viele Hülfspfarreien errichtet werden sollen, als das Bedürfniß der Gläubigen dies erfordert. Der Art. 2 des Decretes vom 5. Nivose Jahres XIII steht der Ansicht, daß das Tableau der Hülfspfarreien mit der jenem Decrete beigefügten Aufstellung geschlossen sein solle, eben wenig zur Seite, indem dadurch bestimmt wird, daß die Besoldungen der Hülfspfarrer und Vicarien anderer Hülfspfarreien als der in der gedachten Aufstellung enthaltenen, von den betreffenden Gemeinden getragen werden sollen. Der erwähnte Art. 2 hat aber offenbar diejenigen Hülfspfarreien im Auge, welche zur Zeit dieser Aufstellung bestanden, aber als ein eigentliches Bedürfniß vom Staate nicht anerkannt wurden, die zwar nicht unterdrückt wurden, weil ihr Bestehen als zweckmäßig und nützlich, wenn auch nicht gerade als nothwendig anerkannt wurde, denen aber auch aus diesem Grunde die Staatssubsidie verweigert wurde. Der Umstand, daß die Staatsregierung die Zahl der Hülfspfarreien von 24,000 auf 25,610 und dann später noch auf 30,000 erhöhte, und daß die französische Regierung durch ein Gesetz vom 25. August 1819 die Zahl der Hülfspfarreien um 560 vermehrte, liefert thatsächlich den Beweis, daß man in Frankreich das Tableau derselben durch die Decrete vom 5. Nivose Jahres XIII, 3. Ventose Jahres XIII und 30. September 1807 nicht als geschlossen angesehen, der Staat sich vielmehr fortwährend für verpflichtet erachtet hat, auf Grund der mit dem heiligen Stuhle geschlossenen Convention und der derselben zum Grunde liegenden organischen Artikel überall da, wo die Errichtung einer Hülfspfarrei durch das Bedürfniß der Gläubigen geboten, oder da, wo die bisherige Zweckmäßigkeit des Bestehens einer solchen eine Nothwendigkeit geworden, die Staatssubsidie zu gewähren.

Die Frage, ob das Tableau der Hülfspfarreien für den auf dem linken Rheinufer gelegenen Theil der preußischen Rheinprovinz geschlossen sei oder nicht, ist Gegenstand einer interessanten Debatte geworden, welche in Folge des von der katholischen Fraction gestellten Antrages der Abgeordneten Eberhard und Genossen in der zweiten preußischen Kammer hervorgerufen wurde. Sowohl die zweite als die erste preußische Kammer trat dem erwähnten Antrage, welcher die Schließung des Tableau's bestritt, bei, und obwohl die Staatsregierung demselben principiell entgegentrat und behauptete, daß das Tableau der Hülfspfarreien nach den gedachten Decreten geschlossen und die Staatsregierung nicht verpflichtet sei, weitere Subsidien, als die bisherigen, zu gewähren, so hat sie demselben doch thatsächlich durch die Gewährung des Pfarrgehaltes an einzelne neu creirte oder bisher nicht subventionirte Hülfspfarreien auf dem linken Rheinufer beigepflichtet. Man sehe in dieser Hinsicht die Anlagen zum Staatshaushalts-Etat pro 1855, Band III. S. 206, nach welchem die Gehälter für die Pfarreien Oedingen und Illerich im Regierungsbezirk Coblenz, und für die Pfarreien Mettlach, Kinderbeuern und Gondelsheim im Regierungsbezirke Trier auf den Staatshaushalts-

Etat gebracht worden sind. Aber auch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21. Januar 1840, welche verfügt, daß bei der Wiederherstellung der aus den dazu überwiesenen Ersparnissen zu dotirenden, supprimirten katholischen Succursal-Pfarrkirchen des linken Rheinufers von der Anrechnung des Pfarrgüter-Ertrages auf das beizulegende Staatsgehalt abgestanden werde, hat implicite den Beweis geliefert, daß man im Jahre 1840 wenigstens jene Verpflichtung anerkannte, in so fern es sich um die Wiederherstellung früher supprimirter Pfarreien handelte.

Bei der Errichtung neuer Hülfspfarreien auf dem linken Rheinufer der preußischen Rheinprovinz hat auch noch jetzt die Staatsregierung zuzustimmen. Der Art. 15 der Verfassungs-Urkunde für den preußischen Staat, nach welchem die Kirche ihre Angelegenheiten selbstständig ordnen und verwalten soll, steht dem nicht entgegen. Die Errichtung einer Hülfspfarrei ist nicht bloß ein Act der kirchlichen Verwaltung, sondern greift auch in das Recht des Staates in so fern ein, als eine solche Hülfspfarrei ein Rechtssubject sein soll. Nur der Staat aber hat das Recht, den Charakter einer moralischen Person zu verleihen; er ist daher wesentlich bei einer solchen Errichtung betheiligt, und da Art. 15 nur von der kirchlichen Verwaltung und der Ordnung spricht, so kann in demselben ein Verzicht auf das Recht des Staates zur speciellen Ertheilung des Charakters einer moralischen Person nicht gefunden werden. Speciell sagt aber auch der noch geltende Art. 62 der organischen Artikel, daß ohne ausdrückliche Genehmigung der Staatsregierung kein Theil des Staates zu einer Pfarrei oder Hülfspfarrei errichtet werden dürfe. Der Staat hat zudem bei der Errichtung einer neuen Pfarrei oder Hülfspfarrei nicht bloß in so fern ein Interesse, als er bei einer anerkannten Nothwendigkeit die Staatssubsidie zu gewähren hat, sondern auch noch insbesondere dadurch, daß schon nach den organischen Artikeln (Artikel 72) und den Bestimmungen des gegenwärtigen Decretes Art. 92 bis 103 die Civilgemeinden in mancher Beziehung für die Bedürfnisse der Pfarrei oder Hülfspfarrei aufkommen müssen, die Civilgemeinden aber unter der Oberaufsicht des Staates und nicht der Kirche stehen. Dieses letztere besondere Interesse des Staates ist auch nicht durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14. März 1845, betreffend die Verpflichtung zur Aufbringung der Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinden in den Landestheilen des linken Rheinufers, beseitigt worden, da principiell die Verpflichtung der Civilgemeinden durch dieselbe nicht aufgehoben worden ist.

Die Frage, ob die Staatsregierung verpflichtet sei, bei Errichtung neuer Friedensgerichts-Bezirke auf dem linken Rheinufer einer der in derselben befindlichen Pfarreien das Gehalt eines Cantonalpfarrers zu gewähren, ist ebenfalls in der zweiten preußischen Kammer während der Session 1853—54 zur Sprache gekommen, indem durch eine Petition der Pfarrei Perl im Bisthum Trier für dieselbe das Pfarrgehalt von 1000 Franken in Anspruch genommen wurde. Die Staatsregierung hat diese Frage mit Recht bejahend entschieden, und nach Ausweise der Anlagen zum Staatshaushalts-Etat pro 1855 die Erhöhung des

Gehaltes des Pfarrers zu Perl mit der Bemerkung auf den Etat gebracht, daß sich diese Erhöhung auf die Bestimmungen zu 60 und 66 der organischen Artikel der Convention vom 26. Messidor Jahres IX gründe. Man vergleiche die erwähnten Anlagen Band III S. 206. In der Regel wird der Pfarrer des Ortes, in welchem das Friedensgericht seinen Sitz hat, das höhere Staatsgehalt beziehen; es ist dies aber keine Nothwendigkeit, vielmehr kann dasselbe auch einem andern Pfarrer bewilligt worden, wie dies z. B. nach den Anlagen zum Staatshaushalts-Etat pro 1859, Band III S. 226 dem Pfarrer von Breyell im Friedensgerichts-Bezirk Lobberich, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, gewährt worden ist. Hiebei sind die Wichtigkeit des Ortes, der Umfang der Pfarrei und der Seelsorge maßgebend und entscheidend.

Das Decret der französischen National-Versammlung vom 2.-4. November 1789, welches die Confiscation der Kirchengüter aussprach, legte zugleich dem Staate die Verpflichtung auf, für einen anständigen Unterhalt der Geistlichkeit Sorge zu tragen; dieser Verpflichtung kam man zuletzt durch das Gesetz vom 18. Germinal Jahres X und das Decret vom 11. Prairial Jahres XII in so fern nach, als die Gehälter der Pfarrer und Hülfspfarrer, welche sie vom Staate zu beziehen haben sollten, durch dieselben fixirt wurden. Nach der Restauration erkannte man aber sowohl in Frankreich, als in Baiern und den Niederlanden die Unzulänglichkeit dieser Gehälter an, und erhöhte dieselben in entsprechender Weise. Auch in Preußen wurde die dürftige Lage der linksrheinischen Geistlichkeit von der Staatsregierung anerkannt, indem eine Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 8. November 1834 eine Summe von 30,000 Thalern jährlich zur Verbesserung der äußern Lage der Geistlichkeit beider Confessionen am linken Rheinufer bewilligte, und eine spätere Bestimmung ging dahin, daß daraus das Einkommen der betheiligten Pfarreien auf ein Minimum von 300 Thlr. für die evangelischen und 275 Thlr. für die katholischen Geistlichen gebracht werden solle, daß aber bei Ermittelung des Diensteinkommens der Ertrag der Dotalgüter sowohl bei evangelischen, als bei katholischen Pfarreien zur Berechnung zu ziehen sei. Man vergleiche die Erklärung des Regierungs-Commissars in dem Berichte über den Cultus-Etat pro 1855, Nr. 178 der Drucksachen der zweiten Kammer S. 26. Die aus jener Summe zu gewährenden Zuschüsse sind daher bei jeder Pfarrei besonders berechnet, und richtet sich ihre Höhe nach der Größe der Einkünfte des etwa geretteten oder später hinzugekommenen Dotationsgutes. Eine Verpflichtung der Staatsregierung zur Zahlung dieser Zuschüsse aus einem andern Grunde, als der jene 30,000 Thlr. disponibel stellenden Allerhöchsten Ordre besteht für Preußen nicht, wenn man nicht auf das Decret der französischen National-Versammlung vom 2.-4. November 1789 zurückgehen will, welches dem Staate die Pflicht auferlegte, in anständiger Weise für den Unterhalt der Geistlichkeit zu sorgen. Es hat indessen eine Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21. Januar 1840 die Bestimmung getroffen, daß bei der Wiederherstellung der aus den dazu überwiesenen Ersparnissen zu dotirenden supprimirten katholischen Succursal-Pfarrkirchen des linken Rheinufers von der Anrechnung des Pfarr-

güter-Ertrages auf das beizulegende Staatsgehalt abgestanden werden solle. Diese Allerhöchste Cabinets-Ordre bezieht sich aber nicht auf alle neu creirten Hülfspfarreien, sondern nur auf diejenigen, welche früher supprimirt waren und jetzt wegen des vorhandenen Bedürfnisses wieder hergestellt werden sollen.

Zu Art. 4 Nr. 2.

Von Rechts wegen ist Mitglied des Kirchenrathes der Bürgermeister des Hauptortes der Pfarrei oder Hülfspfarrei. Wenn daher eine Pfarrei oder Hülfspfarrei aus mehreren Ortschaften besteht, welche in verschiedenen Bürgermeistereien liegen, so sind nicht alle Bürgermeister jener Ortschaften von Rechts wegen Mitglieder des Kirchenrathes, sondern nur Einer derselben, und zwar derjenige, in dessen Bezirke sich die Pfarrkirche befindet. Der Gesetzgeber spricht hier von dem Hauptorte der Pfarrei oder Hülfspfarrei und nicht der Civilgemeinde; als Hauptort einer Pfarrei oder Hülfspfarrei kann aber nur derjenige angesehen werden, in welchem sich alle Gläubigen in der Pfarrkirche zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten versammeln, und wo nach Art. 10 des gegenwärtigen Decretes der Kirchenrath als Vertreter der Pfarrgemeinde seine Sitzungen halten muß.

Die Vertretung eines nicht katholischen Bürgermeisters im Kirchenrathe durch einen katholischen Beigeordneten oder ein katholisches Mitglied des Gemeinderathes ist nicht der Willkür des Bürgermeisters anheimgegeben, sondern er ist dazu nach dem Gesetze verpflichtet.

Die nach Art. 3 des gegenwärtigen Decretes nothwendigen Bedingungen der Eigenschaft eines Kirchenraths-Mitgliedes sind nicht alle erforderlich bei denjenigen Mitgliedern des Kirchenrathes, welche es von Rechts wegen sind; namentlich nicht die Bedingung, daß der Bürgermeister oder der Beigeordnete oder das substituirte Mitglied des Gemeinderathes in der Pfarre wohnen muß. Diese Bedingung bezieht sich bloß auf die gewählten Mitglieder, wie dies aus der Bestimmung des folgenden Art. 5 hervorgeht.

Art. 5.

In den Städten, in welchen sich mehrere Pfarreien oder Hülfspfarreien befinden, ist der Bürgermeister von Rechts wegen Mitglied jedes Kirchenrathes; er kann sich aber, wie im vorhergehenden Artikel gesagt ist, vertreten lassen.

Zu Art. 5.

Das Gesetz spricht hier nur von Städten, nicht aber von Gemeinden im Allgemeinen; es kann indessen nicht zweifelhaft sein, daß der Art. 5 auch auf solche Gemeinden Anwendung findet, die zwar nicht Städte sind, in welchen sich aber mehrere Pfarreien oder Hülfspfarreien befinden, da der Grund des Gesetzes auch hier zutrifft.

Art. 6.

In denjenigen Pfarreien oder Hülfspfarreien, in welchen der Kirchenrath außer den gebornen Mitgliedern aus neun besteht, werden für das erste Mal fünf vom Bischofe und vier vom Präfecten ernannt; da, wo derselbe aber aus fünf Mitgliedern besteht, ernennt der Bischof deren drei und der Präfect zwei. Sie treten ihre Functionen am ersten Sonntage des nächsten Monates April an.

Zu Art. 6.

Der gegenwärtige Artikel bezieht sich nur auf die erste Bildung eines Kirchenrathes, und ist daher maßgebend in allen denjenigen Fällen, wo ein neues Pfarrsystem gebildet wird. Nach Art. 15 der preußischen Verfassungs-Urkunde ordnet und verwaltet die Kirche ihre Angelegenheiten selbstständig, und der Staat hat dadurch auf jede Theilnahme an dem Ordnen und Verwalten der kirchlichen Angelegenheiten verzichtet. Hat derselbe nun einmal eine kirchliche Gemeinde als eine neue Pfarrei oder Hülfspfarrei anerkannt, und ihr dadurch die Rechte einer moralischen Person ertheilt, so ist damit seine Thätigkeit geschlossen, und er hat in Bezug auf die weiter noch erforderlichen Einrichtungen kein Recht der Mitwirkung und Theilnahme. Die Einrichtung und Bestellung von Behörden, welchen einzelne Zweige der kirchlichen Verwaltung übertragen sind, gehört unzweifelhaft zur allgemeinen Verwaltung und zum Ordnen der kirchlichen Angelegenheiten. Auch der Gesetzgeber des Decretes hat die Ernennung der Kirchenrathsmitglieder mehr als einen Act der kirchlichen Verwaltung angesehen; er würde im entgegengesetzten Falle eines Theiles dem Bischofe nicht die Ernennung der Mehrheit der Kirchenraths-Mitglieder übertragen, andern Theiles demselben nicht in einzelnen Fällen wie im Art. 8 des gegenwärtigen Decretes das Recht der Ernennung allein eingeräumt haben. Eine Folge des im Art. 15 der Verfassungs-Urkunde ausgesprochenen Grundsatzes ist die Bestimmung des Art. 18 derselben, nach welcher das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen, in so fern es dem Staate zusteht, aufgehoben ist. Es hat daher jetzt bei neu errichteten Pfarreien und Hülfspfarreien der Bischof allein das Recht der ersten Ernennung der Kirchenraths-Mitglieder.

Freilich hat der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten durch Rescript vom 23. Juni 1860 an den Pfarrer zu Lindern (Anlage Nr. I.) im entgegengesetzten Sinne entschieden. Als Grund seiner Entscheidung hat der Herr Minister angegeben, daß die Bestimmungen des Decretes in Betreff der Zusammensetzung neuer Kirchenvorstände bisher in keiner Art aufgehoben oder modificirt worden seien, daß die Kirchen-Fabrik-Räthe gesetzlich als die Vertreter der Pfarrkirchen Rechtssubjecte seien, und daher, damit ihre Handlungen vor dem Gesetze gültig seien, auf rechtsbeständige Art constituirt werden müßten. Der Verfas-

sungs-Urkunde ist in jenem Rescripte mit keinem Worte gedacht, und es scheint daher, daß man sie hier nicht angewendet wissen will. Greift sie aber hier ein, indem das Ordnen der kirchlichen Angelegenheiten von der Kirche selbstständig ausgehen soll, so ist dadurch die Bestimmung des Decretes in Betreff der Zusammensetzung neuer Kirchenvorstände dahin modificirt, daß dieselbe jetzt von der Kirche allein erfolgen muß. Bei der Erection einer Kirche zur Pfarrkirche ist die Pfarrkirche das eigentliche Rechtssubject, die Kirchen-Fabrik-Räthe sind nur deren Vertreter, alle Handlungen derselben werden nur im Namen des eigentlichen Rechtssubjectes ausgeübt; die Vertreter als solche haben auch den Charakter einer moralischen Person vom Staate nicht in der Weise erhalten, daß derselbe auf ihre Zusammensetzung von Einfluß wäre; denn der Staat ernennt die Vertreter nach den Bestimmungen des Decretes nicht allein, sondern der Bischof concurrirt dabei in größerm Maße; der Bischof hat aber nicht das Recht, Rechtssubjecte zu schaffen. Die Vertreter einer moralischen Person müssen sich allerdings als solche legitimiren, und diese Legitimation erhielten sie nach den Bestimmungen des Decretes bei der ersten Einrichtung durch Ernennung der Kirchenraths-Mitglieder Seitens des Bischofes und Seitens der Regierung. Die letztere hat aber nach der Verfassungs-Urkunde die Vertreter der Kirche eben so wenig zu legitimiren, als dieselben zu Handlungen zu autorisiren. Das erwähnte Rescript verwechselt daher das eigentliche Rechtssubject, die Pfarrkirche, mit ihren Vertretern, die sich nur als solche zu legitimiren haben, als Vertreter aber den Charakter einer moralischen Person selbstständig für sich nicht haben. Bedenkt man nun dazu, daß nach der evangelischen Kirchen-Ordnung vom 5. März 1835 die evangelischen Gemeinden selbstständig ihre Repräsentanten und ihr Presbyterium wählen, und daß der Art. 15 der Verfassungs-Urkunde die katholische Kirche der evangelischen in der selbstständigen Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten gleichstellt, so wird man nach allem diesem, ungeachtet der Entscheidung des Herrn Ministers, an der oben ausgesprochenen Ansicht festhalten müssen.

Der Schlußsatz des gegenwärtigen Artikels ist rein transitorischer Natur, und bezieht sich nur auf die nach Erlaß des gegenwärtigen Decretes neu gebildeten Kirchenräthe. Wenn jetzt eine Pfarrei oder Hülfspfarrei errichtet wird, so hat der vom Bischofe ernannte Kirchenrath sofort seine Functionen anzutreten.

Art. 7.

Der Kirchenrath erneuert sich theilweise alle drei Jahre, nämlich: Nach Ablauf der ersten drei Jahre in denjenigen Pfarreien, in welchen der Kirchenrath außer den geborenen Mitgliedern aus neun besteht, durch den Austritt von fünf Mitgliedern, welche für das erste Mal durch das Loos bestimmt werden, und nach Ablauf von sechs Jahren durch den Austritt der vier ältesten

Mitglieder; für diejenigen Kirchen-Fabriken, deren Kirchenrath ohne die geborenen aus fünf Mitgliedern besteht, durch den Austritt der drei durchs Loos bestimmten Mitglieder nach Ablauf der ersten drei Jahre und der zwei andern nach Ablauf von sechs Jahren. In der Folge müssen immer diejenigen ausscheiden, welche am längsten in Function sind.

Zu Art. 7.

Der Ausdruck, „welche am längsten in Function sind", bezieht sich nur auf die Mitglieder, welche aus der vorletzten Wahl hervorgegangen sind. Wenn daher Jemand schon seit vielen Jahren Mitglied des Kirchenrathes ist, so gehört er doch nicht zu denen, welche am längsten in Function sind, wenn er bei der letzten Wahl wieder gewählt worden ist. So wie die Zeit abgelaufen ist, für welche er gewählt war, hört seine Eigenschaft als Kirchenraths-Mitglied auf, und er wird rücksichtlich seiner Wiederwahl so angesehen, als sei er bisher nicht Mitglied des Kirchenrathes gewesen.

Art. 8.

Die Kirchenraths-Mitglieder, welche an die Stelle der Ausscheidenden treten sollen, werden durch die übrigen Mitglieder gewählt.

Wenn die Erneuerungswahl nicht zur festgesetzten Zeit Statt gefunden hat, so verordnet der Bischof, daß dieselbe im Verlaufe eines Monates geschehen soll; nach Ablauf dieser Zeit ernennt er selbst und zwar für dieses Mal allein.

Die ausscheidenden Mitglieder können wieder gewählt werden.

Zu Art. 8.

Zu den übrigen Mitgliedern des Kirchenrathes, welche an die Stelle der Ausscheidenden neue Mitglieder zu wählen haben, gehören auch der Pfarrer, der Hülfspfarrer und der Bürgermeister. Sie sind wirkliche Mitglieder des Kirchenrathes, und haben wie die andern Mitglieder Sitz und Stimme. Sie sind aber nicht dem Ausscheiden unterworfen, da nach dem vorhergehenden Art. 7 die Nothwendigkeit der Erneuerung nur auf die gewählten Mitglieder Bezug hat. Pfarrer und Bürgermeister haben auch an der Wahl Theil zu nehmen. In Frankreich hat die Bestimmung dieses Artikels, daß die übrig bleibenden Mitglieder des Kirchenrathes die Ersatzwahl für die Ausscheidenden vorzunehmen haben, zu einem Gutachten des Rathes für die Verwaltung der Cultus-Angelegenheiten vom 7. August 1841 Veranlassung gegeben, welche am 18. des

nämlichen Monates und Jahres vom Cultus-Minister genehmigt worden ist. Nach diesem sollen in Pfarreien von 5000 Seelen und mehr mindestens vier Mitglieder, in Pfarreien von weniger als 5000 Seelen mindestens drei Mitglieder an der Ersatzwahl Theil nehmen. In dem letztern Falle muß also, wenn drei Mitglieder ausgeschieden und neu zu wählen sind, jedenfalls der Pfarrer oder Bürgermeister zu den zwei übrig gebliebenen hinzutreten, um die Ersatzwahl vollziehen zu können. Eine Consequenz liegt in diesem Gutachten des Rathes und der Entscheidung des Cultus-Ministers nicht; es scheint vielmehr, daß man beiden Ansichten, welche die Befugniß des Pfarrers und Bürgermeisters zur Theilnahme an der Ersatzwahl behaupteten, oder dieselbe bestritten, hat Rechnung tragen wollen, indem für die größern Pfarreien beim gesetzlichen Ausscheidungsturnus immer vier gewählte Mitglieder übrig bleiben, so daß die Theilnahme des Pfarrers oder Bürgermeisters an der Ersatzwahl nicht nothwendig ist, für die kleinern aber deren Theilnahme sanctionirt wird, indem nach dem erwähnten bestätigten Gutachten mindestens drei Mitglieder die Ersatzwahl vornehmen sollen, hiedurch also nicht ausgeschlossen wird, daß auch das zweite geborene Mitglied daran Theil nehmen kann. In den jetzt von Frankreich getrennten und wieder zu Deutschland gezogenen Ländern des linken Rheinufers gilt diese neuere französische Bestimmung nicht, und es bleibt daher für diese zu entscheiden, welche und wie viele Mitglieder des Kirchenrathes die Ersatzwahl vorzunehmen haben. Es kann diese Frage nur durch das Decret vom 30. December 1809 allein beantwortet werden, da spätere Verordnungen in dieser Hinsicht für die außerfranzösischen Länder nicht vorhanden sind. Zunächst wird hier maßgebend sein, daß der Pfarrer und Bürgermeister wirkliche Mitglieder des Kirchenrathes sind, und das Decret ihnen nirgendwo die Theilnahme an der Ersatzwahl versagt, sie aber an allen Verhandlungen des Kirchenrathes Theil zu nehmen befugt sind. Der französische Ausdruck „membres restants“ nimmt denselben diese Befugniß nicht, da sie auch zu den noch vorhandenen Mitgliedern des Kirchenrathes gehören. Dann wird aber auch noch besonders auf den Schlußsatz des Art. 9 des gegenwärtigen Decretes Rücksicht genommen werden müssen, nach welchem bei jeder Berathung des Kirchenrathes mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sein müssen, und der Kirchenrath nur dann einen gültigen Beschluß fassen kann, wenn er in dieser Weise zusammengesetzt berathen hat. Da nun in größern Pfarreien der Kirchenrath einschließlich des Pfarrers und Bürgermeisters aus eilf und in den kleineren Pfarreien aus sieben Mitgliedern besteht, so müssen in jenen mindestens sechs, in diesen mindestens vier Mitglieder an der Ersatzwahl Theil nehmen.

Stirbt ein gewähltes Mitglied des Kirchenrathes während seiner Amtsführung, oder verliert es eine der wesentlichen Bedingungen eines durch Wahl zu berufenden Kirchenraths-Mitgliedes, tritt es also aus der katholischen Kirche aus, oder verzieht es aus der Pfarrei, oder hört es dadurch, daß es durch ein Strafgericht rechtskräftig wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurtheilt worden, wodurch ihm die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt wird, oder

aus andern Gründen, auf, zu den Notabeln der Pfarrei zu gehören, so ist der Kirchenrath verpflichtet, sofort zur Neuwahl zu schreiten, damit das Interesse der kirchlichen Verwaltung nicht darunter leide. Selbstredend kann das neue Mitglied nur für die übrige Dauer der Amtsführung des ausgeschiedenen Mitgliedes gewählt werden, da die Neuwahl stets von 5 oder 4 in größern Pfarreien, und von 3 oder 2 Mitgliedern in den kleinern nach Art. 7 erfolgen soll, für die zur Zeit des Ausscheidens noch vorhandenen andern Mitglieder des Kirchenrathes die Dauer ihrer Amtsthätigkeit fixirt ist, so daß das neue Mitglied nicht unbedingt die Functionen eines der jüngsten Mitglieder übernehmen kann.

Hat die Ersatzwahl nicht in der bestimmten Frist Statt gefunden, so verordnet der Bischof die Vornahme derselben im Verlaufe eines Monates. Hiedurch ist aber nicht festgesetzt, daß die Frist dieses Monates von dem Tage an zu laufen beginnt, an welchem die Ersatzwahl gesetzlich hätte Statt finden sollen. Der Bischof als oberste Aufsichtsbehörde hat darauf zu wachen, daß die Kirchenvorstände überhaupt ihren Verpflichtungen nachkommen; er hat daher auch Kenntniß zu nehmen von den vorkommenden Unregelmäßigkeiten und dahin zu wirken, daß dieselben vermieden werden. In dem Falle einer solchen Versäumniß der Ersatzwahl Seitens des Kirchenrathes hat der Gesetzgeber demselben aber nicht schlechthin das Recht zur Neuwahl nehmen und dem Bischofe schon sofort übertragen wollen. Der Kirchenrath bleibt ungeachtet dessen einstweilen wahlberechtigt. Der Gesetzgeber wollte nur, daß der Bischof in einem solchen Falle einschreiten, und durch Androhung des Verlustes des Wahlrechtes den Kirchenrath zur Erfüllung seiner Pflicht anhalten solle. Ein solcher Verlust entsteht daher nicht schon von Rechts wegen durch die bloße Unterlassung der Ersatzwahl zur bestimmten Zeit; auch nach dieser Zeit kann der Kirchenrath, eben weil er wahlberechtigt geblieben ist, ohne die vorherige Aufforderung des Bischofes zur Vornahme der Ersatzwahl abzuwarten, zur Neuwahl schreiten. Eine solche Neuwahl ist zwar eine unregelmäßige rücksichtlich der Zeit, in welcher sie vorgenommen, aber keine ungültige, da das Fundament der Wahl, die Eigenschaft der Wahlberechtigung der Wähler zu derselben vorhanden ist, und das Gesetz nirgendwo einer unregelmäßigen Wahl die Nichtigkeit androht. Nimmt der Kirchenrath indessen die Wahl auch in dieser Weise nicht vor, und erläßt der Bischof in Folge erlangter Kenntniß die Aufforderung zur Wahl, so tritt nach Ablauf eines Monates der Verlust des Wahlrechtes des Kirchenrathes ein. Gerade aus dem Umstande, daß der Bischof erst später und nicht schon an dem Tage, an welchem die Neuwahl gesetzlich hätte vollzogen werden müssen, Kenntniß von der Unterlassung derselben erhalten kann, folgt, daß die einmonatliche Frist nicht vom Tage der gesetzlich vorzunehmenden Wahl, sondern erst vom Tage der Bekanntmachung der Aufforderung des Bischofes zu laufen beginnt.

Bei der Vornahme einer Ersatzwahl müssen die Wähler auch wahlberechtigt sein, und ihr Wahlrecht noch nicht verloren haben. Ein solcher Verlust würde aber eingetreten sein:

1) in dem Falle, in welchem ungeachtet der Aufforderung und Androhung des Bischofes der Kirchenrath innerhalb der einmonatlichen Frist nicht zur Wahl geschritten ist; in diesem Falle ist nach dem gegenwärtigen Art. 8 das Wahlrecht dem Bischofe allein übertragen.

2) In dem Falle, wo sämmtliche Mitglieder des Kirchenrathes länger als sechs Jahre die Vornahme der Ersatzwahlen vernachlässigt haben. In einem solchen Falle ist gesetzlich kein Kirchenraths-Mitglied mehr vorhanden, welches zur Vornahme der Ersatzwahl befugt wäre. Die ausgeschiedenen Kirchenraths-Mitglieder oder vielmehr der ganze abgetretene Kirchenvorstand kann sich von selbst nicht wieder constituiren, da mit dem Erlöschen der Eigenschaft eines Kirchenraths-Mitgliedes auch das damit verbundene Wahlrecht erloschen ist. Es muß daher bei der Neubildung des Kirchenrathes nach Anleitung des Art. 6 des gegenwärtigen Decretes verfahren werden. In dem zu Preußen gehörigen Theile des linken Rheinufers hat auf Grund des Art. 15 der Verfassungsurkunde jetzt in einem solchen Falle der Bischof allein das Ernennungsrecht. Man vergleiche die Note zu Art. 6.

3) In dem Falle, in welchem der gesammte Kirchenrath im Disciplinarwege entlassen worden ist. Da jetzt der Bischof in Preußen einzig und allein die oberste Aufsichtsbehörde über die Kirchenräthe ist, so ist auch das früher von ihm und den Regierungen gemeinschaftlich ausgeübte Disciplinarrecht auf ihn allein devolvirt. In einem solchen Falle hat der Bischof allein, wie in dem unter 2 erwähnten, das Ernennungsrecht.

Wenn durch Vermehrung oder Verminderung der Zahl der Bevölkerung einer Pfarrei oder Hülfspfarrei eine Vermehrung oder Verminderung der Zahl der Kirchenraths-Mitglieder nothwendig geworden ist, so sind folgende Fragen in Betracht zu ziehen:

1) Unter welchen Bedingungen muß eine Aenderung der Zahl der bestehenden Kirchenraths-Mitglieder vorgenommen werden?

Bei Entscheidung dieser Frage wird zunächst daran festgehalten werden müssen, daß der Kirchenrath allein hierüber nicht zu befinden hat, und es nicht in seiner Willkür liegt, sich zu vermehren oder zu vermindern, daß er zwar allerdings sich gutachtlich darüber zu äußern hat, auch ohne Anweisung des Bischofes die Initiative ergreifen kann, daß aber der Bischof zuletzt definitiv darüber zu entscheiden hat. Wird die Frage der Veränderung der Zahl der Kirchenraths-Mitglieder Gegenstand der Verhandlungen, so kann nur der Umstand maßgebend sein, daß die Veränderung der Zahl der Bevölkerung eine erhebliche und voraussichtlich eine für mehrere Jahre dauernde ist, indem sonst bei dem Ueberschreiten der Seelenzahl von 5000 und dem Heruntersinken unter dieselbe um wenige Personen durch eine solche Aenderung ein fortwährendes Schwanken Statt fände, welches in der Verwaltung nur Verwirrung erzeugen würde. Hat sich aber eine solche Veränderung einmal in erheblicher und dauernder Weise festgestellt, und dadurch der betreffende Kirchenrath die Nothwendigkeit der Aenderung der Zahl seiner Mitglieder anerkannt, so hat er hiervon nebst ausführ-

lichem Berichte der kirchlichen Behörde Anzeige zu machen, damit diese als die Oberaufsichtsbehörde nicht bloß von dieser wesentlichen Veränderung Kenntniß nehme, sondern auch unter Prüfung des Thatsächlichen und der Umstände, welche die Veränderung in der Seelenzahl herbeigeführt haben, entscheide, ob eine Aenderung in der Zahl der Kirchenraths-Mitglieder vorzunehmen sei, und wenn dies der Fall, den Kirchenrath ermächtige, diese Aenderung vorzunehmen.

2) Zu welcher Zeit muß die als nothwendig erkannte Aenderung der Zahl der bestehenden Kirchenraths-Mitglieder vorgenommen werden?

Ob eine solche Aenderung sofort, nachdem sie als nothwendig erkannt worden, oder erst im nächsten Erneuerungs-Termine vorgenommen werden soll, darüber spricht sich das Gesetz nicht aus. In der Oekonomie der Verwaltung liegt es, daß Aenderungen im Verwaltungs-Personale so wenig wie möglich vorgenommen werden, indem dabei das Interesse der Verwaltung immer mehr oder weniger leidet; sind dafür bestimmte Zeitabschnitte gesetzlich festgestellt, so muß an denselben so streng wie möglich festgehalten werden. Für die Ergänzungen des Kirchenrathes sind aber in Art. 7 bestimmte Termine angesetzt, und so ist in Frankreich durch eine Entscheidung des Cultus-Ministers vom 9. December 1843 auch im Sinne der obigen Ansicht als Norm festgesetzt worden, daß diese Aenderungen erst im nächsten Erneuerungs-Termine vorgenommen werden sollen. Sieht man diese Aenderungen nicht als eine ganz neue Constituirung des Kirchenrathes an, was sie auch gewiß nicht sind, da sonst alle Kirchenraths-Mitglieder neu eintreten müßten, in diesen Fällen aber der Kirchenrath selbst dieselben vornimmt, so muß man dieser Entscheidung als dem Geiste des Decretes vollkommen entsprechend beipflichten. Es sind daher solche Aenderungen auch in den linksrheinischen früher zu Frankreich gehörigen Ländern erst im nächsten Erneuerungs-Termine vorzunehmen.

3) Wer hat das Recht, bei einer nothwendigen Vermehrung der Zahl der Kirchenraths-Mitglieder die neu eintretenden vier Mitglieder zu ernennen?

Der Gesetzgeber des Decretes ist im Allgemeinen von der Ansicht ausgegangen, daß da, wo ein Kirchenrath existirt, Ergänzungen desselben durch diesen vorgenommen werden sollen. Hält man an diesem Principe fest, so hat hier der Kirchenrath die vier neuen Mitglieder zu wählen, da es sich hier nicht um die Constituirung eines ganz neuen Kirchenrathes, sondern nur um die Ergänzung eines bestehenden handelt.

4) In welcher Art und Weise werden die vier neu zu ernennenden Mitglieder bei einer nothwendigen Vermehrung des Kirchenrathes gewählt, und in welches Verhältniß treten diese neuen Mitglieder zu den andern?

Da die Frage unter 2 dahin beantwortet worden ist, daß eine solche Vermehrung im nächsten Erneuerungs-Termine Statt finden müsse, so wird bei Beantwortung der gegenwärtigen Frage zu berücksichtigen sein, wie viele Mitglieder die Neuwahl vornehmen müssen. Das Gesetz sagt darüber speciell nichts, es muß daher die Analogie aushelfen. In dem erwähnten Erneuerungs-Termine scheiden gesetzlich drei oder zwei Mitglieder schon aus, so daß mit dem

Pfarrer und Bürgermeister noch vier oder fünf Kirchenraths-Mitglieder vorhanden sind. Es handelt sich hier aber von der Ergänzung des Kirchenrathes einer Pfarrei von wenigstens 5000 Seelen, zu deren Vornahme nach der ersten Note zu Art. 8 wenigstens sechs Mitglieder erforderlich sind. Um dies zu ermöglichen, müssen zuerst an die Stelle der Ausscheidenden zwei oder drei Mitglieder gewählt werden, welche dann mit den übrigen Kirchenraths-Mitgliedern die vier neu zu ernennenden Mitglieder wählen. Unter diesen vier entscheidet nach Analogie des Art. 7 das Loos, welche zwei von ihnen nach drei Jahren, und welche zwei nach sechs Jahren ausscheiden.

5) In welcher Art und Weise muß die nothwendig erkannte Verminderung eines Kirchenrathes erfolgen?

Bei Beantwortung dieser Frage wird ebenfalls darauf zu rücksichtigen sein, wie viele Mitglieder bei der Bildung des zu vermindernden Kirchenrathes thätig sein müssen. Es scheiden nämlich in dem gesetzlichen Erneuerungs-Termine ohnehin vier oder fünf Mitglieder aus, so daß deren noch fünf oder vier übrig bleiben. Wenn fünf Mitglieder bleiben, so würden diese fünf doch nur als Mitglieder des größern Kirchenrathes noch drei Jahre in Function bleiben können; als Mitgliedern eines kleinern Kirchenrathes steht ihnen dieses Recht nicht zu, da bei einem solchen immer nur drei und zwei, nicht aber fünf auf einmal dieses Recht ausüben können. Würden diese fünf Mitglieder ohne neue Wahl in dem gedachten Erneuerungs-Termine den Kirchenrath bilden, und bloß durchs Loos entschieden werden, welche drei von ihnen nach drei Jahren, und welche zwei nach sechs Jahren auszuscheiden hätten, so würde das abnorme Verhältniß eintreten, daß zwei Mitglieder des Kirchenrathes während neun Jahren in Function blieben, ohne nach Ablauf von sechs Jahren wieder gewählt worden zu sein. Abgesehen davon, daß dieses geradezu gegen die Bestimmungen des Art. 7 verstoßen würde, nach welchen die Kirchenraths-Mitglieder nur sechs Jahre hindurch ohne Neuwahl fungiren können, könnte aber auch diese Art des Verfahrens noch den großen Uebelstand zur Folge haben, daß gerade die vier brauchbarsten und tüchtigsten Mitglieder eben im gesetzlichen Turnus ausschieden, ohne Aussicht zu haben, wenigstens während dreier Jahre ihre Kräfte der Verwaltung des kirchlichen Vermögens zu widmen, während die fünf minder brauchbaren und tüchtigen Mitglieder nun die Verwaltung zu führen hätten, was sicherlich nicht zum Wohle der Fabrik gereichen kann. Es muß daher in einer andern Art und Weise die erwähnte Verminderung herbeigeführt werden. Wenn man dabei in umgekehrter Weise, wie bei der Vermehrung des Kirchenrathes verfährt, so wird man auf die vorerwähnten Uebelstände nicht stoßen. Scheiden nämlich vier aus, und bleiben daher noch fünf Mitglieder, so ist in dem erwähnten Erneuerungs-Termine durchs Loos zu entscheiden, welche drei von jenen fünf jetzt ebenfalls ausscheiden; die zwei übrigen mit dem Pfarrer und Bürgermeister wählen dann die drei neuen Mitglieder, wodurch ihnen hinreichende Gelegenheit geboten wird, die tüchtigsten und brauchbarsten Mitglieder wieder zu wählen. Scheiden in jenem Erneuerungs-Termine fünf aus, und

bleiben daher noch vier übrig, so muß das Loos entscheiden, welche zwei von jenen vier ebenfalls noch ausscheiden, und dann erfolgt durch die zwei übrig gebliebenen, den Bürgermeister und Pfarrer die Neuwahl von drei Mitgliedern, um den Kirchenrath in gesetzlicher Weise zu ergänzen. Die drei so gewählten Mitglieder haben dann sechs Jahre zu fungiren, während die beiden andern Mitglieder noch drei Jahre in Function bleiben. Dieses Verfahren gründet sich auf die Analogie des Art. 7, und empfiehlt sich dadurch, daß es mit dem bei der Vermehrung des Kirchenrathes zu beobachtenden übereinstimmt.

Art. 9.

Der Kirchenrath ernennt in geheimer Abstimmung seinen Secretär und seinen Präsidenten; diese Wahlen werden am ersten Sonntage im April eines jeden Jahres erneuert; die Abtretenden können wieder gewählt werden. Der Präsident hat im Falle der Stimmengleichheit die entscheidende Stimme.

Der Kirchenrath kann nur berathen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder in der Versammlung gegenwärtig sind; alle anwesenden Mitglieder unterzeichnen den Beschluß, welcher durch Mehrheit der Stimmen gefaßt wird.

Zu Art. 9.

Der Freiheit der Aeußerung des Willens der Kirchenraths-Mitglieder wegen verlangt der Gesetzgeber bei der Wahl des Präsidenten und Secretärs die Zettelwahl. Bei der Unterlassung der Wahl eines Präsidenten und Secretärs an dem hier bestimmten Tage treten nicht die Bestimmungen des Art. 8 ein, da dem Bischofe nirgendwo das Recht gegeben wird, einen Präsidenten und Secretär des Kirchenrathes zu ernennen. Hat man an dem im Art. 9 bestimmten Tage die Wahl nicht vorgenommen, so kann zu derselben zu jeder Zeit in außerordentlicher Sitzung geschritten werden. Der Kirchenrath muß aber in Gemäßheit des Art. 10 zur Abhaltung dieser außerordentlichen Sitzung vom Bischofe, und zwar in den preußischen Rheinprovinzen nur von diesem, ermächtigt werden. Anderer Ansicht ist zwar de Champeaux, **Recueil général du droit civil ecclésiastique français**, Band II., S. 397, welcher in einem solchen Falle dem Bischofe allein das Recht zur Ernennung des Präsidenten und Secretärs zuschreibt; allein er bezieht sich in dieser Hinsicht auf eine königliche Ordonnanz vom 11. October 1833, die nur für Frankreich, nicht aber für die davon getrennten Länder, in welchen das Decret vom 30. December 1809 gilt, maßgebend ist.

Nach dem Schlußsatze des ersten Theiles des Art. 9 hat der Präsident des Kirchenrathes im Falle der Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme. Es

ist hierbei die Frage näher zu erörtern, ob er diese entscheidende Stimme nur bei dem Acte der Wahl eines Präsidenten und Secretärs, oder auch bei den andern Beschlüssen des Kirchenrathes habe. Nach der Fassung des Artikels 9 könnte man geneigt sein, sich dahin zu entscheiden, daß das Uebergewicht des Präsidenten nur auf den gedachten Wahlact zu beschränken sei, da die desfallsige Bestimmung sich unmittelbar an die Bestimmungen über diese Wahl anschließt, und dann ein neuer Absatz des Artikels beginnt, welcher von den Berathungen des Kirchenrathes handelt. Allein eines Theils schließt auch die Vornahme dieser Wahl eine vorherige Berathung und Discussion über die zu wählenden Mitglieder nicht aus, und unterliegt daher ebenfalls den Bestimmungen des zweiten Absatzes dieses Artikels, andern Theils ist aber auch diese Wahl wegen der Eigenschaften der zu wählenden Mitglieder und ihrer Beziehungen zu den andern Kirchenraths-Mitgliedern von solcher Wichtigkeit, daß sie wohl den andern Beschlüssen des Kirchenrathes gleichgestellt werden kann. Die Fassung der Decrete zeichnet sich zudem nicht gerade durch die logische Ordnung aus, wie sie in dem französischen Civil-Gesetzbuche erkennbar ist. Bei den Decreten muß man deßhalb im Allgemeinen immer den betreffenden Artikel mehr als ein Ganzes, und nicht die einzelnen gesonderten Theile desselben als scharf von einander getrennt betrachten. Thut man dieses in dem vorliegenden Falle, so wird man annehmen müssen, daß der Präsident des Kirchenrathes bei allen Berathungen, wo sich eine Stimmengleichheit herausstellt, eine entscheidende Stimme hat. Die Praxis scheint sich auch dieser Ansicht zuzuneigen, was auch um so richtiger und zweckmäßiger ist, als die ordentlichen Berathungen des Kirchenrathes auf bestimmte Tage beschränkt sind, und der Gesetzgeber dadurch auf eine rasche Abwickelung der vorhandenen zur Berathung stehenden Gegenstände hingewiesen hat, welche im andern Falle oft verhindert werden kann. Die französischen Commentatoren sprechen sich darüber in einer bestimmten Weise nicht aus; nur Carré in seinem **Traité du gouvernement des paroisses** deutet an, daß dem Präsidenten bei allen Berathungen des Kirchenrathes dieses Recht zustehe, indem er gerade daraus die Fähigkeit des Pfarrers und Bürgermeisters, Präsident des Kirchenrathes zu sein, bestreitet. Aber auch die Analogie des Art. 20 des gegenwärtigen Decretes spricht für diese Ansicht, indem dort unbedingt dem Präsidenten für alle Verhandlungen eine entscheidende Stimme im Falle der Stimmengleichheit eingeräumt wird.

Können auch der Pfarrer und der Bürgermeister zum Präsidenten des Kirchenrathes gewählt werden?

Das Decret bestimmt in dieser Hinsicht nichts, und beide werden daher eben so gut wie die andern Kirchenraths-Mitglieder zum Präsidenten gewählt werden können, wenn nicht ihre Stellung als Pfarrer und Bürgermeister damit unverträglich ist. Was den Pfarrer anbelangt, so hat sich in Frankreich vielfach die Ansicht Geltung verschafft, daß er zum Präsidenten des Kirchenrathes gewählt werden könne, für den Bürgermeister hat man aber dieses Recht dort durchgängig bestritten, und ist diese Ansicht auch durch Verfügungen der französischen

Ministerien bestätigt worden. (Man vergl. de Champeaux a. a. O. Band II, S. 397.) Carré in seinem **Traité du gouvernement des paroisses** ist dagegen der Ansicht, daß weder der Bürgermeister noch der Pfarrer zum Präsidenten des Kirchenrathes gewählt werden könne. Nach unserer Meinung verdient die Ansicht Carré's den Vorzug, und zwar aus folgenden Gründen:

1) Das Decret gibt dem Pfarrer und dem Bürgermeister bei den Berathungen des Kirchenrathes einen bestimmten Ehrensitz neben dem Präsidenten. Es unterscheidet daher den Präsidenten von diesen beiden Beamten, welche vermöge ihrer Stellung und ihrer Beziehung zur Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten von Rechts wegen Mitglieder des Kirchenrathes sind, in einer speciell hervorstechenden Weise, wodurch ihre Stellung im Kirchenrathe fixirt wird, die auch gegen das Gesetz nicht geändert werden darf. Sie sind nicht bloß deßhalb Mitglieder des Kirchenrathes, weil sie durch ihre amtliche Stellung darauf hingewiesen sind, die Interessen der Kirche zu schützen, sondern auch deßhalb, weil sie dazu berufen sind, die von ihnen speciell vertretenen und zu dem Kirchen-Fabrik-Vermögen in mannigfachen Beziehungen stehenden Interessen und Rechte des Pfarramtes und der Civilgemeinde dem Kirchenrathe gegenüber bei dessen Berathungen zu wahren. So wie der Präsident des Kirchenrathes lediglich die Interessen der Fabrik-Verwaltung vertritt, so vertreten der Pfarrer und der Bürgermeister wenigstens in prägnanter Weise die Interessen des Pfarramtes und der Civilgemeinde; der Gesetzgeber hat dieses durch die geschiedenen Stellungen dieser Beamten bei den Berathungen des Kirchenrathes kennzeichnen wollen, und gerade deßhalb ist eine Verschmelzung dieser drei Beamtenstellen im Kirchenrathe unzulässig.

2) Der Pfarrer und der Bürgermeister können sich nach Art. 4 des gegenwärtigen Decretes bei den Berathungen des Kirchenrathes vertreten lassen. Diese Befugniß ist ihnen aber dort nur in ihrer Eigenschaft als einfachen Kirchenraths-Mitgliedern, nicht aber auch für ein außerdem ihnen übertragenes Amt im Kirchenrathe gegeben. Wäre daher einer von ihnen Präsident des Kirchenrathes, so würde sein Vertreter nicht das Präsidium beanspruchen können. In einem solchen Falle könnte es sich daher leicht ereignen, daß alle Mitglieder des Kirchenrathes anwesend wären, ohne daß die Stelle des Präsidenten besetzt wäre, ein so abnormes Verhältniß, welches herbeizuführen der Gesetzgeber gewiß nicht gewollt haben kann. Es versteht sich dabei von selbst, daß von einer Vertretung nur dann die Rede sein kann, wenn das zu vertretende eigentliche Kirchenraths-Mitglied nicht anwesend ist. Denn wollte man z. B. annehmen, der Pfarrer oder Bürgermeister könne als Präsident fungiren, und sich in seiner Eigenschaft als einfaches Kirchenraths-Mitglied vertreten lassen, so würde die gesetzliche Zahl der Mitglieder des Kirchenrathes überschritten werden.

3) Der Präsident hat nach Art. 9 im Falle der Stimmengleichheit den Ausschlag zu geben. Ein solches Vorrecht in den Händen des Pfarrers oder Bürgermeisters, die außer dem Interesse der Kirchen-Fabrik noch andere Interessen besonders und allein bei den Berathungen des Kirchenrathes zu vertreten haben,

würde in manchen Fällen die Interessen und Rechte der Fabrik-Verwaltung gefährden können, nämlich gerade dann, wenn es sich um Ansprüche der Kirchen-Fabrik dem Pfarramte oder der Civilgemeinde gegenüber handelt. Ihr Stimmrecht in einem solchen Falle ist gesetzlich nicht ausgeschlossen, da sie direct nicht ihre eigenen Angelegenheiten, sondern nur die des Pfarramtes beziehungsweise der Civilgemeinde vertreten. Wenn man aber auch das Recht des Präsidenten, die entscheidende Stimme zu geben, auf den im Art. 9 berührten Wahlact beschränken wollte, so ist doch in Erwägung zu ziehen, daß auch gerade bei dieser Wahl die vom Gesetzgeber beabsichtigte Selbstständigkeit des Kirchenrathes den Vertretern des Pfarramtes und der Civilgemeinde gegenüber durch ein solches Vorrecht in den Händen des Pfarrers oder Bürgermeisters gefährdet werden kann.

Wer führt in Abwesenheit des Präsidenten den Vorsitz im Kirchenrathe?

Alle Berathungen des Kirchenrathes werden von dem Präsidenten desselben geleitet, und wenn derselbe nicht anwesend ist, so muß ein anderes Mitglied des Kirchenrathes den Vorsitz übernehmen. Affre in seinem Traité de l'administration temporelle des paroisses nimmt in einem solchen Falle für den Pfarrer den Vorsitz in Anspruch, und stützt seine Ansicht darauf, daß er nicht bloß wegen seiner genauen Kenntniß der kirchlichen Bedürfnisse hierzu die geeignetste Persönlichkeit sei, sondern auch vom Gesetzgeber als der Nächste nach dem Präsidenten bezeichnet worden sei. Allein dieser Ansicht stehen alle diejenigen Gründe entgegen, welche überhaupt gegen die Präsidentschaft des Pfarrers angeführt worden sind, und diese sind im Allgemeinen so durchgreifender Art, daß man demselben auch nicht in einem einzelnen Falle den Vorsitz zugestehen kann. Daß der Gesetzgeber ihm seinen Sitz zur Rechten des Präsidenten angewiesen hat, ist bloß eine seiner amtlichen Stellung gebührende Auszeichnung, welche als solche ihm aber noch nicht das Recht gegeben hat, den Präsidenten zu vertreten. Das Gesetz spricht sich über diese Frage nicht aus. Anhaltspuncte dafür, daß das an Jahren älteste Mitglied den Präsidenten zu vertreten habe, sind nicht vorhanden, es dürfte dies auch bei der Berathung schwieriger und verwickelter Verhältnisse oft sehr unzweckmäßig sein; auf das Dienstalter der Mitglieder kann es hierbei ebenfalls nicht ankommen, da dasselbe nur nach dem sechsjährigen Turnus zu bemessen ist, und daher mehrere Mitglieder von gleichem Dienstalter vorhanden sind. In einem solchen Falle bleibt daher nichts Anderes übrig, als daß der Kirchenrath durch Wahl ein Mitglied bestimmt, welches den Vorsitz für die betreffende Sitzung zu übernehmen hat.

Ministerielle Entscheidungen vom October 1811 und 12. Februar 1812 haben sich dagegen dafür ausgesprochen, daß der Pfarrer und der Bürgermeister die Functionen des Secretärs des Kirchenrathes übernehmen können. Man vergleiche de Champeaux a. a. O. Band II., S. 397. Diese Entscheidungen haben offenbar darin ihren Grund, daß namentlich auf dem Lande der Pfarrer und der Bürgermeister die geeignetsten Personen für die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten sind.

Die Wahl des Kirchenraths-Präsidenten und des Secretärs vollendet in geschäftlicher Beziehung die Organisation des Kirchenrathes, und wird daher, wenn dieselbe nicht für die ganze Dauer ihrer Amtsthätigkeit als Kirchenraths-Mitglieder erfolgen soll, sondern zeitweise erneuert werden muß, jedenfalls mit der ebenfalls periodisch erfolgenden Regenerirung des Kirchenrathes vorgenommen werden müssen. Der Gesetzgeber des Decretes hat denn auch offenbar mit Rücksicht auf die in Folge desselben durchgeführte allgemeine Organisation der Kirchenräthe und auf den im Art. 6 bestimmten Zeitpunct des Antrittes ihrer Functionen im Art. 9 denselben Termin für die jedes Jahr vorzunehmenden Wahlen des Präsidenten und Secretärs des Kirchenrathes festgesetzt. Wenn nun auch die Schlußbestimmung des Art. 6 über den Antritt der Functionen der Kirchenräthe nur mit Rücksicht auf deren damalige neue Organisation erlassen worden, und daher rein transitorischer Natur ist, so kann man dasselbe aber von der Bestimmung des Art. 9, daß die Wahl des Präsidenten und Secretärs des Kirchenrathes am ersten Sonntage im April jeden Jahres Statt finden solle, nicht sagen. Schon die Bestimmung, daß die Wahl jedes Jahr Statt finden soll, schließt den transitorischen Charakter aus; sie verfügt dies auch im Allgemeinen und für jeden Kirchenrath, er mag nun damals oder zu irgend einer andern Zeit ins Leben getreten sein. Die Ersatzwahlen des Kirchenrathes für die periodisch ausscheidenden Mitglieder zu einer andern Zeit vornehmen zu lassen, als die Erneuerungswahlen des Präsidenten und Secretärs, hat nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen; vielmehr war es seine Absicht, beide Wahlen zugleich vornehmen zu lassen, wie dies sowohl aus einer Vergleichung der Art. 6 und 9 hervorgeht, als es auch in der Natur der Sache liegt, daß die sämmtlichen zur Wahl berechtigten Mitglieder des Kirchenrathes, als auch die aus den Ersatzwahlen hervorgegangenen an der Wahl für das kommende Jahr Theil nehmen sollen. Wenn nun bei Errichtung neuer Pfarreien und Hülfspfarreien die für dieselben ernannten Kirchenräthe für den Antritt ihrer Functionen nicht den ersten Sonntag im April des nächsten Jahres abzuwarten haben, sondern dieselben sofort übernehmen müssen, die Erneuerungswahlen des Präsidenten und Secretärs des Kirchenrathes aber unbedingt an jenem Tage jedes Jahres vorgenommen werden müssen, so folgt, daß, um im Sinne des Decretes und der dadurch beabsichtigten Ordnung eine Gleichmäßigkeit für alle Kirchenräthe herbeizuführen, auch für die Ersatzwahlen der neuen Kirchenräthe der erste Sonntag im April als anberaumter Termin festgehalten werden muß. Wenn daher z. B. der Kirchenrath einer neu errichteten Pfarrei oder Hülfspfarrei im Juni 1857 seine Functionen angetreten und seinen Präsidenten und Secretär gewählt hat, so findet die erste Erneuerungswahl des Präsidenten und Secretärs am ersten Sonntage des April 1858, die erste Ersatzwahl des Kirchenrathes an demselben Tage 1860, und die zweite an jenem Tage 1863 Statt.

Zur Beschlußfassung müssen in Pfarreien von 5000 Seelen und mehr mindestens sechs, in Pfarreien von geringerer Seelenzahl mindestens vier Mitglieder anwesend sein, und es genügt nicht die Anwesenheit von fünf, beziehungsweise

drei Mitgliedern. Das Gesetz hat bei dieser Berechnung die gebornen Mitglieder nicht ausgeschlossen, wenn es sie auch nach der Natur der Sache von dem successiven Ausscheiden befreit hat. Ein Beschluß, bei welchem eine geringere Anzahl von Mitgliedern, als sechs, beziehungsweise vier mitgewirkt hat, ist absolut nichtig, indem das Gesetz ausdrücklich sagt, daß ein Beschluß nicht gefaßt werden könne, wenn nicht mehr, als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ein derartiger Beschluß würde rechtlich nicht existiren, und es bedarf daher auch zur Beseitigung desselben einer speciell zu bewirkenden Aufhebung nicht.

Affre behauptet in seinem oben angeführten Werke S. 22, daß alle Acte und Verhandlungen des Kirchenrathes gültig seien, wenn derselbe sich auch nicht in gesetzlicher Weise ergänzt, und die vorgesetzte Behörde für die Vornahme der Ersatzwahl keine Vorsorge getroffen habe. Er stützt seine Ansicht darauf, daß die allgemeine Ordnung und das Wohl der Kirchen diese Gültigkeit erforderten. Diese Ansicht principiell und in dieser Allgemeinheit aufgestellt, kann nicht richtig sein, weil sie geradezu gegen die gesetzlichen Bestimmungen des Decretes verstoßen würde. Man muß vielmehr hierbei mehrfach unterscheiden. Hat der Kirchenrath nämlich zwei Mal nach einander die Vornahme seiner Ersatzwahlen versäumt, so existirt er überhaupt nicht mehr und kann daher auch als Kirchenrath keine Beschlüsse mehr fassen. Für etwa der Kirche hierdurch entstandene Schäden und Verluste haftet er nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen wegen seines Verschuldens und seiner Nachlässigkeit. Ist dagegen nur ein Mal eine Ersatzwahl nicht vorgenommen worden, so sind die Beschlüsse gültig, wenn nur die gesetzliche Anzahl der noch wirklichen Mitglieder anwesend war, und es kommt nicht darauf an, ob auch die ausgeschiedenen Mitglieder anwesend waren, wenn sie nur nicht durch ihre Stimmen den Ausschlag gegeben haben. Wenn aber in einem solchen Falle die gesetzliche Anzahl der wirklich noch vorhandenen Mitglieder nicht anwesend war, so ist nach Art. 9 überhaupt ein Beschluß rechtlich nicht vorhanden; waren dieselben anwesend, die ausgeschiedenen und noch nicht wieder gewählten Mitglieder haben dabei mitgewirkt, und durch ihre Stimmen den Ausschlag gegeben, so sind zwar die Verhandlungen gültig, nicht aber der gefaßte Beschluß; es muß vielmehr dann das als zum Beschlusse erhoben angesehen werden, was durch die Mehrheit der wirklich noch gesetzlich vorhandenen Mitglieder votirt worden ist.

§. 2. Von den Sitzungen des Kirchenrathes.

Art. 10.

Der Kirchenrath soll sich am ersten Sonntage der Monate April, Juli, October und Januar nach dem Ende der Hochmesse oder Vesper in der Kirche, an einem zur Kirche gehörigen Orte oder im Pfarrhause versammeln.

Die Abhaltung einer jeden Sitzung soll am vorhergehenden Sonntage nach der Predigt in der Hochmesse bekannt gemacht werden.

Der Kirchenrath kann sich außerdem auf Ermächtigung des Bischofes oder Präfecten in außerordentlicher Sitzung versammeln, wenn die Dringlichkeit der Sachen oder einige unvorhergesehene Ausgaben dies erfordern.

Zu Art. 10.

1) Das Gesetz hat hier die Orte speciell bezeichnet, an welchen die Kirchenrathssitzungen abgehalten werden sollen. Jeder andere Ort ist dadurch ausgeschlossen. Wer aber den Ort jedesmal zu bestimmen hat, an welchem der Kirchenrath seine Sitzungen abhalten soll, sagt das Gesetz nicht. Allein der Natur der Sache nach muß dies im Allgemeinen in der Befugniß des Präsidenten liegen, da er mit Rücksicht auf die zur Berathung kommenden Gegenstände am besten zu beurtheilen vermag, an welchem der vom Gesetze bezeichneten Orte die Sitzung am zweckmäßigsten abzuhalten ist. Da der Kirchenrath aber überhaupt auch die Handlungen seines Präsidenten zu prüfen berufen ist, so kann er, wenn er diese Befugniß nicht allgemein in der Hand des Präsidenten belassen will, in jeder Sitzung beschließen, wo er seine nächste Sitzung abhalten will. Wird dies beschlossen, dem Beschlusse aber thatsächlich nicht Folge geleistet, so ist der Grund dieser Abweichung zu constatiren, weil darin die Abänderung eines früheren Beschlusses liegt. Dadurch, daß der Gesetzgeber zuerst die Kirche, dann einen zur Kirche gehörigen Ort und zuletzt das Pfarrhaus als die zur Abhaltung der Kirchenrathssitzungen bestimmten Orte aufgeführt, hat er indessen nicht bestimmen wollen, daß vorzüglich und regelmäßig in der Kirche, wenn dies nicht angeht, an einem zur Kirche gehörigen Orte und erst dann, wenn auch dies nicht thunlich sei, im Pfarrhause die Sitzungen abgehalten werden sollen. So scharf unterscheidet das Gesetz nicht, und die Praxis steht auch einer solchen Unterscheidung entgegen, da meistentheils die Sitzungen im Pfarrhause abgehalten werden. Die drei Orte sind vielmehr vom Gesetze sowohl, als von der Praxis als gleichberechtigte und gleichverpflichtete angesehen worden, so daß z. B. ein principieller Ausschluß eines derselben eben so ungerechtfertigt wäre, als ein allgemeiner Protest des Pfarrers gegen die Abhaltung der Sitzungen im Pfarrhause. Es versteht sich natürlich hierbei von selbst, daß bei der jedesmaligen Bezeichnung des Ortes den obwaltenden Verhältnissen und der Zweckmäßigkeit billige Rechnung getragen werden muß. Welche Orte zur Kirche gehören, ist lediglich nach den in den einzelnen Pfarrgemeinden vorhandenen Localitäten zu bestimmen. Sie müssen mit der Kirche verbunden sein, und es reicht nicht hin, daß sie bloß Eigenthum der Kirchen-Fabrik sind. Der französische Ausdruck „attenant“ bezeichnet „anstoßend“. Die Sacristei ist jedenfalls als ein solcher

Ort anzusehen, eben so die mit der Kirche unmittelbar zusammenhangenden Capellen und Oratorien.

2) Bei dieser bestimmten Vorschrift des Gesetzes bleibt indessen nicht ausgeschlossen, daß es Fälle geben kann und geben wird, in welchen der Kirchenrath seinen Beschluß an einem andern als den im Gesetze bezeichneten Orten fassen muß. Wenn z. B. ein Vertrag oder ein Vergleich über streitige Punkte nur am Orte des streitigen Objectes nach vorheriger Localbesichtigung und darauf gemeinschaftlich mit den andern Parteien erfolgten örtlichen Feststellungen geschlossen werden soll, oder wenn durch äußere Gewalt oder ein anderes erhebliches Hinderniß der Kirchenrath verhindert wird, seine Sitzungen an einem der vorgeschriebenen Orte abzuhalten. In allen diesen Fällen muß aber der Grund der Abweichung von den gesetzlichen Bestimmungen im Beschlusse vermerkt werden.

3) Außerordentliche Sitzungen kann der Kirchenrath nur auf Ermächtigung des Bischofes oder Präfecten, in Preußen seit dem Bestehen der Verfassungs-Urkunde nur auf Ermächtigung des Bischofes abhalten. In Frankreich sollen nach einer königlichen Verordnung vom 12. Januar 1825 die Bischöfe und Präfecten sich gegenseitig davon Kenntniß geben, wenn sie einen Kirchenrath zur Abhaltung einer außerordentlichen Sitzung ermächtigt haben; sie sollen in diesen Anzeigen auch den Gegenstand, der in dieser Sitzung behandelt werden soll, näher bezeichnen. Jede Wahl, die in einer außerordentlichen Sitzung, zu welcher eine specielle Ermächtigung nicht Statt gefunden, vorgenommen wurde, ist in Frankreich nach einem Beschlusse des Staatsrathes vom 30. September 1839 nichtig. Der Bischof muß nach demselben Beschlusse den Tag bezeichnen, an welchem die Versammlung des Kirchenrathes Statt finden soll, widrigenfalls der Beschluß durch die weltlichen Behörden vernichtet werden kann. Eben so sind dort alle außerordentlichen Versammlungen des Kirchenrathes nach einem Gutachten des Rathes des Ministers des Innern vom 13. September 1833 nichtig, wenn dazu nicht speciell die Ermächtigung ertheilt worden ist. Man vergleiche de Champeaux a. a. O. Band II., S. 398. Gelten alle diese Verordnungen, Gutachten und Staatsrathsbeschlüsse auch nur für Frankreich, und sind daher für die außerfranzösischen Länder, in welchen das Decret vom 30. December 1809 noch Gesetzeskraft hat, nicht unbedingt maßgebend, so verdienen sie doch in so fern Berücksichtigung, als sie streitige Punkte theils declaratorisch, theils im Wege der Interpretation nach dem Geiste des Decretes entschieden haben. Was nun die königliche Verordnung vom 12. Januar 1825 anbelangt, so ist die dadurch getroffene Bestimmung eine sehr zweckmäßige, und dürfte in denjenigen Ländern der Herrschaft des Decretes, in welchen nicht, wie in Preußen, die Kirche ihre Angelegenheiten allein und selbstständig zu verwalten hat, wohl Beachtung verdienen. Für Preußen kann sie eben auf Grund der Verfassungs-Urkunde nicht angeordnet werden. Dagegen geht aus dem Ministerial-Gutachten vom 13. September 1833 und dem Staatsrathsbeschlusse vom 30. September 1839 hervor, daß man nicht bloß für die außerordentlichen Sitzungen des Kirchenrathes die Ermächtigung des Bischofes oder Präfecten unbedingt verlangt,

und jeden in denselben gefaßten Beschluß für nichtig hält, wenn die Ermächtigung zur Abhaltung der Sitzung nicht ertheilt worden, sondern daß auch in diesen Sitzungen nur diejenigen Gegenstände verhandelt werden dürfen, für deren Berathung die Ermächtigung zur Abhaltung der außerordentlichen Sitzung ertheilt worden ist. Man hat offenbar dadurch die außerordentlichen Sitzungen strenge beschränken wollen auf diejenigen Fälle, für welche der Schlußsatz des Art. 10 sie gestattet. Es liegt in denselben aber auch die Weisung für die Kirchenräthe, pünktlich in den gewöhnlichen Sitzungen die vorhandenen Gegenstände zu erledigen, damit nicht durch die Aussicht auf eine außerordentliche Sitzung eine Lauheit in der Behandlung der kirchlichen Angelegenheiten eintrete, welche der Kirche zum Nachtheile gereiche. Diese Entscheidungen sind im Allgemeinen vollkommen dem Geiste des Decretes entsprechend, und müssen daher auch da im Wege der Interpretation zur Anwendung kommen, wo sie nicht unbedingte Gesetzeskraft haben. Einzelne Momente derselben, welche die Beziehungen der Kirchenräthe zu den Regierungen im Auge haben, und in dieser Hinsicht positive Bestimmungen treffen, die nicht unmittelbar im Geiste des Decretes ihren Anhalt haben, wie die, daß der Bischof den Tag der außerordentlichen Sitzung bestimmen müsse, widrigenfalls die weltliche Behörde den gefaßten Beschluß vernichten könne, haben selbstredend nur für Frankreich Geltung. Es läßt sich nun zwar nicht läugnen, daß diese strenge Auslegung in großen Diöcesen, und wo die Communicationen mit dem Sitze des Bischofes, beziehungsweise der Regierung schwierig und mangelhaft sind, und derartige Anträge auf Gestattung der Abhaltung einer außerordentlichen Sitzung zu ihrer Erledigung großen Zeitaufwand erfordern, zu erheblichen Inconvenienzen führen kann; allein der Zweck des Gesetzes, nämlich pünktliche und sorgsame Behandlung der kirchlichen Angelegenheiten, und specielle Kenntnißnahme der Aufsichtsbehörde von den vorkommenden Unregelmäßigkeiten und den außergewöhnlichen Ausgaben wird dadurch gefördert; diese Inconvenienzen werden auch da, wo Dekanate eingerichtet sind, oder da, wo dem Cantonalpfarrer noch das Recht der Beaufsichtigung über die Hülfspfarreien zusteht, dadurch leicht gehoben werden können, wenn dem Dechanten, beziehungsweise dem Cantonalpfarrer, vom Bischofe die Befugniß gegeben wird, in seinem Namen die gewünschte Ermächtigung zur Abhaltung einer außerordentlichen Sitzung zu ertheilen. Nach allem diesem werden die in einer ohne Ermächtigung abgehaltenen außerordentlichen Sitzung gefaßten Beschlüsse nicht zu Recht bestehen können; der Art. 10 gestattet ihre Abhaltung eben nur unter dieser Bedingung.

4) Für die Abhaltung der außerordentlichen Sitzungen hat zwar das Gesetz den Ort nicht speciell bezeichnet, an welchem dieselben Statt finden sollen; da aber der Art. 10 für alle Sitzungen des Kirchenrathes die Orte, an welchen sie abgehalten werden können, festsetzt, so gelten diese Orte auch im Allgemeinen für die außerordentlichen Sitzungen. Rücksichtlich der außerordentlichen Sitzungen gilt in dieser Beziehung dasselbe, was über die Abhaltung der gewöhnlichen Sitzungen in der Note 2 zu Art. 10 gesagt worden ist.

5) Ob die außerordentlichen Sitzungen auch vorher öffentlich bekannt gemacht

werden müssen, sagt das Gesetz speciell nicht. Der zweite Absatz des Art. 10 befiehlt ohne Unterscheidung die öffentliche Bekanntmachung jeder Sitzung, und da der ganze Art. 10 von der Abhaltung der gewöhnlichen und außerordentlichen Sitzungen handelt, und man auf die Theilung des Artikels in drei Absätze aus dem Grunde nicht ein bedeutendes Gewicht legen kann, weil die Gesetzeinrichtung des Decretes nicht die logische Form hat, wie die des Civilgesetzbuches, so müßte man annehmen, daß die Bekanntmachung auch der außerordentlichen Sitzungen Statt finden müsse. Dem steht aber gerade das erhebliche Bedenken entgegen, daß gerade wegen der Dringlichkeit der in solchen Sitzungen zu verhandelnden Gegenstände ein möglicher Aufschub von beinahe 14 Tagen von dem Gesetzgeber sicherlich nicht beabsichtigt worden ist, indem dadurch die Erledigung der zu verhandelnden Gegenstände zum Nachtheile der Kirche z. B. bei dem bevorstehenden Ablaufe einer Verjährungsfrist oder bei den in Processen vorkommenden Präclusivfristen in ungebührlicher Weise verzögert werden kann. Aus diesen Gründen wird man von der öffentlichen Bekanntmachung der außerordentlichen Sitzungen abstrahiren müssen.

6) Die Abhaltung einer ordentlichen Sitzung ist deßwegen nicht absolut nichtig, weil deren vorherige öffentliche Bekanntmachung nicht erfolgt ist, indem das Gesetz in einem solchen Falle die Nichtigkeit nicht androht, ein Nichterscheinen der einzelnen Mitglieder auch in diesem Falle nicht zu befürchten steht, da die Sitzungstage durch das Gesetz fixirt sind, und in der Regel jedes Mitglied des Kirchenrathes das Interesse für die Kirche haben muß, daß, wenn einmal eine Bekanntmachung vergessen worden ist, es sich sofort in dieser Hinsicht Gewißheit zu verschaffen suchen wird. Es kann aber eine solche Sitzung vernichtet werden, wenn z. B. in einer Pfarrei die Sitzungen regelmäßig nach der Vesper gehalten werden, eine solche Sitzung aber ausnahmsweise ohne vorherige Bekanntmachung nach der Hochmesse gehalten worden ist, und dadurch mehrere Mitglieder nicht erschienen sind und ihr Stimmrecht nicht haben ausüben können. Die Vernichtung eines solchen Beschlusses muß dann bei der vorgesetzten Aufsichtsbehörde nachgesucht und von dieser nach Prüfung der Umstände ausgesprochen werden. Aus demselben Grunde ist die Abhaltung einer Sitzung an einem andern als den im Gesetze bezeichneten Orten nicht absolut nichtig, namentlich wenn alle Mitglieder des Kirchenrathes Kenntniß von dem Orte der Sitzung gehabt haben. Ist dies aber nicht der Fall, und haben dadurch einzelne Mitglieder nicht erscheinen können, so kann auch hier die Nichtigkeit der Sitzung von der Aufsichtsbehörde ausgesprochen werden. Im Allgemeinen sind aber diese Zuwiderhandlungen Unregelmäßigkeiten, welche von der Aufsichtsbehörde zu rügen sind, und die dafür Sorge zu tragen hat, daß sie sich nicht wiederholen. Außerhalb des Pfarrbezirkes kann der Kirchenrath aber in keinem Falle eine Sitzung abhalten, da er nur innerhalb desselben Jurisdiction hat.

§. 3. Von den Verrichtungen des Kirchenrathes.

Art. 11.

Sobald der Kirchenrath gebildet ist, wählt er in geheimer Abstimmung durch seine Mitglieder diejenigen, welche als Kirchmeister die Kirchmeisterstube bilden sollen; für die Zukunft findet in derjenigen Sitzung, welche dem Ablaufe der durch das gegenwärtige Gesetz für die Ausübung der Verrichtungen der Kirchmeister bestimmten Frist entspricht, ebenfalls in geheimer Abstimmung die Wahl derjenigen Mitglieder Statt, welche an die Stelle der ausscheidenden Kirchmeister treten sollen.

Zu Art. 11.

Der Kirchenrath hat zuerst seinen Präsidenten und Secretär zu wählen, ehe er zur Wahl der Mitglieder der Kirchmeisterstube übergeht. Es liegt dies schon in der Natur der Sache, aber auch in den vom Gesetzgeber gebrauchten Ausdrücken „**aussitôt que le conseil aura été formé**“. Der Ausdruck „**formé**“ beschränkt sich nicht bloß auf die Bildung des Kirchenrathes im Allgemeinen durch die Wahl der gesetzlich erforderlichen Mitglieder, sondern auch auf die Bestellung der einzelnen durch das Gesetz angeordneten Aemter im Kirchenrathe.

Die Uebernahme des Amtes eines Mitgliedes des Kirchenrathes ist eine freiwillige, und Niemand kann dazu gezwungen werden. Was aber die Verpflichtung zur Annahme des Amtes eines Mitgliedes der Kirchmeisterstube anbelangt, so herrschen darüber verschiedene Ansichten. Einige stellen die Behauptung auf, daß, so wie Jemand die auf ihn gefallene Wahl als Mitglied des Kirchenrathes angenommen habe, er dadurch unbedingt die Wahl als Mitglied der Kirchmeisterstube anzunehmen verpflichtet sei; Andere dagegen lassen die Annahme einer solchen Wahl der freien Entschließung des gewählten Kirchenraths-Mitgliedes anheimgestellt. Beide Ansichten, in dieser Allgemeinheit aufgestellt, können indessen nicht als die richtigen angesehen werden; man wird bei Beurtheilung dieser Frage stets die Eigenschaften der einzelnen Kirchenraths-Mitglieder als maßgebend und entscheidend erachten müssen. Nimmt Jemand die auf ihn gefallene Wahl als Mitglied des Kirchenrathes an, so verpflichtet er sich dadurch, nach seinen Kräften und den ihm beiwohnenden Eigenschaften zum Wohle der betreffenden Kirchen-Fabrik thätig zu sein; die Thätigkeit eines Mitgliedes des Kirchenrathes ist aber wesentlich von der eines Mitgliedes der Kirchmeisterstube verschieden, die erstere ist mehr berathender, die andere nicht bloß berathender, sondern auch handelnder Natur. Man kann die Fähigkeit, als Kirchenraths-Mitglied thätig zu sein, im Allgemeinen besitzen, ohne daß man die Eigenschaft hat, das Amt eines Präsidenten, Secretärs oder Schatzmeisters verwalten zu können. Die Mitglie-

der der Kirchmeisterstube bestehen aber aus einem Präsidenten, Schatzmeister und Secretär, und wenn auch der Pfarrer als geborenes Mitglied derselben die Functionen eines Secretärs übernehmen könnte, so sind doch die Arbeiten der Kirchmeisterstube, welche die eigentliche Verwaltung des kirchlichen Vermögens zu führen hat, der Art, daß nicht ein Jeder dazu geeignet ist. Besitzt daher Jemand die dazu erforderlichen Eigenschaften nicht, oder ist er vermöge seiner Verhältnisse nicht im Stande, sich an den Arbeiten der Kirchmeisterstube zu betheiligen, so wird er mit Recht die Annahme der Wahl als Mitgliedes derselben verweigern können. Weis't der Kirchenrath seine desfallsigen Gründe zurück, so hat er das Recht, eine Abänderung des Beschlusses desselben bei der Aufsichtsbehörde zu verlangen. Bestätigt diese aber den Beschluß des Kirchenrathes, so ist er verpflichtet, die Wahl anzunehmen, oder überhaupt aus dem Kirchenrathe auszuscheiden, und wenn er keines von beiden thut, so kann die Aufsichtsbehörde ihn aus dem Kirchenrathe ausschließen, weil dann angenommen werden muß, daß er seinen Pflichten als Kirchenraths-Mitglied nicht nachkommen wolle. Entscheidet aber die Aufsichtsbehörde zu seinen Gunsten, so muß der Kirchenrath zur Wahl eines andern Mitgliedes schreiten.

Vuillefroy in seinem Traité de l'administration du culte catholique Seite 342 beansprucht für die Mitglieder der Kirchmeisterstube vorzugsweise das Recht, bei den Processionen das Allerheiligste zu begleiten, weil sie in einer ganz besondern Weise sich dem Dienste der Kirche widmeten. Ein Recht dazu hat überhaupt Niemand, das Ordnen und die Leitung der Processionen stehen allein dem Pfarrer zu, weil dieselben rein kirchliche Handlungen sind, und mit dem Zeitlichen der Kirche, über welches der Kirchenrath zu wachen hat, nichts gemein haben. Soll aber überhaupt die Begleitung des Allerheiligsten durch Laien Statt finden, so versteht es sich von selbst, daß bei den eigentlichen Pfarrprocessionen die sämmtlichen Mitglieder des Kirchenrathes einschließlich der im Art. 21 des gegenwärtigen Decretes erwähnten Ehrenkirchmeister zunächst dazu berufen sind, weil sie die Pfarre repräsentiren. Bei den Processionen der Bruderschaften an ihren Hauptfesten wird dagegen diese Ehre zunächst ihren Vorstehern gebühren, wenn die Begleitung überhaupt von Laien Statt finden soll.

Wenn schon nach den Bemerkungen zu Art. 9 das Amt des Bürgermeisters mit dem eines Kirchenraths-Präsidenten unvereinbar ist, so ist dies noch viel mehr der Fall mit der Stellung eines Mitgliedes der Kirchmeisterstube. Diese ist nämlich durch den Art. 24 des gegenwärtigen Decretes mit der täglichen Verwaltung des kirchlichen Vermögens betraut; der Bürgermeister als Chef der Civilgemeinde ist aber verpflichtet, im Falle die Gemeindecasse Zuschüsse zu den kirchlichen Ausgaben zu machen hat, die Kirchenrechnung in gewisser Beziehung zu prüfen, da die Gemeinde berechtigt ist, die verlangten Zuschüsse zu verweigern, wenn die Revenüen der Kirchen-Fabrik zu unnöthigen Ausgaben verwendet worden sind, durch welche das Bedürfniß des Zuschusses entstanden ist. Als Mitglied der Kirchmeisterstube würde er daher in die Lage kommen können, Ausgaben zu votiren, die er als Chef der Civilgemeinde als unnöthige zu bestreiten

verpflichtet wäre. Ministerial-Verfügungen haben sich daher auch in Frankreich und zwar mit Recht für die Unvereinbarkeit beider Stellen in Einer Person ausgesprochen. Man vergleiche de Champeaux a. a. O. Band II. S. 399. Ein anderes ist hier das Verhältniß des Pfarrers. Das Pfarramt kommt nie in die Lage, Zuschüsse zur Kirchen-Fabrik-Casse machen zu müssen, und deßhalb kann der Pfarrer Mitglied der Kirchmeisterstube sein. Der Gesetzgeber hat ihn sogar zum Mitgliede derselben von Rechts wegen ernannt, weil er die Nothwendigkeit der zur Ausübung des Cultus erforderlichen täglichen Ausgaben am besten beurtheilen kann, und es gerade vorzüglich seine Pflicht ist, dafür zu sorgen, daß die Ausübung des Cultus eine würdige sein soll.

Ueber den Schlußpassus des Art. 11 vergleiche man den Art. 15 und die dazu gehörige Note.

Art. 12.

Der Berathung des Kirchenrathes sind unterworfen:

1) das Budget der Kirchen-Fabrik;
2) die jährliche Rechnung des Schatzmeisters;
3) die Verwendung der die Ausgaben übersteigenden Fonds, der Legate und Schenkungen und der zurückgezahlten Capitalien;
4) alle außergewöhnlichen Ausgaben über 50 Franken in den Pfarreien von weniger als 5000 Seelen, und über 100 Franken in Pfarreien von größerer Bevölkerung;
5) Processe, welche einzuleiten, oder auf welche man sich einlassen soll, emphyteutische Pachtverträge oder Pachtverträge auf lange Jahre, Veräußerungen oder Vertauschungen, und im Allgemeinen alle Gegenstände, welche über die Gränzen der gewöhnlichen Verwaltung der Güter der Minderjährigen hinausgehen.

Zu Art. 12.

Man vergleiche zu Art. 12 Nr. 1 die Art. 46 und 47; zu Nr. 2 den Art. 86; zu Nr. 3 den Art. 63; zu Nr. 5 die Art. 52, 60, 61, 62 und 77 des gegenwärtigen Decretes.

Nach Nr. 4 des Art. 12 sind alle außergewöhnlichen Ausgaben von mehr als 50, beziehungsweise 100 Franken der Berathung des Kirchenrathes unterworfen. Der Kirchenrath bewilligt sie entweder bei der Feststellung des Budgets, wenn er sie vorhersieht, wo er überhaupt alle vorhergesehenen außergewöhnlichen

Ausgaben von jedem Betrage berücksichtigen muß, oder, wenn sie nicht im Budget figuriren, durch einen besonderen Beschluß. Durch die in Nr. 4 vorgenommene Fixirung der Beträge der außergewöhnlichen Ausgaben, welche der Kirchenrath zu bewilligen hat, ist implicite bestimmt, daß die vorherige Ermächtigung des Kirchenrathes zur Verausgabung geringerer Beträge für außergewöhnliche und unvorhergesehene Fälle nicht erforderlich ist, sondern daß diese Verausgabung ohne jene vorherige Ermächtigung von der Kirchmeisterstube, als der eigentlichen Verwalterin des kirchlichen Vermögens, beschlossen werden kann.

Nach Art. 3 des gegenwärtigen Decretes sollen die Kirchenräthe in Pfarreien von mehr als 5000 Seelen aus neun, in den anderen aus fünf Mitgliedern bestehen. Der Gesetzgeber ging hierbei von der richtigen Ansicht aus, daß da, wo eine größere Seelenzahl, in der Regel auch die Einnahmen der Kirchen-Fabriken bedeutender, und die Arbeiten der Kirchenräthe nicht bloß an und für sich wichtiger und umfangreicher, sondern auch diesen Verhältnissen entsprechend die Ausgaben in größeren Pfarreien erheblicher sein müßten, als in den kleineren Pfarreien. Gerade mit Rücksicht hierauf hat er denn auch in Art. 12 Nr. 4 die von der Kirchmeisterstube für außergewöhnliche Ausgaben ohne vorherige Ermächtigung des Kirchenrathes zu verwendende Summe bei den größeren Pfarreien höher gestellt. Er wollte indessen wegen der wichtigeren und umfangreicheren Thätigkeit der Kirchenräthe der größeren Pfarreien auch, daß die Zahl ihrer Mitglieder eine größere sei, und daß die Rechte und Pflichten der Kirchenräthe nicht nach der Größe der Bevölkerung der Pfarrei allein, sondern auch nach der Eigenschaft des Kirchenrathes als des einer größeren oder kleineren Pfarrei bemessen werden müßten. Für die Oberaufsichtsbehörde und die Thätigkeit des Kirchenrathes nach innen und außen hin ist aber eine Pfarrei so lange als eine von weniger als 5000 Seelen zu betrachten, bis sie als eine größere vom Bischof, beziehungsweise der Regierung, anerkannt worden und ihr gesetzliches Organ in neun Kirchenraths-Mitgliedern besitzt. Aus der Anwendung dieser Momente auf den Art. 12 Nr. 4 ergibt sich dann, daß die thatsächliche Behauptung und Nachweise einer Bevölkerung von mehr als 5000 Seelen nicht genügt, um die Kirchmeisterstube für berechtigt zu erachten, ohne vorherige Ermächtigung des Kirchenrathes eine außergewöhnliche Ausgabe von mehr als 50 und weniger als 100 Franken zu votiren, und das im Art. 12 Nr. 4 dem Kirchenrathe zugewiesene Recht auszuüben. In Nr. 5 werden emphyteutische Pachtverträge und Pachtverträge auf lange Jahre unterschieden. Der Gesetzgeber des Decretes ist bei der Bezeichnung „emphyteutische Pachtverträge" der Ansicht gefolgt, daß das emphyteutische Verhältniß wenigstens vorzugsweise ein Pachtverhältniß sei. Durch den emphyteutischen Vertrag wird das dingliche, vererbliche und veräußerliche Recht des vollen Gebrauchs und der vollen Benutzung fremden Grundeigenthums gegen die Verpflichtung erworben, jährlich dem Eigenthümer oder dessen Erben eine bestimmte Summe oder Sache zu überliefern. In Deutschland hat dieses Verhältniß namentlich in der Erbpacht Ausdruck gefunden.

Unter Pachtverträgen auf lange Jahre sind diejenigen zu verstehen, welche auf länger als neun Jahre geschlossen werden, da der Abschluß von Pachtverträgen bis zu neun Jahren auch bei Minderjährigen lediglich ein Act der Verwaltung ist, und der Gesetzgeber in Nr. 5 im Allgemeinen die Verwaltung des kirchlichen Vermögens der Verwaltung des Vermögens der Minderjährigen gleichstellt.

Kann ein Kirchenrath seine gültig gefaßten Beschlüsse wieder aufheben?

Bei der Beantwortung dieser Frage wird man zunächst unterscheiden müssen, ob die Beschlüsse solche sind, welche der Genehmigung der vorgesetzten Aufsichts-Behörde unterliegen, oder nicht. Im ersten Falle wird, wenn die Genehmigung noch nicht erfolgt ist, der Beschluß also seine eigentlich rechtliche Existenz noch nicht erlangt hat, eine neue Berathung und abändernde Beschlußnahme erfolgen können, welche dann aber jedenfalls die Gründe enthalten muß, aus welchen der Kirchenrath seine frühere Ansicht geändert hat. Es ist dies schon aus dem Grunde erforderlich, damit den Ansichten der etwa dissentirenden Mitglieder Rechnung getragen, und die vorgesetzte Aufsichts-Behörde in die Lage versetzt werde, mit vollständiger Sachkenntniß entscheiden zu können. Ist aber die Genehmigung derselben erfolgt, so ist der Beschluß zu Recht bestehend, und kann von dem Kirchenrathe nicht mehr ohne Weiteres aufgehoben werden. Es versteht sich aber auch hierbei von selbst, daß factische Irrthümer berichtigt werden und eine inmittelst eingetretene Aenderung der Sachlage Gegenstand einer neuen Berathung und Beschlußnahme sein können, wodurch der genehmigte Beschluß eine Aenderung erleiden kann; aber dann unterliegt auch diese wieder dem Urtheile und der Entscheidung der vorgesetzten Aufsichtsbehörde. Haben jedoch durch die theilweise Ausführung eines solchen genehmigten Beschlusses dritte Personen Rechte gegen die Kirchen-Fabrik erworben, so kann derselbe nicht mehr einseitig vom Kirchenrathe und selbst nicht mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde abgeändert werden, weil dadurch die wohlerworbenen Rechte jener Dritten verletzt würden. Erscheint im Interesse der Kirche eine Abänderung des Beschlusses nothwendig oder zweckmäßig, so müssen diejenigen Personen einwilligen, welche dadurch Rechte erworben haben, und deren Rechte modificirt werden sollen. Es wäre dazu ein neuer Vertrag mit jenen Personen erforderlich, welcher der Genehmigung der vorgesetzten Behörde unterbreitet werden muß. Wenn aber im zweiten Falle der Beschluß des Kirchenrathes überhaupt nicht der Genehmigung der vorgesetzten Behörde unterliegt, und dritte Personen aus demselben noch keine Rechte erworben haben, so kann er immerhin einer neuen Berathung und Beschlußnahme unterzogen werden, da das Interesse der Kirche stets den Vorzug vor der Form hat, und dieser Grundsatz bei allen Beschlüssen des Kirchenrathes leitend und maßgebend sein muß.

II. Abschnitt.

Von der Kirchmeisterstube.

§. 1. Von der Zusammensetzung der Kirchmeisterstube.

Art. 13.

Die Kirchmeisterstube wird gebildet:

1) Aus dem Pfarrer oder Hülfspfarrer der Pfarrei oder Hülfspfarrei, welcher von Rechts wegen und ständiges Mitglied derselben ist;
2) Aus drei Mitgliedern des Kirchenrathes.

Der Pfarrer oder Hülfspfarrer nimmt den ersten Platz ein und kann sich durch einen seiner Vicarien vertreten lassen.

Zu Art. 13.

Schon in der Note zu Art. 11 ist ausgeführt worden, daß der Bürgermeister nicht Mitglied der Kirchmeisterstube sein könne, weßhalb hier auf dieselbe hinverwiesen wird.

Carré stellt in Nr. 228 seines **Traité du gouvernement des paroisses** die Ansicht auf, daß der Pfarrer in der Kirchmeisterstube nur eine berathende Stimme habe; er stützt dieselbe auf den Art. 4 des Decretes vom 7. Thermidor Jahres XI, worin es mit dürren Worten heißt: „Der Pfarrer oder Hülfspfarrer hat eine berathende Stimme." Daß er nur eine berathende Stimme habe, steht in demselben nicht. Die Irrigkeit der Ansicht Carré's geht aber aufs unzweifelhafteste hervor, wenn man auf die betreffenden Gesetze nur etwas näher eingeht. Durch den Art. 76 der organischen Artikel wurde im Allgemeinen die Einrichtung von Kirchen-Fabriken angeordnet, ohne über die Art und Weise der Bildung nähere Bestimmung zu treffen. Das von Carré bezogene Decret vom 7. Thermidor Jahres XI that dies zuerst, indem nach Art. 3 desselben die Kirchengüter von drei Kirchmeistern verwaltet werden sollen, welche der Präfect auf die Vorschläge des Pfarrers oder Hülfspfarrers und Bürgermeisters zu ernennen hat. Es ist dabei nicht gesagt, daß der Pfarrer und der Bürgermeister nicht auch zu Kirchmeistern ernannt werden können, aber die Möglichkeit lag doch nahe, daß weder der Bürgermeister noch der Pfarrer dazu ernannt wurde. Gerade, weil dem Pfarrer zunächst die Sorge für eine würdevolle Ausübung des Cultus obliegt, wollte der Gesetzgeber, daß er, wenn auch nicht wirklicher Kirchmeister, an deren Berathungen Theil nehme und eine berathende Stimme habe. Das Decret vom Thermidor kannte nur Kirchmeister überhaupt, aber keine Unterscheidung zwischen Kirchenrath und Kirchmeisterstube

mit verschiedenen Attributionen derselben, wie sie durch das Decret vom 30. December 1809 geschaffen worden ist. Durch dasselbe wurde überhaupt, und zwar unter Bezugnahme auf den Art. 76 der organischen Artikel, wodurch also das bisherige Institut der Kirchmeister als ein Interimisticum angesehen wurde, eine vollständig neue Organisation des Kirchen-Fabrik-Wesens angeordnet, welche auf ganz anderen Grundlagen beruht, als das bis dahin vorhandene Institut der Kirchmeister. Die Kirchmeister des Decretes von 1809 sind ganz andere, als die des Thermidor-Decretes, und wie man bei so heterogenen Grundlagen aus den Bestimmungen dieses Decretes eine Folgerung ziehen kann, welche auf ganz andere Verhältnisse und Personen keinen Bezug hat, ist nicht abzusehen. Das Decret von 1809 verfügt, daß der Pfarrer von Rechts wegen Mitglied des Kirchenrathes und der Kirchmeisterstube sein soll, und beschränkt seine Stellung keineswegs auf die einer berathenden. Als wirkliches Mitglied hat er alle Rechte eines solchen, in so fern sie mit seiner Stellung als Pfarrer verträglich sind, und daher auch eine entscheidende wirkliche Stimme bei den Beschlußfassungen.

Der Gesetzgeber hat dem Pfarrer die erste Stelle in der Kirchmeisterstube angewiesen. Man wird diese Bestimmung nicht so auslegen können, daß er dadurch über den Präsidenten gestellt wird. Aus der Analogie des Art. 4 des gegenwärtigen Decretes kann daraus nur gefolgert werden, daß ihm auch hier vor den andern Mitgliedern der Kirchmeisterstube eine ausgezeichnetere Stellung angewiesen worden, und er daher unmittelbar nach dem Präsidenten rangirt.

Das Recht der Vertretung hat der Pfarrer oder Hülfspfarrer auch hier nur im Falle der Verhinderung.

Art. 14.

Zu gleicher Zeit können nicht Mitglieder der Kirchmeisterstube sein die Verwandten und Verschwägerten bis zum Grade des Oheims und Neffen einschließlich.

Zu Art. 14.

Das im vorstehenden Artikel ausgesprochene Verbot bezieht sich nur auf die Mitglieder der Kirchmeisterstube, nicht auch auf die des Kirchenrathes, da es nur für die Kirchmeisterstube erlassen ist.

Unter Verschwägerten eines Mannes im Allgemeinen werden die Blutsverwandten seiner Ehefrau verstanden; die **affinitas secundi generis** des canonischen Rechtes kennt das französische Recht nicht, und ist dieserhalb auch hier nicht von Einfluß. Zwei Mitglieder der Kirchmeisterstube, deren Frauen Schwestern sind, werden daher von dem Verbote des Art. 14 nicht betroffen, da sie nur mit der Ehefrau des anderen Mitgliedes, nicht aber unter einander verschwägert sind. Nach einem Urtheile des französischen Cassationshofes vom 5. Prairial des Jahres XIII hört die Schwägerschaft durch den Tod desjenigen, durch welchen sie entstand, auf, wenn derselbe keine Kinder hinterlassen hat, und

steht dann ein gesetzliches Hinderniß dem gleichzeitigen Eintritte der beiden früher Verschwägerten in die Kirchmeisterstube nicht mehr entgegen.

Werden zwei in einem verbotenen Grade Verwandte oder Verschwägerte zu Mitgliedern der Kirchmeisterstube gewählt, so muß unter ihnen das Loos entscheiden, welcher in die Kirchmeisterstube eintritt, dieses jedoch nur in dem Falle, wenn beide die Wahl annehmen wollen. In der Note zu Art. 11 ist ausgeführt worden, daß der zum Mitgliede der Kirchmeisterstube Gewählte nicht unbedingt das Recht habe, die Annahme der Wahl zu verweigern. Im vorliegenden Falle haben aber Beide das Recht, die Annahme zu verweigern, da das Gesetz Jedem derselben untersagt, mit dem Andern in die Kirchmeisterstube einzutreten. Wollen daher Beide nicht eintreten, so muß der Kirchenrath zur Neuwahl schreiten, da Beide mit Recht die Annahme der Wahl verweigert haben, und durch ihre begründete Weigerung die Stelle als erledigt anzusehen ist. Will aber der Eine der Gewählten die Wahl annehmen, so bleibt seine Wahl gültig, wenn der Andere der Gewählten auf die Wahl verzichtet; denn dann hat nur dieser von seinem Rechte der Verweigerung der Annahme der Wahl Gebrauch gemacht, und es hört dann mit diesem Verzichte der Grund des Hindernisses des Eintrittes des Anderen auf.

Bezieht sich das Verbot des Art. 14 auch auf die Verwandtschaft und Verschwägerung mit dem Pfarrer?

Der Gesetzgeber hat es ganz allgemein untersagt, daß Verwandte und Verschwägerte gleichzeitig Mitglieder der Kirchmeisterstube sein sollen, und da der Pfarrer von Rechts wegen und ständiges Mitglied der Kirchmeisterstube ist, so wird Keiner seiner Verwandten oder Verschwägerten in dem verbotenen Grade Mitglied der Kirchmeisterstube sein können. Es ist hierbei zu berücksichtigen, daß der Gesetzgeber die gemeinsame Thätigkeit so naher Verwandten und Verschwägerten um deßwillen verbietet, weil er im Allgemeinen eine unabhängige und nicht beeinflußte Verwaltung des kirchlichen Vermögens gewollt hat. Tritt daher ein Geistlicher eine Pfarrei an, in welcher Einer seiner Verwandten oder Verschwägerten im gedachten Grade Mitglied der Kirchmeisterstube ist, so muß dieser austreten. Eine Vertretung des Pfarrers würde hier nicht ausreichen, da er eines Theiles nicht gezwungen werden kann, sich vertreten zu lassen, anderen Theils das Recht zur Vertretung im Sinne des Gesetzes nur so aufgefaßt werden kann, daß die Verhinderung, für welche es gegeben ist, nur eine zeitweise, nicht aber eine dauernde sein darf.

Das Gesetz erstreckt dieses Verbot aber nur auf die wirkliche Mitgliedschaft, also mit Rücksicht auf eine dauernde Thätigkeit des Mitgliedes, nicht aber auch auf die momentane Stellvertretung. Es schadet daher die Verwandtschaft und Schwägerschaft des Stellvertreters des Pfarrers mit einem wirklichen Mitgliede der Kirchmeisterstube diesem letzteren nicht; nur darf der Stellvertreter des Pfarrers nicht zugleich Pfarr-Administrator sein, weil bei dieser Eigenschaft nicht eine eigentliche Vertretung des Pfarrers im Verhinderungsfalle, sondern ein Eintreten in die Kirchmeisterstube kraft eigenen Rechtes vorhanden wäre.

Art. 15.

Am ersten Sonntage des April eines jeden Jahres hört eins der Mitglieder der Kirchmeisterstube auf, Mitglied derselben zu sein; seine Stelle wird wieder besetzt.

Zu Art. 15.

Das ausscheidende Mitglied kann, wenn es überhaupt die Eigenschaft eines Mitgliedes des Kirchenrathes behalten hat, wieder gewählt werden; das Gesetz untersagt dies nicht.

Der erste Sonntag im April ist auch hier ohne Zweifel mit Rücksicht auf die erste in Folge des gegenwärtigen Decretes angeordnete allgemeine Organisation der Verwaltung des kirchlichen Vermögens gewählt, obgleich die gegenwärtige Bestimmung nicht den transitorischen Charakter hat, wie die Schlußbestimmung des Art. 6. Bei einer neu errichteten Pfarrei oder Hülfspfarrei wird aber gerade wegen der imperativen Worte des Art. 15 das erste Ausscheiden eines Mitgliedes der Kirchmeisterstube am ersten Sonntag des April des auf die Errichtung der Pfarrei oder Hülfspfarrei folgenden Jahres, oder wenn diese Errichtung vor jenem Tage in demselben Jahre und die gleichzeitige Ernennung der Kirchenraths-Mitglieder und die Wahl der Mitglieder der Kirchmeisterstube erfolgt ist, am ersten Sonntage des April desselben Jahres Statt finden müssen, so daß das zuerst ausscheidende Mitglied kein Jahr in Function ist.

Die Kirchmeisterstube muß fortwährend in Thätigkeit, und daher auch die gesetzliche Anzahl ihrer Mitglieder stets vollzählig sein. Dieserhalb hat eine Ministerial-Entscheidung vom 18. Februar 1812 festgesetzt, daß, sobald ein Mitglied der Kirchmeisterstube durch den Tod oder aus einem anderen Grunde ausscheidet, der Kirchenrath an dessen Stelle sofort ein anderes Mitglied wählen muß. Es ist daher, wenn nicht eine ordentliche Sitzung desselben ganz nahe bevorsteht, die Erlaubniß zur Abhaltung einer außerordentlichen Sitzung zu dem Ende nachzusuchen. Man vergleiche in dieser Hinsicht die Note 3 zu Art. 10.

Art. 16.

Von den drei Kirchmeistern, welche zuerst vom Kirchenrathe ernannt sind, scheiden zwei nach einander durch das Loos am Ende des ersten und zweiten Jahres aus, und der Dritte tritt am Ende des dritten Jahres von Rechts wegen aus.

Art. 17.

In der Folge scheiden immer die im Dienste ältesten Kirchmeister aus.

Zu Art. 17.

Der Ausdruck „die im Dienste ältesten Kirchmeister" bezieht sich nur auf den Dienst während des dreijährigen Turnus; wer also ununterbrochen drei Jahre nach einander Kirchmeister gewesen ist, muß dann ausscheiden. Nach dem Sinne des Decretes soll aber auch jedes Mitglied der Kirchmeisterstube drei Jahre lang dies bleiben, woraus folgt, daß, wenn ein Mitglied der Kirchmeisterstube vor Ablauf jener drei Jahre durch Tod oder aus anderen Gründen aus derselben ausscheidet, das neu gewählte Mitglied dann nicht volle drei Jahre vom Tage seiner Wahl an zu fungiren hat, sondern nur für den Rest der drei Jahre des ausgeschiedenen Mitgliedes gewählt werden kann; denn für die beiden anderen steht der Tag ihres Ausscheidens gesetzlich fest, und derselbe kann nicht durch das zufällige Ausscheiden eines anderen Mitgliedes außerhalb des gesetzlichen Termins eher herbeigeführt werden.

Art. 18.

Wenn die Wahl nicht in der bestimmten Frist Statt gefunden hat, so wird sie durch den Bischof vorgenommen.

Zu Art. 18.

Die bestimmte Frist, wovon der Art. 18 spricht, ist nach Art. 15 der erste Sonntag im Monat April. An diesem Tage hört ein Mitglied der Kirchmeisterstube auf, es zu sein, und da dessen Stelle sofort wieder besetzt werden muß, der Kirchenrath auch an jenem Tage eine ordentliche Sitzung halten soll (Art. 10), so muß auch an diesem Tage die Neuwahl Statt finden. Das Gesetz hat hier bezüglich der vernachlässigten Erneuerung der Kirchmeisterstube eine andere Bestimmung getroffen, als hinsichtlich der vernachlässigten Erneuerung des Kirchenrathes. Der Kirchenrath hat nach Art. 18 durch seine Vernachlässigung das Recht zur Wahl des betreffenden Mitgliedes der Kirchmeisterstube verloren, und wählt er dennoch, so ist die Wahl nichtig, weil sein Recht zur Wahl auf den Bischof übergegangen ist, und er nicht neben dem Bischof noch das Wahlrecht hat. Es ist dies auch in Frankreich durch die königliche Ordonnanz vom 11. October 1833 anerkannt worden, und wenn dieselbe auch in den außer-französischen Ländern keine Gesetzeskraft hat, so liegt doch die darin enthaltene desfallsige Bestimmung auch schon in den klar ausgesprochenen Worten des Art. 18. Es bezieht sich diese Bestimmung des Art. 18 aber nur auf die jedes Jahr am ersten Sonntage des April vorzunehmende Erneuerungswahl, da hiefür nur eine Frist bestimmt ist. Die Kirchmeisterstube kann aber auch ein Mitglied während dessen Amtsdauer durch den Tod oder aus anderen Gründen verlieren, und da dieselbe stets in Thätigkeit sein, und deßhalb auch stets die gesetzliche Anzahl ihrer Mitglieder haben muß, so ist der Kirchenrath nach der Note zu Art. 15 verpflichtet, dessen Stelle sofort durch eine Neuwahl zu besetzen. Das Gesetz hat deßhalb auch hiefür keine Frist bestimmt, weil die

Nothwendigkeit der sofortigen Neuwahl in der Natur der Verhältnisse liegt, und deßhalb kann der Art. 18 auf einen solchen Fall nicht unbedingt angewandt werden. Dagegen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Bestimmung des Art. 18 auch dann Platz greifen muß, wenn zur Vornahme der Ersatzwahl auf Ermächtigung des Bischofes eine außerordentliche Sitzung auf einen bestimmten Tag anberaumt worden ist, diese nicht abgehalten worden, oder in derselben die Ersatzwahl nicht vorgenommen worden ist. Denn hier läge eine bestimmte Frist vor. Wenn nun auch der Gesetzgeber im Allgemeinen bei Erlaß dieser Bestimmung des Art. 18 den Fall des Art. 15 vor Augen gehabt hat, so hat er aber dadurch, daß er diese bestimmte Frist jenes Artikels hier nicht besonders aufgeführt hat, nicht ausschließen wollen, daß die Bestimmung des Art. 18 da, wo anderweitig dazu eine Frist festgesetzt worden, angewandt werden soll.

Art. 19.

Sie ernennen unter sich einen Präsidenten, Secretär und Schatzmeister.

Zu Art. 19.

So wie der Kirchenrath für seine Verhandlungen einen Präsidenten und Secretär zu wählen hat, so hat dies auch die Kirchmeisterstube als ein corporatives Organ des Kirchenrathes für sich zu thun, und da sie die eigentliche Verwalterin des kirchlichen Vermögens ist, so hat auch nur sie, und nicht der Kirchenrath den Schatzmeister zu wählen. In der Kirchmeisterstube sind nach Art. 19 drei besondere Stellen zu besetzen, und da die Kirchmeisterstube aus drei gewählten Mitgliedern und dem Pfarrer als geborenem Mitgliede besteht, so fragt es sich, ob der Pfarrer eine dieser drei Stellen bekleiden kann. Das Gesetz spricht sich darüber weder bejahend noch verneinend aus, und da der Pfarrer als wirkliches Mitglied dieselben Rechte wie die anderen Mitglieder hat, so wird man diese Frage bejahen müssen, wenn nicht innere Gründe in der ihm vom Gesetze angewiesenen Stellung enthalten sind, welche für die Verneinung sprechen.

Was nun zuerst die Führung der Präsidentschaft der Kirchmeisterstube durch den Pfarrer anbelangt, so stehen derselben so wesentliche Bedenken entgegen, daß man sich unbedingt für die Verneinung entscheiden muß. In Frankreich hat sich schon der Präfect des Departements Côtes-du-Nord in einem bei Carré, S. 141, abgedruckten Rundschreiben vom 28. August 1811 für die Verneinung ausgesprochen. Schon der Gesetzgeber des Decretes hat unterstellt, daß der Pfarrer nicht Präsident der Kirchmeisterstube sei, indem er im Art. 23 sagt, daß in außerordentlichen Fällen die Kirchmeisterstube von Amts wegen durch den Präsidenten oder auf das Gesuch des Pfarrers oder Hülfspfarrers zusammenberufen werden solle. Diese Bestimmung ist indessen für die Beantwortung der gegen-

wärtigen Frage sehr untergeordneter Natur, da dieselbe das Präsidium des Pfarrers nicht ausschließt; aber durchschlagend und entscheidend sind die aus dem Art. 50 des gegenwärtigen Decretes zu entnehmenden Gründe. Nach den Bestimmungen des erwähnten Art. 50 müssen alle Gelder und Papiere der Kirchen-Fabrik in die Kirchencasse oder das Archiv gebracht werden, welche mit drei verschiedenen Schlüsseln versehen sein müssen. Zur größeren Sicherheit und zur Erschwerung des Wegnehmens jener Gegenstände aus den gedachten Behältern sollen diese drei Schlüssel im Besitze dreier verschiedenen Personen sein, indem der eine im Gewahrsam des Pfarrers, der andere in dem des Präsidenten der Kirchmeisterstube und der dritte in dem des Schatzmeisters sich befinden soll. Würde nun der Pfarrer oder Hülfspfarrer Präsident der Kirchmeisterstube sein, so würde er sich gegen die Absicht des Gesetzes im Besitze zweier Schlüssel befinden, und die vom Gesetzgeber gewollte Controle geschmälert sein.

Dieser letztere Umstand verbietet auch dem Pfarrer die Uebernahme des Schatzmeister-Amtes, abgesehen davon, daß es unpassend ist, daß der Pfarrer sich z. B. mit Executionen und dem Betreiben von Processen befassen soll, welches zur Amtsthätigkeit des Schatzmeisters gehört.

Auch der Wahl des Pfarrers zum Secretär der Kirchmeisterstube stehen wesentliche Bedenken entgegen. Nach Art. 13 des gegenwärtigen Decretes nimmt der Pfarrer in der Kirchmeisterstube den ersten Rang ein, wodurch das Gesetz ihm seine bestimmte Stellung angewiesen hat. Ist der Präsident nämlich momentan verhindert, so führt der Pfarrer oder Hülfspfarrer vermöge des ihm ertheilten Ranges das Präsidium. Le Besnier in seiner **Législation des fabriques des églises** S. 353 ist derselben Ansicht, und stützt sie darauf, daß, da die beiden anderen Mitglieder des Kirchenrathes ihre besonderen Amtsverrichtungen, die des Secretärs und des Schatzmeisters hätten, er das einzige Mitglied sei, welches im Verhinderungsfalle des Präsidenten den Vorsitz führen könne. In dieser Ausführung liegt die Behauptung, aber nicht die Beweisführung, daß der Pfarrer nicht Secretär sein könne, und eben so nur die Behauptung, daß der Pfarrer in Verhinderungsfällen des Präsidenten den Vorsitz zu führen habe, weil er weder Schatzmeister noch Secretär sei. Die Ansicht Le Besnier's, daß der Pfarrer in solchen Fällen den Vorsitz zu führen habe, ist unstreitig die richtige, und gerade deßhalb kann er auch nicht Secretär sein. Die ihm vom Gesetzgeber angewiesene Stellung in der Kirchmeisterstube untersagt ihm die Uebernahme des Amtes eines Secretärs. Wollte man sich dafür aussprechen, daß der Pfarrer dieses Amt übernehmen könne, so würde noch ein Mitglied der Kirchenstube vorhanden sein, welches kein besonderes Amt hätte, und welches daher im Verhinderungsfalle des Präsidenten den Vorsitz zu übernehmen hätte, da der Schatzmeister und der Pfarrer als Secretär ihre besonderen Amtsverrichtungen hätten. Der Pfarrer würde aber dann nicht mehr den ersten Rang, auch nicht im Allgemeinen haben, weil jenes eine Mitglied der Kirchmeisterstube dann stets den Präsidenten zu vertreten haben würde, und dadurch über den Pfarrer gestellt wäre. Dies soll aber nach dem Gesetze nicht sein, und schon

deßhalb kann auch der Pfarrer nicht zum Secretär der Kirchmeisterstube gewählt werden. In dem Kirchenrathe walten ganz andere Verhältnisse ob, als in der Kirchmeisterstube. Bei dem ersteren hat die Bestimmung, daß der Pfarrer den ersten Rang einnehmen soll, einen Sinn, wenn man sein Rangverhältniß auf die nicht mit einem besonderen Amte bekleideten Mitglieder bezieht, da hier außer dem Präsidenten und Secretär noch fünf, beziehungsweise neun Mitglieder vorhanden sind, denen gegenüber dieses Rangverhältniß Ausdruck finden kann. In der Kirchmeisterstube würde dies nicht der Fall sein, da er hier, wenn er keines der drei besonderen Aemter bekleidet, allein steht, der ihm zugewiesene erste Rang also nichts heißen würde. Da der Pfarrer nun aber aus inneren Gründen weder Präsident der Kirchmeisterstube noch Schatzmeister sein kann, so würde ihm die Stelle eines Secretärs von Rechts wegen zufallen müssen, um den ihm ertheilten ersten Rang vor dem vierten Mitgliede zu wahren. Das Gesetz hat aber keine dieser drei Stellen von Rechts wegen einem Mitgliede zugedacht, es will vielmehr eine freie Wahl, die nicht möglich ist, wenn man nicht den Pfarrer auch von dem Secretariate ausschließt, und ihm dadurch die Stellvertretung des Präsidenten als einen höheren Rang, den ihm das Gesetz zugewiesen hat, wahren will.

Können der Präsident und der Secretär des Kirchenrathes auch zum Präsidenten und Secretär der Kirchmeisterstube gewählt werden?

Das Gesetz verbietet eine solche Wahl nicht, ein innerer Grund für ein derartiges Verbot ist nicht vorhanden, und deßhalb wird auch der Präsident des Kirchenrathes zum Präsidenten der Kirchmeisterstube gewählt werden können, wenn er überhaupt zum Mitgliede der Kirchmeisterstube gewählt worden ist. In Frankreich hat sich zwar ein ministerielles Schreiben vom October 1811 dagegen ausgesprochen, allein die Praxis ist demselben nicht immer gefolgt. Man vergleiche de Champeaux a. a. O. Band II., S. 401. Eben so liegt ein Bedenken dagegen nicht vor, daß der Secretär des Kirchenrathes auch zum Secretär der Kirchmeisterstube gewählt werden kann, wenn er überhaupt Mitglied der Kirchmeisterstube ist.

Findet die Wahl des Präsidenten, Secretärs und Schatzmeisters durch die Kirchmeisterstube jährlich Statt?

Das Gesetz spricht sich hierüber nicht positiv aus, indessen wird man sich für die Bejahung dieser Frage entscheiden müssen. Durch den jedes Jahr erfolgenden Austritt eines Mitgliedes der Kirchmeisterstube wird nämlich auch die von ihm bekleidete besondere Stelle in derselben vacant. Der Kirchenrath wird daher zunächst ein Mitglied für die Kirchmeisterstube jedes Jahr wählen müssen; das neu gewählte Mitglied tritt aber nicht von Rechts wegen auch in die besondere Stelle des Ausgeschiedenen, denn sonst würde implicite der Kirchenrath die besonderen Aemter in der Kirchmeisterstube besetzen, und das Wahlrecht der Kirchmeisterstube aufgehoben sein. Auch sagt das Gesetz nicht, daß die Kirchmeisterstube bei ihrer Wahl nur einen der drei Beamten, sondern alle drei

wählen solle. Wollte man annehmen, daß während der dreijährigen Mitgliedschaft der Kirchmeister jeder sein Amt drei Jahre lang ohne Wahl zu verwalten hätte, so würde dies nicht bloß, wie gesagt, dahin führen, daß der Kirchenrath durch seine Wahl auch das Amt verliehe, sondern auch noch die Inconvenienz herbeiführen, daß auch der Kirchenrath jedes Mal bei seiner Wahl auf bestimmte Persönlichkeiten beschränkt sein würde, welche für das gerade erledigte Amt passend wären.

Art. 20.

Die Mitglieder der Kirchmeisterstube können nur berathen, wenn sie mindestens zu drei versammelt sind.

Im Falle der Stimmengleichheit hat der Präsident die entscheidende Stimme.

Alle Verhandlungen über die Berathungen werden von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet.

Zu Art. 20.

Nach den Bemerkungen zu Art. 13 gab der Beschluß vom 7. Thermidor Jahres XI dem Pfarrer und Hülfspfarrer nur eine berathende Stimme. Diese Beschränkung ist durch den Art. 20 nicht wiederholt, und um so mehr als aufgehoben zu betrachten, da nach diesem der Präsident im Falle der Stimmengleichheit die entscheidende Stimme hat, in der Kirchmeisterstube aber eine Stimmengleichheit nur eintreten kann, wenn alle vier Mitglieder, also den Pfarrer eingeschlossen, anwesend sind; denn zu zwei Mitgliedern kann dieselbe nicht berathen, wie dies durch den Art. 20 festgesetzt ist.

Es dürfte überhaupt zweckmäßig sein, daß die Beschlüsse des Kirchenrathes und der Kirchmeisterstube nicht auf einzelnen losen Blättern abgefaßt würden, sondern ihrer Reihenfolge nach in ein Protocollbuch, und daß Kirchenrath und Kirchmeisterstube jeder sein eigenes Protocollbuch hätte.

Art. 21.

In denjenigen Pfarreien, in welchen sich gewöhnlich Ehrenkirchmeister befinden, können deren zwei aus den vornehmsten in der Pfarrei wohnenden öffentlichen Beamten durch den Kirchenrath gewählt werden. Diese Kirchmeister und alle Mitglieder des Kirchenrathes sollen in der Kirche einen ausgezeichneten Platz haben; es ist dies die Bank des Kirchenvorstandes; dieselbe soll, wenn dies geschehen kann, vor der Kanzel aufgestellt werden.

Der Pfarrer oder Hülfspfarrer hat in dieser Bank stets während der Predigt den ersten Sitz.

Zu Art. 21.

Nur da, wo gewöhnlich Ehrenkirchmeister vorhanden waren, können deren ernannt werden, nicht aber da, wo dies nicht gebräuchlich war. Das Gesetz knüpft an die Befugniß zu einer solchen Wahl ausdrücklich die Bedingung, daß das Bestehen der Ehrenkirchmeister in der betreffenden Pfarrei herkömmlich war.

Wo ihr Bestehen herkömmlich ist, hat das Gesetz noch eine zweifache Beschränkung der Wahl festgesetzt; einmal dürfen nur zwei und nicht mehr gewählt werden, und dann dürfen sie nur aus den öffentlichen Beamten genommen werden, so daß also jeder, der diese Eigenschaft nicht hat, überhaupt nicht zum Ehrenkirchmeister ernannt werden kann.

Der Natur der Sache nach unterliegen diese Ehrenkirchmeister nicht dem successiven Ausscheiden, vielmehr bleiben die gewählten Ehrenkirchmeister dies so lange, als sie die hierzu erforderliche Eigenschaft besitzen, oder nicht freiwillig auf ihre Stellung als Ehrenkirchmeister verzichten. Aber außerdem müssen sie überhaupt die Eigenschaft haben, Mitglied des Kirchenrathes sein zu können. Sie müssen daher katholisch sein, in der Pfarrei wohnen und öffentliche Beamte sein. So wie eine dieser Bedingungen aufhört, erlischt auch ihr Recht aus ihrer Wahl zum Ehrenkirchmeister. Allein auch da, wo die Ehrenkirchmeister herkömmlich sind, besteht für den Kirchenrath nicht die Pflicht, nun auch Ehrenkirchmeister zu wählen; das Gesetz legt ihm eine solche Pflicht keineswegs auf, sondern ertheilt ihm nur die Befugniß zur Vornahme einer solchen Wahl.

Ueber die Stellung und die Rechte der Ehrenkirchmeister hat das Gesetz sich nicht näher ausgesprochen. Zunächst ist das ihnen im Art. 21 ertheilte Recht auf einen ausgezeichneten Platz in der Kirche nicht zu verwechseln mit dem Rechte der katholischen Civil- und Militär-Behörden, welches dieselben nach Art. 47 des Gesetzes vom 18. Germinal des Jahres X auf einen ausgezeichneten Platz in der Kirche haben. Diese Rechte unterscheiden sich sowohl hinsichtlich ihres Grundes, als auch hinsichtlich des Platzes; hinsichtlich des Grundes, indem die Ehrenkirchmeister dieses Recht durch ihre Wahl, die Civil- und Militär-Behörden dasselbe durch ihre amtliche Stellung erhalten; hinsichtlich des Platzes, indem die Ehrenkirchmeister das Recht auf Benutzung der Kirchmeisterbank haben, während die Civil- und Militär-Behörden dieses Recht nicht in Anspruch nehmen können, sondern von dem Kirchenrathe einen Platz angewiesen erhalten, der für sie allein bestimmt ist. Diese letztern können nicht verlangen, daß dieser Platz ihnen an einem bestimmten Orte angewiesen werde; denn nach einer Ministerial-Entscheidung vom 11. Brumaire Jahres XIII hat die Fabrik-Verwaltung denselben zu bezeichnen, und nach einer Ministerial-Entscheidung vom 24. August 1806 ist es die Bezeichnung des Platzes, als eines für die gedachten Behörden ausschließlich bestimmten, welche ihm den Charakter der Auszeichnung verleiht. Das im Art. 47 des Germinal-Gesetzes den Behörden

verliehene Recht ist übrigens nach einem Ministerial-Schreiben vom 16. Mai 1806 nicht ganzen Körperschaften, z. B. einem ganzen Gerichtshofe, oder dem ganzen Gemeinderathe gegeben, sondern nur den Vorstehern derselben und denjenigen einzelnen Beamten, welche für sich den Charakter einer Civil- oder Militär-Behörde haben. In diesem Sinne spricht sich auch Delcour in seinem Traité de l'administration des fabriques des églises Band I., S. 14 aus.

Da das Gesetz sich über die Stellung der Ehrenkirchmeister dem Kirchenrathe und der Kirchmeisterstube gegenüber nicht ausspricht, und ihr Bestehen nur da anerkennt, wo es herkömmlich ist, so muß man annehmen, daß der frühere Umfang ihrer Rechte nach dem Willen des Gesetzgebers eine Aenderung nicht erleiden sollte. Er gibt ihnen den Titel marguillier, Kirchmeister, welcher nach dem Decrete nur den Mitgliedern der Kirchmeisterstube gebührt, die aber zugleich Mitglieder des Kirchenrathes sind. Sie gehören daher eben so wohl dem Kirchenrathe als der Kirchmeisterstube an. Sie können aber nicht das Recht haben, bei den Berathungen und Beschlüssen dieser Körperschaften zu stimmen, indem dann die Zahl der stimmfähigen Mitglieder in einzelnen Pfarreien größer sein würde, als in andern Pfarreien von derselben oder einer noch größeren Seelenzahl, was gegen die Bestimmungen des Art. 3 verstoßen würde. Dagegen constatirt Vuillefroy a. a. O. S. 345 aus einer Ministerial-Entscheidung vom 30. Mai 1811, daß sie zwar nicht das Recht hätten, in den Versammlungen des Kirchenrathes und der Kirchmeisterstube zu stimmen, wohl aber an den Berathungen Theil zu nehmen, also dabei eine berathende Stimme auszuüben. Es entspricht dies auch vollkommen dem Grunde ihrer Wahl, der ihnen diese Ehrenstelle wegen ihrer Stellung und ihrer Verdienste um das Wohl der Kirche verschafft hat. Ihr bekanntes Interesse für die Angelegenheiten der Kirche gibt ihnen denn auch der Natur der Sache nach ein Anrecht auf Theilnahme an den Berathungen und darauf, daß man auch ihre Ansichten vernehme, ohne daß ihre Stimme irgendwie von entscheidendem Einflusse zu sein braucht. Carré a. a. O. Nr. 224 ist zwar der entgegengesetzten Ansicht, er sieht ihre Stelle überhaupt nur als eine Ehrenstelle an, welche lediglich auf die Theilnahme an der Benutzung der Kirchmeisterbank beschränkt sei; allein die vorangeführten Gründe stehen derselben entschieden entgegen. Ueber ihr Recht zur Begleitung des Allerheiligsten bei den Pfarrprocessionen vergleiche man die Note 3 zu Art. 11.

§. 2. Von den Sitzungen der Kirchmeisterstube.

Art. 22.

Die Kirchmeisterstube versammelt sich jeden Monat nach Beendigung der Pfarrmesse an dem für die Sitzungen des Kirchenrathes bestimmten Orte.

Zu Art. 22.

Da die eigentliche Pfarrmesse nur am Sonntage gefeiert wird, so sollen die regelmäßigen Sitzungen der Kirchmeisterstube auch nur an einem Sonntage abgehalten werden. Das Gesetz bestimmt indessen nicht, an welchem Sonntage eines jeden Monates diese Sitzungen Statt finden sollen; es muß sich daher das Zusammentreten der Kirchmeisterstube hinsichtlich des Sitzungstages in jedem Monate nach dem vorhandenen Bedürfnisse richten.

Ueber den Ort, wo die Sitzungen der Kirchmeisterstube abgehalten werden sollen, vergleiche man die Bemerkungen zu Art. 10 in den Noten 1 und 2, welche auch hier maßgebend sind.

Art. 23.

In außerordentlichen Fällen wird die Kirchmeisterstube entweder von Amts wegen durch den Präsidenten oder auf das Gesuch des Pfarrers oder Hülfspfarrers zusammenberufen.

Zu Art. 23.

Das Recht, die Kirchmeisterstube zusammen zu berufen, liegt von selbst in der Stellung eines Präsidenten, der, wenn die Sitzungstage in einer Pfarrei nicht ein- für allemal auf einen bestimmten Sonntag festgesetzt sind, auch zu den regelmäßigen Sitzungen einladen muß. Aber das Recht des Präsidenten zur Zusammenberufung der Kirchmeisterstube ist auch in dem bezeichnenden Ausdrucke, daß er von Amts wegen dieselbe zu berufen habe, angezeigt. Es steht dieses Recht keinem andern Mitgliede der Kirchmeisterstube zu, aber das Gesetz verpflichtet den Präsidenten, auch auf das Gesuch des Pfarrers die Kirchmeisterstube zu versammeln, und er muß ein solches Gesuch berücksichtigen. In Frankreich hat sich nach Carré dagegen auch die Ansicht Geltung verschafft, daß auch dem Pfarrer oder Hülfspfarrer die Befugniß des Zusammenberufens derselben ohne Vermittelung des Präsidenten zustehe. Für diese Ansicht spricht der im Art. 23 enthaltene Gegensatz, daß nämlich die Zusammenberufung Statt finden solle **soit d'office par le président, soit sur la demande du curé ou desservant**, wo beide Arten der Zusammenberufung neben einander gestellt werden, dann aber auch der Umstand, daß eines Theiles vom Gesetzgeber nicht gesagt wird, daß die **demande** des Pfarrers an den Präsidenten gerichtet werden müsse, und daß andern Theils der Ausdruck **demande** sowohl Gesuch als Aufforderung bezeichnet. Auch in der preußischen Rheinprovinz hat sich die Praxis dieser letztern Ansicht angeschlossen; man wird derselben auch um so mehr beipflichten müssen, da gerade der Pfarrer in der Regel zuerst von den außerordentlichen, zur Berathung der Kirchmeisterstube gehörenden, Fällen Kenntniß erhält, und das Gesetz in seiner Fassung nicht unzweifelhaft sich darüber ausspricht.

Was den Ort anbelangt, an welchem die außerordentlichen Sitzungen der Kirchmeisterstube abgehalten werden sollen, so gilt in dieser Hinsicht dasselbe,

was in der Note 4 zu Art. 10 über die außerordentlichen Sitzungen des Kirchenrathes gesagt worden ist, auf welche daher hier hinverwiesen wird.

Es versteht sich hierbei von selbst, daß in den Sitzungen der Kirchmeisterstube jedes wirkliche Mitglied derselben auch selbstständig bestimmte Anträge stellen und deren Berathung verlangen kann, in so fern sie zum Ressort der Kirchmeisterstube gehören, da ja jedes Mitglied verpflichtet ist, für das Beste der Kirche zu sorgen. Aber die Zusammenberufung und Abhaltung einer eigenen Sitzung zur Berathung seiner Anträge zu verlangen, ist den gewählten Mitgliedern der Kirchmeisterstube nicht gestattet.

Wenn in der Note 3 zu Art. 10 die Ansicht aufgestellt und festgehalten worden ist, daß in den außerordentlichen Sitzungen des Kirchenrathes nur diejenigen Gegenstände verhandelt werden dürfen, für welche zur Abhaltung einer außerordentlichen Sitzung die Ermächtigung ertheilt worden ist, so kann man diese strenge Anforderung nicht auch bei den außerordentlichen Sitzungen der Kirchmeisterstube zur Geltung bringen; der Grund derselben, nämlich Kenntnißnahme von dem zu verhandelnden Gegenstande durch die vorgesetzte Behörde und deren Ermächtigung zur Abhaltung einer solchen Sitzung zu dem Ende, fehlt hier gänzlich. Die tägliche Verwaltung führt aber auch Verhältnisse herbei, die sich oft kurz vor einer außerordentlichen Sitzung gestalten, die daher nicht auf der Tagesordnung für dieselbe stehen, welche aber einer raschen Berathung und Abhülfe bedürfen. Würde dazu wieder eine neue außerordentliche Sitzung anberaumt werden müssen, so würde das nur den gewöhnlichen Gang der Verwaltung erschweren, und ihre Thätigkeit hemmen, was nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen hat.

§. 3. Von den Verrichtungen der Kirchmeisterstube.

Zu §. 3.

In den Artikeln dieses Paragraphen führt das Gesetz diejenigen Verrichtungen auf, welche der Kirchmeisterstube als solcher, und welche speciell den einzelnen Mitgliedern derselben obliegen.

Art. 24.

Die Kirchmeisterstube hat das Budget der Kirchen-Fabrik anzufertigen und diejenigen Geschäfte vorzubereiten, welche vor den Kirchenrath gebracht werden müssen; ihr liegt die Vollziehung der Kirchenrathsbeschlüsse und die tägliche Verwaltung des Zeitlichen der Pfarrei ob.

Zu Art. 24.

Im Allgemeinen lassen sich nach den Bestimmungen des Art. 24 die Functionen der Kirchmeisterstube in drei Kategorieen eintheilen, welche bei Beurthei-

lung der Frage, was zu den Geschäften derselben gehört, maßgebend sind. Die Kirchmeisterstube hat nämlich zunächst die der Berathung des Kirchenrathes unterliegenden Gegenstände vorzubereiten, wozu auch die Aufstellung des Budgets, des jährlichen Haushaltsetats der Kirche, gehört, da die provisorische Feststellung desselben nach Art. 12 dem Kirchenrathe gebührt; sodann ist sie zweitens diejenige Behörde, welche die Beschlüsse des Kirchenrathes auszuführen hat, und endlich ist sie die eigentliche Verwalterin des kirchlichen Vermögens. Ueber die Art und Weise der Aufstellung des Budgets sehe man die Art. 45 und 46 und die dazu gemachten Bemerkungen.

Art. 25.

Der Schatzmeister ist verpflichtet, für das Eingehen aller der Kirchen-Fabrik schuldigen Summen zu sorgen, sie mögen entweder einen Theil ihrer Jahreseinkünfte bilden, oder auf welchem andern Titel beruhen.

Zu Art. 25.

Ueber die verschiedenen dem Schatzmeister obliegenden Verpflichtungen und den Umfang derselben sehe man die Art. 34, 35, 45, 50, 51, 53, 54, 78, 79, 80, 82 und 90 des gegenwärtigen Decretes und die zu denselben gehörigen Noten.

Der Schatzmeister hat außerdem nach dem Decrete vom 6. November 1813, wenn der Nachlaß des verstorbenen Pfarrers unter Siegel gelegt ist, entweder selbst die Abnahme der Siegel zu beantragen, oder wenn dessen Erben dies gethan, der Entsiegelung beizuwohnen, das frühere Inventar über das Pfarrgut und die darauf bezüglichen Papiere mit dem gegenwärtigen Bestande zu vergleichen, wie er dies auch bei jedem Wechsel des Pfarrers thun muß, und dafür zu sorgen, daß das Fehlende von den Erben des Pfarrers oder ihm selbst herbeigeschafft und die dem Pfarrer obliegenden Reparaturen von demselben oder seinen Erben vorgenommen werden. Beantragt der Schatzmeister die Siegelabnahme, so muß er die Erben des Pfarrers zum Entsiegelungstermine vorladen lassen. Nach Art. 16 des Decretes vom 6. November 1813 hat die Kirchen-Fabrik zu den Ver- und Entsiegelungskosten nichts beizutragen; sie haftet aber für den Ersatz des verwendeten Stempelpapieres.

Nach den Bestimmungen der Art. 25 und 28 des Decretes vom 6. November 1813 hat der Schatzmeister die Pflicht, das Pfarr-Dotationsvermögen zu verwalten, wenn die Pfarrstelle unbesetzt ist, und wenn der Pfarrer zeitweise verhindert ist, die Verwaltung desselben selbst zu führen.

Das Amt des Schatzmeisters ist, wie die andern Aemter des Kirchenraths und der Kirchmeisterstube, ein Ehrenamt und daher ein unentgeltliches. Er darf sich daher für seine Bemühungen nicht honoriren lassen. So entschied auch eine Ministerial-Verfügung vom 15. Juni 1811. Dagegen müssen ihm nöthige

und nützliche baare Auslagen, welche er in Veranlassung seines Amtes gemacht hat, vergütet werden. Auf Hebegebühren hat er keinen Anspruch. Dagegen scheint es aber in der Erzdiöcese Köln langjährige Praxis zu sein, daß die Schatzmeister sich Hebegebühren berechnen. Ein Rundschreiben des erzbischöflichen General-Vicariates vom 8. April 1848 untersagt nämlich denselben die Berechnung der Hebegebühren von den abgelegten Capitalien und Substanzgeldern, und genehmigt dadurch implicite die Berechnung derselben bei andern Einnahmen, weil es die Capitalien und Substanzgelder davon ausschließt. Sollen demnach Hebegebühren berechnet werden, so können sie nur von den wirklichen Einkünften der Kirchen-Fabrik und zwar sowohl von den feststehenden als den wandelbaren erhoben werden, nicht aber von solchen Geldern, welche die Fabrik-Casse zwar einnimmt, die sie aber sofort wieder auszahlt, so daß sie nur die Vermittlerin der Zahlung ist, z. B. von den Gehältern der Pfarrer, von denjenigen Geldern, welche die Gemeindecasse zur Deckung der der Civilgemeinde obliegenden Reparaturen anweis't, und eben so wenig von den zur Deckung des Deficits des Budgets bewilligten Gemeindezuschüssen, weil diese nicht Einkünfte der Kirchen-Fabriken sind.

Der Consularbeschluß vom 16. Germinal Jahres XII verpflichtet die Rendanten der öffentlichen Anstalten, in so fern sie als solche eine durch den Präfecten fixirte Besoldung beziehen, zur Bestellung einer Amtscaution. Die Schatzmeister der Kirchen-Fabriken unterscheiden sich indessen wesentlich von den in diesem Consularbeschlusse bezeichneten Rendanten, nämlich:

a) dadurch, daß die erstern stimmfähige Mitglieder des Kirchenvorstandes sind, während die andern Rendanten nur von den Vorständen der gedachten Anstalten angestellte Cassenbeamte sind, und daher unter denselben stehen;
b) dadurch, daß die Schatzmeister der Kirchen-Fabriken nur für ein Jahr dazu gewählt werden, während die Ernennung der andern in der Regel auf Lebenszeit oder in Gemäßheit der mit denselben abgeschlossenen Verträge erfolgt;
c) vorzüglich dadurch, daß die Schatzmeister der Kirchen-Fabriken ihr Amt als ein Ehrenamt und unentgeltlich verwalten, während dies bei den andern nicht der Fall ist.

Wegen dieser wesentlichen Verschiedenheiten und besonders wegen des unter c erwähnten Umstandes sind die Bestimmungen dieses Consularbeschlusses auf die Schatzmeister der Kirchen-Fabriken nicht anwendbar. Es würde aber auch oft schwierig sein, eine Persönlichkeit zu finden, die geneigt wäre, außer der Uebernahme der oft nicht unerheblichen Arbeiten auch noch Cautionen zu bestellen, die überhaupt mit dem Charakter eines reinen Ehrenamtes sich nicht füglich vereinigen lassen. Der Gesetzgeber hat ihnen aber auch nirgendwo die Pflicht zur Bestellung einer solchen Caution auferlegt, und deßhalb kann sie auch nicht von ihnen gefordert werden. Zudem hat der Gesetzgeber des vorliegenden Decretes zur Sicherstellung der Kirchen-Fabriken in den Artikeln 50 bis 53 Verfügungen

getroffen, die hinsichtlich der andern Verwaltungen nicht bestehen, die, wenn denselben pünktlich nachgekommen wird, die Kirchen=Fabriken selten durch ihre Schatzmeister in Verlegenheit kommen lassen, die aber auch gerade die vom Gesetzgeber gewollte Ausnahmestellung der Schatzmeister der Kirchen=Fabriken documentiren.

Art. 26.

Die Mitglieder der Kirchmeisterstube sind verpflichtet, darauf zu wachen, daß alle Stiftungen treu erfüllt, und nach dem Willen der Stifter vollzogen werden, ohne daß die Summen zu andern Lasten verwendet werden können.

Ein Auszug aus dem Hauptregister der Titel, welcher diejenigen Stiftungen enthält, die während eines Vierteljahres erfüllt werden müssen, soll beim Beginne eines jeden Vierteljahres mit dem Namen des Stifters und desjenigen Geistlichen, der sie zu erfüllen hat, in der Sacristei angeheftet werden.

Der Pfarrer oder Hülfspfarrer muß am Ende eines jeden Vierteljahres der Kirchmeisterstube über die während des Vierteljahres erfüllten Stiftungen Rechnung ablegen.

Zu Art. 26.

Die Pflicht der Mitglieder der Kirchmeisterstube, auf die pünktliche Erfüllung der Stiftungen zu wachen, erstreckt sich auf alle Stiftungen, die bei einer Kirche bestehen, wenn sie auch nicht rein kirchlicher Natur sind, daher auch auf die Stiftungen von Armenfonds und Studienfonds, deren Erträge entweder ganz oder zu gewissen Theilen an bestimmte Personen vertheilt werden sollen. Würde bei solchen Stiftungen Seitens der Kirchen=Fabrik nicht nach dem Willen des Stifters verwaltet werden, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der aus einer solchen Stiftung Berechtigte dieserhalb ein Klagerecht gegen die Kirchen=Fabrik hat, wenn er durch die Verwaltung in seinen Rechten verletzt worden ist; die Verwaltungsbehörde kann in einem solchen Falle die Beschwerde des Privaten der gerichtlichen Entscheidung nicht entziehen. Es versteht sich hierbei von selbst, daß nur denjenigen ein Klagerecht zusteht, welchen persönlich der Stifter ein Recht aus der Stiftung zuerkannt hat. So entschied auch der rheinische Appellations=Gerichtshof zu Köln durch Urtheil vom 1. Juli 1841 in Sachen Alt gegen Domcapitel zu Trier. Man vergleiche Archiv für Civil= und Criminal=Sachen, Band 32. Abth. 1. S. 12.

Nach dem vorstehenden Art. 26 sollen alle Stiftungen nach dem Willen des Stifters vollzogen werden, ohne daß die Einkünfte der Stiftungen zu andern Lasten verwendet werden können. Die Mitglieder der Kirchmeisterstube müssen

daher dafür sorgen, daß die Stiftungslasten, wie der Stifter es gewollt, erfüllt werden, und daß die Einkünfte der Stiftung nicht gegen den Willen des Stifters zu andern Zwecken verwendet werden. Wegen der durch die französischen Revolutionsgesetze erfolgten Confiscation des sämmtlichen Kirchengutes und der rechtlichen Folgen dieser Confiscation wird man zwischen denjenigen Stiftungen, welche durch jene Revolutionsgesetze betroffen, aber durch den Gouvernementsbeschluß vom 7. Thermidor Jahres XI zurückgegeben wurden, und den nicht durch dieselben betroffenen spätern Stiftungen unterscheiden müssen, um die Pflichten der Mitglieder der Kirchmeisterstube, welche der Art. 26 ihnen auferlegt, festzustellen, da die rechtliche Lage jener Stiftungen eine wesentlich verschiedene ist. Was nun zunächst die spätern Stiftungen anbelangt, welche unter Genehmigung der betreffenden Behörden bei den einzelnen Kirchen gemacht worden sind, so werden entweder in der Stiftungsurkunde selbst oder durch Verfügung der bischöflichen Behörde in der Genehmigungsurkunde die Honorarien für diejenigen, welche die Stiftungslasten erfüllen, festgesetzt, und in dieser Hinsicht haben nach Art. 26 die Mitglieder der Kirchmeisterstube darauf zu wachen, daß die festgesetzten Honorarien auch denjenigen unverkürzt ausgezahlt werden, welche die Stiftungslasten erfüllt haben. Es ist den Mitgliedern der Kirchmeisterstube nicht erlaubt, höhere Honorarien mit geringern Honorarien zu verschmelzen, um dadurch einen Mittelsatz zu erzielen, und eben so wenig ist es dem Kirchenrathe gestattet, einen von ihm in dieser Hinsicht gefaßten Beschluß zur Ausführung bringen zu lassen. Es würde dies ein Verstoß gegen den Art. 26 sein, welcher will, daß alle Bedingungen und Bestimmungen des Stifters erfüllt, und daß die Einkünfte der Stiftungen nicht zu andern Zwecken verwendet werden sollen. Da, wo in der Stiftungsurkunde die Höhe der Honorarien nicht festgesetzt worden, hat der Stifter deren Festsetzung dem Bischofe überlassen; es bildet daher die in der bischöflichen Genehmigungsurkunde erfolgte Feststellung einen integrirenden Theil der Stiftungsurkunde. Es würde aber auch eine solche durch den Kirchenrath eigenmächtig veranlaßte oder durch die Kirchmeisterstube factisch bewirkte Verschmelzung höherer und geringerer Honorarien gegen die canonischen Gesetze verstoßen, welche verordnen, daß die kirchlichen Einkünfte an denjenigen gelangen, dem sie von Rechts wegen gebühren, und denjenigen mit der Excommunicationsstrafe bedrohen, welcher dies verhindert. Durch eine solche Verschmelzung würde überdies eine Unio der einzelnen Stiftungen bewirkt werden, welche nach Anleitung der canonischen Gesetze und unter Beobachtung und Erfüllung der von denselben vorgeschriebenen Bedingungen nur durch die kirchliche vorgesetzte Behörde vorgenommen werden kann.

Was nun die Verwaltung der alten, durch die französischen Revolutionsgesetze confiscirten, durch den Thermidor-Beschluß vom Jahre XI den Kirchen-Fabriken zurückgegebenen Stiftungsgüter anbelangt, so hat bereits das Decret vom 22. Fructidor Jahres XIII bestimmt, daß die Stiftungslasten nach der Stiftungsurkunde erfüllt, die diensthuenden Geistlichen aber für die Erfüllung jener Lasten nach dem vom Bischofe zu erlassenden und nach Art. 69 des Ge-

setzes vom 18. Germinal Jahres X von der Staatsregierung zu genehmigenden Diöcesan-Reglement honorirt werden sollen. Allein ungeachtet dieser Bestimmungen entstanden hinsichtlich der Verwaltung dieses Stiftungsvermögens und der Rechte und Pflichten der Kirchmeister bezüglich derselben noch vor dem Erlasse des Decretes vom 30. December 1809 erhebliche Zweifel, von welchen einige auf den Antrag der Kirchmeister der aachener Kathedrale durch ein vom Kaiser bestätigtes Staatsraths-Gutachten vom 2.-21. Frimaire Jahres XIV entschieden und beseitigt wurden. Es kamen in demselben folgende Fragen zur Sprache:

1) Haben die früheren Beneficiaten einer Stiftung hinsichtlich der Erfüllung der Stiftungslasten ein Vorzugsrecht vor anderen Geistlichen?

Der Staatsrath entschied diese Frage verneinend, indem er von der Ansicht ausging, daß der Restitutionsbeschluß vom 7. Thermidor Jahres XI nur die Erfüllung der Stiftungslasten im Auge gehabt, und zu deren Ermöglichung die Rückgabe der Stiftungsgüter verordnet habe, daß er aber die andern Nebenbestimmungen der Stiftung, insbesondere die, daß die Dienste durch einen in der Stiftungsurkunde bestimmten Geistlichen verrichtet werden sollen, nicht wieder habe aufleben lassen wollen, indem dadurch eine Wiederherstellung der einfachen Beneficien bewirkt würde, welche dem Geiste des Gesetzes vom 18. Germinal Jahres X widerspreche.

2) Kann der Geistliche, welcher die Stiftungslasten erfüllt, dieselben Einkünfte aus der Stiftung verlangen, welche der dienstthuende Geistliche vor der Confiscation derselben bezogen hat?

Bei der bestimmten Verfügung des Decretes vom 22. Fructidor Jahres XIII, daß die Stiftungslasten nach dem Diöcesan-Reglement honorirt werden sollen, mußte die Entscheidung dieser Frage durch den Staatsrath nur verneinend ausfallen. Sie konnte aber auch nur in der Unterstellung, daß in jeder Diöcese ein Diöcesan-Reglement bestehe, mit Hinweisung auf das Fructidor-Decret so getroffen werden. Da aber in vielen Diöcesen ein solches Reglement nicht erlassen wurde, weil dem Erlasse desselben durch die Verschiedenartigkeit der Localverhältnisse sich erhebliche Schwierigkeiten entgegenstellten, so wurden die Bestimmungen dieses Decretes nicht beachtet, sondern nach wie vor die früheren Honorarien ausgezahlt, oder da, wo man in dieser Hinsicht Zweifel hatte, regulirte der Bischof für den einzelnen Fall. Es ist indessen im Jahre 1849 auch diese Frage zur gerichtlichen Entscheidung gekommen, indem der rheinische Appellationsgerichtshof zu Köln durch Urtheil vom 13. December 1849 in Sachen Heyden gegen Kirche zu Vettweiß entschied, daß diese alten Stiftungen, resp. die Güter derselben, Eigenthum der Kirchen-Fabriken seien, und diesen nur die Verpflichtung obliege, die Stiftungslasten erfüllen zu lassen, ohne an die in der Stiftungsurkunde bestimmten Honorarien gebunden zu sein. Der Appellationsgerichtshof entschied hierbei zugleich, daß die Regulirung der Stiftung durch den Bischof für den einzelnen Fall die Stelle eines Diöcesan-Reglements nicht vertrete, wovon das Decret vom 22. Fructidor Jahres XIII spreche. Man ver-

gleiche Archiv für Civil- und Criminal-Recht in den preußischen Rheinprovinzen, Band 38, Abth. I. S. 79. Ueber die aus dieser Entscheidung zu ziehenden Folgerungen sehe man die Note zu Art. 29.

Der Cultusminister Bigot de Preameneu ist in seinem Schreiben vom 9. September 1812 nicht ganz dieser Ansicht; er unterscheidet, ob in der Stiftungsurkunde das Honorar fixirt ist, oder nicht; im ersten Falle soll der dienstthuende Geistliche das fixirte Honorar beziehen, im zweiten Falle aber die durch das Diöcesan-Reglement festgesetzte Taxe. Der Cultusminister spricht hierbei ohne Unterscheidung zwischen alten und neuen Stiftungen ganz allgemein; der von demselben gemachte Unterschied zwischen fixirtem und nicht fixirtem Honorar ist allerdings im Fructidor-Decret nicht begründet.

3) Besteht das Recht, welches der Stifter gewissen Familien für die Erfüllung der Stiftungslasten vorbehalten hat, noch fort?

Dieselben Gründe, welche bei Entscheidung der ersten Frage leitend waren, führten auch hierbei den Staatsrath zur Verneinung der Frage. So entschied auch der rheinische Appellationsgerichtshof in Sachen Kirchen-Fabrik zu Bernkastel gegen Eheleute Grambert durch Urtheil vom 14. Juli 1828. Rheinisches Archiv, Band 12, Abth. I. S. 185.

4) Wer hat das Recht, den Geistlichen zu bezeichnen, welcher die Stiftungslasten erfüllen soll?

Der Staatsrath entschied in dieser Hinsicht, daß der Bischof unter den bei der betreffenden Kirche fungirenden Geistlichen denjenigen zu bezeichnen habe, welcher die Dienste der Stiftung verrichten solle. Man vergleiche übrigens in dieser Beziehung den Art. 31 des gegenwärtigen Decretes und die dazu gehörige Note.

Es kann den Pfarrern und den Schatzmeistern nicht genug ans Herz gelegt werden, für die genaue Befolgung der Bestimmungen des Art. 26 über die Anheftung des darin erwähnten Auszuges Sorge zu tragen. Durch dieselbe wird eines Theiles die Regelmäßigkeit und Ordnung in der Erfüllung der Stiftungslasten gesichert, den einzelnen zur Verrichtung der Stiftungsdienste bezeichneten Geistlichen schon beim Beginne des Vierteljahres angezeigt, welche Stiftungslasten sie während desselben zu erfüllen haben, die Controlle des Pfarrers in dieser Hinsicht wesentlich erleichtert und der Schatzmeister in die Lage versetzt, genau zu wissen, wovon er sich Quittung ertheilen lassen muß, andern Theiles aber auch vermieden, daß die gestifteten Messen willkürlich an andere Geistliche vergeben werden, und der den Vicarien im Art. 31 des gegenwärtigen Decretes gegebene Anspruch verkümmert wird, wodurch jedes Mißverständniß, welches durch die Heranziehung anderer Geistlichen entstehen könnte, beseitigt wird. Man vergleiche übrigens in dieser Hinsicht die Note zu Art. 31.

Unter dem Ausdrucke „der Pfarrer oder Hülfspfarrer muß Rechnung legen", ist nicht zu verstehen, daß der Pfarrer die Stiftungsgelder einziehen und über deren Verwendung Rechnung legen soll. Mit dem Zeitlichen hat der Pfarrer nichts zu thun; da er aber die Ordnung in der Kirche und den Gottesdienst zu

leiten und zu beaufsichtigen hat, so ist auch er allein im Stande, festzustellen und zu controlliren, ob und welche Stiftungslasten erfüllt worden sind. Er hat also nach dem Gesetze die Pflicht, am Ende eines jeden Vierteljahres der Kirchmeisterstube eine Aufstellung über die während desselben erfüllten Stiftungslasten mit seiner Bescheinigung zu übergeben, daß dieselben und durch welchen Geistlichen erfüllt sind, damit die Kirchmeisterstube die Zahlungsanweisung beschließen und der Schatzmeister an denjenigen zahlen kann, welcher die Stiftungslasten erfüllt hat.

Art. 27.

Die Kirchmeister beschaffen Oel, Brod, Wein, Weihrauch, Wachs und alle Gegenstände des Verbrauchs, welche zur Abhaltung des Gottesdienstes nothwendig sind; sie sorgen ebenfalls für die Ausbesserungen und den Ankauf der Ornamente, Mobilien und Geräthe der Kirche und Sacristei.

Zu Art. 27.

Die Art und Weise, wie die Kirchmeister den ihnen durch den Art. 27 ertheilten Auftrag erledigen sollen, bestimmen die Art. 28 und 35 des gegenwärtigen Decretes näher. Wenn im vorstehenden Artikel gesagt wird, daß die Kirchmeister die daselbst aufgeführten Gegenstände beschaffen sollen, so kann darunter nicht verstanden werden, daß nun jedes einzelne Mitglied der Kirchmeisterstube das Recht habe, diese Anschaffungen zu machen. Die Kirchmeisterstube vielmehr beschließt nach dem folgenden Art. 28 die Anschaffung, und nach Art. 35 führt der Schatzmeister den Beschluß der Kirchmeisterstube aus.

Art. 28.

Alle Kaufverträge müssen von der Kirchmeisterstube beschlossen, und so wie die Anweisungen von dem Präsidenten unterzeichnet werden.

Zu Art. 28.

Unter den hier gedachten Kaufverträgen sind nur diejenigen zu verstehen, welche über die Beschaffung der im Art. 27 aufgeführten Gegenstände abgeschlossen werden. Andere Kaufverträge unterliegen wegen der damit verbundenen außergewöhnlichen Ausgaben schon nach Art. 12 zunächst der Berathung und Beschlußfassung des Kirchenrathes. Hat dieser einen Ankauf beschlossen, so kann von einer nochmaligen Beschlußfassung der Kirchmeisterstube über denselben Ankauf nicht mehr die Rede sein. Ihr liegt dann nach Art. 24 die Vollziehung des Kirchenrathsbeschlusses durch den wirklichen Abschluß des Kaufvertrages und den Beschluß über die Auszahlung des Kaufpreises ob, worauf der Präsident den Schatzmeister mit der erforderlichen Zahlungsanweisung versieht.

Da der §. 3, unter welchem der Art. 28 steht, von den Verrichtungen der Kirchmeisterstube handelt, so versteht es sich von selbst, daß der Gesetzgeber in Art. 28 nicht den Präsidenten des Kirchenrathes, sondern den der Kirchmeisterstube als solchen hat bezeichnen wollen, welcher die im Art. 28 erwähnten Unterschriften zu vollziehen hat.

Art. 29.

Der Pfarrer oder Hülfspfarrer richtet sich nach den Verordnungen des Bischofes hinsichtlich alles dessen, was den Gottesdienst, die Gebete, den Unterricht und die Erfüllung der von Wohlthätern auferlegten frommen Lasten betrifft, vorbehaltlich der Ermäßigungen, die durch den Bischof nach Anleitung der kirchenrechtlichen Bestimmungen getroffen werden möchten, wenn das Mißverhältniß der Freigebigkeit und der damit verbundenen Lasten dies erfordern würde.

Zu Art. 29.

Der vorstehende Artikel verweis't den Pfarrer hinsichtlich des rein Kirchlichen lediglich auf die Anordnungen des Bischofes. Als rein Kirchliches sieht hier der Gesetzgeber auch die Erfüllung der frommen Stiftungslasten an, und überläßt es dem Bischofe, die Art und Weise, wie sie erfüllt werden sollen, festzustellen. Er soll namentlich da, wo der Wille des Stifters hinsichtlich der Art und Weise der Erfüllung der Stiftungslasten zweifelhaft oder nicht ersichtlich ist, denselben nach den Verhältnissen der Stiftung ergänzen, also z. B. da, wo es sich von der Stifung einer Jahresmesse handelt, und es nicht ersichtlich ist, ob dieselbe eine einfache oder feierliche nach dem Willen des Stifters sein soll, dies bestimmen.

Was nun den Schlußpassus des Artikels betrifft, welcher von der Reduction der Stiftungen handelt, so verweis't in dieser Hinsicht der Gesetzgeber auf die Bestimmungen des canonischen Rechtes, weil durch die Reduction eine Aenderung in der bestehenden Art und Weise der Erfüllung der Stiftungslasten herbeigeführt wird. Eine solche Reduction, d. h. eine Ermäßigung der Stiftungslasten kann nach den canonischen Gesetzen eines Theils nur durch den Bischof, andern Theils nur aus sehr wichtigen Gründen und nach vorheriger genauer Prüfung der obwaltenden Verhältnisse vorgenommen werden. Ein eigenmächtiges Verfahren der Kirchenräthe in dieser Hinsicht ist unzulässig. Der gewöhnlichste und auch wohl der wichtigste Grund ist der, daß die Einkünfte der Stiftung, welche früher zur Bestreitung der Kosten der Stiftungslasten hinreichten, dieselben jetzt nicht mehr decken, und es kann daher da von einer Reduction der Stiftung nicht die Rede sein, wo die Einkünfte der Stiftung so hoch sind, daß aus denselben die Kosten der Stiftungslasten bestritten werden können, wenn

auch durch eine Vermehrung der Ausgaben die Kirchenfabrik aus den Einkünften der Stiftung weniger beziehen sollte. Denn sie hat durch die Annahme der Stiftung die Verpflichtung übernommen, aus den Einkünften derselben die Stiftungslasten erfüllen zu lassen. Es versteht sich hierbei aber auch von selbst, daß bei der Prüfung der Frage, ob die Einkünfte hinreichen, die sonstigen nothwendigen Kosten z. B. des Verbrauches mit in Anschlag gebracht werden müssen, da es weder der Wille des Stifters noch der annehmenden Kirchenfabrik sein kann, das sonstige Vermögen der Kirche für eine Stiftung in Anspruch zu nehmen. Bei der Prüfung der Frage, ob eine Stiftung wegen unzureichender Mittel zur Bestreitung der Stiftungslasten zu reduciren sei, wird man überhaupt daran festhalten müssen, daß der Stifter zur Zeit der Stiftung der Ansicht war, daß die Stiftungseinkünfte hinreichten, und daß, wenn er anderer Ansicht gewesen wäre, er seine Stiftung entweder mit Rücksicht auf dieselben modificirt, oder anders fundirt haben würde. Diese Rücksicht hat denn auch die Bestimmungen des canonischen Rechts über die Zulässigkeit einer Reduction ins Leben gerufen. Ist es demnach im Laufe der Zeit wegen der gestiegenen Kosten der Lebensbedürfnisse oder wegen einer eingetretenen dauernden Verminderung des Stiftungsvermögens oder seiner Einkünfte nicht mehr möglich, ohne das sonstige Vermögen der Kirche anzugreifen, die Stiftungslasten zu erfüllen, so ist eine Ermäßigung derselben gerechtfertigt, die dann aber auch, wie oben bemerkt, nur unter Beobachtung der kirchenrechtlichen Vorschriften herbeigeführt werden kann.

Nach diesen Ausführungen ist es daher unzulässig, eine neue Stiftung anzunehmen, zugleich aber eine Reduction derselben zu verlangen; es darf vielmehr eine Stiftung, von welcher es im Voraus klar ist, daß zur Erfüllung ihrer Lasten das sonstige kirchliche Vermögen angegriffen werden muß, von den Kirchenräthen nicht angenommen werden, indem sie sonst das Interesse der Kirche nicht wahren würden, wozu sie doch gesetzlich verpflichtet sind. Es kann freilich auch eine solche Stiftung unter Umständen im Interesse der Kirche liegen, und eine kleine Zugabe Seitens der Kirchenfabrik mehr als hinreichend durch den gestifteten Gottesdienst und die während desselben gesammelten Gaben mit Sicherheit gedeckt werden; in einem solchen Falle kann aber nur das offenbare Wohl sowohl der geistigen als zeitlichen Lage der Pfarrgemeinde nach reiflicher Erwägung die Annahme einer solchen Stiftung rechtfertigen. Eine sofortige Reduction derselben ist aber auch in einem solchen Falle unzulässig, weil die Uebernahme der Erfüllung der Stiftungslasten eine Bedingung der Stiftung selbst ist, diese Bedingung aber bei der Annahme nicht willkürlich von dem Kirchenrathe als nur Einem der Betheiligten abgeändert werden kann.

Ein eigenthümliches Verhältniß waltet in dieser Beziehung bei den durch die französischen Revolutionsgesetze eingezogenen und später wieder zurückgegebenen Stiftungsfonds ob. Die Kirchen-Fabriken sind durch den Beschluß vom 7. Thermidor Jahres XI unbeschränkte Eigenthümer des Vermögens jener Stiftungen geworden, und dieses Vermögen ist nicht mehr als Stiftungsver-

mögen, sondern als eigentliches Fabrikvermögen zu betrachten. Ein eigentlicher Stiftungsfond ist daher nicht mehr vorhanden. Selbstverständlich wird unter keinen Umständen bei diesen Stiftungen von einer Reduction die Rede sein können, wenn für die bisher gezahlten Honorarien die Stiftungslasten nicht mehr erfüllt werden können, und daher eine Erhöhung derselben nothwendig ist, die Einkünfte aus dem zurückgegebenen Stiftungsfond aber eine solche Erhöhung noch gestatten. Allein man wird bei diesen Stiftungen strenge genommen nie davon sprechen können, daß die Einkünfte der Stiftung zur Bestreitung der Stiftungslasten nicht mehr ausreichen. Nach dem bezogenen Urtheile des rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln in Sachen Heyden gegen den Kirchenvorstand zu Vettweiß ist der Kirchenrath an die in der Stiftungsurkunde bestimmten Honorarien zwar nicht gebunden, aber er hat unbedingt die Pflicht, die Stiftungslasten erfüllen zu lassen. Hält man nun an dem auch in jenem Urtheile ausgesprochenen Grundsatze fest, daß ein Stiftungsvermögen als solches für jene Stiftungen nicht mehr vorhanden ist, daß aber die Lasten der Stiftung von der Fabrik getragen werden müssen, so wird auch in einem solchen Falle die Kirchen-Fabrik ohne Rücksicht auf die Einkünfte aus dem ursprünglichen Stiftungsfond die Kosten der Stiftungslasten bestreiten müssen, wenn diese letztern auch die Einkünfte des ursprünglichen Stiftungsvermögens überstiegen, und es wird daher auch bei diesen Stiftungen eine Reduction nie verlangt werden können.

Art. 30.

Der Pfarrer oder Hülfspfarrer nimmt die Hülfsgeistlichen an, und weis't denselben ihre Amtsverrichtungen an. In den Pfarreien, wo deren bestehen, ernennt er den Küster, Vorsänger und die Chorknaben.

Das Aufstellen von Bänken und Stühlen in der Kirche kann nur mit Einwilligung des Pfarrers oder Hülfspfarrers erfolgen, vorbehaltlich des Recurses an den Bischof.

Zu Art. 30.

Unter den in diesem Artikel genannten Hülfsgeistlichen sind nicht die Vicarien zu verstehen, weil diese vom Bischofe ernannt werden, wie dies schon der Art. 31 der organischen Artikel besagt. Die hier gedachten Hülfsgeistlichen sind solche, welche keine feste Anstellung vom Bischofe haben, aber zur Unterstützung der bei einer Kirche angestellten Geistlichen vom Pfarrer angenommen, dann dieser Kirche adscribirt, und für ihre Dienste aus der Kirchencasse nach Maßgabe des zwischen ihnen und dem Kirchenvorstande geschlossenen Vertrages remunerirt werden. Hierbei wird unterstellt, daß diese Hülfsgeistlichen nicht momentan einzelne Dienste verrichten, sondern längere Zeit in dieser Verbindung mit der Kirche bleiben sollen. Es ist das ausschließliche Recht des Pfarrers,

in seiner Kirche momentan einzelnen Geistlichen, die nicht als ständige Hülfsgeistlichen bei seiner Kirche angenommen sind, die Ausübung kirchlicher Functionen zu gestatten, und diese sind es nicht, von welchen der Art. 30 spricht, vielmehr nur solche, von welchen der Art. 38 des gegenwärtigen Decretes handelt. Die Bestimmung des Art. 30 über die Annahme der Hülfsgeistlichen durch den Pfarrer bezieht sich auch nur auf die Person, nicht aber auf die Zahl der anzunehmenden Hülfsgeistlichen, weil er, und nicht der Kirchenrath, über die Fähigkeit der anzunehmenden Hülfsgeistlichen zur Dienstleistung als **internum** der kirchlichen Verwaltung zu bemessen hat, und er in dieser Beziehung nach Art. 29 lediglich seinem Bischofe verantwortlich bleibt. Ueber die Mitwirkung des Kirchenrathes bei der Berufung von Hülfsgeistlichen überhaupt vergleiche man den Art. 38 nebst dazu gehöriger Note.

Ueber die Befugniß des Pfarrers, den Küster zu ernennen, in so fern er nicht ein geistlicher Küster, **sacristain-prêtre**, wie der Art. 30 ihn bezeichnet, ist, haben sich schon kurz nach dem Erscheinen des gegenwärtigen Decretes Zweifel erhoben, da dasselbe von der Ernennung eines weltlichen Küsters, **clerc laïc**, nirgendwo spricht. Diese Unterlassung hat offenbar darin ihren Grund, daß man wegen der vielen Beziehungen des Küsters zum Gottesdienste selbst und seiner unmittelbaren Theilnahme an der Feier desselben damals einen Geistlichen als Küster wünschte, einen solchen aber auch haben konnte, da eine Menge älterer Klostergeistlichen vorhanden war, welche zur Uebernahme einer Pfarr- oder Vicariestelle nicht mehr geeignet waren, bei ihren geringen Subsistenzmitteln aber gern ein solches Amt übernahmen, um einestheils noch im Dienste der Kirche thätig bleiben zu können, und anderntheils dadurch ihre Lage zu verbessern. Es kann indessen nicht bezweifelt werden, daß der Gesetzgeber im vorstehenden Art. 30 nicht so sehr die Person, welche die Küsterdienste verrichten sollte, im Auge hatte, als daß er durch den Art. 30 das Recht zur Besetzung der Küsterstelle überhaupt regeln wollte. Von diesem Gesichtspunkte ausgegangen, ist es daher auch bei Beurtheilung der Frage, wer den Küster zu ernennen habe, gleichgültig, ob die Stelle durch einen Geistlichen oder Laien besetzt wird. Geht man auf die Gründe näher ein, welche den Gesetzgeber dazu bewogen haben, die Besetzung gewisser kirchlicher Stellen dem Pfarrer allein zuzuweisen, hinsichtlich anderer aber nach Art. 33 des gegenwärtigen Decretes dem Pfarrer nur das Vorschlagsrecht zuzugestehen, und der Kirchmeisterstube das Recht zur Besetzung zu geben, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß der Pfarrer allein auch den weltlichen Küster zu ernennen hat, und daß daher auch dieser unter die Bestimmungen des Artikels 30 zu subsumiren ist. Eine Vergleichung der in den Art. 30 und 33 des gegenwärtigen Decretes aufgeführten Kirchendienerstellen zeigt dies klar. Die im Art. 30 aufgeführten Kirchendiener sind solche, welche unmittelbar an der Feier des Gottesdienstes durch Hülfeleistung betheiligt sind, deren Fähigkeit zur Ausübung ihrer Verrichtungen daher auch zunächst vom Pfarrer beurtheilt werden kann, und über welche der Kirchmeisterstube ein Urtheil nicht zusteht. Dagegen sind die im Art. 33 erwähnten Kir-

chendiener nur solche, welche mittelbar bei der Feier des Gottesdienstes betheiligt sind, deren Functionen sich mehr auf das Externe als das Interne desselben beziehen, in Bezug auf welche daher dem Pfarrer zwar das Vorschlagsrecht, der Kirchmeisterstube aber, welche auch in der Lage ist, ihre Fähigkeit zu jenen Verrichtungen beurtheilen zu können, das Ernennungsrecht gegeben ist. Da der Art. 33 daher nur von den niedrigsten Kirchendienern spricht, so kann es nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, den Küster, welcher der erste Kirchendiener ist, und welchem vorzugsweise vor allen anderen Laien in Bezug auf die thätige Betheiligung an der Feier des Gottesdienstes gewisse kirchliche Rechte verliehen sind, unter dem allgemeinen Ausdruck des Art. 33 „und anderer Kirchendiener" mitbegriffen zu haben. Von derselben Ansicht ausgehend hat denn auch eine Ministerial-Entscheidung vom 13. October 1812 sich dahin ausgesprochen, daß der weltliche Küster unter den Bestimmungen des Art. 30 und nicht unter denen des Art. 33 begriffen sei, und daher der Pfarrer ihn zu ernennen habe. Unter Adoption der oben angeführten Gründe stimmen auch dieser Ansicht Buillefroy a. a. O. S. 346 und de Champeaux a. a. O. Band II., S. 403 bei.

Die für den linksrheinischen Theil der preußischen Rheinprovinz erlassene Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 8. November 1835 geht indessen von der Ansicht, wie sie in Frankreich seit der gedachten Ministerial-Entscheidung von 1812 Geltung gehabt hat, nicht aus, findet vielmehr das Recht zur Anstellung des Küsters in dem Art. 33 des gegenwärtigen Decretes, und hebt denselben, in so fern die in ihm bezeichneten Kirchendiener zugleich Schullehrer sind, auf, läßt ihn aber für diejenigen Kirchendiener, welche nicht Schullehrer sind, bestehen. Würde im Eingange jener Cabinets-Ordre nicht ausdrücklich des Küsters erwähnt, so könnte man mit Recht sagen, dieselbe finde auf den Küster keine Anwendung, da sie nur von den im Art. 33 erwähnten Kirchendienern spricht, des Art. 30 aber, unter welchen der Küster zu subsumiren ist, nicht erwähnt. Im Princip versteht es sich von selbst, daß die weltliche Macht nur ein weltliches Amt, die kirchliche nur ein kirchliches Amt verleihen kann, und daß da, wo man diesem Princip entgegen handelt, die Folgen dieser Handlung nur schädlich sein können. Da die gedachte Cabinets-Ordre aber ausdrücklich vom Küster, wenn er zugleich Schullehrer ist, spricht, so hat sie dadurch nicht bloß unerfreuliche Conflicte zwischen der geistlichen und weltlichen Regierung hervorgerufen, sondern ist auch oft die Veranlassung zu höchst unerquicklichen Verhältnissen zwischen Pfarrer und Lehrer geworden. Nach Nr. 2 jener Cabinets-Ordre soll der Art. 33 des Decretes vom 30. December 1809 sowohl was die Anstellung als die Entlassung betrifft, auf diejenigen Kirchendiener keine Anwendung finden, welche zugleich Schullehrer sind. In Nr. 1 derselben wird zwar bestimmt, daß die Trennung des bisher verbundenen Kirchen- und Schulamtes nach Möglichkeit zu veranlassen sei, und dadurch die Zweckmäßigkeit derselben anerkannt; allein sie soll nur da ausgeführt werden, wo ein gültiger, von der Regierung nach vorhergegangener Prüfung der Leistungsfähigkeit genehmigter

Gemeinde-Beschluß dem Schullehrer ein vom Kirchendienste unabhängiges ausreichendes Einkommen sichert. Sie verfügt also dadurch zu Gunsten der Civil-Gemeinde über Kirchenvermögen, da die Besoldung des Schullehrers eine Last der Civilgemeinde ist. Sie verordnet ferner, daß da, wo factisch eine Verbindung des Kirchendienstes mit dem Schuldienste besteht, die Entlassung eines solchen Kirchendieners vom Kirchenamte nur auf Grund einer förmlichen Untersuchung in Gemäßheit des Gesetzes über das Verfahren bei Amtsentsetzungen der Geistlichen und Lehrer, also auch durch die weltliche Disciplinarbehörde erfolgen dürfe, woraus folgt, daß, wenn die Ansichten der geistlichen und weltlichen Disciplinarbehörde verschieden sind, ein Kirchendiener gegen den Willen der kirchlichen Behörde im Kirchenamte bleiben muß. Durch diese Allerhöchste Cabinets-Ordre ist also in dem Falle, wo der Schullehrer zugleich Kirchendiener ist, sowohl die Anstellung als Entlassung als Kirchendiener der kirchlichen Behörde genommen. Sie fordert zwar nicht ausdrücklich für die Regierung das Ernennungsrecht zum Kirchenamte, allein durch die Beschränkung des der Kirche im Art. 33 gegebenen Ernennungsrechtes auf diejenigen Kirchendiener, welche nicht zugleich Schullehrer sind, will sie für diejenigen, welche es sind, einen anderen Anstellungsmodus. Ueber einen solchen spricht sie sich indessen nicht aus, und dadurch, daß sie es nicht gethan, dürfte es zweifelhaft scheinen, wer denn das Recht zur Ernennung eines solchen Kirchendieners habe. Da die Regierung aber das Recht zur Ernennung des Schullehrers hat, der Kirche jedoch das im Art. 33 ihr gegebene Recht der Ernennung des Schullehrers für das Kirchenamt entzogen ist, so muß man annehmen, daß nach jener Allerhöchsten Cabinets-Ordre die Regierung in einem solchen Falle auch das Recht hat, den Küster zu ernennen und zu entlassen. Durch die Verfassungs-Urkunde für den preußischen Staat, nach welcher die Kirche ihre Angelegenheiten selbst ordnen und verwalten soll, ist dieser durch die gedachte Cabinets-Ordre hervorgerufene Conflict wieder beseitigt worden. Die Kirche kann hiernach nicht mehr die Pflicht haben, zu weltlichen Aemtern Subsidien zu reichen, und weltliche Beamte nothwendig auch als kirchliche Beamte anzuerkennen. Es würde geradezu gegen die durch die Verfassungs-Urkunde der Kirche gewährleistete Freiheit ihrer Verwaltung angehen, wenn der Staat die Ernennung von unteren Dienern der Kirche für sich in Anspruch nähme. In Uebereinstimmung mit der hier ausgesprochenen Ansicht hat denn auch das erzbischöfliche General-Vicariat zu Köln durch eine Verfügung vom 23. Mai 1851 angeordnet, daß zu der Verleihung von Kirchenämtern an einen Lehrer, also zu jeder Verbindung einer Kirchenstelle mit einer Lehrerstelle, die erzbischöfliche Genehmigung nachgesucht werden müsse, und vor deren Ertheilung die Einführung in das Kirchenamt nicht Statt finden dürfe.

Die Bestimmung des Art. 30, daß Bänke und Stühle nur mit Einwilligung des Pfarrers in der Kirche aufgestellt werden dürfen, ist eine Folge des dem Pfarrer ausschließlich zustehenden Rechtes der Ausübung der Policei in der Kirche. Der Pfarrer hat um deßwillen die Handhabung der Policei in der Kirche, weil ihm

allein die Anordnung und Leitung des Gottesdienstes zusteht, und weltliche Behörden nicht das Recht haben, kraft der ihnen sonst zustehenden Policeigewalt sich in die desfallsigen Angelegenheiten einzumischen. Es versteht sich dabei von selbst, daß, wenn in der Kirche eine Handlung verübt worden ist, welche nach den weltlichen Gesetzen strafbar ist, die weltliche Policei davon Kenntniß nehmen und den Schuldigen zur Bestrafung ziehen muß. Es ist diese Ansicht nicht bloß von den Schriftstellern des neueren französischen Kirchenrechtes festgehalten, sondern auch durch französische Gouvernements- und Ministerial-Entscheidungen vom 21. Pluviose Jahres XIII, 3. April 1806, 27. Juni 1807 und 25. Januar 1812 als die richtige anerkannt worden. Man vergleiche Hermens, Handbuch über die Gesetzgebung des christlichen Cultus, Band IV., S. 839 und ff. In Gemäßheit dieses Rechtes des Pfarrers ist aber nicht bloß das Aufstellen von Bänken und Stühlen in der Kirche an seine Einwilligung gebunden, wie dies der Art. 30 ausdrücklich besagt, sondern er muß auch hinsichtlich des Ortes, wo dieselben aufgestellt werden sollen, seine Zustimmung geben. Da nach Art. 29 des gegenwärtigen Decretes der Pfarrer sich in allem, was den Gottesdienst und den Unterricht betrifft, nach den Anordnungen des Bischofes zu richten hat, so sind Beschwerden in dieser Hinsicht, und daher auch hinsichtlich des Aufstellens und Versetzens der Bänke und Stühle in der Kirche, durch Recurs an den Bischof zu erledigen. Bei Beantwortung der Frage, ob die Gerichte befugt sind, über Streitigkeiten zwischen Privaten und der Kirchen-Fabrik wegen Aufstellens und Versetzens der Bänke und Stühle in der Kirche zu entscheiden, muß unterschieden werden, ob gegen die Kirche ein Eigenthums- oder Benutzungsrecht an einem bestimmten Stuhle oder an einer bestimmten Bank geltend gemacht, oder ob gegen die Anordnung des Pfarrers über das Aufstellen und Versetzen von Stühlen und Bänken an den von ihm bezeichneten Orten in der Kirche Klage erhoben wird. Im ersten Falle sind die Gerichte allerdings zu entscheiden befugt, da eine derartige Berechtigung als Privatrecht einer Kirchen-Fabrik gegenüber nach den Art. 68 bis 73 des gegenwärtigen Decretes bestehen, und daher auch als solches bei den zuständigen Gerichten geltend gemacht werden kann. Eine solche Berechtigung kann aber nicht durch Verjährung erworben werden, da die Benutzung eines zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Ortes durch Private denselben kein ausschließliches Privatrecht gewähren, und daher auch durch noch so langjährigen Gebrauch nicht im Wege der Ersitzung erworben werden kann. Durch Zeugen kann der Erwerb eines solchen Privatrechtes nicht bewiesen werden, da sein Gegenstand einen unbestimmten Werth hat. Man vergleiche Art. 1341 des B. G.-B. So entschied auch der rheinische Appellationsgerichtshof durch Urtheil vom 26. März 1841 in Sachen de Nys gegen Kirchenverwaltung zu Raeren, Rhein. Arch. Band 31, Abth. 1, S. 104; eben so in Sachen Neuß gegen Kirche zu Broich durch Urtheil vom 25. August 1828, Rhein. Arch. Band 12, Abth. 1, S. 140, und der pariser Cassationshof durch ein Urtheil vom 18. Juli 1838. — Im zweiten Falle sind die Gerichte zu entscheiden nicht befugt, da es sich hier um die Ordnung im Innern der Kirche

handelt, und das Decret in Art. 30 eine desfallsige Beschwerde zur Entscheidung vor den Bischof verweis't. Man vergleiche das Urtheil des rheinischen Appellationsgerichthofes vom 31. December 1828 in Sachen Nellessen gegen Breiderhof, Rhein. Arch. Band 13, Abth. 1, S. 137.

Art. 31.

Die jährlichen Seelenmessen, für welche die Stifter Honorare ausgeworfen haben, und im Allgemeinen alle jährlichen Seelenmessen, wofür irgendwie Gebühren entrichtet werden, sollen vorzugsweise den Vicarien überwiesen werden, und dürfen nur in deren Ermangelung von adscribirten oder anderen Geistlichen gelesen werden, es sei denn ein Anderes durch die Stifter verordnet worden.

Zu Art. 31.

Die Bestimmung des vorstehenden Artikels ist nur eine Wiederholung jener des Parlamentsbeschlusses vom 26. Juli 1751, nach welcher zunächst die Pfarrer und dann die Vicarien zur Lesung jener Messen berufen sind. Auch die Bestimmung des gegenwärtigen Artikels gibt den Vicarien in dieser Hinsicht kein Vorzugsrecht vor den Pfarrern, sondern nur vor anderen Geistlichen. Es liegt auch in der Natur der Sache, daß die Einkünfte bei einer Kirche aus Stiftungen zunächst den bei derselben angestellten Geistlichen zukommen; die Erfüllung der Stiftungen bildet einen Theil der seelsorgerlichen Functionen, und da alle Intraden aus der Seelsorge zunächst dem Pfarrer als dem eigentlichen Seelsorger gebühren, die Vicarien aber nur dessen Stellvertreter und Gehülfen sind, so können sie nur vor andern, die dies nicht sind, einen Vorzug bezüglich solcher Intraden in Anspruch nehmen. Ist aber durch eine Stiftung verordnet, daß die Messen nur durch einen Vicar oder einen Hülfsgeistlichen gelesen werden sollen, so versteht es sich von selbst, daß dann die Pfarrer dieselben nicht beanspruchen können, weil dann der Intention des Stifters und den Bestimmungen des Art. 26 des gegenwärtigen Decretes zuwidergehandelt würde. Diese letztere Bestimmung des gegenwärtigen Artikels ist auf die confiscirt gewesenen und zurückgegebenen Stiftungen, in welchen festgesetzt war, daß die Stiftungslasten von bestimmten Geistlichen erfüllt werden sollen, nicht anwendbar, wie dies in den Noten zu Art. 26 des gegenwärtigen Decretes ausgeführt worden. Dagegen ist die allgemeine Bestimmung des Art. 31, daß die jährlichen Seelenmessen vorzugsweise von den Vicarien gelesen werden sollen, auch auf die alten Stiftungen anwendbar, und die Vicarien haben hinsichtlich ihrer vor anderen Geistlichen, aber nicht vor dem Pfarrer den Vorzug, und zwar aus dem zu Anfang dieser Note aufgestellten Grunde, daß die Erfüllung dieser Stiftungen einen Theil der seelsorgerlichen Functionen bildet.

Art. 32.

Die Prediger werden auf den Vorschlag des Pfarrers oder Hülfspfarrers von den Kirchmeistern ernannt; diese Prediger haben die Verpflichtung, sich hierzu die Ermächtigung des Ordinariates zu verschaffen.

Zu Art. 32.

Unter den in diesem Artikel gedachten Predigern sind hier nicht die bei der Kirche zur Ausübung der Seelsorge im Allgemeinen angestellten, sondern eigens zum Predigen angenommene Geistliche zu verstehen; denn die nebst dem Pfarrer in der Seelsorge angestellten Gehülfen desselben sind ohnehin zum Predigen verpflichtet, da das Predigen einen Theil der Seelsorge ausmacht. Nach Art. 50 des die organischen Artikel enthaltenden Gesetzes vom 18. Germinal Jahres X müssen die Festtagsprediger, so wie die Advents- und Fastenprediger hierzu von dem Bischofe eine besondere Ermächtigung haben, und diese sind es, welche sowohl der Art. 32, als auch der Art. 37 Nr. 2 des gegenwärtigen Decretes, wo es sich um deren Honorirung handelt, im Auge hat. Der Pfarrer hat hierbei das Vorschlagsrecht, weil er zunächst zu beurtheilen im Stande ist, welche Geistliche dazu geeignet sind. Die Kirchmeister, und nicht der Kirchenrath, haben das Ernennungsrecht; Streitigkeiten zwischen ihnen und dem Pfarrer in dieser Beziehung entscheidet der Bischof. Da die Geistlichen überhaupt rücksichtlich der Ausübung kirchlicher Functionen sich nach den Anordnungen des Bischofes richten müssen, so liegt es in der Natur der Sache, daß nicht in der Seelsorge angestellte Geistliche bei der Uebernahme seelsorgerlicher Functionen zuerst die Ermächtigung des Bischofes hierzu nachsuchen müssen, da ohne dessen Ermächtigung kein Geistlicher in der eigentlichen Seelsorge thätig sein kann.

Art. 33.

Die Ernennung und Entlassung des Organisten, der Glöckner, Pedelle, Schweizer und anderer Kirchendiener steht den Kirchmeistern auf den Vorschlag des Pfarrers oder Hülfspfarrers zu.

Zu Art. 33.

Der Pfarrer hat bei Ernennung und Entlassung der hier bezeichneten Kirchendiener das Vorschlagsrecht; es steht dies nicht mit dem Rechte der anderen Kirchmeister, bei der Berathung die Aufmerksamkeit der Kirchmeisterstube auf geeignete Persönlichkeiten zu lenken, gleich, sondern der Pfarrer muß die Initiative ergreifen und der Kirchmeisterstube Vorschläge machen. Die Kirchmeister sind indessen nicht gezwungen, den vom Pfarrer jedes Mal Vorgeschlagenen zu

ernennen, weil dann ihr Ernennungsrecht ein illusorisches wäre. Nach einer von Vuillefroy a. a. O. S. 346 bezogenen Ministerial-Entscheidung vom 25. Januar 1812 sollen Streitigkeiten in dieser Hinsicht zwischen den Kirchmeistern und dem Pfarrer der Entscheidung des Kirchenrathes unterbreitet werden, weil dieser über alle Gegenstände, welche über eine gewöhnliche Verwaltung hinausgehen, nach Art 12 des gegenwärtigen Decretes zu berathen und zu beschließen habe. Allein dieser Ansicht kann nicht beigepflichtet werden. Denn eines Theils ist die Ernennung der hier bezeichneten Kirchendiener gerade als ein Act der gewöhnlichen Verwaltung der Kirchmeisterstube allein übertragen, und andern Theils gibt das Gesetz nirgendwo dem Kirchenrathe das Recht einer solchen Ernennung und Entlassung. Der Kirchenrath ist auch keine Appellations-Instanz der Kirchmeisterstube; jede dieser Corporationen hat ihren eigenen Wirkungskreis; da, wo die Kirchmeisterstube selbstständig zu handeln hat, kann der Kirchenrath in diese Handlungen nicht ändernd eingreifen, er hat nur das Recht der Beschwerde. Nur in so fern kann er in die Thätigkeit der Kirchmeisterstube eingreifen, als dieselbe diejenigen Angelegenheiten zum Gegenstande hat, welche in der Kirchmeisterstube bloß vorbereitet, aber nicht definitiv beschlossen werden, vielmehr dem Kirchenrathe zur Berathung und Beschlußnahme vorgelegt werden sollen. Es sind daher die zwischen dem Pfarrer und den Kirchmeistern über die Ernennung und Entlassung entstehenden Differenzen dem Bischofe zur Entscheidung vorzulegen; denn da die Kirchmeisterstube darüber Beschluß fassen muß, so ist gegen denselben nur ein Recurs an die höhere Behörde zulässig.

Art. 34.

Der Schatzmeister ist gehalten, alle drei Monate der Kirchmeisterstube eine von ihm unterzeichnete und als wahrhaft beglaubigte Uebersicht über den Activ- und Passivzustand der Kirchenfabrik während der drei vorhergehenden Monate vorzulegen: diese Uebersichten werden von denjenigen unterzeichnet, welche der Versammlung beigewohnt haben, und in die Kiste oder den Schrank der Kirchenfabrik hinterlegt, um bei der jährlichen Rechnungslage wieder vorgelegt zu werden.

Die Kirchmeisterstube bestimmt in derselben Sitzung die Summen, welche für die Ausgaben des folgenden Vierteljahres erforderlich sind.

Zu Art. 34.

Da die Functionen der Kirchmeisterstube nach Art. 15 jedes Jahr mit dem Monate April beginnen, ihre Sitzungen nur monatlich abgehalten werden, so werden die im gegenwärtigen Artikel gedachten Uebersichten in den Sitzungen

der Kirchmeisterstube von den Monaten April, Juli, October und Januar vorgelegt werden müssen. Die Bestimmungen des Art. 34 enthalten eine sehr weise Maßregel, auf welche von den Kirchenvorständen nicht genug geachtet werden kann. Diese Uebersichten, wie sie der Artikel vorschreibt, dienen nicht bloß zur Controlle der Handlungen des Schatzmeisters, sondern auch als Grundlage zur Beurtheilung der Jahresrechnung, weßhalb der Gesetzgeber auch deren Vorlage bei Legung der Jahresrechnung vorschreibt. Außerdem und vorzugsweise gewähren sie der Kirchmeisterstube einen leichtern Ueberblick über den Vermögenszustand der Kirche in diesen kürzern Fristen, als wenn dieser erst bei der Jahresrechnung aufgeklärt wird. Unbezweifelt würden bei einer strengen und gewissenhaften Handhabung der Bestimmungen dieses Artikels Unordnungen in das Rechnungswesen der Kirche nicht so leicht einreißen; Irrthümer würden leichter entdeckt und beseitigt werden können, und die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung wesentlich erleichtert werden. Eine Vergleichung dieser Uebersichten mit der Jahresrechnung würde nothwendige Ueberschreitungen des Budgets sofort klar stellen, und für deren Genehmigung Vorsorge getroffen werden können, welche dann zur Folge hat, daß nicht nach Jahresfrist eine endlose Reihe von Moniten die Revision der einzelnen Rechnungen und die Verwaltung selbst erschwert. Für den Schatzmeister aber sind diese Bestimmungen eine wahre Wohlthat, da Auslassungen in seinem Cassabuche sowohl in Einnahme als Ausgabe in den kürzern Fristen leichter von ihm entdeckt und redressirt werden können, weil er sich eher in drei Monaten, als in einem Jahre erinnern kann, was den Irrthum veranlaßt hat, und er durch die Verpflichtung zur Anfertigung jener Uebersichten auf die Irrthümer aufmerksam werden muß. Die Anfertigung der dreimonatlichen Uebersichten ist aber auch, wenn regelmäßig dieselbe erfolgt, mit einer so geringen Mühe verknüpft, daß sie durch die daraus entspringenden Vortheile mehr wie aufgewogen wird. Freilich müssen dann aber auch die Pfarrer die ihnen nach Art. 26 des gegenwärtigen Decretes obliegenden Verpflichtungen pünktlich erfüllen, und das Verzeichniß der während des verflossenen Vierteljahres erfüllten Stiftungen rechtzeitig einreichen. Denn nur dann können diese Uebersichten vollständig und genau angefertigt, und nur dann kann ein geordnetes Rechnungswesen herbeigeführt werden, wenn auch diese Verzeichnisse zeitig vorgelegt werden. Die Kirchmeisterstube setzt in derselben Sitzung nach Maßgabe des Bedürfnisses und mit Berücksichtigung der im Budget für das ganze Jahr ausgeworfenen Summen die Höhe der für das folgende Vierteljahr zu machenden Ausgaben fest. Der Gesetzgeber hat nicht gewollt, daß bei jedem Ausgabeposten des Budgets durch die Kirchmeisterstube die Höhe der im kommenden Vierteljahre zu verwendenden Summe festgesetzt werde, sondern daß die Kirchmeisterstube im Allgemeinen die Summe bestimme, welche in dem nächsten Vierteljahre zur Verwendung kommen soll. Denn er spricht von der Festsetzung der erforderlichen Summe und nicht der Summen. Es würde eine solche Festsetzung der Summen für die einzelnen Ausgabeposten auch höchst unzweckmäßig sein und den Gang der Verwaltung erschweren, da bei der

Ueberschreitung der bewilligten Summen bei den einzelnen Posten der Schatzmeister in der Verwendung der Mittel beengt sein würde, während er dies nicht ist, wenn er nur innerhalb der Gränzen der Totalsumme zu bleiben braucht. So wie die Festsetzungen der Ausgaben im Budget zum großen Theile nur approximative sein können, so können auch dem Schatzmeister die Hände nicht so gebunden werden, daß er vierteljährig bei jedem Einzelposten innerhalb der für dieses Vierteljahr zu ziehenden Gränzen bleiben muß. Es genügt vielmehr, wenn am Ende des Jahres die festgesetzten Summen für die Einzelposten unerheblich oder gar nicht überschritten werden.

Auch die strenge und genaue Beobachtung der Bestimmungen dieses Schlußpassus des Art. 34, an welche sich die Bestimmungen des Art. 53 anschließen, kann den Kirchenvorständen nicht genug empfohlen werden, da durch dieselbe die Handlungen des Schatzmeisters geregelt und sein Rechnungswesen erleichtert wird, die Kirchmeisterstube auch in die Lage versetzt wird, einen schnellern Ueberblick über die laufenden Ausgaben zu gewinnen.

Art. 35.

Jede Ausgabe für die Kirche und die Kosten der Sacristei werden durch den Schatzmeister berichtigt, und demzufolge darf durch keinen Kaufmann oder Handwerker ohne eine Anweisung (einen schriftlichen Auftrag) des Schatzmeisters etwas geliefert werden; auf dieser bescheinigt der Küster oder jede andere zur Ausstellung einer Quittung geeignete Person, daß das in der gedachten Anweisung (dem gedachten schriftlichen Auftrage) Enthaltene geliefert worden sei.

Zu Art. 35.

Es könnte scheinen, als ob die Bestimmungen des vorstehenden Artikels mit denen des Art. 28 nicht zu vereinigen wären. Der Art. 28 bestimmt nämlich, daß alle Kaufverträge von der Kirchmeisterstube beschlossen, und sie sowohl, wie die Zahlungs-Anweisungen durch den Präsidenten derselben unterzeichnet werden sollen, während durch den Art. 35 verfügt wird, daß Kaufleute und Handwerker nur auf Anweisung des Schatzmeisters für die Kirche oder Sacristei etwas liefern dürfen, diese Lieferungen aber auch nur in Folge eines Kaufes erfolgen. Die im Art. 35 erwähnten Anweisungen des Schatzmeisters beziehen sich indessen nur auf Lieferungen für den täglichen Verbrauch in der Kirche und Sacristei, und so bilden denn die Bestimmungen des Art. 28 die Regel, die des Art. 35 die Ausnahme. Bei den Lieferungen, deren der Art. 35 gedenkt, und welche meistentheils geringfügiger Art sind, mußte eine Ausnahme von der Regel gemacht werden, wenn nicht der Gang der Verwaltung erschwert werden sollte. Die Sitzungen der Kirchmeisterstube sollen nämlich nach Art. 22 jeden Monat

einmal abgehalten werden, die kleinern Anschaffungen lassen sich aber nicht immer so lange aufschieben, und müssen oft augenblicklich erfolgen. Gerade deßhalb hat der Gesetzgeber dem Schatzmeister die kleinern Anschaffungen übertragen, welche derselbe natürlich stets innerhalb der durch das Budget gezogenen Gränzen und bis zum Betrage der durch den Beschluß der Kirchmeisterstube nach Art. 34 festgesetzten Summe zu besorgen hat. Er ist dadurch als der Vollzieher des Beschlusses der Kirchmeisterstube bestellt, welche die zu verwendende Summe mit Rücksicht auf die zu machenden Anschaffungen vierteljährig festgesetzt hat. Der in den Artikeln 28 und 35 gebrauchte französische Ausdruck „mandat" bezeichnet sowohl Auftrag als Zahlungs-Anweisung. Der Art. 35 kennzeichnet die von dem Schatzmeister auszustellende Anweisung nur als einen in Folge eines Kaufes ertheilten Auftrag, den gekauften Gegenstand abzuliefern, während der Art. 28 alle Kaufverträge, welche nicht in Gemäßheit des Art. 35 durch den Schatzmeister abgeschlossen werden, und unter dem Ausdrucke „mandat" die Zahlungs-Anweisungen umfaßt, welche letztere nicht von dem Schatzmeister, der sich selbst nicht anweisen kann, auszuzahlen, sondern von dem Präsidenten der Kirchmeisterstube ausgestellt werden müssen, welcher hierdurch auch eine fortwährende Controlle über die Handlungen des Schatzmeisters ausübt.

Die in Gemäßheit des Art. 35 von dem Schatzmeister zu ertheilenden Anweisungen müssen schriftliche sein, weil auf denselben durch den Küster oder eine andere zur Ausstellung einer Quittung geeignete Person bescheinigt werden muß, daß der durch die Anweisung ertheilte Auftrag erfüllt sei, ehe eine Zahlungs-Anweisung erfolgen kann. Der Schatzmeister kann über die an die Kirche oder Sacristei gemachten Lieferungen natürlich nicht immer persönlich wachen, und deßhalb hat in der Regel der Küster, als der bestellte Bewahrer der Gegenstände der Kirche, die geschehene Lieferung zu bescheinigen. Ueberall wird aber auch die Bescheinigung des Küsters nicht ausreichen, z. B. bei kleinern Reparaturen an der Orgel, zu deren Beurtheilung es auf technische Kenntnisse ankommt, wo daher der Organist die zur Ausstellung der Bescheinigung geeignete Person ist. Aus diesem Grunde hat daher auch der Gesetzgeber die Ausstellung solcher Bescheinigungen nicht ausschließlich dem Küster übertragen wollen.

Zweites Capitel.

Von den Einkünften, den Lasten und dem Budget der Fabrik.

I. Abschnitt.

Von den Einkünften der Fabrik.

Art. 36.

Die Einkünfte jeder Fabrik werden gebildet:

1) Aus dem Ertrage der den Fabriken zurückgegebenen Güter und Renten, der Güter der Bruderschaften und im Allgemeinen derjenigen Güter, welche durch unsere verschiedenen Decrete den Fabriken zugewiesen worden sind;
2) aus dem Ertrage der Güter, Renten und Stiftungen, zu deren Annahme unsere Ermächtigung schon erfolgt ist, oder noch erfolgen kann;
3) aus dem Ertrage der dem Staate verheimlichten Güter und Renten, zu deren Besitznahme wir schon die Ermächtigung ertheilt haben, oder noch ertheilen werden;
4) aus dem Ertrage dessen, was der zu den Kirchhöfen dienende Grund und Boden von selbst hervorbringt;
5) aus dem Miethpreise der Stühle;
6) aus der Verleihung der in der Kirche aufgestellten Bänke;
7) aus den zur Bestreitung der Kosten des Gottesdienstes gemachten Sammlungen;
8) aus demjenigen, was sich in den Opferstöcken vorfindet;
9) aus den der Fabrik zugewendeten Gaben;
10) aus den Gebühren, welche die Fabriken nach den von uns genehmigten bischöflichen Verordnungen beziehen, und aus dem, was ihnen aus dem Ertrage der Beerdigungskosten zukommt;
11) aus dem vorkommenden Falles von der Gemeinde gegebenen Zuschusse.

Zu Art. 36 Nr. 1.

Unter Nr. 1 des vorstehenden Artikels werden drei verschiedene Arten von Gütern erwähnt, welche den Kirchen-Fabriken gehören, und deren Erträge ihnen zustehen, nämlich:

a) Die den Kirchen-Fabriken zurückgegebenen Güter und Renten. Durch das Gesetz vom 13. Brumaire Jahres II wurde alles Kirchen-Fabrik- und Stiftungs-Vermögen als Nationalgut erklärt; Vermögen besaß daher die Kirche überhaupt nicht mehr. Durch besondere Gouvernements-Beschlüsse vom 20. Prairial Jahres IV, 20. Germinal Jahres V, 16. Prairial Jahres V, 4. Frimaire Jahres VI und 23. Germinal Jahres IX wurde auch das kirchliche Vermögen in den eroberten vier rheinischen Departementen vom Staate mit Beschlag belegt und jede Verfügung darüber zum Nachtheile der Staatsverwaltung untersagt. Dagegen hatte in diesen eine wirkliche Vereinigung des kirchlichen Vermögens mit dem Nationaleigenthume nur theilweise Statt gefunden, und hinsichtlich der Kirchengebäude und der Fabrikgüter war eine solche nicht erfolgt. Es bestand demnach Anfangs zwischen Frankreich und den vier rheinischen Departementen bezüglich des kirchlichen Vermögens eine wesentliche Verschiedenheit, welche dadurch hervorgerufen worden war, daß die französischen Confiscationsgesetze in diesen nicht publicirt worden, und eine definitive Vereinigung derselben mit Frankreich erst durch das Gesetz vom 18. Ventose Jahres IX erfolgte. Es waren zu dieser Zeit auch schon wieder der Kirche günstigere Verhältnisse eingetreten, die Feindseligkeit der Revolution gegen die Kirche war, wenn auch nicht beseitigt, doch gebrochen, und der hierdurch herbeigeführte Abschluß des Concordates von 1801 zwischen Frankreich und dem heiligen Stuhle gab der Kirche auch in ihren äußern Beziehungen wieder einen festern Boden. Nach der definitiven Vereinigung der vier rheinischen Departemente mit Frankreich war natürlich eine Gleichstellung derselben mit den andern Departementen Frankreichs bezüglich des kirchlichen Vermögens nothwendig geworden; das Concordat, welches sich auch auf die vier rheinischen Departemente erstreckte, bot für diese Gleichstellung die Grundlage, indem nach den demselben zum Grunde liegenden organischen Artikeln die rechtliche Existenz von Diöcesen, Pfarreien und Hülfspfarreien anerkannt und bestimmt wurde, daß die Metropolitan-, Kathedral- und Pfarrkirchen, so wie die Pfarrwohnungen und deren Gärten, in so fern sie noch nicht veräußert waren, zur Disposition der Bischöfe gestellt, beziehungsweise den Pfarrern und Hülfspfarrern zurückgegeben werden sollten. In Frankreich entäußerte sich dadurch der Staat des Eigenthums an denselben, in den vier rheinischen Departementen wurde dadurch der auf sie gelegte Beschlag aufgehoben. In den letztern blieb aber der auf das übrige kirchliche Vermögen verhängte Beschlag bestehen, bis durch den Consularbeschluß vom 20. Prairial Jahres X die Gleichstellung der vier rheinischen Departemente mit den übrigen Departementen bezüglich des kirchlichen Vermögens erfolgte. Durch Art. 11 desselben wurden unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 18. Germinal Jahres X die Pfarrwohnungen und die daran anstoßenden Gärten, so wie die Gebäude, in welchen der katholische Gottesdienst

abgehalten wurde, zur Verfügung der Pfarrer und Hülfspfarrer belassen, dagegen wurde durch Art. 2 jenes Beschlusses alles andere kirchliche Vermögen in den vier rheinischen Departementen als Nationaleigenthum erklärt. Nach dieser Lage der Gesetzgebung war daher die katholische Kirche für die einzelnen Pfarreien und Hülfspfarreien wieder im Besitz von Pfarrkirchen und Pfarrwohnungen, anderes Vermögen besaß sie aber nicht. Indessen auch hinsichtlich des Eigenthums an diesen machten sich drei verschiedene Ansichten geltend, indem nach der einen der Staat das Eigenthum an denselben behalten und der Kirche nur das Gebrauchsrecht derselben eingeräumt haben solle, die zweite Ansicht das Eigenthum den Kirchen-Fabriken und die dritte den Civilgemeinden zusprach. Die neueste französische Jurisprudenz und auch der Cassationshof zu Paris in seinen Urtheilen vom 6. März 1836, 6. December 1836 und 7. Juli 1840 erklärten sich in dieser Frage zu Gunsten der Kirchen-Fabriken, während die Verwaltungsbehörden das Eigenthum an denselben anfänglich für den Staat und nach dem Staatsrathsgutachten vom 2.-6. Pluviose Jahres XIII für die Civilgemeinden in Anspruch nahmen. Man sehe de Champeaux a. a. O. Bd. II., S. 47 und 51. In der preußischen Rheinprovinz war seit vielen Jahren die Ansicht die vorherrschende, daß das Eigenthum an den Kirchen und Pfarrwohnungen den Civilgemeinden zustehe, weil es denselben vom Staate übertragen worden sei. Allein auch hier hatte diese Ansicht ihre Gegner, welche das Eigenthum den Kirchen-Fabriken zusprachen.

Anlangend zunächst das Eigenthum an den zu Pfarrkirchen bestimmten Kirchen, so war in Frankreich mit Ausschluß der vier rheinischen Departemente der Staat durch die allgemeine Confiscation des kirchlichen Vermögens in Gemäßheit des Gesetzes vom 13. Brumaire Jahres II Eigenthümer derselben geworden. Durch das am 15. Juli 1801 zwischen Frankreich und dem Papste, als dem Oberhaupte der katholischen Kirche, abgeschlossene Concordat wurde eine Wiedereinsetzung der Kirche in das Eigenthum der ihr wieder überwiesenen Kirchengebäude beabsichtigt, indem es im Art. 12 jenes Concordates heißt:

„Alle Metropolitan-, Kathedral- und Pfarrkirchen, so wie die andern noch nicht veräußerten, zur Ausübung des Gottesdienstes nothwendigen Kirchen sollen zur Verfügung der Bischöfe zurückgegeben werden."

Man wollte also hinsichtlich ihrer den früheren Rechtszustand wieder herstellen; denn sonst hätte man von einem Zurückgeben nicht sprechen können. Der Art. 75 des Gesetzes vom 18. Germinal Jahres X, wodurch auch das erwähnte Concordat als Gesetz publicirt wurde, spricht zwar nicht von einem Zurückgeben der gedachten Kirchen, sondern lediglich von einem „zur Verfügung stellen" derselben. Allein diese Abweichung in der Ausdrucksweise kann nicht von Belang sein, da von dem abgeschlossenen Vertrage einseitig nicht abgewichen werden konnte, das Germinalgesetz aber auch die Bestimmungen des Concordates ausführen sollte, und in Anbetracht dessen die hier verordnete „zur Verfügung Stellung" nur als die Execution der im Concordate übernommenen Verpflichtung zur Rückgabe angesehen werden kann. Erscheint demnach die An-

sicht, daß sich der Staat durch diese Rückgabe des Eigenthums an den Kirchen zu Gunsten der katholischen Kirche entäußert habe, gerechtfertigt, so hat doch das Staatsrathsgutachten vom 2.-6. Pluviose Jahres XIII Veranlassung gegeben, daß man nunmehr dieses Eigenthum zu Gunsten der Civilgemeinden in Anspruch nahm. Dasselbe hatte die Frage zu beantworten, ob die Gemeinden, welchen in Vollziehung des Gesetzes vom 18. Germinal Jahres X die Kirchen und Pfarrhäuser überwiesen worden, Eigenthümer derselben geworden, und entschied diese Frage zu Gunsten der Gemeinden. Nun ist aber in jenem Germinalgesetze nirgendwo davon die Rede, daß die Kirchen den Civilgemeinden überwiesen worden, wohl aber den Bischöfen zu Pfarr- und Hülfspfarrkirchen, und es liegt daher die Annahme sehr nahe, daß das Staatsrathsgutachten, indem es von Gemeinden spricht, nicht die Civilgemeinde, sondern die Pfarrgemeinde im Auge gehabt hat, für welche sie nach Art. 75 zur Verfügung des Bischofes gestellt sind. Das als Manuscript gedruckte „Plaidoyer des Advocat-Anwaltes Regnier zu Trier in Sachen des bischöflichen Seminars zu Trier, die Jesuiten- oder Dreifaltigkeitskirche betreffend, gegen die evangelische Kirchengemeinde daselbst und den königl. preußischen Fiscus" theilt über die Entstehung dieses Staatsrathsgutachtens mit, daß der Finanzminister Gaudin durch dasselbe nur die Frage entschieden haben wollte, ob jene Kirchen Eigenthum der Gemeinden, in deren Bezirke sie liegen, geworden, oder ob nicht vielmehr das Eigenthum an denselben beim Staate verblieben sei. Hiernach ist es daher klar, daß der Staatsrath nicht die Frage, ob Pfarr- oder Civilgemeinde, sondern die Frage, ob Gemeinde oder Staat das Eigenthum an denselben habe, zu entscheiden hatte. Sollte er daher die erste Frage nicht entscheiden, so ist sein Gutachten auch hierfür von keinem Belange. Zudem sollte und konnte dasselbe das bestehende Gesetz vom Germinal nicht abändern. Es muß daher daran festgehalten werden, daß nicht die Civilgemeinden, sondern die Pfarrgemeinden, beziehungsweise deren gesetzliche Vertreter, die Kirchen-Fabriken, Eigenthümer jener Kirchen sind. Ausführlich und gründlich ist diese Frage in dem gedachten Plaidoyer des Advocat-Anwaltes Regnier, so wie in den Monographieen von Gräff „Das Eigenthum der katholischen Kirche an den ihrem Cultus gewidmeten Metropolitan-, Kathedral- und Pfarrkirchen, Trier 1859", und von Maurer „Ueber Eigenthum an Kirchen mit Dependenzen, Darmstadt 1858" behandelt und zu Gunsten der Kirchen-Fabriken entschieden.

In den vier rheinischen Departementen war das kirchliche Vermögen zwar unter Beschlag gelegt, aber zum größten Theile nicht ins Eigenthum des Staates übergegangen, insbesondere waren es die Kirchen nicht. Nach der definitiven Vereinigung der vier gedachten Departemente mit Frankreich erfolgte auch hier eine definitive Feststellung des bisherigen unsichern und schwankenden Zustandes durch den Consularbeschluß vom 20. Prairial Jahres X. Bis zu diesem war das noch nicht veräußerte kirchliche Vermögen dem Eigenthume nach seinen frühern Eigenthümern verblieben. Da das Concordat von 1801 auch auf diese Departemente sich erstreckte, so wurden auch hier durch eine neue Circumscription

der Diöcesen und Pfarreien mehrere unterdrückt, andere neu errichtet, und es bedurfte daher hier einer Regelung auch der verschiedenen vermögensrechtlichen Beziehungen der Diöcesen und Pfarreien. Zur Gleichstellung dieser Departemente mit dem übrigen Frankreich unterdrückte der Art. 1 des gedachten Consularbeschlusses alle kirchlichen Institute in denselben mit Ausnahme der in Gemäßheit des Gesetzes vom 18. Germinal Jahres X errichteten oder zu errichtenden. Diejenigen blieben also bestehen, die nach jenem Gesetze fortbestehen sollten; es lag nicht in der Absicht des Gesetzgebers, die kirchlichen Institute, welche fortbestehen sollten nach dem Germinalgesetze, durch den Consularbeschluß aufzuheben und zu gleicher Zeit wieder zu errichten, sie wurden nicht unterdrückt; denn der Art. 1 unterdrückt nur diejenigen, welche nicht fortbestehen sollen; die andern blieben daher rechtlich, was sie bis dahin waren, bestehende moralische Personen. Durch den Art. 2 dieses Consularbeschlusses wurde nun aber das gesammte kirchliche Vermögen, und zwar sowohl das der unterdrückten kirchlichen Institute, als das derjenigen, deren Errichtung durch das Germinalgesetz verordnet oder gestattet worden war, als Nationaleigenthum erklärt. Wenn nun der Art. 11 desselben Beschlusses sagt, daß die zur Abhaltung des katholischen Gottesdienstes erforderlichen Gebäude zur Verfügung der Bischöfe, Pfarrer und Hülfspfarrer belassen bleiben sollen, so bildet derselbe die Ausnahme von der allgemeinen Regel des Art. 2, und als eine solche Ausnahme waren diese Gebäude daher nicht der Confiscation verfallen, sondern dem Eigenthume nach ihren frühern Eigenthümern, den Kirchen-Fabriken, verblieben. Der Gesetzgeber hätte sich im entgegengesetzten Falle nicht des Ausdruckes „sollen belassen bleiben" bedienen können; nach dem Geiste des Concordates und dem in den vier erwähnten Departementen bestehenden rechtlichen Zustande konnte er nicht anders sprechen. Jedenfalls geht aus der Absicht des Concordates, des Germinalgesetzes und des Consularbeschlusses hervor, daß die zu Pfarrkirchen bestimmten Gebäude Eigenthum der betreffenden Kirchen-Fabriken sein sollen, und dies gilt auch von denjenigen Pfarrkirchen, welche es früher nicht waren, in Folge der neuen kirchlichen Organisation es aber sein sollten. Das Staatsrathsgutachten vom 2.-6. Pluviose Jahres XIII kommt hier bezüglich der Frage, ob Pfarr- oder Civilgemeinde Eigenthümer derselben seien, eben so wenig in Betracht, wie im alten Frankreich. In diesem Sinne haben sich auch Regnier, Gräff und Maurer a. a. O. ausgesprochen. Das Landgericht zu Coblenz und der rheinische Appellationsgerichtshof zu Köln (vergl. Rhein. Archiv, Band 49, Abth. 2, S. 3) und das auf das erwähnte Plaidoyer des Advocat-Anwaltes Regnier erlassene Urtheil des Landgerichtes zu Trier (vergl. Rhein. Archiv, Band 53, Abth. 2 B., S. 3) sind dieser Ansicht ebenfalls gefolgt. Freilich hat das Königliche Ober-Tribunal zu Berlin das erwähnte Urtheil des Appellationsgerichtshofes zu Köln cassirt (vergleiche Rhein. Archiv, Band 50, Abth. 2, S. 74), aber ungeachtet dessen haben das Landgericht zu Aachen in Sachen der Gemeinde Hückelhoven gegen Schnorrenberg, und das Landgericht zu Coblenz in Sachen der Pfarrgemeinde St. Goar gegen die Civilgemeinde St. Goar an der früheren Ansicht festgehalten, und der

Appellationsgerichtshof zu Köln ist nach einigen entgegengesetzt erlassenen Urtheilen in der letzten Sache wieder der früheren Ansicht beigetreten. Man vergleiche Rhein. Archiv, Band 55, Abth. 1, S. 39. Ueber das Eigenthum an den Pfarrwohnungen vergl. man die Note zu Art. 92 des gegenwärtigen Decretes.

Nachdem nun auf Grund des Concordates durch das Germinalgesetz die rechtliche Existenz der Pfarreien vom Staate anerkannt und er denselben Pfarrkirchen beschafft hatte, mußte man, da alles andere kirchliche Vermögen confiscirt war, um denselben auch die äußere Existenz zu ermöglichen, allmählich weiter gehen, und dies führte zunächst zu dem Erlasse des Beschlusses vom 7. Thermidor Jahres XI, durch dessen Art. 1 die Rückgabe der noch nicht veräußerten Güter der Fabriken und der von ihnen genossenen Renten, in so fern über dieselben noch nicht durch Uebertrag verfügt war, verordnet wurde. Nach der Fassung des Art. 1 jenes Beschlusses waren es aber nur die Güter und Renten, welche früher von den Kirchen-Fabriken besessen worden waren, die zurückgegeben wurden. Es entstand daher Zweifel darüber, ob darunter auch diejenigen Güter und Renten begriffen seien, welche zur Stiftung von Seelenmessen und Anniversarien hergegeben worden, indem man behauptete, daß dieselben kein Fabrikvermögen gewesen, da die Revenüen derselben größtentheils vom Pfarrer und nicht von den Fabriken bezogen worden wären. In einem Berichte des Cultusministers Portalis, welcher am 25. Frimaire Jahres XII von dem ersten Consul genehmigt wurde, entschied dieser die deßhalb erhobene Frage zu Gunsten der Kirchen-Fabriken, indem er erklärte, daß der Beschluß vom 7. Thermidor Jahres XI auch diese Güter und Renten umfasse, weil auch die Fabriken an den Revenüen derselben Theil genommen hätten. Durch das Decret vom 22. Fructidor Jahres XIII wurde diese Entscheidung dahin erläutert, daß auch mit andern kirchlichen Diensten belastete Güter und Renten durch den Thermidorbeschluß betroffen worden seien; allein man hielt dabei stets an dem Grundsatze fest, daß die früheren Kirchen-Fabriken Eigenthümer jener Güter und Renten gewesen sein müßten, um dieselben zurück erhalten zu können. Die früheren Schulden der Kirchen-Fabriken fielen aber bei der Rückgabe der eingezogenen Güter derselben ihnen nicht wieder zur Last, da diese Schulden durch den Art. 4 des Gesetzes vom 13. Brumaire Jahres II als ein Theil der Nationalschuld erklärt worden waren, und eine neue Belastung der erwähnten Güter bei ihrer Rückgabe an die Kirchen-Fabriken nicht erfolgte. In diesem Sinne spricht sich auch mit klaren Worten das Staatsrathsgutachten vom 9. December 1810 aus.

b) Die Güter der Bruderschaften. Der Gesetzgeber führt dieselben hier besonders und unmittelbar nach den zurückgegebenen Fabrikgütern und vor denjenigen auf, welche den Fabriken durch verschiedene Decrete zugewiesen worden sind. Dadurch deutet er darauf hin, daß unter den hier erwähnten Gütern der Bruderschaften nur die Güter der alten, vor der allgemeinen Confiscation des kirchlichen Vermögens bestandenen Bruderschaften zu verstehen sind. Es wird dies aber auch ganz klar, wenn man das rechtliche Verhältniß der Bruderschaften nach dem frühern und dem jetzt geltenden Rechte näher ins Auge faßt. Nach

dem zur Zeit des Erlasses des gegenwärtigen Decretes und auch noch jetzt geltenden Rechte können Genossenschaften als solche nur dann eigenes Vermögen besitzen, wenn ihnen vom Staate die Eigenschaft einer moralischen Person ertheilt worden ist; dann gehören ihnen aber auch nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Einkünfte ihres Vermögens. Solche Bruderschaften, die den Charakter einer moralischen Person jetzt haben, können daher hier nicht gemeint sein. Wo die Bruderschaften aber jetzt die Eigenschaft einer moralischen Person nicht haben, kann auch von ihren Gütern und deren Einkünften nicht die Rede sein, da sie als solche kein Vermögen besitzen können. Der Art. 36 Nr. 1 kann daher auch sie nicht gemeint haben. Die aus den Beiträgen der einzelnen Mitglieder dieser Bruderschaften gebildeten Fonds gehören, als lediglich zu kirchlichen Zwecken gesammelt, den Kirchen=Fabriken, als dem gesetzlichen Organe der Verwaltung des kirchlichen Vermögens. Dagegen hatte unter der frühern Gesetzgebung jede kirchliche Stiftung und Anstalt als **pium corpus** den Charakter einer moralischen Person, und man sah daher auch die Bruderschaften als kirchliche Institute an, welche ein eigenes, von dem Vermögen der Kirchen=Fabriken getrenntes und unabhängiges Vermögen besaßen. War dieses der Fall, so konnte der Beschluß vom 7. Thermidor Jahres XI auf ihr Vermögen nicht angewendet werden, da derselbe von dem Grundsatze ausging, daß den Kirchen=Fabriken nur das frühere Kirchen=Fabrik=Vermögen zurückgegeben werden solle, das Vermögen jener Bruderschaften aber dazu nicht gehört hatte. Allein auch in dieser Beziehung verschaffte sich die der Kirche günstigere Ansicht Geltung, weil man auch hier annahm, daß die Kirchen=Fabriken aus den Einkünften der Bruderschaften Nutzen gezogen, und so verfügte dann zur Hebung jedes Zweifels das Decret vom 28. Messidor Jahres XIII Art. 1 in Vollziehung des Beschlusses vom 7. Thermidor Jahres XI, daß die noch nicht veräußerten Güter und noch nicht übertragenen Renten der früher in Pfarrkirchen errichteten Bruderschaften den Kirchen=Fabriken zugehören sollen. Diese sind es daher, welche der Art. 36 Nr. 1 im Auge hat. Es liegt aber in der Natur der Sache, daß die als **pia corpora** unter der früheren Gesetzgebung den Charakter einer moralischen Person besitzenden Bruderschaften ihrem Hauptzwecke nach kirchliche Institute waren, und es genügt nicht, daß die Genossen einer ehemaligen Zunft sich durch ihre Zunftartikel auch zu gewissen periodisch zu wiederholenden gottesdienstlichen Handlungen verpflichtet haben, um als eine in einer Kirche errichtete Bruderschaft angesehen zu werden, und auf ihr Vermögen die Bestimmungen des Decretes vom 28. Messidor Jahres XIII anzuwenden. Denn hier bildet das weltliche Institut der Zunft mit seinem vorzüglich weltlichen Zwecke die moralische Person, wenn sie auch im Allgemeinen vom Geiste des Christenthums durchdrungen und getragen wurde. Das Vermögen dieser Zünfte fällt daher nicht unter die Bestimmungen des Messidor=Decretes und des Art. 36 Nr. 1 des gegenwärtigen Decretes, wie auch der Rheinische Appellationsgerichtshof durch Urtheil vom 2. August 1841 in Sachen der Kirche zu Berncastel gegen Stüttgen entschieden hat. Man vergleiche Rhein. Archiv, Band 32, Abth. 1, S. 7.

c) Zu den noch weiter den Kirchen-Fabriken zugewiesenen Gütern gehören:

aa. Die aufgehobenen Pfarrkirchen, die dazu gehörigen Güter und Pfarrhäuser.

Schon durch den Art. 2 des Beschlusses vom 7. Thermidor Jahres XI wurde bestimmt, daß die Fabrikgüter der supprimirten Kirchen mit denen der beibehaltenen Kirchen, in deren Bezirke sie lagen, vereinigt werden sollen. Nach der Wortfassung dieses Art. 2 konnte es zweifelhaft erscheinen, ob der Ausdruck „in deren Bezirke sie liegen" auf die örtliche Lage der zu restituirenden Fabrikgüter oder auf die örtliche Lage der supprimirten Kirche, zu welcher sie gehört hatten, zu beziehen sei. Dieserhalb erfolgte das declaratorische Decret vom 31. Juli 1806, in welchem der Gesetzgeber erwog, daß der Dienst in der supprimirten Kirche in der frühern Weise fortgesetzt werden solle, daß aber eine solche Fortsetzung nur in derjenigen Kirche Statt finde, in deren Bezirke die supprimirte Kirche liege, und es demnach bei der Frage, welcher Kirchen-Fabrik diese Güter gehören sollen, lediglich darauf ankomme, in welchem Pfarrbezirke die supprimirte Kirche gelegen sei. Zur Beseitigung jedes Zweifels verfügte er daher ausdrücklich, daß auf solche Güter nur die Fabriken derjenigen Kirchen einen Anspruch haben sollten, in deren Bezirke die supprimirte Kirche liege, wenn auch deren Güter in andern Pfarrbezirken gelegen seien. Es versteht sich hierbei von selbst, daß das Decret vom 31. Juli 1806 nur auf diejenigen Güter Anwendung findet, welche innerhalb der Gränzen des damaligen französischen Reiches lagen, indem die in andern Ländern gelegenen Güter der in Frankreich gelegenen Kirchen nach §. 37 des Reichs-Deputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 dem Landesherrn derselben zugewiesen worden. Man vergleiche Rhein. Archiv, Band 15, Abth. 1, S. 88.

Hinsichtlich der durch die französischen Revolutionsgesetze und den Consularbeschluß vom 20. Prairial Jahres X confiscirten, beim Erlasse des Gesetzes vom 18. Germinal Jahres X und des gedachten Consularbeschlusses noch nicht veräußerten Kirchen, welche nicht zu Pfarr- oder Hülfspfarrkirchen verwandt werden sollten, war es zweifelhaft, ob es in der Absicht des Thermidor-Beschlusses gelegen, auch diese als Fabrikgut zurückzugeben. Das Decret vom 30. Mai 1806, welches sie als einen Theil der den Kirchen-Fabriken zurückgegebenen Güter erklärte, sagt nicht, daß sie dies schon auf Grund des Thermidor-Beschlusses gewesen; dadurch, daß es den Kirchen-Fabriken Beschränkungen hinsichtlich der Art der Verwendung und Benutzung auferlegte, welche auf die restituirten Fabrikgüter nicht anwendbar sind, bekundete es, daß sie durch den Thermidor-Beschluß nicht betroffen worden waren. Denn hatte man sie ohne Beschränkung dem Eigenthum nach den Kirchen-Fabriken gegeben, so konnte man ihnen später eine solche Beschränkung, wie das Decret vom 30. Mai 1806 sie enthält, nicht auferlegen, ohne in ihre Eigenthumsrechte einzugreifen. Dieses Decret vereinigte sie erst mit dem Fabrikvermögen.

Ein ähnliches Verhältniß fand bei den Pfarrhäusern der supprimirten Pfarreien und deren Gärten Statt. Nach Art. 72 des Gesetzes vom 18. Germinal

Jahres X sollen die confiscirten noch nicht veräußerten Pfarrhäuser und deren Gärten, welche zur Wohnung eines Pfarrers oder Hülfspfarrers bestimmt sind, diesen zurückgegeben, und nach Art. 11 des für die vier rheinischen Departemente erlassenen Consularbeschlusses vom 20. Prairial Jahres X sollen sie denselben belassen bleiben; die anderen aber blieben Staats-Eigenthum. Der Art. 1 des Decretes vom 30. Mai 1806 traf hinsichtlich ihrer dieselbe Bestimmung, wie hinsichtlich der nicht zu Pfarrkirchen bestimmten Kirchen.

Wenn nun auch die supprimirten Pfarrkirchen, deren Pfarrhäuser und Fabrikgüter nach den vorbezogenen Beschlüssen und Decreten Fabrikgut der betreffenden beibehaltenen Pfarrkirchen geworden sind, so ist doch die durch das Gesetz vorgeschriebene Art und Weise der Benutzung derselben eine verschiedene. Die durch den Art. 2 des Beschlusses vom 7. Thermidor Jahres XI restituirten Fabrikgüter der supprimirten Pfarrkirchen haben denselben Charakter angenommen, welchen die den bestehenden Fabriken zurückgegebenen, ihnen früher gehörigen Güter haben. Sie sind nämlich unbeschränktes Eigenthum derselben geworden, mit der Verpflichtung der Kirchen-Fabriken, die auf denselben lastenden kirchlichen Dienste verrichten zu lassen. Das Decret vom 31. Juli 1806 sagt dieses Letztere in seinen Erwägungsgründen ausdrücklich. Dagegen sind die Fabriken zwar auch Eigenthümer der supprimirten Kirchen und Pfarrhäuser geworden; da aber in den Artikeln 72 und 75 des Gesetzes vom 18. Germinal Jahres X die Absicht ausgesprochen wurde, die noch vorhandenen Pfarrkirchen und Pfarrhäuser zu demselben Zwecke zu verwenden, so lag es nahe, hinsichtlich der nicht dazu bestimmten Pfarrkirchen und Pfarrhäuser eine Verfügung zu treffen, welche so viel wie möglich ihrem früheren Zwecke entsprach. Deßhalb verordnete das Decret vom 30. Mai 1806, welches sie den Kirchen-Fabriken überwies, daß sie zum Besten der bestehenden Pfarrkirchen und Pfarrhäuser vertauscht, vermiethet oder verkauft werden könnten, und daß die hieraus erzielten Beträge zum Ankaufe von Pfarrhäusern, zur Miethe der Wohnungen der Pfarrer oder Hülfspfarrer und zur Bestreitung der damals nothwendigen Reparaturen verwandt werden sollten; daß aber ein Tausch oder Verkauf derselben nur mit Genehmigung des Staates erfolgen dürfe. Durch diese Bestimmungen wurde zu Gunsten der Civilgemeinden, welche nach Art. 72 des Germinal-Gesetzes zur Beschaffung der Pfarrhäuser verpflichtet waren, wo sich deren keine befanden, von Seiten des Staates eine einmalige Subvention geboten, welche aber die allgemeine Verpflichtung der Civilgemeinden zur Beschaffung derselben nicht aufhob, wie dies in dem Staatsrathsgutachten vom 25. Thermidor Jahres XIII ausdrücklich ausgesprochen wird, welche auch die Fabriken nur so weit verpflichtete, als die durch diese Subvention beschafften Mittel reichten.

Der Gesetzgeber ist offenbar der Ansicht gewesen, daß überhaupt das Bruderschafts-Vermögen als Fabrik-Vermögen zu behandeln sei, indem er in Art. 1 des Decretes vom 28. Messidor Jahres XIII sagt, daß in Vollziehung des Beschlusses vom 7. Thermidor Jahres XI das Vermögen der in den beibehaltenen Kirchen bestandenen Bruderschaften den Fabriken derselben ge-

hören solle, durch jenen Thermidor-Beschluß aber nur Fabrik-Vermögen zurückgegeben werden sollte. Nachdem nun durch den Art. 2 des erwähnten Thermidor-Beschlusses das Fabrik-Vermögen der supprimirten Kirchen den beibehaltenen Kirchen-Fabriken zugewiesen war, so mußte man auch consequent das Vermögen der in den supprimirten Kirchen bestandenen Bruderschaften den Fabriken der bestehenden Pfarrkirchen zusprechen, wie dies denn auch der Art. 2 des vorbezogenen Messidor-Decretes gethan hat; welcher Fabrik diese Güter gehören, entscheidet, wie bei den Fabrikgütern, so auch hier, die örtliche Lage der supprimirten Kirche, in welcher die Bruderschaften errichtet waren.

bb. Die Güter und Renten der Collegialen, in so fern sie am 15. Ventose Jahres XIII noch nicht veräußert waren, sollen nach dem Decrete von jenem Tage ebenfalls den Fabriken der Pfarr- oder Hülfspfarrkirchen, in deren Bezirk die Güter liegen oder die Renten zahlbar sind, gehören. Die Bestimmungen des Decretes vom 31. Juli 1806 sind hierauf nicht anwendbar, indem das Decret vom 15. Ventose Jahres XIII ausdrücklich sagt, daß sie den Fabriken gehören, in deren Bezirke die Güter liegen, und die Renten zahlbar sind.

cc. Alle Güter und Renten von Anniversarien-Stiftungen und Kirchendiensten sind den bestehenden Fabriken zugewiesen, indem der Gouvernements-Beschluß vom 28. Frimaire Jahres XII sie als in dem Beschlusse vom 7. Thermidor Jahres XI einbegriffen erklärt. Es kommt hierbei nicht darauf an, in welcher Kirche sie gestiftet sind, da das Gesetz allgemein die Rückgabe derselben verordnet und eine Unterscheidung zwischen beibehaltenen und supprimirten Pfarrkirchen einerseits und den übrigen Kirchen andererseits nicht unterscheidet. So entschied auch der Präfecturrath des Roer-Departements am 10.-23. November 1808; man vergleiche Hermens, Handbuch der gesammten Staats-Gesetzgebung über den christlichen Cultus, Band II., S. 8, wo gerade ein Fall mitgetheilt wird, in welchem eine in einer ehemaligen Klosterkirche gemachte Messen-Stiftung der betreffenden Kirchen-Fabrik zugesprochen worden ist. Auch die früher zur Stiftung einer Messe in der Capelle eines Privatgutes hergegebenen Fonds gehören der betreffenden Kirchen-Fabrik, weil das Vermögen einer Capelle als Fabrik-Vermögen den Kirchen-Fabriken zurückgegeben worden ist. Man vergleiche Urtheil des rheinischen Cassationshofes vom 7. Mai 1836 in Sachen der Kirchenverwaltung zu Satzfey gegen Wittwe von Broe im Rhein. Arch., Band 24, Abth. 2 A, S. 3. Obgleich der vorerwähnte Grundsatz in diesem Urtheile von dem rheinischen Cassationshof pure ausgesprochen wird, so trat doch in dem rubricirten Falle noch der Umstand hinzu, daß die gedachte Capelle als eine beibehaltene erklärt worden, und nach Art. 13 des Decretes vom 30. September 1807 die Capellen von den Pfarrkirchen abhangen, und ihr Vermögen von dem gesetzlichen Organ der Pfarre als Fabrik-Vermögen verwaltet wird.

dd. Die bereits durch den Staat verkauften Pfarrkirchen, Pfarrhäuser und deren Gärten, in so fern der Verkauf gegen die Ankäufer wegen Nichterfüllung der Bedingungen aufgelöst worden ist. Nach dem Decrete vom 17. März 1809 sollen auch diese den bestehenden Kirchen-Fabriken zurückgegeben werden, indessen

diese verpflichtet sein, den im früheren Kaufvertrage festgesetzten Kaufpreis an den Staat zu bezahlen. Dagegen sollen die Fabriken das Recht haben, gegen die früheren Ankäufer wegen der von diesen ausgegangenen Deteriorationen der Gebäulichkeiten Entschädigungs=Ansprüche geltend zu machen. Im Uebrigen kommen in Bezug hierauf diejenigen Grundsätze zur Anwendung, welche für die supprimirten Pfarrkirchen und Pfarrhäuser maßgebend sind. Man vergleiche in dieser Hinsicht die Note zu c., aa. des gegenwärtigen Artikels 36 Nr. 1. Das Decret vom 17. März 1809 bezieht sich aber nur auf die Pfarrkirchen, Pfarrhäuser und deren Gärten, nicht auch auf andere Güter. Denn was das Fabrik=Vermögen angeht, so war es durch die Auflösung wieder in den Besitz des Staates gekommen, und mußte in Gemäßheit des Thermidor=Beschlusses ohne Beschränkung restituirt werden.

ee. Nach dem Decrete vom 8. November 1810 finden die Bestimmungen der Decrete vom 30. Mai 1806 und 17. März 1809 auch auf die damals noch nicht veräußerten, nicht zu einem anderen öffentlichen Dienste schon verwendeten und noch wirklich vorhandenen Vicariehäuser Anwendung. Sie gehören demnach auch den Fabriken derjenigen Pfarreien und Hülfspfarreien, in deren Bezirke sie liegen, müssen aber in derselben Weise benutzt werden, wie die supprimirten Pfarrkirchen und Pfarrhäuser.

ff. Nach einem Staatsrathsgutachten vom 30. April 1807 gehören alle aus einer kirchlichen Stiftung herrührenden Immobilien und Renten, deren Uebertrag an die Hospiz=Verwaltungen am 7. Thermidor Jahres XI noch nicht vollzogen war, den Kirchen=Fabriken, wenn auch der Antrag auf Uebertragung an dieselben bereits gestellt war. Sind die Hospiz=Verwaltungen aber in den Besitz von Gütern und Renten gelangt, welche früher mit Stiftungen für irgend welche kirchliche Dienste belastet waren, so haben sie nach dem Decrete vom 19. Juni 1809 den Fabriken derjenigen Kirchen, welchen diese Güter hätten zurückgegeben werden sollen, in Gemäßheit des Decretes vom 22. Fructidor Jahres XIII Zahlung für die zu leistenden Dienste zu entrichten, und die Kirchen=Fabriken sind verpflichtet, auf die Erfüllung dieser Stiftungslasten zu wachen.

Zu Art. 36 Nr. 2.

Im Gegensatze zu den unter Nr. 1 gedachten, aus alten Stiftungen herrührenden, zurückgegebenen Gütern spricht der Gesetzgeber hier von den neuen, der Kirche bereits gemachten oder noch zu machenden Zuwendungen. Man sehe hierüber den Art. 59 des gegenwärtigen Decretes und die dazu gehörige Note.

Zu Art. 36 Nr. 3.

Das Gesetz vom 4. Ventose Jahres IX bestimmte, daß alle Renten des Staates, deren Anerkennung nicht erfolgt, und deren Zahlung unterbrochen worden, so wie alles National=Eigenthum, welches Einzelne sich angeeignet, den nächsten Hospiz=Verwaltungen zugetheilt werden sollen. Dagegen machte der

Beschluß vom 27. Frimaire Jahres XI, welcher nur von der Ueberweisung der Renten an die Hospiz-Verwaltungen handelt, einen Unterschied zwischen den Renten, welche von dem früheren National-Eigenthum herrührten, und den anderen Renten, wessen Ursprunges sie auch waren; speciell waren unter diesen letzteren auch die aus kirchlichem Vermögen herrührenden Renten aufgeführt. Hinsichtlich der ersten wurde bestimmt, daß sie den Hospiz-Verwaltungen zugehören sollten, wenn der Fiscus nicht nachweisen könne, daß sie seit dem ersten Tage des ersten Jahres der Republik gezahlt worden, oder Schritte zur Eintreibung derselben gethan habe; hinsichtlich der andern setzte der Art. 2 dieses Beschlusses fest, daß diese, wenn sie nicht in die Register der Domainen-Verwaltung eingetragen worden, diese sie nicht entdeckt, oder, wenn sie die Titel gehabt, sie nicht wie bei den andern Schritte zu ihrer Eintreibung gethan, den Hospiz-Verwaltungen zugehören sollen, wenn mindestens sechs Jahre vor diesem Beschlusse sie Staats-Eigenthum (**mise sous la main de la nation**) geworden seien. Hierbei wurde jedoch unterstellt, daß die Hospiz-Verwaltungen nur dann Eigenthümer jener Güter und Renten wurden, wenn sie in den Besitz der Güter gekommen und der Uebertrag der Renten an sie geschehen war. Nachdem nun durch den Beschluß vom 7. Thermidor Jahres XI die Rückgabe des noch nicht veräußerten oder übertragenen kirchlichen Vermögens an die Kirchen-Fabriken erfolgt war, so verstand es sich von selbst, daß die Hospiz-Verwaltungen auf dasjenige nicht in ihren Besitz gelangte kirchliche Vermögen, welches dem Princip nach den Kirchen-Verwaltungen zurückgegeben worden, keinen Anspruch machen konnten, wenn dasselbe auch bisher verheimlicht worden war, wie dies zudem das Staatsrathsgutachten vom 30. April 1807 ausdrücklich anerkannt hat. Auf dieses Vermögen beziehen sich die Bestimmungen des Art. 36 Nr. 3 des gegenwärtigen Decretes. Das Gesetz vom 4. Ventose Jahres IX und der Beschluß vom 27. Frimaire Jahres XI erlitten für die preußischen Provinzen des linken Rheinufers durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 23. Mai 1818 in so fern eine Aenderung, als nach derselben alles verheimlichte Staatsgut, welches in denselben entdeckt werden möchte, so wie alles zur Entdeckung kommende Gut der unterdrückten geistlichen Corporationen und anderer Stiftungen der Kirche desjenigen Ortes, in dessen Bezirke es gelegen, überwiesen werden solle. Zur Besitznahme solcher verheimlichten Güter ist indessen nach der gedachten Cabinets-Ordre die Genehmigung der Staats-Regierung erforderlich, und die Kirchen-Fabriken sind durch dieses Gesetz nicht per se Eigenthümer derselben geworden. Man vergl. Rhein. Arch. Band 21, Abth. 1, S. 193 in Sachen der Kirche zu Glehn gegen den Fürsten Salm-Dyck. Die auf dem rechten Rheinufer gelegenen Güter linksrheinischer Kirchen gehörten, wie schon oben zu Art. 36 Nr. 1, c., aa. bemerkt worden, nach §. 37 des Reichs-Deputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 dem Landesherrn und konnten, wenn sie auch verheimlicht worden, auf Grund des Thermidor-Beschlusses von den Kirchen-Fabriken nicht in Anspruch genommen werden. Wenn nun auch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 23. Mai 1818 auf die rechtsrheinischen Lan-

destheile Preußens Anwendung findet, wie dies in Uebereinstimmung mit dem Gesetze der Rheinische Appellationsgerichtshof zu Köln in Sachen der Kirche zu Itter gegen die Regierung zu Düsseldorf (Rhein. Arch. Band 29, Abth. 1, S. 29) entschieden hat, so können doch linksrheinische Kirchen auf Grund der erwähnten Cabinets-Ordre ihre früheren, auf dem rechten Rheinufer gelegenen Güter, wenn sie verheimlicht waren, nicht in Anspruch nehmen, da durch dieselbe jene Güter der Kirche des Ortes, in dessen Bezirke sie gelegen, zugewiesen worden, und demnach hiefür eine ganz andere gesetzliche Bestimmung besteht, als das declaratorische Decret vom 31. Juli 1806 enthält. Auf die nach dem 18. December 1831 entdeckten verheimlichten Staats- und Kirchengüter ist die erwähnte Cabinets-Ordre nicht mehr anwendbar, da nach der Cabinets-Ordre von jenem Tage derartige Ansprüche der Kirchen-Fabriken nicht mehr geltend gemacht werden können. Selbstverständlich bezieht sich diese letztere nicht auf das vor ihrem Erlasse entdeckte und in Anspruch genommene verheimlichte Staats- und Kirchengut.

Zu Art. 36 Nr. 4.

Bei der nähern Erörterung der Bestimmungen des Art. 36 Nr. 4 wird zunächst auf die durch die frühere Gesetzgebung geschaffenen Rechtsverhältnisse einzugehen sein, um zu ermessen, welche Tragweite diese Bestimmungen haben. Vor der französischen Revolution waren überall die Kirchhöfe als Zubehörungen der Kirchen deren Eigenthum. Durch die französischen Revolutionsgesetze wurde zwar im alten Frankreich das gesammte kirchliche Vermögen und mit diesem auch die Kirchhöfe confiscirt; allein diese letztern wurden nicht veräußert, sondern von den Civilgemeinden fortwährend als Begräbnißplätze benutzt. Eine Uebertragung ihres Eigenthums Seitens des Staates an die Civilgemeinden hat durch sie nicht Statt gefunden, und wenn nun durch den Art. 75 des Gesetzes vom 18. Germinal Jahres X bloß die Gebäulichkeiten, in welchen Gottesdienst gehalten wurde, zurückgegeben worden sind, so kann man nicht behaupten, daß nun auch der Staat die Kirchhöfe, deren Benutzung er den Civilgemeinden überlassen hatte, ohne für diese Vorsorge zu treffen, implicite ebenfalls zurückgegeben habe. Der Staat hat sich vielmehr im alten Frankreich der Kirchhöfe durch die Restitutionsgesetze und Beschlüsse nicht entäußert. Wenn er aber den Civilgemeinden die Benutzung derselben überließ, so war es natürlich, daß er in dem Falle, wo dieselben genöthigt waren, einen andern Kirchhof zu beschaffen, ihnen dafür den frühern beließ. Das ist es, was in dem Art. 9 des Decretes vom 23. Prairial Jahres XII ausgesprochen wird. In diesem Sinne entschieden auch das Landgericht zu Aachen und der Rheinische Appellationsgerichtshof zu Köln in Sachen Merkens gegen die katholische Kirchen-Fabrik zu Linnich (Rhein. Arch. Band 38, Abth. 1, S. 81). Diese Eigenthumsüberlassung konnte aber nur da von ihm ausgehen, wo er, wie im alten Frankreich, selbst Eigenthümer war. In den vier rheinischen Departementen, in welchen ebenfalls vor der französischen Revolution die Kirchhöfe, als Zubehör der Kirchen, deren Eigenthum

waren, hat eine Confiscation der bestehen gebliebenen Pfarrkirchen und deren Kirchhöfe nicht Statt gefunden. Wie schon in der Note zu Art. 36 Nr. 1 sub a ausgeführt worden, haben die Kirchen-Fabriken nicht einen Augenblick aufgehört, Eigenthümer derselben zu bleiben, wie dies der Art. 11 des Consularbeschlusses vom 20. Prairial Jahres X durch die Bestimmung besagt, daß die Kirchen den Fabriken belassen bleiben sollen. Die Trennung der Kirchhöfe von den Kirchen, wie sie im alten Frankreich factisch erfolgt war, hatte hier nicht Statt gefunden; denn da der Staat nicht Eigenthümer derselben geworden war, konnte er auch zu Gunsten der Civilgemeinden darüber nicht verfügen. Sie blieben als Zubehör der Kirchen bei denselben. Das Decret vom 23. Prairial Jahres XII hat in seinem Art. 9 fremdes Eigenthum, also die Kirchhöfe den Kirchen-Fabriken, wo diese Eigenthümer waren, nicht entziehen wollen. Hätte es dies gewollt, so hätte eine neue Confiscation des kirchlichen Vermögens in dieser Hinsicht durch den Staat erfolgen müssen, die er jedenfalls ausgesprochen haben würde, wenn sie in seiner Absicht gelegen hätte. Eine solche Absicht war aber nach den damaligen Zeitverhältnissen dem Gesetzgeber, der kurz vorher das kirchliche Vermögen zurückgab, fremd. So entschieden auch das Landgericht zu Coblenz und der Rheinische Appellationsgerichtshof zu Köln in Sachen der katholischen Kirchengemeinde zu Kreuznach gegen die evangelische Kirchengemeinde daselbst (Rhein. Arch. Band 49, Abth. 1, S. 3). Das k. Ober-Tribunal zu Berlin hat zwar dieses Urtheil cassirt, indem es der Ansicht beipflichtete, daß die Kirchhöfe als Zubehör der Kirchen durch die französischen Revolutionsgesetze confiscirt und durch den Staat den Civilgemeinden überlassen worden seien (Rhein. Arch. Bd. 50, Abth. 2, S. 74); auch der Appellationsgerichtshof zu Köln ist in mehreren Sachen nach jenem Urtheile der Ansicht des Ober-Tribunals gefolgt, allein in der jüngsten Zeit ist er unter Bestätigung eines Urtheiles des Landgerichtes zu Coblenz in Sachen der Kirchen-Fabrik zu St. Goar gegen die dortige Civilgemeinde (Rhein. Arch. Band 55, Abth. 1, S. 39) in einem ausführlich und gründlich motivirten Urtheile zu seiner frühern Ansicht zurückgekehrt. Man vergleiche auch über diese Eigenthumsfrage die erwähnten Monographieen von Gräff und Maurer, so wie die Monographie von Mooren „Ueber Eigenthum und Benutzung der Kirchhöfe, Köln und Neuß 1857", und die neueste Schrift von Gräff „Das Eigenthum an den Kirchhöfen, Trier 1860," in welchen der Ansicht des Ober-Tribunals ebenfalls entgegen getreten wird.

Was hiernach die Benutzung der Kirchhöfe anbelangt, so kann es für das alte Frankreich nicht zweifelhaft sein, daß dort überall die Bestimmungen des Art. 36 Nr. 4 sowohl auf die alten als die durch die Civilgemeinden beschafften Kirchhöfe anwendbar sind, und hiernach muß auch die Frage, wie es mit dem Ertrage der auf denselben stehenden Bäume zu halten sei, dahin entschieden werden, daß, wenn dieselben gepflanzt oder gesäet worden sind, den Kirchen-Fabriken auf Grund des Art. 36 Nr. 4 ein Anspruch auf deren Ertrag nicht zusteht, wohl aber, wenn der Boden sie von selbst hervorgebracht hat. Da den Civilgemeinden nach Anleitung des Decretes vom 23. Prairial Jahres XII ein

Eigenthums- beziehungsweise Benutzungsrecht an diesen Kirchhöfen zusteht, so gebührt ihnen auch der Ertrag der gepflanzten oder gesäeten Bäume. Man vergl. de Champeaux a. a. O. Band II., S. 405. Das Decret vom 30. December 1809 hat nun keinen Unterschied zwischen den in Frankreich und den in den vier Departementen des linken Rheinufers bestandenen Rechtsverhältnissen gemacht; es hat indessen bestehendes Eigenthum und dessen Accessorien nicht entziehen, am allerwenigsten den Civilgemeinden, die bisher an den alten Kirchhöfen in diesen vier Departementen gar kein Recht hatten, ein solches einräumen wollen; es sagt dies nirgendwo. Die Benutzung der alten Kirchhöfe in diesen Departementen steht daher den Kirchen-Fabriken im vollsten Umfange als Eigenthümern derselben nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu; hinsichtlich der von den Gemeinden beschafften haben sie aber nur die ihnen durch den Art. 36 Nr. 4 zugewiesenen Rechte.

Zu Art. 36 Nr. 5.

Nach Art. 1 des Decretes vom 13. Thermidor Jahres XIII soll der sechste Theil des Reinertrages der Miethe der Bänke und Stühle in der Kirche voraus von derselben weggenommen werden, um einen Fond zur Unterstützung alter und kränklicher Geistlichen zu bilden. Die Bischöfe sollen innerhalb eines Monates nach dem Erlasse jenes Decretes dem Cultus-Minister den Entwurf eines Reglements über die Art und Weise der Sicherstellung und Verwendung jenes Fonds einreichen, und diese durch den Cultus-Minister, da er mit der Ausführung des Decretes beauftragt war, festgesetzt werden. Schon der bezeichnende Ausdruck des Vorwegnehmens deutet darauf hin, daß dieser sechste Theil nicht zu den Einkünften der Fabriken zu rechnen ist, indem sonst lediglich hätte gesagt werden müssen, daß derselbe von den Fabriken zu jenem Zwecke hergegeben werden solle. Hermens a. a. O. Band II., S. 427, verweis't bei dem gegenwärtigen Artikel auf das Thermidor-Decret hin, und deutet dadurch an, daß dasselbe auch nach dem Erlasse des Decretes vom 30. December 1809 und noch gegenwärtig Geltung habe. Auch Carré a. a. O., S. 206, spricht sich für die fortdauernde Geltung desselben aus. Allein diese Ansicht kann nicht als die richtige angesehen werden. Schon das Decret vom 18. Mai 1806, welches den Kirchen-Fabriken die Vermiethung von Stühlen und Bänken in der Kirche gestattet, wiederholt die Bestimmung des Thermidor-Decretes nicht, und nimmt überhaupt keinen Bezug darauf. Dieses letztere war aber auch unpraktisch und in seinen Bestimmungen unbillig; unpraktisch, weil die meisten Kirchen auf dem Lande gar nichts, und die in den Städten nur eine verhältnißmäßig geringfügige Summe für diesen Zweck einbrachten; unbillig, weil in den Städten viele Pfarrkirchen vorhanden waren, deren Fabriken aus den Einkünften nicht nur nichts abgeben konnten, sondern noch anderweitig Deckungsmittel zur Bestreitung der Cultuskosten aufbringen mußten. Deßwegen sah auch der Gesetzgeber des Decretes vom 30. December 1809 gänzlich davon ab, und indem er in Art. 36 Nr. 5 den Miethpreis der Bänke und Stühle ohne Beschränkung und

Abzug als zu den Einkünften der Kirchen-Fabriken gehörig erklärte, hob er stillschweigend die Bestimmungen des Thermidor-Decretes auf. Hätte er aber auch noch bei der Bestimmung des Art. 36 Nr. 5 an der des Thermidor-Decretes festhalten wollen, so hätte er die Abgabe dieses sechsten Theiles unter den Lasten der Fabriken in Art. 37 aufführen müssen, was er nicht gethan hat. Erscheint daher schon hiernach die Annahme gerechtfertigt, daß durch den Erlaß des Decretes vom 30. December 1809 die Bestimmungen des Thermidor-Decretes beseitigt worden sind, so deutet auch die folgende Gesetzgebung klar darauf hin. Das Staatsrathsgutachten vom 1.—15. März 1811 gibt nämlich, ohne des Thermidor-Decretes auch nur mit einem Worte zu erwähnen, als Modus zur Bildung eines Pensions- und Unterstützungs-Fonds für die Geistlichen entsprechende Abzüge von ihren Gehältern an. Hermens a. a. O. Band II., S. 518, bemerkt zwar hierzu, daß seines Wissens dieses Staatsrathsgutachten nicht zur Ausführung gekommen sei; allein zur Unterstützung der oben vertretenen Ansicht genügt die durch dasselbe erfolgte Documentirung, daß nicht zu dem nach dem Thermidor-Decrete zu bildenden Fond noch andere Fonds gesammelt werden sollten, sondern daß man überhaupt und selbstständig einen Modus finden wollte, wie ein solcher Fond zu beschaffen sei. Das Decret vom 17. November 1811 bekundet noch deutlicher, daß man von den Bestimmungen des Thermidor-Decretes abstrahirt hatte, indem es, ohne desselben zu erwähnen, nach den Bestimmungen über die Vertretung abwesender und erkrankter Pfarrer und Hülfspfarrer in Art. 15 in anderer Weise für den altersschwachen und kränklichen Pfarrer oder Hülfspfarrer dadurch Vorsorge trifft, daß es ihm gestattet, sich einen Vicar zu erbitten, dessen Besoldung nach Anleitung des Art. 40 des Decretes vom 30. December 1809 zu beschaffen ist. Die Bulle **De salute animarum** vom 16. Juli 1821 hat ebenfalls ohne irgend eine Bezugnahme auf das Thermidor-Decret die Einrichtung von Emeritenhäusern für ausgediente alte und kränkliche Geistliche angeordnet, deren Kosten ebenfalls nicht nach der Anleitung jenes Decretes beschafft werden. Ueber die Vermiethung der Stühle sehe man die Art. 64 und ff. des gegenwärtigen Decretes.

Zu Art. 36 Nr. 6.

Hermens a. a. O. S. 428 wendet auch auf die Verleihung von Bänken die Bestimmungen des Decretes vom 13. Thermidor Jahres XIII an, aber hier mit noch weit größerem Unrechte als bei Art. 36 Nr. 5; denn das Thermidor-Decret spricht nur von vermietheten Bänken, Stühlen und Plätzen und nicht von dem durch eine Concession Seitens des Kirchenrathes verliehenen Rechte auf eine geschlossene Bank. Carré a. a. O. S. 206 schließt seine Anwendbarkeit auf diese ausdrücklich aus. Ueber die Verleihung der Bänke sehe man die Art. 68 und ff. des gegenwärtigen Decretes.

Zu Art. 36 Nr. 7.

Das Gesetz gibt in vorstehender Nr. 7 den Kirchen-Fabriken das Recht, für die Bestreitung der Kosten des Gottesdienstes Collecten abzuhalten, ohne zu un-

terscheiden, ob dieselben im Innern der Kirche oder außerhalb derselben abgehalten werden. In Frankreich hat man seit 1830 Seitens der Administrativ-Behörden den Grundsatz geltend zu machen gesucht, daß für letztere deren Ermächtigung erforderlich sei. Carré a. a. O. S. 241 ist ebenfalls dieser Ansicht, und Hermens a. a. O. Band II., S. 449, ist diesem gefolgt und jenem Grundsatze der Administrativ-Behörden, der sich auch in den rheinpreußischen Ländern Geltung zu verschaffen gesucht hat, beigetreten. Allein die französische Jurisprudenz hat denselben und zwar mit Recht nicht gebilligt, weil in Art. 36 Nr. 7 diese von den Administrativ-Behörden willkürlich gemachte Unterscheidung nicht enthalten ist, sondern das Gesetz ganz allgemein den Kirchen-Fabriken das Recht zur Abhaltung dieser Collecten gegeben hat. Hierbei ist aber zweierlei im Auge zu behalten: einmal, daß diese nicht der Erlaubniß der Administrativ-Behörden bedürfenden Collecten nur zur Bestreitung der Kosten des Gottesdienstes, und dann, daß sie nur innerhalb der Pfarrgemeinde und nur bei den Glaubensgenossen abgehalten werden, da die Kirchenvorstände nur in Bezug auf diese eine Wirksamkeit auszuüben haben, und der Art. 36 Nr. 7 ausdrücklich nur von Collecten zur Bestreitung der Kosten des Gottesdienstes spricht. Man vergleiche de Champeaux a. a. O. Band II., S. 416, und die dort allegirten Urtheile des pariser Cassationshofes vom 18. November 1808 und 16. Februar 1834. Das im Rhein. Arch. Band 46, Abth. 2. S. 60, abgedruckte Urtheil des Rheinischen Cassationshofes, welches auch bei Hermens, Band IV., S. 1079, angeführt wird, steht dieser Ansicht nicht entgegen, da es sich in diesem Falle nur von einer Collecte zu Kirchenbauten handelte, welche im Art. 36 Nr. 7 nicht einbegriffen ist, und einer speciellen Erlaubniß Seitens der Verwaltungs-Behörden bedarf. Der Art. 36 Nr. 7 spricht nur von Collecten zur Bestreitung der Kosten des Gottesdienstes, und welche Kosten der Gesetzgeber darunter versteht, sagt er ausdrücklich im Art. 37 Nr. 1 des gegenwärtigen Decretes.

Zu Art. 36 Nr. 9.

Unter den hier bezeichneten Gaben sind nicht diejenigen zu verstehen, welche nach den canonischen Gesetzen dem Pfarrer und Hülfspfarrer für gewisse Verrichtungen gebühren, und welche auch durch die Gesetzgebung des gegenwärtigen Decretes nicht abgeschafft sind, sondern nur diejenigen, welche nach den ausdrücklichen Bestimmungen des Gesetzes oder dem Willen der Schenkgeber den Fabriken gebühren. Man sehe den Art. 76 des gegenwärtigen Decretes und die dazu gehörige Note.

Zu Art. 36 Nr. 10.

In Art. 36 Nr. 10 werden zweierlei Arten von Gebühren, welche die Kirchen-Fabriken zu beziehen haben, unterschieden, nämlich diejenigen, welche sie nach den vom Staatsoberhaupte genehmigten bischöflichen Verordnungen zu beziehen berechtigt sind, und diejenigen, welche ihnen von dem Betrage der Beerdigungskosten zukommen. Anlangend die erstern, so liegt es in der Natur der

Sache, daß die Kirchen=Fabriken, welche zur Ausübung und Verherrlichung des Gottesdienstes das Nothwendige beschaffen müssen, auch für die außergewöhnlichen Anschaffungen bei den verschiedenen Feierlichkeiten von denjenigen, die sie veranlassen, eine Entschädigung verlangen können, welche nach den oben erwähnten Verordnungen zu bemessen ist, z. B. bei der kirchlichen Feier von Familienfesten, Primizen und Jubelhochzeiten. In der Regel wird diese Entschädigung aber durch das bei diesen Gelegenheiten reichlich ausfallende Opfer der Theilnehmer gedeckt. Hinsichtlich der Gebühren bei Beerdigungen gaben die Art. 22 und 23 des Decretes vom 23. Prairial Jahres XII den Kirchen=Fabriken das Recht, die zu den Beerdigungen nothwendigen Transportmittel und Zierathen zu beschaffen und dafür eine Gebühr zu verlangen. Da hierbei oft ein unverständiger Luxus getrieben wurde, so verordnete für die Erzdiöcese Köln das erzbischöfliche General=Vicariat durch Verfügung vom 14. September 1831 Beschränkungen dieses Luxus. Die für die Beerdigungen zu zahlenden Summen sollen nach dem Decrete vom 23. Prairial Jahres XII für den Unterhalt der Kirchen, der Begräbnißorte und zur Besoldung der Hülfspfarrer nach den Vorschlägen des Rathes des Cultus=Ministers verwendet werden. Durch den vorstehenden Art. 36 Nr. 10 ist an dem bestehenden Verhältnisse nichts geändert worden. Das Decret vom 18. Mai 1806 schreibt für die Beerdigungen eine Eintheilung in Classen vor. Diese Eintheilung, so wie die in Gemäßheit desselben nach einem Gutachten des Gemeinderathes, des Bischofes und der Regierung vorzunehmende Festsetzung von Taxen für die Beerdigungen sind durch das gegenwärtige Decret eben so wenig aufgehoben, als die Bestimmungen der Art. 9 und 11 des Decretes vom 18. Mai 1806, nach welchen die Armen unentgeltlich beerdigt werden sollen.

Zu Art. 36 Nr. 11 vergleiche man die Art. 49, 92 und ff. des gegenwärtigen Decretes und die dazu gehörigen Noten.

II. Abschnitt.

Von den Lasten der Fabrik.

§. 1. Von den Lasten im Allgemeinen.

Art. 37.

Die Lasten der Fabrik sind:

1) die Bestreitung der zum Gottesdienste erforderlichen Kosten, nämlich: der Ornamente, der heiligen Gefäße, der Leinwand, der Beleuchtung, des Brodes, Weines, Weihrauchs, der Be=

soldung der Vicarien, Küster, Sänger, Organisten, Glöckner, Schweizer, Pedellen und anderer Kirchendiener nach Maßgabe der Zweckmäßigkeit und der Bedürfnisse der Orte;

2) die Zahlung des Honorars für die Advents-, Fasten- und Feiertags-Prediger;

3) die Besorgung der Ausschmückung und der für die Verzierung des Innern der Kirche erforderlichen Ausgaben;

4) auf die Unterhaltung der Kirchen, Pfarrhäuser und Kirchhöfe zu wachen, und im Falle der Unzulänglichkeit der Einkünfte alle nöthigen Schritte für die Ausbesserungen und den Wiederaufbau zu thun, wie dies im §. 3 verordnet ist.

Zu Art. 37 Nr. 1.

Wenn auch der Gesetzgeber in Art. 37 Nr. 1 die verschiedenen Angestellten der Kirche, deren Besoldung von den Fabriken bestritten werden soll, speciell aufzählt, so hat er doch hierdurch die Anstellung anderer, wo Zweckmäßigkeit oder Bedürfniß dies erfordern, nicht ausschließen wollen, wie er dies in den Schlußworten ausdrücklich besagt. Ob und wie viele andere Kirchendiener außer den hier genannten anzustellen sind, hat der Kirchenrath zunächst zu entscheiden, da es sich dabei gewisser Maßen um die Creirung neuer Kirchendienerstellen handelt, welche die Gränzen der eigentlichen Verwaltung überschreitet und daher nicht in den Befugnissen der Kirchmeisterstube, beziehungsweise des Pfarrers oder Hülfspfarrers liegt. — Hinsichtlich der Besoldung der Vicarien sehe man die Art. 38, 39, 40 und 46 des gegenwärtigen Decretes und die dazu gehörigen Noten, insbesondere die zu Art. 38 und 39.

Zu Art. 37 Nr. 2.

Das Honorar, von welchem der Art. 37 Nr. 2 spricht, kommt nur den auf den Vorschlag des Pfarrers oder Hülfspfarrers von den Kirchmeistern in Gemäßheit des Art. 32 gewählten Predigern zu; will der Pfarrer selbst diese Predigten halten oder sie durch die angestellten Vicarien halten lassen, so kommen weder ihm noch diesen Honorare dafür zu, da sie vermöge ihrer Stellung zum Predigen und Abhalten des Gottesdienstes verpflichtet sind. Dieser Ansicht ist auch Carré a. a. O. S. 135. Man vergleiche auch den Art. 32 und die dazu gehörige Note.

Zu Art. 37 Nr. 4.

Nach Art. 37 Nr. 4 liegt den Kirchen-Fabriken die Pflicht ob, auf die Unterhaltung der Kirchen, Pfarrhäuser und Kirchhöfe zu wachen; hierdurch ist aber noch lange nicht ausgesprochen, daß sie auch die Kosten dieser Unterhaltung

bestreiten müssen. Ueber die Verpflichtung zum Unterhalte selbst sind ganz andere Bestimmungen maßgebend, welche in den Art. 41, 43, 46, 92, 93, 94 und 95 des gegenwärtigen Decretes und im ersten Titel des Decretes vom 23. Prairial Jahres XII enthalten sind. Was den Unterhalt der Pfarrhäuser anbelangt, so war es bei den verschiedenartigen Interessen der zur Unterhaltung und Reparatur Verpflichteten, nämlich der Civilgemeinde und des Pfarrers, in hohem Grade angemessen, einen Dritten zu bestellen, welcher über die Erfüllung der denselben obliegenden Verpflichtungen zu wachen habe, und dieser Dritte ist nach Art. 37 Nr. 4 die Kirchen-Fabrik. Hinsichtlich der Unterhaltung der Kirchhöfe bestimmt der Art. 23 des Decretes vom 23. Prairial Jahres XII, daß ein Theil des Betrages der Beerdigungskosten hierzu verwendet werden soll. Wer diesen Theil zunächst zu beziehen hat, hängt von der Frage ab, wer Eigenthümer der Kirchhöfe ist, in welcher Beziehung auf die Note zu Art. 36 Nr. 4 verwiesen wird.

Der Präfect des Roer-Departements, Ladoucette, hat hiernach mit Unrecht in seinem Rundschreiben an die Unterpräfecten, Bürgermeister und Fabrikräthe vom 29. Juni 1811 die Kirchen-Fabriken unbedingt für die Unterhaltung der Kirchhöfe verpflichtet erklärt; kein Gesetz legt ihnen diese Verpflichtung auf. In dem Falle, wo sie Eigenthümer derselben sind, folgt ihre Verpflichtung zur Unterhaltung aus dem Eigenthume, und es ist auffallend, daß Hermens, der sonst so gern sich auf Carré bezieht, hier denselben vollständig ignorirt, während er das Rundschreiben des Präfecten Ladoucette mittheilt. Carré a. a. O. S. 288 ist gerade der Ansicht, daß die Civilgemeinde in ihrer Eigenschaft als Eigenthümerin die Pflicht zur Unterhaltung der Kirchhöfe habe, und daß kein Gesetz den Kirchen-Fabriken dieselbe auferlege.

§. 2. Von der Einsetzung und Besoldung der Vicarien.

Art. 38.

Die Zahl der bei jeder Kirche angestellten Geistlichen und Vicarien wird vom Bischofe festgesetzt, nachdem die Kirchmeister darüber berathen haben und der Gemeinderath sein Gutachten darüber abgegeben hat.

Art. 39.

Wenn im Falle einer durch den Bischof anerkannten Nothwendigkeit eines Vicars die Fabrik nicht in der Lage ist, die Besoldung zu bezahlen, so soll die bischöfliche Entscheidung dem Präfecten mitgetheilt werden, und es soll dann so verfahren werden, wie dies im Art. 49 hinsichtlich der andern für die Feier des

Gottesdienstes erforderlichen Kosten, für welche die Gemeinden im Falle der Unzulänglichkeit der Fabrik-Einkünfte aufkommen, auseinandergesetzt ist.

Zu Art. 38 und 39.

Nach der Rückkehr zu einer kirchlichen Ordnung in Frankreich erkannte man durch den Art. 31 des Gesetzes vom 18. Germinal Jahres X Seitens des Staates zwar das Institut der Vicarien an, man gewährte aber zu ihrem Unterhalte keine Beihülfe. Nach der Vorschrift des Art. 68 desselben Gesetzes sollen sie aus den pensionirten Geistlichen genommen werden, ihre Besoldungen aber nur in ihrer Pension und in den etwaigen Opfergaben bestehen. Bei der in Gemäßheit des Concordates vorgenommenen neuen Bildung von Pfarr- und Hülfspfarr-Bezirken scheint die Ansicht vorgewaltet zu haben, daß nur in den Cantonal-Pfarreien Vicarien anzustellen seien, während anderwärts, wo das Bedürfniß eines ständigen Geistlichen vorhanden war, Hülfspfarreien errichtet werden sollten; sie werden nämlich im Gesetze vom 18. Germinal Jahres X stets nach den Cantonalpfarrern und vor den Hülfspfarrern aufgeführt. Es wird dies auch bestätigt durch den vom Cultusminister Portalis am 23. December 1803 an den ersten Consul erstatteten Bericht, in welchem er sagt, daß er empfohlen habe, die Zahl der Hülfspfarreien so gering als möglich, jedoch nach dem obwaltenden Bedürfnisse, zu normiren, daß man es aber hierbei an der erforderlichen Umsicht habe fehlen lassen, indem man mehrere Kirchen, ohne sie zu Hülfspfarrkirchen zu errichten, mit den errichteten Hülfspfarrkirchen jedoch als Annexkirchen vereinigt habe, in welchen Vicarien unter Abhängigkeit von den Hülfspfarrern den Gottesdienst verrichteten. Die oben erwähnte Absicht der Staatsregierung geht auch daraus hervor, daß man, nachdem durch das Decret vom 5. Nivose Jahres XIII die Zahl der Hülfspfarreien auf 24,000 festgesetzt war, schon zwei Monate später dieselbe um 1610 vermehrte. Hatte man nun aber dennoch eine Menge Kirchen als Annexkirchen von Hülfspfarrkirchen bestehen lassen, so war durch die Anstellung von Vicarien an denselben die ursprüngliche Absicht, nur in den Cantonalpfarreien Vicarien anzustellen, aufgegeben worden. In dem Regierungsbeschlusse vom 2. Nivose Jahres XII wird constatirt, daß dieses Verhältniß in den vier rheinischen Departementen häufig vorkam, und daß man hier gezwungen war, viele Kirchen als Annexkirchen beizubehalten. Von einer Besoldung der dabei angestellten Vicarien ist aber auch hier nicht die Rede, dagegen wurde durch den gedachten Regierungsbeschluß verordnet, daß die ehemaligen Pfarrhäuser und Gärten dieser Annexkirchen den dabei fungirenden Vicarien zur Verfügung gestellt werden sollten. Von andern Vicarien der Hülfspfarrer handelte es sich aber auch hier noch nicht. Das Decret vom 30. Sept. 1807 ging schon etwas weiter, indem es in den Pfarr- und Hülfspfarr-Bezirken überhaupt die Errichtung von Capellen oder Annexkirchen gestattete und dabei verfügte, daß die Besoldung der hierbei anzustellenden Vicarien entweder durch

die Gemeinden bei den Capellen, oder, wenn die bedeutendsten Steuerpflichtigen die Errichtung derselben verlangt, durch subscribirte Beiträge derselben bei den Annexkirchen beschafft werden solle. Aber auch hier wird nur von den bei diesen Kirchen angestellten Vicarien gesprochen. Erst im Art. 38 des gegenwärtigen Decretes ist von der Anstellung von Vicarien im Allgemeinen die Rede, ihre Besoldung wird durch den Art. 37 Nr. 1 **principaliter** den Kirchen-Fabriken zur Last gelegt, und eventuell werden im Art. 39 durch Hinweisung auf den Art. 49 die Civilgemeinden zur Aufbringung jener Besoldung verpflichtet, wie dies auch das Staatsrathsgutachten vom 19. Mai 1811 anerkennt.

Bei der Frage, ob eine Vicarie in einer Pfarrei oder Hülfspfarrei gegründet werden soll, kommen nach Art. 38 drei verschiedene Behörden in Betracht. Zunächst haben die Kirchmeister darüber zu berathen; sie müssen natürlich gehört werden, da die Fabrik nach Art. 37 Nr. 1 für die Besoldung des Vicars aufkommen muß; der Gemeinderath wird aus demselben Grunde sein Gutachten abgeben müssen, da die Civilgemeinde im Falle der Unzulänglichkeit der Einkünfte der Fabrik entweder die Besoldung ganz übernehmen oder doch dazu beitragen muß. Beide Körperschaften haben in ihrem Gutachten sich über die Gründe für, und wenn deren vorhanden sein sollten, gegen die Gründung einer Vicarie auszusprechen. Der Kostenpunkt kann indessen nicht ein entscheidendes Motiv sein, da höhere Interessen hier zur Sprache kommen, nämlich das geistige Wohl der Pfarreingesessenen. Gerade deßhalb hat auch der Gesetzgeber denjenigen beiden Körperschaften, welche für das Zeitliche einer Pfarrgemeinde zu sorgen haben, nur das Recht der Begutachtung, nicht aber das der Entscheidung gegeben, dieses vielmehr der obersten kirchlichen Behörde überlassen. Findet diese daher, daß die Errichtung einer Vicarie, oder nach Art. 15 des Decretes vom 17. November 1811 das zeitweise Vorhandensein eines Vicars im Interesse der Pfarreingesessenen nothwendig ist, so behält es bei der desfallsigen Entscheidung des Bischofes sein Bewenden. Das Gesetz gibt einen Recurs gegen diese Entscheidung nicht und kann auch einen solchen nicht geben, da der Bischof allein über das kirchliche Interesse und das religiöse Bedürfniß seiner Diöcesanen zu entscheiden im Stande ist. Carré a. a. O. S. 43. Das Decret vom 17. November 1811 spricht im Art. 15 nicht davon, daß in dem dort gedachten Falle sich auch die Kirchmeister und der Gemeinderath gutachtlich zu äußern haben; allein die gleichen Gründe, vorher dieselben zu hören, liegen auch hier vor, da die Kirchen-Fabriken und eventuell die durch den Gemeinderath vertretene Civilgemeinde für die Besoldung des zeitweise anzustellenden Vicars aufkommen müssen.

Aus den oben angeführten Gründen, welche dem Bischofe die Entscheidung über die Gründung einer Vicarie zusprechen, hat auch eine Civilgemeinde, in welcher eine Vicarie einmal gegründet ist, nicht das Recht, einseitig durch Verweigerung der Zuschüsse deren Existenz zu beseitigen, weil nach ihrer Ansicht ein Bedürfniß dazu nicht mehr vorhanden sei. Man vergleiche auch de Champeaux a. a. O. Band II., S. 407.

Der Regierungsbeschluß vom 2. Nivose Jahres XII macht keinen Unterschied

zwischen Capellen und Annerkirchen, und hat nur die Fälle im Auge, in welchen man vorhandene ehemalige Pfarrkirchen bei der neuen kirchlichen Organisation als Annerkirchen beibehalten hat. In dem Decrete vom 30. September 1807 handelt der Titel II von Capellen oder Annerkirchen, und ohne daß daselbst gerade eine Definition des Rechtsbegriffes einer Capelle und einer Annerkirche gegeben wird, bedient sich doch der Gesetzgeber für die Errichtung einer Nebenkirche in den Art. 8, 9 und 10, wenn sie auf den Antrag einer Gemeinde erfolgt, nur des Ausdruckes „Capelle", während in den Artikeln 11 und 12, welche von der Errichtung einer Nebenkirche auf den Antrag der Hauptsteuerpflichtigen handelt, nur die Bezeichnung „Annerkirche" vorkommt. Die rechtliche Stellung beider ist nach dem Art. 13 dieses Decretes ganz dieselbe; beide Arten von Kirchen sind abhängig von der Pfarr- oder Hülfspfarrkirche, in deren Bezirke sie liegen, und der dabei fungirende Geistliche übt seine Functionen nur als Vicar jener Pfarr- und Hülfspfarrkirchen aus. Der einzige Unterschied zwischen beiden, wie er sich in den Artikeln 8—12 jenes Decretes documentirt, besteht in der Art und Weise der Beschaffung der Besoldung des Vicars, indem in den Fällen der Art. 8—10 die Gemeinde, in denen der Art. 11 und 12 diejenigen, welche die Errichtung beantragt haben, durch subscribirte Beiträge sie zu decken haben. Im ersten Falle wird die Besoldung dadurch beschafft, daß eine Vertheilungsrolle, und im zweiten dadurch, daß die Subscriptionsliste von der Regierung executorisch erklärt wird. Im Anschlusse an diese im Decrete vom 30. September 1807 angedeutete Unterscheidung hat nun der Cultusminister Bigot de Preameneu am 11. März 1809 eine Instruction an die Präsecten erlassen, in welcher er diesen Unterschied schärfer präcisirt. Im Eingange definirt er als Capelle diejenige Nebenkirche, welche auf den Antrag einer Gemeinde, und die Annerkirche als diejenige, welche auf den Antrag der Hauptsteuerpflichtigen im Sinne des Decretes vom 30. September 1807 errichtet worden ist. Die erwähnte Instruction handelt im §. 1 von der Errichtung der Capellen, im §. 2 von der Errichtung der Annerkirchen und im §. 3 von dem Verhältnisse beider zu ihrer Pfarrkirche. In beiden Fällen sollen sich die Bewohner der Specialgemeinde, in welcher eine Capelle oder Annerkirche errichtet worden, der noch vorhandenen Kirche, der Pfarrwohnung und des dazu gehörigen Gartens unter der Verpflichtung, sie zu unterhalten, bedienen können; dagegen tritt schon hier der wesentliche Unterschied hervor, daß bei der Errichtung einer Capelle man sich auch des in derselben noch vorhandenen Mobiliars und der heiligen Gefäße, so wie des Kirchhofes bedienen kann, während diese Erlaubniß bei der Errichtung einer Annerkirche nicht gegeben ist. Für die Einleitungen zur Errichtung einer Capelle genügt ein von einzelnen Bewohnern einer Gemeinde an den Bischof, der als Ordinarius die religiösen Bedürfnisse am besten zu beurtheilen vermag, gerichtetes Gesuch, in welchem die Gründe einer solchen Errichtung, namentlich die zu große Ausdehnung des Pfarrbezirkes und die Schwierigkeit der Communication, aus einander gesetzt sind. Der Bischof übersendet dieses Gesuch an die Regierung, welche den Gemeinderath veranlaßt, sich darüber zu äußern. Spricht er sich dafür aus, so muß er nicht

bloß die Höhe der Besoldung des Vicars vorschlagen, sondern sich auch zur Zahlung derselben entweder aus speciell anzugebenden Einkünften oder durch Vertheilung auf diejenigen, welche in der Specialgemeinde domicilirt sind, verpflichten. Bei den Annerkirchen ist außer der persönlichen oder solidarischen Verpflichtung der Antragsteller auch der Gemeinderath über die Zweckmäßigkeit der Errichtung zu hören, und die specielle Angabe beizufügen, ob die Beiträge der Antragsteller für immer oder nur auf bestimmte Jahre gegeben werden. Nach einem Circular desselben Ministers vom 4. Juli 1811 muß auch, wenn eine Wohnung für den Vicar nicht vorhanden ist, dieselbe beschafft werden. Die übrigen bei Errichtung einer Capelle oder Annerkirche leitenden Grundsätze sind in den erwähnten beiden Circularen, so wie in dem desselben Ministers vom 11. October 1811 näher angegeben.

Das Verhältniß der Capellen und Annerkirchen zur Hauptkirche gibt der Cultusminister Bigot de Preameneu in seinem Circular vom 11. März 1809 dahin an, daß Kirche nebst Mobiliar, Vicariewohnung und Garten der Hauptkirche gehören; daß die Bewohner der Gemeinde, in welcher die Capelle oder Annerkirche gelegen, nur das Recht der Benutzung derselben mit der Pflicht zu ihrer Unterhaltung besitzen, und daß, wenn die Capellen und Annerkirchen zu existiren aufhören, diese Güter von Rechts wegen wieder zur Verfügung der Hauptkirche an dieselbe zurückgehen; daß zur Hebung des Gottesdienstes in denselben Geschenke gemacht und Legate hinterlassen werden können, und die desfallsigen Absichten der Geschenkgeber zu achten sind; daß die Bewohner derjenigen Specialgemeinde, in welcher eine Capelle oder Annerkirche errichtet ist, gleichwohl zu den Cultuskosten der Hauptkirche beitragen müssen; daß einige vom Bischofe ernannte Bewohner dieser Gemeinde unter dem Namen von Fabrikmitgliedern, wie die der Hauptkirche, die Sorge für die Capelle und Annerkirche übernehmen und über ihre Verwaltung Rechnung legen sollen. Das vom Kaiser bestätigte Staatsrathsgutachten vom 14. December 1810 macht indessen rücksichtlich der Beitragspflicht zu den Cultuskosten der Hauptkirche einen Unterschied zwischen Capellen und Annerkirchen, indem nach demselben die Bewohner einer Specialgemeinde, in welcher sich eine Capelle befindet, zu diesen Kosten nicht beizutragen haben, während die Bewohner der Specialgemeinde, in welcher eine Annerkirche errichtet ist, dies wohl thun müssen; in so fern hat also die ministerielle Circularverfügung vom 11. März 1809 eine Aenderung erlitten. Was nun die rechtliche Stellung der Capellen und Annerkirchen anbelangt, so kann es nicht bestritten werden, daß sie den Charakter einer moralischen Person haben, da ihnen Geschenke und Vermächtnisse nach jenem Circular zugewendet werden können; ihre vermögensrechtliche Stellung der Hauptkirche gegenüber ist aber nur die eines Nießbrauchers. Das erwähnte Circular sagt schon im §. 3 Nr. 12 am Ende, daß solche Geschenke und Legate der Hauptkirche nicht schaden, da sie beim Aufhören des Bestehens jener Nebenkirchen an die Hauptkirche zurückfielen. Wollte man annehmen, daß die Capellen und Annerkirchen Eigenthümer derselben würden, und die Hauptkirche bei dem Aufhören ihrer Existenz das Eigenthum erwerbe,

so müßte diese Berechtigung der Hauptkirche entweder auf einer Substitution beruhen, indem die Capellen und Annexkirchen jene Güter verwahren und bei ihrer Auflösung an die Hauptkirche zurückgeben müßten, was nach Artikel 896 des B. G.-B. verboten ist, oder sie müßte in Folge des Erbrechtes verwirklicht werden, welches aber nach Art. 718 des B. G.-B. nur durch den natürlichen oder bürgerlichen Tod einer physischen Person begründet wird. Man kann daher nach jenem Circular nur annehmen, daß die Hauptkirche Eigenthümerin, die Nebenkirche aber nur Nutznießerin jenes Vermögens ist. In Frankreich hat auch die königliche Ordonnanz vom 28. März 1820 im Art. 2 dies ausdrücklich anerkannt.

Was nun die Verwaltung anbelangt, so sagt das Circular vom 11. März 1809, daß der Bischof aus den Bewohnern der Gemeinde, in welcher sich eine Capelle oder Annexkirche befindet, einige Personen zu ernennen habe, welche als Fabrikmitglieder, wie die der Hauptkirche, die Sorge für die Nebenkirche übernehmen und Rechnung legen sollen. Carré a. a. O. sagt unter Nr. 209, daß diese Art von Fabrik nicht gleich sei den Kirchen-Fabriken, und daß man auf sie die Vorschriften über die Kirchen-Fabriken nicht anwenden könne. Carré hat darin offenbar Recht, daß diese vom Bischofe ernannten Fabrikmitglieder für sich nicht eine selbstständige Kirchen-Fabrik bilden. Zieht man nun in Betracht, daß diese Kirchen von der Hauptkirche abhängig und nur Nutznießer eines Theiles des dieser zugehörigen Vermögens sind, erwägt man ferner, welche Pflichten diesen Fabrikmitgliedern obliegen, nämlich die Sorge für die Unterhaltung und Reinlichkeit der Kirchen und den Gottesdienst, so ergibt sich daraus, daß diese Fabrikmitglieder eigentlich nur eine besondere Kirchmeisterstube für die Capelle oder Annexkirche bilden, weil sie nur ein Verwaltungsrecht haben, wie die Kirchmeisterstube der Hauptkirche, daß der Kirchenrath der Hauptkirche über ihnen steht, und sie diesem als dem gesetzlichen Vertreter der Capelle rechnungspflichtig sind. Mit ihm treten sie zur Berathung zusammen, wenn es sich um specielle Interessen der Capelle oder Annexkirche handelt. In Frankreich ist das Verhältniß ein anderes, da nach der Ordonnanz vom 28. März 1820 jede Capelle, aber nicht die Annexkirchen, eine eigene Fabrik haben sollen. Hierauf beziehen sich auch die Behauptungen von Carré und de Champeaux, daß die Capellen eine eigene Fabrik haben sollen.

Art. 40.

Das Gehalt der Vicarien soll höchstens 500 und mindestens 300 Francs betragen.

Zu Art. 40.

Nach Art. 68 des Gesetzes vom 18. Germinal Jahres X sollen die Vicarien aus den pensionirten Geistlichen genommen werden, und außer ihrer Pension kein Gehalt beziehen. Dies mochte so lange angehen, als noch pensionirte

Geistliche vorhanden waren, welche zur Uebernahme solcher Stellen die geeignete Qualification hatten. Bei dem allmähligen Aussterben derselben mußte man daher anderweitig für die Besoldung der Vicarien sorgen. Es geschah dies zunächst durch das Decret vom 5. Nivose Jahres XIII, welches den Gemeinden die Pflicht zur Beschaffung des Vicarie-Gehaltes in den Cantonal-Pfarreien und bei den Capellen und Annexkirchen auferlegt, und die Festsetzung der Höhe desselben auf ein Gesuch des Bischofs durch den Präfecten erfolgen läßt. Erst das Decret vom 30. December 1809 hat in Art. 40 feste Minimal- und Maximalsätze für die Gehälter der Vicarien im Allgemeinen angenommen, aber auch das Decret vom 5. Nivose Jahres XIII in den Art 37, Nr. 1, und 39, wenigstens bezüglich der Vicarien in den Cantonal-Pfarreien, dahin abgeändert, daß nunmehr den Kirchen-Fabriken **principaliter**, und den Civilgemeinden eventuell, nämlich im Falle der Unzulänglichkeit der Fabrik-Einkünfte, die Pflicht zur Besoldung der Vicarien obliegen solle. Den im Art. 40 festgesetzten Minimalsatz von 300 Francs erklärt der Cultusminister Bigot de Preameneu selbst in einem Circular vom 7. Juli 1812 als ein **misérable traitement**, und spricht sich dahin aus, daß es ungerechtfertigt sei, überall an dem Minimalsatze von 300 Francs festzuhalten. In seiner Instruction vom 15. Mai 1813 stellt er nach der Seelenzahl in den einzelnen Pfarreien für die Vicariegehälter eine Scala innerhalb der Gränzen von 300 und 500 Francs auf. Die Anwendung dieser Instruction, welche für die Bestimmungen des Nivose-Decretes maßgebend war, weil nach demselben hierüber der Cultus-Minister endgültig zu entscheiden hatte, findet auch noch nach dem Erlasse des Decretes vom 30. December 1809 in Gemäßheit des Art. 93 desselben Statt. Man kam indessen sowohl in Frankreich als auch in Preußen zu der Ueberzeugung, daß selbst der Maximalsatz von 500 Francs in vielen Fällen ein unauskömmlicher Betrag sei, indem in Frankreich durch die königliche Ordonnanz vom 6. Januar 1830 ein Unterstützungsfonds gebildet worden ist, aus welchem den Vicarien in Gemeinden unter 5000 Seelen zu ihrem Gehalte von 350 Francs noch ein Zuschuß von 350 Francs gewährt werden soll. In Preußen haben sich die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten in einem Rescripte an den Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 20. Juli 1847 dahin ausgesprochen, daß der Maximal-Besoldungssatz von 500 Francs als Vicariegehalt den Gemeinden bei Unzulänglichkeit der Fabrik-Einkünfte auch gegen ihren Willen auferlegt werden könne, die Gemeinden aber auch aus freien Stücken durch ihre gesetzlichen Organe eine höhere Besoldung in diesen Fällen gewähren können. Man vergl. Hermens a. a. O. Band IV., S. 851 und 852. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß auch die Kirchen-Fabriken, wenn sie in der Lage sind, eine höhere Vicarie-Besoldung, als 500 Francs, gewähren zu können, hierzu unter Genehmigung der geistlichen Behörde berechtigt sind; da aber, wo sie zur Deckung der Cultuskosten die Gemeinde-Casse in Anspruch nehmen müssen, hat der Gemeinderath das Recht, diesen Zuschuß über jene 500 Francs zu verweigern.

§. 3. Von den Reparaturen.

Art. 41.

Die Kirchmeister und insbesondere der Schatzmeister sind verpflichtet, darauf zu wachen, daß alle Reparaturen gut und pünktlich vorgenommen werden. Ihnen liegt die Sorge ob, zu Anfang des Frühlings und Herbstes die Gebäulichkeiten mit Sachverständigen zu untersuchen.

Sie besorgen sofort und im Wege der Oekonomie sowohl die Locativ-Reparaturen, als diejenigen anderen, die nicht das im Art. 12 bestimmte Maß überschreiten, und jedenfalls ohne Beeinträchtigung der für den Gottesdienst bestimmten Ausgaben.

Zu Art. 41.

Während der Art. 37, Nr. 4, den Kirchen-Fabriken im Allgemeinen die Pflicht auferlegt, auf die Unterhaltung der Kirchen, Pfarrhäuser und Kirchhöfe zu wachen, verpflichtet der erste Theil des Art. 41 die Kirchmeisterstube, als diejenige Corporation, welche die Verpflichtungen der Kirchen-Fabriken als Vollzieherin der Beschlüsse des Kirchenrathes und als eigentliche Verwalterin des kirchlichen Vermögens zu erfüllen hat, nicht bloß darauf zu sehen, daß die nothwendigen Reparaturen überhaupt vorgenommen werden, sondern daß sie auch gut und pünktlich erfolgen. Um dieser Pflicht nachkommen zu können, genügt es nicht, daß erst da von ihr eingeschritten wird, wo sich offenbar erhebliche Schäden zeigen, sondern es muß auch für die Beseitigung und Ausbesserung kleiner und nicht sofort ins Auge fallender Beschädigungen Sorge getragen werden, damit aus denselben nicht allmählig größere entstehen. Deßhalb gerade hat ihr der Gesetzgeber die Pflicht auferlegt, zu Anfang des Frühlings und Herbstes die Gebäulichkeiten unter Zuziehung von Sachverständigen zu untersuchen, damit die etwa erforderlichen Reparaturen sofort in Angriff genommen werden können, und geringe vorhandene Beschädigungen an den Gebäuden durch die gewöhnlichen Frühjahrs- und Herbststürme nicht größere Dimensionen annehmen. Diese Vorschrift schließt aber Untersuchungen zu anderen Zeiten nicht aus, im Gegentheil liegt in der allgemeinen Vorschrift, darauf zu wachen, daß alle Reparaturen gut und pünktlich vorgenommen werden, die Pflicht ausgesprochen, auch zu anderen Zeiten, wenn sich etwa Schäden zeigen, solche Untersuchungen eintreten zu lassen. Wenn der Art. 37, Nr. 4, nur von der Unterhaltung der Kirchen, Pfarrhäuser und Kirchhöfe spricht, so sind damit nicht die andern der Kirchen-Fabrik zugehörigen Gebäude von dieser Untersuchung ausgeschlossen; denn es versteht sich einestheils von selbst, daß der Eigenthümer darauf

bedacht sein muß, daß sein Eigenthum sich fortwährend in einem guten Zustande befinden muß, wenn er sich vor Nachtheil hüten will, anderntheils spricht aber auch der erste Theil des Art. 41 ohne Unterschied von allen Reparaturen, sie mögen daher an den in Art. 37, Nr. 4, bezeichneten Gebäuden oder Liegenschaften oder an anderen der Kirchen-Fabrik zugehörigen Gebäuden nothwendig sein; er unterscheidet auch nicht, wer die Kosten der Reparaturen etwa zu bestreiten hat, oder ob es Haupt- oder Locativ-Reparaturen sind; alle sind der besonderen Aufsicht und Obsorge der Kirchmeisterstube überwiesen. In dieser Pflicht der Ueberwachung der Reparaturen ist denn auch diejenige enthalten, dafür Sorge zu tragen, daß diejenigen Corporationen und Personen, nämlich Civilgemeinde, Pfarrer und Miether, welche auf ihre Kosten jene Reparaturen vorzunehmen haben, ihren desfallsigen Verpflichtungen pünktlich und gut nachkommen.

Nachdem der erste Theil des Art. 41 im Allgemeinen von der Ueberwachung aller Reparaturen durch die Kirchmeisterstube gehandelt, werden im zweiten Theile desselben, so wie in den Art. 42 und 43 diejenigen Reparaturen näher behandelt, deren Kosten von der Kirchen-Fabrik zu bestreiten sind. Zunächst spricht der zweite Theil des Art. 41 von denjenigen, welche die Kirchmeisterstube, ohne dazu einer vorherigen Ermächtigung des Kirchenrathes zu bedürfen, sofort vornehmen lassen muß, weil sie in der Regel einer sofortigen Abhülfe bedürfen. Es sind dies die Locativ-Reparaturen, und diejenigen außergewöhnlichen Reparaturen, deren Kosten das im Art. 12, Nr. 4, bestimmte Maß nicht übersteigen, also geringfügiger Art sind. Worin die Locativ-Reparaturen bestehen, besagt der Art. 1754 des B. G.-B. Der Gesetzgeber unterscheidet in Art. 41 die Locativ-Reparaturen von den außergewöhnlichen in der Art, daß alle Locativ-Reparaturen, deren Kosten zu den gewöhnlichen Ausgaben gehören, und als solche im Budget vorgesehen sind, sofort und ohne specielle Ermächtigung des Kirchenrathes von der Kirchmeisterstube zur Ausführung gebracht werden müssen, während ein Gleiches nur bei denjenigen außergewöhnlichen Reparaturen Statt finden soll, deren Kosten das im Art. 12, Nr. 4, bestimmte Maß nicht übersteigen. Diese Unterscheidung ist in der Fassung des zweiten Theiles des Art. 41 und in seiner Bezugnahme auf Art. 12, Nr. 4, wo nur von außergewöhnlichen Ausgaben gesprochen wird, begründet.

Die im zweiten Theile des Art. 12 bezeichneten Reparaturen, nämlich die Locativ-Reparaturen und die außergewöhnlichen, bis zum Kostenbetrage von 50 beziehungsweise 100 Francs müssen Seitens der Kirchmeisterstube nicht durch Verdinggabe, sondern im Wege der Oekonomie, d. h. auf jedesmalige Bestellung und unter ihrer speciellen Leitung zur Erledigung gebracht werden.

Die Kirchmeisterstube kann auch nur dann zur sofortigen Vornahme der im Art. 41 bezeichneten Reparaturen schreiten, wenn hinreichende Fonds in der Kirchencasse vorhanden, welche nicht zur Bestreitung der Kosten des Gottesdienstes erforderlich sind. Sind solche Fonds nicht vorhanden, so finden die Bestimmungen des Art. 43 Anwendung.

Art. 42.

Uebersteigen die Reparaturen die oben angegebene Summe, so hat die Kirchmeisterstube darüber dem Kirchenrathe Bericht zu erstatten, welcher alle Reparaturen anordnen kann, die in Gemeinden unter 1000 Seelen nicht die Summe von 100 Francs und in Gemeinden von einer größeren Seelenzahl nicht die Summe von 200 Francs übersteigen.

Nichts desto weniger kann der gedachte Kirchenrath selbst aus den freien Einkünften der Fabrik keine Reparaturen, welche den vorangegebenen Betrag übersteigen, anordnen, als nachdem er die Kirchmeisterstube beauftragt hat, einen Kostenanschlag anfertigen zu lassen und im Wege des öffentlichen Verdinges oder der Submission damit vorzugehen.

Zu Art. 42.

Die Bestimmungen dieses Artikels treffen weder die Locativ-Reparaturen noch diejenigen außergewöhnlichen Reparaturen, welche die Verwendung einer Summe von 50 beziehungsweise 100 Francs nicht erfordern, indem diese beiden Arten von Reparaturen nach Art. 41 von der Kirchmeisterstube ohne vorherige specielle Ermächtigung des Kirchenrathes sofort vorgenommen werden sollen. Hinsichtlich derjenigen außergewöhnlichen Reparaturen, welche wegen der Höhe des zu verwendenden Kostenbetrages nach Art. 12, Nr. 4, der Berathung des Kirchenrathes unterbreitet werden müssen, unterscheidet der Gesetzgeber im Art. 42 zwischen solchen, welche einen Kostenaufwand von 100 beziehungsweise 200 Francs übersteigen, und solchen, bei denen dies nicht der Fall ist. Diese letzteren, also die minder erheblichen, kann der Kirchenrath ohne vorherige Formalitäten verordnen; bei ihnen ist nicht gesagt, ob sie im Wege der Oekonomie, des öffentlichen Verdings oder der Submission zur Ausführung gebracht werden sollen. Der Kirchenrath, welcher sie verordnet, hat nach seinem Ermessen auch die Art und Weise der Ausführung zu bestimmen, und die Kirchmeisterstube hat nach dem desfallsigen Beschlusse zu verfahren. Die erheblicheren Reparaturen dagegen, deren Kosten sich auf eine höhere Summe als 100 beziehungsweise 200 Francs belaufen, kann der Kirchenrath nur mit der Maßgabe anordnen, daß die Kirchmeisterstube einen Kostenanschlag anfertigen läßt, und unter dessen Zugrundelegung unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formalitäten den Auftrag zur Ausführung entweder im Wege des öffentlichen Verdings oder der Submission ertheilt. Erfolgen hierbei nur Angebote, welche den Kostenanschlag überschreiten, so muß vorher der Kirchenrath vernommen werden, ehe der definitive Zuschlag erfolgen kann. An diese gesetzlichen Bestimmungen ist der Kir-

chenrath auch dann gebunden, wenn die freien Einkünfte der Fabrik hinreichen, um diese Kosten zu bestreiten.

Das Decret spricht sich darüber nicht aus, wo die im Art. 42 bezeichneten Anheftungen Statt finden sollen. Die Bestimmungen des Art. 69, nach welchem die dort vorgeschriebenen Anheftungen nur an der Kirchthür zu erfolgen brauchen, können hier nur in so fern in Betracht kommen, als daselbst die Kirchthür als derjenige Ort bezeichnet wird, wo der Kirchenrath seine Bekanntmachungen an die Pfarrgenossen veröffentlicht. Im Art. 42 handelt es sich aber nicht um Bekanntmachungen, die nur an die Pfarrgenossen zu richten sind, sondern um allgemeine, welche auch zur Kunde der anderen Gemeindeglieder gelangen sollen, und daher auch an dem Gemeindehause als demjenigen Orte erfolgen müssen, wo die für die Gemeinde Statt findenden Bekanntmachungen angeheftet werden. Es ist dies um so mehr erforderlich, als nach Art. 60 des gegenwärtigen Decretes die Verwaltung der Kirchengüter nach den für die Verwaltung der Gemeindegüter bestehenden Normen Statt finden soll.

Haben die Kirchmeister ohne Ermächtigung des Kirchenrathes, wo diese erforderlich war, Arbeiten ausführen lassen, so haften sie der Kirche dafür, wenn sie nicht nachträglich genehmigt werden. Dasselbe ist der Fall, wenn sie die vorgeschriebenen gesetzlichen Formalitäten unterlassen, und der von ihnen abgeschlossene Vertrag aus diesem Grunde aufgehoben wird. Man vergl. auch de Champeaux a. a. O. Band II., S. 408, welcher sich in dieser Hinsicht auf ein Staatsrathsgutachten vom 17. Mai 1813 bezieht.

Art. 43.

Wenn die gewöhnliche, durch das Budget festgestellte Ausgabe keine disponiblen oder keine hinreichenden Mittel für die Reparaturen übrig läßt, so erstattet die Kirchmeisterstube dem Kirchenrathe darüber Bericht, und dieser beschließt, daß unter den im 4. Capitel des gegenwärtigen Reglements vorgeschriebenen Formen dafür zu sorgen sei. Dieser Beschluß wird durch den Präsidenten dem Präfecten eingesendet.

Zu Art. 43.

Der Art. 43 spricht von allen Reparaturen, und schließt daher die Locativ-Reparaturen, wovon der zweite Theil des Art. 41 handelt, nicht aus. Uebersteigen daher die Locativ-Reparaturen die im Budget dafür gemachten Ansätze, und sind keine Mittel zu deren Deckung vorhanden, so ist die Kirchmeisterstube verpflichtet, auch hinsichtlich dieser nach den Vorschriften des Art. 43 zu verfahren. Es liegt aber in der Natur der Sache, daß, da die Ansätze im Budget nur approximative sein können, der Art. 43 für dieselben nur da zur Anwendung kommen kann, wo es sich um erhebliche Ueberschreitungen des Bud-

gets handelt. Geringfügige Beträge kann der Gesetzgeber hier nicht im Auge gehabt haben, weil er überhaupt die Thätigkeit der Kirchenvorstände nicht hemmen, sondern nur in einer zweckmäßigen Schranke halten will. Es würde aber vollständig der Zweck des Gesetzgebers verfehlt werden, und es hieße das Interesse der Kirche und der Civilgemeinde durchaus verkennen, wenn man annähme, daß um jeder kleinen Reparatur willen, die sofort erfolgen muß, um größeren Nachtheil zu verhüten, wofür aber keine Mittel in der Kirchencasse vorhanden sind, der im Art. 43 vorgezeichnete Weg eingeschlagen werden müsse. Dasselbe gilt von den außergewöhnlichen Reparaturen, welche im Budget nicht vorgesehen sind, wenn sie sofort erfolgen müssen, und die desfallsigen Kosten die Summe von 50 beziehungsweise 100 Francs nicht übersteigen.

Hinsichtlich der anderen Reparaturen sehe man die Art. 92 und ff. des gegenwärtigen Decretes, wo von den Verpflichtungen der Civilgemeinde den Kirchen-Fabriken gegenüber die Rede ist.

An die Stelle der Präfecten sind in der preußischen Rheinprovinz die Regierungen getreten.

Art. 44.

Bei der Besitznahme eines jeden Pfarrers oder Hülfspfarrers wird auf Kosten der Civilgemeinde und auf Betreiben des Bürgermeisters eine Beschreibung des Zustandes des Pfarrhauses und seiner Zubehörungen aufgenommen. Der Pfarrer oder Hülfspfarrer hat nur die einfachen Locativ-Reparaturen und die durch seine Schuld entstandenen Verschlimmerungen zu tragen. Der abgehende Pfarrer oder Hülfspfarrer, seine Erben oder Rechts-Nachfolger haften für die genannten Locativ-Reparaturen und Verschlimmerungen.

Zu Art. 44.

Durch das Decret vom 6. November 1813 sind die bei der Besitznahme und dem Abgange eines Pfarrers oder Hülfspfarrers zu beobachtenden Formalitäten, so wie die Rechte und Pflichten derselben bezüglich des Pfarrhauses näher festgesetzt, weßhalb hier darauf hinverwiesen wird.

Was unter Locativ-Reparaturen zu verstehen, sagt der nachstehende Art. 1754 des B. G.-B.: „Locativ-Reparaturen oder kleine Unterhaltungskosten, „welche beim Mangel einer entgegenstehenden Uebereinkunft dem Miether zur „Last fallen, sind die durch den Ortsgebrauch als solche bezeichneten, und unter „anderen die Ausbesserungen: an den Feuerheerden, Rückenplatten, Einfassungen und Gesimsen der Kamine; an der Tünche des unteren Theiles der Mauern in den Zimmern und anderen zur Wohnung bestimmten Räume, bis

„zur Höhe eines Meters; an den Steinen und Platten in den Zimmern, wenn „nur einige zerbrochen sind; an den Fensterscheiben, wenn dieselben nicht durch „den Hagel oder andere außerordentliche und von höherer Gewalt herrührende „Zufälle, für welche der Miether nicht haften kann, zerbrochen worden sind; an „den Thüren, Fensterrahmen und den Brettern, welche zu Scheidewänden oder „zum Verschließen der Kramläden dienen; an den Thürangeln, Riegeln und „Schlössern."

III. Abschnitt.

Vom Budget der Fabrik.

Art. 45.

Der Pfarrer oder Hülfspfarrer legt jedes Jahr der Kirchmeisterstube eine übersichtliche Aufstellung der zur Ausübung des Gottesdienstes erforderlichen Ausgaben vor, und zwar sowohl für Gegenstände des Verbrauchs, als für Reparaturen und Unterhalt der Ornamente, Mobilien und Geräthe der Kirche.

Diese übersichtliche Aufstellung wird, nachdem sie artikelweise von der Kirchmeisterstube genehmigt worden, im Ganzen unter der Rubrik „Innere Ausgaben" in dem Entwurfe des allgemeinen Budgets aufgeführt; die Detaillirung dieser Ausgaben wird dem erwähnten Entwurfe beigefügt.

Zu Art. 45.

Das Gesetz hat hier dem Pfarrer und Hülfspfarrer diese Aufstellung zur Pflicht gemacht, weil sie am besten die Nothwendigkeit und den Umfang der zu machenden Verwendungen zu beurtheilen vermögen. Als Mitglieder der Kirchmeisterstube sind sie in der Lage, bei der artikelweisen Berathung die geeigneten Aufklärungen zu geben. Diese übersichtliche Aufstellung, welche die zu machenden Ausgaben detaillirt enthält, wird dem Budgets-Entwurf als Belagstück beigefügt, um bei der Prüfung des Budgets durch den Bischof als Grundlage zu dienen.

Der Zweck der hier gebrauchten Bezeichnung „Innere Ausgaben" ist dem Gesetzgeber selbst wohl nicht ganz klar gewesen, da dieselbe doch, wenn sie überhaupt von Bedeutung sein sollte, in dem Gegensatze „Aeußere Ausgaben" ihre Berechtigung fände. Allein dieser Gegensatz kommt nirgendwo im Gesetze vor, weder bei den näheren Bestimmungen über das Budget, noch bei denen über

die Rechnungslegung. Schon im folgenden Art. 46 stellt der Gesetzgeber eine ganz andere Classificirung der Ausgaben, wie sie im Budget aufgeführt werden sollen, auf, ohne dabei der hier gedachten Rubrik „Innere Ausgaben" zu erwähnen. In der Praxis wird daher auch diese Rubrik in den Budgets nicht gebraucht.

Art. 46.

Dieses Budget stellt die Einnahme und Ausgabe der Kirche auf. Die Artikel der Ausgabe werden in folgender Ordnung aufgeführt:

1) die gewöhnlichen Ausgaben für die Feier des Gottesdienstes;
2) die Kosten der Ausbesserung der Ornamente, Mobilien und Geräthe der Kirche;
3) die Besoldung der Angestellten und Diener der Kirche;
4) die Kosten der Locativ-Reparaturen.

Der nach Bestreitung dieser Ausgaben verbleibende Ueberschuß der Einkünfte dient zur Besoldung der gesetzlich angestellten Vicarien, und der etwa dann noch verbleibende Rest wird zu den Hauptreparaturen der zum Gottesdienste dienenden Gebäude verwendet.

Zu Art. 46.

Das Budget bildet den Haushaltsetat der Kirche, in welchen die fest bestimmten und muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben derselben aufgenommen werden sollen; die muthmaßlichen können ihrer Natur nach nur annäherungsweise angegeben werden. Ueber die Form des Budgets hat das Decret im Allgemeinen nichts vorgeschrieben; die Einnahme und Ausgabe-Positionen und Rubriken sind aber in den Art. 36, 37 und 46 desselben angedeutet; die Zufügung anderer ist jedoch nicht ausgeschlossen. Nach einer Ministerial-Entscheidung vom 29. April 1811 haben die Bischöfe das Recht, die Form des Budgets vorzuschreiben. So Vuillefroy a. a. O. S. 263 und de Champeaux a. a. O. Band II., S. 409. Im Allgemeinen wird für jede ordnungsmäßige Verwaltung an dem Grundsatze festgehalten werden müssen, daß die einzelnen Einnahme- und Ausgabe-Rubriken in dem Budget und in der Rechnung übereinstimmen. In diesem Sinne hat denn auch das erzbischöfliche General-Vicariat zu Köln unter dem 1. September 1828 eine Form für das Budget und unter dem 9. April 1827 eine Form für die Rechnungen vorgeschrieben, in welchen die im Decrete vorkommenden Eintheilungen in gewöhnliche und außergewöhnliche Einnahmen und Ausgaben nebst den in denselben angedeuteten Unter-Rubriken, so wie die Reste der Einnahme und Ausgabe gehörige Berücksichtigung gefunden haben. Man sehe den Anhang.

Die vom Pfarrer oder Hülfspfarrer nach Art. 45 anzufertigende übersichtliche Aufstellung erstreckt sich nur auf die beiden ersten Nummern des gegenwärtigen Artikels, da nur diese es sind, welche der Pfarrer oder Hülfspfarrer am besten zu übersehen vermag. Sie muß natürlich so zeitig vorgelegt werden, daß die Kirchmeisterstube im Stande ist, in der vorgeschriebenen Zeit dem Kirchenrathe das Budget zur Berathung vorlegen zu können, also spätestens Anfangs März eines jeden Jahres, da die Kirchmeisterstube monatlich nur eine regelmäßige Sitzung abzuhalten hat, und nach Art. 47 der Kirchenrath das Budget in der Sitzung des Monats April berathen und feststellen soll.

Unter den sub Nr. 3 aufgeführten Besoldungen der Angestellten und Diener der Kirche sind nicht die Besoldungen der Vicarien begriffen, da diese nach dem Schlusse des gegenwärtigen Artikels erst aus dem nach Bestreitung der Ausgaben sub 1 bis 4 sich ergebenden Reste erfolgen sollen. Sind die Besoldungen der Vicarien nicht ins Budget aufgenommen, so unterliegt es nach einem Staatsrathsgutachten vom 19. Mai 1811 keinem Zweifel, daß da, wo die Nothwendigkeit einer Vicarie unter den gesetzlichen Formalitäten constatirt worden ist, der Bischof das Recht hat, diese Besoldungen von Amts wegen in das Budget einzutragen. Vgl. de Champeaux a. a. O. Band II., S. 409.

Der Schlußsatz des Art. 46 verfügt, daß der nach Bestreitung der unter den Nummern 1 bis 4 angedeuteten Ausgaben und der Besoldung der Vicarien sich ergebende Revenuenrest auf die Hauptreparaturen an den zum Gottesdienste bestimmten Gebäuden verwendet werden solle. Diese kommen also bei den Lasten der Kirchen-Fabriken in letzter Reihe zur Sprache. Es kann indessen schon deßhalb diese Bestimmung nicht so aufgefaßt werden, daß die Kosten der Hauptreparaturen an den Kirchen nun auch den außergewöhnlichen Ausgaben der Fabriken vorgehen sollen. Es würde dies in vielen Fällen zum Ruin des kirchlichen Vermögens und selbst zur Vernichtung der gemachten Stiftungen führen. Ist z. B. ein Haus einer Kirche vermacht und dabei die Bestimmung getroffen worden, daß dasselbe entweder als Vicariewohnung dienen, oder auf ihm Stiftungslasten ruhen sollen, so würde die Fabrik, wenn es im Laufe der Zeit baufällig wird, oft nicht in der Lage sein, die zum Neubau erforderlichen Kosten aufzubringen, wenn nur die von 1 bis 4 aufgeführten Kosten und die Besoldung der Vicarien den Kosten der Hauptreparaturen an den Kirchen vorgehen sollen. Liegt es schon in der Natur der Sache und der Pflicht der Kirchenräthe, dafür Sorge zu tragen, daß diejenigen Vermögensobjecte, welche den Kirchen-Fabriken direct oder indirect Einkünfte gewähren, für die Kirche erhalten werden, so ist auch nicht außer Acht zu lassen, daß gerade die Einkünfte dieser Vermögensobjecte dazu beitragen, die eventuell eintretende Beitragspflicht der Civilgemeinden zu den Hauptreparaturen an den Kirchen zu vermindern. Da, wo dies aber der Fall ist, muß zunächst von den Fabriken für die Erhaltung jener Vermögensobjecte gesorgt werden, und wenn die hierzu erforderlichen Kosten die Revenuen-Ueberschüsse einmal oder auf mehrere Jahre erschöpfen, so muß die Civilgemeinde die Kosten der Hauptreparaturen an den Kirchen bestreiten. Zudem

spricht der Art. 49, welcher die Lasten der Kirchen-Fabriken recapitulirt, und wegen Deckung des etwaigen Deficits auf die Verpflichtung der Civilgemeinden im Capitel 4 verweis't, wo auch die Hauptreparaturen an den Kirchen im Art. 92 speciell aufgeführt werden, von den Gebäuden überhaupt, und nicht bloß von den zum Gottesdienste bestimmten Gebäuden, so daß darunter auch alle andern den Kirchen-Fabriken zugehörigen Gebäude begriffen sind. Ueber die Verpflichtung der Civilgemeinde in dieser Hinsicht sehe man den Art. 92 des gegenwärtigen Decretes und die dazu gehörige Note.

Art. 47.

Das Budget wird in der Sitzung des Monates April eines jeden Jahres dem Kirchenrathe vorgelegt; es wird mit der übersichtlichen Aufstellung der Ausgaben für die Feier des Gottesdienstes dem Diöcesan-Bischofe eingesendet, um von ihm im Ganzen genehmigt zu werden.

Zu Art. 47.

Das hier bezeichnete Budget ist das Budget für das folgende Jahr und nicht das des laufenden; den Kirchenvorständen kann nicht genug eingeschärft werden, die Vorschrift des Art. 47 pünktlich zu befolgen. Bei einer großen Diöcese erfordert es zur Prüfung aller Budgets durch die bischöfliche Behörde eine geraume Zeit, auf welche gerade durch die Bestimmung des Art. 47 Rücksicht genommen worden ist. Es ist aber nothwendig, daß die Genehmigung des Budgets vor dem Eintritte des Jahres, für welches es gilt, erfolgt, da sonst alle Ausgaben ohne rechtlichen Titel gemacht werden. Die vom Pfarrer und Hülfspfarrer nach Art. 45 anzufertigende übersichtliche Aufstellung muß mit dem Budget dem Bischofe eingesendet werden, weil das Budget nur die Gesammtbeträge enthält, aus der übersichtlichen Aufstellung der Bischof erst ersehen kann, ob wirklich in würdiger und zweckmäßiger Weise für die Feier des Gottesdienstes nach der Absicht des Gesetzgebers gesorgt wird, und wie es um das kirchliche Leben der Gemeinde überhaupt steht, welches durch den häufigen Empfang des heiligen Abendmahles constatirt wird. Gerade hieraus erhellt, wie wichtig die Uebersendung dieser übersichtlichen Aufstellung ist, indem dadurch dem Bischofe Gelegenheit gegeben wird, da, wo Lauheit eingetreten ist, auf erhöhte Thätigkeit des Pfarrers oder Hülfspfarrers einzuwirken.

Der Bischof soll das Budget im Ganzen genehmigen. Es ist hiedurch aber nicht ausgeschlossen, daß er vor der Genehmigung seine Einreden gegen dasselbe dem Kirchenrathe zugehen lassen und eine Abänderung in einzelnen Positionen verlangen kann, worüber der Kirchenrath sich dann zu äußern hat. Würde dem Bischofe dieses Recht nicht zustehen, so wäre die Genehmigung eine leere Formalität.

Wenn man in der zur Berathung des Budgets bestimmten Sitzung nicht zum Abschlusse desselben gelangt, so muß die Fortsetzung der Berathung nach Analogie des Art. 85 am folgenden Sonntage Statt finden.

Art. 48.

In dem Falle, wo die Einkünfte der Kirchen-Fabrik die in dem Budget aufgeführten Ausgaben decken, kann das Budget ohne weitere Formalitäten seine volle und gänzliche Vollziehung erhalten.

Zu Art. 48.

Durch die Bestimmung des vorstehenden Artikels wird die im Art. 47 vorgeschriebene Genehmigung des Bischofes nicht ausgeschlossen. Das Gesetz sagt auch nicht, daß das Budget in diesem Falle seine Vollziehung erhalten *solle*, sondern nur, daß es sie erhalten *könne*. Man wird demnach auf Grund des Budgets, wenn auch seine Genehmigung noch nicht erfolgt ist, mit den in demselben aufgeführten Ausgaben innerhalb der festgesetzten Beträge vorschreiten können, wenn sie durch die Einkünfte gedeckt werden. Die Folge dieser Vorschrift ist demnach, daß, wenn in Gemäßheit dieses Artikels Ausgaben gemacht worden sind, diese später nicht mehr als ungerechtfertigt bei der Revision der Rechnung kritisirt werden können. Hierbei wird aber unterstellt, daß nicht die Kirchen-Fabriken durch verspätete Einsendung des Budgets die Verzögerung der Genehmigung verschulden.

Art. 49.

Wenn die Einkünfte nicht hinreichen, um die unumgänglich nothwendigen Kosten des Gottesdienstes, die zur Aufrechthaltung der Würde desselben erforderlichen Ausgaben, die Besoldung der Beamten und Diener der Kirche, die Ausbesserung der Gebäude oder den Unterhalt derjenigen Bediensteten, welche der Staat nicht besoldet, zu bestreiten, so muß das Budget eine Angabe derjenigen Summen enthalten, welche von den Pfarreingesessenen verlangt werden müssen, damit dafür Vorsorge getroffen werde, wie dies im vierten Capitel bestimmt ist.

Zu Art. 49.

Die Kirchen-Fabriken dürfen zur Bestreitung der hier aufgeführten Ausgaben keine Capitalfonds angreifen, weil der Gesetzgeber sie für den Fall, daß ihre Einkünfte zur Deckung jener Ausgaben nicht hinreichen, wegen Deckung des

Deficits auf die Civilgemeinde verweis't. In dieser gesetzlichen Bestimmung liegt aber auch, daß sie für ein solches Deficit die Civilgemeinde nicht eher angehen können, als bis alle Revenuen erschöpft sind. Es würde nun überhaupt gegen den Geist der ganzen französischen Gesetzgebung über die Verwaltung des kirchlichen Vermögens und auch gegen alle Billigkeit verstoßen, wenn man die Kirchen=Fabriken für befugt erachtete, die Revenuen=Ueberschüsse eines oder mehrerer Jahre in der Art zu capitalisiren, daß dieselben hiedurch ein unangreifbarer Fond würden. Es hieße das, die Kirche auf Kosten der Civilgemeinde bereichern, was der Gesetzgeber nicht gewollt hat, der vielmehr nur durch die Verpflichtung der Civilgemeinde zur Deckung des Deficits der dürftigen Kirche eine Hülfe und Beisteuer zu gewähren beabsichtigte. Jene Revenuen=Ueberschüsse, sie mögen nun in Capitalien oder liegenden Gründen angelegt sein, behalten vielmehr ihren ursprünglichen Charakter als Revenuen, und sind bei vorkommenden Deficits so lange anzugreifen, bis sie erschöpft sind, so daß die Civilgemeinde erst dann einzutreten verpflichtet ist, wenn sie vollständig absorbirt sind. Sind diese Revenuen=Ueberschüsse aber zur Deckung dauernder, von der Kirchen=Fabrik zu bestreitender, bestimmter Bedürfnisse, z. B. zum Ankaufe eines Vicariehauses, angelegt worden, so wird man nicht behaupten können, daß bei einem etwa eintretenden Deficit nun die Vicariewohnung erst verkauft oder hypothecarisch belastet werden müsse, ehe die Civilgemeinde um die Deckung desselben anzugehen wäre. Bei der geringen Besoldung des Vicars ist die freie Wohnung eine Bedingung seiner Existenz überhaupt, und wo ein Vicar gesetzlich sein soll, muß auch für dessen Wohnung gesorgt werden. Ist eine solche aus den Revenuen=Ueberschüssen beschafft, so sind diese zu einem nothwendigen Bedürfnisse verwendet worden, und existiren daher als Revenuen=Ueberschüsse nicht mehr.

Einem Rundschreiben des Cultus=Ministers Bigot de Preameneu vom 26. März 1812 gemäß genügt es nicht, daß das bei Aufstellung des Budgets sich ergebende Deficit als die von der Civilgemeinde zu fordernde Summe in dasselbe aufgenommen wird, um diese zu verpflichten, nun unbedingt jene Summe als Beisteuer zu bezahlen. Der Cultus=Minister geht hierbei von der richtigen Ansicht aus, daß ein großer Theil der Ausgaben im Budget nur annäherungsweise aufgeführt ist, und die wirkliche Ausgabe oft unter den Ansätzen bleibt, so daß durch die Rechnung erst diejenige Summe fixirt wird, welche die Civilgemeinde als Beisteuer aufzubringen hat. Er will dabei ein besonderes Gewicht auf die Unterscheidung zwischen gewöhnlichen und außergewöhnlichen Ausgaben gelegt haben, und verlangt namentlich für die Höhe der letztern eine specielle Begründung, so bei Bauten die Vorlegung eines Gutachtens von Sachverständigen unter Beobachtung der Vorschriften der Art. 94, 95 und 96 des gegenwärtigen Decretes. Besonders verlangt er auch diese Unterscheidung bei neuen Anschaffungen für die Kirche, um zu bemessen, ob sie nothwendig oder bloß zu einer reichern Ausstattung der Kirche gemacht werden sollen, in welchem letztern Falle der Gemeinderath die Beihülfe hierzu verweigern und es der Kirchen=Fabrik überlassen kann, für solche Anschaffungen eine günstigere Lage der Kirchencasse abzuwarten.

Der Gesetzgeber sagt im Art. 49, daß im Falle der Unzulänglichkeit der Revenuen die Pfarreingesessenen für die daselbst verzeichneten Ausgaben aufzukommen haben, und verweis't in dieser Beziehung auf das vierte Capitel des gegenwärtigen Decretes. In diesem vierten Capitel wird indeß nur von den Pflichten der Civilgemeinde, nicht aber einer besondern Confessionsgenossenschaft in der Civilgemeinde gesprochen, und man kann daher unter dem hier gebrauchten Ausdruck „Pfarreingesessenen" nur die Gemeindeglieder überhaupt verstehen. Es geht dies um so deutlicher daraus hervor, daß nach dem Gesetze vom 14. Februar 1810 zur Aufbringung des Deficits der Cultuskosten nur dann eine Scheidung nach der Confession der Gemeindeglieder einzutreten hat, wenn weder Fabrik- noch Gemeindemittel zur Deckung vorhanden sind. Geht man von der wohlbegründeten Ansicht aus, daß ein durch Pflege des Cultus erhaltenes und geweckes Leben sowohl im Interesse der Gemeinden, als des Staates liege, so läßt sich auch die eventuelle Verpflichtung der Civilgemeinde, als der dadurch zunächst berührten Corporation, und die äußerst eventuelle des Staates zur Deckung des durch jene Pflege entstandenen Deficits wohl rechtfertigen, und die dafür gewährte Beihülfe ist dann eine solche, welche der Kirche wie jedem andern nützlichen Institute von den Gemeinden und dem Staate in ihrem eigenen Interesse gewährt wird.

Das Gesetz vom 14. Februar 1810 hat in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 14. März 1845 eine weitere und schärfere Ausbildung erhalten, in welcher Hinsicht man die Note zu Art. 92 des gegenwärtigen Decretes vergleichen wolle.

Drittes Capitel.

Von der Verwaltung der Güter der Fabrik.

Art. 50.

Jede Fabrik soll eine Kiste oder einen Schrank besitzen, welcher mit drei Schlüsseln verschließbar ist, von welchen der eine in den Händen des Schatzmeisters, der andere in denen des Pfarrers oder Hülfspfarrers und der dritte in denen des Präsidenten der Kirchmeisterstube sich befindet.

Zu Art. 50.

Den drei Schlüsseln müssen drei verschiedenartige Schlösser entsprechen, indem sonst die Absicht des Gesetzgebers, die Kiste nur in Gegenwart der drei

Schlüsselbesitzer öffnen zu lassen, und dadurch die von ihm beabsichtigte Controlle auszuüben, leicht vereitelt werden kann. Diese Kiste muß an dem Orte, wo die Kirchmeisterstube ihre regelmäßigen Sitzungen hält, also an einem zur Kirche gehörigen Orte oder im Pfarrhause aufbewahrt werden.

Art. 51.

In diese Kiste werden alle der Fabrik zugehörigen Gelder, so wie die Schlüssel der Opferkasten der Kirche niedergelegt.

Art. 52.

Keine Summe kann ohne Ermächtigung der Kirchmeisterstube und ohne eine Empfangsbescheinigung, welche in dieser Kiste aufbewahrt wird, aus derselben genommen werden.

Art. 53.

Wenn der Schatzmeister die für jedes Vierteljahr durch die Kirchmeisterstube für die laufende Ausgabe festgesetzte Summe nicht in Händen hat, so wird das Fehlende aus der Kiste genommen, so wie dasjenige, was jene Summe übersteigt, in die Kiste gelegt werden muß.

Zu Art. 53.

Nach Art. 34 muß der Schatzmeister der Kirchmeisterstube jedes Vierteljahr eine Uebersicht des Activ- und Passivzustandes der Kirchen-Fabrik während des verflossenen Vierteljahres vorlegen, die also eine Specialrechnung für dieses Vierteljahr enthält. Aus derselben ergibt sich, ob der Schatzmeister noch Gelder in Händen hat, und wodurch dieser Zustand gerechtfertigt ist. Sind die bestimmten Verwendungen gemacht, und die Ausgabe ist unter den Ansätzen geblieben, so muß der dadurch entstandene Ueberschuß entweder nach Art. 53 in die Kirchenkiste gelegt werden, oder er dient zur Vervollständigung der für das nächste Vierteljahr nach dem Beschlusse der Kirchmeisterstube zu verwendenden Summe. Dieses Verhältniß ist einfach, wenn in der Kirchencasse die für jedes Vierteljahr festzusetzende Summe vorhanden ist, und dem Schatzmeister aus derselben übergeben wird. Wo dieses der Fall ist, müssen alle während des Quartals erfolgenden Einnahmen sofort in die Kirchenkiste niedergelegt werden. Allein dieses einfache Verhältniß kommt in der Regel selten vor, und das Rechnungswesen wird dadurch ein verwickeltes, daß die von der Kirchmeisterstube zur Verwendung beschlossene Summe noch nicht vorhanden, ihre Einnahme aber während des Quartals in Aussicht steht, oder daß man gerade mit Rücksicht auf die in Aus-

sicht stehende Einnahme die vorhandenen Gelder einstweilen nicht angreift. Gehen die Einnahmeposten nicht regelmäßig ein, und hat sich der Schatzmeister hierbei nichts zu Schulden kommen lassen, so müssen diese Ausfälle entweder aus dem in der Kirchenkiste vorhandenen Fond bestritten, oder, wenn ein solcher nicht vorhanden, bei der nächsten Festsetzung als erste Ausgaben mitberücksichtigt werden. Eine pünktliche Beobachtung der in nahem Zusammenhange stehenden Vorschriften der Art. 34, 51, 52 und 53 wird manche Unzuträglichkeiten beseitigen. Es läßt sich indessen nicht läugnen, daß bei einer strengen Ausführung der Bestimmungen der Art. 51, 52 und 53 bei geringen Ausfällen und Ueberschreitungen der Ansätze die Thätigkeit des Schatzmeisters oft gelähmt wird, besonders, wenn man erwägt, daß die Kirchmeisterstube monatlich nur ein Mal zusammen kommen soll, bei solchen Vorkommnissen dann aber jedes Mal eine außerordentliche Sitzung derselben wegen oft ganz geringfügiger Beträge Statt finden müßte. Das hat aber der Gesetzgeber nicht beabsichtigt, und es wird daher vollkommen dem Gesetze genügt werden, wenn die Kirchmeisterstube bei der vierteljährigen Festsetzung jedes Mal beschließt, wie viel der Schatzmeister aus den Einnahmen des Quartals über die festgesetzte Summe hinaus in Händen behalten darf, um die Ueberschreitungen der approximativ gemachten Ansätze ohne Weiteres decken zu können.

Art. 54.

Es sollen auch in einen Kasten oder Schrank die Papiere, Titel und Urkunden, welche die Einkünfte und Angelegenheiten der Fabrik betreffen, und besonders die Rechnungen nebst ihren Belägen, die Protocollbücher mit Ausnahme des laufenden Registers, das Hauptregister der Titel und die Inventarien, so wie die periodischen Aufstellungen, wovon in den zwei folgenden Artikeln Erwähnung geschieht, niedergelegt werden.

Zu Art. 54.

Nach der Ansicht Carré's a. a. O. S. 331 ist der hier bezeichnete Kasten oder Schrank derselbe, wovon die Art. 51 und 52 des gegenwärtigen Decretes sprechen; Hermens a. a. O. Band II., S. 435, ist anderer Ansicht und will, daß nach der Absicht des Gesetzgebers Gelder und Actenstücke in verschiedenen Behältern aufbewahrt werden sollen, weil der Gesetzgeber im Art. 54 sich nicht des Ausdruckes „diese Kiste", sondern des allgemeinen Ausdruckes „eine Kiste" bedient habe. Dieser Grund allein würde bei der nicht immer correcten Gesetzessprache der Decrete wohl nicht hinreichen, um die Ansicht von Hermens als in jeder Hinsicht zweifellos hinzustellen. Dagegen ist, abgesehen von der Zweckmäßigkeit der getrennten Aufbewahrung, welche ebenfalls für die Ansicht von Hermens spricht, die ganze Einrichtung des Gesetzes in den Artikeln 50 bis 57

eine solche, welche dahin führen muß, die Ansicht von Hermens als die richtige anzuerkennen. Zunächst hat nämlich der Gesetzgeber im Art. 50 im Allgemeinen die Verfügung getroffen, daß jede Fabrik einen mit drei Schlüsseln verschließbaren Kasten oder Schrank haben solle. Dann folgt in den Art. 51 und 52 die Verfügung, daß in demselben die Gelder aufbewahrt, und kein Geld ohne Empfangsbescheinigung, welche an die Stelle des Geldes zu legen ist, aus demselben herausgenommen werden solle. Während die Art. 52 und 53 nur von dem Gelde sprechen, handeln die Art. 54 bis 57 nur von der Aufbewahrung und Herausnahme der Literalien, so daß der Art. 50 die allgemeine Bestimmung enthält, welche für die Art. 52 bis 57 gemeinsam ist, die Art. 52 und 53 aber zusammen, und die Art. 54 bis 57 ebenfalls zusammen zu fassen sind. Thut man dies, so folgt daraus, daß auch der Kasten oder Schrank, dessen der Art. 54 gedenkt, mit drei Schlüsseln verschließbar sein muß, während dies, wenn man die Art. 50 bis 53 als allein zusammengehörig ansähe, für den im Art. 54 gedachten Schrank nicht erforderlich sein würde. Allerdings mag in der ersten Zeit beim Erlasse des Decretes, wo das kirchliche Vermögen noch sehr geringfügig war, Ein Behälter zur gemeinsamen Aufbewahrung der Gelder und Papiere genügt haben, aber der Gesetzgeber mußte voraussehen, daß dies im Laufe der Zeit nicht mehr möglich sein würde, und gerade deßhalb hat er in den Art. 52 und 53 für die Aufbewahrung und Herausnahme der Gelder, und in den Artikeln 54 bis 57 für die der Papiere getrennte Verfügungen getroffen. Dieser Ansicht stehen die Bestimmungen der Art. 34 und 52 nicht entgegen, nach welchen die vom Schatzmeister anzufertigende Uebersicht (Art. 34) und die auszustellende Empfangsbescheinigung (Art. 52) in den Geldkasten gelegt werden sollen; denn diese beiden Schriftstücke beziehen sich lediglich auf die während des Jahres zu machenden Ausgaben, und kommen als Belege zur Rechnung nach deren Abschluß mit derselben ins eigentliche Archiv. Das erzbischöfliche General-Vicariat zu Köln hat auch dieser Ansicht gemäß durch Rundschreiben vom 6. December 1839 einen Plan zur Einrichtung des Kirchenarchivs empfohlen, in welchem ein Behälter zur Aufbewahrung des Geldes fehlt, so daß es also hierzu einen eigenen Kasten für nothwendig erachtete.

Art. 55.

Unverzüglich und ohne Kosten sollen zwei Inventarien angefertigt werden; das eine über die Ornamente, Leinwand, die heiligen Gefäße, das Silberwerk, die Geräthe und im Allgemeinen über das gesammte Mobiliar der Kirche; das andere über die Titel, Papiere und Nachweisungen mit Erwähnung der in jedem Titel enthaltenen Güter, der Einkünfte, welche sie abwerfen, und der Stiftung, für deren Lasten die Güter der Fabrik gegeben

worden sind. Ein Duplicat des Inventars über das Mobiliar soll dem Pfarrer oder Hülfspfarrer übergeben werden.

Jedes Jahr soll eine Vergleichung der gedachten Inventarien mit den Beständen zum Zwecke der Beifügung der Zugänge, Verbesserungen und Veränderungen vorgenommen werden. Diese Inventarien und Vergleichungs-Verhandlungen sollen vom Pfarrer oder Hülfspfarrer und dem Präsidenten der Kirchmeisterstube unterzeichnet werden.

Zu Art. 55.

Die Kirchmeisterstube hat diese Inventarien anzufertigen und hierbei jede Auslage für die Kirchencasse zu vermeiden; sie muß ebenfalls die Ergänzungen und Berichtigungen derselben vornehmen. Es folgt dies aus der Stellung des Art. 55 unter dem Capitel über die Verwaltung der Fabrikgüter, welche von der Kirchmeisterstube geführt wird. Zu welcher Zeit die hier gedachten Revisionen der Inventarien vorgenommen werden sollen, sagt das Gesetz zwar nicht; da aber die Kirchmeisterstube jedes Jahr erneuert wird, so liegt es in der Natur der Sache, daß sofort nach Constituirung der Kirchmeisterstube mit der Revision vorgeschritten werden muß, um nicht bloß zu constatiren, ob die beim Anfange des verflossenen Jahres vorhandenen Mobilien und Actenstücke auch am Schlusse desselben vorhanden, und welche etwa wieder herbeizuschaffen sind, sondern auch, um das neu eintretende Mitglied der Kirchmeisterstube beim Antritte seiner Functionen von dem Inhalte der Inventarien in Kenntniß zu setzen.

Art. 56.

Der Secretär der Kirchmeisterstube trägt nach fortlaufenden Nummern und der Reihenfolge des Datums in ein Hauptbuch ein:

1) die Stiftungsurkunden und überhaupt alle Eigenthumstitel;
2) die Pacht- und Miethverträge.

Diese Eintragung muß zwischen zwei Colonnen erfolgen, von welchen die eine zur Aufführung der Einkünfte, die andere zu der der Lasten dient. Jedes (eingetragene) Actenstück wird von dem Pfarrer oder Hülfspfarrer und dem Präsidenten der Kirchmeisterstube unterzeichnet und als mit dem Originale übereinstimmend beglaubigt.

Zu Art. 56.

Das in diesem Artikel erwähnte Hauptbuch ist das eigentliche Urkundenbuch der Kirchen-Fabrik, welches den Ursprung der erheblichen Vermögensobjecte der

Kirche documentirt. Die sämmtlichen im Art. 56 näher bezeichneten Actenstücke müssen wörtlich in dieses Hauptbuch eingetragen werden. Um die Kirchen-Fabriken so viel wie möglich vor Verlusten derselben zu schützen, hat gerade der Gesetzgeber die vollständige Eintragung dieser Urkunden in ein Hauptbuch anbefohlen und zugleich dem Pfarrer oder Hülfspfarrer und dem Präsidenten der Kirchmeisterstube die Befugniß ertheilt, die Uebereinstimmung der eingetragenen Urkunde mit dem Originale zu beglaubigen. Diese Eintragungen haben demnach den Charakter beglaubigter Abschriften, und gelten hinsichtlich ihrer die Bestimmungen der Art. 1334 und 1335 des B. G.-B.

Art. 57.

Kein Titel und kein Actenstück darf aus dem Kasten herausgenommen werden, ohne eine Empfangsbescheinigung, welche Meldung thut von dem herausgenommenen Actenstücke, von dem Beschlusse der Kirchmeisterstube, welcher zur Herausnahme ermächtigt, von der Eigenschaft desjenigen, der dieselbe bewirkt und die Empfangsbescheinigung auszustellen hat, und von dem Grunde, aus welchem dasselbe aus dem Kasten oder Schranke herausgenommen worden ist; wenn dieses zum Zwecke eines Processes geschieht, so muß in der Empfangsbescheinigung das Gericht und der Name des Anwaltes bezeichnet werden.

Diese Empfangsbescheinigung, so wie die Quittung bei der Rückgabe werden in das Hauptbuch oder das Register der Titel eingetragen.

Zu Art. 57.

Der Gesetzgeber hat durch die Bestimmungen dieses Artikels der Unordnung und dem Verluste der Kirche zugehöriger Actenstücke vorbeugen wollen. Durch die Aufzählung derjenigen Umstände, welche in die Empfangsbescheinigung aufgenommen werden müssen, ist der Kirchenvorstand stets in der Lage, zu wissen, wo sich das etwa zu benutzende Actenstück befindet. Keiner jener speciell anzuführenden Umstände ist unwichtig, und es kann nicht genug auf die pünktliche Beobachtung der hier gegebenen Vorschriften aufmerksam gemacht werden. Dagegen beziehen sich diese Vorschriften nur auf eine länger dauernde Entfernung der Actenstücke aus dem Archive, nicht aber auf den Fall, wo der Kirchenrath oder die Kirchmeisterstube bei ihren Berathungen ein Actenstück gebraucht und dasselbe am Schlusse der Sitzung wieder an Ort und Stelle bringt.

Aus den Bestimmungen der Art. 55, 56 und 74 des gegenwärtigen Decretes ergibt sich, daß für jede Kirchen-Fabrik außer den Protocollbüchern ein In-

ventar über die Mobilien, ein Inventar über alle Titel und Papiere, ein Hauptbuch und ein Einnahme-Register geführt werden müssen; das Hauptbuch führt der Secretär, das Einnahmeregister der Schatzmeister. Die Inventarien und das Hauptbuch müssen nach Art. 54 im Kirchenarchive aufbewahrt werden, das Einnahmeregister bleibt aber nach Art. 74 in den Händen des Schatzmeisters.

Nach der Ansicht Carré's sollen die im Art. 57 erwähnten Empfangsbescheinigungen und Quittungen über die Rückgabe eines Actenstückes nur dann in das Hauptbuch eingetragen werden, wenn sie sich auf ein Actenstück beziehen, welches selbst in das Hauptbuch eingetragen worden ist. Diese Ansicht entspricht vollkommen den Bestimmungen des Gesetzes, welche ihre Eintragung im Hauptbuche oder im Register der Titel verlangen. Dieses Register der Titel ist das Inventar über die Titel und Papiere, wovon der Art. 55 spricht, und enthält ein Verzeichniß aller Literalien mit der summarischen Angabe ihres Inhaltes, wie dies im Art. 55 vorgeschrieben ist, während das Hauptbuch, von welchem im Art. 56 die Rede ist, nicht alle Literalien, sondern nur die daselbst bezeichneten umfassen soll. So wie nun nach Art. 52 die Empfangsbescheinigungen über aus der Kirchenkiste herausgenommene Gelder in diese Kiste, also an die Stelle des Geldes, hinterlegt werden sollen, so sollen gleichmäßig auch die Empfangsbescheinigungen über herausgenommene Papiere ordnungsmäßig aufbewahrt und die für die Aufbewahrung und Conservirung der Papiere im Art. 55 vorgeschriebenen Bestimmungen beobachtet werden. Hiernach müssen daher diese Empfangsbescheinigungen und Quittungen in das dafür bestimmte Inventar, oder, wie es im Art. 57 heißt, in das Register der Titel eingetragen werden. Für die wichtigsten Urkunden ist nun im Art. 56 die Vorschrift gegeben, daß sie in ein Hauptbuch eingetragen werden sollen, und wenn es nun am Schlusse daselbst heißt, jene Empfangsbescheinigungen und Quittungen über die Rückgabe des Actenstückes sollen im Hauptbuche oder im Register der Titel eingetragen werden, so wollte der Gesetzgeber damit nur sagen, daß dieselben, in so fern sie sich nicht auf die im Hauptbuche eingetragenen Actenstücke beziehen, bloß im Inventare aufgeführt werden sollen, während diejenigen, die auf solche Actenstücke Bezug haben, auch im Hauptbuche eingetragen werden sollen. Es ist daher die Ansicht Carré's eine vollkommen gerechtfertigte in dieser Hinsicht. Daß die nun ins Hauptbuch einzutragenden Empfangsbescheinigungen und Quittungen von der Eintragung ins Inventar entbunden seien, ist damit aber noch keineswegs gesagt. Es hat dies nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen, der ein vollständiges Inventar aller Papiere und kein Actenstück davon ausgeschlossen haben wollte. So wie alle Actenstücke, welche ins Hauptbuch eingetragen werden, wörtlich einzutragen sind, so werden auch jene Empfangsbescheinigungen und Quittungen, in so fern sie ins Hauptbuch gehören, in dasselbe wörtlich abzuschreiben sein, und finden darauf auch die Schlußbestimmungen des Art. 56 Anwendung.

Art. 58.

Jeder Notar, vor welchem eine Urkunde über eine Schenkung unter Lebenden, oder eine testamentarische Verfügung zu Gunsten einer Kirchen-Fabrik aufgenommen worden, ist verpflichtet, den Pfarrer oder Hülfspfarrer davon in Kenntniß zu setzen.

Zu Art. 58.

Das Gesetz unterscheidet in diesem Artikel Schenkungen unter Lebenden und Vermächtnisse. Von den Schenkungen unter Lebenden muß der Notar sofort den Pfarrer oder Hülfspfarrer in Kenntniß setzen, da dieselben einen Vertrag bilden, der sofort durch die Annahme des Beschenkten perfect wird; von den Vermächtnissen aber erst nach dem Tode des Testators, da erst durch diesen die betreffende Kirchen-Fabrik ein Recht auf den vermachten Gegenstand erhält.

Diese Bestimmung des Art. 58 ist auch auf Vermächtnisse aus eigenhändigen Testamenten anwendbar; diese werden zwar nicht von dem Notar aufgenommen, sondern nur bei ihm deponirt. Sie bilden aber mit dem von den Notarien aufzunehmenden Depotacte Eine Urkunde, also einen Theil der Notarialurkunde, die nur mit dem eigenhändigen Testamente ausgefertigt wird.

Dasselbe gilt von den mystischen Testamenten. Der Notar, bei welchem sie hinterlegt sind, kennt zwar ihren Inhalt nicht, welcher erst durch die Eröffnung des mystischen Testamentes bekannt wird. Nach der Eröffnung werden aber auch sie den gesetzlichen Bestimmungen gemäß einem Notar zur Aufbewahrung übergeben, welcher daher in dieser Weise Kenntniß von dem Inhalte erhält, und durch die bei ihm geschehene Hinterlegung zu der ihm nach Art. 58 obliegenden Anzeige verpflichtet ist. Eine königlich preußische Verordnung vom 5. November 1843 verpflichtet die Notarien, sobald ihnen der Tod des Testators bekannt ist, von dem Vorhandensein des bei ihnen hinterlegten mystischen Testamentes dem Oberprocurator des Bezirkes, in welchem die Erbschaft eröffnet worden ist, Anzeige zu machen, damit dasselbe nicht uneröffnet und unausgeführt bleibe.

Art. 59.

Jede Urkunde über Schenkungen oder Legate zu Gunsten einer Kirchen-Fabrik muß dem Schatzmeister eingehändigt werden, welcher darüber in der nächsten Sitzung der Kirchmeisterstube Bericht erstattet. Diese Urkunde muß sodann mit den Bemerkungen der Kirchmeisterstube vom Schatzmeister an den Erzbischof oder Diöcesan-Bischof eingesandt werden, damit dieser über die Annahme oder Nicht-Annahme beschließt.

Das Ganze wird dem Cultus-Minister eingesandt, damit auf dessen Bericht die Fabrik eintretenden Falles zur Annahme ermächtigt werde; die Urkunde über die Annahme, in welcher von der Ermächtigung Erwähnung geschehen muß, wird vom Schatzmeister im Namen der Fabrik unterzeichnet.

Zu Art. 59.

Nach Abschluß des Concordates mit dem heiligen Stuhle vom Jahre 1801 und in Gemäßheit des darauf erfolgten Gesetzes vom 18. Germinal Jahres X waren die Kirchen-Fabriken in Frankreich wieder Rechtssubjecte geworden, und konnten daher auch wieder Vermögen erwerben. Dieses Recht derselben, Vermögen zu erwerben, war aber in enge Gränzen gezogen, indem man nicht allein den Erwerb auf gewisse Vermögens-Objecte beschränkte, sondern auch noch mittelbar dieses neue Vermögen in die Hände des Staates legen wollte. So verfügte denn der Art. 73 des Gesetzes vom 18. Germinal Jahres X, daß Stiftungen zum Unterhalt der Diener des Cultus und zur Ausübung desselben nur in Staatsrenten gemacht werden dürften, durch welche Bestimmung Stiftungen in Capitalien und Grundgütern untersagt waren. Ueber die Anlegung und Benutzung der Gelder der Kirche vergleiche man den Art. 63 des gegenwärtigen Decretes und die dazu gehörige Note, welche den Beweis liefern, daß man selbst die Ueberschüsse aus den Einkünften mittelbar in die Hände des Staates legen wollte. Nach dem erwähnten Art. 73 des Germinal-Gesetzes hat der Diöcesan-Bischof die Stiftungen jener Art zwar anzunehmen, aber die Vollziehung derselben, die eigentliche Verwirklichung des Willens des Stifters, sollte nur nach erfolgter Genehmigung der Staats-Regierung Statt finden. Nachdem der in der französischen Revolution ausgeprägte Haß gegen die Kirche allmählich schwächer geworden, ging man auch zum Erlasse der Kirche günstigerer Gesetze über. Zunächst fand dies Ausdruck in dem Restitutionsbeschlusse vom 7. Thermidor Jahres XI, wodurch den Kirchen-Fabriken nicht bloß Renten, sondern auch andere Mobilarrechte und Grundvermögen zugewiesen wurden, sodann durch die Decrete vom 15. Ventose Jahres XIII, 30. Mai 1806, 31. Juli 1806, 17. März 1809, wie dies in der Note zu Art. 36 Nr. 1 näher ausgeführt worden ist. Hierdurch war also von Seiten des Staates selbst thatsächlich von den Bestimmungen des Art. 73 des Germinal-Gesetzes abgegangen worden. Wollte man nun auch annehmen, daß ein Abgehen von den Bestimmungen des Art. 73 des Germinal-Gesetzes nur rücksichtlich derjenigen Vermögens-Objecte beabsichtigt worden sei, welche durch den Thermidor-Beschluß den Kirchen-Fabriken zurückgegeben wurden, so sagt doch schon der Art. 910 des B. G.-B. ganz allgemein und ohne Beschränkung auf bestimmte Arten von Vermögens-Objecten, daß Verfügungen unter Lebenden und Testamente zu Gunsten von Spitälern, Armen, Gemeinden oder gemeinnützigen

Anstalten, also auch Kirchen, nur in so fern Wirkung haben sollen, als sie durch Decret des Staats-Oberhauptes genehmigt würden. Es wurde daher für alle Zuwendungen an die Kirche als Erforderniß eines praktischen Erfolges derselben die Genehmigung des Staats-Oberhauptes festgehalten. Erleichternder für die Kirche war schon das Decret vom 12. August 1807, wodurch der für die Wohlthätigkeits-Anstalten und Hospital-Verwaltungen geltende Beschluß vom 4. Pluviose Jahres XII auf die Kirchen-Fabriken anwendbar erklärt wurde. Nach diesem durften dann die Kirchen-Fabriken Geschenke und Legate mit Ermächtigung des Unter-Präfecten annehmen, wenn sie in Geldern, Mobilien und Eßwaaren bestanden, und den Werth von 300 Francs nicht überstiegen; es sollte dabei die Genehmigung des Bischofs nur dann erforderlich sein, wenn auf den Geschenken und Legaten kirchliche Lasten ruhten. Diese Erleichterung für die Annahme hatte darin ihren Grund, daß der Beschluß vom 4. Pluviose Jahres XII diese kleineren Geschenke und Legate weniger als dauernde Vermehrung des kirchlichen Vermögens, sondern vielmehr als eine gewöhnliche Einnahme betrachtete, und gerade deßhalb die Ermächtigung des Bischofs und die Genehmigung des Staats-Oberhauptes für dieselben nicht für nothwendig erklärte. Diese aus dem Beschlusse vom 4. Pluviose Jahres XII in das Decret vom 12. August 1807 übergegangene Bestimmung enthält nun eine Abweichung von den allgemeinen Vorschriften des Art. 910 des damals schon publicirten französischen bürgerlichen Gesetzbuches, und hat daher nach dem Rechtsgrundsatze: „**Lex specialis derogat legi generali**“ den Vorzug vor diesen. Dagegen schließt sich der Art. 59 des gegenwärtigen Decretes wieder den gesetzlichen Bestimmungen des Art. 910 des B. G.-B an, und es entsteht daher die Frage, ob nach Erlaß des Decretes vom 30. December 1809 auch noch die Bestimmungen des Decretes vom 12. August 1807 Anwendung finden. Zunächst wird hierbei darauf zu rücksichtigen sein, daß das Decret von 1809 im Art. 59 speciell die Art und Weise vorgeschrieben hat, wie im Anschlusse an den allgemeinen Grundsatz des Art. 910 des B. G.-B. die Annahme von Geschenken und Legaten an eine Kirche zu bewirken sei. Beide Decrete, sowohl das vom 12. August 1807 als das vom 30. December 1809 sind Specialgesetze und haben daher einen gleichen Charakter, und es kommt demnach bei entgegenstehenden Bestimmungen in beiden der Rechtsgrundsatz, daß das spätere Gesetz dem früheren vorgehe, zur Anwendung. Der Art. 59 spricht nun aber von allen Geschenken und Legaten ohne Ausnahme, und deßhalb muß angenommen werden, daß das Decret vom 12. August 1807 hinsichtlich der Annahme von Geschenken und Legaten durch den Art. 59 des gegenwärtigen Decretes außer Kraft gesetzt worden ist.

Nachdem die Rheinprovinz an die Krone Preußen gekommen, erschienen für diese über die Annahme von Geschenken und Legaten an die Kirche andere Gesetze, welche für die Kirche günstiger waren. Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27. August 1819 über die Annahme von Geschenken und Vermächtnissen an die Armen wurde durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17. Februar

1820 auch auf die Kirchen für anwendbar erklärt. Die erste bestimmt, daß bezüglich der gedachten Geschenke und Vermächtnisse die Vorschriften des allgemeinen preußischen Landrechtes geltend sein sollen, nach welchem keine Kirchen-Gesellschaft ohne ausdrückliche Bewilligung des Staates Grundeigenthum erwerben kann, auch ohne besondere Einwilligung des Staates keine Geschenke und Vermächtnisse annehmen darf, welche die Summe von 500 Thlr. übersteigen. Man vergl. A. L.-R. Th. II. Tit. 11, §. 194, 197, Anhang §. 125. Nach §. 198 daselbst erhalten Geschenke und Vermächtnisse von höherem Werthe erst durch die Genehmigung des Staates ihre Gültigkeit. Im Anschlusse hieran verordnete das Ministerial-Publicandum vom 9. Juli 1820, daß Geschenke und Vermächtnisse unter 500 Thlr. der vorgesetzten geistlichen Behörde angezeigt, und von dieser sofort die Bestätigung auszufertigen sei, daß aber bei höheren Beträgen an das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten berichtet werden müsse. Es ist dadurch die Bestimmung des Art. 59 des gegenwärtigen Decretes in so fern modificirt worden, als Geschenke bis zu 500 Thlr., in so fern sie nicht in Immobilien bestehen, lediglich der Genehmigung des Bischofs unterliegen. Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 13. Mai 1833 (Anhang Nr. II.), welche für die ganze preußische Monarchie geltendes Recht ist, erweitert die Begünstigung der Kirchen-Fabriken wieder. Sie sagt in ihrem Eingange, daß die gesetzlichen Bestimmungen über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Kirchen u. s. w. einer Revision unterworfen worden seien, und demnach durch sie mit Aufhebung aller diesen Gegenstand betreffenden Vorschriften anderweitige neue Bestimmungen getroffen worden seien. Es sind also nicht bloß die betreffenden französischen Gesetze, sondern auch die Cabinets-Ordres vom 27. August 1819 und 17. Februar 1820, so wie die betreffenden Bestimmungen des allgemeinen preußischen Landrechtes durch dieselbe außer Kraft gesetzt, und sie bildet das Fundament für die Lehre von den Geschenken und Vermächtnissen an Kirchen und Wohlthätigkeits-Anstalten. Da dieselbe aber auch nur hiervon handelt, so hat sie auf die anderen Bestimmungen, namentlich auf diejenigen über den Erwerb von Grund-Eigenthum aus einem anderen Rechtsgrunde, als aus Geschenken und Vermächtnissen, keinen Einfluß. Nach derselben müssen nun Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an öffentliche Anstalten und Corporationen der vorgesetzten Behörde angezeigt werden. Beträgt die Zuwendung mehr als 1000 Thlr., so ist zur Gültigkeit derselben die landesherrliche Genehmigung erforderlich. Die Verbindlichkeit zur Entrichtung des Geschenkes oder Vermächtnisses soll erst mit dem Tage ihren Anfang nehmen, an welchem die landesherrliche Genehmigung dem Geschenkgeber oder seinen Erben bekannt gemacht worden ist. Diese Allerhöchste Cabinets-Ordre macht keinen Unterschied zwischen Geschenken und Vermächtnissen von liegenden Gründen und von Geldern, Mobilien und Capitalien, sondern unterscheidet nur zwischen solchen über 1000 Thlr. und denjenigen bis zu 1000 Thlr. Geschenke und Vermächtnisse von Immobilien bis zu 1000 Thlr. an Werth bedürfen daher der landesherrlichen Genehmigung nicht, da die Allerhöchste Cabinets-Ordre alle früheren gesetzlichen Be-

stimmungen in dieser Hinsicht aufgehoben, und eine Unterscheidung zwischen Geschenken und Vermächtnissen von Immobilar- und anderem Vermögen nicht gemacht hat. Zweifelhaft konnte es hierbei noch immer sein, ob die landesherrliche Genehmigung auch dann erforderlich sei, wenn ein Geschenkgeber in ein und demselben Acte eine Summe von mehr als 1000 Thlrn. in Geld oder an Werth verschiedenen Corporationen zuwandte, jede derselben aber mit weniger als 1000 Thlr. bedacht wurde. Zur Beseitigung dieses Zweifels erschien die declaratorische Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 10. April 1836, in welcher näher erörtert wird, daß die landesherrliche Genehmigung bei Schenkungen und Vermächtnissen über 1000 Thlr. nur dann erforderlich sei, wenn die Zuwendung im gedachten Betrage an Eine Corporation erfolgt, nicht aber, wenn an mehrere Corporationen Zuwendungen im Gesammtbetrage von mehr als 1000 Thlrn. gemacht worden, die einzelnen Corporationen aber keine 1000 Thlr. erhalten. Dagegen soll die landesherrliche Genehmigung auch dann erforderlich sein, wenn mehrere Personen in einem und demselben Acte an Eine Corporation eine Zuwendung von mehr als 1000 Thlrn. machen, woraus folgt, daß hierbei stets das geschenkte Object der an Eine Corporation gemachten Zuwendung maßgebend ist. Der Gesetzgeber hat hierdurch die Absicht ausgesprochen, daß er die Anhäufung des Vermögens in einer und derselben todten Hand besonders überwachen will. Betreffen die Schenkungen und Vermächtnisse im Betrage von mehr als 1000 Thlrn. nur Messenstiftungen, so hat nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 22. Mai 1836 das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten und nicht das Staatsoberhaupt die Genehmigung zu ertheilen. Zur Ergänzung der Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 13. Mai 1833 verordnete die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21. Juli 1843, daß bei einer Zuwendung, wenn der Geber deren Vertheilung an Einzelne weder ausdrücklich bestimmt noch ausgeschlossen hat, nach dem Beschlusse der bedachten Anstalt aber die Zuwendung an Einzelne vertheilt werden soll, selbst die Anzeige an die vorgesetzte Behörde unterbleiben solle, wenn die Zuwendung die Summe von 1000 Thlrn. nicht übersteigt. Unter der hier gedachten vorgesetzten Behörde ist nicht der Bischof, sondern nur die Regierung zu verstehen, da die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 13. Mai 1833 nur von den Beziehungen des Staates zu solchen Zuwendungen, nicht aber von denen des Bischofs zu denselben spricht, welcher stets die Ermächtigung zur Annahme derselben zu ertheilen, und welchem daher selbstverständlich auch die Anzeige von der Zuwendung gemacht wird. Zuwendungen an eine Kirchen-Fabrik für Messen, welche sofort nach dem Tode des Schenkgebers gelesen werden sollen, bedürfen überhaupt der landesherrlichen Genehmigung nach §. 6 der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 13. Mai 1833 nicht, auch wenn die Summe 1000 Thlr. übersteigt, da eigentlich die Kirchen-Fabrik nicht dadurch bedacht ist, sondern sie sich nur als Vermittlerin der Ausführung des Willens des Geschenkgebers hierbei gerirt. Die preußische Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 hat in dieser Hinsicht, nämlich so weit es sich um die Annahme von Geschenken und Vermächtnissen in Immobilien,

Geld und Geldeswerth handelt, nichts an dem bestehenden Rechte geändert. Die hierauf bezüglichen Vorschriften, wie sie in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 13. Mai 1833 getroffen worden, sind durch keinen Artikel der Verfassungs-Urkunde aufgehoben worden, und widersprechen derselben auch nicht. Der Art. 15 derselben gibt der Kirche zwar das freie und selbstständige Verwaltungsrecht, die Kirche erhält aber erst durch die landesherrliche Genehmigung, wo sie erforderlich ist, ein Recht auf das geschenkte oder vermachte Object, und kann daher auch ihre Verwaltung erst mit dem Tage der erfolgten landesherrlichen Genehmigung eintreten lassen. Die Verfassungs-Urkunde enthielt gerade mit Rücksicht darauf, daß die Bestimmungen des allgemeinen Landrechtes überhaupt für jeden Erwerb von Immobilien Seitens der Kirchen die landesherrliche Genehmigung erforderten, dieselben aber durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 13. Mai 1833 hinsichtlich der Geschenke und Vermächtnisse von Immobilien dahin modificirt worden, daß sie nur erforderlich sei, wenn dadurch die Summe von 1000 Thlrn. überstiegen werde, in Art. 42 den Satz, daß für die todte Hand Beschränkungen des Rechtes, Liegenschaften zu erwerben und darüber zu verfügen, zulässig seien; allein dieser Artikel ist durch das Gesetz vom 5. Juni 1852 aus der Verfassungs-Urkunde beseitigt worden. Durch diese Beseitigung ist es nun aber nicht Rechtens geworden, daß auch die bisher bestandenen gesetzlichen Bestimmungen über die Annahme von Geschenken und Vermächtnissen von Immobilien für die Kirche weggefallen sind. Sie widersprechen der Verfassungs-Urkunde nicht, und sind daher nach Art. 109 derselben zu Recht bestehen geblieben.

Sowohl die französischen, als die preußischen Gesetze unterscheiden zwischen Schenkungen und letztwilligen Verfügungen, je nachdem die Zuwendung noch zu Lebzeiten des Schenkgebers oder erst nach dessen Tode ins Leben treten soll. Die Schenkungen bilden einen Vertrag zwischen dem Schenkgeber und dem Beschenkten, und ist daher zur Perfection des Vertrages die Annahme des Beschenkten erforderlich. Annehmen kann nur der Beschenkte, also bei Kirchen nur die Kirchen-Fabrik; der Staat ist, da er nicht beschenkt wird, bei der Annahme nicht betheiligt. Das gegenwärtige Decret spricht zwar in Art. 59 von einer Ermächtigung der Staats-Regierung zur Annahme, allein die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 13. Mai 1833 hat an Stelle dieser Bestimmungen und unter Aufhebung derselben ganz andere gesetzliche Anordnungen getroffen, welche jedoch nur mit Rücksicht auf die Concurrenz des Staates Aenderungen vorgenommen haben. Dieses Gesetz spricht nun nirgendwo davon, daß die Staats-Regierung die Ermächtigung zur Annahme zu ertheilen habe, sondern bedient sich in dieser Hinsicht einer ganz anderen Ausdrucksweise, als der Art. 59 des gegenwärtigen Decretes. In §. 2 desselben heißt es nur, daß zur Gültigkeit einer Zuwendung von mehr als 1000 Thlrn. die landesherrliche Genehmigung erforderlich sei. Es kommen hiernach bei Schenkungen unter Lebenden in Betracht:

a) der Schenkungsvertrag: b) die Annahme der Schenkung durch den Kir-

chenvorstand; c) die Ermächtigung des Bischofs zur Annahme der Schenkung; d) die landesherrliche Genehmigung bei Zuwendungen von mehr als 1000 Thlrn., und e) die Bekanntmachung der landesherrlichen Genehmigung an den Schenker.

Der Schenkungsvertrag muß notariell und in der gewöhnlichen Form der Verträge aufgenommen werden, indem er sonst nach Art. 931 des B. G.=B. nichtig ist. Da also der Beschenkte dabei mitzuwirken hat, so wurden die Schenkungsverträge zu Gunsten der Kirchen in der Art aufgenommen, daß der Kirchenvorstand die Schenkung in dem Schenkungsacte unter dem Vorbehalte der Ertheilung der Ermächtigung zur Annahme annahm. So lange der Art. 59 des gegenwärtigen Decretes noch in allen seinen Theilen zu Recht bestand, konnte man wohl nicht anders zu Werke gehen; alle Handlungen des Kirchenvorstandes wurden nur unter der Voraussetzung und der Bedingung der Ermächtigung zur Annahme vorgenommen, da erst der Acceptationsact nach dem Eintreffen der landesherrlichen Ermächtigung zur Annahme aufgenommen werden konnte. Die bischöfliche Ermächtigung zur Annahme genügte allein nicht. Die Allerhöchste Cabinets=Ordre vom 13. Mai 1833 hat indessen in dieser Hinsicht den Art. 59 wesentlich abgeändert, und wird die Verschiedenheit des Rechtszustandes unter der Herrschaft des Art. 59 des gegenwärtigen Decretes und unter der Herrschaft der Allerhöchsten Cabinets=Ordre vom 13. Mai 1833 aus einer nähern Vergleichung beider Gesetze hervorgehen, welche letztere denn auch ergeben wird, daß das bisher beobachtete Verfahren jetzt mindestens unzweckmäßig ist, und man wohl daran thun wird, ein anderes einzuschlagen. Nach dem erwähnten Art. 59 bedarf der Kirchenvorstand zur Annahme von Geschenken und Vermächtnissen nicht bloß der Ermächtigung des Bischofes, sondern auch des Staates. In dem Annahmeacte mußte der landesherrlichen Ermächtigung zur Annahme Erwähnung geschehen, und es konnte daher vor dem Eintreffen derselben ein Annahmeact nicht aufgenommen und aus demselben Grunde auch der Schenkungsvertrag selbst nicht eher perfect werden. Starb daher der Schenkgeber vor dem Eintreffen der landesherrlichen Ermächtigung zur Annahme, so konnte der Annahmeact ihm gegenüber nicht mehr aufgenommen werden und die Schenkung selbst nicht zu Stande kommen. Die Allerhöchste Cabinets=Ordre vom 13. Mai 1833 ging von andern Grundsätzen aus. In derselben ist nirgendwo davon die Rede, daß zur *Annahme* von Schenkungen der Kirchenvorstand die landesherrliche *Ermächtigung* haben müsse; sie verlangt zwar in §. 4 die Bekanntmachung der landesherrlichen Genehmigung der Schenkung an den Schenker, jedoch nur zu dem Zwecke, um den Zeitpunkt der Verpflichtung zur Ablieferung des Geschenkes festzustellen, indem es darin ausdrücklich heißt, daß die Verpflichtung zur Ueberlieferung des Geschenkes erst mit dem Tage der Bekanntmachung der landesherrlichen Genehmigung an den Schenkgeber ihren Anfang nehmen, daß aber die seit dem Tage der Schenkung von dem geschenkten Objecte gezogenen Früchte ebenfalls überliefert werden sollen. Diese letztere Verpflichtung würde aber bei der Annahme, daß der Schenkungsvertrag erst mit

dem Tage der Bekanntmachung der landesherrlichen Genehmigung perfect würde, gegen die allgemeinen Rechtsregeln verstoßen, da erst mit der Perfection des Vertrages die Sache selbst mit ihren Zubehörungen von dem einen Contrahenten auf den andern übergeht. Aber gerade dadurch, daß der Gesetzgeber will, daß die vom Tage der Schenkung an von dem geschenkten Objecte gezogenen Früchte mit demselben überliefert werden sollen, constatirt er, daß der Schenkungsvertrag am Tage des Abschlusses, und nicht erst mit dem Tage der Bekanntmachung der landesherrlichen Genehmigung an den Schenkgeber perfect geworden ist, daß also die Ermächtigung des Staates zur Annahme des Geschenkes bei Aufnahme des Schenkungs- und Annahmeactes nicht erforderlich ist. Die Pflicht zur Uebergabe der Früchte ist nur eine Folge des abgeschlossenen Vertrages, berührt aber die Rechtsbeständigkeit des Actes selbst nicht. Der Erbe des Schenkgebers ist an dessen Handlungen gebunden, wenn auch die vom Schenkgeber übernommene Verbindlichkeit zur Uebergabe eines Vermögens-Objectes erst nach dessen Tode eintritt. Es ist daher auch nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 13. Mai 1833 ein eigentlicher Annahmeact nach dem Eintreffen der landesherrlichen Genehmigung nicht aufzunehmen, sondern nur eine Insinuation derselben an den Schenkgeber oder dessen Erben mit der Aufforderung zur Uebergabe des geschenkten Objectes nebst den vom Tage der Schenkung gezogenen Früchten zu bewirken. Hierbei versteht es sich aber von selbst, daß sonst der Schenkungsvertrag gültig ist, und daß die bischöfliche Ermächtigung zur Annahme erfolgt ist; denn diese ist nothwendig zur Perfection des Vertrages. Ist diese ertheilt und auf deren Grund die Annahme erfolgt, so können die Partheien dazu nichts mehr beitragen, für sie ist rücksichtlich der Existenz des Vertrages nichts mehr zu thun.

Erfordert nun zwar der Art. 931 des B. G.-B. für Schenkungen unter Lebenden die Constatirung des Willens des Geschenkgebers in einem Notarialacte, so können doch nach der Ansicht der Gerichtshöfe und Commentatoren bewegliche körperliche Sachen, die einer eigentlichen Uebergabe und eines eigentlichen Besitzes empfänglich sind, durch eine bloße Handschenkung ohne weitere Förmlichkeiten verschenkt werden. Es können aber darunter nicht schriftliche Schuldocumente verstanden werden, da nicht die körperliche Sache, die Schuldurkunde, sondern die unkörperliche, die Forderung, den Gegenstand der Schenkung ausmacht. Man vergl. Zachariä, Handbuch des franz. Civilrechts, herausgegeben von Anschütz, Band IV., S. 210; sodann Rhein. Archiv, Band 19, Abth. 1, S. 256, und Band 31, Abth. 2 A, S. 9. Solche Handschenkungen können auch an Kirchen-Fabriken erfolgen. Vergl. de Champeaux a. a. O. Band 2, S. 411. Haben solche Handschenkungen nicht den Charakter der eigentlichen Opfergaben, wovon der Art. 36 Nr. 9 des gegenwärtigen Decretes spricht, so bedarf die Kirchen-Fabrik zu deren Annahme der Ermächtigung des Bischofes, und wenn dieselben die Summe von 1000 Thlrn. übersteigen, auch der Genehmigung derselben durch die Staatsregierung.

Was die Vermächtnisse, also die Schenkungen auf den Todesfall anbelangt,

so unterscheidet das Gesetz in Art. 1002 des B. G.=B. dreierlei Arten von Vermächtnissen oder Legaten, nämlich Universal=Legate, Legate unter einem Universaltitel und Particular=Legate. Die Universal=Legate umfassen das ganze Vermögen des Testators; sind keine Erben desselben vorhanden, denen das Gesetz einen Theil des Vermögens des Testators vorbehält, nämlich keine Descendenten und Ascendenten, so geht das Vermögen des Testators von Rechts wegen auf den durch das Testament Bedachten über, welcher eine Klage auf Auslieferung der Erbschaft gegen die Erben nicht anzustellen verpflichtet ist; sind solche Erben aber vorhanden, so muß der in dem Testamente Bedachte von den Vorbehalts=Erben die Auslieferung der Erbschaft verlangen. Art. 1003—1006 des B. G.=B. Hierbei entsteht nun die Frage, wie sich die Bestimmung des §. 4 der Allerhöchsten Cabinets=Ordre vom 13. Mai 1833 hierzu verhält. Nach derselben ist der Erbe nur dann zur Auslieferung des Vermächtnisses verpflichtet, wenn ihm die erfolgte landesherrliche Genehmigung desselben bekannt gemacht worden ist. Man wird bei Prüfung dieser Frage nicht außer Acht lassen dürfen, welche Absicht der Allerhöchsten Cabinets=Ordre vom 13. Mai 1833 zum Grunde gelegen hat. Sie hat an den allgemeinen civilrechtlichen Bestimmungen nicht ändern, sondern nur die rechtliche Stellung der Kirchen in Bezug auf die ihnen zugewendeten Geschenke und Vermächtnisse regeln wollen. Sie ist für den Umfang der ganzen Monarchie erlassen, und hat die Verschiedenheiten der einzelnen in derselben geltenden Rechtssysteme nicht scharf getrennt aufgefaßt, namentlich hat sie die rechtlichen Folgen aus den verschiedenen Arten der Vermächtnisse weder berührt, noch erörtert, was sie hätte thun müssen, wenn durch sie eine Aenderung der allgemeinen civilrechtlichen Bestimmungen beabsichtigt worden wäre. Es kann daher auch hier von einer Klage auf Auslieferung der Erbschaft gegen die Erben, wenn keine Vorbehaltserben vorhanden sind, nicht die Rede sein, vielmehr ist die durch ein Universal=Legat bedachte Kirchen=Fabrik nach erfolgter bischöflicher Ermächtigung zur Annahme und beziehungsweise nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung berechtigt, jedes zur Erbschaft gehörige Vermögensstück von jedem Besitzer zu vindiciren, ohne vorher die Klage gegen die Erben anstellen zu müssen, weil eben die Erbschaft auf sie von Rechts wegen übergegangen ist. Sie wird sich allerdings dem Besitzer gegenüber legitimiren müssen, was sie nur durch Mittheilung des Testamentes und der landesherrlichen Genehmigung, so wie der Ermächtigung des Bischofes zur Annahme kann. — Die Legate unter einem Universaltitel sind solche, wodurch ein aliquoter Theil des Vermögens, z. B. ⅓, ¼ desselben, oder das ganze Immobilar oder das ganze Mobilar, oder ein aliquoter Theil desselben vermacht wird. Hier muß stets die Ueberlieferung zunächst von den Vorbehaltserben, oder wenn deren keine vorhanden sind, von dem Universal=Legatar, und in Ermangelung eines solchen, von den gesetzlichen Erben verlangt werden. Hier kann nun der Fall eintreten, daß weder Vorbehaltserben, noch Universal=Legatarien, noch gesetzliche Erben vorhanden sind, so daß die Erbschaft dem überlebenden Ehegatten oder dem Staate anheimfällt. Der Legatar unter einem Universaltitel muß dann

die Auslieferung des Legates von dem überlebenden Ehegatten beziehungsweise dem Curator der vacanten Nachlassenschaft verlangen, da diese, wenn die Erbmasse zur Deckung aller Ansprüche nicht hinreicht, den Legatarien, Gläubigern und dem Staate über die Verwaltung der Masse Rechnung legen, und die Legatarien unter einem Universaltitel zu den Schulden nach Verhältniß ihres Antheiles beitragen müssen. Bei dem Particular-Legate, dem Legate einer einzelnen Sache oder einer bestimmten Summe gelten hinsichtlich der Klage auf Auslieferung des Legates dieselben Bestimmungen, wie bei dem Legate unter einem Universaltitel, nur hat der Particular-Legatar zu den Schulden der Erbschaft nicht beizutragen, vorbehaltlich der Reduction des Legates wegen Unzulänglichkeit der Masse. Was nun die Klage auf Auslieferung des Legates anbelangt, so kann dieselbe nicht eher angestellt werden, als bis für die bedachte Kirchen-Fabrik die Ermächtigung des Bischofes zur Annahme, und wenn das Vermächtniß die Summe von 1000 Thalern übersteigt, als bis die Genehmigung des Staates erfolgt ist. Auf den Genuß des Legates haben die Universal-Legatarien vom Sterbetage des Testators Anspruch, und wenn sie mit Vorbehaltserben concurriren, ebenfalls vom Sterbetage des Testators an, in so fern sie die Klage auf Auslieferung innerhalb Jahresfrist nach dem Tode desselben erheben, oder die Auslieferung freiwillig zugestanden wird; wird die Klage erst nach Jahresfrist in einem solchen Falle angestellt, so hat der Universal-Legatar erst vom Tage der Klage oder der freiwilligen Auslieferung an einen Anspruch auf die Früchte und Zinsen des Legates. Art. 1005 des B. G.-B. Dasselbe gilt von den Legaten unter einem Universaltitel. Man vergl. Zachariä a. a. O. Band IV., S. 385 und 386. Der Particular-Legatar hat das Recht auf die Nutzungen des Legates erst vom Tage der Klage auf Ueberlieferung, es sei denn, daß der Testator bestimmt hat, daß dieselben ihm vom Sterbetage zukommen sollen, oder wenn eine Leibrente oder jährliche Summe zum Unterhalte vermacht wird. Art. 1015 des B. G.-B. Diese Bestimmungen über den Genuß der Legate lassen sich nun mit den Bestimmungen des §. 4 der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 13. Mai 1833 schwerlich vereinigen, da hiernach bei Schenkungen und Vermächtnissen an Kirchen die Früchte und Zinsen des geschenkten Objectes und Vermächtnisses vom Tage der Schenkung oder des Todes des Testators abgeliefert werden sollen, wenn die landesherrliche Genehmigung ertheilt wird. Allein, wie schon oben bemerkt, hat die gedachte Cabinets-Ordre das materielle Recht über Legate und Schenkungen nicht abändern wollen, vielmehr geht aus der ganzen Fassung derselben die Absicht des Gesetzgebers hervor, daß er durch dieselbe den Umfang der Concurrenz des Staates bei denselben hat klar stellen wollen. Sie gilt für den ganzen Umfang der Monarchie und hat größtentheils und vorzugsweise die Bestimmungen des allgemeinen preußischen Landrechtes vor Augen gehabt, die im französischen Gesetzbuche enthaltenen Unterscheidungen nicht erwähnt, auch nicht gesagt, daß sie aufgehoben sein sollen. Sie hat dabei Schenkungen und Vermächtnisse gleichmäßig behandelt, ohne der hierbei obwaltenden großen Verschiedenheiten zu gedenken, was sie jedenfalls hätte thun müssen,

wenn sie eine Abänderung der allgemeinen rechtlichen Folgen der civilrechtlichen Bestimmungen beabsichtigt hätte.

Die auf Grund des §. 1 der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 13. Mai 1833 an die Königlichen Regierungen zu machende Anzeige von Schenkungen und letztwilligen Verfügungen an Kirchen braucht in Gemäßheit des Art. 15 der preußischen Verfassungs-Urkunde jetzt nicht mehr zu erfolgen. So entschied auch ein Rescript des Cultusministers von Raumer vom 25. Juni 1851. (Man sehe Anhang Nr. III.) Es versteht sich hierbei von selbst, daß die Zuwendungen von mehr als 1000 Thalern dadurch, daß die landesherrliche Genehmigung nachgesucht wird, zur Kenntniß der Regierungen kommen; aber einer besondern Anzeige aller Schenkungen und Vermächtnisse nach einem bestimmten Formulare, wie dies früher erfordert wurde, bedarf es jetzt nicht mehr.

Sowohl nach französischem als auch nach preußischem Rechte ist zur Wirksamkeit der Schenkungen und Vermächtnisse an Kirchen die landesherrliche Genehmigung principiell erforderlich, weil der Staat die Anhäufung des Vermögens in der todten Hand zum Nachtheile des allgemeinen Verkehrs überwachen will. Nur mit Rücksicht auf die Höhe derselben sind den allgemeinen Grundsatz modificirende Bestimmungen, namentlich im preußischen Rechte, getroffen worden. Es ist hierbei von Wichtigkeit, näher zu erörtern, von welchem rechtlichen Gesichtspuncte aus der Gesetzgeber die Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung betrachtet. Der Art. 73 des Gesetzes vom 18. Germinal Jahres X sagt hinsichtlich der Stiftungen zu Gunsten der Kirchen:

„Les fondations ne pourront être exécutées qu'avec l'autorisation du „gouvernement."

Sie können also, obgleich gültig errichtet, ohne Ermächtigung des Staates nicht vollzogen werden, er hat also die Vollstreckung des gültigen Stiftungsactes zu gestatten. In ähnlicher Weise spricht sich der Art. 910 des B. G.-B. aus, in welchem es heißt:

„Les dispositions entre vifs ou par testament au profit . . . d'établis-
„semens d'utilité publique n'auront leur effet, qu'autant qu'elles seront
„autorisées par un décret impérial."

Hiernach kann also auch ihre Wirksamkeit nur eintreten, wenn sie vom Staatsoberhaupte genehmigt sind. Den Ausdruck „valable, gültig" braucht der Gesetzgeber nicht, und so kann es wohl nicht bezweifelt werden, daß Schenkungen und Vermächtnisse an Kirchen nach französischem Rechte an und für sich ohne Genehmigung des Staates gültig sind, daß sie aber erst dann wirksam werden, wenn sie vom Staatsoberhaupte genehmigt worden sind. Die preußische Gesetzgebung spricht sich freilich in dieser Hinsicht anders aus. Das allgemeine preußische Landrecht sagt in Th. II. Tit. 11, §. 198, daß die Zuwendungen an Kirchen, wenn sie die Summe von 500 Thalern übersteigen, nur durch die Genehmigung des Staates ihre Gültigkeit erhalten, und dem entsprechend sagt der §. 2 der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 13. Mai 1833, daß zur Gültigkeit von Zuwendungen an Kirchen im Betrage von mehr als 1000

Thalern die landesherrliche Genehmigung erforderlich sei. Aus dem Umstande aber, daß Zuwendungen, welche die gedachte Summe nicht übersteigen, sofort gültig sind, kann mit Recht angenommen werden, daß im Princip ausgesprochen worden, die landesherrliche Genehmigung trage zur Gültigkeit des Schenkungsactes oder Testamentes nichts bei; nur sei bei der höheren Summe die Wirksamkeit des gültigen Actes von der landesherrlichen Genehmigung abhängig. Geht man von diesem Gesichtspuncte aus, so läßt sich auch die Bestimmung des §. 4 der erwähnten Cabinets-Ordre, daß bei Schenkungen die Früchte und Zinsen des geschenkten Objectes schon vom Tage der Schenkung, und bei Vermächtnissen vom Todestage des Testators an abgeliefert werden sollen, erklären. Deßhalb wird man auch annehmen müssen, daß sowohl der §. 198 cit. des A. L.-R. als der Art. 2 der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 13. Mai 1833 nicht die Gültigkeit des Actes, sondern nur das Inslebentreten der Schenkung und des Vermächtnisses in Gemäßheit des gültigen Actes vor Augen gehabt haben. Ueber die hieraus abzuleitenden Folgen sehe man das oben bei den Schenkungen Gesagte.

Mit der Frage, welche Wirkung die Versagung der landesherrlichen Genehmigung einer Schenkung oder eines Vermächtnisses habe, hängt die Frage zusammen, ob nach einer einmal erfolgten Versagung dennoch die Genehmigung ertheilt werden könne. Nach der oben entwickelten Ansicht hat die landesherrliche Genehmigung keinen Einfluß auf die Gültigkeit des Schenkungsactes oder Testamentes, und dasselbe gilt auch von der Versagung der Genehmigung; die Acte bleiben bei einer solchen bestehen, sie werden nicht vernichtet, aber wegen der Versagung kann ihre Wirksamkeit nicht eintreten. Dabei ist es aber noch immer zweifelhaft, ob diese Wirksamkeit durch die Versagung der Genehmigung für immer beseitigt ist. In der Proceßsache der Kirche zu Lövenich gegen Weisweiler ist diese Frage Gegenstand der Entscheidung dreier Instanzen gewesen; hier war die landesherrliche Genehmigung eines Vermächtnisses erst versagt, dann aber nach mehreren Jahren, während welchen die Erben der Testatrix in ungetheiltem Besitze geblieben, ertheilt worden. In allen drei Instanzen haben die Gerichte entschieden, daß durch die erste Versagung die Wirksamkeit des Testamentes bezüglich des Vermächtnisses für immer beseitigt worden sei. Es läßt sich nun nicht verkennen, daß, wenn nach einer Versagung später die landesherrliche Genehmigung dennoch erfolgen kann, eine Unsicherheit des Eigenthums hervorgerufen wird, welche mit einem geordneten Rechtszustande nicht verträglich ist. Denn die Klagen der Kirchen aus einem solchen Schenkungsacte oder Testamente würden, so lange die landesherrliche Genehmigung nicht erfolgt ist, nicht verjähren, weil der Lauf der Klagenverjährung erst mit dem Tage beginnt, wo das Klagerecht entstanden ist, dieses aber erst dann entsteht, wenn die landesherrliche Genehmigung erfolgt ist. Allein dieser Entscheidung stehen doch auch erhebliche Bedenken entgegen. Der Act des Staatsoberhauptes, wodurch die landesherrliche Genehmigung versagt wird, ist nämlich weder ein Act der gesetzgeberischen Thätigkeit desselben, noch ein richterlicher Spruch; ein Gesetz ist

dieser Act nicht, da sonst die Factoren der Gesetzgebung hierbei mitzuwirken haben würden, zur Gültigkeit und bindenden Kraft müßte er in gesetzlicher Weise publicirt werden; ein richterlicher Spruch, welcher Recht unter den Partheien bildet, ist er nicht, weil die dabei betheiligten Partheien nicht mit ihren Einreden dabei gehört werden, die Genehmigung und Versagung derselben nur auf das Gesuch der bedachten Kirche und den Bericht der Regierung erfolgt, und in der Regel die Genehmigung und Versagung derselben nur dem Gesuchsteller, nämlich der bedachten Kirche bekannt gemacht wird. Es ist dieser Act des Staatsoberhauptes nur dessen Willenserklärung, daß der bedachten Kirche das Recht zur Anstellung der Klage aus den gültigen Schenkungsacten und Testamenten versagt werde, eine reine Verwaltungsmaßregel, welche bei dem Nachweise des Nichtvorhandenseins der zu ihrem Erlasse bestimmenden Gründe eine Aenderung erleiden kann, auf welche der Natur der Sache gemäß die Bestimmungen des Cap. 5 X de rescriptis des corp. jur. can. anzuwenden wären, wo es heißt:

„Siquando aliqua tuae fraternitati dirigimus, quae animum tuum ex-
„asperare videntur, turbari non debes. Qualitatem negotii, pro quo tibi
„scribitur, diligenter considerans, aut mandatum nostrum reverenter ad-
„impleas, aut per literas tuas, quare adimplere non possis, rationabilem
„caussam praetendas: quia patienter sustinebimus, si non feceris, quod
„prava nobis fuerit insinuatione suggestum.“

In dieser Stelle des canonischen Rechtes wird geradezu gesagt, daß gegen Verfügungen, welche auf Grund unrichtiger Thatsachen erfolgt sind, Reclamationen zulässig seien. Man wird zwar einwenden, daß diese Stelle als geltendes Recht nicht mehr anerkannt werden könne. Jedenfalls liegt aber in ihr ein der Natur der Sache gemäßer Entscheid, der bei dem Mangel gesetzlicher Bestimmungen über die hier angeregte Frage wohl der Beachtung werth ist. Es kann wohl nicht bestritten werden, daß der Landesherr nicht beabsichtigt und nicht beabsichtigen kann, auf unrichtige Vorstellungen und Berichte seine Beschlüsse zu fassen, und daß ihm nicht verwehrt werden kann, wo dies geschehen, eine Rectification seiner Beschlüsse eintreten zu lassen, wenn durch dieselbe nicht wohlerworbene Rechte Dritter gekränkt werden. Die Befugniß des Landesherrn würde sonst eine beschränktere sein, als die der gewöhnlichen Verwaltungsbehörden. Im Princip kann es hier nicht darauf ankommen, ob die Erkenntniß der unrichtigen Grundlage seines Beschlusses in kürzester Frist nach dem Erlasse desselben oder erst später erfolgt. Da aber nun eine Versagung der landesherrlichen Genehmigung weder ein für alle Unterthanen geltendes Gesetz, noch ein zwischen Partheien erlassenes Urtheil ist, so können dadurch, daß später die landesherrliche Genehmigung erfolgt, die Rechte Dritter nicht gekränkt werden, weil sie aus der Versagung keine Rechte weder allgemein noch speciell erworben haben. Sie ist eben eine res inter alios acta. Daß der Landesherr selbst aber auch dieser Ansicht ist, beweis't gerade die Thatsache, daß er in der erwähnten Sache der Kirche zu Lövenich gegen Weisweiler nach der Versagung später die Genehmigung ertheilt hat, und da dürfte man doch den Satz anrufen: Legislator

optimus ipse interpres. Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 1. Februar 1834 deutet aber auch an, daß Reclamationen zulässig seien, da in derselben den Regierungen Vorschriften gegeben werden, wodurch Sorge getragen werden soll, daß solche Reclamationen nicht herbeigeführt werden. Nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung wird daher, ungeachtet der entgegenstehenden Urtheile in der erwähnten Sache, angenommen werden müssen, daß nach einer Versagung doch noch eine Genehmigung ertheilt werden kann.

Dagegen kann und soll nicht geläugnet werden, daß bei den vorhandenen erheblichen Unzuträglichkeiten, nämlich der Unsicherheit des Eigenthums im Falle der Zulässigkeit der landesherrlichen Genehmigung nach einer erfolgten Versagung derselben und der Unmöglichkeit, in welcher sich der Landesherr im Falle der Unzulässigkeit derselben befindet, eine nicht beabsichtigte Maßregel wieder zu beseitigen, eine Regelung dieser Angelegenheit im Wege der Gesetzgebung erwünscht wäre, die wohl dadurch herbeigeführt werden könnte, daß ein contradictorisches Verfahren zwischen der bedachten Kirche einerseits und dem Schenkgeber oder den Erben des Testators andererseits, wenn auch vor den Verwaltungsbehörden, Statt fände, und dann auf Grund dieses Verfahrens durch den Landesherrn zwischen den Partheien eine definitive Entscheidung getroffen würde.

Art. 60.

Die der Fabrik gehörenden Häuser und ländlichen Grundstücke werden nach der für die Gemeindegüter bestimmten Form von der Kirchmeisterstube verpachtet, bewirthschaftet und verwaltet.

Zu Art. 60.

Nach den Decreten vom 28. October und 5. November 1790, so wie 5. und 11. Februar 1791 sollen die Gemeinde- und Kirchengüter in Gegenwart eines Mitgliedes des Bezirks-Directoriums oder des Municipalrathes öffentlich und bei brennenden Kerzen verpachtet und vermiethet werden. Der Assistenz eines Notars bedarf es hierbei nicht. Die Urschrift wird von den Partheien, dem Mitgliede des Bezirks-Directoriums oder Municipalrathes und dem Secretär unterzeichnet, welch letzterer auch die Ausfertigungen zu beglaubigen hat. Der Verpachtung und Vermiethung müssen öffentliche Ankündigungen vorher gehen, und zwar an der Pfarrkirchthüre des Ortes, in dessen Bezirk die Güter gelegen sind, an den Thüren der nächsten Hauptkirchen, vor dem Beginne der Pfarrmesse und durch Anheftungen von 14 zu 14 Tagen an den gewöhnlichen Orten. Das Decret vom 12. August 1807 verordnet nun hinsichtlich der Miethverträge der Hospitäler und der andern öffentlichen Wohlthätigkeits- und Erziehungs-Anstalten abweichend von den oben erwähnten Decreten, die Zuziehung eines vom Präfecten zu bezeichnenden Notars und die Genehmigung des Präfecten. Wenn nun auch die Kirche als eine öffentliche Wohlthätigkeits- und Erziehungs-Anstalt angesehen werden muß, so haben sich doch die französischen Decrete hinsichtlich

ihrer nie dieses Ausdrucks bedient, und da das Decret vom 12. August 1807 sich wesentlich von den oben erwähnten älteren Decreten unterscheidet, es der Kirchen=Fabriken nicht erwähnt, der Art. 60 des gegenwärtigen Decretes dasselbe ganz ignorirt und nur auf die Vorschriften für die Verpachtung und Vermiethung der Gemeindegüter verweis't, so kann dasselbe nicht als auf die Kirchen=Fabrikgüter anwendbar erachtet werden. Carré a. a. O. S. 297 ist zwar anderer Meinung, aber er stützt seine Ansicht auf eine königliche Ordonnanz vom 7. October 1818, welche für die außerfranzösischen Länder nicht maßgebend ist. Das Ressort=Reglement vom 20. Juli 1818 gibt in §. 4 den Regierungen das Recht, die Beschlüsse der Gemeinderäthe über die Art und Weise der Benutzung der Gemeindegüter zu bestätigen, was denn auch für die desfallsigen Beschlüsse der Kirchenräthe gelten mußte. Durch den Art. 15 der preußischen Verfassungs=Urkunde ist nun bei der Verwaltung der Kirchengüter, wozu auch deren Verpachtung und Vermiethung gehört, die Mitwirkung des Staates in jeder Beziehung beseitigt, die Kirche verwaltet und ordnet ihre Angelegenheiten selbstständig, und sie hat daher auch das Recht, sich der im Allgemeinen für Verpachtungen und Vermiethungen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu bedienen; sie kann deßhalb auch Pachtverträge unter Privatunterschrift schließen. Notarial=Pachtverträge verdienen aber den Vorzug, da auf Grund derselben sofort beim Mangel der Zahlung zur Execution ohne vorherige Klage geschritten werden kann, was bei Pachtverträgen unter Privatunterschrift nicht der Fall ist. Im Interesse der Kirche werden daher letztere nur aus triftigen Gründen abzuschließen sein.

Art. 61.

Kein Mitglied der Kirchmeisterstube kann sich als Ansteigerer oder selbst als Gesellschafter des Ansteigerers bei Verkäufen, Verträgen über Ausbesserungen, Bauten, Wiederaufbauten oder Verpachtungen der Kirchengüter betheiligen.

Zu Art. 61.

Die Vorschrift dieses Artikels will, daß die Mitglieder der Kirchmeisterstube, welchen die eigentliche Verwaltung des kirchlichen Vermögens obliegt, ihr eigenes Interesse nicht mit dem der Kirche in Collision bringen sollen. Das Gesetz spricht zwar hier von einer Adjudication, also einem Zuschlage bei öffentlichen Verhandlungen. Der Zweck des Gesetzes trifft aber auch beim Abschlusse von Privatverträgen zu, und deßhalb gilt die Vorschrift dieses Artikels auch bei diesen. Das hier gegebene Verbot bezieht sich zwar nach dem Wortlaute des Artikels nur auf die Immobilien der Kirchen=Fabrik, aber nach dem Geiste des Gesetzes auch auf größere Lieferungen, welche im Interesse der Kirche eine Concurrenz Mehrerer wünschenswerth machen. Dagegen findet diese Vorschrift aber auch nur Anwendung auf eigentliche förmlich abzuschließende Verträge; es wird da=

her durch dieselbe nicht ausgeschlossen, daß bei kleinen Handverkäufen auch die Mitglieder der Kirchmeisterstube an die Kirche verkaufen können, wenn auch das Vertrauen, welches man ihnen bei ihrer Ernennung bewiesen hat, es wünschenswerth macht, daß sie sich auch hiervon so fern wie möglich halten. In kleinern Gemeinden würde sogar das Interesse der Kirche oft darunter leiden, wenn man die Mitglieder der Kirchmeisterstube gänzlich von den kleinen Lieferungen und Handverkäufen an die Kirche ausschlösse.

Der Art. 61 spricht zwar nur von den Mitgliedern der Kirchmeisterstube, weil diese die eigentliche Verwaltung des kirchlichen Vermögens führen, wird aber in den Fällen des Art. 12 des gegenwärtigen Decretes auch auf die Mitglieder des Kirchenrathes anwendbar sein, da dieser über die dort angeführten Verträge zu beschließen und dabei ein oder mehrere Mitglieder desselben in die Lage kommen könnten, über Verträge mit sich selbst abzustimmen oder durch Enthaltung von der Abstimmung das Interesse der Kirche zu beeinträchtigen.

Ob die Kirchen=Fabriken ihre Güter auch selbst benutzen und bewirthschaften können, ist eine Frage, welche Carré a. a. O. S. 292 im Allgemeinen verneint. Er stützt seine Ansicht einestheils auf die Inconvenienzen, welche aus einer so complicirten Verwaltung entstehen würden, anderntheils auf die Analogie eines Rundschreibens des Ministers des Innern vom 31. December 1809, betreffend die Verwaltung der Güter der Hospitäler und Wohlthätigkeits=Anstalten. Nach jenem Rundschreiben ist denselben die Selbstbenutzung einzelner Arten von Grundstücken unbedingt, und die der andern nur unter besondern Bedingungen gestattet; Carré will dies auch bei den Gütern der Kirchen=Fabriken gelten lassen. Allein schon der Umstand, daß dieses Rundschreiben unmittelbar einen Tag nach dem Erlasse des gegenwärtigen Decretes erfolgte, und von demselben keine Erwähnung thut, sollte die analoge Anwendung dieses Rundschreibens auf die Kirchen=Fabrikgüter um so bedenklicher erscheinen lassen, als der Art. 60 des gegenwärtigen Decretes nicht die Verwaltung der Güter der gedachten Anstalten, sondern die der Gemeindegüter zum Maßstabe nimmt, und beide Arten von Verwaltungen sich nach den Decreten vom 5. November 1790 und 12. August 1807 wesentlich von einander unterscheiden. Dabei ist nun aber noch von großer Erheblichkeit die im erwähnten Art. 60 gemachte Unterscheidung zwischen **affermer**, verpachten, **administrer**, verwalten, und **régir**, welches letztere hier nur selbstbenutzen heißen kann, da die Hinzufügung dieses Ausdruckes sonst keinen Sinn hat. Es wird aber auch der Ausdruck **régir** im Art. 4 des Tit. 2 des Decretes vom 5. November 1790 vom Selbstbenutzen gebraucht. Kann hiernach jenes Rundschreiben auf die Kirchen=Fabrikgüter nicht angewendet werden, so wird man annehmen müssen, daß die Kirchen=Fabriken das Recht haben, ihre Güter auch selbst zu benutzen und zu bewirthschaften. Es wird indessen dabei in jedem einzelnen Falle nur das Wohl und Interesse der Kirchen=Fabrik leitend sein können. Ist die Selbstbewirthschaftung, wie dies bei ganzen Gütern der Fall ist, zu schwierig, so muß die Verpachtung eintreten; dagegen kann eine Selbstbewirthschaftung einzelner Parzellen oft dazu dienen, Coalitionen der Päch=

ter zur Erzielung eines unverhältnißmäßig niedern Prachtpreises mit Wirksamkeit entgegen zu treten. Nach dem Erlasse der preußischen Verfassungs-Urkunde können die Kirchen-Fabriken im linksrheinischen Theile der preußischen Rheinprovinz, wenn auch nach dem ältern Rechte in dieser Hinsicht ein Zweifel obwalten sollte, ihre Güter allein und selbstständig verwalten, und darunter ist auch eine Selbstbewirthschaftung inbegriffen. Wo dieselbe aber beabsichtigt wird, ist jedenfalls auch der Kirchenrath zu hören, da die Höhe der dadurch entstehenden außergewöhnlichen Ausgaben in der Regel die im Art. 12 normirten Sätze übersteigen wird, sich wenigstens von vorne herein nicht so genau bemessen läßt.

Art. 62.

Die Immobilien der Kirche können ohne einen Beschluß des Kirchenrathes, ein Gutachten des Diöcesan-Bischofes und unsere Ermächtigung weder verkauft, veräußert, vertauscht, noch selbst auf eine längere Zeit als 9 Jahre vermiethet oder verpachtet werden.

Zu Art. 62.

Im vorstehenden Artikel wird der emphyteutischen Pachtverträge nicht erwähnt, obgleich auch sie nach Art. 12 des gegenwärtigen Decretes der Beschlußnahme des Kirchenrathes unterliegen. Da dieselben aber, wie in der Note zu Art. 12 Nr. 5 ausgeführt worden, eine Veräußerung enthalten, so sind auf sie auch die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels anwendbar.

Schon das Ministerial-Publicandum vom 9. Juli 1820 sagt, daß es nach einer allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. Februar 1820 zu Veräußerungen von Immobilien der Kirchen und Verpachtungen derselben auf mehr als neun Jahre der allerhöchsten Ermächtigung nicht weiter bedürfe. Der Art. 15 der preußischen Verfassungs-Urkunde gibt außerdem der Kirche nicht bloß das selbstständige Recht der Verwaltung, sondern auch des Ordnens ihrer Angelegenheiten, worunter der Abschluß der im Art. 62 bezeichneten Verträge zu subsumiren ist.

Wenn in dem gegenwärtigen Artikel von einem bloßen Gutachten des Diöcesan-Bischofes die Rede ist, so ist zu erwägen, daß die einzelnen Kirchen nun durch die Verfassungs-Urkunde nicht den Großjährigen gleichgestellt worden sind; der Bischof ist der Vormund derselben, und hat zuletzt, da die Staatsgenehmigung weggefallen ist, diese zu ertheilen, ein bloßes Gutachten desselben hätte jetzt keinen Sinn mehr, da keine Behörde vorhanden ist, welcher dasselbe vorzulegen wäre.

Art. 63.

Die Einkünfte aus Schenkungen oder Vermächtnissen, deren Verwendung durch die Stiftung nicht bestimmt ist, die Ablagen

der Renten, die Kaufpreise oder Herausgaben bei Tauschverträgen, der nach Befriedigung der gewöhnlichen Lasten sich ergebende Ueberschuß soll unter denjenigen Formalitäten verwendet werden, welche das von Uns am 21. December 1808 bestätigte Staatsrathsgutachten festsetzt. Im Falle, wo die Summe dazu nicht hinreicht, soll sie im Kirchenkasten liegen bleiben, wenn vorherzusehen ist, daß in den folgenden sechs Monaten disponible Fonds eingehen werden, um die für diese Art der Verwendung erforderliche Summe zu ergänzen; ist dies nicht vorherzusehen, so soll der Kirchenrath über die zu machende Verwendung einen Beschluß fassen und der Präfect ordnet dann die am vortheilhaftesten scheinende an.

Zu Art. 63.

Die Bestimmung des Art. 63 bezweckt im Allgemeinen, daß Kirchengelder nicht zu lange rentlos bleiben sollen, und setzt hierzu als längste Frist die von sechs Monaten fest. Dadurch werden die Kirchen den Minderjährigen gleich behandelt, deren Vormund nach Art. 455 des B. G.-B. Gelder derselben nicht länger als sechs Monate zinsenfrei in Händen behalten soll. Allein bei dieser Vorsorge geht doch aus der Art und Weise, wie sie getroffen, die nicht kirchenfreundliche Absicht des Gesetzgebers, das gesammte kirchliche Vermögen mittelbar in Händen zu halten, zu deutlich hervor. Nach dem gedachten Staatsrathsgutachten sollen nämlich die abgelegten Capitalien der Kirche in Staatsrenten angelegt werden, und es soll sogar zu einer solchen Anlage einer besondern Ermächtigung nicht bedürfen; dagegen soll deren Verwendung zum Ankaufe von Grundstücken oder in einer andern Weise von einem Beschlusse des Staatsrathes auf ein Gutachten des Cultusministers abhängig sein. Modificirt wurde dieses Staatsrathsgutachten durch das Decret vom 16. Juli 1810, nach welchem alle Geldanlagen der Kirchen bis zu 500 Francs mit Ermächtigung des Präfecten, bis zu 2000 Francs mit Genehmigung des Ministers des Innern; über 2000 Francs aber und alle Anlagen in Grundstücken nur auf Grund eines Beschlusses des Staatsrathes sollen erfolgen können.

Schon nach dem Ministerial-Publicandum vom 9. Juli 1820 sind diese Beschränkungen durch die allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 27. August 1819 und 17. Februar 1820 theilweise aufgehoben, indem bei allen Erwerbungen der Kirchen, sie mögen auf einem lästigen Vertrage oder auf Schenkungen und letztwilligen Dispositionen beruhen, bei der Disposition über vorräthige Geldsummen es der allerhöchsten Genehmigung nicht weiter bedarf. Die allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27. August 1819 hatte rücksichtlich der Erwerbungen der Kirchen an Stelle der französischen Gesetze die Bestimmungen des allgemeinen preußischen

Landrechtes eingeführt, nach dessen §. 194, Th. II., Tit. 11 keine Kirchengesellschaft ohne Genehmigung des Staates Grundeigenthum erwerben kann. Diese Beschränkung wurde, wie vor bemerkt, durch die allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17. Februar 1820 beseitigt, und wenn auch der Art. 42 der preußischen Verfassungs-Urkunde die Bestimmung enthielt, daß für die todte Hand Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, zulässig seien, so wurde doch diese Bestimmung durch das Gesetz vom 5. Juni 1852 aufgehoben, weßhalb die Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. Februar 1820 wieder unbedingt maßgebend sind. Für Schenkungen und Vermächtnisse hat die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 13. Mai 1833 nähere Verfügungen getroffen, welche, da sie mit der Verfassungs-Urkunde nicht im Widerspruche stehen, nach Art. 109 derselben noch geltendes Recht sind. Freilich sprechen die Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 27. August 1819 und 17. Februar 1820 nur davon, daß die Allerhöchste Genehmigung nicht mehr erforderlich sei, weßhalb diejenigen, welche die Regierung resp. der Minister des Innern zu ertheilen hatte, in Beziehung auf die Geldanlagen der Kirchen bestehen blieben. Aber auch diese ist jetzt nicht mehr erforderlich, da die Geldanlagen reine Verwaltungsgeschäfte sind, und die Kirchen jetzt frei von der Mitwirkung des Staates nach Art. 15 der Verfassungs-Urkunde ihr Vermögen verwalten. Die Verfügungen des Art. 63 gehören daher nicht mehr dem geltenden Rechte, sondern nur noch der Geschichte an.

Art. 64.

Der Preis der Stühle wird mit Rücksicht auf die verschiedenen Gottesdienste auf einen vom Kirchenrathe bestätigten Beschluß der Kirchmeisterstube festgesetzt; dieser Beschluß wird in der Kirche angeheftet.

Zu Art. 64.

Das Decret hat hier den in Frankreich und auch in einigen größeren Kirchen der preußischen Rheinprovinz herrschenden Gebrauch von beweglichen Stühlen im Auge, und bezieht sich daher der Art. 64 nicht auf geschlossene Stühle und Bänke, so wie ebenfalls nicht auf die in den Kirchen dauernd aufgestellten Bänke. Nach demselben kann die Taxe für den Gebrauch eines Stuhles während der Hochmesse eine andere als während der Predigt oder des katechetischen Unterrichts sein. Gerade hierfür will das Gesetz feste Sätze haben, damit diejenigen, welche von dem Kirchenvorstande die Berechtigung zur Aufstellung der Stühle erhalten haben, nicht willkürlich diese Berechtigung zum Nachtheile der Kirchenbesucher ausüben; sie dürfen für den jedesmaligen Gebrauch eines Stuhles nur die bestimmte Taxe nehmen. Die Feststellung des Preises bedarf der Genehmigung des Bischofes nicht; das Decret vom 18. Mai 1806 erforderte zwar im Art. 3

dieselbe, aber das Decret vom 30. December 1809 hat diese Bestimmung nicht in sich aufgenommen.

Diese beweglichen Stühle können aber auch in der Weise benutzt werden, daß die einzelnen Pfarrgenossen bestimmte Stühle für sich allein an einem bestimmten Orte in der Kirche benutzen, und das Recht zur zeitweisen Benutzung derselben durch Andere ausgeschlossen ist. Hat die Kirchmeisterstube nun wegen Mangels der Zahlung des Preises einen solchen Stuhl entfernt, so kann diese Handlung nur als ein Act der Verwaltung angesehen werden, welche vor den Gerichten nicht zur Sprache gebracht werden kann. So entschied der pariser Cassationshof durch Urtheile vom 9. December 1808 und 3. Mai 1838. Man vergleiche de Champeaux a. a. O. Band II., S. 413, so wie auch die Note zu Art. 36 Nr. 5.

Art. 65.

Es ist ausdrücklich verboten, für den Eintritt in die Kirche oder unter irgend einem Vorwande in der Kirche etwas mehr als den Preis der Stühle zu erheben. Außerdem soll in allen Kirchen ein Raum frei bleiben, wo die Gläubigen, welche weder Stühle noch Bänke miethen, bequem dem Gottesdienste beiwohnen und den Unterricht anhören können.

Zu Art. 65.

Das Verbot des Art. 65 im ersten Satze desselben erstreckt sich nicht auf die freiwilligen Gaben, welche in der Kirche bei den Gläubigen eingesammelt werden; der Gesetzgeber will durch dasselbe nur, daß außer dem Preise für die Stühle keine fixen Gefälle in der Kirche erhoben werden sollen.

Im zweiten Theile dieses Artikels wird auch von Bänken geredet, welche vermiethet werden können, worüber die Art. 66 und 68 das Nähere enthalten. Der Raum, welcher nach der Bestimmung des gegenwärtigen Artikels frei bleiben soll, ist derjenige, für dessen Benutzung ein Entgelt nicht entrichtet wird; es ist daher auch derjenige Raum darunter begriffen, welcher mit nicht geschlossenen und den Gläubigen zur unentgeltlichen Benutzung überlassenen Bänken besetzt ist. Bei der Bemessung der Größe des frei zu lassenden Raumes ist vorzüglich das Bedürfniß der Pfarreingesessenen im Auge zu halten, die im Allgemeinen ein Recht auf die freie Benutzung der Kirche zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten haben; die hier gestattete Beschränkung ist als Ausnahme so wenig wie möglich fühlbar werden zu lassen.

Art. 66.

Die Kirchmeisterstube kann vom Kirchenrathe ermächtigt werden, sowohl die Vermiethung der Bänke und Stühle selbst zu leiten, als sie in Pacht zu geben.

Zu Art. 66.

Die Bestimmung dieses Artikels ist nicht so aufzufassen, als ob der Kirchenrath und nicht die Kirchmeisterstube den eigentlichen Miethvertrag über die Benutzung der Bänke und Stühle abzuschließen habe. Nach Art. 64 setzt die Kirchmeisterstube den Preis durch Beschluß fest, aber dieser Beschluß bedarf der Genehmigung des Kirchenrathes. Als die eigentliche Verwalterin hat nach der erfolgten Genehmigung die Kirchmeisterstube auf Grund derselben den Miethvertrag abzuschließen. Der Gesetzgeber will durch den gegenwärtigen Artikel nur sagen, daß der Kirchenrath auch die Kirchmeisterstube ermächtigen kann, die Vermiethung selbst zu leiten, d. h. durch Diener jedes Mal bei einer Benutzung den festgesetzten Preis erheben zu lassen, oder das Recht zur Aufstellung derselben im Ganzen in Pacht zu geben, wobei der Anpächter dann stets für die Erhebung des Preises der einzelnen Benutzung an die festgesetzte Taxe gebunden ist. Dieser Pachtvertrag selbst ist der Genehmigung des Kirchenrathes unterworfen. Was von den einzelnen Stühlen gilt, gilt auch von den einzelnen Bänken, welche die Stühle vertreten sollen, und für deren jedesmalige Benutzung ein Preis gezahlt werden soll.

Unter den Bänken, wovon hier die Rede ist, sind nicht die sogenannten geschlossenen Bänke zu subsumiren; von diesen handeln die Artikel 68 bis 72 einschließlich. Ueber die Art der Verpachtung des Rechts der Aufstellung derjenigen Bänke und Stühle, wovon die Artikel 64 bis 66 handeln, ist im folgenden Artikel 67 nähere Bestimmung getroffen.

Art. 67.

Wenn die Vermiethung der Stühle in Pacht gegeben werden soll, so findet der Zuschlag nach drei von acht zu acht Tagen durch Anheftung bewirkten Bekanntmachungen Statt; die Angebote werden durch Submission auf dem Büreau der Fabrik entgegen genommen und der Zuschlag erfolgt an den Meistbietenden in Gegenwart der Kirchmeister; von allem diesem geschieht Erwähnung im Pachtvertrage, welchem der Beschluß, der den Preis der Stühle festgesetzt hat, beigefügt wird.

Zu Art. 67.

Die hier vorgeschriebenen Anheftungen brauchen nur an der Kirchthüre zu erfolgen, wofür die Analogie des Art. 69 spricht. Man vergleiche auch die Note zu Art. 42. Der Zuschlag erfolgt nicht durch die Kirchmeisterstube, sondern durch den Kirchenrath, weßhalb auch die Submissionen nicht auf dem Bureau der Kirchmeister, sondern auf dem der Fabrik hinterlegt werden müssen. Auf Grund des vom Kirchenrathe ertheilten Zuschlages schließt dann die Kirchmeisterstube den

Pachtvertrag mit dem Meistbietenden ab, welchem dann der genehmigte Beschluß über den Preis der einzelnen Benutzung der Stühle beigeheftet wird. Gerade weil die Kirchmeisterstube, und nicht der Kirchenrath, die Verwaltung führt, müssen bei Ertheilung des Zuschlages die Kirchmeister, als die Requirenten, zugegen sein.

Art. 68.

Keine Verleihung von Bänken oder Plätzen in der Kirche darf Statt finden, weder durch Miethvertrag gegen eine jährliche Zahlung, noch für den Preis eines Capitales oder Grundstückes, noch auf eine längere Zeit als die Lebensdauer derjenigen, welche sie erhalten haben, vorbehaltlich der hier folgenden Ausnahmen.

Zu Art. 68.

Gegenstand der Bestimmungen dieses Artikels und der folgenden Artikel sind die geschlossenen Bänke und Stühle. Verleihungen von Bänken und Plätzen in einer Kirche, welche vor der französischen Revolution Statt gefunden, können jetzt nicht mehr geltend gemacht werden, da die Kirchen in das Eigenthum des Staates übergegangen, und von diesem ohne Restitution der erloschenen Rechte zurückgegeben worden sind. Von einer Verleihung geschlossener Stühle und Bänke in den Kirchen kannte die französische Gesetzgebung von der Unterdrückung des Cultus an bis zum Erlasse des Decretes vom 30. December 1809 nichts, und deßhalb haben Ministerial=Entscheidungen vom 16. Juli 1806 und 28. Juni 1825 Verleihungen von Bänken im Sinne des Art. 68, welche vor dem Erlasse dieses Decretes erfolgt waren, für nichtig erklärt, wenn sie nicht später nach den von diesem Decrete vorgeschriebenen Formen erneuert worden sind. Man vergl. de Champeaux a. a. O. Band II., S. 414.

Für die Verhältnisse in Frankreich ist dies unzweifelhaft richtig; aber in den vier eroberten rheinischen Departementen der Saar, Roer, Rhein= und Mosel und des Donnersberges, für welche bezüglich der kirchlichen Vermögens=Verhältnisse das Decret vom 20. Prairial Jahres X besonders erlassen wurde, waren die Verhältnisse durchaus verschieden von jenen in Frankreich. Die nach demselben bestehen gebliebenen Pfarrkirchen waren nicht in das Eigenthum des Staates übergegangen, sondern Eigenthum der Kirchen=Fabriken geblieben, welche nie aufgehört hatten, rechtlich zu existiren. Das Eigenthum der Kirchen und sie selbst waren zwar vom Staate unter Sequester gelegt, und es durch die Verfügungen der Gouvernements=Commissare den Kirchenvorständen untersagt worden, belastende Verfügungen hinsichtlich derselben zu treffen. Von der Beschlagnahme an konnten daher derartige Verleihungen, weil sie Belastungen für die Kirche waren, nicht mehr vorgenommen werden. Dagegen waren die früheren Verleihungen den Kirchen=Fabriken gegenüber zu Recht bestehend, in so fern

sie nicht ein Ausfluß des auch in jenen Departementen in Gemäßheit der Gesetze vom 12. Juli 1790 und 20. April 1791 aufgehobenen Patronatrechtes oder feudaler Natur waren. Das Urtheil des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln vom 26. März 1841 in Sachen de Nys gegen Kirchenverwaltung zu Raeren hat auch im Prinzip dies anerkannt, indem es auf die Würdigung der vorliegenden und erbotenen Beweise einging. Man vergl. Rhein. Arch. Bd. 31, Abth. 1, S. 104. Man könnte zwar aus dem Decrete vom 18. Mai 1806, nach welchem die Kirchen dem Publicum unentgeltlich zur Benutzung dienen sollen, und nur die Vermiethung einzelner Stühle und Bänke zulässig ist, folgern, daß eine andere Art der Benutzung derselben nicht ferner gestattet werden könne, und man diese als der öffentlichen Ordnung zuwider betrachten müsse, wodurch dann die früheren Verleihungen beseitigt worden seien. Aber gerade der Umstand, daß nach dem Decrete vom 30. December 1809 ausdrücklich unter Umständen solche Verleihungen gestattet, beweis't, daß Seitens des Gesetzgebers dies nicht als der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufend anerkannt wurde. Indessen ist auch bei dem Vorhandensein einer Verleihungs-Urkunde stets zu untersuchen, ob das Capital oder Grundstück, welches für die Verleihung gegeben worden, nach der allgemeinen Confiscation der Kirche zurückgegeben worden ist. Wie bei Stiftungen überhaupt die Kirche die Stiftungslasten nur zu erfüllen hat, wenn ihr die Güter zurückgegeben worden sind, so auch hier hat sie nur die Pflicht, die Benutzung des Stuhles zu gestatten, wenn sie den Concessionspreis wieder erhalten hat. Vergl. Carré a. a. O. S. 222. Dagegen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß solche Berechtigungen durch Verjährung nicht erworben werden können, weil eine noch so lang dauernde gleichmäßige Benutzung eines zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Ortes die Ausübung eines ausschließlichen Privatbesitzes nicht darstellt, und daher auch zur Erwerbung durch Verjährung nicht dienen kann. So entschied auch der Rheinische Appellationsgerichtshof in der erwähnten Sache de Nys gegen Kirche zu Raeren.

Hieran schließt sich nun die andere Frage, in welcher Weise derartige Berechtigungen gegen die Kirche beim Bestreiten derselben geltend gemacht werden können. Die geschlossenen Stühle und Bänke gehören zu den Mobilien der Kirche, sie ist, da sie sich in ihr befinden, nach Art. 2279 des B. G.-B. die eigentliche Besitzerin derselben, zeitweise Benutzungen derselben können diese Eigenschaft nicht verändern, da die Kirche fortwährend besitzt. Eine Besitzstörungsklage, welche nur bei Immobilien und Realrechten zulässig ist, kann, weil sie Mobilien sind, hinsichtlich ihrer nicht angestellt werden. Es bleibt daher nur die Klage auf Anerkennung des Rechtes und Gestattung der Ausübung desselben vor den ordentlichen Gerichten, nämlich den Landgerichten, in erster Instanz übrig, und diese kann, da sie auf Verjährung nicht gestützt und daher auch nicht durch Zeugen bewiesen werden kann, nur auf Grund einer Urkunde angestellt werden. Die Zeugen können eben nur den factischen Besitzstand bekunden, in Bezug auf den Erwerb des Rechtes ist der Zeugenbeweis ausge-

schlossen, weil der Werth des Gegenstandes ein unbestimmter ist. Art. 1341 des B. G.-B.

Art. 69.

Das Gesuch um Verleihung wird der Kirchmeisterstube eingereicht, welche vorläufig dasselbe an drei Sonntagen veröffentlichen und während eines Monates an der Kirchthüre anheften läßt, damit Jeder den Vorzug gegen ein vortheilhafteres Anerbieten erhalten kann.

Wenn es sich um die Verleihung für ein Grundstück handelt, so muß die Kirchmeisterstube dasselbe nach Capital und Einkünften abschätzen, damit diese Abschätzung in die Anheftungen und öffentlichen Bekanntmachungen aufgenommen werde.

Zu Art. 69.

Der französische Text spricht in diesem Artikel nur von **bureau**, ohne dasselbe näher als **bureau des marguilliers** oder **de la fabrique** zu bezeichnen. Da aber die Arbeiten, welche hier vorgenommen werden sollen, nur Vorarbeiten sind, und diese sämmtlich durch den Art. 24 des gegenwärtigen Decretes der Kirchmeisterstube überwiesen worden sind, so kann es um so weniger zweifelhaft sein, daß hier die Kirchmeisterstube gemeint ist, als der Art. 80 verfügt, daß nach Erfüllung dieser Formalitäten dem Kirchenrathe erst durch das **bureau** Bericht erstattet werden soll, in diesem Artikel aber offenbar die Kirchmeisterstube dem Kirchenrathe gegenübergestellt wird.

Das Gesetz unterscheidet hier zwischen öffentlichen Bekanntmachungen und Anheftungen, und will, daß beide gemacht werden. Wo die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen sollen, sagt es nicht; allein die Bestimmung, daß die Anheftungen nur an der Kirchthüre gemacht zu werden brauchen, und die Bekanntmachungen an drei Sonntagen Statt finden sollen, läßt bei dem Umstande, daß es sich hier um eine reine Pfarr-Angelegenheit handelt, keinen Zweifel obwalten, daß dieselben in der Kirche, und zwar vor dem Beginne der Hochmesse oder Vesper Statt finden sollen.

Darüber spricht sich das Gesetz ebenfalls nicht näher aus, ob die öffentlichen Bekanntmachungen und Anheftungen zu gleicher Zeit oder nacheinander vorgenommen werden sollen, und eben wenig ist in demselben gesagt, ob diese Anheftungen an drei nach einander folgenden Sonntagen geschehen sollen, oder ob dabei Unterbrechungen Statt finden können. Der nächste Zweck des Gesetzes bei den Bestimmungen des Art. 69 ist die größtmöglichste Bekanntmachung des eingereichten Gesuches bei den Pfarr-Eingesessenen. Dieser Zweck wird aber erreicht, wenn alle vom Gesetze vorgeschriebenen Arten von Bekanntmachungen

zu gleicher Zeit vorgenommen werden, damit diejenigen, welche die Hochmesse oder Vesper nicht besuchen, durch die Anheftungen an der Kirchthüre davon in Kenntniß gesetzt werden. Der Gesetzgeber will aber auch, daß die Kirchmeisterstube ihre Geschäfte so viel wie möglich in ihren regelmäßigen Sitzungen abmache, und da dieselbe regelmäßig jeden Monat nur eine Sitzung halten soll, so mußte der Gesetzgeber mit Rücksicht hierauf auch die Fristen für die Bekanntmachungen festsetzen. Nachdem die Kirchmeisterstube die Bekanntmachung beschlossen hat, erfolgt die betreffende Anheftung während eines Monates, in welchem dann an drei nach einander folgenden Sonntagen die Bekanntmachungen auch in der Kirche erfolgen. Wenn der Gesetzgeber hier sagt, daß die Bekanntmachungen und Anheftungen Statt finden müßten, damit Jeder gegen ein vortheilhafteres Anerbieten den Vorzug erhalten könne, so ist damit noch nicht ausgesprochen, daß derselbe auch den Vorzug erhalten müsse. Denn der Kirchenrath hat nach den folgenden Artikeln über die sämmtlichen Anerbieten Beschluß zu fassen, was keinen Zweck hätte, wenn er unbedingt an das höchste Gebot gebunden wäre. So wie er erklären kann, daß keins der eingegangenen Angebote annehmbar sei, so kann er auch unter dem höchsten Angebote bleiben und dasselbe ablehnen, wenn derjenige, der es gemacht, vermöge seiner Persönlichkeit einen bestimmten ausgezeichneten Platz in der Kirche nicht verdient, z. B. ein notorischer Wucherer, oder wer sonst in kirchlicher Beziehung Aergerniß gibt. Natürlich kann der Kirchenrath hierbei nicht vollständig willkürlich verfahren, derjenige, welcher sich durch einen solchen Beschluß des Kirchenrathes verletzt erachtet, kann darüber beim Bischof Beschwerde führen, welcher dann darüber zu entscheiden hat, wenn er den Kirchenrath in seinen Gründen vernommen hat. Der Rechtsweg ist hier ausgeschlossen, weil es sich von Seiten des Kirchenrathes nicht um ein Verleihenmüssen, sondern um ein Verleihenkönnen handelt.

Daß auch die auf ein solches Gesuch um Verleihung erfolgten vortheilhafteren Anerbietungen in derselben Weise, wie das erste Gesuch, bekannt gemacht werden müssen, sagt der Gesetzgeber nicht. Würde man dies verlangen, so müßten auch für jedes Anerbieten die vorgeschriebenen Fristen beobachtet werden. Dies wäre aber ein Verfahren, welches oft erst nach sehr langer Zeit zum Abschlusse käme, aber auch den Uebelstand nach sich zöge, daß Manche sich veranlaßt sehen könnten, vor der Entscheidung ihre Gesuche zurückzuziehen. Hätte der Gesetzgeber dies gewollt, so würde er es wenigstens angedeutet haben, da diese weiteren Anerbietungen weniger den Charakter eines Gesuches, als vielmehr den eines Uebergebotes an sich tragen, welches in der festgesetzten Zeit für die Bekanntmachung des Gesuches erfolgen muß, nach deren Ablauf aber auch allein mit demselben in Concurrenz tritt. Würde man für die weiteren Angebote die Beobachtung derselben Fristen verlangen, so würden auch dem ersten Gesuche gegenüber noch die nach Ablauf der ersten Frist eingegangenen Uebergebote zur Sprache kommen müssen, was aber nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen hat.

Art. 70.

Nach Erfüllung dieser Formalitäten erstattet die Kirchmeisterstube dem Kirchenrathe Bericht.

Wenn es sich um eine Verleihung durch Miethe für eine jährliche Zahlung handelt, und der Kirchenrath sich für die Verleihung ausspricht, so bildet sein Beschluß einen genügenden Titel.

Zu Art. 70.

Im zweiten Satze dieses Artikels behandelt das Gesetz die erste Art der im Art. 68 aufgeführten Verleihungen und gibt hiefür besondere Vorschriften. Ueber die Art und Weise der hier gedachten Vermiethung behauptet Affre in seinem **traité de l'administration temporelle des paroisses** S. 227 und 228, daß dabei dieselben Formalitäten zu erfüllen seien, wie bei der Verpachtung oder Vermiethung der Immobilien der Kirchen. Diese Ansicht kann indessen nicht als die richtige anerkannt werden. Das Gesetz spricht sich speciell über die Formalitäten, welche bei einer Vermiethung von geschlossenen Kirchenstühlen und Bänken, oder wie der Gesetzgeber sagt, bei einer Verleihung derselben durch Miethe, **concession par bail**, beobachtet werden sollen, nicht aus. Schon der Umstand, daß die Vermiethung solcher Stühle und Bänke nur die Pfarr-Eingesessenen interessirt und interessiren darf, schließt eine Concurrenz derjenigen, welche weder Bewohner der Pfarre noch Confessions-Verwandte sind, bei derselben aus, während bei der Verpachtung und Vermiethung von Immobilien Niemand ausgeschlossen werden kann, welcher für eine ordnungsmäßige Benutzung und regelmäßige Zahlung des Pacht- oder Miethpreises die gehörige Sicherheit bietet. Es braucht daher mit Rücksicht auf diese verschiedenen Verhältnisse die Bekanntmachung der beabsichtigten Vermiethung oder Verpachtung bei beiden nicht dieselbe zu sein, namentlich ist nicht abzusehen, aus welchem Grunde bei der Vermiethung der geschlossenen Stühle und Bänke die Anheftungen auch an anderen Orten, als an der Kirchthüre erfolgen sollten. Dazu kommt aber noch, daß der Gesetzgeber in Art. 68 die Vermiethung derselben gegen eine jährliche Zahlung und ihre Verleihung gegen Hergabe eines Capitales oder Grundstückes mit dem gemeinschaftlichen Ausdrucke „concession" bezeichnet, und für das Gesuch um eine solche „concession", ohne irgend eine Unterscheidung dabei zu machen, in Art. 69 die Beobachtung bestimmter Formalitäten verlangt. Man kann hier nicht die Einrede machen, daß bei dieser Vermiethung der Stühle und Bänke der Kirchenvorstand die Initiative ergreift, während dieselbe bei den Verleihungen gegen Hergabe eines Capitales oder Grundstückes von andern Personen ausgeht, und der Art. 69 nur von den Fällen eines Gesuches um Verleihung spreche. Denn wenn der Kirchenvorstand die beabsichtigte Vermiethung bekannt macht, und hierauf jeder, welcher einen Stuhl oder eine Bank miethen will,

seine Anerbietungen macht, so kann, nachdem dieselben eingegangen, in der vom Art. 69 vorgeschriebenen Weise verfahren werden. Gerade die Bestimmung des Art. 70, daß der Beschluß des Kirchenrathes, wenn es sich um eine Verleihung durch Miethe gegen jährliche Zahlung handelt, und der Kirchenrath sich für die Verleihung ausspricht, einen genügenden Titel bilden solle, weis't darauf hin, daß diese Vermiethungen nicht im Wege der öffentlichen Versteigerungen, sondern im Wege der Submissionen, also auf gemachte Anerbietungen, zu Stande kommen sollen. Wenn dies aber der Fall ist, so sind auch hierfür nur die im Art. 69 vorgeschriebenen Formalitäten zu beobachten.

Der Genehmigung dieser Vermiethungen durch den Bischof bedarf es nicht, die desfallsigen Bestimmungen des Art. 62 sind hierauf nicht anwendbar, da sie sich auf die Vermiethungen und Verpachtungen von Immobilien beziehen, hier es sich aber lediglich von der Vermiethung von Mobilien handelt.

Aus demselben Grunde findet hier das Verbot der Vermiethung auf eine längere Dauer als neun Jahre nicht Anwendung, da für die Vermiethung von Mobilien diese Beschränkung nicht angeordnet ist. Es kann daher auch die Vermiethung eines Stuhles oder einer Bank an eine bestimmte Person für die Dauer ihres Lebens erfolgen. Da aber eine solche Vermiethung weniger den Charakter eines Miethverhältnisses als den eines Nießbrauchs an sich trägt, die Bestellung eines solchen aber über die eigentlichen Gränzen der Verwaltung hinausgeht, so ist für einen solchen Fall die Genehmigung des Bischofes einzuholen.

Im Art. 70 heißt es, daß der Beschluß des Kirchenrathes bei der Vermiethung geschlossener Stühle und Bänke gegen jährliche Zahlung einen genügenden Titel bilde. Hieraus folgt, daß zur Constatirung des Miethvertrages die gewöhnliche Form der Miethverträge nicht erforderlich ist, und daß der gedachte Beschluß sowohl für den Miether als für die vermiethende Kirchen-Fabrik beweis't. Aus diesem Grunde kann aber auch der Miether bei Streitigkeiten in dieser Beziehung die Vorlegung des Kirchenraths-Beschlusses verlangen, und ist hierauf der Satz: „nemo contra se edere cogatur" nicht anwendbar, denn der Kirchenraths-Beschluß ist durch die Bestimmung des Art. 70 ein gemeinschaftliches Actenstück der Contrahenten. Dabei muß es aber feststehen, daß das Anerbieten auch von demjenigen ausgegangen ist, welcher in dem Beschlusse des Kirchenrathes als Miether aufgeführt worden ist. Hiervon hat sich die Kirchmeisterstube vorher zu vergewissern. Kann Jemand nicht schreiben, so muß er sein desfallsiges Anerbieten der Kirchmeisterstube zu Protocoll erklären; ein solches Protocoll beweis't dann, da die Kirchmeisterstube zur Entgegennahme dieser Anerbietungen berufen ist, und das Gesetz für die Form solcher Anerbietungen keine bestimmten Vorschriften erlassen hat. Hermens a. a. O. Band III., S. 314, will zwar mit Rücksicht auf den Art. 83 des gegenwärtigen Decretes, daß dieser Miethvertrag notariell abzufassen sei; allein die Bezugnahme auf den Art. 83 ist eine ungerechtfertigte, da hierin nicht gesagt wird, daß alle Miethverträge notariell abzufassen seien, vielmehr ist derselbe nur so zu erklären, daß da, wo ein solcher von einem Notar aufgenommen worden, in der Rechnung der

Name des instrumentirenden Notars aufgeführt werden soll. Wenn aber Hermens dann weiter sagt, daß der oben erwähnte Kirchenraths-Beschluß für die Kirche kein genügender Titel sei, sondern nur für die Miether, so streitet er gegen den allgemeinen Satz: **non distinguendum est, ubi lex non distinguit.** Gegen dieses Specialgesetz kann er sich nicht auf die allgemeinen Regeln berufen, weil sie gerade durch das Specialgesetz in dieser Materie eine Aenderung erlitten haben. Man vergl. auch Affre a. a. O. S. 227 und 228.

Ueber die Unterschiede zwischen der Vermiethung von Stühlen und Bänken und der Verleihung derselben in Gemäßheit des Art. 71 und 72 sehe man die Noten zu Art. 72.

Art. 71.

Wenn es sich um eine Verleihung gegen Hergabe eines Grundstückes handelt, so muß für sie auf den Beschluß des Kirchenrathes Unsere Genehmigung in derselben Form eingeholt werden, wie für Geschenke und Vermächtnisse. In dem Falle, wo es sich um einen Mobilarwerth handelt, ist Unsere Genehmigung erforderlich, wenn derselbe eine solche Höhe hat, für welche die Hospitäler und Gemeinden sie einzuholen verpflichtet sind.

Zu Art. 71.

Der Gesetzgeber behandelt hier die zweite und dritte Art der im Art. 68 bezeichneten Verleihungen von Kirchenstühlen und Bänken. Er geht hierbei von der Ansicht aus, daß dieselben weniger auf einem lästigen Vertrage beruhen, als vielmehr eine eigentliche Liberalität gegen die Kirche, eine Schenkung, enthalten. Die desfallsigen Verträge zwischen dem Kirchenvorstande und dem Concessionair müssen daher zu ihrer Gültigkeit zunächst in den für die Schenkungsverträge vorgeschriebenen Formalitäten, also von einem Notar, aufgenommen werden. Es kann aber auch Jemand durch Testament einer Kirche ein Capital oder Grundstück vermachen, und daran die Bedingung knüpfen, daß einer bestimmten Person oder Familie ein Kirchenstuhl oder eine geschlossene Bank verliehen werde. Eben weil der Gesetzgeber diese Arten von Verleihungen als Liberalitäten ansieht, schreibt er vor, daß dabei die für die Annahme von Geschenken und Vermächtnissen geltenden Vorschriften maßgebend sein sollen. Es sind demnach nicht bloß die Formalitäten des Art. 69 hierbei zu beobachten, sondern es kommen dabei auch die Vorschriften des Art. 59 zur Anwendung. Man vergleiche in dieser Hinsicht die Bemerkungen zu Art. 59, in welchen das Geschichtliche und die für die preußische Rheinprovinz geltenden Gesetze über Schenkungen und Vermächtnisse an Kirchen näher angeführt sind. Was die Höhe des Mobiliarwerthes und des Werthes der Grundstücke anbelangt, welche für die Verleihung des Kirchenstuhles oder der Kirchenbank gegeben werden sol-

len, so greifen hierbei die Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 13. Mai 1833 in derselben Weise Platz, wie dies in den Noten zu Art. 59 hinsichtlich der Schenkungen und Vermächtnisse ausgeführt worden ist. Da diese Verleihungen als Liberalitäten zu betrachten sind, so ist nach den Bestimmungen des Art. 59 auch die Genehmigung des Bischofes erforderlich, und zwar in der preußischen Rheinprovinz mit der Maßgabe, daß, wenn der Capital- oder Grundstückswerth die Summe von 1000 Thalern nicht übersteigt, nur die Genehmigung des Bischofes erforderlich ist.

Als eine weitere Folge davon, daß diese Verleihungen gegen Hergabe eines Capitales oder Grundstückes als Liberalität vom Gesetzgeber betrachtet worden, wird man annehmen müssen, daß die hierüber zu schließenden Verträge in Gemäßheit der Declaration vom 27. Juni 1811 stempelfrei sind. In §. 3 i des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 heißt es zwar, daß in denjenigen Fällen, in welchen Kirchen mit Privatpersonen Verträge abschließen, die Hälfte des Stempels verwendet werden müsse, welche von der betreffenden Privatperson getragen werden solle. Allein hierbei wird unterstellt, daß diese Verträge nicht Schenkungs-, sondern lästige Verträge sind, indem als Grund dieser Verfügung angegeben wird, daß die mitcontrahirenden Privatpersonen für ihre eigenen Angelegenheiten von der Stempelfreiheit der Kirchen zum Nachtheile des Staates keinen Nutzen ziehen sollten, und die Kirchen gerade bei zweiseitigen lästigen Verträgen für ihren Antheil keinen Stempel entrichten sollen. Ob, wie im vorliegenden Falle, die Kirche dafür die Verleihung eines Stuhles oder einer Bank gibt, oder bei gestifteten Messen die Lasten hiefür übernimmt, ist einerlei, beide Arten von Zuwendungen sind als Schenkungen nach dem Willen des Gesetzgebers zu betrachten, und daher sind auch auf sie die Bestimmungen des §. 3 i des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 nicht anwendbar.

Art. 72.

Derjenige, welcher eine Kirche ganz erbaut hat, kann sich das Eigenthum einer Bank oder eines Gebethauses für sich und seine Familie, so lange dieselbe besteht, vorbehalten.

Jeder Schenkgeber oder Wohlthäter einer Kirche kann dieselbe Verleihung auf ein von dem Bischofe und dem Cultusminister genehmigtes Gutachten des Kirchenrathes erhalten.

Zu Art. 72.

Der Art. 68 des gegenwärtigen Decretes untersagt im Allgemeinen die dauernde Verleihung eines Kirchenstuhles, führt aber dabei vier Fälle auf, für welche er Ausnahmen gestattet. Diese Ausnahmen behandelt der Gesetzgeber in den Art. 69, 70, 71 und 72, und zwar im Art. 72 die Ausnahme vom Verbote, daß eine solche Verleihung auf eine längere Zeit, als die Lebensdauer des

Concessionairs solle erfolgen können. Affre und mit ihm Hermens a. a. O. Band III., S. 312, sagen zwar, daß das Wort „soit" vor den Wörtern „pour „un temps plus long, que la vie de ceux, qui l'auront obtenue" in Art. 68 ein Schreibfehler sei. Wenn man aber annimmt, wie man dies thun muß, daß der Art. 68 hier die Ausnahmen von der allgemeinen Regel fixiren will, und der Gesetzgeber darauf diese Ausnahmen in den folgenden Artikeln 69 bis 72 speciell behandelt, so ist es klar, daß er gerade die Verleihung über die Lebensdauer hinaus als eine ganz besondere Ausnahme hat behandeln wollen, und in dieser Hinsicht ist dann der Ausdruck „soit" als zur Unterscheidung von den andern Ausnahmen dienend, gerechtfertigt.

Während in den Art. 70 und 71 nur von der Verleihung des Rechtes der Benutzung eines Kirchenstuhles die Rede ist, wird in dem Art. 72 von dem Eigenthume an einer Kirchenbank oder einem Gebethause, Oratorium, gesprochen, und somit besteht schon hierin ein wesentlicher Unterschied zwischen den in Gemäßheit der Art. 70 und 71 und den in Gemäßheit des Art. 72 Berechtigten. Der Art. 72 unterscheidet nun zwei Fälle, in welchen seit dem Erlasse des gegenwärtigen Decretes Jemand für sich und seine Familie das Eigenthum an einer Kirchenbank oder einem Gebethause erwerben kann, nämlich:

1) wenn Jemand eine Kirche ganz erbaut hat, und
2) wenn er dies zwar nicht gethan hat, aber doch Schenkgeber oder Wohlthäter einer Kirche ist.

In beiden Fällen ist die Benutzung dieses Eigenthums in so fern beschränkt, als sie nur ein höchst persönliches Recht der Berechtigten ist, und daher dieses Recht der Benutzung weder von Andern ausgeübt, noch an Andere übertragen werden kann. Der Gesetzgeber hat in beiden Fällen nur den Erbauer, Schenkgeber und Wohlthäter einer Kirche, so wie deren Familie, nicht aber deren Bevollmächtigte und Freunde auszeichnen wollen, wenn sie nicht Mitglieder der Familie sind. In beiden Fällen spricht der Gesetzgeber den Berechtigten das Eigenthum an der Bank oder dem Gebethause zu, aber dieses Eigenthumsrecht ist außer der beschränkten Benutzungsweise auch durch den Gesetzgeber noch in so fern beschränkt worden, daß es kein perpetuirliches Recht sein soll. Mit dem Tode des Berechtigten oder dem Erlöschen seiner Familie fällt nämlich das volle Eigenthum an die Kirche zurück. Hinsichtlich des Erbauers sagt das Gesetz ausdrücklich, daß der Vorbehalt des Eigenthums für ihn und seine Familie so lange Geltung haben solle, als die Familie existire. Von einem Vorbehalte kann aber hier nur der Kirche gegenüber die Rede sein, da die vorbehaltenen Bänke und Gebethäuser ihr mit dem Vorbehalte überliefert werden, mit dessen Aufhören aber nach Art. 2279 des B. G.-B. der Besitz als Eigenthumstitel dient. Um sich dieses Recht zu wahren, muß der Erbauer bei der Uebergabe der Kirche an die geistliche Behörde diesen Vorbehalt ausdrücklich machen; thut er dies nicht und hat er sich einmal des Eigenthumsrechtes ohne Bedingung begeben, so kann er, wenn er dann noch Eigenthumsrechte an einer Kirchenbank oder einem Gebethause haben will, diese nicht mehr in seiner Eigenschaft des Erbauers als Vor-

behaltsrechte geltend machen, sondern er muß sie dann als Schenkgeber und Wohlthäter der Kirche nach Anleitung des zweiten Theiles des Art. 72 erwerben. Dieser Vorbehalt des Eigenthumes kann auch nur von demjenigen gemacht werden, welcher die Kirche ganz gebaut hat, also nicht von demjenigen, welcher zum Baue der Kirche, wenn auch in noch so erheblicher Weise, beigetragen hat. Ein solcher ist nur als Wohlthäter der Kirche anzusehen, und kann daher nur nach Maßgabe des zweiten Theiles des Art. 72 jene Eigenthumsrechte erwerben.

Im zweiten Falle des Art. 72 erwirbt der Schenkgeber oder Wohlthäter ein Eigenthum, welches er bisher nicht hatte, aber auch nur in dem beschränkten Maße, wie bei einem Vorbehalte der Erbauer dasselbe hat; er erwirbt es nur auf Zeit, es ist also ein revocables Eigenthum, außerdem beschränkt in der Benutzung und in der Disposition über dasselbe.

Hat sich eine einzelne Person dieses Recht nur für sich vorbehalten, oder ist es ihr nur allein eingeräumt worden, so kann es nicht willkürlich auf andere Personen, z. B. auf die Frau und Kinder ausgedehnt werden, eben weil es ein höchst persönliches Recht ist.

Der Grund der Verleihung eines Kirchenstuhles in Gemäßheit der Bestimmungen des Art. 70 ist verschieden von dem des Art. 71 und des Art. 72, indem bei der Vermiethung gegen eine jährliche Zahlung in dem Decrete der Grundgedanke nicht vorherrscht, daß dadurch der Kirche von Seiten des Anmiethers eine Wohlthat erwiesen werde, während den Verleihungen im Sinne der Art. 71 und 72 entweder eine zu erweisende oder schon erwiesene Wohlthat zum Grunde liegt. Deßhalb hat denn auch der Gesetzgeber des Decretes auf die nach Art. 71 und 72 zu ertheilenden Verleihungen die Vorschriften über die Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen anwendbar erklärt, während dieselben bei den eigentlichen Vermiethungen nicht zur Sprache kommen. Es äußert sich diese Verschiedenheit aber auch nicht bloß in den dabei zu beobachtenden Formalitäten, sondern auch in den Folgen, welche die verschiedenen Arten der Verleihung nach sich ziehen.

Da die Kirche zunächst für den Gebrauch der Pfarreingesessenen, und zwar für den unentgeltlichen Gebrauch bestimmt ist, die Vermiethung von Bänken und Stühlen, d. h. von geschlossenen, aber eine Beschränkung dieses Gebrauches darstellt, so liegt es in der Natur der Sache, daß die Vermiethung nur an Pfarreingesessene erfolgen darf, damit die Einzelnen für sich wenigstens diese Beschränkung durch Anmiethung erleichtern können. Diejenigen, welche nicht Pfarreingesessene sind, haben einen Anspruch auf eine solche Erleichterung des Gebrauches der Kirche nicht. Eine Folge davon ist, daß, wenn Jemand aus dem Pfarrverbande durch Aenderung seines Wohnortes oder durch Uebertritt zu einer andern Religionsgenossenschaft austritt, sein Miethrecht erlischt, da dies nur für den Pfarrgenossen gilt. Für das laufende Jahr muß aber der Miethpreis bezahlt werden, da der Austretende allein durch seine Schuld die Lösung des Miethverhältnisses veranlaßt hat, und er dafür der Kirche zum Schadenersatze verpflichtet ist. Wenn ein Theil einer Pfarrei von derselben abgelöst und

entweder einer andern Pfarrei zugelegt oder zu einer eigenen Pfarrei erhoben wird, so hört dadurch das Miethrecht der Bewohner dieses Theiles an den Stühlen und Bänken der alten Pfarrkirche auf, ohne daß die Kirche oder der Miether einen Anspruch auf Entschädigung erheben kann. Die Kirche kann dies nicht, weil der Miether nicht die Schuld der Aufhebung des Miethverhältnisses trägt, der Miether kann es nicht, weil er nur als Pfarrgenosse das Miethrecht geltend machen kann, und die Kirche es ihm nur für die Dauer seiner Eigenschaft als Pfarrgenosse gegeben hat und geben konnte. Man vergl. **Journal des conseils de fabriques** Band VIII., S. 249. Eine Vermiethung an Andersgläubige ist schon aus dem Grunde unzulässig, weil sie nicht Pfarrgenossen sind, aber auch aus dem ferneren Grunde, weil durch sie ein Gebrauch der Kirche zur leichtern Erfüllung der jedem Glaubensgenossen obliegenden Religionspflichten bewirkt werden soll, dieser Grund aber bei Andersgläubigen nicht zutrifft. Untervermiethungen sind unzulässig, weil der Miethvertrag nur mit Rücksicht auf die bestimmte Person des Miethers geschlossen ist. Man vergl. de Champeaux a. a. O. Band II., S. 414. Aus diesem Grunde hört auch durch den Tod des Miethers das Miethverhältniß auf; ist auf Zeitfristen vermiethet, so ist die Miethe der kürzesten Zeitfrist noch zu zahlen, da die Kirche nicht sofort wieder vermiethen kann; vermiethet sie aber sofort, so ist der Miethpreis nur bis zum neuen Miethvertrage **pro rata temporis** zu bezahlen.

Ein anderes Verhältniß, als bei den Vermiethungen der Stühle und Bänke, tritt bei den in Gemäßheit der Art. 71 und 72 gestatteten Verleihungen des Rechts auf Kirchenstühle und Bänke und auf ein Gebethaus ein. Bei diesem sind es weniger Concessionaire, welche eine Erleichterung erhalten, wie dies bei der Vermiethung der Fall ist, als die Kirche, welche dadurch eine gegen das Opfer im Verhältnisse große Wohlthat empfängt oder empfangen hat. Ein Grund für den unbedingten Ausschluß derjenigen, welche nicht zum Pfarrverbande gehören, liegt hier nicht vor, da eine Schenkung oder eine Wohlthat auch von einem Fremden einer Kirche zugewendet werden kann. Natürlich ist bei den eigentlichen Verleihungen im Sinne des Art. 71 und des zweiten Theiles des Art. 72 stets darauf Rücksicht zu nehmen, daß durch solche Verleihungen nicht dem Art. 65 zuwider gehandelt wird, und für die Pfarreingesessenen, welche nicht miethen wollen, der erforderliche freie Raum übrig bleibt. Aber auch selbst im Falle der Hergabe eines Capitales oder Grundstückes für die Verleihung einer Bank oder eines Stuhles, also im Falle einer Schenkung hat der Gesetzgeber die Rechte der Pfarreingesessenen sowohl untereinander als auch gegen Fremde dadurch wahren wollen, daß er in Art. 69 die Bekanntmachung der Gesuche um solche Verleihungen verordnet hat, damit jeder Pfarreingesessene ein größeres Anerbieten, also ein größeres Geschenk machen könne. Steht es fest, daß eine solche Verleihung den für die Pfarreingesessenen erforderlichen freien Raum nicht verkümmert, und erfolgt von einem Pfarreingesessenen ein höheres oder auch nur ein gleiches Anerbieten, so muß diesem wenigstens der Vorzug vor dem Fremden gegeben werden. Erfolgt aber von keinem der Pfarr-

eingesessenen ein höheres oder auch nur ein gleiches Anerbieten, so liegt darin ihre stillschweigende Erklärung, daß sie auf die Benutzung des Stuhles oder der Bank für sich gegen ein höheres oder gleiches Anerbieten verzichten. Die an die Schenkung oder das Vermächtniß geknüpfte Bedingung muß dann erfüllt werden, wenn sie in gesetzlicher Weise angenommen worden ist. Gesuche der Art von Andersgläubigen sind aber ohne Weiteres zurückzuweisen, wenn sie für sich die Ausübung des zu verleihenden Rechtes verlangen, da das Hauptmotiv für sie, die erleichterte Erfüllung ihrer Religionspflichten, hier nicht vorliegt. Dagegen ist kein Grund vorhanden, ein solches von einem Andersgläubigen gestelltes Gesuch zurückzuweisen, wenn er die Ausübung dieses Rechtes für einen Katholiken verlangt, und dieser einwilligt, oder wenn er es für die seiner Familie angehörigen katholischen Mitglieder verlangt. Kann hiernach ein Fremder eine solche Berechtigung erwerben, so wird auch ein Geschenkgeber, welcher bei der Schenkung Pfarrgenosse war, sein Recht dadurch nicht verlieren, daß er durch Veränderung des Wohnortes nicht mehr zum Pfarrverbande gehört, aber auch er kann dieses Recht weder übertragen, noch durch Andere ausüben lassen, weil es ihm nur für seine Person gegeben ist. Dagegen erlischt es sofort, wenn er zu einer andern Confession übertritt, und der Kirchenvorstand kann dann sofort über den Kirchenstuhl wieder verfügen; er muß dann als für die Kirche gestorben betrachtet werden. Sein Recht lebt auch nicht wieder auf, wenn er später zur Kirche zurückkehrt, weil der Kirche durch seinen Austritt die freie Dispositionsbefugniß wieder erworben worden ist. Auch der Erbauer einer Kirche, oder deren Schenkgeber und Wohlthäter können dieses Recht nicht beanspruchen, wenn sie einer andern Confession angehören, dagegen kann der andersgläubige Erbauer den im Art. 72 gedachten Vorbehalt für die gegenwärtig oder in Zukunft der katholischen Kirche angehörigen Mitglieder seiner Familie machen, da für das Verbot eines solchen Vorbehaltes kein Grund vorhanden ist. Andersgläubige Wohlthäter und Schenkgeber können, da der Art. 72 sie hinsichtlich des Erwerbes jenes Rechtes dem Erbauer gleichgestellt, ebenfalls für die gegenwärtig oder in Zukunft der katholischen Kirche angehörigen Mitglieder ihrer Familie dieses Recht unter Beobachtung der gesetzlichen Formalitäten erwerben. Der Erbauer einer Kirche, welcher den Vorbehalt gemacht hat, und die Wohlthäter und Schenkgeber, welche in Gemäßheit des Art. 72 jenes Recht erwerben wollen, brauchen nicht Pfarreingesessene zu sein, der Grund ihrer Wohlthätigkeit liegt in ihrer Zuneigung zu der betreffenden Kirche, und da die Verleihung in diesem Falle ein Act der Dankbarkeit ist, so ist nicht abzusehen, aus welchem Grunde man ihnen eine Erleichterung der Benutzung derjenigen Kirche, welcher sie thatkräftig ihr Wohlwollen zugewendet haben, versagen sollte.

Die hier gedachten Berechtigungen können nur an Personen verliehen, nicht aber an unbewegliches Eigenthum geknüpft werden. In dem auf rechter Rheinseite liegenden, ebenfalls zur preußischen Rheinprovinz gehörigen Herzogthume Berg gilt das gegenwärtige Decret nicht. Hier können ältere Berechtigungen auch jetzt noch geltend gemacht werden, wenn dies auf Grund eines Erwerbtitels

und nicht auf Grund eines langjährigen Besitzes geschieht, sie können auch dort als Zubehör eines unbeweglichen Eigenthums, dann aber auch nur ungetrennt von demselben geltend gemacht werden. Kommt das unbewegliche Eigenthum, an welches eine solche Berechtigung geknüpft ist, in die Hand eines Andersgläubigen, so ruht das Recht; es lebt aber wieder auf, wenn es wieder an einen Katholiken gelangt. Aber auch hier kann dieses Recht nur durch den Eigenthümer des berechtigten Grundvermögens und seine Familie, nicht aber durch Uebertragung von Andern, am allerwenigsten aber von seinen Dienstboten ausgeübt werden, da nur ihm und seiner Familie als Besitzer des Gutes dieses Recht zusteht.

Bei der Uebergabe einer Kirche durch den Erbauer an die kirchliche Behörde sind, wie oben bemerkt, die Bestimmungen über die Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen maßgebend, und hier ist auch die landesherrliche Genehmigung erforderlich, da eine Kirche stets den Werth von 1000 Thalern übersteigen wird. Anders verhält es sich bei der Verleihung einer Bank, eines Stuhles oder Gebethauses an einen Schenkgeber oder Wohlthäter der Kirche im Sinne des zweiten Theiles des Art. 72. Hier wird nämlich nicht unterstellt, daß zur Erwerbung jenes Rechtes ein Geschenk gemacht wird, denn dann würden die Bestimmungen des Art. 71 zur Anwendung kommen, sondern diese Verleihung soll nur ein reiner Act der Dankbarkeit für früher der Kirche gegebene Geschenke oder erwiesene Wohlthaten sein. Der Art. 72 verlangt zwar hierfür neben der Genehmigung des Bischofs auch die des Cultusministers, allein diese ist nach dem Erlasse der preußischen Verfassungs-Urkunde in der preußischen Rheinprovinz nicht mehr erforderlich, da der Cultusminister die Interessen des Staates vertritt, diese aber durch die eingeräumte freie und selbstständige Verwaltung der Kirchen rücksichtlich derselben weggefallen sind. Bei den Verleihungen in Gemäßheit des Art. 72 fallen die im Art. 69 vorgeschriebenen Bekanntmachungen und Anheftungen fort, da sie keinen Zweck haben.

In den Artikeln 70 und 71 wird nur von der Benutzung einer Bank gesprochen, die Seitens des Kirchenrathes jemanden entweder durch Miethvertrag oder Hergabe eines Capitales oder Grundstückes zugestanden wird. Dagegen spricht der Art. 72 von dem Eigenthume an einer Bank oder einem Gebethause, welches von dem Erbauer der Kirche vorbehalten, oder dem Schenkgeber oder Wohlthäter übertragen wird. So wie die Kirchen-Fabrik als Eigenthümerin der nicht vermietheten, von den Pfarrgenossen und Gläubigen benutzten Bänke die Reparaturen derselben zu tragen hat, so fallen ihr diese auch bei den vermietheten Bänken zur Last, und man kann aus dem Umstande, daß für die Benutzung einzelner Bänke ein Entgelt gezahlt wird, nicht schließen, daß nun auch die Reparaturen den Anmiethern zur Last fallen. Die geschlossenen Bänke, eigentlich, wie alle anderen, zur unentgeltlichen Benutzung der Gläubigen bestimmt, verlieren den Charakter kirchlicher Utensilien nicht, das an denselben entweder durch Vermiethung oder durch Verleihung im Sinne des Art. 71 eingeräumte Recht ist nur das einer ausschließlichen Benutzung, wobei der Eigenthümer den

Gegenstand in einem zur Benutzung geeigneten Zustande erhalten muß. Carré a. a. O. S. 221 ist zwar entgegengesetzter Ansicht, er unterscheidet hinsichtlich der Concessionäre zwischen Reparaturen und neuen Anfertigungen. Die erstern legt er den Concessionären, die zweiten den Kirchen-Fabriken zur Last. Es ist indessen nicht abzusehen, aus welchem Grunde die Concessionäre des Artikels 71 ungünstiger gestellt sein sollten, als die gewöhnlichen Miether. Das für die Concession hergegebene Capital oder Grundstück wird in der Regel höhere Einkünfte abwerfen, als solche bei einer Miethe zu erzielen sind. Das Verhältniß der Concessionäre des Art. 71 ist dem der Miether ähnlich, und wenn bei diesen die jährliche Zahlung bei kürzern Miethzeiten in Anschlag kommt, so ist bei jenen der höhere Ertrag nicht außer Acht zu lassen, wenn die Concession auch auf die Lebensdauer des Concessionärs verliehen ist. Beide, der Miether und der Concessionär des Art. 71, sind nicht Eigenthümer und haben nur ein Benutzungsrecht, welches ihnen der Kirchenrath zugestanden hat, welcher auch dafür zu sorgen hat, daß sie dasselbe ausüben können.

Anders gestaltet sich aber die Sache bei dem Erbauer der Kirche und den Verleihungen an Schenkgeber und Wohlthäter nach Maßgabe des Art. 72. Sie behalten sich für sich allein oder auch für ihre Familie das Eigenthum vor, oder erwerben dasselbe. Sie haben daher auch die Pflicht, als Eigenthümer die Reparaturlast zu tragen. Die Kirche zieht von ihnen keinen Nutzen, sie allein haben den Nutzen, und die Kirche findet dafür nur darin eine theilweise Entschädigung, daß nach dem Tode des Berechtigten oder dem Erlöschen der berechtigten Familie das Eigenthum der Bank oder des Gebethauses an sie zurückfällt. Die Berechtigten können als Eigenthümer auf ihr Eigenthum verzichten, sich dadurch der neuen Errichtung eines Gebethauses oder der neuen Anfertigung einer Bank entziehen, die Kirchen-Fabrik hat dann aber nicht die Pflicht, für die Berechtigten die Wiederherstellung vorzunehmen. Nimmt der Kirchenrath eine solche Wiederherstellung in gutem Glauben vor, so haben die Berechtigten die Kosten derselben zu tragen, es sei denn, daß sie ihr Recht aufgeben wollen. Carré a. a. O. S. 222 tritt dieser Ansicht bei, stützt sich aber auf Gründe der Billigkeit.

Der Verleihung eines Kirchenstuhles oder einer Bank im Sinne der Art. 71 und 72 muß eine wirkliche und erhebliche Wohlthat für die Kirche zum Grunde liegen, gerade weil die Kirche dadurch auf längere Zeit die freie Benutzung entbehrt. Bei dem Erbauer einer Kirche, welcher den Vorbehalt nicht gemacht hat, und nun in Gemäßheit des zweiten Theiles des Art. 72 die Verleihung beantragt, liegt eine solche klar zu Tage. Ministerial-Entscheidungen vom 11. December 1812 und 17. Februar 1813 geben die Höhe derjenigen Schenkungen an, bei welchen die Schenkgeber als Wohlthäter angesehen werden sollen. Man sehe de Champeaux a. a. O. Band II., S. 416. Es sind aber diese Festsetzungen mehr Normen für die Entscheidungen der Minister in den einzelnen Fällen, als ein für alle Mal festgesetzte Beträge. In der preußischen Rheinprovinz wird daher jetzt in jedem Falle des Art. 72 von dem Kirchenrathe und dem Bischofe zu prüfen sein, ob derjenige, welcher als Wohlthäter der Kirche einen Stuhl oder

eine Bank für sich und seine Familie beansprucht, nach Maßgabe der von ihm gemachten Zuwendungen als Wohlthäter zu betrachten ist.

Wenn der Gottesdienst es erheischt, können auch die verliehenen Bänke versetzt werden, da die Ausübung des Gottesdienstes in einer Kirche die Hauptsache ist. Nach Art. 30 des gegenwärtigen Decretes dürfen Bänke in der Kirche nur mit Genehmigung des Pfarrers aufgestellt werden; ohne Einwilligung desselben kann daher eine allgemeine Bestimmung über das Aufstellen der Bänke, das Versetzen derselben und die Verleihung bestimmter Stühle nicht getroffen werden; denn der Kirchenrath könnte z. B. einzelne bestimmte Bänke verleihen wollen, während der Pfarrer gerade zur Aufrechthaltung der Ordnung in der Kirche eine andere Verwendung derselben für nöthig erachtete. Der Pfarrer ist bei dieser Angelegenheit weniger als Mitglied des Kirchenrathes, wie als Pfarrer zu betrachten und seine Einwilligung kann nicht durch einen Majoritätsbeschluß des Kirchenrathes erzwungen werden. Differenzen in dieser Hinsicht zwischen dem Pfarrer und dem Kirchenrathe werden, wenn der letztere sich nicht bei der Weigerung des Pfarrers beruhigen will, durch den Bischof entschieden.

Die Bestimmung des Art. 72 hinsichtlich der Capellen oder Gebethäuser ist im Allgemeinen nur auf solche anwendbar, welche entweder sich in der Kirche befinden, oder an dieselbe angebaut sind. Hinsichtlich derjenigen Capellen, bei denen dies nicht der Fall ist, gelten zwar die Bestimmungen des Decretes vom 30. September 1807, des Staatsrathsgutachtens vom 14. December 1810 und 6. November 1813; sie sind eigene Kirchen, die aber unter der Verwaltung des Kirchenrathes der Pfarrkirche stehen. Die Bestimmungen des Art. 72 kommen daher bei ihnen nicht als Capellen im Sinne des Art. 72, sondern nur als eigene Kirchen zur Anwendung. Carré unterscheidet nun bei den Capellen oder Gebethäusern im Sinne des Art. 72 solche, die sich unter dem Gewölbe der Kirchen befinden, und solche, welche an die Kirche angebaut sind, von außen aber einen eigenen Eingang haben. Auf die ersteren wendet er die für die Verleihungen der Bänke geltenden Grundsätze an; die andern bezeichnet er als reines Privateigenthum. Ist die Ansicht von Carré richtig, so können diese letztern auch vom Eigenthümer veräußert, und ihre Benutzung Andern übertragen werden. Beim Tode des Berechtigten oder dem Aussterben der berechtigten Familie fällt dann das Eigenthum nicht den Kirchen zu. Bei ihnen ist also auch ein Erwerb durch Verjährung und eine Besitzstörungsklage gegen den Kirchenvorstand zulässig. Consequent behauptet dies Carré auch a. a. O. S. 235. Ein Urtheil des königlichen Landgerichts zu Aachen in Sachen von Geyr gegen Kirche zu Müddersheim ist dieser Ansicht Carré's gefolgt. Im Gesetze ist diese von Carré gemachte Unterscheidung nicht begründet, es kann durch dieselbe nur einer Vermuthung dafür Ausdruck gegeben werden, daß eine an die Kirche angebaute Capelle, zu welcher der Eingang nicht aus der Kirche, sondern von Außen führt, und welche ausschließlich von einer bestimmten Person oder Familie als Gebethaus benutzt wird, nicht als ein Annexum der Kirche, sondern als absolutes Privateigenthum zu betrachten sei. Allein es ist dies eben auch nur eine Ver-

muthung, welche durch entgegenstehende Vermuthungen entkräftet wird. Man wird bei Prüfung der Frage, ob eine solche Capelle absolutes Privateigenthum sei, stets darauf Rücksicht nehmen müssen, ob der Grund und Boden, auf welchem die Capelle steht, in Privateigenthum übergehen kann. Steht sie auf dem Grund und Boden des Kirchhofes, welches immer vermuthet werden muß, wenn sie ringsum vom Kirchhofe eingeschlossen wird und der Eingang zu ihr nur vom Kirchhofe aus führt, so kann sie Privateigenthum nicht werden, weil der Grund und Boden des Kirchhofes als **locus sacer extra commercium** ist, dasjenige aber, was auf ein Grundstück gebaut wird, nach allgemeinen Rechtsregeln die Eigenschaft des Grund und Bodens annimmt. Durch den von einem Privaten auf eigene Rechnung und mit Billigung der Kirchen-Fabrik ausgeführten Bau einer solchen Capelle verliert der Grund und Boden, auf welchem sie errichtet, um so weniger die ihm beiwohnende Eigenschaft eines **locus sacer**, als auch die nunmehrige Benutzung desselben nur eine kirchliche ist. Derselbe kann daher nicht in ein unbeschränktes Privateigenthum, sondern nur in ein solches übergehen, wie die Kirche es der Gewohnheit gemäß in solchen Fällen verleiht und wie es im Art. 72 des gegenwärtigen Decretes charakterisirt wird. Es kann nämlich nur dasjenige Privateigenthum sein, welches zu dem bestimmten Zwecke der Erleichterung der Benutzung der Kirche und einer bestimmten Person oder Familie verliehen wird, welches aber, wenn der Zweck wegfällt und die bestimmten Personen und Familien nicht mehr existiren, an die Kirche zurückfällt. Sind die hier angedeuteten Umstände aber nicht vorhanden, so kann auch nicht bestritten werden, daß dann ein unbeschränktes Privateigenthum an einer solchen Capelle Statt finden kann, daß also auch ein Erwerb durch Verjährung und eine Besitzstörungsklage gegen die Kirchen-Fabrik zulässig ist. Hermens bezieht sich in seiner Note 2 zu gegenwärtigem Artikel 72 auf den Artikel 44 des Gesetzes vom 18. Germinal Jahres X bezüglich der Errichtung solcher Gebethäuser, jedoch mit Unrecht, da die dort gedachten Privatbethäuser eigene nicht mit der Kirche zusammenhangende Gebethäuser sind.

Art. 73.

Kein Grabmal, keine Inschriften, keine Trauer- oder andere Denkmäler, welcher Art sie auch immer sein mögen, dürfen in den Kirchen aufgestellt werden, es sei denn auf den Vorschlag des Diöcesan-Bischofes und mit Genehmigung Unseres Cultusministers.

Zu Art. 73.

Zweck der Gestattung der Aufstellung der hier gedachten Denkmäler ist die damit verknüpfte Zuwendung eines Vortheiles für die Kirche; so sprach sich eine Ministerial-Entscheidung vom 6. Mai 1812 aus. Sie soll auch nur Statt finden, wenn die Kirchen-Fabrik dafür einen wirklichen Vortheil erhält. Eine Ministerial-Entscheidung vom 11. December 1812 setzt für die kleinste Landkirche

eine jährliche Rente von mindestens 10 Francs dafür fest. So Vuillefroy a. a. O. S. 321 und de Champeaux a. a. O. Band II., S. 416. Auch Carré ist der Ansicht, daß nur für einen wirklichen Vortheil eine solche Aufstellung zu gestatten sei.

Nach diesem Artikel des Decretes hat der Bischof und der Kirchenvorstand den betreffenden Vorschlag an die Staatsregierung zu richten. Es ist demnach nicht erforderlich, wenn auch zweckmäßig, daß der Kirchenrath darüber vernommen werde. Nach dem Erlasse der preußischen Verfassungs-Urkunde kann daher der Bischof selbstständig die Aufstellung solcher Denkmäler verfügen, da dies eine innere Angelegenheit der Kirche betrifft und der Staat hierbei nicht mehr betheiligt ist. Daß dabei auch nothwendig ein Vortheil für die Kirche zu erzielen sei, kann jetzt in Preußen nicht mehr maßgebend sein. Unter dem Ordnen der innern Angelegenheiten der Kirche ist besonders auch die gesetzgeberische Befugniß des Bischofes für die Verwaltung zu verstehen, und wenn derselbe daher verfügt, daß gerade im höheren geistigen Interesse der Pfarre ein solches Denkmal in der Kirche ohne Entgelt errichtet werden soll, so haben die Kirchenräthe nicht das Recht, dies zu verweigern.

Art. 74.

Der Betrag der für Rechnung der Kirchen-Fabrik unter was immer für einem Titel eingenommenen Fonds, soll, so wie die Fonds allmählich eingehen, mit Angabe des Tages und Monates in ein cotirtes und paraphirtes Register eingetragen werden, welches in den Händen des Schatzmeisters verbleibt.

Zu Art. 74.

Das in diesem Artikel erwähnte Register ist nur ein Empfangsregister, und dient vorzüglich dazu, die Verpflichtungen des Schatzmeisters festzustellen. Das Gesetz sagt zwar nicht, wer dieses Register paginiren und paraphiren soll, allein es liegt in der Sache, daß dies vom Präsidenten des Kirchenrathes, als dem ersten Vertreter der Kirchen-Fabrik geschehen muß. Durch das Paginiren und Paraphiren Seitens des Präsidenten soll das Zwischenheften anderer Blätter vermieden und die regelmäßige und pünctliche Eintragung befördert werden.

Art. 75.

Alles, was die Sammlungen in den Kirchen anbelangt, wird durch den Bischof auf den Bericht der Kirchmeister geregelt, unbeschadet der Sammlungen für die Armen, welche stets in den Kirchen Statt finden sollen, so oft die öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten dies für zweckdienlich erachten.

Zu Art. 75.

Die Bestimmungen des Art. 75 betreffen nur die in den Kirchen vorzunehmenden Sammlungen, nicht aber die Collecten außerhalb der Kirche, über welche man die Note zu Art. 36 Nr. 7 vergleichen wolle. Diese Sammlungen können für die mannichfaltigsten Zwecke Statt finden, wenn nur der Bischof sich damit einverstanden erklärt. Er kann aber auch nach der ihm durch den Art. 75 ertheilten Befugniß gegen den Willen der Kirchmeister die Abhaltung dieser Sammlungen verfügen, da er alles dieselben Betreffende zu regeln hat. Die Einsendung der Collectengelder, welche die Kirche, in der die Sammlungen gehalten werden, nicht betreffen, erfolgte früher an die Verwaltungsbehörden direct, nach einem Rundschreiben des erzbischöflichen General-Vicariats zu Köln vom 10. Februar 1851, worin es heißt, daß, nachdem durch die neue Verfassungs-Urkunde der katholischen Kirche die volle Selbstständigkeit gewährleistet, die Anordnung katholischer Kirchencollecten somit ausschließlich den betreffenden kirchlichen Obern anheimgefallen sei, diese Einsendung nunmehr an die erzbischöfliche Behörde zu erfolgen habe, jetzt zunächst an das General-Vicariat.

Der Gesetzgeber des Decretes hat durch die Bestimmungen des Art. 75 die für die Armen in den Kirchen vorzunehmenden Sammlungen nicht berühren wollen. Was diese betrifft, so hat er das Recht der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten, diese vorzunehmen, im Art. 75 denselben vorbehalten. Nach der Fassung des Art. 75 scheint aber das denselben durch den Beschluß des Ministers des Innern vom 5. Prairial Jahres XI und das Decret vom 12. September 1806 gegebene Recht theils beschränkt, theils erweitert worden zu sein. Dem erwähnten Ministerial-Beschlusse gemäß sind nämlich die öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten ermächtigt, in den Kirchen sowohl Sammlungen für die Armen zu veranlassen, als auch zu diesem Zwecke Opferstöcke daselbst aufzustellen. Diese Sammlungen sollen nach jenem Beschlusse durch die zum Dienste der Armen und Kranken berufenen Schwestern der christlichen Liebe oder andere ähnliche Damen abgehalten werden. Die Zahl der Sammlungen und der aufzustellenden Opferstöcke ist in diesem Beschlusse nicht festgesetzt. Dieses Recht war den öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten für alle Kirchen, in welchen Gottesdienst gehalten wurde, gegeben. Das Decret vom 12. September 1806 modificirte dieses Recht derselben aber in erheblicher Weise. Es bestimmte in Art. 1, daß die Verwalter der Wohlthätigkeitsanstalten selbst diese Sammlungen in den Kirchen sollen vornehmen können, und daß sie ermächtigt seien, in jeder Pfarrkirche einen Opferstock für die Armen aufzustellen. Hiedurch wurde also die Zahl der aufzustellenden Opferstöcke auf einen festgesetzt, und die Aufstellung derselben auf die Pfarrkirchen beschränkt. Der Art. 2 dieses Decretes gibt den Bischöfen das Recht, in ihren Fabrik-Reglements, die der Bestätigung des Cultusministers unterliegen sollen, die Zahl der für die Armen in den Kirchen vorzunehmenden Sammlungen festzusetzen, so wie die Tage zu bestimmen, an welchen, und den Gottesdienst zu bezeichnen, während dessen sie erfolgen sollen. An die Stelle dieses Decretes ist nun das Decret vom 30. December 1809 getreten, welches

statt der früheren für jede Diöcese erlassenen Specialreglements für alle Diöcesen gelten soll. Der Art. 75 hebt indessen das Decret von 1806 nicht auf, läßt vielmehr dasjenige bestehen, was bisher Rechtens war. Die öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten haben daher auch nach dem gegenwärtigen Decrete das Recht, diese Sammlungen durch ihre Verwalter in den Kirchen vornehmen zu lassen, und für die Armen einen Opferstock in der Pfarrkirche aufzustellen, und die hieraus sich ergebenden Erträge zur Casse der Wohlthätigkeitsanstalten zu ziehen. Es scheint indessen der Art. 75 den Wohlthätigkeitsanstalten ein größeres Recht zu verleihen, als ihnen das Decret vom 12. September 1806 gegeben hat. Sie sollen nämlich befugt sein, jene Sammlungen so oft vorzunehmen, als sie dies für zweckdienlich erachten. Aber die Erweiterung dieses Rechtes ist nur eine scheinbare. Das durch den Art. 2 des Decretes vom 12. September 1806 dem Bischofe gegebene Recht, die Zahl dieser Sammlungen festzusetzen, die Tage zu bestimmen, an welchen, und den Gottesdienst zu bezeichnen, während dessen sie abgehalten werden sollen, bezweckt zu verhindern, daß solche Sammlungen nicht willkürlich sich zum Nachtheile der Kirche häufen. Da das Bestehen der Kirchen selbst und die Abhaltung eines würdigen Gottesdienstes theilweise von dem Ertrage der hiefür zu veranstaltenden Sammlungen abhängt, und der Bischof nach den Budgets und Rechnungen der Kirche am besten zu ermessen im Stande ist, in wie fern eine öftere Sammlung für die Armen das Bestehen der Kirche gefährdet, so mußte ihm das Recht gegeben werden, dieserhalb die geeigneten Maßregeln zu treffen. Der Gesetzgeber des gegenwärtigen Decretes wollte aber auch hier keine speciellen Verfügungen über die Rechte der Wohlthätigkeitsanstalten erlassen, sondern dieselben nur den Kirchen-Fabriken gegenüber wahren, wie sie bisher bestanden, indem er nur nebenbei derselben erwähnt. Der Bischof hat daher auch nach dem gegenwärtigen Decrete noch die ihm durch den Art. 2 des Decretes von 1806 gegebenen Rechte, und die Wohlthätigkeitsanstalten müssen daher sich mit ihren deßfallsigen Gesuchen an den Bischof jedesmal wenden, wenn derselbe nicht ein für allemal diese Angelegenheit geregelt hat, damit er nach Lage der Verhältnisse der Kirche die geeigneten Anordnungen treffen kann. Die Abhaltung dieser Sammlungen Seitens der Wohlthätigkeitsanstalten ist aber nur ein Recht, und nicht eine Pflicht derselben, denn sowohl im Ministerial-Beschlusse vom 5. Prairial Jahres XI als im Decrete vom 12. September 1806 ist nur von einer Ermächtigung, nicht aber von einer Pflicht derselben, jene Sammlungen vorzunehmen, die Rede, und hieraus folgt, daß die Ausübung dieses Rechtes von dem Bedürfnisse abhängt. Sie können und müssen daher davon abstrahiren, wenn ein Bedürfniß dazu nicht vorhanden ist.

Es unterliegt aber auch keinem Zweifel, daß nach der allgemeinen Fassung des Art. 75 der Bischof verordnen kann, daß in den Kirchen Sammlungen für die Armen veranstaltet und Opferstöcke aufgestellt werden sollen, deren Erträge nicht in die Casse der Wohlthätigkeits-Anstalten fließen, deren Verwendung vielmehr nach den vom Bischof gegebenen Instructionen Statt finden muß, da die Pflege und Unterstützung der Armen auch ein Zweck der Kirche ist.

Zweifelhaft könnte es sein, ob jetzt in der preußischen Rheinprovinz nach dem Erlasse der Verfassungs-Urkunde die Kirchen-Fabriken noch verpflichtet seien, die Sammlungen und Opferstöcke der Wohlthätigkeits-Anstalten in den Pfarrkirchen zu gestatten, da nach ihr die Kirche frei und selbstständig ihre Angelegenheiten ordnen soll, also auch darüber zu beschließen hat, ob sie in ihren dem Gottesdienste gewidmeten Gebäuden derartige Sammlungen durch Andere zulassen will. Allein die Absicht der Verfassungs-Urkunde war es nicht, in den privatrechtlichen Verhältnissen und Beziehungen der Kirche eine Aenderung eintreten zu lassen, sondern sie hat nur die Bevormundung der Kirche durch den Staat, und die hieran sich knüpfenden Folgerungen beseitigen, daher auch nicht die rechtlich bestehenden Verhältnisse zwischen den Kirchen-Fabriken und den Civilgemeinden oder deren Anstalten abändern wollen. Die Sorge für die Armen ist nach den jetzt herrschenden Rechts-Ansichten und erlassenen Gesetzen zunächst eine Pflicht der betreffenden Civilgemeinde, man will zwar daneben der Kirche die Ausübung der christlichen Charitas, welche ihr nach dem Willen ihres heiligen Stifters obliegt, im Allgemeinen nicht wehren, obgleich ihr im Einzelnen oft die mannichfaltigsten Hindernisse in den Weg gelegt werden. Auch der Gesetzgeber des Decretes erkannte im Allgemeinen die Pflicht der Kirche, die Armen zu unterstützen, dadurch an, daß er den von ihm zur Armenpflege vorzugsweise berufenen Anstalten durch die Erträge der erwähnten Sammlungen und Opferstöcke die Beihülfe der Kirche anwies, und somit der Kirche gewisser Maßen die Ausübung der christlichen Charitas ermöglichen wollte. Indem er hierdurch der Civilgemeinde die Beihülfe der Kirche verschaffte, wollte er aber auch, daß die Kirche, wenn sie nicht bestehen könne, und daher als Person selbst arm sei, die Unterstützung der Civilgemeinde in Anspruch zu nehmen berechtigt sein solle. Dieses gegenseitige Verhältniß ist, wie oben gesagt, durch die Verfassungs-Urkunde nicht berührt worden, und besteht daher im Sinne des gegenwärtigen Decretes, wenn auch durch einige spätere Gesetze rücksichtlich der Verpflichtungen der Civilgemeinde gegen die Kirche modificirt, auch noch gegenwärtig fort.

Art. 76.

Der Schatzmeister hat unter die Natural-Einnahmen die für die Weihung der Brode geopferten Kerzen, oder die bei den Jahresmessen gelieferten, und diejenigen, welche bei den Beerdigungen und Trauerämtern der Kirchen-Fabrik zukommen, einzutragen.

Zu Art. 76.

Nach dem canonischen Rechte gehören alle freiwilligen Gaben, die in den Gränzen einer Pfarrei in einer Kirche oder Capelle dargebracht werden, in der Regel dem Pfarrer, wenn nicht eine andere Intention der Geber ausgesprochen

oder zu vermuthen ist, oder wenn nicht durch das Gesetz über gewisse Opfergaben eine nähere Bestimmung getroffen worden ist. Vor der französischen Revolution kamen auch die bei den Beerdigungen geopferten Kerzen nach Anleitung der Bestimmungen des canonischen Rechtes dem Pfarrer zu. Man vergleiche über den allgemeinen Grundsatz: Engel, **collegium universi juris canonici, Lib. III, tit. 30, §. 4, quaest. 6.** Nach Art. 69 des Gesetzes vom 18. Germinal Jahres X sollen die Bischöfe hinsichtlich der Opfergaben Reglements darüber erlassen, wer dieselben zu beziehen habe; es ist also lediglich der kirchlichen Behörde überlassen, darüber Bestimmungen zu treffen, und wo dies durch die Bischöfe nicht geschehen ist, sind die Anordnungen des canonischen Rechtes noch maßgebend. Das Decret vom 30. December 1809 hat nun aber in Art. 76 eine Modification des canonischen Rechtes getroffen, welche als Ausnahme von der Regel stricte zu interpretiren ist. Nach diesem sollen nur diejenigen Kerzen, welche für die Weihung der Brode, bei den Jahresmessen, Beerdigungen und Traueräuntern geopfert werden, der Kirchen-Fabrik gehören. Der Weihung der Brode steht die in vielen Pfarreien übliche Weihung der Saatfrucht gleich, in so fern dabei Kerzen geopfert werden. Der Art. 76 läßt es zweifelhaft, ob alle bei den Beerdigungen und Trauer-Aemtern gebrauchten Kerzen, oder welche den Kirchen-Fabriken zukommen. Deßhalb hat das Decret vom 6. December 1813 mit Rücksicht auf das canonische Recht in dieser Hinsicht die nähere Bestimmung getroffen, daß die Kerzen, welche bei Beerdigungen und Traueräntern von den Geistlichen getragen werden, auch diesen gehören sollen; daß dagegen diejenigen Kerzen, welche bei denselben um die Leiche, auf dem Altare oder sonst in der Kirche aufgestellt werden, dem Gewichte nach zur Hälfte der Kirchen-Fabrik, zur anderen Hälfte aber demjenigen unter den Geistlichen zugetheilt werden sollen, welcher darauf ein Recht hat. Dieses Recht richtet sich nun zunächst nach den Bestimmungen des Bischofes, welche dieser etwa in Gemäßheit des Art. 69 des Gesetzes vom 18. Germinal Jahres X getroffen haben mag; wo solche fehlen, entscheidet das Herkommen in den einzelnen Kirchen, da dieses als von dem Bischofe stillschweigend genehmigt zu betrachten ist. Wo dasselbe aber zweifelhaft ist, müssen die Bestimmungen des canonischen Rechtes, daß alle Opfergaben in einer Pfarrei in der Regel dem Pfarrer zufallen, wenn nicht eine andere Intention von dem Geber ausgesprochen oder zu vermuthen ist, maßgebend sein. So sind z. B. diejenigen Kerzen, welche in den Pfarrprocessionen oder bei besonderen kirchlichen Festen und Aufzügen von den Trägern geopfert werden, den Kirchen-Fabriken zuzusprechen, weil dieselben lediglich zur Verherrlichung des Gottesdienstes dienen, und daher, da die Kirchen-Fabriken die Kosten des Gottesdienstes zu beschaffen haben, bei ihnen die Vermuthung obwaltet, daß die Träger derselben sie als Beihülfe zu den Kosten des Gottesdienstes geopfert haben. Hinsichtlich der von den Neocommunicanten geopferten Kerzen vergleiche man das Urtheil des Königl. Landgerichtes zu Trier vom 30. August 1840 in Sachen der Kirchen-Fabrik zu Orscholz gegen Fautsch in den Annalen für Rechtspflege und Gesetzgebung in den preußischen Rheinpro-

vinzen, Band I., S. 83, welches dieselben dem Pfarrer zuerkennt, indem dasselbe annimmt, daß die Opferung dieser Kerzen ein Anerkenntniß für die Thätigkeit des Pfarrers bei dem vorbereitenden christlichen Unterricht sein solle.

Hinsichtlich derjenigen Kerzen, welche bei der Weihung der Brode geopfert werden, unterscheidet eine Ministerial-Entscheidung vom 11. Mai 1811 zwischen solchen, welche während der Weihung um die Brode aufgestellt werden, und solchen, welche bei der Weihung von denjenigen, welche die Brode weihen lassen, getragen werden. Die ersteren sollen der Kirchen-Fabrik, die anderen dem Pfarrer gehören. Dieser Entscheidung schloß sich auch ein Schreiben des französischen Cultusministers vom 31. Mai 1837 an. Buillefroy a. a. O. S. 360 und de Champeaux a. a. O. Band II., S. 417, sind ebenfalls dieser Entscheidung gefolgt. Der Art. 76 bedient sich in dieser Hinsicht des Ausdruckes „les cierges offerts sur les pains bénits", das Wort „sur" bezeichnet „über" und „um", und der Gesetzgeber hat daher sagen wollen, daß die Kerzen, welche über den geweihten Broden oder um dieselbe aufgestellt werden, der Kirchen-Fabrik gehören sollen. Als Ausnahme von der allgemeinen Regel kann diese Bestimmung, wie oben bemerkt, nicht ausdehnend erklärt werden.

Art. 77.

Die Kirchmeister dürfen weder einen Proceß erheben, noch sich auf einen solchen einlassen ohne Ermächtigung des Präfectur-Rathes, welchem der von dem Kirchenrathe und der Kirchmeisterstube gemeinschaftlich in dieser Beziehung gefaßte Beschluß eingesandt werden muß.

Zu Art. 77.

Nach Art. 12 Nr. 5 des gegenwärtigen Decretes muß der Kirchenrath wegen aller Processe der Kirche, welche von ihr eingeleitet werden sollen, oder auf welche sie sich einlassen soll, gehört werden, und darüber Beschluß fassen. Nach Art. 9 kann der Kirchenrath nur berathen und beschließen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, also wenn in kleineren Pfarreien vier, und in den größeren sechs Mitglieder zugegen sind. Schwierigkeit macht nun die Verbindung der Art. 12 Nr. 5, Art. 9 und Art. 77, indem in diesem letzteren gesagt wird, daß in dem Falle, wo es sich um die Einleitung oder Durchführung eines Processes handle, nicht der Kirchenrath allein, sondern der Kirchenrath und die Kirchmeisterstube gemeinschaftlich Beschluß zu fassen hätten. Es ist dies die einzige Bestimmung der Art, welche im Decrete vorkommt, und der Gesetzgeber hat dazu seine guten Gründe gehabt. Er hat eine solche wichtige Angelegenheit nicht einer dieser Corporationen allein in die Hand legen wollen, welches bei den größeren Pfarreien dadurch möglich würde, daß die vier Mitglieder der Kirchmeisterstube nicht anwesend wären, und die gesetzliche Anzahl

von sechs Mitgliedern zur Beschlußfassung doch noch vorhanden sind, und welches in den kleineren Pfarreien dadurch ermöglicht würde, daß nur die vier Mitglieder der Kirchmeisterstube anwesend wären. Da nun die Mitglieder der Kirchmeisterstube auch Mitglieder des Kirchenrathes sind, und daher mit denjenigen, welche nicht der Kirchmeisterstube angehören, in den kleineren Pfarreien wenigstens theilweise an der Beschlußfassung des Kirchenrathes Theil nehmen müssen, weil sonst die gesetzliche Anzahl von vier Mitgliedern nicht vorhanden sein könnte, so würde die Bestimmung des Art. 77 keinen Sinn haben, wenn man nicht annimmt, daß der Gesetzgeber gewollt habe, es sollten bei dieser Berathung der Kirchenrath und die Kirchmeisterstube als Corporationen anwesend sein, und als solche an der Beschlußfassung Antheil nehmen. Eine Corporation kann aber nicht als anwesend betrachtet werden, wenn nicht die gesetzliche Anzahl ihrer Mitglieder zugegen ist. Da nun nach Art. 20 bei den Berathungen und Beschlüssen der Kirchmeisterstube wenigstens drei Mitglieder derselben anwesend sein müssen, so müssen auch an den gemeinschaftlich von beiden Corporationen vorzunehmenden Berathungen und Beschlüssen wenigstens drei Mitglieder der Kirchmeisterstube Theil nehmen; es ist dies auch bei einer so wichtigen Angelegenheit um so zweckmäßiger, als gerade die Kirchmeisterstube die Vorarbeiten zu den Berathungen des Kirchenrathes zu liefern hat, diese hierauf gefußt werden, und die einzelnen Mitglieder der Kirchmeisterstube daher am besten in der Lage sind, bei der Berathung im Kirchenrathe die gehörigen Aufklärungen zu geben. Wollte man aber nun auch noch verlangen, daß außer und neben den zur Kirchmeisterstube gehörigen Mitgliedern noch die gesetzliche Anzahl von Mitgliedern des Kirchenrathes bei diesen Berathungen anwesend sein solle, so würde dies in den kleineren Pfarreien entweder ganz unmöglich sein, weil außer den vier Mitgliedern der Kirchmeisterstube keine vier, sondern nur drei noch vorhanden sind, oder man müßte, wenn man das vierte Mitglied derselben nur als Kirchenraths-Mitglied gelten ließe, annehmen, daß bei diesen Berathungen sämmtliche sieben Mitglieder des Kirchenrathes anwesend sein müßten. Eine Unmöglichkeit kann der Gesetzgeber nicht gewollt haben, aber eben so wenig kann es in der Absicht desselben gelegen haben, zu verlangen, daß an diesen Berathungen unbedingt alle Mitglieder des Kirchenrathes Antheil nehmen sollen, weil die Verhinderung eines Mitgliedes, welches nicht die Befugniß hat, sich vertreten zu lassen, eine Verzögerung zum Nachtheile der Kirche z. B. bei dem bevorstehenden Ablaufe einer Verjährungsfrist, oder bei einer anzustellenden Besitzstörungsklage, leicht zur Folge haben könnte. Es würde dies aber auch den Bestimmungen des Art. 9, nach welchen die Anwesenheit von vier Mitgliedern des Kirchenrathes zur Fassung eines Beschlusses hinreicht, geradezu widersprechen. Man kann daher die Bestimmung des Art. 77 nur so auslegen, daß bei den hier in Rede stehenden Berathungen wenigstens drei Mitglieder der Kirchmeisterstube anwesend sein müssen. Auf der anderen Seite kann es aber auch nicht genügen, daß diese drei Mitglieder der Kirchmeisterstube nur mit dem vierten Mitgliede derselben den Kirchenrath bilden, weil dann eigentlich nur die Kirch-

meisterstube vertreten wäre, sondern es ist dann jedenfalls noch in kleineren Pfarreien die Anwesenheit eines, und in größeren die zweier nicht zur Kirchmeisterstube gehörigen Mitglieder des Kirchenrathes erforderlich.

In Gemäßheit der §§. 1—3 des Ressort-Reglements vom 20. Juli 1818 sind in der preußischen Rheinprovinz die Regierungen für alle diejenigen Fälle, welche früher der Entscheidung der Präfecturräthe unterbreitet werden mußten, an deren Stelle getreten, in so fern sie nicht durch das Ressort-Reglement den Gerichten überwiesen wurden. Nach §. 5 des gedachten Ressort-Reglements sollen nun die Regierungen den Kirchen-Fabriken die Ermächtigung ertheilen, als Kläger vor Gericht aufzutreten, einer wider sie angestellten Klage zu widersprechen, oder sich über einen streitigen Gegenstand zu vergleichen. Hiernach war also ihnen das im Art. 77 erwähnte Recht der Ertheilung einer solchen Ermächtigung zugewiesen. Da dieses Recht eine Folge des Rechtes der Beaufsichtigung der Kirche durch den Staat war, der Kirche aber durch die preußische Verfassungs-Urkunde die Selbstständigkeit in dem Verwalten und Ordnen ihrer Angelegenheiten gewährleistet worden war, mußte hiermit dieses Recht der Regierungen wegfallen, und es steht dieses Recht nunmehr nur der bischöflichen Behörde als der einzigen kirchlichen Aufsichtsbehörde zu. Schon die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 10. Januar 1830 hatte die Verpflichtung der Kirchen-Fabriken, die gedachte Ermächtigung der Regierung nachzusuchen, für diejenigen Fälle aufgehoben, wo die Schuldner der Kirchen-Fabriken wegen rückständiger Gefälle und Zinsen in Anspruch genommen werden sollten, und hatte dieses Recht nur für diejenigen Fälle bestehen lassen, in welchen der Ursprung der Schuld bestritten wurde. Es war daher der Art. 77 des gegenwärtigen Decretes durch jene Allerhöchste Cabinets-Ordre wesentlich modificirt worden. Die preußische Verfassungs-Urkunde hat nun aber durch die gewährleistete Selbstständigkeit der Kirche das materiell bestehende Recht nicht in so fern aufgehoben, daß nun ohne Weiteres alle die kirchliche Verwaltung betreffenden Vorschriften beseitigt sein sollten, vielmehr war der Kirche hierdurch bezüglich der Verwaltung das Recht der Selbst-Gesetzgebung zugewiesen, und so lange sie jene Vorschriften nicht beseitigte, blieben sie in so fern bestehen, als sie nicht die Obervormundschaft des Staates betrafen. Es ist daher durch dieselbe die Ausnahme-Bestimmung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 10. Januar 1830 nicht aufgehoben worden. In den hier gedachten Fällen bedarf es daher auch einer Ermächtigung des Bischofs nicht, da die früher den Regierungen zustehenden Rechte, welche aus deren Obervormundschaft flossen, nur in so fern auf die Bischöfe übergehen konnten, als sie den Regierungen selbst zugestanden hatten. Aber auch schon vor Erlaß der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 10. Januar 1830 war man, gestützt auf die Bestimmungen des Art. 78 des Decretes, der Ansicht, daß es einer Ermächtigung zur Proceßführung durch die Regierung nicht bedürfe, wenn es sich um die Einziehung von Zinsen und Gefällen im Wege der Klage handle, und daß dieselbe nur erforderlich sei, wenn ein Theil des Substanz-Vermögens der Kirche Gegenstand des Streites sei. Indessen hielt man auch in den erste-

ren Fällen die Ermächtigung zur Proceßführung für nothwendig, wenn der Grund des von der Kirche geforderten Rechtes bestritten wurde. Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 10. Januar 1830 constatirte daher nur, was allgemein in der Praxis als geltendes Recht anerkannt wurde. Carré a. a. O., S. 388, geht indessen noch weiter, indem er behauptet, daß der Schatzmeister alle persönlichen, mobilar- und hypothecarischen Klagen ohne Ermächtigung der vorgesetzten Behörde betreiben könne, wenn er nur der Kirchmeisterstube Kenntniß davon gegeben habe, und daß derselbe nur dann bei jenen Klagen nachträglich diese Ermächtigung einzuholen habe, wenn der Grund der Klage bestritten werde. Er stützt seine Ansicht darauf, daß diese Klagen, wenn das Recht nicht bestritten werde, eigentliche Processe nicht seien, sondern nur Schritte zur Einziehung der der Kirchen-Fabrik gebührenden Summen; allein der Art. 78, welcher diese Ansicht unterstützen soll, spricht ihr nicht das Wort. Derselbe unterscheidet nämlich die Ergreifung von conservatorischen Maßregeln zur Erhaltung der Rechte der Kirchen-Fabriken und die Einziehung der Einkünfte derselben. Für die letztern ist nach der Praxis und der dieselben anerkennenden Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 10. Januar 1830 die Ermächtigung der vorgesetzten Behörde nicht erforderlich, aber diese Ausnahme von der allgemeinen Regel beschränkt sich auch nur auf reine Einkünfte, und ist daher auf Capitalien und die Substanz des Kirchenvermögens betreffende Fonds nicht auszudehnen. Die Ergreifung von conservatorischen Maßregeln ist aber noch kein wirklicher Proceß, und deßhalb die Bestimmung des Art. 77 auf dieselben nicht anwendbar. Es ist daher für alle Processe, welche nicht unter die Kategorie der nach Art. 78 vom Schatzmeister vorzunehmenden Schritte fallen, die Ermächtigung der vorgesetzten Behörde erforderlich, und kann der weitergehenden Ansicht von Carré nicht beigetreten werden. Das königliche Landgericht zu Bonn ist zwar in Sachen der Kirche zu Vilich gegen Hartmann, wo die Kirchen-Fabrik von dem Erben die Auszahlung eines der Kirche vermachten Legates forderte, der Ansicht Carré's gefolgt, allein der Rheinische Appellationsgerichtshof zu Köln ist derselben nicht beigetreten, indem er erwog, daß Veräußerungen und sonstige Dispositionen über die Substanz des Kirchenvermögens, wozu auch die Anstellung einer Klage auf Auszahlung eines der Kirche legirten Capitales gehöre, von dem Kirchenvorstande mit rechtsbeständiger Wirkung der Kirche gegenüber ohne Autorisation der geistlichen Behörde nicht erfolgen können. Man vergl. Rhein. Arch., Band 51, Abth. 1, S. 119.

Die Frage, ob eine einmal von der vorgesetzten Behörde ertheilte Ermächtigung zur Anstellung einer Klage wieder zurückgenommen werden könne, ist unzweifelhaft zu verneinen, wenn die Klage auf Grund derselben angestellt worden ist, da der Beklagte durch die Klage das Recht erlangt hat, bei dem Gerichte Anträge auf Abweisung der Klage zu stellen. Wenn dagegen die Klage noch nicht angestellt ist, Dritte also aus der Klage noch kein Recht erworben haben, so kann um so weniger ein Grund vorhanden sein, der vorgesetzten Behörde die Befugniß, jene Ermächtigung zurückzuziehen, zu bestreiten, als diese die Pflicht

hat, in ihrer Eigenschaft als obervormundschaftliche Behörde Nachtheile von den ihr untergeordneten Pflegbefohlenen abzuwenden, wenn sie nach näherer Prüfung der factischen und rechtlichen Verhältnisse ein ungünstiges Resultat des Processes voraussieht. de Champeaux a. a. O. Band II., S. 417, ist zwar der Meinung, daß eine einmal ertheilte Ermächtigung nicht wieder zurückgezogen werden könne. Allein er stützte seine Ansicht auf die Ordonnanzen vom 28. Juni 1819 und 12. Februar 1823, welche nur für Frankreich maßgebend sind, und auf die außerfranzösischen Länder keine Anwendung finden.

Der Mangel der Autorisation einer Kirchen-Fabrik in einem Processe hat die Wirkung, daß alle Proceßverhandlungen gegen die Kirche nicht von Einfluß sind, weil sie ohne jene Autorisation als im Processe nicht begriffen angesehen wird. Ein Urtheil des pariser Cassationshofes vom 11. Januar 1809 und des Appellationsgerichtshofes zu Rennes vom 17. Mai 1819 sprechen sich dahin aus, daß das ganze Verfahren vor Ertheilung der Autorisation nichtig sei, und daß dasselbe durch eine nachträgliche Ermächtigung nicht geheilt werden könne. Allein, wenn man den Grund berücksichtigt, welcher den Gesetzgeber veranlaßt hat, die Einholung einer solchen Autorisation zu fordern, nämlich die Kirche als Minderjährige vor unüberlegten Schritten ihrer Verwalter so viel als möglich sicher zu stellen und vor Nachtheilen zu bewahren, so kann man diese Nichtigkeit nur als eine relative, im Interesse der Kirche angenommene, ansehen. Sie kann daher auch durch nachträgliche Ertheilung der Autorisation gedeckt werden, wenn mit derselben zugleich das bisherige Verfahren genehmigt wird. Ja, sie kann sogar unter denselben Bedingungen und mit derselben Wirkung noch in zweiter Instanz nachträglich ertheilt werden. So entschied auch der Rheinische Appellationsgerichtshof zu Köln durch Urtheil vom 13. Juli 1842 in Sachen Trautmann gegen die Kirchengemeinde zu Vorweiden. Man vergleiche Rhein. Archiv Band 34, Abth. 1, S. 49. Hat aber ein Kirchenvorstand ohne Ermächtigung einen Proceß begonnen, und die nachträgliche Ertheilung derselben nicht erlangt, so haftet er persönlich für die dadurch entstandenen Kosten und ist den Beklagten gegenüber persönlich auch zum Schadenersatz verpflichtet. Da er zur Klage nicht qualificirt war, so versteht sich dies nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen von selbst; es entschied aber auch so der pariser Cassationshof durch Urtheil vom 13. November 1833.

Die ertheilte Ermächtigung zur Anstellung einer Klage oder zur Einlassung auf dieselbe schließt nicht die Befugniß des Kirchenvorstandes in sich, über den streitigen Gegenstand sich zu vergleichen, da sie nur für die Erledigung der Sache im Wege des Processes gegeben ist. Ein Vergleich unterstellt, daß die Kirche freiwillig Rechte, welche sie zu haben behauptet, wenigstens theilweise aufgibt, und hierzu ist jedesmal eine specielle Ermächtigung erforderlich. Die französischen Schriftsteller, und namentlich Carré a. a. O. S. 372, de Champeaux a. a. O. Band II., S. 417, und Pigeau in seinem Traité de procedure civile Band I., S. 6, behaupten nun mit Bezugnahme auf den Art. 60 des gegenwärtigen Decretes, daß Kirchen-Fabriken nur unter Beobachtung der für die

Vergleiche der Gemeinden vorgeschriebenen Formalitäten sich vergleichen können. Hiernach müßte in Gemäßheit des Artikels 1 des Regierungsbeschlusses vom 21. Frimaire Jahres XII jedem derartigen Vergleiche ein Gutachten dreier von dem Präfecten zu ernennenden Rechtsgelehrten vorhergehen, und dies verlangen die erwähnten Schriftsteller auch. Allein dieser Ansicht kann nicht beigepflichtet werden; denn abgesehen davon, daß der erwähnte Art. 60 nur von der Verwaltung der unbeweglichen Kirchengüter handelt, und noch sehr in Frage zu ziehen wäre, ob die Bestimmungen des Art. 60 selbst auf Vergleiche, welche die unbeweglichen Kirchengüter betreffen, angewendet werden könnten, hat auch der Art. 2045 des B. G.=B. im Allgemeinen, und ohne bestimmte Vorschriften für die Abschließung solcher Vergleiche zu erlassen, verordnet, daß Gemeinden und öffentliche Anstalten sich nur mit ausdrücklicher Genehmigung und Ermächtigung des Staatsoberhauptes vergleichen können. Hierdurch ist also selbst für die Vergleiche der Gemeinden die Bestimmung des Art. 1 des Regierungsbeschlusses vom 21. Frimaire Jahres XII nicht mehr als maßgebend zu betrachten. Die Gemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 in §. 97 und die Städteordnung für dieselbe vom 15. Mai 1856 in §. 46 fordern auch für die Vergleiche der Gemeinden diese Formalitäten nicht mehr, vielmehr haben sich dieselben den Bestimmungen des Art. 2045 des B. G.=B. und des §. 5 des Ressortreglements vom 20. Juli 1818, nach welchen die Regierungen die Ermächtigung zum Abschlusse der Vergleiche der Gemeinden und Kirchen nach ihrem Ermessen und nach Beschaffenheit der Umstände ertheilen sollen, angeschlossen. Diese Ansicht vertritt auch ein Urtheil des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln vom 30. März 1853 in Sachen Schöller gegen Gemeinde Keldenich, Rhein. Arch. Band 49, Abth. 1, S. 99. Seit dem Bestehen der preußischen Verfassungs=Urkunde haben die Regierungen nicht mehr die Befugniß, den Kirchen=Fabriken die Ermächtigung zur Abschließung von Vergleichen zu ertheilen, es steht dies Recht vielmehr jetzt nur dem Bischofe, als der obervormundschaftlichen Behörde, zu.

Der Art. 77 verlangt die Ermächtigung des Kirchenvorstandes Seitens der vorgesetzten Behörde zur Anstellung einer Klage oder zur Einlassung auf eine solche, nicht aber auch speciell zu jeder weiteren Proceßhandlung. Zweck solcher Klagen ist, ein von der Kirchen=Fabrik behauptetes, aber von Andern bestrittenes Recht gegen diese im Wege des Processes zur Anerkennung zu bringen; Zweck der Einlassung auf eine von Andern gegen die Kirchen=Fabrik erhobenen Klage ist, sich gegen dieselbe vor dem Gerichte zu vertheidigen und die Zurückweisung der Forderung ganz oder theilweise von demselben zu verlangen. Ertheilt die vorgesetzte Behörde die erwähnte Ermächtigung, und will sie dadurch die Erreichung jenes Zweckes, so muß sie auch selbstredend wollen, daß die Kirchen=Fabrik diejenigen processualischen Schritte vornehme, welche zur Erreichung jenes Zweckes, nämlich der gerichtlichen Entscheidung, nothwendig sind, daß sie namentlich sich zur Führung der erforderlichen Beweise erbiete, und die Beweismittel herbeischaffe. Es ist daher in der Ermächtigung zur Anstellung einer Klage oder zur Einlas=

sung auf dieselbe die Ermächtigung zur Vornahme der in Folge derselben nothwendig werdenden gerichtlichen Handlungen enthalten. Bei der Frage, ob zu einem bestimmten gerichtlichen Schritte speciell die Ermächtigung erforderlich ist, wird daher jedes Mal zu erwägen sein, ob durch denselben eine Klage angestellt werden soll, oder ob man sich dadurch auf eine Klage einläßt. Gegenklagen, in so fern dadurch eine Verurtheilung des Klägers rücksichtlich des durch die Gegenklage Geforderten verlangt wird, sind wirkliche Klagen, und die Kirchen=Fabriken bedürfen zu deren Anstellung der Ermächtigung; werden aber Gegenforderungen als bloße Einrede der Klage entgegen gestellt, ohne daß eine Verurtheilung des Gegners zur Zahlung derselben verlangt wird, so ist eine Ermächtigung nicht erforderlich. Wenn z. B. Jemand von der Kirche eine Summe von 80 Thlrn. durch eine Klage verlangt, die Kirche aber eine liquide zur Compensation geeignete Forderung von 120 Thlrn. hat, so bedarf die Kirchen=Fabrik der Ermächtigung, wenn sie im Wege der Gegenklage die Verurtheilung des Klägers zur Zahlung des Mehr von 40 Thlrn. verlangt; die Ermächtigung ist aber nicht erforderlich, wenn sie bloß auf Abweisung der Klage anträgt, weil sie eine größere Forderung hat und der Kläger daher mit Unrecht geklagt hat.

Wird eine Kirche eingeklagt, und versäumt es der Kirchenvorstand, die Ermächtigung zur Einlassung auf die Klage nachzusuchen, so muß der Kläger schon in seinem eigenen Interesse bei der geistlichen Oberbehörde Schritte thun, daß er entweder klaglos gestellt, oder dem Kirchenvorstande die Ermächtigung zur Einlassung auf die Klage ertheilt werde. Der Willfahrung eines derartigen Gesuches kann sich die geistliche Oberbehörde nicht entziehen, indem sonst die Privatpartei der Kirche gegenüber völlig rechtlos wäre.

Ist auch für die Berufungsinstanz eine erneuerte Ermächtigung erforderlich? Zur näheren Erörterung dieser Frage diene Folgendes. Was überhaupt die Ermächtigung der Kirchen=Fabriken zur Proceßführung anbelangt, so hat in Frankreich die Praxis die für die Gemeinden in dieser Hinsicht geltenden Vorschriften auf alle öffentlichen Anstalten und somit auch auf die Kirchen=Fabriken angewendet. Vor der französischen Revolution galten in dieser Beziehung die Bestimmungen der Declaration vom 2. October 1703 und das Edict vom Monate August 1764. Die erstere verlangt überhaupt für eine Proceßführung der Gemeinden in der Berufungsinstanz die Ermächtigung der Aufsichtsbehörde. Die letztere hielt zwar im Allgemeinen diesen Grundsatz fest, modificirte ihn jedoch dahin, daß diese Ermächtigung nur dann nicht erforderlich sein solle, wenn sich die Gemeinde gegen eine ergriffene Berufung zu vertheidigen habe. Der französische Cassationshof hat auch constant noch später erkannt, daß es einer erneuerten Ermächtigung der Gemeinde für die Berufungsinstanz nicht bedürfe, wenn sie in erster Instanz ein obsiegendes Urtheil erwirkt, wenn sie sich also nur gegen die Berufung zu vertheidigen habe. Man vergleiche Carré a. a. O. S. 392. Man hat indessen auch der Ansicht Geltung zu verschaffen gesucht, daß zwar zur Ergreifung der Berufung gegen ein ungünstiges Urtheil eine erneuerte Ermächtigung nicht erforderlich sei, weil die Zustellung des Berufungs=

actes eine conservatorische Maßregel darstelle, daß aber für die weiteren Schritte in der Berufungsinstanz die Ermächtigung neuerdings einzuholen sei. Zur Unterstützung dieser Ansicht hat man sich auf die erwähnte Declaration von 1703 und das gedachte Edict von 1764 bezogen. Allein der Cassationshof hat durch Urtheil vom 12. Juli 1808 mit Recht diese Ansicht verworfen, weil das Gesetz vom 29. Vendemiaire Jahres V im Allgemeinen sich darauf beschränkt habe, zu verfügen, daß die Gemeinden, um einer Klage zu folgen, der Ermächtigung bedürften, und die Bestimmungen jener Declaration und des Edictes von 1764 nicht in sich aufgenommen habe. Wie schon oben bemerkt, gibt die Aufsichtsbehörde durch die Ertheilung der Ermächtigung zur Proceßführung ihren Willen kund, daß die betreffende öffentliche Anstalt ihr behauptetes, aber von Anderen bestrittenes Recht diesen gegenüber im Wege des Processes zur Geltung bringen solle. Hat dieselbe nun in erster Instanz ihr Recht erstritten und ein obsiegendes Urtheil erwirkt, so wird das durch jenes Urtheil erstrittene Recht durch die Berufung wieder in Frage gestellt, der Grund der ertheilten Ermächtigung dauert noch fort, und der Zweck derselben ist noch nicht erreicht; deßhalb hat auch die ertheilte Ermächtigung noch fortdauernd Wirkung, und es bedarf daher einer erneuerten Ermächtigung nicht, um sich gegen die Berufung zu vertheidigen. Consequent wird man aber auch aus demselben Grunde annehmen müssen, daß auch im entgegengesetzten Falle, wo in erster Instanz ein ungünstiges Urtheil gegen die öffentliche Anstalt ergangen ist, eine erneuerte Ermächtigung zur Ergreifung und Durchführung der Berufung nicht erforderlich sei, indem der Zweck der ertheilten Ermächtigung, die Erstreitung des verweigerten Rechtes oder die Zurückweisung der gegen sie gerichteten Forderung, durch den Erlaß eines ungünstigen Urtheiles, welches noch einer Abänderung unterliegen kann, nicht erreicht ist. Auch Carré a. a. O. S. 392 verlangt für die Berufungsinstanz keine erneuerte Ermächtigung, ist vielmehr der Ansicht, daß die einmal ertheilte Ermächtigung für alle Instanzen ausreiche. Der Art. 77 des gegenwärtigen Decretes entspricht dieser Ansicht vollkommen, indem nach demselben im Allgemeinen die Ermächtigung nur erforderlich ist, um eine Klage anzustellen oder sich auf eine erhobene Klage zu vertheidigen, die Ergreifung der Berufung gegen ein ungünstiges Urtheil aber nicht die *Anstellung*, sondern nur die *Fortsetzung* eines bereits anhängigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Processes ist, zu dessen Führung im Allgemeinen die Ermächtigung durch die Aufsichtsbehörde ertheilt war.

Anders gestaltet sich die Sache, wenn der Kirchenvorstand von einer durch ihn anhängig gemachten Klage Abstand nehmen, oder sich bei einem ungünstigen Erkenntnisse beruhigen will. In diesen beiden Fällen handelt es sich um das Aufgeben eines von der Kirche behaupteten Rechtes, dessen Erstreitung ihm durch die ertheilte Ermächtigung oblag. Eine eigenmächtige Abstandnahme von der Klage würde Seitens des Kirchenvorstandes eine Verletzung der ihm obliegenden Pflicht zur Durchführung des Processes sein, durch die Nichtergreifung der Berufung während der gesetzlichen Berufungsfrist würde sich der Kirchenvor-

stand eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen. Die Folgen solchen eigenmächtigen Handelns des Kirchenvorstandes sind indessen verschieden. Die nicht autorisirte Abstandnahme von einer Klage ist als solche zwar auch für den Gegner ohne Wirkung, allein ganz unerheblich ist dieselbe doch nicht, namentlich wenn in Folge derselben keine weiteren gerichtlichen Schritte erfolgen und dadurch die Peremption eintritt, wodurch der Gegner das Recht erlangt, alle gerichtlichen Verhandlungen vernichten zu lassen, oder, wenn mit Rücksicht darauf processualische Fristen ablaufen, wodurch der Kirche Beweismittel entzogen werden. In einem solchen Falle, so wie auch dann, wenn der Kirchenvorstand die Berufungsfrist ablaufen läßt, ohne ermächtigt zu sein, sich bei dem ungünstigen Urtheile zu beruhigen, haftet er der Kirche für allen dadurch entstandenen Schaden. Zunächst haftet für diesen Schaden der Schatzmeister als derjenige, welcher nach Art. 79 die Processe zu führen hat, und, wenn er in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Artikels der Kirchmeisterstube rechtzeitig Kenntniß gegeben hat, so haften die sämmtlichen Mitglieder derselben.

Was hier von der Berufung gesagt worden, gilt auch von dem Einspruche gegen Contumacialurtheile und von dem Cassationsrecurse, da dieselben nur Rechtsmittel sind, um den Zweck der angestellten Klage oder der Vertheidigung gegen dieselbe zu erreichen, und durch dieselben eine neue Klage nicht angestellt, sondern die angestellte nur fortgesetzt werden soll.

Die französische Civil-Proceßordnung behandelt unter der allgemeinen Rubrik „Von den außerordentlichen Rechtsmitteln gegen Urtheile" in drei Titeln drei verschiedene Arten derselben, nämlich die **Tierce opposition**, Art. 474—479, die **Requête civile**, Art. 480—504, und die **Prise à partie**, Art. 505—516. Durch die **Tierce opposition** wird Jemandem, welcher nicht Partei in einem Processe war, in welchem ein Urtheil erlassen worden, welches ihm präjudicirt, das Recht gegeben, jenes Urtheil anzugreifen; die **Requête civile** beabsichtigt die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Urtheile, welche in letzter Instanz ergangen sind, und zwar gegen contradictorische Urtheile und gegen Contumacialurtheile, gegen welche eine Opposition nicht eingelegt werden kann; die **Prise à partie** ist eine Regreßklage gegen den Richter, welcher das Urtheil gefällt hat. Alle drei Rechtsmittel sind aber selbstständige Klagen, wodurch ein neuer Proceß eingeleitet wird, zu dessen Führung daher eine Ermächtigung nothwendig ist.

Nach Carré a. a. O. S. 393 steht dem Kirchenvorstande das Recht des Recurses an den Staatsrath zu, wenn der Präfecturrath die nachgesuchte Ermächtigung zur Proceßführung verweigert hat, weßhalb Carré und auch de Champeaux a. a. O. Band II., S. 417, verlangen, daß die Präfecturräthe die Gründe ihrer Weigerung angeben sollen. Für die preußische Rheinprovinz war in dieser Hinsicht der §. 19 des Ressortreglements vom 20. Juli 1818 maßgebend, nach welchem der Recurs gegen die Entscheidungen der Regierung bei denjenigen Staatsbehörden vorzubringen ist, welchen die Regierungen in Absicht der einzelnen Zweige ihres Ressorts untergeordnet sind. Nach der Publication der preußischen Verfassungs-Urkunde hat nun die Regierung nicht mehr das Recht, den

Kirchen-Fabriken die Ermächtigung zur Proceßführung zu ertheilen, sondern der Bischof; ein Recurs gegen seine Entscheidung ist aber nicht zulässig, weil er die höchste Instanz für die Angelegenheiten der kirchlichen Verwaltung ist.

Art. 78.

In allen Fällen ist der Schatzmeister verpflichtet, alle conservatorischen Maßregeln zur Erhaltung der Rechte der Kirchen-Fabrik vorzunehmen, und allen nöthigen Fleiß auf die Einziehung ihrer Einkünfte zu verwenden.

Zu Art. 78.

Zu diesen conservatorischen Maßregeln gehören die Hypothecar-Einschreibungen und Erneuerungen derselben, die Aufnahme neuer Titel, wenn der vorhandene 28 Jahre alt ist (Art. 2263 des B. G.-B.), die Pfändungen, Arrestanlagen, die Beantragung der Siegelanlagen auf den Nachlaß verstorbener Schuldner der Kirchen-Fabrik. Der Schatzmeister hat zur Vornahme derselben eine Ermächtigung nicht nothwendig, da ihn das Gesetz selbst in vorstehendem Artikel hierzu ermächtigt.

Art. 79.

Die Processe werden im Namen der Kirchen-Fabrik und auf Betreiben des Schatzmeisters geführt, welcher von diesen Proceduren der Kirchmeisterstube Kenntniß zu geben hat.

Zu Art. 79.

Wird ein Proceß im Namen einer Kirchen-Fabrik geführt, die Ladung enthält aber nicht, daß er auf Betreiben des Schatzmeisters eingeleitet sei, so ist die Ladung nicht nichtig, da die Kirchen-Fabrik als moralische Person der eigentliche Proceß führende Theil, der Schatzmeister aber nur der gesetzliche Mandatar derselben in dieser Hinsicht ist. Auch ist die Aufführung der sämmtlichen den Kirchenvorstand bildenden Personen nicht erforderlich, wenn der Schatzmeister als der betreibende Theil bezeichnet ist. Man vergleiche das Urtheil des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln in Sachen der Kirche zu Grieth gegen die Civilgemeinde zu Grieth, Rhein. Arch., Band 33, Abth. I, S. 181. Hiernach erledigt sich auch die von Affre a. a. O. S. 64 und 65 angeregte Frage, wie es zu halten sei, wenn der Schatzmeister sich weigere, als betreibender Theil aufzutreten, oder wenn momentan ein Schatzmeister nicht vorhanden sei. Im ersten Falle würde der Schatzmeister zwar pflichtwidrig handeln; allein wenn die Ladung auf Anstehen der Kirchen-Fabrik erfolgt, und in derselben angeführt wird, welche die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind, so ist in beiden Fällen nach den obigen Ausführungen und dem bezogenen Urtheile des Appellationsgerichts-

hofes zu Köln die Ladung gültig. Es bedarf also in diesen Fällen nicht der Ernennung eines sogenannten Proceß=Commissars, welcher die Stelle des Schatzmeisters dabei vertreten soll.

Wenn auch die Processe auf Betreiben des Schatzmeisters geführt werden, so müssen doch die Zustellungen der Proceßverhandlungen an die eigentliche Proceß führende Partei, also an die Kirchen=Fabrik erfolgen; die Uebergabe derselben und das sogenannte **parlant**, erfolgt in Gemäßheit des Art. 69 Nr. 3 der Civilproceßordnung entweder an den Präsidenten des Kirchenvorstandes oder an den Schatzmeister, indem der Präsident der erste Angestellte derselben und der Schatzmeister das vom Gesetze speciell für die Führung der Processe bezeichnete Mitglied derselben ist. Man vergleiche Urtheil des Rheinischen Appellationsgerichtshofes in Sachen der Kirche zu Herkenrath gegen Esser, Rheinisches Archiv, Band 17, Abth. 1, S. 41.

Art. 80.

Alle Streitigkeiten über das Eigenthum der Güter und alle gerichtlichen Schritte zur Einziehung der Einkünfte werden vor die ordentlichen Gerichte gebracht.

Zu Art. 80.

Der Gesetzgeber verweis't hier alle Streitigkeiten über das Eigenthum zwischen Kirchen=Fabriken und denjenigen, welche dasselbe ganz oder theilweise bestreiten, vor die ordentlichen Gerichte. Dasselbe ist bei den zur Einziehung der Einkünfte derselben vorzunehmenden gerichtlichen Schritten der Fall. Durch die hier geschehene bestimmte Bezeichnung dieser Fälle hat aber der Gesetzgeber nicht alle andern Streitigkeiten, welche sich zwischen Kirchen=Fabriken und Andern erheben können, den ordentlichen Gerichten entziehen wollen. Vielmehr ist ein Umgehen der ordentlichen Gerichte in einzelnen Fällen nur als Ausnahme von der Regel zu betrachten, welche jedesmal im Gesetze speciell vorgesehen sein muß. Ob eine streitige Sache zur Entscheidung vor die Gerichte gebracht werden kann, hängt daher jedes Mal von der Competenz der Gerichte im Allgemeinen und von deren Competenz rücksichtlich bestimmter Rechtsfälle ab. So gibt es auch Fälle, in welchen nur die Verwaltungsbehörden zu entscheiden haben, z. B. bei der Expropriation eines der Kirche gehörenden Eigenthums im öffentlichen Nutzen; bei den von den Gemeinden zu machenden Zuschüssen im Falle der Unzulänglichkeit des kirchlichen Vermögens, in so fern Streit darüber entsteht, ob die behauptete Unzulänglichkeit factisch begründet ist, oder nicht; bei der Feststellung der Gränzen einer Pfarrei, in welcher letztern Beziehung der Rheinische Appellationsgerichtshof in Sachen der Gemeinde Haaren gegen die Stadt Aachen und die Pfarrkirche zum heil. Petrus daselbst durch Urtheil vom 16. März 1846 entschieden hat, daß zur Interpretation eines Reglements, wodurch die Gränzen einer Pfarrei festgestellt worden, die Gerichte nicht competent seien,

und daß dieselben insbesondere darüber nicht zu entscheiden haben, ob zu einer Pfarrei außer den in der Abgränzung namentlich aufgeführten Wohnungen auch die dazwischen liegenden Grundbesitzungen gehören. Man vergl. Rhein. Arch. Band 40, Abth. 1, S. 69. Zweifelhaft könnte es namentlich in dem letztern Falle erscheinen, ob diese Streitigkeiten seit der Publication der preußischen Verfassungs=Urkunde im linksrheinischen Theile der preußischen Rheinprovinz von dem Bischofe allein oder von ihm in Gemeinschaft mit der Regierung zu entscheiden seien. Man wird sich indessen im letztern Falle dafür aussprechen müssen, daß der Bischof und die Regierung gemeinschaftlich diese Angelegenheit zu ordnen haben. Der Bischof ist dazu berufen, weil nur er die Pfarrrechte für bestimmte Bezirke zu ertheilen hat, die Regierung muß dabei concurriren, weil es sich davon handelt, ob einzelne Landestheile als gehörig zu einer bestimmten moralischen Person, welche dieselbe zu vertreten berufen ist, betrachtet werden können. Dieses letztere Recht kann nur die Staatsregierung ertheilen, welche daher auch da, wo die moralische Person mit Rücksicht auf ein bestimmtes Terrain ins Leben gerufen worden ist, zu entscheiden hat, ob ein gewisses Terrain zu demselben gehört oder nicht.

Die Kirchen=Fabriken sind bei der Proceßführung vor den ordentlichen Gerichten den Bestimmungen der Civil=Proceßordnung unterworfen, und der Schatzmeister als derjenige, welcher die Processe betreibt, hat zunächst und besonders darauf zu wachen, daß die bei der Vernachlässigung einzelner Proceßhandlungen angedrohten Nachtheile im Interesse der Kirche vermieden werden, namentlich wo es sich um die Beobachtung und Innehaltung einzelner Fristen handelt.

Art. 81.

Die Register der Fabriken werden auf ungestempeltem Papier geführt. Die ihnen gemachten Geschenke und Vermächtnisse unterliegen nur der festen Gebühr von einem Franken.

Zu Art. 81.

Im ersten Satze dieses Artikels ist nur die Rede davon, daß die Register der Fabriken auf ungestempeltem Papier geführt werden sollen. Es sind deren nur zwei, das Hauptregister, welches der Secretär, und das Einnahmeregister, welches der Schatzmeister führt; die Inventarien sind ebenfalls Register, und sind daher auch stempelfrei, in so fern sie in Gemäßheit des Art. 55 des gegenwärtigen Decretes aufgenommen werden. Für die preußische Rheinprovinz kann es indessen keinem Zweifel unterworfen sein, daß auch die kirchenräthlichen Protocolle und sonstigen Verhandlungen der Stempelsteuer nicht unterliegen. Das für die ganze preußische Monarchie geltende Gesetz über die Stempelsteuer vom 7. März 1822 sagt im §. 3 i ausdrücklich, daß die bis jetzt gesetzlich bestehenden Befreiungen des Fiscus, besonderer Anstalten, Gesellschaften und Per=

sonen von gewissen Stempelabgaben vorerst noch fortdauern sollen, mit Vorbehalt künftiger Untersuchung und Entscheidung darüber. Dieses Gesetz hat hierbei unter andern auch die Kirchen im Auge, indem die vom 27. Juni 1811 datirte Declarirung des Stempelgesetzes vom 20. November 1810 in §. 4 Nr. 2 sagt: „Alle Angelegenheiten der Kirchen, Armenanstalten, Waisenhäuser, milden „Stiftungen, Schulen, Universitäten, desgleichen der Straf- und Besserungsan„stalten sind stempelfrei." Da diese Declaration in der preußischen Rheinprovinz keine Gesetzeskraft hatte, so räumte die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 16. Januar 1827 den im §. 4 Nr. 2 der erwähnten Declaration bezeichneten Instituten auch in den neuen Provinzen die Stempelfreiheit ein. Man vergl. Schmidt, Commentar zu den preußischen Stempelgesetzen. Berlin 1855. S. 18 und 19.

Im Widerspruche mit diesem allgemeinen Grundsatze, daß die kirchenräthlichen Beschlüsse, als die Angelegenheiten der Kirche behandelnd, stempelfrei seien, hat nun das erzbischöfliche General-Vicariat zu Köln in einem Rundschreiben an die Landdechanten vom 10. April 1850 verfügt, daß zu denjenigen Beschlüssen der Kirchenräthe, in welchen die Einwilligung zur Löschung einer Hypothecar-Einschreibung documentirt wird, ein von dem Schuldner zu zahlender Stempel von 15 Sgr. verwendet werden müsse. Man sehe Podesta, Sammlungen der Verordnungen für das Erzbisthum Köln, S. 206, und Anhang Nr. V. Dieses Rundschreiben kann indessen ein bestehendes Gesetz nicht abändern und läßt sich auch mit der Ansicht der weltlichen Verwaltungsbehörden nicht vereinigen. Es beruht dasselbe offenbar auf einer Verwechselung der Ausfertigung mit der Urschrift, indem es sich nur so erklären läßt. Geht man auf die bestehenden Gesetze und Instructionen näher ein, so wird dies zur Gewißheit. Nach Art. 2158 des B. G.-B. muß nämlich derjenige, welcher die Löschung einer Hypothecar-Einschreibung nachsucht, eine Ausfertigung der die Einwilligung enthaltenden authentischen Urkunde oder des Urtheiles auf dem Hypothekenamte hinterlegen. Das Ministerial-Rescript vom 28. Februar 1847 (Anhang Nr. IV) bestimmt nun aber in dieser Hinsicht, daß es für Löschungsbewilligungen der Kirchen der Aufnahme eines Notarialactes nicht bedürfe, sondern daß der Beschluß des Kirchenrathes hiefür ausreiche. Die Dienstanweisung für die rheinischen Hypothekenbewahrer vom 4. Mai 1851 (Anhang Nr. VI), welche durch das Justiz- und Finanzministerium am 12. August 1851 bestätigt worden, präcisirt diese Bestimmung näher, indem nach §. 116 derselben dem Hypothekenbewahrer ein desfallsiger Beschluß des Kirchenrathes, welcher mit der bischöflichen Genehmigung versehen sein muß, vorzulegen ist, worauf der Hypothekenbewahrer zu löschen verpflichtet ist. Es ist hier nicht von einer Ausfertigung oder Abschrift des Beschlusses, sondern von dem Beschlusse selbst, also der Urschrift, die Rede, wie dies auch aus dem dem gedachten Rundschreiben beigefügten Schema eines solchen Beschlusses hervorgeht, und wie dies auch das erwähnte Rundschreiben ausdrücklich besagt. Da nun auch die Steuerbehörde nach einem Schreiben des königlichen Hypothekenbewahrers zu Aachen vom 14. Fe-

bruar 1857 an die Notarien (Anhang Nr. VII) der Ansicht ist, daß die Urschrift der Löschungs-Einwilligung einer Kirchen-Fabrik in einer Notarialurkunde, wenn das Object, für welches die Hypothek bestellt war, 50 Thaler übersteigt, zwar stempelfrei sei, daß dagegen zu den Ausfertigungen derselben ein Stempel von 15 Sgr. verwendet werden müsse, so ist es klar, daß das Rundschreiben des erzbischöflichen General-Vicariates die Urschrift des kirchenräthlichen Beschlusses und die Ausfertigung mit einander verwechselt hat. Das erwähnte Rundschreiben spricht nur von dem Kirchenrathsbeschlusse und eben so die bezogene Dienstanweisung, nicht aber von einer Ausfertigung desselben. Es ist daher nur bei den Ausfertigungen der vom Notar aufgenommenen Löschungs-Bewilligungen der Kirchenräthe ein Stempel von 15 Sgr. zu verwenden, dagegen sind die eine Löschungs-Bewilligung enthaltenden Kirchenrathsbeschlüsse, welche dem Hypothekenbewahrer in Urschrift vorgelegt werden müssen, wenn darauf eine Löschung erfolgen soll, stempelfrei. Man könnte es als eine Anomalie betrachten, daß zur Ausfertigung eines nicht stempelpflichtigen Actes der Ausfertigungsstempel verwendet werden soll, da im Allgemeinen eine Ausfertigung nur dann stempelpflichtig ist, wenn auch zu der Urschrift ein Stempel zu verwenden ist. Allein die Ansicht der Steuerhörde hat ihre volle Berechtigung. Zunächst ist nämlich festzuhalten, daß Löschungs-Bewilligungen für Hypothekarforderungen über 50 Thaler stempelpflichtig sind und die Stempelfreiheit nur dann eintritt, wenn eine Kirche dabei interessirt ist. Die Kirche ist aber nach völliger Tilgung der Schuld verpflichtet, in die Löschung der für ihre Forderung bestehenden Hypothek einzuwilligen, und in so fern ist der darüber aufzunehmende Act eine Angelegenheit der Kirche, und daher nach §. 4 Nr. 2 der erwähnten Declaration vom 27. Juni 1811 stempelfrei. Mit der Aufnahme dieses Actes hat die Kirche die Angelegenheit, so weit dieselbe sie angeht, erledigt, der Löschungs-Bewilligungsact mag nun von einem Notar aufgenommen oder in einem Kirchenrathsbeschlusse documentirt worden sein. An dem Schuldner ist es nun, auf Grund jenes Actes die wirkliche Löschung zu besorgen; da nun Notarial-Urkunden in der Regel, namentlich die hier in Rede stehenden, nicht in Urschrift abgegeben werden, so muß er, wenn der Notar die Löschungs-Bewilligungsurkunde aufgenommen hat, eine Ausfertigung derselben verlangen, dies ist aber dann nicht mehr eine Angelegenheit der Kirche, sondern des Schuldners, weßhalb er den Ausfertigungsstempel zu entrichten hat, weil die Urschrift nur mit Rücksicht auf die Kirche stempelfrei ist. Im andern Falle hat er die Urschrift des Kirchenrathsbeschlusses, welcher ihm mit der bischöflichen Genehmigung zu behändigen ist, dem Hypothekenbewahrer vorzulegen, und auf Grund derselben die wirkliche Löschung zu verlangen.

Auch die Hypothekar-Inscriptionen und Erneuerungen derselben zu Gunsten der Kirchen sind als Angelegenheiten derselben stempelfrei. Daß die durch die Inscription und deren Erneuerung entstehenden Kosten von dem Schuldner getragen werden müssen, ändert an der Sache nichts, da die Kirche sie vorzuschießen hat und nicht feststeht, ob sie einstens ihre volle Befriedigung erhält.

Bei Processen, welche die Kirche mit Privaten betreibt, wird man unterscheiden müssen, ob die Kirche der unterliegende oder der obsiegende Theil ist. Ist sie der unterliegende Theil, so kann ein Urtheilsstempel von ihr nicht verlangt werden; hat sie obgesiegt, so wird der Urtheilsstempel der Gegenparthei zur Last gelegt; sie braucht denselben nicht vorzuschießen, vielmehr wird derselbe auf das Restverzeichniß der Urtheilsstempel gebracht, und dann wie die andern restirenden Stempel durch die Steuerbehörde eingetrieben. Auch die Ladungen, so wie die in den Processen erfolgenden Zustellungen sind, in so fern sie auf Ansuchen der Kirche geschehen, als Angelegenheiten der Kirche stempelfrei.

Die Stempelfreiheit ist als ein Privilegium strenge zu interpretiren und kann daher nicht auf Verträge der Pfarrer über die Ausübung ihrer Nutzungsbefugnisse, z. B. auf Pachtverträge über Pfarrgrundstücke ausgedehnt werden. So entschied ein Rescript des Finanzministers vom 31. Januar 1832. Man vergl. Schmidt a. a. O. S. 27.

Da nur die Kirchen und die ihnen gleichgestellten moralischen Personen von der Stempelsteuer befreit sind, diese Steuer aber bei zweiseitigen Verträgen nicht auch zu Gunsten der mit denselben contrahirenden Privatpersonen erlassen ist, so versteht es sich von selbst, daß diese von der Stempelfreiheit der Kirchen zum Nachtheile des Staates keinen Nutzen ziehen können. Das Stempelgesetz vom 7. März 1822 hat daher im §. 3 i bestimmt, daß in den Fällen, in welchen Kirchen mit Privatpersonen Verträge schließen, die Hälfte des Stempels und außerdem für die ausgefertigten Uebereremplare noch der gewöhnliche Stempel zu verwenden ist. Diese Hälfte, so wie der Stempel für alle Uebereremplare muß von den mitcontrahirenden Privatpersonen getragen werden (Rescript des Finanz-Ministers vom 25. Juni 1822). Dagegen liegt es in der Natur der Sache, daß, wenn nur von der Stempelsteuer befreite moralische Personen mit einander contrahiren, der Vertrag gänzlich stempelfrei ist.

Der zweite Satz des Art. 81 gilt für die preußische Rheinprovinz nicht mehr. Die Stempelfreiheit der Kirchen, Armenanstalten, Waisenhäuser, milden Stiftungen u. s. w., wie solche ihnen durch die Declaration vom 27. Juni 1811 eingeräumt worden ist, erstreckt sich auf Zuwendungen, die diesen Instituten durch Schenkungen oder letztwillige Verfügungen zufallen. Eben so ist von den Vermächtnissen zur Austheilung an Arme eine Stempelsteuer nicht zu erheben. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 16. Januar 1827. Vgl. Schmidt a. a. O. S. 215. Es muß aber die Substanz des Vermächtnisses an die Armen vertheilt werden, indem Vermächtnisse, nach welchen Capitalien aufbewahrt, und nur deren Zinsen den Armen vertheilt werden sollen, stempelpflichtig sind. So entschied ein Rescript des Ministers des Innern vom 31. Juli 1840. Allein hierbei wird unterstellt, daß die betreffenden Capitalien nicht einer der von der Stempelsteuer befreiten moralischen Person, sondern Privaten vermacht sind, denen durch das Vermächtniß zugleich die Last auferlegt ist, die Zinsen unter die Armen zu vertheilen. Sind aber solche Capitalien einer Kirche unter der Bedingung vermacht worden, daß durch sie oder den Pfarrer die Zinsen an die Armen vertheilt wer-

den sollen, so ist das Vermächtniß stempelfrei, indem hier der allgemeine Grundsatz der Stempelfreiheit der Kirchen und der ihr gleichstehenden moralischen Personen Platz greift.

II. Abschnitt.

Von den Rechnungen.

Art. 82.

Die vom Schatzmeister jedes Jahr zu legende Rechnung wird in zwei Capitel getheilt, das eine für die Einnahme, das andere für die Ausgabe.

Das Capitel der Einnahme wird in drei Abtheilungen getheilt, in die erste für die gewöhnliche, die zweite für die außergewöhnliche, und die dritte für den Theil der gewöhnlichen und außergewöhnlichen Einnahmen, welche noch nicht erfolgt sind.

Der sich bei einer Rechnung ergebende Ueberschuß bildet stets den ersten Artikel der folgenden Rechnung. Das Capitel der Ausgaben wird ebenfalls eingetheilt in die gewöhnlichen, außergewöhnlichen und diejenigen gewöhnlichen und außergewöhnlichen Ausgaben, welche noch nicht bezahlt sind.

Zu Art. 82.

Im ersten Satze des vorstehenden Artikels hat der Gesetzgeber die allgemeine Eintheilung der Rechnung in Einnahme und Ausgabe vorgeschrieben, wie er sie auch für die Anfertigung des Budgets in Art. 46 angeordnet hat. Dagegen sind bei den Bestimmungen über das Budget die Unterabtheilungen der Einnahme und Ausgabe nicht erwähnt, welche für die Rechnungen im Art. 82 vorgeschrieben sind. Der Grund hiefür liegt nahe. Das Budget bildet den Haushaltsetat der Kirche für das betreffende Jahr, und muß daher alle voraussichtlich in demselben vorkommenden Einnahmen und Ausgaben enthalten. Der Gesetzgeber unterstellt, daß in diesem Jahre auch die gedachten Einnahmen und Ausgaben verwirklicht werden. Außergewöhnliche Einnahmen und Ausgaben sind aber in der Regel nicht vorauszusehen, kommen vielmehr durchgängig nach Feststellung des Budgets vor, weßhalb sie in der Rechnung figuriren, ohne eine Relation im Budget zu haben; deßhalb erwähnt der Gesetzgeber ihrer auch beim Budget nicht. Sie können aber dennoch, abgesehen davon, daß die Reste des Vorjahres, der Kassenbestand und der etwaige Vorschuß für das nächste

Etatsjahr sowohl als gewöhnlich wie als außergewöhnlich betrachtet werden könnten, auch noch in anderer Weise vorkommen, und im Budget ihre Stelle finden müssen; wenn z. B. Jemand der Kirche auf einzelne Jahre eine Zuwendung versprochen hat, die eine außergewöhnliche, im Budget aufzunehmende Einnahme sein würde. Eben so würden z. B. die Kosten der in einem Jahre eintreffenden Jubelfeier eines kirchlichen Festes den Charakter außergewöhnlicher Ausgaben an sich tragen. Bei einer geregelten und ordnungsmäßigen Verwaltung und Rechnungsführung ist es aber erforderlich, daß alle Hauptpositionen und Rubriken im Budget und in der Rechnung ebenmäßig vorkommen, indem dann mit Leichtigkeit constatirt werden kann, in wie fern man bei der Verwaltung innerhalb der durch das Budget bei den einzelnen Positionen gezogenen Gränzen geblieben ist, und es ist daher erforderlich, daß auch im Budget die für die Rechnung vorgeschriebene Unterabtheilung in gewöhnliche und außergewöhnliche Einnahme und Ausgabe vorkommt. Dies hat auch die erzbischöfliche Behörde zu Köln anerkannt, indem sie durch ihre Verordnung vom 1. September 1828 die Eintheilung in gewöhnliche und außergewöhnliche Einnahme und Ausgabe in das von ihr vorgeschriebene Schema eines Budgets aufgenommen hat. Die im Art. 82 gemachte allgemeine Eintheilung nebst den drei Unterabtheilungen ist für die Anfertigung einer vollständigen Rechnung ausreichend, da in denselben alle wirklich gemachten und alle nach dem Budget zu machenden Einnahmen und Ausgaben, so wie die außerhalb des Budgets während des Rechnungsjahres Statt gefundenen außergewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben vorkommen müssen. In welcher Reihenfolge die drei Unterabtheilungen in der Rechnung erscheinen müssen, sagt das Decret nicht; für die Ausgabe gibt dasselbe zwar in Art. 46 eine darauf bezügliche Anweisung, aber in so dürftiger Weise, daß, wollte man den Kirchenvorständen überlassen, die Form der Rechnung selbst zu bestimmen, die Rechnungen in den mannigfaltigsten Formen angelegt werden würden, was bei den Revisionen derselben zu den größten Inconvenienzen führen würde. Es konnte daher nicht verkannt werden, daß eine allgemeine Vorschrift in dieser Hinsicht zur Vereinfachung und Erleichterung des Rechnungswesens nicht bloß zweckmäßig und vortheilhaft, sondern auch nothwendig war. Dies erkennend, hat denn auch das erzbischöfliche General-Vicariat zu Köln durch Verordnungen vom 9. April 1827 und 1. September 1828 es den Kirchenvorständen zur Pflicht gemacht, alle Kirchenrechnungen und Budgets nach den von ihm festgestellten Schemata's anzufertigen. Das Schema für die Rechnungen entspricht zwar den Bestimmungen des Decretes nicht ganz, indem die Eintheilung in gewöhnliche und außergewöhnliche Einnahme und Ausgabe in demselben nicht vorkommt; allein dieser Mangel ist durch die Verordnung vom 1. September 1828 über die Anfertigung des Budgets gehoben worden, indem hier diese Eintheilung in dem festgestellten Schema angeordnet worden ist. Die dritte Unterabtheilung, welche der Art. 82 vorschreibt, kommt in beiden Schema's als Theil der außergewöhnlichen Einnahme und Ausgabe unter der Rubrik „Reste" vor, so daß beide den Bestimmungen des Decretes entsprechend entworfen sind.

Bei den Rechnungen muß besonders darauf gewacht werden, daß alle in einem Jahre zu machenden Einnahmen und gemachten Ausgaben oder fällige Schulden auch für dieses Jahr in der Rechnung aufgeführt werden, es seien nun in der Wirklichkeit die Einnahmen erfolgt oder nicht, und die Ausgaben bewirkt oder noch als Schuldposten fortbestehend. Deßhalb hat der Art. 82 für die nicht bewirkten Einnahmen und Ausgaben die dritte Unterabtheilung in der Rechnung vorgeschrieben. Es wird daher gegen die Bestimmungen des Art. 82 gehandelt, wenn man nicht bezahlte Schuldposten nicht in dem Jahre, in welchem sie entstanden sind, sondern nur in einem spätern Jahre durch die Rechnung gehen läßt. Es ist aber auch nur dann, wenn nach den Bestimmungen des Art. 82 verfahren wird, eine allgemeine Uebersicht nicht bloß des Vermögenszustandes der Kirche, sondern auch ihrer regelmäßigen Bedürfnisse möglich, und nur durch eine solche Uebersicht wird der Verwirrung und Unordnung im Rechnungswesen vorgebeugt.

Für das Rechnungswesen ist es von Wichtigkeit, daß man sich darüber klar ist, was unter gewöhnlichen und außergewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben zu verstehen ist. Der Gesetzgeber gibt hiefür eine Definition nicht, sie muß daher nach dem Sprachgebrauche festgestellt werden. Nach Carré a. a. O., S. 348, besteht die gewöhnliche Einnahme nur in den bestimmten und festen Revenuen der Fabrik, so daß alle nicht fixirten und in ihrer Höhe wandelbaren Einnahmen als außergewöhnliche zu betrachten wären. Hiernach würden sich aber sehr wenige Einnahmeposten als gewöhnliche qualificiren, namentlich würden darunter der Ertrag des Opferstockes und der Collecten, die Einnahme von Beerdigungen, der Ertrag aus der Benutzung der beweglichen Stühle, so wie der Ertrag des auf dem Kirchhofe gewachsenen Grases nicht zu subsumiren sein. In gleicher Weise sieht er als gewöhnliche Ausgaben nur solche an, die sowohl nach ihrer Höhe als nach ihrem Objecte fest und bestimmt sind. Allein diese Ansicht ist eine irrige, weil sie nicht mit dem Sprachgebrauche übereinstimmt. Unter gewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben kann man vielmehr nur solche verstehen, die ihrer Natur nach jedes Jahr wiederkehren müssen ohne Rücksicht auf eine feste oder wandelbare Höhe derselben. Die hiefür im Budget zu machenden Ansätze sind bei den meisten nur annähernd, und können dies auch nur sein, da bei ihnen in Einnahme nur der wirkliche, nicht aber der im Budget angesetzte Betrag fest ist, und bei der Ausgabe nur der wirkliche Verbrauch resp. die wirkliche Zahlung deren Höhe fixirt. Nach den Bestimmungen des Decretes, welche auf die gewöhnlichen und außergewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben in ihrem Gegensatze Bezug haben, ist es aber, wie schon oben bemerkt, von großer Bedeutung den Begriff von gewöhnlich und außergewöhnlich festzustellen, da die Folgen dieser Unterscheidung in die Verwaltung und das Rechnungswesen in erheblicher Weise eingreifen. Für die außergewöhnlichen Ausgaben ist z. B. im Art. 12 ein bestimmtes Maaß vorgeschrieben, welches von der Kirchmeisterstube ohne vorherige Genehmigung des Kirchenrathes nicht überschritten werden darf. Von der größten Wichtigkeit ist aber diese Unterscheidung in dem durch den

Art. 90 des gegenwärtigen Decretes vorgesehenen Falle, wo der in Ablage der Rechnung säumige Schatzmeister verurtheilt werden soll, provisorisch der Kirchen-Fabrik eine Summe zu bezahlen, welche der Hälfte der gewöhnlichen Einnahme des vorherigen Jahres gleichkommt. Da nun, wie oben bemerkt, unter den gewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben diejenigen zu verstehen sind, welche ihrer Natur nach jedes Jahr wiederkehren, so ergibt sich der Begriff der außergewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben von selbst, sie sind nämlich solche, welche ihrer Natur nach nicht jedes Jahr wiederkehren. Unter die letztern würden daher alle Geschenke und Legate, außerordentliche Collecten und Sammlungen, Ablagen von Capitalien, Anlagen derselben, abgelöst'te Renten und Anlagen des Rentcapitals, die nicht unter den gewöhnlichen Reparaturen veranschlagten erheblichen Reparaturen und Bauten, so wie die durch außergewöhnliche Ereignisse veranlaßten Ausgaben zu rechnen sein. Die erzbischöfliche Behörde zu Köln hat auch die Ansicht Carré's nicht als die richtige anerkannt, vielmehr der hier ausgesprochenen beigepflichtet, wie dies aus dem durch ihre Verordnung vom 1. September 1822 vorgeschriebenen Schema des Budgets hervorgeht, welches nach der hier ausgesprochenen Ansicht angefertigt ist.

Dem vorstehenden Artikel 82 gemäß soll der sich bei einer Rechnung ergebende Ueberschuß stets den ersten Artikel der Einnahme der folgenden Rechnung bilden, und diesem entsprechend muß denn auch der etwa bei einer Rechnung festgestellte Vorschuß des Schatzmeisters den ersten Artikel der Ausgabe der folgenden Rechnung bilden. Hierdurch kennzeichnet der Gesetzgeber die Stellung derselben in der Rechnung; sie gehören weder unbedingt zu den gewöhnlichen, noch unbedingt zu den außergewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben, da der Ueberschuß größtentheils durch die Ersparnisse an allen Ausgabeposten, und der Vorschuß in der Regel durch nothwendige Ueberschreitungen der Ansätze für die Ausgabe gebildet wird. Dieserhalb erscheinen sie in der Rechnung unter einer besonderen Rubrik.

Art. 83.

Bei jedem Artikel der Einnahme, sei es von Renten, Miethen oder anderen Einkünften, müssen die Schuldner, Pächter oder Miether, die Namen und die Lage des Hauses und der Güter, die Eigenschaft der Grundrente oder bestellten Rente, das Datum des letzten Titels oder des letzten Pachtvertrages und die Notarien, welche sie aufgenommen haben, erwähnt werden; imgleichen die Stiftung, zu welcher die Rente gehört, wenn sie bekannt ist.

Zu Art. 83.

Die Beobachtung der Vorschrift dieses Artikels ist nicht allein zur Erleichterung der Controlle der revidirenden Behörde, sondern auch zur Prüfung der

Richtigkeit der Rechnung durch den Kirchenrath unumgänglich nothwendig, indem eine Vergleichung der vorgelegten Rechnung mit der vorjährigen sofort zur Entdeckung und Beseitigung von Irrthümern, zur Nachtragung des Ausgelassenen, so wie zur Aufklärung über Statt gefundene Veränderungen und dadurch entstandene Verschiedenheiten von der vorjährigen Rechnung Veranlassung gibt.

Art. 84.

Wenn durch das Absterben des Schuldners oder durch Theilung des mit einer Rente belasteten Hauses oder Gutes diese Rente nun von mehreren Schuldnern verschuldet wird, so soll nichts desto weniger ein einziger Einnahme-Artikel aufgeführt werden, bei welchem von sämmtlichen Schuldnern Erwähnung geschieht, unbeschadet der solidarischen Einklage, wenn sie statthaft ist.

Zu Art. 84.

Vor Einführung des **code civil** unterschied man mit Rücksicht auf die Art des Entstehens zwei Hauptarten von Grundrenten, nämlich die vorbehaltenen und aufgelegten oder bestellten. Die vorbehaltenen, oder die eigentlichen Grundrenten waren solche, welche sich der Eigenthümer einer unbeweglichen Sache bei deren Veräußerung oder für die Uebertragung des Eigenthums aus diesem vorbehalten hat; sie inhäriren dem Grund und Boden, und bilden als eine Reallast gewisser Maßen noch einen Theil des Eigenthumes an demselben. Die aufgelegten Grundrenten waren eigentlich nur Zinsen eines hergegebenen Capitales, die der Schuldner auf ein ihm zugehöriges Grundstück radizirte, wogegen der Darleiher sich verpflichtete, das Capital nicht zu kündigen. Beide Arten von Grundrenten kennt das jetzt in der preußischen Rheinprovinz geltende Civilgesetzbuch in dieser Form und in ihrem früheren Umfange nicht. Es kennt im Art. 529 nur **rentes perpétuelles ou viagères**, die immer fortdauernden Renten und Leibrenten. Die fortdauernden oder Erbrenten desselben sind nicht mehr dingliche und unablösliche Lasten, sondern nur Mobilarschulden, welche unter die Erben des Schuldners sich nach Verhältniß ihres Erbantheiles vertheilen. Von den beiden Hauptarten der Renten unterscheidet es die Erbrenten nach dem Grunde ihres Entstehens in solche, die als Kaufpreis oder als Bedingung der unter einem lästigen oder wohlthätigen Titel erfolgten Uebertragung eines Immobile errichtet werden, und welche es im Art. 530 als **rentes établies à perpétuité** bezeichnet, und in solche, welche auf Grund eines Darlehens errichtet werden, auf deren Rückforderung als Capital der Darleiher verzichtet, die es in Art. 1910 **rentes constituées en perpétuel** nennt. Beide Arten haben das gemeinschaftlich, daß sie ihrem Wesen nach ablösbar sind. Es kann indessen bei beiden durch Vertrag festgesetzt werden, daß sie während einer bestimmten

Frist nicht abgelöst werden sollen; das Gesetz bestimmt aber eine Frist, über welche hinaus das Verbot der Ablösung nicht reichen darf, und zwar für die Renten des Art. 530 eine Frist von 30, und für die Renten des Art. 1910 eine Frist von 10 Jahren. Von den bestellten Renten des früheren Rechtes unterscheiden sich auch die Renten des Art. 1910 noch dadurch, daß es nicht erforderlich ist, daß sie in Beziehung auf ein Grundstück bestellt werden. Die Leibrenten sind diejenigen, welche für die Lebensdauer einer Person bestellt werden, ihre Bestellung kann durch lästigen Vertrag sowohl, als durch Schenkung oder Testament erfolgen. Was nun die alten unaufkündbaren Renten anbelangt, so sind diese durch den Art. 6 des Gesetzes vom 4. August 1789 und den Art. 1 Tit. 1 des Gesetzes vom 18. December 1790 für ablösbar erklärt, und so fern es nicht schon durch Art. 7 des Gesetzes vom 11. Brumaire Jahres VII geschehen war, jedenfalls in den vier Departementen des linken Rheinufers durch Art. 529 des Civilgesetzbuches mobiliarisirt worden. Sie wurden hierdurch eine persönliche Schuld des damaligen Besitzers der damit belasteten Grundstücke, konnten aber durch rechtzeitige Hypothekar-Inscription auf diese Grundstücke gegen den damaligen Besitzer gesichert werden. Als persönliche Schulden vertheilen sie sich aber auf die Erben des damaligen Besitzers nach Verhältniß ihres Erbantheiles, und gerade deßwegen ist es für den Gläubiger von Wichtigkeit, von den Erbtheilungen seiner Schuldner Kenntniß zu nehmen. Es ist dies um so wichtiger, als durch solche Erbtheilungen die Rente oft zersplittert wird und dadurch leicht wenigstens theilweise verloren gehen kann, andern Theils aber auch solche Renten oft einem Erben zur Ausgleichung allein zur Last gestellt werden, und die anderen Erben dann ihre Grundstücke frei von Hypotheken und Lasten verkaufen, wodurch der Ankäufer leicht durch zehnjährige Ersitzung die Befreiung seiner Grundstücke von der Rente erwerben kann. Da, wo solche Renten hypothecarisch gesichert sind, können sie ganz gegen jedes der damit belasteten Grundstücke geltend gemacht werden, da die Hypothek für die ganze Forderung auf jedem Grundstücke haftet. Das ist es auch, was der Gesetzgeber im gegenwärtigen Artikel unter der solidarischen Einklage versteht.

Nach den französischen Gesetzen über die Grundsteuer, namentlich den Art. 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 1. December 1790, dem Art. 1 des Gesetzes vom 2. August 1792, den Art. 2 und 3 des Gesetzes vom 3. Frimaire Jahres VII und dem Staatsrathsgutachten vom 2. Februar 1809 ist die Grundsteuer als eine dem Besitzer der Früchte auferlegte Steuer zu betrachten. Wenn daher der Fruchtgenuß ein getheilter ist, wie dies dann der Fall ist, wenn der Eigenthümer eine auf dem Grundvermögen haftende Grundrente zu entrichten hat, so kann er Anspruch auf Ersatz desjenigen Theiles der Grundsteuer machen, welcher auf die Rente, als einen Theil des Fruchtgenusses, fällt. Deßhalb hat er denn auch insbesondere nach dem Staatsrathsgutachten vom 2. Februar 1809 das Recht, bei der jedesmaligen Lieferung der Rente ein Fünftel wegen der Grundsteuer in Abzug zu bringen. Dieses Recht des Abzugs eines Fünftels erstreckt sich aber nicht auf das Rent-Capital, sondern bloß auf die Rente, welche

die Früchte des Rent-Capitals repräsentirt, des Rent-Capitals, welches gewisser Maßen einen Theil des Grundeigenthums bildet. Er kann daher auch bei der Ablösung einer Rente keinen Anspruch auf einen Abzug von dem Rent-Capitale machen. Man vergl. Rhein. Arch. Band 36, Abth. 1, S. 218 und Rhein. Arch. Band 45, Abth. 1, S. 98.

Art. 85.

Der Schatzmeister ist verpflichtet, seine Jahresrechnung in der Sitzung des ersten Sonntages des Monates März der Kirchmeisterstube vorzulegen.

Die Rechnung mit den Belegstücken wird derselben gegen Empfangsbescheinigung eines ihrer Mitglieder mitgetheilt. Die Kirchmeister erstatten in der Sitzung des ersten Sonntages im Monat April dem Kirchenrathe Bericht über die Rechnung; sie wird geprüft, geschlossen und festgestellt in dieser Sitzung, welche, wenn es erforderlich ist, des Endes auf den nächsten Sonntag vertagt wird.

Zu Art. 85.

Die Sitzungen der Kirchmeisterstube sollen nach Art. 22 jeden Monat einmal an einem Sonntage Statt finden; an welchem Sonntage sie erfolgen sollen, hat das Gesetz hierbei nicht bestimmt. Ihr soll nun nach dem vorstehenden Artikel durch den Schatzmeister die Jahresrechnung zunächst vorgelegt werden, und hierzu hat der Gesetzgeber die Sitzung am ersten Sonntage im Monat März vorgeschrieben. Er unterscheidet aber hier die Vorlegung der Rechnung in der gedachten Sitzung der Kirchmeisterstube und deren Mittheilung nebst den Belägen an ihre Mitglieder. Da die Rechnungen in der Regel sehr umfangreich sind, dieselben mit den früheren Rechnungen theilweise übereinstimmen, in manchen wesentlichen Puncten aber oft davon abweichen, so daß sofort bei der Vorlage eine unbedingte Genehmigung derselben durch die Kirchmeisterstube nicht rathsam, ja, oft nicht einmal möglich ist, so ist eine specielle Prüfung derselben durch die einzelnen Mitglieder der Kirchmeisterstube von dem Gesetzgeber vorgeschrieben. Hierzu mußte er ihnen indessen eine angemessene Frist gewähren, und deßhalb hat er die Vorlegung der Rechnung am ersten Sonntage im Monat März vorgeschrieben, wodurch die Mitglieder der Kirchmeisterstube zur Vornahme einer sorgfältigen Prüfung eine Frist von einem Monat erhalten. Nachdem der Schatzmeister die Rechnung nach Anleitung des ersten Satzes des gegenwärtigen Artikels vorgelegt, und die Erfüllung dieser Pflicht durch das Protocoll der Kirchmeisterstube constatirt ist, erfolgt die Mittheilung der Rechnung nebst Belägen durch die Kirchmeisterstube an ihre einzelnen Mitglieder zur speciellen

Prüfung; die von ihnen auszustellende Empfangsbescheinigung constatirt ihre Pflicht zur Rückgabe. Sie werden dadurch, und zwar jeder von ihnen in die Lage versetzt, sich eine genaue Kenntniß von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit derselben im Ganzen oder in einzelnen Positionen zu verschaffen, um der ihnen gesetzlich obliegenden Pflicht genügen zu können, dem Kirchenrathe über die Rechnung Bericht zu erstatten, und demselben das Resultat ihrer vorgenommenen speciellen Prüfung mitzutheilen. In der Sitzung des Kirchenrathes vom Monat April wird dann nach erstattetem Berichte die Rechnung durch denselben näher geprüft. Diese Prüfung besteht zunächst darin, daß man die Uebereinstimmung der verschiedenen Rechnungsposten mit den Belägen constatirt, dann aber auch die Rechnung selbst mit dem Budget im Einzelnen vergleicht, und feststellt, daß kein im Budget aufgenommener oder außerhalb des Budgets beschlossener Einnahmeposten ausgelassen worden ist; daß man hierbei die im Art. 34 des gegenwärtigen Decretes vorgeschriebenen vierteljährigen Uebersichten benutzt, und feststellt, ob der Schatzmeister zu den aufgeführten Ausgaben ermächtigt war, ob die in der Rechnung vorkommenden Lieferungen gemacht worden, und von den geeigneten Personen nach Anleitung des Art. 35 des gegenwärtigen Decretes bescheinigt sind. Im Allgemeinen hat der Kirchenrath hierbei darauf zu wachen, daß diejenigen Ausgaben, welche nach Art. 12 dieses Decretes seiner Beschlußnahme unterliegen, auch von ihm wirklich genehmigt worden, und daß die Gränzen der von ihm genehmigten Verträge nicht überschritten worden sind, so wie daß der Schatzmeister in Einziehung der der Kirche zustehenden Gefälle und Zinsen nicht säumig gewesen ist, und daß er die Hypothecar-Inscriptionen zur gehörigen Zeit erneuert hat.

Es ist indessen klar, daß der Schatzmeister auch oft in den Fall kommt, außergewöhnliche Ausgaben, welche nicht im Budget vorgesehen sind, aber sofort gedeckt werden müssen, zu machen. In dieser Hinsicht ist durch den Art. 41 auch dem Schatzmeister die Befugniß gegeben, sofort solche z. B. außergewöhnliche Reparaturen vornehmen zu lassen, und die dadurch veranlaßten Ausgaben zu machen, welche das in Art. 12 Nr. 4 bestimmte Maß nicht übersteigen. Es versteht sich jedoch von selbst, daß er hiervon in der nächsten Sitzung der Kirchmeisterstube Meldung thut, damit diese die Ausgabe genehmigt. Auch hierauf, daß dies geschehen, hat der Kirchenrath bei der Prüfung der Rechnung sein Augenmerk zu richten.

Nach der Prüfung schließt der Kirchenrath die Rechnung ab, und setzt das Resultat derselben fest. In dem hierüber aufzunehmenden Protocolle müssen die Rügen, welche der Kirchenrath zu machen hat, constatirt werden, und wenn dieselben sofort durch den Rendanten beseitigt werden, dies auch im Protocolle bemerkt werden. In einem solchen Falle ist es aber nicht nothwendig, daß der Fehler in der Rechnung stehen bleibt, vielmehr würde dies nur eine Vermehrung der Arbeit der revidirenden Behörde herbeiführen, und es ist daher der Fehler in der Rechnung zu berichtigen; in dem Einsen-

dungsberichte an die Revisionsbehörde braucht davon keine Erwähnung zu geschehen. Dagegen müssen die sämmtlichen Ausstellungen, welche von dem Kirchenrathe an der Rechnung gemacht, und von dem Schatzmeister vor dem Abschlusse und der Feststellung derselben nicht erledigt werden, zusammengestellt und mit der Rechnung der Revisionsbehörde eingesandt werden, welcher auch die etwaigen Bemerkungen des Schatzmeisters gegen dieselben beizufügen sind. Die Prüfung und der Abschluß der Rechnung sollen indessen nicht in die Länge gezogen werden, und da der ordentlichen Kirchenraths-Sitzungen nach Art. 10 des Decretes nur vier sind, welche an den ersten Sonntagen der Monate April, Juli, October und Januar abgehalten werden sollen, so hat der Gesetzgeber, um Verzögerungen vorzubeugen, bestimmt, daß, wenn die Prüfung der Rechnung in der Sitzung vom ersten Sonntag des April nicht beendigt werden sollte, mit derselben am folgenden Sonntage fortgefahren werden solle. Der Absicht des Gesetzgebers entspricht es hiernach, daß auch am dritten Sonntage die Fortsetzung der Prüfung Statt finden muß, wenn sie am zweiten Sonntage nicht beendigt worden ist. Da diese Sitzungen aber nur Fortsetzungen der ersten sind, und mit dieser zusammen gewisser Maßen nur eine ausmachen, so ist eine öffentliche Bekanntmachung dieser fortgesetzten Sitzungen nach Anweisung des Art. 10 nicht erforderlich.

Die Rechnung ist für das Kalenderjahr und nicht für die Zeit vom 1. April bis zum 1. April aufzustellen. Es geht dies daraus hervor, daß schon am ersten Sonntage des März die Rechnung vorgelegt werden soll, indem sonst der März von derselben ausgeschlossen werden müßte. Aus der Vorlegung derselben im März kann man aber auch nicht folgern, daß sie von März zu März zu legen sei. Die Aufstellung und Ordnung einer Rechnung nach den ihr zum Grunde liegenden vierteljährigen Uebersichten und sonstigen Urkunden erfordern stets eine geraume Zeit, und diese hat der Gesetzgeber dem Schatzmeister in den Monaten Januar und Februar gewährt; der Schatzmeister würde diese Zeit aber nicht haben, wenn die Rechnung von März zu März gelegt werden müßte. Wird nun eine Kirchen-Fabrik im Laufe eines Jahres errichtet, so erstreckt sich die erste Rechnung auf die Zeit vom Augenblicke ihrer Entstehung bis zum 31. December desselben Jahres.

Art. 86.

Entstehen Streitigkeiten über einen oder mehrere Artikel der Rechnung, so wird dieselbe nichts desto weniger abgeschlossen, unter Vorbehalt der bestrittenen Artikel.

Zu Art. 86.

Durch die Artikel 85 und 86 hat der Gesetzgeber im Princip festgestellt, daß die Rechnung im kirchlichen Verwaltungswege gelegt und debattirt werden soll, indem im Art. 85 Vorschriften für den Fall gegeben werden, daß die Rech-

nung im Ganzen und Einzelnen vom Kirchenrathe genehmigt wird, durch den Art. 86 aber bestimmt wird, wie es zu halten ist, wenn ein oder mehrere Artikel der Rechnung zwischen dem Kirchenrathe und dem Schatzmeister streitig geblieben sind. In Uebereinstimmung mit diesem Princip hat denn auch eine Ministerial-Entscheidung vom 10. März 1812 sich dahin ausgesprochen, daß der Bischof, als die oberste kirchliche Verwaltungsbehörde, die Rechnung seiner Genehmigung unterwerfen könne, auch wenn die Rechnung selbst vom Kirchenrathe als richtig anerkannt worden sei; eine solche vom Kirchenrathe durch Beschluß als richtig anerkannte Rechnung aber sofort vollstreckbar sei, wenn der Bischof eine solche Verfügung nicht getroffen habe, und daß weiter die über einen oder mehrere Artikel der Rechnung entstandenen Streitigkeiten dem Bischof zur Entscheidung vorgelegt werden sollen. Man vergl. de Champeaux a. a. O. Band II., S. 419. Dieser Ministerial-Entscheidung entgegen behauptet nun Carré a. a. O., S. 354 und 357, gestützt auf den Art. 90 des gegenwärtigen Decretes, daß nur die Gerichte, und nicht der Bischof, über die streitig gebliebenen Artikel der Rechnung zu entscheiden hätten. Allein Carré übersieht, daß der Gesetzgeber zunächst die Rechnungslage und deren Erledigung auf dem Verwaltungswege gewollt hat, und daß nach Art. 90 gerichtliche Schritte erfolgen sollen, wenn auf dem Verwaltungswege alle Mittel erschöpft sind, um eine Einigung zwischen dem Kirchenrathe und dem Schatzmeister herbeizuführen. Es ist auch um so nothwendiger, die bestrittenen Posten zunächst zur Cognition des Bischofes zu bringen, da dieser allein nach Art. 47 das Budget zu genehmigen hat, und z. B. bezüglich der überschrittenen Positionen für Cultuskosten endgültig nur allein entscheiden kann, ob die Ueberschreitung eine gerechtfertigte war, oder nicht. Hermens a. a. O., Band II., S. 460, theilt jene Ansicht von Carré mit, ohne dieselbe hier zu bestreiten, und geht dann ohne Weiteres auf die Verhältnisse im linksrheinischen Theile der preußischen Rheinprovinz über. Dagegen theilt er im vierten Bande, S. 865, die Ansicht Vuillefroy's mit, welcher auf Grund einer Ministerial-Entscheidung vom 10. März 1812 behauptet, daß der Bischof zunächst über die bestrittenen Artikel zu entscheiden habe. Rücksichtlich der Verhältnisse im linksrheinischen Theile der preußischen Rheinprovinz behauptet nun Hermens unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des §§. 2 Nr. 5, 18 lit. g und 19 der königlichen Instruction für die Regierungen vom 23. October 1817 und des §. 5 des Ressort-Reglements vom 20. Juli 1818, daß den Regierungen die Entscheidung über die bestrittenen Artikel zustehe, daß sie aber auch befugt seien, dieselben zur Entscheidung vor die Gerichte zu verweisen. Allein diese Ansicht von Hermens ist eine durchaus ungerechtfertigte. Nach §. 1 der bezogenen Instruction erstreckt sich der Geschäftskreis der Regierungen auf alle Gegenstände der inneren Landesverwaltung, welche von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten abhangen, in so weit für dieselben nicht besondere Verwaltungsbehörden angeordnet oder sie anderen Behörden übertragen sind. Sodann wird in §. 18 lit. g bestimmt, daß den Regierungen die Entwerfung, Prüfung und Bestätigung des Budgets

der Kirchen, so wie die Abnahme und Decharge der Kirchenrechnungen zustehe. Die Bestimmungen des allegirten §. 18 können aber nur mit der im §. 1 angegebenen Beschränkung zur Anwendung kommen. Die gedachte Instruction ist für die ganze Monarchie erlassen und mußte daher bei den verschiedenen in derselben geltenden Rechtssystemen jene Einschränkung in §. 1 enthalten. Wo das Decret gilt, sind nun für die Abnahme der Rechnungen besondere Verwaltungsbehörden angeordnet; es sind dies die Kirchenräthe, welche nicht selbst Rechnung legen, sondern welchen der Schatzmeister Rechnung legen muß; das Budget wird nicht von der Regierung, sondern von der Kirchmeisterstube nach Art. 24 entworfen, und wird nicht von der Regierung, sondern nach Art. 47 von dem Bischof bestätigt. Die Bezugnahme auf den §. 5 des Ressort-Reglements ist ebenfalls eine verfehlte, da durch denselben den Regierungen nicht das Recht gegegeben wird, zwischen den streitenden Parteien zu entscheiden, sondern nur die Ermächtigung zur Proceßführung zu ertheilen oder zu versagen. Wenn die Regierungen aber auch dieses letztere Recht hatten, und dadurch indirect ihren Einfluß auf die Entscheidung ausüben konnten, so ist dasselbe seit der Publication der preußischen Verfassungs-Urkunde beseitigt, da nach derselben die Kirche ihre Angelegenheiten selbstständig ordnet.

In dem hier ausgesprochenen Sinne hat denn auch ein Urtheil des pariser Cassationshofes vom 9. Juni 1823 erkannt, daß die Rechnungen des Schatzmeisters im Verwaltungswege gelegt, berathen und geregelt werden sollen, daß dieselben daher in dieser Hinsicht der Cognition der Gerichte entzogen seien, daß dagegen die Vermittlung der Gerichte solle angerufen werden können, um den Schatzmeister zur Rechnungslage und zur Zahlung des Ueberschusses zu zwingen, so wie um die bestrittenen Artikel zur Entscheidung zu bringen. Man vergl. Sirey, **récueil général des lois et arrêts**, Band 24, Th. 1, S. 36. Desgleichen hat der Rheinische Appellationsgerichtshof zu Köln durch Urtheil vom 15. April 1835 in Sachen Friderici gegen die Kirchenverwaltung zu Berncastel sich dahin ausgesprochen, daß auch seit Erlaß des Ressort-Reglements vom 20. Juli 1818 die Debattirung der Rechnung eines Kirchen-Rendanten, so wie die Feststellung des Recesses noch zu den Attributionen des Kirchenrathes und der ihm vorgesetzten Verwaltungsbehörde gehöre, über die Bestreitung einer solchen Rechnung aber richterliches Gehör Statt finde, daß dies auch der Fall sei, wenn sämmtliche Posten der Rechnung streitig sind, in so fern sie als einzelne Posten und aus besonderen Gründen bestritten werden. Man vergl. Rhein. Arch. Band 22, Abth. 1, S. 242. Zur Vereinfachung der Sache wird in dem Falle, in welchem bestrittene Artikel zur Entscheidung gebracht werden sollen, die Aufnahme einer Separatverhandlung, in welcher nur die streitigen Puncte aufgeführt werden, zweckmäßig sein.

Art. 87.

Der Bischof kann einen Commissar ernennen, um in seinem Namen der Ablage der Jahresrechnung beizuwohnen; wenn dieser Commissar aber ein anderer als der Weihbischof ist, so kann er hinsichtlich der Rechnung Nichts verfügen, sondern nur über den Zustand der Fabrik, die vorhandenen Vorräthe und die vorzunehmenden Reparaturen ein Protocoll aufnehmen.

In allen Fällen können die Erzbischöfe und Bischöfe auf ihren Rundreisen oder deren General-Vicare sich alle Rechnungen, Register und Inventarien vorlegen lassen, und den Zustand der Casse verificiren.

Zu Art. 87.

Das Decret schreibt nicht vor, daß jedes Jahr die gelegte Rechnung der bischöflichen Behörde zur Revision eingesandt werden solle. Sie hat aber das Recht, dies zu verlangen, da der Gesetzgeber in den Art. 85 und 86 als Princip aufgestellt hat, daß die Rechnungen auf dem kirchlichen Verwaltungswege ihre Erledigung finden sollen, der Bischof aber die höchste kirchliche Verwaltungs-Behörde in seiner Diöcese ist. Von diesem Gesichtspuncte ist auch die oben erwähnte Ministerial-Entscheidung vom 10. März 1812 ausgegangen, nach welcher der Bischof die Einsendung der Rechnung zu jeder Zeit zum Zwecke seiner Prüfung und Genehmigung solle verlangen können. Da die Rechnungen mehrerer Jahre stets mehr oder minder in einander greifen, so kann eine jährliche Revision derselben nur im Interesse der Kirche gelegen sein, weil gerade durch dieselbe die Revision im Allgemeinen erleichtert, und Verdunkelungen und dadurch entstehenden Verlusten vorgebeugt wird. Die Zweckmäßigkeit der jährlichen Rechnungs-Revisionen ist auch von den Bischöfen durch Anordnung derselben anerkannt worden. So hat namentlich die erzbischöfliche Behörde zu Köln durch oberhirtlichen Erlaß vom 1. Mai 1851 dieselben vorgeschrieben, und zu dem Ende eine besondere Rechnungskammer eingerichtet. Von derselben sollen aber nach jenem Erlasse nur diejenigen Rechnungen revidirt werden, in welchen die jährliche Soll-Einnahme die Summe von 300 Thalern erreicht oder übersteigt, indem wegen der großen durch die jährlichen Revisionen hervorgerufenen Arbeiten zugleich bestimmt wurde, daß diejenigen Rechnungen, deren Soll-Einnahme unter 300 Thalern bliebe, von geistlichen Special-Commissarien unter Aufsicht und Leitung der Dechanten revidirt und festgestellt werden sollten. Wenn auch im Allgemeinen die Revision dieser Rechnungen vollständig ohne Mitwirkung der erzbischöflichen Behörde erledigt werden soll, so bleibt doch nach §. 4 eines die Oberaufsicht über die Kirchenverwaltungen betreffenden Rundschreibens derselben Behörde vom 6. Mai 1851 die unmittelbare Einschreitung und Entschei-

dung derselben vorbehalten, wenn besondere Umstände dies erfordern, welche die Dechanten mittels Einsendung eines motivirten Berichtes nachzusuchen haben. Die hierdurch den Special-Commissarien und Dechanten ein für alle Mal übertragenen Functionen sind aber nicht zu verwechseln mit dem im Art. 87 vorgesehenen Specialfalle, wo ein eigens ernannter Commissar den Verhandlungen über die Rechnungsablage beiwohnen soll. Denn in diesem Falle soll die Rechnung in seiner Gegenwart erst debattirt und festgestellt werden, während die Revision der Special-Commissarien bereits debattirte und vom Kirchenrathe festgestellte Rechnungen zum Gegenstande hat. Nach Einführung der jährlichen Revisionen wird der im ersten Satze des Art. 87 vorgesehene Fall nur selten, und zwar bei großen Zerwürfnissen im Schooße des Kirchenrathes vorkommen. Das Recht der Bischöfe, außergewöhnliche Revisionen der Rechnungen vorzunehmen, ist durch die Einführung einer Rechnungskammer und der Special-Commissarien nicht beeinträchtigt worden, vielmehr sind gerade außergewöhnliche Revisionen dazu geeignet, die Kirchenvorstände zur Wachsamkeit und Pünktlichkeit anzuhalten.

Der erwähnte oberhirtliche Erlaß vom 1. Mai 1851 hat zugleich zur Bestreitung der durch die Einrichtung der Rechnungskammer veranlaßten Kosten eine Gebühr festgesetzt, welche von jeder revidirten Rechnung nach Maßgabe der wirklich Statt gefundenen Revenuen-Einnahme erhoben werden soll. Diese Gebühr kann nicht als eine Steuer angesehen werden, welche nur mit Genehmigung der gesetzgebenden Factoren erhoben werden darf, sondern sie ist lediglich als baare Auslage für die Verwaltungskosten, und daher als eine nothwendige Ausgabe zu betrachten. Die scalamäßige Tarifirung derselben ändert an diesem ihrem Charakter nichts; sie war mit Rücksicht auf die zu verwendenden Kräfte nothwendig, indem selbstredend bei größeren und verwickelteren Rechnungen zur Revision derselben mehr Kräfte in Anspruch genommen und dadurch mehr Kosten aufgewandt werden müssen, als bei einfachen und kleineren Rechnungen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Befugnisse der Bischöfe bezüglich des Rechnungswesens sich nur auf solche Fonds beziehen können, welche den Kirchen-Fabriken gehören, und daß sie sich nicht auf andere Stiftungsfonds erstrecken, deren Verwaltung denselben nicht zusteht. Durch Urtheil vom 7. Januar 1839 erkannte in diesem Sinne der Cassationshof zu Berlin in Sachen Degive gegen Isenkrahe. Man vergl. Rhein. Arch. Band 28, Abth. 2, S. 35.

Art. 88.

Wenn die Rechnung festgestellt ist, so wird der Ueberschuß dem fungirenden Schatzmeister übergeben, welcher verpflichtet ist, sich damit in Einnahme zu belasten. Zu gleicher Zeit werden ihm übergeben: ein Verzeichniß dessen, was die Fabrik aus den

Pachtverträgen zu beziehen hat, eine Abschrift des Tarifs der zufälligen Gebühren, eine annähernd angefertigte Aufstellung der Ausgaben, eine Aufstellung dessen, was der Schatzmeister in Ausgabe gebracht, weil er es in der Einnahme aufgeführt, obgleich die wirkliche Einnahme nicht erfolgt ist, und eine Aufstellung der noch nicht berichtigten Lasten und Lieferungen.

In derselben Sitzung wird im Protocollbuche eine Urkunde über diese Uebergabe aufgenommen, eine Abschrift derselben wird dem ausscheidenden Schatzmeister in guter Form übergeben, um ihm als Entlastung zu dienen.

Zu Art. 88.

Die Bestimmungen des vorstehenden Artikels unterstellen, daß an die Stelle des ausgeschiedenen Schatzmeisters ein anderer trete, der sofort seine Functionen anzutreten hat. Der abgehende Schatzmeister hat nun nach dem Decrete zwei Rechnungen zu legen, nämlich die Jahresrechnung und die im Art. 34 vorgeschriebene Uebersicht für die Monate Januar, Februar und März. Da diese letztere indessen nur der Kirchmeisterstube übergeben wird, die Schlußrechnung aber vor dem Kirchenrathe gelegt werden muß, so wird eine solche definitiv erst erfolgen können, wenn die letzte Jahresrechnung definitiv festgestellt worden ist. Die von dem abgegangenen Schatzmeister übergebene Quartal-Uebersicht bildet einstweilen die Grundlage für die weiteren Operationen des neu eingetretenen Schatzmeisters. Ergibt die Jahresrechnung einen Ueberschuß, so muß dieser von dem nunmehrigen Schatzmeister in der von ihm zu legenden Jahresrechnung nach Art. 82 als erster Artikel in Einnahme gestellt werden, und deßhalb sagt auch Art. 88, daß der ausscheidende Schatzmeister dem neu eintretenden den Ueberschuß übergeben solle, damit dieser sich damit in Einnahme belaste. Es bezieht sich aber diese Bestimmung des Art. 88 nur auf den Ueberschuß der Jahresrechnung, da nach Art. 34 und 53 die Kirchmeisterstube über die etwaigen Ueberschüsse bei den Quartal-Uebersichten zu verfügen hat. Da nun aber die vierteljährigen Uebersichten neben der Jahresrechnung herlaufen, so wird wohl thatsächlich der Ueberschuß der Jahresrechnung ganz oder theilweise in der durch die Kirchmeisterstube dem Schatzmeister nach Art. 53 zu übermittelnden Summe für die Bestreitung der Auslagen des kommenden Vierteljahres enthalten, und daher die im Art. 88 vorgeschriebene Ueberlieferung des Ueberschusses mehr oder minder nur eine fingirte sein, die der Gesetzgeber aber im Interesse der Ordnung des Rechnungswesens verfügt hat. Denn übersteigt dasjenige, was der Schatzmeister bei der im Januar vorzulegenden Quartalübersicht in Händen hat, die durch die Kirchmeisterstube für die Ausgaben des ersten Quartals des Jahres festgesetzte Summe, so muß dann schon nach Art. 53 der Ueberschuß in die Kir-

chenkiste gelegt werden, während, wenn er weniger in Händen hat, die von der Kirchmeisterstube hierzu festgesetzte Summe durch Herausnahme aus der Kirchenkiste ergänzt werden muß. Bei einem geordneten Rechnungswesen und der pünktlichen Beobachtung der Vorschriften des Art. 53 wird daher auch von einem Verbleiben des Ueberschusses der Jahresrechnung in den Händen des Schatzmeisters wohl nicht die Rede sein können. So wie sich der neu eintretende Schatzmeister nun mit dem Ueberschusse der Jahresrechnung in Einnahme belastet, obgleich er sie thatsächlich nicht erhält, stellt er sich nun auch die aus demselben von seinem Vorgänger, wenn im Januar nach den Bestimmungen des Art. 53 verfahren worden ist, bestrittenen Ausgaben für die Monate Januar, Februar und März zu Gute, weil er die nächste Jahresrechnung und also auch die für jene Monate zu legen hat. Die von dem ausscheidenden Schatzmeister für dieses Quartal anzufertigende Uebersicht enthält nun in der Wirklichkeit seine eigentliche Schlußrechnung, allein diese muß er, wie oben bemerkt, noch besonders vor dem Kirchenrathe legen; sie constatirt indessen wenigstens einstweilen, in so fern sie einen Ueberschuß ergibt, die Schuld des abgegangenen Schatzmeisters. Als Belagstück für die Jahresrechnung dient diese Uebersicht nicht, da hiezu nur diejenigen Quittungen benutzt werden können, welche auf die in Gemäßheit des Artikels 28 vom Präsidenten der Kirchmeisterstube ausgestellten Zahlungsanweisungen von den geeigneten Personen erfolgt sind und Bezug auf diese Quartalübersicht haben. Sie kann aber in so fern als Belagstück derselben dienen, als durch sie Verluste und unbeibringliche Posten constatirt werden, welche in der Jahresrechnung in Soll-Einnahme zwar vorkommen, aber nicht eingegangen sind, und der Grund des Verlustes angegeben ist. Die im Art. 88 vorgeschriebene Uebergabe des Ueberschusses fällt natürlich selbstredend fort, wenn der ausscheidende Schatzmeister wieder gewählt worden ist. Dagegen tritt die Vorschrift des Art. 88 auch im Laufe des Jahres ein, wenn der Schatzmeister entweder gestorben oder aus andern Gründen aus seinem Amte geschieden ist; in diesen Fällen ist dann mit den Erben oder dem ausgeschiedenen Schatzmeister selbst zu verhandeln und zwar in der im Art. 88 vorgeschriebenen Weise. Sie haben also zunächst in einer Sitzung des Kirchenrathes die Rechnung zu legen und dort feststellen zu lassen, so daß nur die bestrittenen Posten, wenn eine Einigung nicht zu Stande kommt, der gerichtlichen Entscheidung zu unterbreiten sind. Im Rheinischen Archive Band 48, Abth. 1, S. 9, ist zwar ganz allgemein der Satz aufgestellt, daß, wenn die Eigenschaft des Rendanten einer öffentlichen Anstalt aufgehört habe, er zur Rechnungslegung für die Zeit seiner früheren Amtsdauer nur durch gerichtliche Klage und auf dem gewöhnlichen Rechtswege angehalten werden könne. In den Erwägungsgründen des dort abgedruckten Urtheiles in Sachen der Armenverwaltung zu Hoisten gegen Schmitz heißt es, daß, wenn gegen einen Gemeindebeamten einmal der Rechtsweg zulässig und nothwendig geworden, derselbe auch ganz und bis ans Ende des Verfahrens eingehalten werden müsse. Allein dieses Urtheil erkennt indirect an, daß dieser so allgemein ausgesprochene Satz auf die Kirchenrechner nicht anwendbar ist, indem es für diese Sache aus-

führt, daß kein gesetzlicher Grund bestehe, warum die in jenem Falle nicht bestrittene Verbindlichkeit zur Rechnungslegung durch ein gerichtliches Urtheil festgestellt, die Ausführung dieses Urtheils aber Verwaltungsgegenstand sein sollte. Für die Kirchenrechner besteht aber im Art. 88 diese bestimmte Vorschrift, da gerade hier von der Rechnungslage auch des ausgeschiedenen Schatzmeisters gehandelt wird. In Sachen der Kirche zu Stetternich gegen Claessen hat der Appellationsgerichtshof zu Köln durch Urtheil vom 22. Januar 1853 für die Kirchenrechnungen gerade die entgegengesetzte Ansicht ausgesprochen, und die Rechnungslage des ausgeschiedenen Schatzmeisters vor den Kirchenrath verwiesen. Man vergleiche Rhein. Archiv, Band 48, Abth. 1, S. 120.

Die im Artikel 88 aufgeführten fünf Verzeichnisse muß der neu eintretende Schatzmeister überhaupt besitzen, wenn er den Obliegenheiten seines Amtes in Einziehung der der Kirche zustehenden Gefälle nachkommen und Irrthümer vermeiden soll. Drei derselben sollen nämlich klar darstellen, was in Einnahme und Ausgabe zu erledigen ist, die beiden anderen aber geben Anweisung, wie viel der Schatzmeister überhaupt in den betreffenden Fällen vereinnahmen oder verausgaben darf. Am leichtesten und sichersten kann der ausscheidende Schatzmeister dieselben anfertigen, und es liegt gerade in seinem Interesse, daß er dieselben anfertigt; denn gerade dann wird sein Nachfolger für Forderungen keine Processe anstellen oder Executionen einleiten, die in jenen Verzeichnissen nicht enthalten sind, weil dadurch unterstellt werden muß, daß der ausgeschiedene Schatzmeister sie entweder eingezogen oder noch nicht berichtigt hat. Thut er dies nicht, und weigert er überhaupt jede Auskunft, so haftet er für die durch die unrichtige Buchführung entstehenden Nachtheile und Kosten. Das Gesetz verpflichtet ihn zwar nicht speciell, dieselben anzufertigen, und wenn er sich dessen weigert, so muß, da der neu eingetretene Schatzmeister sie haben muß, die Kirchmeisterstube für deren Anfertigung Sorge tragen. Wie oben bemerkt, zerfallen die im Art. 88 aufgeführten fünf Verzeichnisse in zwei Arten; diejenigen, welche bloß Anweisung geben, wie viel der Schatzmeister überhaupt in den betreffenden Fällen einnehmen oder ausgeben darf, nämlich die Abschrift des Tarifs der zufälligen Gebühren und die annähernd angefertigte Aufstellung der Ausgaben, sind leicht zu beschaffen, da der Tarif selbst im Kirchenarchive aufbewahrt wird, und die annähernd festgesetzten Ausgaben sich aus dem Budget ergeben. Dagegen ist die Anfertigung der drei anderen Verzeichnisse, welche dasjenige, was noch in Einnahme und Ausgabe zu erledigen ist, mit mehr Schwierigkeiten verbunden, wenn der ausgeschiedene Schatzmeister seine Mitwirkung versagt, die Jahresrechnung noch nicht gelegt und den Bestimmungen des Art. 34 rücksichtlich der Vorlegung der Quartalübersichten nicht genügt worden ist, und gerade deßhalb muß die Kirchmeisterstube um so mehr darauf halten, daß diese letztern pünktlich vorgelegt werden. Die von der Fabrik zu beziehenden Pächte stehen im Budget aufgeführt; sind nun die Quartalübersichten vorgelegt, so ergibt sich aus denselben, was von jenen Pächten noch nicht eingegangen ist, von selbst, da die wirklichen Einnahmen in denselben enthalten sind; sind sie nicht vorgelegt, so kann

die Kirchmeisterstube mit Sicherheit nur eine solche Aufstellung anfertigen, wenn die Schuldner ihre Quittungen freiwillig vorlegen. Thun sie das nicht, so ist so schnell wie möglich der ausgeschiedene Schatzmeister zur Rechnungslage anzuhalten. Das Verzeichniß dessen, was der Schatzmeister bei der Rechnungslage in Ausgabe gebracht, weil er es in Einnahme aufgeführt, obgleich die wirkliche Einnahme nicht erfolgt ist, kann natürlich erst dann angefertigt werden, wenn die Rechnung selbst vorgelegt worden ist. Der französische Text bezeichnet dies durch den Ausdruck: „Reprises à faire.“ Das Dictionnaire de l'académie française erklärt denselben sub voce „reprise en termes de finances“ dahin, reprise est ce „que le comptable emploie en dépense dans la fin de son compte, parce qu'il l'a employé en recette, quoiqu'il ne l'eût pas reçu;“ eine Erklärung, welche mit der Uebersetzung im Art. 88 vollkommen übereinstimmt. Die Aufstellung der noch nicht berichtigten Lasten und Lieferungen ist ohne Mitwirkung des ausgeschiedenen Schatzmeisters äußerst schwierig, da die hierfür im Budget angesetzten Posten zum größten Theile nur annäherungsweise festgesetzt sind und die ganze oder theilweise Berichtigung sich nur aus den Quartalübersichten und der Jahresrechnung entnehmen läßt. Hierbei kann nur der Präsident durch seine Controlle in den von ihm ausgestellten Zahlungsanweisungen nachhelfen. Bei der Anfertigung dieser Verzeichnisse müssen etwaige Abweichungen von den früheren constatirt werden, so wie auch der Schatzmeister die im Laufe des Jahres vorkommenden Ab- und Zugänge in den in seinen Händen befindlichen Verzeichnissen vermerken muß.

Unter den nach einem Tarife zu erhebenden zufälligen Gebühren sind die der Kirchen-Fabrik zukommenden Antheile an den Begräbnißkosten und für andere Feierlichkeiten zu erhebenden Gelder zu verstehen.

Die nach Art. 88 im Protocollbuche über die Uebergabe aufzunehmende Urkunde soll dem ausgeschiedenen Schatzmeister in guter Form abschriftlich mitgetheilt werden, um ihm als Entlastung zu dienen. Sie liefert aber nicht den Beweis einer definitiven Entlastung für die gelegte Rechnung, indem diese nur nach Statt gehabter Revision derselben durch die vorgesetzte Behörde und nach Erledigung der etwa gezogenen Moniten erfolgen kann. Sie constatirt vielmehr nur, daß der Schatzmeister den ihm durch die Art. 85 und 88 auferlegten Verbindlichkeiten nachgekommen ist, und er kann daher durch Vorlegung dieser Urkunde einer nach Anleitung des Art. 90 angestellten Klage auf Rechnungslage entgegen treten. Das Gesetz sagt nur hier nicht, wie die Form der Abschrift beschaffen sein muß. Nach Analogie des Art. 56 wird diese Abschrift von dem Pfarrer oder Hülfspfarrer und dem Präsidenten der Kirchmeisterstube zu beglaubigen sein, da diesen das Recht gegeben wird, die Eintragungen des Secretärs als mit dem Originale übereinstimmend zu beglaubigen.

Art. 89.

Die Jahresrechnung wird in zweifacher Abschrift angefertigt, von welchen die eine in die Kiste oder den Schrank, welche mit drei Schlüsseln versehen sind, die andere auf dem Bürgermeisteramte hinterlegt wird.

Zu Art. 89.

Der vorstehende Artikel ist von den einzelnen Kirchenvorständen verschiedenartig aufgefaßt und interpretirt worden, wie dies aus einem Erlasse des erzbischöflichen General-Vicariats zu Köln vom 30. Juli 1830 hervorgeht. Einige derselben waren nämlich der Ansicht, daß die Kirchenrechnungen in drei Exemplaren angefertigt werden müßten, während andere sich auf die Anfertigung zweier Exemplare beschränken zu dürfen glaubten. Der Grund für diese verschiedenartige Interpretation liegt nahe. Für die erste Ansicht soll der Umstand sprechen, daß der Art. 89 von zwei Abschriften Erwähnung thue, was unterstelle, daß ein Haupteremplar vorhanden sein müsse, wovon die Abschriften genommen werden sollen; für die andere Ansicht beruft man sich darauf, daß der Art. 89 nicht die Anfertigung eines Haupteremplars und zweier Abschriften, sondern nur die der beiden letztern verlange und über deren Aufbewahrung Verfügung treffe, dagegen über das Verbleiben eines Haupteremplares nichts verordnet habe. Vergegenwärtigt man sich den Zweck des Gesetzes, und zieht man die Thatsache ebenfalls in Erwägung, daß die Gesetzessprache der Decrete nicht die correcte und präcise des Code civil ist, und man daher Abschrift und Exemplar für gleichbedeutend nehmen kann, so wird man sich für die zweite Ansicht entscheiden müssen. Das Gesetz will nämlich im Art. 89, daß die gelegte Rechnung an zwei Orten hinterlegt und aufbewahrt werden soll. Zweck der Hinterlegung im Kirchenarchive kann nur der sein, daß die Fabrik vollgültige Urkunden besitze, welche den Zustand des kirchlichen Vermögens am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres documentiren und welche zugleich die Grundlage für die Aufstellung des Budgets und der folgenden Rechnungen bilden. Von einer Hinterlegung kann aber erst dann die Rede sein, wenn die Rechnung revidirt und in Folge der Revision definitiv geordnet ist, indem sie erst dann ein geschlossenes Actenstück ist. Bedarf der Schatzmeister derselben dann noch zur Eintreibung der Rückstände oder zur Anfertigung der folgenden Jahresrechnung, so kann er sie immer unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 57 aus dem Kirchenarchive herausnehmen. Ist sie noch nicht revidirt, so kann der Schatzmeister das zweite Exemplar zu seinen Zwecken benutzen, und deßhalb hat auch der erwähnte erzbischöfliche Erlaß nur die Einsendung eines Exemplares zum Zwecke der Revision vorgeschrieben. Für die kirchliche Verwaltung bedarf es daher eines dritten Exemplars nicht. Die Hinterlegung auf dem Bürgermeistereiamte hat auch erst dann einen Zweck, und wird auch erst dann zu bewerkstelligen sein, wenn die Rechnung revidirt und definitiv geordnet ist, weil erst dann aus derselben mit Gewißheit der Zu-

stand der Kirchencasse ersichtlich ist. Nach beendigter Regulirung der Rechnung hat der Schatzmeister das zweite Exemplar nicht mehr nothwendig, und seine Hinterlegung auf dem Bürgermeisteramte kann dann die Führung der kirchlichen Verwaltung nicht mehr erschweren. Es versteht sich von selbst, daß beide Exemplare übereinstimmen müssen, und daß daher in das zweite Exemplar die in Folge der Revision nothwendig gewordenen Abänderungen aufzunehmen sind. Der Zweck der Hinterlegung auf dem Bürgermeisteramte soll nach Carré a. a. O. S. 361 ein zweifacher sein; einmal um den höheren Verwaltungsbehörden leichter die Mittel zu verschaffen, sich von der guten und gewissenhaften Verwaltung des kirchlichen Vermögens zu vergewissern, und dann, damit in den Fällen, in welchen die Civilgemeinde Zuschüsse zur Kirchencasse zu machen hat, der Gemeinderath aus der Rechnung sich diejenigen Momente klar machen könne, welche ihm für seine Beschlußfassung maßgebend sein werden. Wenn nun das zweite Exemplar vorschriftsmäßig auf dem Bürgermeisteramte hinterlegt worden ist, so ist nicht abzusehen, wozu die Anfertigung eines dritten Exemplars noch erforderlich wäre. Nachdem die Verfassungs-Urkunde für den preußischen Staat ins Leben getreten und die Obervormundschaft der Regierungen über das kirchliche Verwaltungswesen aufgehört hat, kann der erste Zweck jener Vorschrift nicht mehr vorhanden sein, dagegen ist der andere bestehen geblieben. In der Praxis ist aber auch rücksichtlich der Hinterlegung der Rechnung auf dem Bürgermeisteramte vielfach von den Bestimmungen des Art. 89 abgewichen worden, indem man annahm, daß eine Hinterlegung des zweiten Exemplars auf dem Bürgermeisteramte nur dann erforderlich sei, wenn Zuschüsse aus der Gemeindecasse verlangt würden. Diese Annahme ist aber eine ungerechtfertigte, da das Gesetz eine solche Unterscheidung nicht macht, in einem solchen Falle auch eine bloße Vorlegung genügte, das Gesetz aber eine Hinterlegung für immer verlangt und es für die Civilgemeinde bei den Berathungen des Gemeinderathes von großer Wichtigkeit ist, den Zustand und die Lage der Kirchencasse nicht bloß während eines Jahres, für welches der Zuschuß begehrt wird, sondern auch während vieler Jahre zu kennen, um daraus ermessen zu können, ob der geforderte Zuschuß nicht durch die Einnahmen der folgenden Jahre ganz oder theilweise gedeckt werden kann, und um mit Rücksicht hierauf die Höhe des geforderten Zuschusses zu normiren.

Der Gesetzgeber verpflichtet im Art. 89 nur zur Hinterlegung eines Exemplars der Jahresrechnung auf dem Bürgermeisteramte, und zwar nach den vorstehenden Bemerkungen, nachdem dieselbe revidirt und definitiv festgestellt worden ist. Daß auch gleichzeitig ein Duplicat der Beläge der Rechnung angefertigt und dieses oder eine Abschrift derselben ebenfalls auf dem Bürgermeisteramte hinterlegt werden solle, wird nirgendwo gesagt. Auch kann man nicht annehmen, daß der Gesetzgeber unter der Bezeichnung „Rechnung“ auch die Beläge begriffen habe, vielmehr geht das Gegentheil daraus hervor, daß in den Art. 54 und 85 die Rechnungen und deren Beläge, beide besonders, erwähnt werden. Hätte daher der Gesetzgeber auch ihre Hinterlegung auf dem Bürgermeisteramte entwe-

der im Duplicate oder in Abschrift gewollt, so würde er eben so, wie in den Art. 54 und 85, sie neben den Rechnungen im Art. 89 besonders erwähnt haben. Faßt man den Zweck der Hinterlegung der Rechnungen auf dem Bürgermeisteramte näher ins Auge, so wird man erkennen, daß die revidirte und festgestellte Rechnung ohne ihre Beläge hiezu genügt, da der Gemeinderath aus derselben den Zustand und die Mittel der Kirchencasse, so wie die Verwendung der letztern nach Anleitung des Budgets genugsam ersehen kann. An der Rechnung selbst kann der Gemeinderath nichts ändern, und eben so wenig hat er ein Recht dazu, die Beläge derselben einer nochmaligen Prüfung und Revision zu unterziehen, nachdem die einzig competente Behörde sie als richtig und die dadurch belegten Rechnungsposten als wohlbegründet anerkannt hat. Die Hinterlegung eines Duplicats oder einer Abschrift derselben auf dem Bürgermeisteramte hat daher keinen eigentlichen Zweck, sondern könnte nur zu einer unberufenen Kritik der Rechnung Seitens des Gemeinderathes Veranlassung geben. Aus guten Gründen hat daher der Gesetzgeber eine solche Hinterlegung auf dem Bürgermeisteramte nicht gefordert, und deßhalb können auch die Civilgemeinden eine solche, weil im Gesetze nicht begründet, nicht verlangen.

Art. 90.

Wenn der Schatzmeister nicht zur festgesetzten Zeit seine Rechnung vorlegt und den Ueberschuß auszahlt, so muß sein Nachfolger spätestens in einem Monate die nothwendigen Schritte thun, um ihn dazu zu zwingen; thut er dies nicht, so ist der kaiserliche Procurator sowohl von Amts wegen, als auf die Anzeige, welche ihm durch ein Mitglied der Kirchmeisterstube oder des Kirchenrathes gemacht wird, so wie auf eine von dem Bischofe auf seiner Rundreise erlassene Verfügung gehalten, den Rechnungspflichtigen bei dem Gerichte erster Instanz zu verfolgen, und ihn verurtheilen zu lassen, den Ueberschuß zu bezahlen, die bestrittenen Posten zu regeln, oder Rechnung zu legen, wenn dies noch nicht geschehen ist, alles in einer zu bestimmenden Frist; widrigenfalls, nach Ablauf dieser Frist, provisorisch zum Vortheile der Fabrik eine Summe zu bezahlen, welche der Hälfte der gewöhnlichen Einnahme des vorhergehenden Jahres gleichkommt, vorbehaltlich der ferneren gerichtlichen Schritte.

Zu Art. 90.

Dem vorstehenden Artikel gemäß ist zunächst der Nachfolger des ausgeschiedenen Schatzmeisters verpflichtet, den letztern innerhalb eines Monates zur Rech-

nungslage und zur Zahlung des Ueberschusses zu zwingen, wenn derselbe dies nicht in der bestimmten Frist, nämlich am ersten Sonntage des Monates April gethan hat. Da die Rechnungslage auf dem kirchlichen Verwaltungswege erfolgen muß, der Kirchenrath aber, vor welchem die Rechnung zu legen ist, seine nächste ordentliche Sitzung erst am ersten Sonntage des Monates Juli halten kann, so muß der Schatzmeister zur Ablage dieser Rechnung nach Anleitung des Art. 10 die Anberaumung einer außerordentlichen Sitzung des Kirchenrathes erwirken, und zu dieser den ausgeschiedenen Schatzmeister, um seine Rechnung zu legen, vorladen. Leistet derselbe der Vorladung Folge und legt die Rechnung, zahlt aber den durch den Kirchenrath festgestellten Ueberschuß nicht, so ist zu unterscheiden, ob der Rechnungsleger sich mit der Feststellung des Kirchenrathes einverstanden erklärt hat, oder nicht. Im ersten Falle kann der Schatzmeister seinen Vorgänger zur Zahlung dieses Ueberschusses sofort durch eine Klage, zu deren Anstellung die Ermächtigung nachzusuchen ist, im Namen der Kirchen-Fabrik anhalten. Dieser Ueberschuß bildet dann zwar eine anerkannte Schuld des ausgeschiedenen Schatzmeisters, verliert aber durch das Anerkenntniß nicht seinen Charakter als Rechnungsreliquat einer von einem Rechnungspflichtigen gelegten Rechnung, und muß deßhalb ohne Rücksicht auf seine Höhe bei den Gerichten erster Instanz eingeklagt werden. Es ist dies auch die Ansicht des Gesetzgebers gewesen, welcher im Art. 90 eventuell die Staatsanwaltschaft anweis't, denselben bei den Gerichten erster Instanz einzuklagen. Hat er sich dagegen mit der durch den Kirchenrath vorgenommenen Feststellung nicht einverstanden erklärt, weil die nicht bestrittenen Posten zwar einen Ueberschuß herausstellen, der aber durch die bestrittenen Posten erschöpft würde, so wird erst die Regulirung der Rechnung und deren definitive Feststellung durch die revidirende Behörde vor Ergreifung gerichtlicher Schritte abzuwarten sein. Wenn dann der ausgeschiedene Schatzmeister zur Erledigung der von derselben gemachten Ausstellungen sich nicht herbeilassen will, so sind zur Entscheidung über die bestrittenen Posten, und folgeweise der Frage, ob ein Ueberschuß vorhanden, die Gerichte erster Instanz berufen. In diesem Falle, wo also Zahlungen des Schatzmeisters bestritten werden, ist der festgestellte Ueberschuß einzuklagen, und steht es dann dem beklagten Schatzmeister frei, die bestrittenen Zahlungen im Wege der Widerklage geltend zu machen, und darüber entscheiden zu lassen. Es kann aber auch der Ueberschuß dadurch gebildet werden, daß der Schatzmeister Einnahmeposten nicht vereinnahmt hat, welche der Kirchenrath und die revidirende Behörde verlangt, weil sie vom Rechnungsleger bestritten werden. In diesem Falle geht die Klage auf Zahlung der betreffenden Beträge, und hat dann die Kirchen-Fabrik den Beweis zu liefern, daß der Schatzmeister dieselben einnehmen mußte, der Gegenbeweis, daß er dazu nicht verpflichtet war, oder sie nicht einnehmen konnte, bleibt ihm offen. Zur Anstellung dieser Klagen hat die Kirchen-Fabrik die Ermächtigung nach Art. 77 nothwendig. Eben so hat der Schatzmeister, wenn er im Vorschusse ist, dieser Vorschuß aber durch die bestrittenen Posten gebildet wird, seine Klage auf Zahlung desselben vor den Gerichten erster Instanz an-

zubringen, da sie unerledigte Posten einer von einem Rechnungspflichtigen gelegten Rechnung sind, über welche nur diese Gerichte zu entscheiden haben.

Wenn nun auch im Art. 90 der Schatzmeister allein als diejenige Person bezeichnet wird, welche den ausgeschiedenen Schatzmeister zur Erfüllung seiner Pflichten anhalten soll, so ist damit noch nicht ausgesprochen, daß er die desfalls zu erhebenden Klagen allein und selbstständig anstellen kann; vielmehr sind auch in dieser Hinsicht die Bestimmungen des Art. 79 maßgebend, nach welchen der Schatzmeister die von der Kirche anzustellenden Processe in deren Namen und als ihr gesetzlich bestellter Mandatar zu betreiben hat. Es hat der Art. 79 durch den Art. 90 keine Abänderung erleiden sollen, sondern durch den letztern sollte der Schatzmeister ganz besonders auf die Regulirung des Rechnungswesens seines Vorgängers hinverwiesen werden.

Neben dem Schatzmeister hat aber auch der Gesetzgeber im Art. 90 der Staatsanwaltschaft gegen den säumigen Schatzmeister besondere Functionen zugewiesen, und es entsteht hierbei zunächst die Frage, ob seit der Publication der preußischen Verfassungsurkunde auch noch die Staatsanwaltschaft das Recht habe, gegen den säumigen Schatzmeister in der im Art. 90 angegebenen Weise mit einer gerichtlichen Klage vorzuschreiten. In dieser Hinsicht wird festgehalten werden müssen, daß nach Art. 15 der Verfassungsurkunde die Kirche ihre Angelegenheiten selbstständig verwalten und ordnen soll. Vor dem Erscheinen derselben standen die Kirchen unter der Vormundschaft und Oberaufsicht des Staates, selbstständig konnten sie nicht in jeder Beziehung handeln; der Art. 15, welcher der Kirche die Selbstständigkeit gab, hob dadurch das Vormundschaftsrecht der Regierung auf; ein Vormundschaftsrecht über die Kirche hat der Staatsanwaltschaft nie zugestanden, sie ist eine von den Regierungen durchaus verschiedene Behörde. Das derselben durch den Art. 90 des gegenwärtigen Decretes zugewiesene Recht ist nicht ein solches, welches aus der Vormundschaft des Staates herzuleiten, denn sonst müßte es auch den Regierungen, als den mit der Vormundschaft über die öffentlichen Anstalten betrauten Behörden, zustehen. Dieses anscheinend außergewöhnliche Recht der Staatsanwaltschaft hat vielmehr seinen Grund in der Schutzpflicht des Staates zu Gunsten der eines besondern Schutzes bedürftigen physischen und moralischen Personen, welche die Staatsanwaltschaft überhaupt im Gegensatze zu den Vormundschaftsrechten der Regierungen auszuüben berufen ist; die Ausübung dieser Schutzpflicht Seitens der Staatsanwaltschaft hat schon im Allgemeinen in den Bestimmungen ihren Ausdruck gefunden, daß in allen Processen der eines besondern Schutzes bedürftigen Personen, der Minderjährigen, Interdicirten, der Frauen, wenn es sich um ihre dos handelt, oder wenn sie ohne Ermächtigung ihrer Männer handeln, und der öffentlichen Anstalten, die Staatsanwaltschaft mit ihren Anträgen gehört werden muß, welche lediglich den Zweck haben, jene Personen vor Benachtheiligungen zu schützen, die Regierung mag nun das Recht der Vormundschaft oder Oberaufsicht über dieselben haben oder nicht. Die Ausübung dieser Schutzpflicht äußert sich aber auch außerdem bei einzelnen Schutzbefohlenen noch in einer besondern Weise; so

hat die Staatsanwaltschaft nach Art. 2138 des B. G.-B. die Inscription der gesetzlichen Hypothek gegen die Ehemänner und Vormünder zu bewirken, wenn dieselbe nicht auf den Antrag der Interessenten erfolgt ist; sie hat ferner in gewissen Fällen nach Art. 491 des B. G.-B. die Interdictionsklage anzustellen, wenn die Verwandten dies unterlassen oder keine Verwandten vorhanden sind; in gleicher Weise hat sie nach Art. 90 des gegenwärtigen Decretes gegen den säumigen Schatzmeister gerichtliche Schritte zu thun, wenn die zunächst hierzu Berufenen denselben nicht zur Erfüllung seiner Pflichten zwingen. Gerade durch den Umstand, daß die Staatsanwaltschaft erst dann einzuschreiten hat, wenn die zunächst Verpflichteten in Erfüllung ihrer Obliegenheiten säumig sind, wird ihre Thätigkeit, als aus der Schutzpflicht des Staates hervorgegangen, charakterisirt. Ist dieses aber hier der Fall, so wird die Selbstständigkeit der Kirche dadurch nicht berührt, wenn die Staatsanwaltschaft nach Art. 90 gegen den säumigen Schatzmeister einschreitet, und man muß daher annehmen, daß sie auch nach der Publication der Verfassungs-Urkunde die im Art. 90 ihr zugewiesenen Functionen auszuüben habe.

Die Thätigkeit der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der Erzwingung der Ablage der Kirchenrechnungen ist nun aber durch den vorstehenden Art. 90 genau bezeichnet. Das Einschreiten derselben soll entweder von Amts wegen, wenn dieselbe Kunde von der Nachlässigkeit des Schatzmeisters erhält, oder auf die Anzeige eines Mitgliedes der Kirchmeisterstube oder des Kirchenrathes oder auf die Verfügung des Bischofes eintreten. Das Einschreiten derselben ist indessen erst dann statthaft, wenn dasjenige, was zur Regulirung des Rechnungswesens und Verurtheilung des säumigen Schatzmeisters von seinem Nachfolger geschehen sollte, innerhalb eines Monates nicht, oder ohne Wirkung veranlaßt worden ist; denn der Art. 90 sagt, daß die Staatsanwaltschaft einschreiten solle, wenn der Nachfolger des Schatzmeisters nicht innerhalb eines Monates die erforderlichen Schritte gethan hat, um ihn zur Erfüllung seiner Pflicht zu zwingen. So entschied auch der Rheinische Appellationsgerichtshof zu Köln durch Urtheil vom 27. December 1837 in Sachen des öffentlichen Ministeriums gegen Selbach. Man vergl. Rhein. Archiv, Band 26, Abth. 1, S. 167. Die Staatsanwaltschaft ist auch nur in den im Art. 90 bezeichneten Fällen zum Einschreiten gegen den säumigen Schatzmeister befugt, nämlich wenn derselbe überhaupt keine Rechnung gelegt hat, und dann, wenn er zwar Rechnung gelegt hat, es aber versäumt, den durch die Rechnung herausgestellten Ueberschuß seinem Nachfolger zu übergeben, und die bestrittenen Posten zu regeln.

Im ersten Falle, wenn der Schatzmeister keine Rechnung gelegt hat, und die Staatsanwaltschaft gegen denselben einschreiten soll, ist von dem Kirchenrathe zunächst festzustellen, wie hoch sich die gewöhnliche Einnahme des letzten, vorhergehenden Jahres beläuft, und wenn seit mehreren Jahren keine Rechnung gelegt worden ist, wie hoch sich dieselbe nach der letzten gelegten Rechnung belaufen hat. Es kann und darf dieselbe nicht nach den Voranschlägen des Budgets zum Zwecke der Klage gegen den Schatzmeister angegeben werden, denn der Gesetz-

geber, welcher im Art. 90 unterstellt, daß jedes Jahr regelmäßig Rechnung gelegt werde, spricht hier von der wirklichen Einnahme des vorhergehenden Jahres, und von der durch das Budget approximativ festgestellten Einnahme. Diese Feststellung ergibt sich zwar aus der Rechnung von selbst; allein die Zusammenstellung der einzelnen Posten, welche als gewöhnliche Einnahme zu betrachten sind, kann durch den Kirchenrath mit Leichtigkeit erfolgen, während die Staatsanwaltschaft gerade mit Rücksicht auf die Prüfung der Frage, was zur gewöhnlichen Einnahme des letzten Jahres gehört, einen größern Zeitaufwand und Arbeit nöthig hätte, welche bei der Dringlichkeit der Sache vermieden werden müssen. Der Antrag der Staatsanwaltschaft, welcher diese Actenstücke vorher von dem Kirchenrathe mitzutheilen sind, geht dann bei Gericht dahin, daß der Schatzmeister verurtheilt werden möge, binnen einer vom Gerichte zu bestimmenden Frist dem Kirchenrathe in einer Sitzung desselben Rechnung zu legen, und wenn er dies nicht thun sollte, nach Ablauf dieser Frist die Hälfte der Summe der gewöhnlichen Einnahme des letzten Jahres provisorisch in die Kirchencasse einzuzahlen. Da nach Art. 10 des gegenwärtigen Decretes der Kirchenrath nur vier Mal im Jahre ordentliche Sitzungen hält, so ist hierzu eine außerordentliche Kirchenrathssitzung zu berufen und der rechnungspflichtige Schatzmeister zu derselben vorzuladen, wenn in der vom Gerichte bestimmten Frist keine ordentliche Sitzung abgehalten wird; ist dies aber der Fall, so ist in dieser Sitzung die Rechnung zu legen. In Sachen Claessen gegen die Kirche zu Stetternich hat der Rheinische Appellationsgerichtshof zu Köln durch Urtheil vom 22. Januar 1853 erkannt, daß die Klage der Staatsanwaltschaft gegen den säumigen Schatzmeister nur die Bedeutung habe, daß derselbe gezwungen werden solle, nach den Vorschriften des gegenwärtigen Decretes seine Rechnung vor dem Kirchenrathe zu legen, und das in dieser Hinsicht vorgeschriebene Verfahren durchzumachen, daß aber nicht an dieser Stelle in Folge jener Klage das gerichtliche Rechnungsverfahren einzutreten habe und daher auch ein Rechnungs=Commissar durch das Gericht nicht zu ernennen sei. Man vergl. Rhein. Arch. Band 48, Abth. 1, S. 120. Das auf Anrufen der Staatsanwaltschaft erlassene Urtheil soll ein Coercitiv gegen den säumigen Schatzmeister sein, und kann nach Art. 135 Nr. 6 der Civil=Proceß=Ordnung provisorisch vollstreckbar erklärt werden; in einem solchen Falle kann der Schatzmeister daher auch ungeachtet der Berufung gezwungen werden, die Summe, zu deren Zahlung er provisorisch verurtheilt worden ist, zu bezahlen, und er kann sich hiergegen nur durch ein vom Appellationsgerichtshofe nach Anleitung des Art. 459 der Civil=Proceß=Ordnung erwirktes Verbot schützen. Man vergl. Rhein. Arch. Band 22, Abth. 1, S. 243. Der Wirkung der Verurtheilung zur provisorischen Zahlung kann sich der Schatzmeister dadurch entziehen, daß er in der vom Gerichte bestimmten Frist vor dem Kirchenrathe die Rechnung legt; thut er dies, so ist dem Urtheile genügt, wenn auch noch viele Posten streitig geblieben sind, und er kann dann nicht gezwungen werden, provisorisch zu zahlen.

Der zweite Fall, in welchem nach Art. 90 die Staatsanwaltschaft zum Ein=

schreiten gegen den Schatzmeister berufen sein soll, ist dann vorhanden, wenn derselbe zwar in der durch die Art. 85 und 88 vorgeschriebenen Weise Rechnung gelegt hat, es aber unterläßt, den bei der Rechnungslage festgestellten Ueberschuß zu bezahlen und die bestrittenen Posten zu regeln. Der hier gedachte Ueberschuß ist derjenige, welcher sich unabhängig von den bestrittenen und deßhalb vorbehaltenen Posten ergeben hat. Zur Zahlung desselben ist der Schatzmeister sofort verpflichtet, und die Staatsanwaltschaft kann, wenn sein Nachfolger nicht innerhalb eines Monates die Zahlung veranlaßt hat, auf Zahlung desselben gegen den säumigen Schuldner klagen. Würde sich aber erst ein Ueberschuß ergeben, wenn die bestrittenen Posten im Sinne des Kirchenrathes geregelt würden, so muß zur Regulirung derselben dem Schatzmeister eine moralische Frist gegeben und zur Debattirung der bestrittenen Posten eine Kirchenraths-Sitzung anberaumt werden, zu welcher der Schatzmeister vorzuladen ist. In diesem Sinne entschied auch der Rheinische Cassationshof zu Berlin durch Urtheil vom 22. Juni 1825 in Sachen des öffentlichen Ministeriums gegen Franzen. Man sehe Annalen für Rechtspflege und Gesetzgebung in der preuß. Rheinprovinz, Band 5, Abth. 1, S. 215. Erscheint nun der Schatzmeister in der so anberaumten Sitzung nicht, so hat die Staatsanwaltschaft das Recht, denselben gerichtlich zu verfolgen, und darauf anzutragen, daß er verurtheilt werde, die bestrittenen Posten in einer von dem Gerichte zu bestimmenden Frist vor dem Kirchenrathe zu reguliren, und nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist provisorisch die Hälfte der gewöhnlichen Einnahme des letzten Jahres zu zahlen. Wenn er aber erscheint, und eine Einigung zwischen ihm und dem Kirchenrathe über die bestrittenen Posten durch die Debatte nicht herbeigeführt wird, so kann die Staatsanwaltschaft, wenn die Debatte Statt gefunden, keine Klage erheben, und in dem Falle, in welchem sie ein Urtheil gegen den Schatzmeister erwirkt hat, und eine Einigung nach vorschriftsmäßiger Debattirung nicht erfolgt ist, hört ihre Thätigkeit auf. Die Verurtheilung zur provisorischen Zahlung verliert dadurch ihre Wirkung, daß dem Urtheile gemäß die Debattirung in der bestimmten Frist Statt gefunden hat, und es bleibt dann nichts Anderes übrig, als durch eine Klage des Kirchenvorstandes auf Zahlung des durch die bestrittenen Posten sich ergebenden Betrages dieselben zur Entscheidung der Gerichte zu bringen. Es könnte nun wohl der Fall eintreten, daß der Gesammtbetrag der bestrittenen Posten die Höhe der Hälfte der gewöhnlichen Einnahme des letzten Jahres nicht erreicht, und dann könnte es abnorm erscheinen, dennoch für eine größere Summe, als die eigentlich streitige, eine provisorische Verurtheilung zu verlangen. Allein eines Theils macht das Gesetz im Art. 90 in dieser Beziehung eine Unterscheidung nicht, und andern Theils soll die provisorische Verurtheilung ein Coercitiv, den nachlässigen Schatzmeister zur Regulirung der streitigen Posten anzuhalten, und eine Sicherstellung der Kirchen-Fabrik für ihre Forderung und die durch die Nachlässigkeit des Schatzmeisters entstandenen Nachtheile sein, weshalb auch in diesem Falle die Klage auf provisorische Zahlung der Hälfte der gewöhnlichen Einnahme des letzten Jahres gerechtfertigt ist.

Da nach Art. 90 zunächst der Schatzmeister berufen ist, seinen Amtsvorgänger bezüglich des Rechnungswesens zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten anzuhalten, so ist die Stellung der Staatsanwaltschaft, welche ihr der Gesetzgeber in dieser Hinsicht angewiesen hat, eine außergewöhnliche, und deßhalb auch auf die im Gesetze speciell bezeichneten Fälle zu beschränken. Der Art. 90 hat aber nur das in dem Art. 85 und 88 vorgeschriebene Rechnungsverfahren, also dasjenige, welches vor dem Kirchenrathe bei Ablage der Rechnung und Erledigung der bei derselben streitig gebliebenen Puncte Statt findet, im Auge. Alles dasjenige, was außerhalb dieser Puncte noch zur Erledigung zu bringen ist, berührt die Thätigkeit der Staatsanwaltschaft nicht. Wenn daher der Kirchenrath eine Rechnung ohne Rückstand des Schatzmeisters und ohne Vorbehalt bestrittener Puncte abgeschlossen hat, so ist die Staatsanwaltschaft nicht befugt, auf den Grund einer nachträglichen von der bischöflichen Behörde vorgenommenen Revision auf Zahlung des von derselben gezogenen Recesses zu klagen. So entschied auch der Kölner Appellationsgerichtshof durch Urtheil vom 22. Juli 1833 in Sachen Seidenfaden gegen die Kirche zu Walberberg. (Rhein. Arch. Band 19, Abth. 1, S. 76.) Die Erledigung derartiger Moniten ist zunächst durch Verhandlung des Kirchenrathes in einer Sitzung desselben mit dem Schatzmeister zu versuchen, und wenn dieser sich der Entscheidung der bischöflichen Behörde nicht unterwerfen, die letztere aber von derselben nicht abgehen will, durch eine Klage Seitens des Kirchenvorstandes gegen den rechnungspflichtigen Schatzmeister zu bewerkstelligen. Diese Klage geht aber nicht auf Rechnungslage, sondern auf Zahlung der von der bischöflichen Behörde gezogenen Recesse. Mit dieser Klage, die eigentlich auch nur die Regulirung bestrittener Artikel bezweckt, ist aber nicht das im Art. 90 angedrohte Präjudiz, die Hälfte der gewöhnlichen Einnahme des letzten Jahres provisorisch zu zahlen, verbunden, da ja durch das Gericht über die Posten selbst definitiv erkannt werden soll, dieses auch die Partheien nicht vorher wieder vor den Kirchenrath zu verweisen hat, der seinerseits bei der Rechnungsablage die Rechnung ohne diese Recesse abgeschlossen hatte.

In allen denjenigen Fällen, in welchen die Staatsanwaltschaft in Gemäßheit des Art. 90 gegen den nachlässigen Schatzmeister einzuschreiten hat, wird der Rechtsstreit bei den Gerichten erster Instanz verhandelt. Die Competenz der Gerichte wird zwar bei persönlichen Forderungen durch deren Höhe bestimmt, allein der Art. 90 weis't die Staatsanwaltschaft an, den Schatzmeister bei den Gerichten erster Instanz auf Zahlung des Ueberschusses zu belangen, ohne Rücksicht auf die Höhe desselben. Der Gesetzgeber ist hierbei offenbar von der Ansicht ausgegangen, daß, da Rechnungslagen über geführte Verwaltungen den Gerichten erster Instanz zur Abwickelung und Aburtheilung überwiesen sind, auch diese Gerichte die Verurtheilung des festgestellten Rechnungsreliquates auszusprechen haben, wenn auch die wirkliche Rechnungslage vor andern Behörden Statt gefunden hat. Diese andern Behörden vertreten dann die Stelle des in den gewöhnlichen Rechnungsprocessen zu ernennenden Rechnungs-Commissars. So wie nun durch das Verfahren vor dem Rechnungs-Commissar einzelne

Puncte festgestellt werden, über welche die Gerichte erster Instanz ohne Rücksicht auf die Höhe ihrer Beträge zu erkennen haben, und zwar als Theile der ganzen Rechnung, eben so werden die Gerichte erster Instanz, wenn nur über bestrittene Artikel einer Kirchenrechnung zu erkennen ist, zu deren Erledigung berufen sein, wenn auch die Höhe ihres Gesammtbetrages die friedensgerichtliche Competenz nicht übersteigt. Die Verhandlungen hierüber bilden einen Theil des ganzen Rechnungsprocesses, welcher zur Cognition der Gerichte erster Instanz gehört. Diese ersten Instanzgerichte sind in der preußischen Rheinprovinz die Landgerichte.

Die ganze Fassung des Art. 90 spricht dafür, daß der Schatzmeister als Vertreter des Kirchenvorstandes und in dessen Namen hinsichtlich der zu ergreifenden gerichtlichen Schritte gegen den säumigen Schatzmeister dieselbe Befugniß hat, welche der Staatsanwaltschaft durch denselben zugewiesen ist. Die Staatsanwaltschaft kann nämlich nur dann einschreiten, wenn der Schatzmeister nicht innerhalb eines Monates gegen seinen Vorgänger gerichtlich angeht, ihre Thätigkeit ist daher eine eventuelle, berufen, schützend das zu thun, was der zunächst Verpflichtete hätte thun müssen. Dann ist aber auch das Hauptzwangsmittel, die Verurtheilung zur provisorischen Zahlung der Hälfte der gewöhnlichen Einnahme des letzten Jahres zu verlangen, in dem Schlußsatze des Art. 90 enthalten, welcher von dem Satze, der die Befugnisse der Staatsanwaltschaft enthält, in derselben Weise getrennt ist, wie die beiden, die Pflichten des Schatzmeisters und der Staatsanwaltschaft betreffenden Bestimmungen von einander getrennt sind, so daß dieser Schlußsatz auf die beiden ersten Sätze des Art. 90 und nicht bloß auf den zweiten, die Thätigkeit der Staatsanwaltschaft betreffenden, zu beziehen ist.

Die durch den Kirchenrath festgestellten Rechnungsabschlüsse bilden einen gültigen Titel zur Arrestanlage. Beurkundet nämlich der Abschluß einen Ueberschuß, der auch vom Rechnungsleger anerkannt ist, so vertritt jener Abschluß die Stelle eines Schuldbekenntnisses; es kann daher auf Grund des Art. 557 der Civil-Proceß-Ordnung eine Arrestanlage für jenen Ueberschuß erfolgen. Hat der Kirchenrath einen Ueberschuß festgestellt, von welchem der Rechnungsleger behauptet, daß derselbe durch die vorbehaltenen bestrittenen Posten absorbirt werde, so bildet, da die Rechnung nach Art. 76 unter Vorbehalt der bestrittenen Posten abgeschlossen werden soll, diese Rechnung ebenfalls einen gültigen Titel zur Arrestanlage, indem durch dieselbe beiderseitig die Einnahme constatirt wird, und der Ueberschuß das Resultat der abgeschlossenen Rechnung ist, gegen welches durch die bestrittenen Posten nur illiquide Gegenforderungen geltend gemacht werden. Da aber sowohl der festgestellte Ueberschuß als die bestrittenen Posten aus demselben Rechtsverhältnisse, nämlich der Rechnungsführung des Schatzmeisters hergeleitet werden, die Arrestklage aber zugleich eine Klage auf Zahlung jenes Ueberschusses in diesem Falle enthält, der Ueberschuß aber nicht bestehen, und daher die Arrestklage ungegründet sein würde, wenn die bestrittenen Posten als rechtsgültige anerkannt werden, so ist der Rechnungsleger befugt, in der Arrestprocedur die bestrittenen Posten im Wege der Widerklage zur Entscheidung zu bringen. Aber auch dann, wenn der vom Kirchenrathe festgestellte Ueberschuß

dadurch gebildet wird, daß der Kirchenrath Einnahmeposten aufgestellt hat und festhält, welche der Schatzmeister bestreitet, kann auf Grund des Protokolles über die Rechnungslage in Verbindung mit dem Budget, welches den Schatzmeister zur Einnahme jener Posten verpflichtet, oder in Verbindung mit dem die Einnahme des Postens, z. B. eines Legates, verfügenden Kirchenrathsbeschlusse Arrest für jene Beträge gegen den Schatzmeister angelegt werden, da hier die Existenz der Forderung, und die Pflicht des Schatzmeisters, sie einzunehmen, wenigstens ihm gegenüber durch diese Urkunden documentirt werden. Der Gegenbeweis bleibt ihm natürlich auch hier vorbehalten.

Der Schatzmeister ist als rechnungspflichtiger Empfänger der Gelder öffentlicher Anstalten den Bestimmungen des Art. 2121 des B. G.-B. unterworfen; die Kirche hat daher gegen ihn eine gesetzliche Hypothek, welche aber, um Dritten gegenüber wirksam zu sein, in die Hypothekenbücher eingetragen sein muß. Wenn auch die anderen Mitglieder der Kirchmeisterstube zu den eigentlichen Verwaltern des kirchlichen Vermögens gehören, so sind doch die Bestimmungen des erwähnten Art. 2121 auf sie nicht anwendbar, da sie keine rechnungspflichtigen Verwalter sind.

Auf Grund des Art. 126 der Civil-Proceß-Ordnung können die Gerichte, welche die Verurtheilung eines Schatzmeisters zur Zahlung eines Rechnungsüberschusses aussprechen, zugleich gegen denselben auf Körperhaft erkennen, jedoch nur in dem Falle, wenn der Rechnungsüberschuß die Summe von 300 Francs übersteigt. Man vergleiche Art. 2065 des B. G.-B., und Schlink, Commentar über die französische Civil-Proceß-Ordnung, Band 2, §. 394 Nr. 5.

Der Schatzmeister haftet nicht bloß für das, was er wirklich eingenommen hat, sondern auch für dasjenige, was er nach dem Budget und den etwaigen Beschlüssen des Kirchenrathes über die Annahme von Geschenken und Vermächtnissen hätte einnehmen sollen; er muß daher die durch seine Nachlässigkeit verloren gegangenen Posten decken. Da derselbe auf Grund des Art. 78 des gegenwärtigen Decretes auch die Erneuerung der Hypothekar-Inscriptionen zu besorgen und zur Sicherstellung der Kirche die geeigneten Schritte in denjenigen Fällen zu thun hat, in welchen der Schuldner nach Art. 2263 des B. G.-B. einen neuen Titel zu stellen hat, so muß er für den durch die Vernachlässigung jener Schritte entstehenden Schaden einstehen. Für den bei ihm verübten Diebstahl an Kirchengeldern haftet er hinsichtlich derjenigen Summen, welche er nach Art. 53 des Decretes nicht in Händen behalten darf, sondern in die Kirchenkiste niederlegen muß, unbedingt, weil er dieselben widerrechtlich besessen hat. Zum Besitze der nach Art. 53 ihm überwiesenen Gelder ist er zwar berechtigt, allein er wird dadurch nicht Eigenthümer derselben, und er darf sie nicht mit seinem Gelde vermischen; sie bleiben Eigenthum der Kirche, und deßhalb ist auch an ihnen ein Diebstahl zum Nachtheile der Kirche möglich. Er hat indessen die Pflicht, sie aufzubewahren und nach den Beschlüssen des Kirchenrathes zu verwenden; er ist daher in dieser Hinsicht der gesetzliche Mandatar der Kirchen-Fabrik und haftet für seine Versehen in der Geschäftsführung, also auch, wenn er

es an der nöthigen Vorsicht zur Aufbewahrung dieser Gelder hat fehlen lassen. Zwei von de Champeaux a. a. O. Band II., S. 421, angeführte Beschlüsse des französischen Staatsrathes vom 3. September 1808 und 13. Mai 1829 pflichten dieser Ansicht bei, indem sie den Schatzmeister für einen bei ihm verübten Diebstahl von Kirchengeldern verantwortlich erklären, wenn er nicht die nöthigen und zweckmäßigen Vorsichtsmaßregeln bei der Aufbewahrung ergriffen hat. Das Urtheil des Berliner Cassationshofes vom 17. Mai 1847 in Sachen Hoff gegen öffentliches Ministerium (Rhein. Archiv, Band 42, Abth. 2, S. 3) steht dieser Ansicht nicht entgegen, da demselben eine ganz andere thatsächliche Frage zum Grunde liegt. Ein Schatzmeister hatte nämlich in Gemäßheit des Art. 51 Gelder in die Kirchenkiste deponirt, welche, nachdem sie verschlossen worden, aus dem Pfarrhause in das Haus des Schatzmeisters gebracht worden war. Hier waren später diese Gelder mittelst Erbrechens der Kiste aus dieser gestohlen worden. Der Cassationshof entschied in diesem Falle mit Recht, daß der Schatzmeister durch jene Einzahlung von der Rückzahlung befreit worden sei, daß ihm auch eine einseitige Disposition über jene Gelder nicht mehr möglich gewesen, seine Eigenschaft als Schatzmeister aber verschieden sei von derjenigen, welche durch die Deposition der Kirchenkiste bei ihm entstanden, und er daher für jenen Diebstahl als Schatzmeister nicht einzustehen habe, daß aber die Klage nur auf jenes Verhältniß und nicht auf einen Hinterlegungsvertrag gestützt worden sei, weßhalb dieser letztere bei Beurtheilung des Falles außer Acht bleiben müsse.

Die anderen Mitglieder der Kirchmeisterstube haften als die Mitverwalter des kirchlichen Vermögens für denjenigen Schaden, welchen sie der Kirche durch ihre Schuld, ihre Nachlässigkeit und ihren Mangel an Sorgfalt verursacht haben. Sie sind für diesen Schaden nach Art. 1382 und 1383 des B. G.-B. verantwortlich; diese Verantwortlichkeit ist aber keine solidarische, da sie nirgendwo im Gesetze ausgesprochen ist, und nach Art. 1202 des B. G.-B. eine Solidarität nicht vermuthet werden soll. Sie haften daher persönlich für die Defecte des zahlungsunfähigen Schatzmeisters, wenn sie sich den Bestimmungen des Art. 34 zuwider nicht alle drei Monate von der Lage der Kirchencasse überzeugt, wenn sie gegen die Vorschriften des Art. 53 nicht die Einzahlung der die Ausgaben des kommenden Vierteljahres übersteigenden Summen in die Kirchenkiste veranlaßt haben, wenn sie die säumigen Schatzmeister nicht zur Rechnungslage und Zahlung des Ueberschusses angehalten und dieserhalb keine Schritte gethan haben. Sie sind eben so persönlich verantwortlich für dasjenige, was von ihnen in gesetzwidriger Weise zum Nachtheile der Kirche verordnet worden ist, also für alle Beschlüsse, deren Genehmigung sie nicht eingeholt haben, wo dieselbe gesetzlich erforderlich war. Man vergleiche Carré a. a. O. S. 366.

Der Schatzmeister hat keine Amtscaution zu leisten. Der Art. 1 des Beschlusses vom 16. Germinal Jahres XII erfordert bei den Rendanten der Wohlthätigkeitsanstalten und Hospitäler eine solche nur, wenn sie eine Besoldung oder sonstige Gebühren von ihrem Amte beziehen. Hinsichtlich der Schatzmeister der Kirchen-Fabriken ist nirgendwo eine ähnliche Verfügung getroffen worden; eine

analoge Behandlung derselben mit dem Rendanten der Wohlthätigkeitsanstalten und Hospitäler auf Grund des gedachten Beschlusses ist schon um deßwillen unzulässig, weil die amtliche Stellung der dort gedachten Rendanten eine ganz andere ist, als die der Schatzmeister der Kirchen-Fabriken. Die letzteren sind keine Unterbeamten des Kirchenrathes, wie jene Unterbeamten jener Anstalten sind, sondern sie sind selbst Mitglieder des Kirchenvorstandes. Während jene in der Regel auf Lebenszeit oder vertragsmäßig auf mehrere Jahre angestellt werden, dauern die Functionen des Kirchen-Schatzmeisters nur ein Jahr; ihr Amt ist ein Ehrenamt und ein unentgeltliches, ein Amt des Vertrauens, welches letztere sich schwer mit der Forderung der Stellung einer Caution für die Dauer eines Jahres vereinigen ließe. Der Gesetzgeber hat dafür in den Bestimmungen der Art. 50—53 für die Kirche eine hinreichende Vorsorge getroffen, so daß, wenn dieselben pünctlich beobachtet werden, die Kirche selten in Verluste kommen wird.

Art. 91.

In jeder Pfarrei muß dafür Vorsorge getroffen werden, daß die noch nicht gelegten Rechnungen spätestens innerhalb sechs Monate nach der Publication des gegenwärtigen Decretes in der durch dasselbe vorgeschriebenen Form abgelegt werden.

Zu Art. 91.

Die Bestimmung des vorstehenden Artikels ist eine rein transitorische und bezieht sich nur auf die zur Zeit der Publication des gegenwärtigen Decretes noch nicht gelegten Rechnungen.

Viertes Capitel.

Von den Lasten der Gemeinden bezüglich des Cultus.

Art. 92.

Die Lasten der Gemeinden bezüglich des Cultus sind:

1) im Falle der Unzulänglichkeit der Einkünfte der Fabrik für die im Art. 37 aufgeführten Lasten aufzukommen;
2) dem Pfarrer oder Hülfspfarrer ein Pfarrhaus, oder in Ermangelung eines solchen eine Wohnung, oder in Ermangelung eines Pfarrhauses oder einer Wohnung eine Geldentschädigung zu beschaffen;

3) zu den Hauptreparaturen an den zum Gottesdienste bestimmten Gebäuden aushelfend beizutragen.

Zu Art. 92.

a) Bei Prüfung der im gegenwärtigen Cap. 4 behandelten Materie und der im Art. 92 aufgeführten vorzüglichsten Bestimmungen über dieselbe wird man vor Allem daran festhalten müssen, daß nach der Verfassung des französischen Kaiserreiches die Gesetze die Aufstellung der Hauptgrundsätze der betreffenden Materie, die kaiserlichen Decrete dagegen nicht die Abänderung der bestehenden Gesetze, sondern nur ihre praktische Ausführung zum Gegenstande haben, und daß auch die Decrete nach dem Gutachten des Staatsrathes vom 25. Prairial Jahres XIII erst dann gesetzliche Wirkung erhielten, wenn sie in das Gesetz-Bülletin eingetragen waren. Gerade um anzudeuten, daß sie nur die Ausführung der Gesetze zu ihrem Gegenstande haben, wird an der Spitze derselben auf das auszuführende Gesetz Bezug genommen. Mit diesem ihrem Zwecke steht es denn im Einklange, daß die durch die Decrete erlassenen Verfügungen theils die Bestimmungen des Gesetzes wiederholen, theils im Anschlusse an dieselben besondere Bestimmungen über die zur Ausführung des Gesetzes zu treffenden Anordnungen enthalten. Das Decret vom 30. December 1809 kündigt sich nun als zur Ausführung des Art. 76 des Gesetzes vom 18. Germinal Jahres X erlassen an, welches letztere die auf Grund des Concordates von 1801 erlassenen organischen Artikel enthält. Da das Decret vom 30. December 1809 ein Reglement für die Kirchen-Fabriken sein sollte, so mußte selbstredend bei Erlaß desselben alles dasjenige, was seit dem Concordate in legislatorischer Beziehung rücksichtlich der Rechte und Pflichten der Kirchen-Fabriken angeordnet worden war, in demselben berücksichtigt werden. An diesen Gesichtspuncten muß festgehalten werden, wenn nicht eine gänzliche Verkennung der Absicht des Gesetzgebers und der historischen Entwicklung des Rechtszustandes Platz greifen soll.

Der Gesetzgeber hat nun im vorstehenden Art. 92 unter drei Nummern diejenigen auf den Cultus bezüglichen Lasten bezeichnet, für welche die Civilgemeinde aufzukommen hat. Schon dadurch, daß er sie unter drei verschiedenen Nummern aufführt, gibt er zu erkennen, daß er sie innerlich geschieden und nicht gleichgestellt wissen will. Die so angedeutete Verschiedenheit geht aber noch klarer aus der Fassung jener drei Nummern hervor, indem für die im Art. 92 Nr. 1 und 3 bezeichneten Lasten ausgesprochen wird, daß die Verpflichtung der Civilgemeinden zur Tragung derselben keine directe, sondern nur eine subsidiarische sei, während ein Gleiches für die unter Nr. 2 dieses Artikels aufgeführten Lasten nicht gesagt wird. Es wird daher nach dem oben Gesagten zu untersuchen sein, ob die hier angedeutete Verschiedenheit in den Gesetzen begründet ist, und ob die Verpflichtung der Civilgemeinden zur Tragung der hier erwähnten Lasten in Gesetzen ihre Grundlage hat.

b) Die unter Art. 92 Nr. 1 bezeichneten Lasten, von welchen es dort heißt, daß die Civilgemeinden im Falle der Unzulänglichkeit der Fabrikeinkünfte dafür

aufkommen müßten, werden hier durch die Bezugnahme auf den Art. 37 genau bestimmt, wo sie specificirt und als Lasten der Kirchen=Fabriken aufgeführt werden. Sie sind die Cultuskosten im engern Sinne, die durch die Ausübung des Gottesdienstes veranlaßt werden. Da sie im Art. 37 als Lasten der Kirchen=Fabriken erscheinen, so war es nothwendig, wenn die Civilgemeinden in irgend einer Weise dafür aufkommen sollten, die Art der Verpflichtung derselben hier anzugeben, wie dies denn auch dadurch geschehen ist, daß der Gesetzgeber die Civilgemeinden nur für den Fall der Unzulänglichkeit der Fabrikeinkünfte zur Ergänzung derselben verpflichtet. Durch das Decret vom 2. November 1789, welches das Kirchenvermögen säcularisirte, war festgesetzt worden, daß der Staat für die Cultuskosten zu sorgen habe; allein durch das Gesetz vom 3. Ventose Jahres III entzog sich der Staat dieser Verpflichtung, „**la republique n'en salarie aucun (culte).**“ In dem Concordate ist über die Beschaffung dieser Cultuskosten nichts gesagt, und der Art. 76 des Gesetzes vom 18. Germinal Jahres X befiehlt in dieser Hinsicht nur die Einrichtung von Kirchen=Fabriken, welchen die Verwaltung der gespendeten Almosen obliegen solle. Es war daher lediglich den Kirchen=Fabriken überlassen, für die Beschaffung der zur Bestreitung dieser Kosten erforderlichen Fonds zu sorgen, eine Aufgabe, welche bei der gänzlichen Hinwegnahme alles kirchlichen Vermögens schwer zu erfüllen war. Wenn dieselbe nun auch dadurch erleichtert wurde, daß der Staat den Kirchen=Fabriken einen Theil des noch nicht veräußerten kirchlichen Vermögens durch die Restitutionsbeschlüsse zurückgab, so waren die Kirchen=Fabriken dadurch doch nicht in die Lage versetzt, aus den Einkünften desselben diese Cultuskosten ausreichend bestreiten zu können, weil ihnen auch die Pflicht auferlegt worden war, die auf jenem restituirten Vermögen haftenden Stiftungslasten erfüllen zu lassen, und sohin nach Abzug der dadurch entstehenden Kosten ein Erhebliches nicht erübrigt werden konnte. Dies wurde auch von Seiten des Staates anerkannt. Schon das Decret vom 5. Nivose Jahres XIII griff in dieser Hinsicht helfend ein, indem es die Civilgemeinden verpflichtete, die Gehälter der nicht auf den Staatsetat gebrachten Hülfspfarrer und Vicarien zu zahlen und außerdem die Erhöhung der Gehälter der Etatisirten zu übernehmen. Dies war freilich nur ein Decret und griff daher über den Charakter und Zweck der Decrete hinaus; allein kurz nachher ermächtigte das Gesetz über die Finanzen vom 2. Ventose Jahres XIII die Generalräthe der Departemente, zur Ergänzung der Cultuskosten eine Auflage von 4 Centimes auf die Personal= und Grundsteuer zu verfügen. Gesetzlich und grundsätzlich war also hier eine subsidiarische Verpflichtung der Staatsunterthanen, zu den Cultuskosten beizutragen, ausgesprochen, und es konnte daher nun die Regelung derselben durch Decrete erfolgen. Wenn nun das Decret vom 5. Mai 1806 die Civilgemeinden ausdrücklich verpflichtete, im Falle der Unzulänglichkeit der Fabrikeinkünfte zu den Kosten des protestantischen Cultus beizutragen, und es sich dabei zugleich auf das Decret vom 5. Nivose Jahres XIII, welches nur von den katholischen Hülfspfarrern und Vicarien handelt, bezog, so hat es dadurch offenbar die beiden Confessionen in ihren Berechtigungen der

Civilgemeinde gegenüber gleichstellen wollen. Deßhalb verfügte denn auch der Minister des Innern vom 27. August 1807: „Le logement et le jardin des ministers des cultes ou l'indemnité, qui en tient lieu, l'augmentation du traitement à leur accorder, et généralement tous le frais du culte, qui sont de nature à se renouveller chaque année, sont rangés en nombre des dépenses ordinaires.“ Man sehe Merlin, répertoire sub voce „maire“ sect. 15, §. 2.

Es ist daher hier ausdrücklich von dem Minister ausgesprochen, daß alle Cultuskosten, welche sich jährlichst wiederholen, als ordentliche Gemeindeausgaben zu betrachten seien, und welche daher auch in den Gemeindebudgets einen eigenen Titel hatten. Natürlich hat der Minister dadurch an dem Charakter derselben als eventueller Ausgaben, welche von der Civilgemeinde nur bei Unzulänglichkeit der Fabrikeinkünfte zu bestreiten sind, nichts ändern wollen noch können. Schon hiernach konnte daher das Decret vom 30. December 1809 im Art. 92 Nr. 1 grundsätzlich aussprechen, daß die Civilgemeinde im Falle der Unzulänglichkeit der Fabrikeinkünfte für diese Kosten aufkommen müsse. Von Wichtigkeit ist indessen in dieser Beziehung noch der Umstand, daß das Gesetz vom 14. Februar 1810, welches die subsidiarische Verpflichtung der Civilgemeinde hierzu im Allgemeinen anerkennt, sofort in dem Gesetz-Bulletin Nr. 267 publicirt wurde, während das dem Datum nach ältere Decret vom 30. December 1809 weit später, nämlich im Gesetz-Bulletin Nr. 303 zur Publication kam, so daß das letztere sich auch an das erwähnte Gesetz als Grundlage anschließen konnte. Das Gesetz vom 14. Februar 1810 hat nun aber auch an der Verpflichtung der Civilgemeinde als solcher den Fabriken gegenüber nichts ändern wollen und nichts geändert; für eine solche Aenderung findet sich in demselben keine Andeutung. Dagegen wollte es, abweichend von dem Finanzgesetze vom 2. Ventose Jahres XIII, die Art der Aufbringung jener Kosten ändern, was, da dieselbe durch ein Gesetz festgestellt war, auch durch ein Gesetz geschehen mußte. Es sagt nämlich im Art. 1, daß, wenn in einer Pfarrei die Fabrikeinkünfte, und nach ihnen die Gemeindeeinkünfte, zur Deckung der jährlichst wiederkehrenden Cultuskosten nicht hinreichten, diese letztern durch einen Zuschlag auf die Personal- und Mobiliarsteuer der Gemeinde-Eingesessenen beschafft werden solle. Das Gesetz bezeichnet diese Steuerpflichtigen zwar als habitants de la paroisse, Bewohner der Pfarre; dadurch hat es aber nicht bloß die Confessionsverwandten bezeichnen wollen; denn die Ausdrücke commune und paroisse sind im französischen Sprachgebrauche nicht von einander verschieden, welches darin seinen Grund hat, daß die Territorialbezirke der Civil- und Pfarrgemeinden in Frankreich meist dieselben waren. In der französischen Gesetzgebung wird daher auch oft der Ausdruck paroisse für commune in Fällen gebraucht, wobei die kirchliche Verwaltung gar nicht in Betracht kam; so im Ruralgesetze vom 28. September 1791, Sect. 4. Tit. 1. Man vergleiche hierüber Regnier, über die Verbindlichkeiten der Civilgemeinden in Ansehung der Pfarrhäuser ꝛc. Trier 1844, S. 19; das Gutachten des Regierungspräsidenten Ruppenthal zu Köln in der Schrift von Göbel über die

Verbindlichkeit der Civilgemeinden zur Unterhaltung der Kirchengebäude, Bonn 1845, S. 120. Auch im Staatsrathsgutachten vom 15.-25. Thermidor Jahres XIII werden die Pfarrgenossen mit der Civilgemeinde identificirt. Eben so geht aus dem Gesetze vom 14. Februar 1810 selbst hervor, daß es den Ausdruck paroisse für commune genommen und eine Unterscheidung nach Confessionsverwandten nicht im Sinne gehabt hat, indem es im Art. 4 ausdrücklich sagt, daß, wenn eine Pfarrei aus mehreren Gemeinden bestehe, die Vertheilung des im Art. 1 und 2 erwähnten Zuschlages unter den Gemeinden, und nicht unter den in den einzelnen Gemeinden wohnenden Pfarrgenossen Statt finden solle, welches letztere es aber hätte sagen müssen, wenn es bei diesem Zuschlage nur die Confessionsverwandten im Auge gehabt hätte.

c) Nach dem Art. 92 Nr. 2 ist nun die Civilgemeinde verpflichtet, dem Pfarrer oder Hülfspfarrer ein Pfarrhaus, in dessen Ermangelung eine Wohnung, und wenn beides nicht möglich, eine Geldentschädigung zu gewähren, und zwar ist diese Verpflichtung der Civilgemeinde hier als eine directe ausgesprochen. Vor der französischen Revolution war es in Frankreich Rechtens, daß die Gemeinden das Pfarrhaus beschafften. Hatte die Revolutionsgesetzgebung in dem Decrete der constituirenden Versammlung sur la constitution civile du clergé vom 12. Juli 1790 die Nation verpflichtet, den Pfarrern eine angemessene Wohnung zu beschaffen, so wurde schon in dem Decrete vom 20.-25. Dec. 1790 Art. 1 der Verwaltungsbezirk der Nation näher bestimmt, welcher diese Pflicht zu erfüllen habe, indem es dort heißt, daß die Gemeinden für die Beschaffung des Pfarrhauses zu sorgen hätten. Das Gesetz vom 3. Ventose Jahres III hatte aber durch Art. 3 auch diese Pflicht beseitigt, „La république ne fournit aucun local, ni pour l'exercice du culte, ni pour le logement des ministres.“ Die nach dem Sturze des Directoriums eingeführte Consular-Regierung bestrebte sich indessen, die neuen Verhältnisse durch Anknüpfung an den früheren Rechtszustand zu befestigen, und das alte Recht im Allgemeinen in so fern wieder herzustellen, als es mit den neuen Verhältnissen nicht im Widerspruche stand. Die bei Regnier a. a. O. S. 20—28 abgedruckte Rede des ersten Consuls an die Pfarrer der Stadt Mailand bestätigt dies ausdrücklich. In dem Concordate von 1801 war nun in Bezug auf die hier in Rede stehende Materie nichts vereinbart worden, dagegen bestimmte das Gesetz vom 18. Germinal Jahres X im Art. 72, daß die vorhandenen, noch nicht veräußerten Pfarrhäuser und Pfarrgärten den Pfarrern und Hülfspfarrern zurückgegeben werden sollen, und daß die Gemeinden, in welchen deren keine vorhanden, ermächtigt seien, solche zu beschaffen. Hierdurch griff das Gesetz thatsächlich auf das alte Recht zurück; die vorhandenen Pfarrhäuser und Pfarrgärten wurden zurückgegeben, der Staat entäußerte sich daher seines bisherigen Eigenthums an denselben; sie wurden den Pfarrern und Hülfspfarrern zurückgegeben, welche als solche nie ein Eigenthumsrecht an denselben gehabt hatten, und denen der Gesetzgeber durch die Rückgabe nur ihr altes Recht wieder gewähren wollte. Dieses wird durch den zweiten Satz des Art. 72 klar, durch welchen den Gemeinden die Pflicht auferlegt wurde, wo

frühere Pfarrhäuser nicht vorhanden waren, solche zu beschaffen. In den vier rheinischen Departementen, in welchen vor der Revolution ebenfalls die Gemeinden die Pfarrhäuser zu beschaffen hatten, erfolgte die eigentliche Confiscation des kirchlichen Vermögens erst durch den Regierungsbeschluß vom 20. Prairial Jahres X, jedoch in der Art, daß in dem bisher bestandenen Eigenthumsverhältnisse an den Pfarrhäusern nichts geändert wurde. Im Art. 11 heißt es, die Pfarrhäuser und Pfarrgärten sollen den Pfarrern belassen bleiben, sie waren also von der Confiscation ausgeschlossen. Das Gesetz vom 18. Germinal Jahres X spricht nun zwar im Art. 72 nur von einer Ermächtigung der Civilgemeinden hiezu, aber dieser Ermächtigung, etwas zu leisten, lag nach dem historischen Gange der Verhältnisse und der Gesetzgebung die früher bestandene Pflicht der Gemeinden zum Grunde, welche das Gesetz nach der Wiederherstellung der kirchlichen Ordnung wieder aufleben ließ. Diese Ermächtigung der Civilgemeinden findet sich denn auch in dem Decrete vom 11. Prairial Jahres XII als ein Forderungsrecht der Pfarrer den Civilgemeinden gegenüber ausgesprochen, „**ils n'auront rien à exiger des communes, si ce n'est le logement aux termes de l'art. 72 de la loi du 18. germinal an X.**“ .Von einem desfallsigen Forderungsrechte der Pfarrer den Kirchen-Fabriken gegenüber ist hier nicht die Rede, sondern nur von einem Forderungsrechte derselben gegen die Gemeinden in Gemäßheit des Art. 72 des erwähnten Germinal-Gesetzes. Das bei Hermens a. a. O., Band 3, S. 217, abgedruckte Rundschreiben des Staatsraths Portalis, welches mit diesem Decrete den Bischöfen zuging, bezeichnet das Verhältniß der Civilgemeinden in dieser Beziehung ausdrücklich als eine Pflicht, es heißt dort: „**L'article 72 de la loi du 13 germinal an X fait aux communes une obligation de ce logement.**“ In den spätern Verordnungen sind in diesem Verhältnisse nicht nur keine Veränderungen vorgenommen worden, sondern der Consularbeschluß vom 2. Nivose Jahres XII und das Staatsrathsgutachten vom 15.-25. Thermidor Jahres XIII erkennen diese Pflicht der Civilgemeinden vielmehr ausdrücklich an. Auch in dem Decrete vom 5. Mai 1806 erscheint diese Pflicht der Civilgemeinden als eine directe, indem durch dasselbe unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das Gesetz vom 18. Germinal Jahres X und das Decret vom 11. Prairial Jahres XII die Civilgemeinden verpflichtet werden, den protestantischen Pfarrern ein Pfarrhaus nebst Garten zu beschaffen. Wenn nun das Decret vom 30. Mai 1806, erst einige Wochen nach dem vom 5. Mai 1806 erlassen, die unterdrückten Pfarrhäuser und Kirchen den Kirchen-Fabriken, in deren Bezirke sie gelegen, überwies, um aus deren Ertrage Pfarrhäuser oder Wohnungen der Pfarrer zu beschaffen, so wurde dadurch doch nicht im Allgemeinen die gesetzlich bestehende Pflicht der Civilgemeinden zur Beschaffung derselben aufgehoben, sondern nur die Erfüllung dieser Pflicht bis zur Erschöpfung der durch die Verwerthung der überwiesenen Gebäude erzielten Fonds suspendirt. Dieses Decret konnte auch nur einen localen, nicht aber einen allgemeinen Einfluß ausüben, weil es nur in den Gemeinden zur Geltung kommen konnte, in welchen solche unterdrückte Pfarrhäuser und Kirchen vorhanden waren. Im Princip

wurde zwar auch durch den Art. 22 des Gesetzes vom 15. September 1807 die Verpflichtung der Civilgemeinden zur Beschaffung der Pfarrhäuser anerkannt, indem nach demselben der zehnte Theil der Revenüen des Gemeinde-Grundvermögens vorweg als ein prélèvement zum Erwerbe, Aufbau und zur Ausbesserung der Kirchen, Seminarien und Pfarrhäuser verwendet werden soll. Der so gebildete gemeinsame Fond war aber rein Communalfond, und die auf demselben haftende Last eine Communallast. Da dieser Fond aber ein gemeinsamer sein sollte, so wurde er direct mit dieser Pflicht nicht belastet, sondern wurde erst dann herangezogen, wenn die einzelnen Gemeinden nicht in der Lage waren, ihren directen Verpflichtungen nachzukommen. Das Gesetz bezeichnet ihn als einen **fonds commun de subvention**, gemeinsamen Hülfsfond. Eine Aenderung in der bestehenden Principalpflicht der Civilgemeinden bezweckte es nicht. Die ältesten bischöflichen Fabrikreglements, welche von der Staatsregierung genehmigt werden mußten, und deren Regnier in seiner erwähnten Schrift zwei mitgetheilt hat, halten aber die unbedingte Verpflichtung der Civilgemeinden fest. Hat nun das Decret vom 30. December 1809 im Art. 92 Nr. 2 ebenfalls in directer Weise die Verpflichtung der Civilgemeinden ausgesprochen, so hat es nichts Anderes gethan, als das bestehende Recht in sich aufgenommen und demselben Ausdruck verliehen. In Uebereinstimmung mit diesem Allem war daher auch in Frankreich bis zur Juli-Revolution sowohl bei der Verwaltung als bei den Gerichten die Ansicht vorherrschend, daß den Gemeinden unbedingt die Pflicht obliege, die Pfarrhäuser zu beschaffen. Eine Entscheidung des französischen Cultusministers vom 19. Januar 1823, das französische Gemeindegesetz vom 18. Juli 1837 und ein Urtheil des pariser Cassationshofes vom 7. Januar 1839 bestätigen dies ausdrücklich. Man vergleiche Hüffer, die Verpflichtung der Civilgemeinden zum Bau und zur Ausbesserung der Pfarrhäuser, Münster 1859, S. 25—27. Hiernach sollte es kaum denkbar erscheinen, daß man dem Art. 92 Nr. 2 noch eine andere Deutung gegeben hätte. Nach dem Erlasse des oben erwähnten Urtheiles des Pariser Cassationshofes erwirkte zunächst der Minister des Innern ein Gutachten des Staatsrathes vom 21. August 1839, durch welches derselbe sich allen diesen Gesetzen und Decreten zuwider nur für eine subsidiarische Verpflichtung der Civilgemeinden bezüglich der Beschaffung der Pfarrhäuser aussprach. Da derselbe Staatsrath am 4. November 1839 sich für die unbedingte Verpflichtung der Civilgemeinden erklärt und als Grund dafür angegeben hatte, daß den Civilgemeinden die Pfarrhäuser vom Staate überlassen worden seien, so sollte man denken, daß gewichtige Gründe vorhanden gewesen, welche ihn zur Aenderung seiner Ansicht bewogen hätten. Indessen reduciren sich diese Gründe außer einigen Phrasen nur auf eine unrichtige Interpretation des Art. 37 Nr. 4 des gegenwärtigen Decretes und des Decretes vom 30. Mai 1806. Im Art. 37 Nr. 4 wird es als eine Last der Kirchen-Fabriken bezeichnet, auf die Unterhaltung der Kirchen, Pfarrhäuser und Kirchhöfe zu wachen, und im Falle der Unzulänglichkeit der Fabrikeinkünfte alle nöthigen Schritte für die Ausbesserung und den Wiederaufbau zu thun, wie dies im §. 3 verordnet sei. Der

ganze §. 3 handelt aber nur von Reparaturen, nicht aber vom Wiederaufbaue, weßhalb der letztere Ausdruck hier nicht von Gewicht sein kann. Höchstens könnte man daher aus dem Art. 37 Nr. 4 nur herleiten, daß die Kirchen-Fariken die Kosten der Unterhaltung der Pfarrhäuser zu tragen hätten, wie denn auch der Präfect des Röer-Departements Ladoucette in einem Rundschreiben vom 29. Juni 1811 an die untern Behörden die Reparaturen an den Pfarrhäusern als eine Last der Kirchen-Fabriken bezeichnete. Allein dem widerspricht schon der Umstand, daß der Art. 22 des Gesetzes vom 15. September 1807 diese dem Communalfond zur Last legt; daß ferner nach Artikel 44 des gegenwärtigen Decretes in Uebereinstimmung mit diesem Gesetze auf Kosten der Gemeinde und auf Betreiben des Bürgermeisters beim Wechsel in der Person des Pfarrers eine Beschreibung des Zustandes des Pfarrhauses aufgenommen werden soll, eine Bestimmung, die nur in der im Gesetze vom 15. September 1807 anerkannten Communallast und darin ihren Grund haben kann, daß im Allgemeinen der Eigenthümer eines Gebäudes auch für dessen Unterhaltung zu sorgen hat, aber jedes rechtlichen Grundes entbehren würde, wenn die Kirchen-Fabriken die Unterhaltungskosten zu tragen hätten, da dann auch ihnen die der Gemeinde obliegende Pflicht hätte auferlegt werden müssen; außerdem widerspricht diesem aber auch die klare Bestimmung des Art. 21 des Decretes vom 6. November 1813, nach welcher die Pfarrer die Locativ-Reparaturen an den Pfarrhäusern, die Gemeinden aber die anderen zu tragen haben, wodurch das rechtliche Verhältniß der Civilgemeinden zu den Pfarrhäusern in Uebereinstimmung mit den oben erwähnten Gesetzen und Decreten als Eigenthum gekennzeichnet wird. Die Hauptlast der Kirchen-Fabriken, wie sie der Art. 37 Nr. 4 enthält, besteht aber auch darin, daß die Kirchen-Fabriken auf die Unterhaltung der Pfarrhäuser wachen sollen, wodurch noch nicht ausgesprochen ist, daß sie auch die Unterhaltungskosten zu tragen haben. Jedenfalls wird aber auch hier daran festgehalten werden müssen, daß es nicht der Zweck und die Absicht der Decrete ist, die Gesetze abzuändern, und daß man daher da, wo ihre Bestimmungen Zweifel erregen, unter allen Umständen auf das klar ausgesprochene Gesetz zurückgehen muß. Die Bezugnahme des Staatsrathes auf den Art. 37 Nr. 4 ist daher eine verfehlte. Ein noch geringeres Gewicht verdient der aus dem Decrete vom 30. Mai 1806 entnommene Grund, da dasselbe, wie oben ausgeführt worden, sich über einen allgemeinen Verpflichtungsgrund nicht ausgesprochen hat, sondern nur von localem Einflusse gewesen ist. Hat nun der Staatsrath seine Ansicht auf unhaltbare Gründe gestützt, so ist in der That das Rundschreiben des Ministers des Innern vom 4. November 1839, mit welchem er jenes Staatsrathsgutachten den untern Behörden mitgetheilt hat, kaum zu begreifen, da die darin aufgestellte Behauptung, auch das Cultusministerium habe stets diese Ansicht des Staatsrathes getheilt, mit dem Rundschreiben des Cultusministers vom 19. Januar 1823 in directem Widerspruche steht. Der Staatsrath blieb jedoch auch im Jahre 1848 bei der von ihm im Jahre 1839 ausgesprochenen Ansicht bestehen, ungeachtet der Regierungscommissar Cornudet in schlagender und überzeugender Weise die

unbedingte Verpflichtung der Civilgemeiden nachgewiesen hatte. Man vergleiche Hüffer a. a. O. S. 29, 30, 90 und ff. Es läßt sich nun nicht läugnen, daß der Art. 93 des gegenwärtigen Decretes den klaren Standpunct des gesetzlichen Zustandes verwirrt hat, und bei dem Gutachten des Staatsrathes vom 21. Aug. 1839 maßgebend gewesen ist, wie dies in demselben angedeutet wird. Im Artikel 93 heißt es nämlich, daß in dem Falle, wo die Civilgemeinden verpflichtet seien, bei der Unzulänglichkeit der Fabrikeinkünfte für die in den beiden ersten Nummern des Art. 92 bezeichneten Lasten aufzukommen, das Budget der Kirchen=Fabrik dem Gemeinderathe vorgelegt werden solle. Die zweite Nummer enthält nun die Pflicht der Civilgemeinde zur Beschaffung eines Pfarrhauses, welche daher nach dem Sinne des Art. 93 zunächst den Kirchen=Fabriken obliegen würde. Bei dem Entgegenstehen der bereits früher bezogenen Gesetze hat man diesen Widerspruch auf verschiedene Weise zu lösen gesucht. Schon das vom Pariser Cassationshofe am 7. Januar 1839 bestätigte Urtheil des Appellationsgerichtshofes zu Dijon nahm an, daß in Folge einer fehlerhaften Redaction des Art. 92 eine Verstellung der Nummern desselben Statt gefunden habe. Regnier in seiner erwähnten Schrift und mit ihm das Königliche Landgericht zu Trier in einem Urtheile, erlassen am 28. November 1843 in Sachen der Pfarrgemeinde Bleialf gegen die Civilgemeinde Bleialf, suchten die hierdurch entstandene Schwierigkeit dadurch zu beseitigen, daß sie ausführten, der Art. 93 habe rücksichtlich des Art. 92 Nr. 2 den Ausnahmefall des Decretes vom 30. Mai 1806, also den Fall vor Augen gehabt, wo den Kirchen=Fabriken unterdrückte Kirchen und Pfarrhäuser vom Staate zur Beschaffung von Pfarrhäusern überwiesen worden seien, und der Rheinische Cassationshof hat in derselben Sache durch Urtheil vom 15. März 1847 dieser Ausführung beigepflichtet. (Rhein. Archiv, Band 42, Abth. 2, S. 23 und ff.) Das bei Hüffer a. a. O. S. 97 und ff. abgedruckte Urtheil des Königl. Landgerichtes zu Düsseldorf in Sachen der Pfarrgemeinde Hackenbroich gegen die dortige Civilgemeinde hat sich den Urtheilen des Trierer Landgerichtes und des Rheinischen Cassationshofes angeschlossen und dabei hervorgehoben, daß die Decrete im Allgemeinen nur die Ausführung, nicht aber die Abänderung der Gesetze zum Gegenstande hätten, und der Art. 93, abgesehen von einem immerhin möglichen Redactionsfehler, weder mit dem gesetzlichen Systeme des Concordates und des Gesetzes vom 18. Germinal Jahres X, noch mit den übrigen Bestimmungen des gegenwärtigen Decretes im Einklange stehe, und seine Anwendung daher auf den Fall zu beschränken sei, wo die Kirchen=Fabriken speciell zum Baue und zur Unterhaltung der Pfarrhäuser bestimmte Fonds besäßen. Allein abgesehen davon, daß es beim Erlasse eines allgemeinen Reglements nicht in der Absicht des Gesetzgebers liegen kann, für momentane außergewöhnliche Zustände Verfügungen zu treffen, ohne diese Zustände speciell zu bezeichnen, bleibt es auch, wenn man der Interpretation Regnier's beipflichtet, unerklärlich, warum denn das Budget der Kirchen=Fabrik dem Gemeinderathe nicht auch vorgelegt werden solle, wenn es sich um die im Art. 92 Nr. 3 erwähnten Hauptreparaturen an Kirchen handelt. Nach der von Hüffer

a. a. O. S. 17 und 18 gemachten Mittheilung hat nun wirklich bei der Redaction des Art. 92 ein Versehen Statt gefunden. In der dort abgedruckten Stelle des Entwurfs des Fabrik-Decrets sind die in den Nummern 1 und 3 des Art. 92 bezeichneten Lasten unter einer Nummer aufgeführt, sie sollen aber nach den noch im Archive vorfindlichen Notizen auf den Vorschlag von Portalis bei der Berathung zur Abkürzung durch die Bezugnahme auf den Art. 37 von einander getrennt, und nun, statt nach einander aufgeführt zu werden, durch ein Versehen die Hauptreparaturen an den Kirchen als Nr. 3 in den Art. 92 gekommen sein. Auf diese Weise wäre allerdings die ganze Schwierigkeit beseitigt. Jedenfalls ist bei der Entscheidung dieser Frage von durchgreifendem Gewichte der Charakter der kaiserlichen Decrete als Ausführungen der Gesetze, mit welchen sie im Einklange stehen müssen, so daß sie im Zweifel stets nach dem Inhalte des durch sie ausgeführten Gesetzes zu interpretiren sind, da aber, wo sie demselben geradezu widersprechen, nicht in Betracht gezogen werden können, weil sie sonst ihrem Zweck zuwider das Gesetz abänderten. Das Gesetz vom 14. Februar 1810 findet auf die Beschaffung und Unterhaltung der Pfarrhäuser keine Anwendung, da es nur von denjenigen Lasten handelt, welche die Kirchen-Fabriken zunächst, die Civilgemeinden aber subsidiarisch zu tragen haben.

d) Unter Art. 92 Nr. 3 erscheint als dritte Last der Civilgemeinden die Pflicht zur Tragung der Hauptreparaturen an den Kirchen. Die Fassung desselben ist verschieden von der der Nummern 1 und 2 desselben Artikels. In der betreffenden Stelle des Entwurfs des Decretes ist für die hier unter den Nummern 1 und 3 aufgeführten Lasten ausdrücklich ausgesprochen, daß die Civilgemeinden sie nur subsidiarisch tragen sollen; es heißt dort nämlich: „Les charges de communes rélativement au culte sont: 1) de suppléer à l'insuffisance de la fabrique pour le frais de la célebration du service divin, le traitement des vicaires légalement établis, et les réparations ou reconstructions des édifices consacrés au culte.“ Im Art. 92 Nr. 1 wird nun ausdrücklich gesagt, daß die Civilgemeinden für die dort bezeichneten Lasten nur im Falle der Unzulänglichkeit der Fabrikeinkünfte zu haften haben; im Artikel 92 Nr. 2 wird die unbedingte Verpflichtung derselben anerkannt; und im Art. 92 Nr. 3 heißt es, daß die Civilgemeinden verpflichtet seien, de fournir aux grosses réparations des édifices consacrés au culte. Nach dem dictionnaire de l'academie française bedeutet aber fournir à quelque chose so viel als subvenir, contribuer en tout ou en partie, also unterstützen, beitragen ganz oder theilweise, welches voraussetzt, daß jemand zunächst die Pflicht habe, etwas zu tragen, und daß ein Anderer, hier die Civilgemeinde, den zunächst Verpflichteten unterstützen, zu seinen Auslagen etwas beitragen solle. Von einer solchen Unterstützung kann aber nur dann die Rede sein, wenn der zunächst Verpflichtete nicht im Stande ist, die Last zu tragen. Der hier zunächst Verpflichtete ist nun nach Art. 46 und 94 die Kirchen-Fabrik. Vor der französischen Revolution konnten die Kirchen als Res sacrae in Niemandes Privateigenthum sein, sie bildeten aber, wie alle anderen Res sacrae, einen Theil des

kirchlichen Fabrikvermögens, welcher unter Umständen und unter Beobachtung der canonischen Vorschriften veräußert werden und dann in Privateigenthum übergehen konnte. In Frankreich wurden die Kirchen durch das Decret vom 2. November 1789 säcularisirt und Staatseigenthum. Schon das Concordat von 1801 verpflichtete im Art. 12 den Staat, die noch nicht veräußerten, zum Gottesdienste nothwendigen Kirchen zur Disposition der Bischöfe, als der Vertreter der Kirche, zu stellen, und in Gemäßheit desselben wurden dann auch durch den Art. 75 des Gesetzes vom 18. Germinal Jahres X diejenigen, welche zu Pfarrkirchen bestimmt waren, zurückgegeben. Der Staat entäußerte sich dadurch des Eigenthums derselben zu Gunsten der Kirche. Man sehe die Note zu Art. 36 Nr. 1. In den vier rheinischen Departementen war zur Zeit des Abschlusses des Concordates die Säcularisation des gesammten kirchlichen Vermögens noch nicht ausgesprochen; der Regierungsbeschluß vom 20. Prairial Jahres X sollte diese Departemente dem alten Frankreich gleich stellen, mit Rücksicht auf das Concordat wurden daher durch denselben die zu Pfarrkirchen bestimmten Kirchen von der Säcularisation ausgeschlossen, sie blieben daher in ihrer bisherigen rechtlichen Stellung, blieben also Eigenthum der Kirchen=Fabriken. Auf die neu zu erbauenden oder anzukaufenden Kirchen wollte aber der Staat die durch das Concordat übernommene Verpflichtung nicht ausdehnen, vielmehr wies er die Pflicht zur Beschaffung neuer Kirchen durch den Art. 77 des Gesetzes vom 18. Germinal Jahres X den Gemeinden zu, was gerade darin seine Bestätigung findet, daß nach dem Regierungsbeschluß vom 7. Ventose Jahres XI der Gemeinderath darüber berathen soll, wie die desfallsigen Kosten aufzubringen seien. Gräff a. a. O. S. 118. Auch eine solche neugebaute oder angekaufte Kirche bleibt nicht Eigenthum der Civilgemeinde, sondern wird Eigenthum der betreffenden Kirchen=Fabrik, da sie durch die Weihe eine **Res sacra** wird. Gräff a. a. O. S. 119. In der von Emmerling herausgegebenen Sammlung der Entscheidungen des großherzoglich hessischen Cassationshofes in Civil= und Strafsachen hat dieser Gerichtshof in der Sache der Kirche zu Monzernheim gegen die dortige Civilgemeinde die Kirchen zwar als Gegenstände, die dem allgemeinen Verkehr entzogen sind, anerkannt, dabei aber die Ansicht aufgestellt, daß diese Eigenschaft einem Eigenthume des Staates an denselben nicht entgegenstehe, und daraus denn auch folgere, daß dieses Recht des Staates auf die Civilgemeinden durch denselben habe übergehen können. Es läßt sich indessen ein anderes rechtliches Verhältniß der Kirchen=Fabriken an den Kirchen als das des Eigenthums nicht denken; denn das einzig mögliche, das des Nießbrauchs, ist durch den Artikel 619 des B. G.=B. geradezu ausgeschlossen, indem nach demselben der Nießbrauch, welcher nicht Privatpersonen eingeräumt wird, nur 30 Jahre dauern soll, die Kirchen=Fabriken aber keine Privatpersonen sind, und das Benutzungsrecht der Kirchen ein ständiges, und nicht an eine bestimmte Zeit gebundenes, eine Verpflichtung zur Rückgabe auch nicht vorhanden ist. Im Allgemeinen hat nun nach den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen der Eigenthümer eines Gebäudes die Hauptreparaturen desselben zu tragen, und da das Gesetz vom

18. Germinal Jahres X eben so wenig wie der Regierungsbeschluß vom 20. Prairial Jahres X hierüber Andeutungen enthält, so muß nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen den Kirchen-Fabriken als den Eigenthümern diese Pflicht obliegen. Auch durch das Gesetz vom 15. September 1807 wurde diese Pflicht nicht aufgehoben, sondern es wurde durch den Art. 22 Nr. 1 desselben nur die subsidiarische Pflicht der Civilgemeinden, zu den Reparaturen an den Kirchen beizutragen, ausgesprochen. Dieses Gesetz nämlich, welches die Bildung eines gemeinschaftlichen Hülfsfonds für die Bestreitung der Cultusbedürfnisse, namentlich für den Erwerb, Wiederaufbau und die Reparaturen der Kirchen in dem erwähnten Artikel bezweckte, wollte die bestehenden Verpflichtungen der Kirchen-Fabriken und Civilgemeinden nicht beseitigen, sondern neben jenen Verpflichtungen den Einzelnen in den nöthigen Fällen aus jenem Hülfsfond eine Erleichterung gewähren. Der Art. 100 des gegenwärtigen Decretes bestätigt diese Absicht des Gesetzes ausdrücklich. Aber gerade dadurch, daß das Gesetz die Gemeinden anwies, aus ihrem Vermögen jenen Hülfsfond durch bestimmte Beiträge zu bilden, erkannte es die subsidiarische Pflicht der Civilgemeinden zur Bestreitung der Kirchen-Reparaturkosten an. Mit Bestimmtheit ist aber diese subsidiarische Verpflichtung der Civilgemeinden im Art. 2 des Gesetzes vom 14. Februar 1810 ausgesprochen, in welchem angegeben wird, wie es mit der Beschaffung der Fonds zur Bestreitung der Kirchen-Reparaturkosten bei der Unzulänglichkeit der Fabrikeinkünfte zu halten sei. Da dieses Gesetz, wie oben bemerkt worden, vor dem Decrete vom 30. December 1809 publicirt worden, so ist es in dieser Lehre als die gesetzliche Grundlage des Decretes anzusehen, so daß die Bestimmungen des Art. 92 Nr. 3 nicht bloß mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, sondern auch mit dem vorerwähnten Gesetze übereinstimmen.

e) Sowohl der Art. 98, welcher unter dem von den Lasten der Civilgemeinden bezüglich der Cultuskosten handelnden Cap. 4 des gegenwärtigen Decretes steht, als der Art. 2 des Gesetzes vom 14. Februar 1810 enthalten aber rücksichtlich der Kirchengebäude nicht bloß den Ausdruck „réparations", sondern auch den Ausdruck „reconstructions". Wenn nun im Art. 92 Nr. 3 nur der Ausdruck „réparations" vorkommt, so kann es doch nach dem ganzen Inhalte des Cap. 4 nicht zweifelhaft sein, daß der Gesetzgeber hinsichtlich der subsidiarischen Verpflichtung der Civilgemeinden sowohl bei den réparations, als bei den reconstructions dieselben Grundsätze angewendet wissen wollte. Was der Gesetzgeber unter dem Ausdrucke „reconstructions" verstanden hat, geht aus einem Rundschreiben des Cultusministers vom 12. October 1810, abgedruckt in der erwähnten Schrift von Göbel S. 125—127, hervor, durch welches er sich über die Verwendung des in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. September 1807 gebildeten Hülfsfonds ausspricht. In der von ihm entworfenen Aufstellung erscheinen unter Nr. 3 „les églises à acheter", die anzukaufenden Kirchen, unter Nr. 4 „les églises à bâtir", die neu zu erbauenden Kirchen, und unter Nr. 5 „les églises, auxquelles il faut faire de fortes réparations équivalent à des reconstructions". Die reconstructions sind also hiernach verschieden von den

Neubauten, dagegen mit den fortes réparations gleichgestellt, sie sind Wiederaufbauten, welche als Hauptreparaturen, nicht aber als Neubauten zu betrachten und daher von geringerer Erheblichkeit als diese sind. Das Dictionnaire de l'académie française erklärt den Ausdruck „équivalent" als „qui est de même valeur", welches also mit Bezugnahme auf etwas von demselben Belange ist. Von den Neubauten der Kirchen, den constructions des églises oder den églises à bâtir und den Ankäufen der Kirchen spricht aber weder das Decret vom 30. December 1809, noch das Gesetz vom 14. Februar 1810, und beide können daher auch auf diese nicht angewendet werden.

f) Wie bereits oben bemerkt worden, handelt das Gesetz vom 14. Februar 1810 nur von den durch die Civilgemeinden subsidiarisch zu tragenden Cultuskosten, also nur von denjenigen Lasten, von welchen der Art. 92 unter den Nummern 1 und 3 spricht. Es setzt die Art und Weise der Beschaffung der hierzu erforderlichen Kosten für den Fall fest, daß nach Erschöpfung der Fabrikeinkünfte auch die Gemeindecasse hierzu nicht ausreichen sollte. In dieser Hinsicht unterscheidet es die gewöhnlichen jährlichst wiederkehrenden Cultuskosten, Art. 92 Nr. 1, von den Kirchen-Reparaturkosten, Art. 92 Nr. 3. Zu den erstern sollen alle steuerpflichtigen Bewohner der Gemeinde nach Verhältniß der von ihnen zu zahlenden Personal- und Mobiliarsteuer durch einen Zuschlag auf dieselbe beitragen; es steuern daher auch die ärmern Bewohner, welche nur eine Personalsteuer zahlen, dazu bei. Je nach der Seelenzahl der Gemeinden bis zu 600, 1200 und mehr Seelen haben der Präfect bis zu 100, 150 und 300 Francs, und der Staatsrath bis 200, 300 und 600 Francs die Vertheilungsrolle provisorisch vollstreckbar zu erklären. Für höhere Beträge ist die Erwirkung eines Gesetzes erforderlich. Anders verhält es sich mit den Zuschüssen, welche wegen der Kirchenreparaturen zu leisten sind. Für diese sollen die ärmeren Gemeindemitglieder, welche nur eine Personalsteuer zahlen, nicht herangezogen werden. Das Gesetz griff zur Aufbringung dieser Zuschüsse auf die vor der französischen Revolution bestandenen gesetzlichen Zustände zurück. Auf dem großen Zehnten ruhte nämlich vor der Revolution der größte Theil der Last der Unterhaltung der Pfarrkirchen; durch die Abschaffung des Zehnten waren daher die Grundbesitzer in den Besitz derjenigen Mittel gekommen, aus welchen diese Last bestritten wurde; sie wurden daher jetzt außer einem Zuschlage auf die von ihnen zu zahlende Mobiliarsteuer auch noch mit einem Zuschlage auf die von ihnen zu entrichtende Grundsteuer für diese Lasten bedacht. Die erforderliche Summe sollte dann entweder durch eine, in einer bestimmten Zeit zurück zu zahlende, Anleihe oder durch Vertheilung auf die Steuerpflichtigen nach Verhältniß der von ihnen zu zahlenden Mobiliar- und Grundsteuer gedeckt werden. Nicht in der Gemeinde wohnende Grundbesitzer mußten ebenfalls dazu nach Maßgabe ihrer Grundsteuer beitragen, da sie durch Aufhebung des Zehnten einen Theil derjenigen Einkünfte bezogen, aus welchen früher diese Last bestritten werden mußte. Daß diese auch dazu beitragen mußten, geht daraus hervor, daß das Gesetz hierbei nicht von den Bewohnern der Gemeinde, auf welche der

Zuschlag zu beschränken sei, sondern ganz allgemein von der in der Gemeinde aufzubringenden Grund- und Mobiliarsteuer spricht, auf welche der Zuschlag gelegt werden soll. Auch hier haben je nach der oben erwähnten Seelenzahl der Gemeinden bis zu 100, 150 und 300 Francs der Präfect, und bis zu 300, 450 und 900 Francs der Staatsrath die Vertheilungsrolle provisorisch vollstreckbar zu erklären, während auch hier für Summen über jene Beträge hinaus die Erwirkung eines Gesetzes erforderlich ist. Besteht eine Pfarrei aus mehreren Gemeinden, so muß die Vertheilung der erforderlichen Summe zunächst nach den in den einzelnen Gemeinden im Ganzen aufzubringenden betreffenden Steuern für jede Gemeinde erfolgen, und dann das auf jede Gemeinde fallende Quantum durch Zuschlag auf die betreffenden Steuerpflichtigen vertheilt und so erhoben werden. Die provisorischen Festsetzungen und eine etwa gemachte Anleihe unterliegen der Genehmigung des gesetzgebenden Körpers. Das ganze Gesetz hat hierbei eine Beitragspflicht lediglich der Confessionsgenossen nicht im Auge gehabt. So wie die Civilgemeinden mit ihren Communaleinkünften für die Cultusbedürfnisse der Katholiken und Protestanten subsidiarisch aufkommen mußten, so war es auch natürlich, daß die sämmtlichen Steuerpflichtigen der Civilgemeinde ohne Unterschied der Confession für die in diesem Gesetze vorgesehenen Fälle einzutreten hatten, wenn die Communaleinkünfte dazu nicht ausreichten; denn sie erfüllten dadurch ihrerseits nicht eine subsidiarische Pflicht gegen die Kirche, sondern nur gegen die Gemeinde, welche zunächst der Kirche gegenüber subsidiarisch verpflichtet war und gegenüberstand.

g) Wie im linksrheinischen Theile der preußischen Rheinprovinz unter der Herrschaft des französischen Rechtes die Verhältnisse bezüglich der hier in Rede stehenden Materie beurtheilt wurden, ist schon theilweise in dem vorher Ausgeführten mitgetheilt worden. Hinsichtlich der weitern Entwicklung derselben wird es aber nothwendig sein, die drei verschiedenen Arten der Verpflichtungen der Civilgemeinden, wie sie im Art. 92 angegeben sind, getrennt von einander zu behandeln, weil das Gesetz vom 14. März 1845 hierbei in verschiedener Weise zur Sprache kommt. Von wesentlichem Einflusse auf eine richtige Beurtheilung dieses Gesetzes ist die Kenntniß der Geschichte seiner Entstehung und der demselben von der Staatsregierung zum Grunde gelegten Motive. Dadurch, daß die Rheinprovinz mit Preußen, einem vorwiegend protestantischen Staate, verbunden wurde, konnte es nicht ausbleiben, daß sich die Zahl der Protestanten in der Rheinprovinz vermehrte. Für sie wurden in früher fast ausschließlich katholischen Gemeinden Pfarrsysteme eingerichtet, welche, da sie oft nur für eine ganz geringe Anzahl der Bewohner gegründet wurden, anfänglich die Unterstützung der Civilgemeinden nicht in Anspruch nahmen, sondern anderweitig Subventionen erhielten. Deßhalb fand man es aber unbillig, daß die Protestanten eventuell zu den katholischen Cultusbedürfnissen beitragen sollten; andererseits wurde es aber eben so unbillig gehalten, daß bei Bildung solcher kleinen Pfarrgemeinden, die für die Katholiken wenigstens nicht in demselben Maßstabe erfolgte, nicht bloß die zur Einrichtung der Pfarrsysteme erforderlichen sehr

erheblichen Kosten, sondern auch die Kosten für die Bestreitung ihrer Cultusbedürfnisse, die wegen der geringen Anzahl der Eingepfarrten nicht vollständig von ihnen gedeckt werden konnten, nun von den katholischen Mitgliedern der Civilgemeinde zum größten Theile getragen werden sollten. Um diese Unbilligkeiten zu beseitigen, griff man zunächst auf das Gesetz vom 14. Februar 1810 und suchte aus demselben zu interpretiren, daß schon darin nach den Confessionen die Beitragspflicht zu den Cultuskosten festgesetzt worden sei. Man suchte in demselben um so mehr einen Anhaltspunct für eine solche Ausgleichung zu finden, als durch die evangelische Kirchenordnung vom 5. März 1835 die Stellung der evangelischen Pfarrgemeinden den Civilgemeinden gegenüber eine wesentlich andere geworden war, da nach §. 18 derselben das Presbyterium mit den Repräsentanten bei Unzulänglichkeit des kirchlichen Vermögens die Herbeischaffung der nöthigen Bedürfnisse berathen und nöthigenfalls die Umlage auf die Mitglieder der kirchlichen Gemeinde nach Verhältniß der von denselben zu zahlenden directen Staats- und Communalsteuern bewirken soll. Auf die Dauer konnte sich indessen eine solche Auslegung des Gesetzes vom 14. Februar 1810 keine Geltung verschaffen, weil sie eben gesetzlich eine ungerechtfertigte war. Man mußte deßhalb bei den vielen desfallsigen Klagen auf legislatorischem Wege einschreiten, um dem durch die Vermehrung der Protestanten herbeigeführten Zustande nach beiden Seiten hin billige Rechnung tragen zu können. Es wurde daher im Jahre 1843 den Rheinischen Provincialständen ein darauf zielender Gesetzentwurf zur Berathung und Begutachtung vorgelegt, durch welchen man mit möglichster Schonung die bestehenden Verhältnisse behandeln wollte. Dieser Gesetzentwurf hatte ausdrücklich nur die Zuschüsse, welche die Civilgemeinden in Gemäßheit der Decrete vom 5. Mai 1806 und 30. December 1809, so wie des Gesetzes vom 14. Februar 1810 bei Ermangelung eines hinreichenden Einkommens der Kirchen-Fabrik zur Bestreitung der Kosten des kirchlichen Gottesdienstes zu leisten haben, zum Gegenstande. In dem ganzen Gesetzentwurfe ist von Principalverpflichtungen der Civilgemeinden nicht die Rede, die Ausdrücke „Zuschüsse", „bei Ermangelung eines hinreichenden Einkommens der Kirchen-Fabrik", und „Kosten des kirchlichen Gottesdienstes" bezeichnen klar und unzweideutig die Gränze, welche der Gesetzgeber dem Entwurfe gestellt wissen wollte; er sollte nur diejenigen Leistungen umfassen, für welche die Civilgemeinden bisher subsidiarisch aufzukommen verpflichtet waren. Was man unter Kosten des kirchlichen Gottesdienstes verstehen wollte, sagen die Motive des Gesetzentwurfes. Dahin sollen gerechnet werden:

1) die regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben für die gewöhnlichen Bedürfnisse der gottesdienstlichen Feier, für Instandhaltung der heiligen Geräthschaften, für die Besoldung der Geistlichen und Kirchendiener und für die laufende Unterhaltung der kirchlichen Gebäude;
2) die außerordentlichen Ausgaben für Hauptreparaturen und Neubauten.

Da der Gesetzentwurf nur von Zuschüssen, also von Beiträgen zu einer von der Kirchen-Fabrik **principaliter** zu beschaffenden Summe spricht, so trifft der

Gesetzentwurf diejenigen Verpflichtungen der Civilgemeinden nicht, welche denselben allein und unbedingt obliegen, und daher den Charakter eigentlicher Zuschüsse nicht haben. Deßhalb können auch unter dem in Nr. 2 gebrauchten Ausdrucke „Neubauten" nur die reconstructions verstanden werden, von welchen das Decret vom 30. December 1809 und das Gesetz vom 14. Februar 1810 reden. Hält man hieran fest, so muß man annehmen, daß der Gesetzgeber, welcher die Aufbringung der Zuschüsse anderweitig regeln wollte, das neue Gesetz an die Stelle des Gesetzes vom 14. Februar 1810 setzen wollte, da dieses über die Aufbringung jener Zuschüsse Bestimmungen getroffen hatte. Die Nothwendigkeit der Abänderung dieses Gesetzes war schon in der Verschiedenheit der französischen und preußischen Steuergesetzgebung begründet, da dasselbe die französischen Steuergesetze zur Grundlage hatte; die Motive des Gesetzentwurfes finden diese Nothwendigkeit in der verschiedenartigen Deutung der im Decrete vom 30. December 1809 und im Gesetze vom 14. Februar 1810 vorkommenden Ausdrücke: „paroisse, paroissiens, habitans de la paroisse", so wie in der verschiedenartigen Begränzung und Durchkreuzung der Parochialbezirke beider Confessionen und deren Beziehung zu den Civilgemeinden. Der Gesetzentwurf beabsichtigte nach den Motiven möglichste Schonung der bestehenden Verhältnisse, und diese fand darin ihren Ausdruck, daß dasjenige, was bisher von den Civilgemeinden für Cultuskosten geleistet worden, und als stehende Last im Budget der Civilgemeinden aufgeführt war, von denselben auch fernerhin, so lange ein Bedürfniß dazu vorhanden sei, geleistet werden solle. Als Grund dieser Schonung wird ausdrücklich in den Motiven hervorgehoben, daß die Kirchen durch das Gesetz vom 21. August 1810 viele Gemeindecapitalien eingebüßt und zum Ersatze lediglich auf die Kräfte der Civilgemeinden verwiesen worden, und daß es um so unbilliger sein würde, die Civilgemeinden für die Zukunft von dieser Verbindlichkeit zu befreien, als Neubauten, große Reparaturen und kostspielige Anschaffungen ohne Beihülfe der Civilgemeinden in vielen Gegenden gar nicht möglich sein würden. Alles dasjenige aber, was über die bisher von den Civilgemeinden thatsächlich geleisteten Zuschüsse hinausgeht, also, wie der Gesetzentwurf sagt, neue oder erhöhte Ausgaben zu kirchlichen Zwecken, auf welche bisher in den Gemeindehaushalts-Etats noch keine Rücksicht genommen worden, sollen, so weit sie nicht aus den Mitteln der Kirchen-Fabrik bestritten werden können, ausschließlich von den Confessionsgenossen der betreffenden Kirche aufgebracht werden. Nach dem Gesetze vom 14. Februar 1810 wird die subsidiarische Verpflichtung der Civilgemeinden auf zweierlei Weise erfüllt, einmal und zunächst dadurch, daß die Einkünfte aus dem Gemeindevermögen zur Deckung der erforderlichen Zuschüsse verwendet werden, und dann, wenn diese nicht ausreichen, dadurch, daß auf die in der Gemeinde aufzubringenden Steuern ein Zuschlag erhoben wird, welcher die erforderliche Summe deckt, oder daß durch die Gemeinde ein zu amortisirendes Anlehen aufgenommen wird. Hiernach kann den Bestimmungen dieses Gesetzes gemäß erst dann zur Erhebung eines Zuschlages oder Aufnahme eines Darlehns

geschritten werden, wenn die Gemeindeeinkünfte erschöpft sind. In dieser Hinsicht beabsichtigte schon der gedachte Gesetzentwurf eine Aenderung; er unterscheidet zwar auch eben so wie das Gesetz vom 14. Februar 1810 zwischen ordentlichen oder zwischen jährlich wiederkehrenden und nur zu Zeiten eintretenden Bedürfnissen. Nach ihm sollen indessen die Civilgemeinden zu den erstern auch fernerhin, jedoch nur in dem Maße beitragen, als bisher von denselben dazu beigetragen worden ist, und dieser Beitrag als fortdauernd im Haushaltsetat der Civilgemeinde aufgenommen worden ist; für die andern ist die Beitragspflicht der Civilgemeinden nur in so fern festgehalten, als die betreffenden Zuschüsse bei der Publication des zu erlassenden Gesetzes thatsächlich als solche auf den Haushaltsetat derselben gebracht worden sind. Bei beiden nimmt der Gesetzentwurf keine Rücksicht auf die Zulänglichkeit der Einkünfte des Gemeindevermögens, und es würde daher bei der Unzulänglichkeit derselben die Frage entstehen, wie sie aufzubringen wären. Der Gesetzentwurf selbst sagt darüber ausdrücklich nichts, er deutet es aber an. Durch die Bestimmung nämlich, daß neue und erhöhte Ausgaben, welche über die von ihm gezogenen Gränzen hinausgehen, in keiner Weise von den Civilgemeinden, also auch dann nicht von ihnen getragen werden sollen, wenn die Gemeindeeinkünfte dazu ausreichen, daß diese vielmehr nur von den Einwohnern und Grundbesitzern des Pfarrbezirks aufgebracht werden sollen, constatirt er den Gegensatz, daß die ordentlichen und außerordentlichen Bedürfnisse der Kirchen-Fabriken bei der Unzulänglichkeit ihrer Mittel mit der von ihm gemachten Einschränkung von den Civilgemeinden als Communallasten bestritten, und die dazu erforderlichen Zuschüsse durch die Communalsteuern gedeckt werden sollen, bei welchen es selbstredend auf die Confession der einzelnen Gemeindemitglieder nicht ankommen kann. Der Rheinische Provinzial-Landtag hielt jedoch für den Fall neuer und erhöhter Ausgaben zu kirchlichen Zwecken zunächst das Gemeindevermögen, aber ratirlich, als dafür verpflichtet fest, und empfahl hierbei nur für den Fall einer nothwendigen Steuerumlage die ausschließliche Heranziehung der Einwohner und Grundbesitzer des Pfarrbezirkes.

h) Bei Erlaß des Gesetzes vom 14. März 1845 (Anlage Nr. VIII) sind offenbar der im Jahre 1843 dem Rheinischen Provinzial-Landtage vorgelegte Gesetzentwurf und dessen Motive, so wie die Verhandlungen und Vorschläge dieses Landtages von entschiedenem Einflusse gewesen. Eine Vergleichung der Fassung des Gesetzes mit dem Entwurfe und den Vorschlägen der Stände ergibt dies unzweideutig; §. 1 des Gesetzes entspricht den beiden ersten Sätzen des Gesetzentwurfes, die §§. 2, 3, 5 und 6 entsprechen dem letzten Satze des Entwurfes und den von dem Landtage in dieser Beziehung gemachten Vorschlägen. Der Grundton des Gesetzes ist daher derselbe, welcher auch im Gesetzentwurfe vorherrscht. Den Motiven des letztern entsprechend, will das Gesetz ebenfalls möglichste Schonung des Bestehenden und Beseitigung der in jenen Motiven hervorgehobenen Bedenken und Unzuträglichkeiten. Gerade weil es aber, eben so wie der Gesetzentwurf, möglichste Schonung des Bestehenden beabsichtigte, kann

auch nicht erwartet werden, daß es über jenen Gesetzentwurf hinaus an andern bestehenden Verhältnissen rütteln wollte, weil dadurch die bezweckte Schonung nicht bewirkt worden wäre. Wollte man daher annehmen, daß durch das Gesetz eine vollständige principielle Umgestaltung aller zwischen den Kirchen-Fabriken und den Civilgemeinden bestehenden rechtlichen Verhältnisse hätte ins Leben gerufen werden sollen, so müßte dies unter den obwaltenden Umständen im Gesetze selbst klar und deutlich ausgesprochen worden sein. Da dies aber nicht der Fall ist, das Gesetz sich vielmehr materiell an den Gesetzentwurf vollkommen anschließt, so wird angenommen werden müssen, daß es sich principiell in denjenigen Gränzen bewegen wollte, welche dem Gesetzentwurfe vom Jahre 1843 gezogen waren. Dieser hatte aber nur, wie oben ausgeführt worden, die den Kirchen-Fabriken principaliter obliegenden und von den Civilgemeinden bisher subsidiarisch zu übernehmenden Leistungen zum Gegenstande. Derselbe sollte nach den Motiven an die Stelle des Gesetzes vom 14. Februar 1810 und der dadurch begründeten Rechtsverhältnisse treten, und so muß man denn auch hinsichtlich des Gesetzes vom 14. März 1845 dasselbe um so mehr annehmen, als es durch die Bestimmung des §. 7, daß alle allgemeinen und besonderen Vorschriften über die Verpflichtung, die Kosten für die Bedürfnisse der Pfarrgemeinden in Ermangelung eines dazu ausreichenden Kirchenvermögens aufzubringen, außer Kraft gesetzt werden sollen, in so fern sie den Bestimmungen des Gesetzes zuwiderlaufen, geradezu anerkennt, daß es nur von den subsidiarischen Verpflichtungen der Civilgemeinde handelt und es sich zudem auch in seiner Form und Anordnung dem Gesetze vom 14. Februar 1810 durchweg anschließt; der §. 2 desselben handelt eben so, wie der Art. 1 des französischen Gesetzes, von den jährlich wiederkehrenden Bedürfnissen; im §. 3 werden, wie im Art. 2, die außerordentlichen kirchlichen Bedürfnisse behandelt; §. 4 und Art. 3 setzen die Art und Weise der Aufbringung der Cultuskosten Seitens der Civilgemeinde fest, und durch §. 5 wird die Vertheilung der Cultuskosten nach Confessionen in den betreffenden Fällen verordnet, während der Art. 6 des französischen Gesetzes die Vertheilung derselben nach Gemeinden und dann in denselben regelt. Daß aber auch die Staatsregierung die Ansicht hat, daß das Gesetz vom 14. März 1845 nur die im Gesetze vom 14. Februar 1810 vorhergesehenen Fälle anderweitig regeln wollte, geht aus einem Rescripte des Cultusministers v. Raumer vom 16. August 1858 hervor, welches ausdrücklich besagt, daß das Gesetz vom 14. März 1845 nur die subsidiarische Verpflichtung der Civilgemeinden zur Bestreitung derjenigen kirchlichen Bedürfnisse, welche aus dem Kirchenvermögen nicht bestritten werden können, nicht aber die principale Verpflichtung derselben zum Gegenstande habe. Durch ein Rescript vom 26. April 1859 trat der Cultusminister v. Bethmann-Hollweg der Ansicht seines Amtsvorgängers mit dem Zusatze bei, daß dieselbe auch von dem Justizministerium getheilt werde. Man vergleiche Hüffer, das rheinpreußische Gesetz vom 14. März 1845 und sein Verhältniß zu den Pfarrwohnungen, Münster 1860, S. 48 bis 50.

i) Welchen Einfluß nun dieses Gesetz auf die drei verschiedenen, im Art. 92 des Decretes vom 30. December 1809 angegebenen Verpflichtungen der Civilgemeinden hat, ergibt sich aus den nachstehenden Bemerkungen:

1) Die unter Art. 92 Nr. 1 aufgeführten Lasten sind in dem Art. 37 näher bezeichnet; sie stimmen im Allgemeinen mit denjenigen überein, welche die Motive des Gesetzentwurfes vom Jahre 1843 unter Nr. 1 als Kosten des kirchlichen Gottesdienstes angesehen wissen wollen. Sie sind die jährlich wiederkehrenden Lasten des Art. 1 des Gesetzes vom 14. Februar 1810, die im ersten Satze des Gesetzentwurfes von 1843 und in den §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 14. März 1845 als ordentliche, jährlich wiederkehrende Bedürfnisse vorkommen. Während diese im Allgemeinen nach der französischen Gesetzgebung zunächst aus den Einkünften der Kirchen-Fabriken, dann bei deren Unzulänglichkeit aus den Gemeindeeinkünften, und endlich, wenn auch diese nicht ausreichen, durch Erhebung eines Zuschlages auf die Personal- und Mobiliarsteuer der Bewohner der Civilgemeinde bestritten werden mußten, unterscheidet das Gesetz vom 14. März 1845 rücksichtlich derselben zwischen solchen, die bei der Publication desselben nach Maßgabe eines desfallsigen Gemeinderathsbeschlusses schon auf dem Haushalts-Etat der Civilgemeinde standen, und solchen, bei welchen dies nicht der Fall war. Die erstern sollen nach §. 1 des Gesetzes auch fernerhin von der Civilgemeinde gewährt werden, sofern sie nicht durch veränderte Umstände entbehrlich werden. Diese sind dadurch als eine eventuelle ständige Last der Civilgemeinden anerkannt, und hierzu haben alle Mitglieder der Civilgemeinde ohne Unterschied der Confession beizutragen, wenn die Gemeindeeinkünfte dazu nicht ausreichen und dieserhalb die Communalsteuern eine Erhöhung erleiden müssen. Es geht dies aus dem im §. 2 des Gesetzes ausgesprochenen Gegensatze, daß diejenigen ordentlichen kirchlichen Bedürfnisse, welche bei der Publication des Gesetzes nicht auf dem Gemeindehaushalts-Etat standen, lediglich von den Confessionsgenossen bestritten werden sollen, hervor Sie haben aber den Charakter einer eventuellen ständigen Communallast nur nach Maßgabe des vor der Publication des Gesetzes gefaßten Gemeinderathsbeschlusses erhalten, weßhalb sie auf das durch denselben bestimmte Maß, also auf die damals festgesetzte Summe, beschränkt bleiben. Es entspricht dies auch dem im dritten Satze des Gesetzentwurfes vom Jahre 1843 enthaltenen Vorschlage, daß künftig erhöhte Ausgaben für kirchliche Zwecke nur von den Einwohnern und Grundbesitzern des Pfarrbezirkes aufgebracht werden sollen. Dagegen wird aber dadurch, daß die Bedürfnisse in einem Jahre geringer sind, als sie bei der Publication des Gesetzes waren, oder daß die desfallsigen Kosten in einem Jahre aus Veranlassung außergewöhnlicher Verhältnisse bei den Civilgemeinden nicht zur Erhebung kommen, weil dieselben aus den Einkünften der Kirchen-Fabrik in erhöhtem Maße oder ganz gedeckt werden, ihr Charakter als eventuelle ständige Communallast weder vermindert noch aufgehoben; derselbe wird wieder bis zu dem damals festgesetzten Maße wirksam, wenn das Bedürfniß dazu in spätern Jahren wieder eintritt. Wenn aber bei der Publication des Gesetzes in dieser Beziehung

nichts auf dem Gemeindehaushalts-Etat stand, so kann, wenn später die Einkünfte der Kirchen-Fabrik zur Bestreitung der ordentlichen kirchlichen Bedürfnisse nicht mehr ausreichen, die Civilgemeinde für dieselbe gesetzlich nicht in Anspruch genommen werden, so wie dies auch nicht der Fall ist, wenn das damals festgesetzte Maß überschritten wird. In diesen beiden Fällen sind vielmehr die zur Deckung jener Kosten aufzubringenden Zuschüsse lediglich von den Einwohnern und Grundbesitzern des Pfarrbezirkes zu beschaffen. Es ist indessen hierbei nicht erforderlich, daß die zu diesen Zuschüssen heranzuziehenden Grundbesitzer auch im Pfarrbezirke wohnen müssen, vielmehr haben zu denselben auch die im Pfarrbezirke mit Grundbesitz angesessenen Eigenthümer, wenn sie auch nicht in demselben wohnen, beizutragen. Hätte der Gesetzgeber nur die eigentlichen Parochianen, also nur diejenigen Steuerpflichtigen, welche zugleich Bewohner des Pfarrbezirkes sind, damit belasten wollen, so war der Zusatz „und Grundbesitzer" überflüssig, weil sie dann ja auch Parochianen waren, dagegen war dieser Zusatz unbedingt nothwendig, wenn es in der Absicht des Gesetzgebers lag, daß auch die im Pfarrbezirke mit Grundbesitz ansässigen Eigenthümer, die nicht zugleich Parochianen desselben waren, zu diesen Zuschüssen beitragen sollten. Bluhme in seiner Schrift: Das rheinpreußische Gesetz vom 14. März 1845 in besonderer Anwendung auf die Pfarrwohnungen, Bonn 1859, tadelt S. 33 diese Bestimmung des Gesetzes als sehr bedenklich und mit dem Grundprincip des Gesetzes unvereinbar, weil eine Parochialsteuer nur von wirklichen Parochianen getragen werden könne. Eine Parochialsteuer wird aber, wie jede andere Steuer, nur von dem Vermögen, welches Jemand besitzt, oder vermöge seiner Thätigkeit erwirbt, erhoben, die Person, welche sie zu zahlen hat, zahlt sie nur als Besitzer dieses Vermögens, und wenn nun Steuern in einem bestimmten Bezirke erhoben werden sollen, so muß auch alles dasjenige Vermögen davon betroffen werden, welches in diesem Bezirke gelegen ist. Es kann daher in der Bestimmung des Gesetzes, daß das im Pfarrbezirke gelegene Grundeigenthum auch auswärts wohnender Confessionsverwandten zu den betreffenden Lasten herangezogen werden solle, nicht nur nichts Bedenkliches, sondern lediglich eine Anwendung des allgemeinen Grundsatzes, daß nur das Vermögen und was diesem gleich kommt, besteuert werden darf, gefunden werden. Dem Grundprincip des Gesetzes widerspricht diese Bestimmung eben wenig, da nach diesem nur die Theilung und Tragung der Steuer im Pfarrbezirke nach Confessionen beabsichtigt wird, und ja auch nur confessionsverwandte Grundbesitzer davon betroffen werden sollen. Darauf aber, daß, wie Bluhme bemerkt, manche diasporatisch lebende Evangelische ihrer socialen Stellung und bürgerlichen Nahrung wegen als solche nicht bemerkt zu werden wünschen, kann der Gesetzgeber um so weniger Rücksicht nehmen, als dies selten vorkommen wird, und wenn dies der Fall wäre, dasselbe nur in einem ungerechtfertigten Verhalten seinen Grund haben kann, ein Verhalten, wodurch die betreffende Person sich jedem Beitrage zu den Cultuskosten der einen oder andern Confession entziehen würde, welchem aber der Gesetzgeber gewiß nicht Vorschub leisten will und darf. Auch wird

der andere von Bluhme hervorgehobene Umstand, daß die Communalbehörden nicht geneigt seien, der Confession auswärts wohnender Grundbesitzer strenge nachzufragen, keinen Tadel des Gesetzes hervorrufen können, weil die Communalbehörden, wenn sie gewissenhaft verfahren wollen, und das muß doch von ihnen vorausgesetzt werden, dazu im Interesse der Verwaltung verpflichtet sind.

2) Nach Art. 92 Nr. 2 sind die Civilgemeinden verpflichtet, dem Pfarrer oder Hülfspfarrer ein Pfarrhaus, oder in Ermangelung eines solchen eine Wohnung, oder in Ermangelung eines Pfarrhauses oder einer Wohnung eine Geldentschädigung zu beschaffen. Schon oben ist unter Lit. c. des Nähern ausgeführt worden, daß diese Pflicht der Civilgemeinden eine unbedingte war, wie denn auch unter Lit. c. und f. dargethan worden, daß das Gesetz vom 14. Februar 1810 auf dieselbe nicht angewendet werden könne. Der preußische Cultusminister v. Altenstein sprach diese Ansicht ebenfalls in einem Rescripte vom 7. Februar 1828 aus (Hüffer, die Verpflichtung der Civilgemeinden u. s. w. S. 32 und 33). Auch der Gesetzentwurf vom Jahre 1843 hatte nach den Ausführungen unter Lit. g. diese Last der Civilgemeinden nicht zum Gegenstande, und hinsichtlich des Gesetzes vom 14. März 1845 muß dasselbe angenommen werden, wie dies in der obigen Note unter Lit. h. nachgewiesen worden ist. Daß aber auch sowohl die Gerichte, wie die höchsten Verwaltungsbehörden noch in jüngster Zeit sich dahin ausgesprochen haben, daß diese unbedingte Last der Civilgemeinden auch noch nach dem Gesetze vom 14. März 1845 fortbestehe, ergeben ein bei Hüffer a. a. O. S. 97 und ff. abgedrucktes Urtheil des Königl. Landgerichtes zu Düsseldorf vom 8. Juli 1857 in Sachen der Pfarrgemeinde Hackenbroich gegen die Civilgemeinde Hackenbroich, das oben erwähnte Rescript des Cultusministers v. Raumer vom 16. August 1858, in welchem auf das Urtheil in Sachen Hackenbroich gegen Hackenbroich Bezug genommen wird, und das diesem beipflichtende Rescript des Cultusministers v. Bethmann-Hollweg vom 26. April 1859. Hüffer hat in seinen beiden Schriften: „Die Verpflichtung der Civilgemeinde" u. s. w., und: „Das rheinpreußische Gesetz vom 14. März 1845" dieselbe Ansicht mit den gewichtigsten Gründen vertheidigt, und selbst Hüffer's Gegner, Bluhme, hat in seiner erwähnten Schrift S. 40 es anerkennen müssen und anerkannt, daß das Gesetz vom 14. März 1845 an den Rechten der Kirchen und Pfarrer gegen die Civilgemeinden auch in Ansehung der Pfarrwohnungen nichts geändert habe; dagegen behauptet er zugleich, daß dasselbe, so wie in Ansehung der Cultuskosten überhaupt, so auch in Ansehung der Pfarrwohnungen, einen neuen auf confessionelle Parität berechneten Aufbringungsmodus vorgeschrieben habe. Bluhme gibt nun zu, daß die Civilgemeinden nach französischem Rechte in der Regel unbedingt die Pfarrhäuser zu beschaffen haben; die Ausnahme von der Regel bildet das Decret vom 30. Mai 1806, nach welchem die unterdrückten Pfarrkirchen und Pfarrhäuser zur Beschaffung und Unterhaltung der zum Fortbestehen bestimmten Pfarrhäuser verwendet werden sollen. Wo diese Ausnahme thatsächlich nicht zur Wirksamkeit kommen konnte, weil keine solche Pfarrkirchen und Pfarrhäuser

vorhanden waren, oder wo der aus denselben erzielte Erlös erschöpft war, trat daher die Regel ein. Wenn nun Bluhme auch in dieser Hinsicht an dem von ihm aufgestellten Satze festhält, so muß er nothwendig mit sich selbst in Widerspruch gerathen. Hat das Gesetz nämlich an den der Regel nach geltenden Rechten der Kirchen und Pfarrer gegen die Civilgemeinden in Ansehung der Pfarrhäuser nichts geändert, so haben die Kirchen und Pfarrer das Recht behalten, von den Civilgemeinden die Beschaffung der Pfarrhäuser zu verlangen, die unbedingte Verpflichtung der Civilgemeinden ist in dieser Hinsicht bestehen geblieben, und sie blieben daher auch nach dem neuen Gesetze unbedingt verpflichtet, die Pfarrhäuser zu beschaffen. Die Civilgemeinden haben aber als solche keinen confessionellen, sondern nur einen politischen Charakter, bei welchem es daher in Ansehung der Pflichten der Gemeindemitglieder gegen die Gemeinde auf die Confession ihrer einzelnen Mitglieder nicht ankommen kann, so daß demnach auch, wenn die Civilgemeinde als solche zur Erfüllung ihrer unbedingten Verbindlichkeit kein Vermögen besitzt, alle Mitglieder derselben ohne Rücksicht auf ihre Confession in den von ihnen zu zahlenden Communalsteuern dazu beitragen müssen, daß diese Pflicht erfüllt werde. Bluhme will nun, daß der Aufbringungsmodus des Gesetzes vom 14. März 1845 auch in Ansehung der Pfarrwohnungen maßgebend sein solle. Es kann nicht bestritten werden, daß die zur Beschaffung derselben erforderlichen Kosten, wenn sie bei der Publication des Gesetzes auf dem Gemeindehaushalts-Etat standen, schon nach §. 1 des Gesetzes von der Civilgemeinde als reine Communallast zu tragen sein würden, und daß zu denselben, wenn kein Gemeindevermögen zur Bestreitung derselben vorhanden war, sämmtliche Gemeindemitglieder ohne Rücksicht der Confession beizutragen gehabt hätten. Standen diese Kosten aber zur Zeit der Publication des Gesetzes nicht auf dem Etat, so würden sie nach §. 2 des Gesetzes, da sie selbst nach Bluhme's Ansicht aus dem Kirchenvermögen nicht bestritten werden dürfen, weil sonst die Kirchen-Fabriken mit einer bisher den Civilgemeinden obliegenden Verpflichtung belastet würden, also eine Aenderung ihres Rechtes den Civilgemeinden gegenüber vorläge, und da sie aus Gemeindezuschüssen nicht bestritten werden können, weil sie im Sinne des §. 1 des Gesetzes nicht auf dem Etat gestanden, von der Civilgemeinde in dem Maße herzugeben sein, als dieselbe nach Abrechnung ihrer Capitalschulden noch Gemeindevermögen besitzt; wenn aber zu einer Civilgemeinde Eingepfarrte verschiedener Confession gehören, so würde nach §. 5 des Gesetzes gleichzeitig für die Eingepfarrten der andern Confession ein nach dem Verhältnisse der Seelenzahl zu berechnender Beitrag festgestellt, und wenn in der Folge für sie gleichfalls ein solches außerordentliches kirchliches Bedürfniß eintritt, zu dessen Befriedigung zu verwenden sein. Hierdurch schon wären die Rechte der Kirchen und Pfarrer den Civilgemeinden gegenüber beschränkt; denn wenn das vorhandene Gemeindevermögen eben und gerade zur Befriedigung des vorhandenen Bedürfnisses auskömmlich wäre, so würde es dazu nicht mehr hinreichen, wenn für die andere Confession ein ratirlicher Theil jenes Vermögens aufbewahrt werden müßte; es würden dann nach §. 6 des Gesetzes für den Ausfall

nicht die Civilgemeinde als solche, sondern die betreffenden Confessionsgenossen allein aufkommen müssen. Um wie viel mehr würde sich aber diese Aenderung des Rechtes der Kirchen und Pfarrer in dem Falle bemerkbar machen, wenn, wie dies in der Rheinprovinz vielfach der Fall ist, kein Gemeindevermögen vorhanden ist, und die ganze früher der Civilgemeinde als solcher zur Last stehende unbedingte Verbindlichkeit nun einzig und allein von den betreffenden Confessionsgenossen zu erfüllen wäre. Die Ansicht Bluhme's, daß die Anwendung des Gesetzes vom 14. März 1845 auf die Beschaffung der Pfarrhäuser an den Rechten der Kirchen und Pfarrer gegen die Civilgemeinden durch den erwähnten Aufbringungsmodus nichts ändere, ist daher eine entschieden unrichtige, da vielmehr eine Abänderung derselben unbestreitbar vorhanden wäre, wenn die Ansicht Bluhme's die richtige sein würde.

Bluhme gründet nun die von ihm behauptete Ansicht darauf, daß das Gesetz vom 14. März 1845 beabsichtigt habe, eine paritätische Behandlung der katholischen und evangelischen Confessionen bezüglich der von den Civilgemeinden zu gewährenden Unterstützungen für kirchliche Zwecke zu bewirken, daß diese Absicht aber nicht erreicht werde, wenn jenes Gesetz nicht in dem von ihm angedeuteten Sinne ausgelegt werde, indem die evangelische Kirchenordnung vom 5. März 1835 die evangelischen Pfarrgemeinden verpflichtet habe, für die Beschaffung ihrer Pfarrhäuser zu sorgen, so daß dadurch den Civilgemeinden die ihnen nach der französischen Gesetzgebung ausschließlich obliegende desfallsige Verpflichtung abgenommen worden sei. Richtig ist es nun, daß nach §. 131 der gedachten Kirchenordnung zunächst die Pfarrgemeinden für eine freie Dienstwohnung ihrer Pfarrer zu sorgen haben, und daß in Ermangelung disponibler Kirchenmittel da, wo die Gesetze die Communen zur Abhülfe verpflichten, der Communalfond in Anspruch zu nehmen ist. Durch diese Bestimmung ist allerdings die frühere directe Pflicht der Civilgemeinden in eine subsidiarische verwandelt worden. Wie aber schon oben unter Lit. h ausgeführt worden ist, hat das Gesetz vom 14. März 1845 nur die den Kirchen-Fabriken **principaliter** obliegenden und von den Civilgemeinden bisher subsidiarisch zu übernehmenden Leistungen, nicht aber die den Civilgemeinden ausschließlich zur Last stehenden Verpflichtungen zum Gegenstande, und wird demnach von Bluhme mit Unrecht sich auf eine beabsichtigte Herbeiführung der Parität in dieser Hinsicht berufen. Hat die evangelische Kirchenordnung in dieser Hinsicht eine Aenderung in der rechtlichen Stellung der evangelischen Pfarrgemeinden den Civilgemeinden gegenüber hervorgerufen, so ist es natürlich, daß diese Aenderung die katholischen Pfarrgemeinden nicht berührt, weil die evangelische Kirchenordnung auf sie nicht anwendbar ist. Es ist indessen auch noch sehr fraglich, ob diese hierdurch bewirkte verschiedenartige Stellung der katholischen und evangelischen Pfarrgemeinden den Civilgemeinden gegenüber eine unbillige ist, namentlich, wenn man bedenkt, daß durch die Kirchenordnung beabsichtigt wurde, den evangelischen Pfarrgemeinden eine unabhängigere Stellung von den Civilgemeinden zu gewähren, wodurch eine Beeinträchtigung in vermögensrechtlicher Beziehung zu

verschmerzen war. Aber auch abgesehen hiervon, hätte man hier bei der Berufung auf die Parität in Erwägung ziehen sollen, daß das protestantische Kirchenvermögen von der Säcularisation verschont geblieben ist, während das katholische Kirchenvermögen durch die Säcularisation allen Staatsunterthanen ohne Unterschied der Confession zu Gute gekommen ist; daß außerdem die katholischen Pfarrgemeinden ihre bei den Civilgemeinden angelegten Capitalien durch das Gesetz vom 21. August 1810 an diese verloren haben, wodurch recht eigentlich die Civilgemeinden und alle ihre Mitglieder ohne Unterschied der Confession bereichert worden sind; daß zudem in der Rheinprovinz sehr viele evangelische Pfarrsysteme gegründet worden sind, welchen indirect Staatszuschüsse gewährt wurden, zu denen also doch auch theilweise die katholischen Staatsunterthanen beigetragen haben, während ein Gleiches bei der Errichtung neuer katholischer Pfarrsysteme nicht, wenigstens nicht in demselben Maße, geschah, indem hierbei in der Regel von den neuen Pfarrgenossen vorher Alles beschafft und sicher gestellt werden mußte. Sollte jedoch ungeachtet alles dessen für die Zukunft bei der hier in Rede stehenden Frage eine paritätische Behandlung beider Confessionen im Sinne Bluhme's beliebt werden, so genügt es nicht, in das Gesetz vom 14. März 1845 durch die Geltendmachung der Parität etwas hinein zu interpretiren, was demselben fremd ist; es wäre eben so ungerechtfertigt, wenn die Regierungen, welche nach §. 4 des Gesetzes die Art festzusetzen haben, in welcher von den Civilgemeinden die Mittel zur Bestreitung der im §. 3 erwähnten Kosten für außerordentliche kirchliche Bedürfnisse zu beschaffen sind, der Interpretationsweise Bluhme's folgend, das Gesetz vom 14. März 1845 auch auf die Beschaffung der Pfarrhäuser anwenden wollten, sondern es sind dann durch ein Gesetz die bestehenden Verhältnisse in einer Weise zu ordnen, daß es vermieden wird, daß später noch schneidendere Härten und größere Inconvenienzen zum Nachtheile der jetzigen Berechtigten eintreten. Man denke sich namentlich den Fall, daß wegen Baulosigkeit des alten Pfarrhauses, welches der Civilgemeinde gehört, von den betreffenden Confessionsgenossen ein neues zu beschaffen wäre. Die Civilgemeinde würde in einem solchen Falle unstreitig das Recht haben, das alte Pfarrhaus für sich in Anspruch zu nehmen, der Preis desselben würde in die Casse der Civilgemeinde fließen, wodurch er allen Gemeindemitgliedern ohne Unterschied der Confession zu Gute käme. Die Civilgemeinde würde in diesem Falle, und vielleicht oft durch Vernachlässigung der Reparaturen früher als dem gewöhnlichen Gange der Dinge gemäß, ein früher für sie rentloses Capital in ein rentbares umwandeln, unter Umständen sogar in ein bedeutendes, die betreffenden Pfarrgenossen müßten aber die ganze Last des Neubaues allein tragen, während die Mitglieder anderer Confessionen nicht nur nichts dazu beizutragen hätten, sondern einen reinen Gewinn erzielen würden. Ein solches Verfahren wäre eben so unbillig, als wenn man den Civilgemeinden das Eigenthum an den bestehenden Pfarrhäusern ohne Weiteres absprechen und den Pfarrgemeinden zuweisen wollte. Es würde dies ein Eingriff in das Privateigenthum der Civilgemeinden sein. Eine Art Ablöse des Nießbrauches

und der hier damit verbundenen Pflicht des Neubaues dürfte vielleicht am Orte sein.

3) Nach Art. 92 Nr. 3 sind die Civilgemeinden verpflichtet, zu den Hauptreparaturen an den Kirchen beizutragen, und diese Beitragspflicht wird durch das Gesetz vom 14. Februar 1810 dahin geregelt, daß zu jenen Hauptreparaturen zunächst die Einkünfte der Kirchen=Fabrik nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 46 des Decretes vom 30. December 1809, und erst, wenn diese nicht ausreichen, die Einkünfte der Civilgemeinde zu verwenden sind. Reichen aber auch diese dazu nicht hin, so soll nach jenem Gesetze eine außergewöhnliche Erhebung in der Civilgemeinde in der Weise Statt finden, daß entweder ein in bestimmter Frist zu amortisirendes Anlehen gemacht, oder daß eine Vertheilung der erforderlichen Summe auf die in der Civilgemeinde aufzubringende Grund= und Mobiliarsteuer nach Verhältniß ihrer Höhe bewirkt wird. Es handelt sich hier also von einer subsidiarischen Verpflichtung der Civilgemeinde, welche das Gesetz vom 14. März 1845 anderweitig zu regeln bestimmt war. Dasselbe stimmt darin mit dem Gesetze vom 14. Februar 1810 überein, daß es zwischen ordentlichen und außerordentlichen, oder zwischen jährlich wiederkehrenden und nur zu Zeiten eintretenden Bedürfnissen unterscheidet, und daß die Hauptreparaturen an den Kirchen zunächst von den Kirchen=Fabriken bestritten werden müssen. Sie sind ihrer Natur nach nur zu Zeiten eintretende Bedürfnisse und gehören daher zu den außerordentlichen. Für den Fall, daß die Kirchen=Fabriken nicht in der Lage sind, dieselben bestreiten zu können, daß also die Civilgemeinde für dieselben einzustehen hat, enthält das Gesetz vom 14. März 1845 abweichende Bestimmungen von dem Gesetze vom 14. Februar 1810; es ändert dasselbe aber auch noch in andern wesentlichen Puncten ab, nämlich einestheils dadurch, daß es den Eintritt der Verpflichtung der Civilgemeinde nicht davon abhängig macht, daß bloß die Einkünfte der Kirchen=Fabriken zur Bestreitung jener Hauptreparaturen unzulänglich sind, und anderntheils dadurch, daß die im Gesetze von 1810 eventuell angeordnete außerordentliche Erhebung in der Civilgemeinde nur dann eintreten soll, wenn nicht bloß die Einkünfte des Civilgemeindevermögens, sondern auch das sonstige Gemeindevermögen zur Beschaffung der erforderlichen Mittel zur Deckung jener außerordentlichen Bedürfnisse nicht hinreicht; außerdem aber auch dadurch, daß es bei Beiträgen der Civilgemeinden zu einem außerordentlichen kirchlichen Bedürfnisse einer Confession auch die etwa später eintretenden außerordentlichen kirchlichen Bedürfnisse einer andern in der Gemeinde bestehenden Confession berücksichtigt; daß es dagegen die Fälle nicht berührt hat, wo zu einer Pfarrgemeinde mehrere ganze Civilgemeinden oder Theile verschiedener Civilgemeinden oder zu einer Civilgemeinde mehrere Pfarrgemeinden derselben Confession gehören. Anlangend diese verschiedenen Puncte so hat das Gesetz vom 14. März 1845 festgesetzt:

a) Daß die Civilgemeinden für die außerordentlichen kirchlichen Bedürfnisse nicht bloß mit ihren Einkünften, sondern auch mit ihrem übrigen Vermögen aufzukommen haben, wenn die Kirchen=Fabriken dieselben aus ihren Einkünften

und ihrem sonstigen Vermögen nicht bestreiten können. Das Gesetz spricht nämlich ausdrücklich von Kirchenvermögen und Gemeindevermögen, und nicht bloß von den Einkünften jener Vermögensmassen. Dagegen hat es das hierzu angreifbare Vermögen dahin erläuternd angegeben, daß die Civilgemeinde die Kosten für außerordentliche kirchliche Bedürfnisse aus ihrem Vermögen nur in dem Maße herzugeben habe, als sie nach Abrechnung ihrer Capitalschulden noch Gemeindevermögen besitzt, und daß die zu öffentlichen Gemeindezwecken bestimmten Grundstücke hierbei nicht in Berechnung zu ziehen sind. Hat das Gesetz nun auch in dieser Hinsicht über das anzugreifende Kirchenvermögen nichts gesagt, so versteht es sich doch von selbst, daß auch bei der Berechnung des zu verwendenden Kirchenvermögens nur das freie, nicht aber das mit Stiftungslasten behaftete in Anschlag kommen kann, weil das letztere nur dazu hergegeben worden ist, um aus den Einkünften desselben die Stiftungslasten erfüllen zu lassen, durch die Verwendung desselben aber zu den außerordentlichen Bedürfnissen keine Fonds mehr vorhanden wären, um die übernommenen Verpflichtungen erfüllen zu können. Tritt nun der Fall ein, daß die Civilgemeinde mit ihrem Vermögen für jene Bedürfnisse aufkommen muß, so hat nach §. 4 des Gesetzes die Regierung festzusetzen, in welcher Art die Mittel zur Bestreitung derselben zu beschaffen sind, und sind die Gemeinderäthe vorher mit ihren desfallsigen Vorschlägen zu hören. In der Regel soll die Beschaffung dieser Mittel durch Verwendung entbehrlicher Geldbestände oder ausgeliehener Capitalien, oder durch außerordentliche Nutzungen des Gemeindevermögens, oder durch Aufnahme eines aus demselben zu verzinsenden und zu amortisirenden Darlehens bewirkt werden; ausnahmsweise kann aber auch die Veräußerung von Gemeindegrundstücken gestattet werden, wenn sie von der Gemeinde beantragt wird oder aus besondern Gründen für angemessen zu erachten ist.

b) Daß in dem Falle, wo zu einer Civilgemeinde Eingepfarrte verschiedener Confession gehören, und die Civilgemeinde wegen Unzulänglichkeit des kirchlichen Vermögens Beiträge zur Bestreitung eines außerordentlichen kirchlichen Bedürfnisses der einen Confession zu leisten hat, gleichzeitig für die Eingepfarrten der andern Confession ein nach dem Verhältnisse der Seelenzahl zu berechnender Beitrag festgestellt, und, wenn für sie in der Folge gleichfalls ein außerordentliches kirchliches Bedürfniß eintritt, zu dessen Befriedigung verwendet werden soll. Bis dieses geschieht, soll dieser Beitrag eine auf dem Gemeindevermögen haftende unverzinsliche Schuld bilden. Was diesen Beitrag anbelangt, so bildet er einen Vermögenstheil derjenigen Pfarrgemeinde, für welche er reservirt worden ist, denn sonst hätte der Gesetzgeber ihn nicht als eine Schuld der Gemeinde bezeichnen können; allein sie kann zur Abtragung dieser Schuld nicht eher angehalten werden, als bis ein solches außerordentliches kirchliches Bedürfniß der berechtigten Pfarrgemeinde eintritt, welches sie aus ihrem vorhandenen Kirchenvermögen nicht bestreiten kann; denn der §. 5 des Gesetzes verweis't hinsichtlich der Verwendung des reservirten Beitrages auf den §. 3, in welchem nur von den Beiträgen der Civilgemeinden im Falle der Unzulänglichkeit des kirchlichen Vermögens

die Rede ist. Tritt durch eine solche Verwendung des Gemeindevermögens und die dadurch entstehende Verminderung des Communaleinkommens die Nothwendigkeit einer erhöhten oder erneuerten Umlage in der Civilgemeinde zur Bestreitung der Communalbedürfnisse ein, so sind diese Umlagen als reine Communalumlagen zu betrachten, welche von allen Mitgliedern und Grundbesitzern der Civilgemeinde ohne Unterschied der Confession nach ihren Steuerverhältnissen zu tragen sind. Es ist dies der Sinn des Schlußsatzes des §. 3 des Gesetzes.

c) Daß, wenn die Befriedigung eines außerordentlichen kirchlichen Bedürfnisses durch das vorhandene und verwendbare Kirchen- und Genteindevermögen weder ganz noch theilweise erfolgen kann, die nach Absorbirung desselben erforderlichen Mittel von den Einwohnern und Grundbesitzern des betreffenden Pfarrbezirkes aufzubringen sind. Wie die hierzu erforderlichen Umlagen erfolgen sollen, und wer die Pflicht habe, dieselben zu besorgen, sagt das Gesetz vom 14. März 1845 nicht; die Motive zu dem Gesetzentwurfe vom Jahre 1843 sprechen sich indessen in dieser Beziehung dahin aus, daß über die Art der Aufbringung und Vertheilung der von den Pfarrgenossen zu leistenden Beiträge es einer besondern Bestimmung nicht bedürfe, da in dieser Hinsicht die Vorschriften des Gesetzes vom 14. Februar 1810 und des Decretes vom 30. December 1809 zur Anwendung kommen müßten. Nach einem Rescripte des Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 23. August 1855 soll nun auch eine besondere Umlage-Rolle für die Einziehung der von den betreffenden Pfarrgenossen und nicht von der Civilgemeinde aufzubringenden kirchlichen Bedürfnisse aufgestellt und diese dahin vollzogen werden, daß der nach dem Etat der Kirchencasse erforderliche Zuschuß durch den Gemeindevorstand, als Organ der Regierung, auf die Pflichtigen ausgeschrieben, eingezogen und an die Kirchencasse abgeliefert werde. Der Gemeindevorstand schreibt sie also auf die Pflichtigen aus, und durch das Ausschreiben auf die einzelnen Pflichtigen vertheilt er auch. Hieraus erhellet, daß die Civilgemeinden jene Umlagen besorgen müssen, da das Gesetz vom 14. Februar 1810 nur von den Pflichten der Civilgemeinden bezüglich der von ihnen zu leistenden und daher auch von ihnen zu beschaffenden Zuschüsse handelt. Offenbar ist die Staatsregierung auch damals von dieser Ansicht ausgegangen, indem sie sonst in den gedachten Motiven sich nicht in der erwähnten Weise hätte aussprechen können. Allein die Rücksichtsnahme auf die evangelische Kirchenordnung vom 5. März 1835 hat in jüngster Zeit auch hier eine Aenderung in der Ansicht der Staatsregierung hervorgerufen. Den evangelischen Pfarrgemeinden, beziehungsweise ihren Presbyterien ist nämlich durch den §. 18 d der Kirchenordnung das Recht der Besteuerung für den Fall der Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens in der Weise gegeben, daß sie die Umlagen auf die Mitglieder der kirchlichen Gemeinde nach Verhältniß der von denselben zu zahlenden directen Staats- und Communalsteuern bewirken und dieselben der Regierung zur Vollziehung vorlegen sollen. Die Civilgemeinden sind also hierbei in keiner Weise thätig betheiligt; nach der von der Regierung bewirkten Vollziehung der Umlagerollen werden von der Kirchencasse die Beiträge nöthigenfalls im Wege

der Execution eingezogen. Die katholischen Pfarrgemeinden, beziehungsweise ihre Kirchenvorstände, haben bis jetzt ein gleiches Recht nicht, es muß daher, wenn ihnen das Gesetz vom 14. März 1845 von praktischem Werthe sein soll, für sie ein Anderer eintreten, der das Recht hat, jene Beiträge nöthigenfalls im Executionswege zu erheben, und dieser Andere kann nach den Motiven zum Gesetzentwurfe vom Jahre 1843 nur die Civilgemeinde sein. Es lag nun nahe, daß auch sie die Vertheilung der erforderlichen Summen auf die betreffenden Confessionsgenossen vornahm, weil sie das ganze Material zur Hand hatte. Eine Verfügung der Minister des Cultus und des Innern vom 31. Januar 1860 (Anhang Nr. IX) bestimmt jedoch, daß die Gemeindebehörde als solche zur Anfertigung der Heberollen für die katholischen Kirchensteuern nicht in Anspruch genommen und insbesondere nicht für verpflichtet erachtet werden solle, sich unentgeltlich dem in manchen Fällen mühsamen und zeitraubenden Geschäfte der Anfertigung der betreffenden Heberollen zu unterziehen, daß diese vielmehr den katholischen Kirchenvorständen eben so wie den evangelischen Presbyterien obliege. Die Minister bestimmen durch diese Verfügung nicht, daß die Einziehung der umgelegten Beträge für die katholischen Pfarrgemeinden in derselben Weise erfolgen solle, wie für die evangelischen; dies konnten sie nicht, weil die katholischen Pfarrgemeinden das Recht der Besteuerung ihrer Mitglieder nicht in der Weise haben, wie es den evangelischen Pfarrgemeinden durch den §. 18 d der evangelischen Kirchenordnung eingeräumt worden ist. Sie setzten vielmehr nur fest, daß, so wie die evangelischen Presbyterien die Umlagerollen selbst anfertigten, dies auch von den katholischen Kirchenvorständen geschehen solle. Abgesehen davon, daß durch die Anfertigung der Umlagerolle Seitens der Kirchenvorstände diese in den Stand gesetzt werden, ihre Confessionsgenossen als solche bei der Civilgemeinde zu legitimiren, was aber auch in einer weniger schwierigen Weise durch die Mittheilung der Pfarrbevölkerungslisten geschehen würde, könnte diese offenbar aus Rücksichten der Parität hervorgegangene Verfügung nur gebilligt werden, wenn die Verhältnisse der beiden Confessionen in dieser Beziehung gleiche wären, oder auch nur die Absicht der Minister, eine Verminderung der unentgeltlichen Arbeiten der Beamten der Civilgemeinde herbeizuführen, durch dieselbe erreicht würde. Beides ist aber nicht der Fall. Während nämlich für die evangelischen Pfarrgemeinden die Regierung das Executorium zu ertheilen hat, und dieser zur Prüfung der Richtigkeit der angefertigten Umlagerolle ein Auszug aus den Hebelisten der Civilgemeinde vorgelegt werden muß, dürfte die Anfertigung eines solchen Auszuges für die katholischen Pfarrgemeinden nicht erforderlich sein, da der Gemeindevorstand das Executorium hierfür zu ertheilen hat, und diesem die Hebelisten der Civilgemeinde bereits vorliegen. Eine Thätigkeit der katholischen Kirchenvorstände hierbei würde nun die Arbeiten des Gemeindevorstandes nicht nur nicht vermindern, sondern vermehren, da er als Organ der Regierung die Richtigkeit der von den katholischen Kirchenvorständen angefertigten Umlagerollen ebenso prüfen muß, wie die Regierung die von den Presbyterien angefertigten. Eine wünschenswerthe Gleichstellung der beiden Confessionen

würde wohl dadurch zu erzielen sein, daß auch für die evangelischen Presbyterien das Executorium von dem Gemeindevorstande ertheilt, und die Vertheilung der erforderlichen Zuschüsse von diesem bewirkt würde; den Regierungen auch für die katholischen Pfarrgemeinden die Ertheilung des Executoriums zu übertragen, würde wegen der erheblichen Vermehrung der Arbeiten der Regierungen unzweckmäßig sein, während umgekehrt die Gemeindevorstände durch die Ertheilung des Executoriums für die evangelischen Pfarrgemeinden wenig belastet würden, wenn man erwägt, daß die Abgabe der Hebelisten an die Presbyterien oder die Gestattung der Anfertigung eines Auszuges aus denselben auf dem Bureau der Bürgermeisterei mit Inconvenienzen mannigfacher Art verknüpft ist. Die Hauptschwierigkeit bei dieser ganzen Angelegenheit bildet aber der Mangel von Pfarrkatastern, deren Anlage bezüglich der Ländereien auf dem Lande und bezüglich der Wohnungen in den Städten äußerst schwierig ist, da auf dem Lande die Grundgüter der Gemeindeangehörigen sehr häufig theilweise in andere zu derselben Civilgemeinde gehörige Pfarrbezirke überschlagen, und daher nur nach einer kostspieligen Vermessung festgestellt werden kann, wie viel der Eigenthümer von den in den einzelnen Pfarrbezirken gelegenen Grundstücken zu den Cultuskosten beizutragen hat, und da in den Städten wegen des häufigen Wohnungswechsels die Anlage und Feststellung des Pfarrkatasters schwer zu bewirken sein wird.

Nach dem Gesetze vom 14. März 1845 sind also die Hauptreparaturen an den Kirchen als außerordentliche kirchliche Bedürfnisse zunächst aus dem verwendbaren Kirchenvermögen, dann aus dem verwendbaren Gemeindevermögen, von welchem aber bei der Existenz verschiedener Confessionen nach Verhältniß der Seelenzahl ein Theil für diejenige Confession zu reserviren ist, bei welcher augenblicklich ein solches Bedürfniß nicht obwaltet, und zuletzt durch eine Umlage auf die Einwohner und Grundbesitzer des Pfarrbezirkes, in welchem das Bedürfniß eingetreten ist, zu bestreiten.

Wie schon oben bemerkt worden, spricht sich das Gesetz vom 14. März 1845 darüber nicht aus, wie es bei außerordentlichen kirchlichen Bedürfnissen, welche aus Kirchenmitteln nicht bestritten werden können, zu halten sei, wenn mehrere ganze Civilgemeinden oder Theile verschiedener Civilgemeinden zu einem Pfarrbezirke, und wenn mehrere Pfarrgemeinden derselben Confession zu einer und derselben Civilgemeinde gehören. Es sind in dieser Hinsicht verschiedene Fälle denkbar, die einer besondern Erörterung unterzogen werden müssen.

1) Der einfachste Fall ist hierbei unstreitig derjenige, wenn mehrere Civilgemeinden, die selbst kein verwendbares Vermögen besitzen, einen Pfarrbezirk bilden, und nach dem Gesetze eine Umlage auf die Einwohner und Grundbesitzer dieses Pfarrbezirkes Statt finden muß. Hier wird nämlich der von jedem derselben zu erhebende Beitrag nach Maßgabe der von ihm zu zahlenden Classen- und Grundsteuer zu berechnen sein.

2) Es bilden zwei oder mehrere ganze Civilgemeinden, welche alle verwendbares Vermögen besitzen, und welchen nur Eingepfarrte derselben Confession

angehören, einen Pfarrbezirk. Man wird hier nicht annehmen können, daß zwischen diesen verschiedenen Civilgemeinden ein Solidarschuldverhältniß der Pfarrgemeinde gegenüber besteht, so daß jede der Civilgemeinden der Pfarrgemeinde für den ganzen aufzubringenden Betrag verhaftet ist. Ein Solidarschuldverhältniß wird nach dem Art. 1202 des B. G.-B. nicht vermuthet, und durch das Gesetz ist ein solches hier auch nicht begründet. Ueberhaupt kann jede Civilgemeinde nur für verpflichtet erachtet werden, auf die Cultusbedürfnisse ihrer Mitglieder, nicht aber auch auf die der Mitglieder anderer Civilgemeinden Rücksicht zu nehmen. Es wird daher in einem solchen Falle eine Vertheilung der aufzubringenden Summe unter die verschiedenen Civilgemeinden Statt finden müssen. Bei Prüfung der Frage, wie diese Vertheilung erfolgen müsse, wird man zwei Momente ins Auge fassen müssen, nämlich einmal, daß das Vermögen der Civilgemeinden dazu dient, die Communallasten zu bestreiten und ihren Mitgliedern die Beitragspflicht in dieser Hinsicht zu erleichtern, daß diese daher indirect an diesem Vermögen betheiligt sind, und dann zweitens, daß jeder Pfarrgenosse moralisch und eintretenden Falles auch gesetzlich verpflichtet ist, nach seinen Kräften zu den Bedürfnissen seiner Pfarrgemeinde beizutragen. Verpflichtet daher der Gesetzgeber in dem gegebenen Falle zunächst die Civilgemeinden, mit ihrem verwendbaren Vermögen für die außerordentlichen kirchlichen Bedürfnisse aufzukommen, so wird dadurch das Gemeindevermögen verringert, für jedes Mitglied derselben wird das Maß der Erleichterung bezüglich der Tragung der Communallasten ein geringeres, und jedes Mitglied der Civilgemeinde wird dadurch indirect nach Verhältniß seines Vermögens berührt, weil sein Vermögen zu jenen Communallasten beitragen muß. Die Beitragspflicht des Vermögens wird aber nach der von demselben zu erhebenden Classen- und Grundsteuer bemessen, und so kann der richtige Maßstab für den gegebenen Fall nur der sein, daß der Gesammtbetrag der in einer Civilgemeinde zu erhebenden Classen- und Grundsteuer mit dem Gesammtbetrage dieser Steuern in den anderen zu demselben Pfarrbezirke gehörenden Civilgemeinden verglichen und hierdurch das Verhältniß der Beitragspflicht der verschiedenen Civilgemeinden aus ihrem verwendbaren Vermögen gefunden wird.

3) Es gehören mehrere Pfarrgemeinden derselben Confession zu einer und derselben Civilgemeinde. Hat diese letztere kein verwendbares Vermögen, so müssen nach dem Gesetze von 1845 die Einwohner und Grundbesitzer desjenigen Pfarrbezirkes, für welchen das außerordentliche kirchliche Bedürfniß eingetreten ist, für dasselbe allein aufkommen. Mit Rücksicht auf die vor dem Gesetze von 1845 geltenden Bestimmungen, daß die Civilgemeinden als solche im Falle der Unzulänglichkeit der kirchlichen Einkünfte diese zu bestreiten hatten, können nun große Härten und Unbilligkeiten eintreten; der Fall ist gewiß nicht selten, daß nicht lange vor dem Erscheinen dieses Gesetzes das Vermögen der Civilgemeinde für die außerordentlichen Bedürfnisse der einen Pfarrei in erheblicher Weise angegriffen, oder fast erschöpft worden ist, daß aber kurz nach dem Erscheinen des Gesetzes für die andere Pfarrgemeinde ein ähnliches Bedürfniß entstanden ist.

Da nun für dieses letztere wenig oder gar kein Gemeindevermögen übrig geblieben ist, so würden die Einwohner und Grundbesitzer dieses Pfarrbezirkes die fraglichen Kosten allein aufzubringen haben, während die Einwohner und Grundbesitzer des andern früher begünstigten Pfarrbezirkes von den Beiträgen zu diesen Kosten frei blieben. Dieser Umstand und die Rücksicht darauf, daß namentlich in den Städten der Wohnungs- und Güterwechsel viel häufiger eintritt, als in den Landgemeinden, und daher die Pfarrsteuerlisten sehr häufigen Modificationen unterworfen werden müßten, die Anfertigung dieser Hebelisten aber dadurch mit großen Schwierigkeiten verknüpft ist, haben denn auch den Gemeinderath in Aachen zur Anfertigung eines Localstatutes veranlaßt, nach welchem alle einer und derselben Confession angehörigen Einwohner und Grundbesitzer der Stadt zu den in den einzelnen Pfarrbezirken vorkommenden kirchlichen Bedürfnissen, zu deren Bestreitung das Kirchenvermögen nicht ausreicht, beitragen sollen. Mit dem Gesetze selbst ist dieses Statut strenge genommen nicht vereinbar, die Zweckmäßigkeit und Billigkeit desselben läßt sich aber nicht läugnen, da allmählich ähnliche Bedürfnisse in allen Pfarrbezirken der Stadt vorkommen werden, und so eine billige Ausgleichung Statt findet, zudem die jedesmaligen Lasten nicht so fühlbar sind. Besitzt aber eine solche Civilgemeinde verwendbares Vermögen, so würde es eine Unbilligkeit sein, dieses wegen des Zufalles des früheren Eintrittes des Bedürfnisses in der einen Pfarrgemeinde lediglich zum Vortheile dieser zu verwenden, und die Mitglieder anderer zu derselben Civilgemeinde gehörigen Pfarrbezirke dadurch schlechter zu stellen. Eine solche Abnormität kann vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt worden sein, und da das Gesetz vom Jahre 1845 einen solchen Fall speciell nicht vorgesehen hat, so muß man die in dem Gesetze selbst liegende Analogie zu Hülfe nehmen. Nach §. 5 des Gesetzes soll nämlich im Falle der Nothwendigkeit der Verwendung des Gemeindevermögens zu außerordentlichen kirchlichen Bedürfnissen, wenn Eingepfarrte verschiedener Confession zu dieser Civilgemeinde gehören, von demselben nach Verhältniß der Seelenzahl der Eingepfarrten ein Theil für diejenige Confession reservirt werden, bei welcher augenblicklich ein ähnliches Bedürfniß nicht obwaltet. Da der gleiche Grund dieser Bestimmung, nämlich die indirecte Betheiligung aller Gemeindemitglieder an dem Gemeindevermögen auch für den gegebenen Fall zutrifft, so würde man durch die Anwendung dieser Bestimmung des §. 5 auf denselben vollständig der Billigkeit gemäß verfahren. Würde dann nach Reservirung des einen Theiles dieses Vermögens der andere Theil zur Befriedigung des augenblicklichen Bedürfnisses nicht hinreichen, so würde das Mehr der aufzubringenden Summe durch eine Umlage auf die Einwohner und Grundbesitzer des betreffenden Pfarrbezirkes zu erzielen sein.

4) Theile verschiedener Civilgemeinden bilden einen Pfarrbezirk. Haben hier beide Civilgemeinden kein verwendbares Vermögen, so findet die Umlage auf die Einwohner und Grundbesitzer des betreffenden Pfarrbezirkes Statt. Haben sie aber beide solches Vermögen, so muß eine Vertheilung desselben zur Befriedigung des außerordentlichen kirchlichen Bedürfnisses Statt finden. Die Verthei-

lung wird hier der obigen Ausführung unter Nr. 2 gemäß nach Maßgabe der Classen- und Grundsteuer, welche in den einzelnen zu jenem Pfarrbezirke gehörigen Theilen der Civilgemeinden aufzubringen sind, Statt finden müssen, so daß jeder dieser einzelnen Gemeindetheile gewissermaßen als eine ganze Civilgemeinde anzusehen ist. Nach Feststellung der für jeden Theil so berechneten Summe muß dann in den einzelnen Civilgemeinden durch Reservirung ratirlicher Beträge nach Anleitung des §. 5 des Gesetzes vom 14. März 1845 und der daraus zu ziehenden Analogie eine Ausgleichung Statt finden. Wird so die aufzubringende Summe nicht ganz erreicht, so muß für den Rest die Umlage auf die Einwohner und Grundbesitzer des betreffenden Theiles des Pfarrbezirkes erfolgen. Hat eine jener Civilgemeinden verwendbares Vermögen, die andere aber nicht, so wird nach dem durch das oben erwähnte Steuerquantum gefundenen Verhältnisse ein Theil der aufzubringenden Summe durch Verwendung des Gemeindevermögens in der einen, und der andere Theil durch Umlage auf die Einwohner und Grundbesitzer des Theiles des Pfarrbezirkes in der andern Civilgemeinde zu decken sein.

Art. 93.

In dem Falle, wo die Gemeinden verpflichtet sind, bei der Unzulänglichkeit der Einkünfte der Fabrik für die beiden ersten Puncte aufzukommen, muß das Budget der Fabrik dem zu diesem Zwecke besonders zusammen zu berufenden Gemeinderathe vorgelegt werden, um das Nöthige zu beschließen. Der Beschluß des Gemeinderathes wird dem Präfecten eingesendet, der ihn dem Diöcesan-Bischofe zur Erstattung seines Gutachtens mittheilt. Sind der Präfect und der Bischof verschiedener Meinung, so kann von dem Einen oder dem Andern hierüber an Unsern Cultusminister berichtet werden.

Zu Art. 93.

Wie in Hüffer's Schrift: „Die Verpflichtung der Civilgemeinden" S. 18 mitgetheilt worden ist, lautete der dem Art. 92 entsprechende Art. 103 des Regierungsentwurfes: „Les charges des communes relativement au culte sont: 1) de suppléer à l'insuffisance de revenus de la fabrique pour les frais de la célébration du service divin, le traitement de vicaires légalement établis, et les réparations ou reconstructions des édifices consacrés au culte."

Er enthielt also die jetzigen Nummern 1 und 3 des Art. 92 unter einer Nummer. Bei der Berathung des Entwurfes wurde aber beschlossen, diese Nummer in zwei Abtheilungen zu theilen, und im Art. 93 dieserhalb den

Zusatz: „pour ces deux premiers chefs“ zu machen. Bei der schließlichen Redaction des Art. 92 hat man es aber übersehen, daß die beiden aus der Nr. 1 des Art. 103 des Entwurfes gebildeten Abtheilungen nun auch auf einander folgen müßten, und man hat die zweite Abtheilung bloß als Nr. 3 hinzugesetzt. Unter diesen Umständen kann nur angenommen werden, daß die im Art. 93 enthaltenen Ausdrücke: „pour ces deux premiers chefs“ nur auf die Nummern 1 und 3 des Art. 92 zu beziehen sind. Es wäre in der That auch nicht zu begreifen, aus welchem Grunde das Budget der Kirchen-Fabrik dem Gemeinderathe nicht vorgelegt werden solle, wenn die Gemeinde für die Bestreitung der Kosten der Hauptreparaturen an den Kirchen in Anspruch genommen wird. Gerade bei solchen in der Regel bedeutenden Ausgaben ist es die Pflicht des Gemeinderathes, zu prüfen, ob die Kirche nicht ganz oder theilweise die Mittel zur Bestreitung derselben besitzt, und deßhalb der geforderte Zuschuß ganz oder theilweise zurückzuweisen ist.

Eine andere Frage ist aber, ob durch das Gesetz vom 14. März 1845 in dieser Beziehung nicht eine Aenderung eingetreten ist, da nach Art. 2 desselben die Kosten für die ordentlichen kirchlichen Bedürfnisse, und wenn kein verwendbares Gemeindevermögen vorhanden ist, auch die außerordentlichen kirchlichen Bedürfnisse von den Einwohnern und Grundbesitzern des Pfarrbezirkes und nicht von der Civilgemeinde bestritten werden sollen. Zieht man aber hierbei in Erwägung, daß diese Kosten, in so fern sie bei der Publication des Gesetzes auf dem Haushaltsetat der Civilgemeinde standen, von derselben nicht mehr bestritten zu werden brauchen, wenn sie durch veränderte Umstände entbehrlich werden, also wenn das verwendbare Kirchenvermögen dazu ausreicht, und daß diejenigen, welche von den Einwohnern und Grundbesitzern des Pfarrbezirkes aufzubringen sind, durch die Civilgemeinden zunächst eingezogen werden sollen, so wird man annehmen müssen, daß auch hinsichtlich dieser Kosten, in so fern sie anderweitig, als aus dem Kirchenvermögen zu bestreiten sind, die Vorlegung des Budgets der Fabrik in Gemäßheit des Art. 93 erfolgen muß, damit der Gemeinderath ersehen kann, ob dieselben für ihn entbehrliche geworden sind, und ob die Gemeindemitglieder, welche zu dem betreffenden Pfarrbezirke gehören, nicht mit Unrecht zu Lasten herangezogen werden, welche aus vorhandenem Kirchenvermögen bestritten werden können. Selbstredend muß diese Vorlegung des Budgets in dem Falle Statt finden, wenn das Gemeindevermögen für außerordentliche kirchliche Bedürfnisse in Anspruch genommen wird, da dasselbe hierfür erst nach dem verwendbaren Kirchenvermögen haftet, der Gemeinderath also nothwendig zu prüfen hat, ob wirklich ein solches Kirchenvermögen nicht vorhanden ist, und die Gemeinde daher mit ihrem Vermögen dafür einstehen müsse.

Die preußische Verfassungs-Urkunde kann auf die weitern Bestimmungen dieses Artikels nur in so fern von Einfluß sein, als es sich um die Frage handelt, welche Behörde bei der Verschiedenheit der Ansichten des Bischofes und der betreffenden Regierung hierüber endgültig zu entscheiden hat. Der Art. 93 gibt dem Bischofe und der betreffenden Regierung die Befugniß, die verschiedenen

Ansichten zur Entscheidung des Cultusministers zu bringen, aber er weis't sie nicht nothwendig auf diesen Weg. Die Stellung der Bischöfe dem Cultusminister gegenüber rücksichtlich der Verwaltung des kirchlichen Vermögens ist aber durch die preußische Verfassungs-Urkunde eine andere geworden, ihre desfallsigen Beschlüsse und Verfügungen unterliegen nicht mehr der höhern Entscheidung der weltlichen Verwaltungsbehörden, die Regierungen haben daher nicht mehr das Recht, eigentliche Recurse zu Abänderung der Verfügung der Bischöfe in dieser Hinsicht zu ergreifen, wenn auch ihre Verfügung einer Remedur durch den betreffenden Ressortminister unterliegt. Eine solche Differenz kann daher, wenn sie beiderseitig festgehalten wird, jetzt nur im Wege des Processes zwischen der Kirchen-Fabrik und der Civilgemeinde geschlichtet werden. Aber auch der Art. 93 hat diesen Weg nicht ausgeschlossen, da er bestimmt, daß ein Recurs an den Cultusminister ergriffen werden könne, aber nicht müsse.

Art. 94.

Wenn es sich um Reparaturen an Gebäuden handelt, welcher Art sie auch sein mögen, und die gewöhnliche durch das Budget festgesetzte Ausgabe keine disponibeln Mittel oder keine für diese Reparaturen zulänglichen Mittel übrig läßt, so erstattet die Kirchmeisterstube dem Kirchenrathe Bericht, und dieser faßt einen Beschluß, daß die Gemeinde dafür sorgen solle. Dieser Beschluß wird durch den Schatzmeister dem Präfecten eingesendet.

Art. 95.

Der Präfect ernennt die Sachverständigen, welche in Gegenwart eines Mitgliedes des Gemeinderathes und der Kirchmeisterstube so schnell als möglich einen Kostenanschlag für diese Reparaturen anfertigen. Der Präfect unterbreitet diesen Kostenanschlag der Prüfung des Gemeinderathes, und verordnet auf dessen Gutachten, wenn es nöthig ist, daß diese Reparaturen auf Kosten der Gemeinde ausgeführt werden sollen, und daß folgeweise dieselben durch den Gemeinderath in der gebräuchlichen Weise an den Mindestfordernden verdungen werden.

Zu Art. 94 und 95.

1) Während der Art. 93 diejenigen Kosten im Auge hat, welche im Budget der Kirchen-Fabrik aufgenommen sind, aber das Einkommen derselben übersteigen,

daher anderweitig gedeckt werden müssen, und hierfür vom Gesetzgeber die Vorlegung des Fabrik-Budgets bei dem Gemeinderathe vorgeschrieben wird, handeln die Art. 94 und 95 von solchen Reparaturen, welche im Budget der Kirchen-Fabrik nicht vorgesehen waren, deren Nothwendigkeit sich aber nach Anfertigung desselben herausgestellt hat. Gerade wegen der Dringlichkeit solcher Reparaturen schreibt der Gesetzgeber hier einen beschleunigten Gang der Verhandlungen vor. In einem solchen Falle hat der Schatzmeister den gefaßten Kirchenrathsbeschluß nebst dem Budget, aus welchem hervorgeht, daß jene Reparaturen in demselben nicht vorgesehen und zu deren Bestreitung keine Mittel vorhanden sind, an die Regierung einzusenden, welche sofort die Sachverständigen ernennt, die in Gegenwart eines Mitgliedes des Gemeinderathes und der Kirchmeisterstube so schnell wie möglich einen Kostenanschlag anzufertigen und der Regierung einzureichen haben. Die Regierung veranlaßt sodann die Prüfung dieses Kostenanschlages durch den Gemeinderath und verordnet nach dessen Vernehmung die Ausführung jener Reparaturen auf Kosten der Gemeinde, so wie deren Verding an den Mindestfordernden. Der Gesetzgeber erwähnt hierbei der Concurrenz des Bischofes nicht, weil eben jene Reparaturen in dem vom Bischofe genehmigten Budget nicht vorkommen.

In dem Art. 94 wird hinsichtlich der dort erwähnten Reparaturen nicht unterschieden zwischen den gewöhnlichen oder Locativreparaturen und den außergewöhnlichen oder Hauptreparaturen, es trifft vielmehr die Bestimmung dieses Artikels so wie die des Art. 95 beide Arten; denn es heißt dort ausdrücklich: **de quelque nature qu'elles soient.** Es fragt sich daher nun, in welcher Weise die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. März 1845 hier abändernd eingewirkt haben. Der Gesetzgeber des Decretes ging hierbei offenbar von der Ansicht aus und konnte nur von derselben ausgehen, daß die Civilgemeinde den Bestimmungen des Art. 92 Nr. 1 und 3 gemäß dieselben zu übernehmen habe. Das Gesetz von 1845 trifft aber rücksichtlich des Aufbringens der hierzu erforderlichen Kosten die wesentlich abändernde Verfügung, daß die Civilgemeinden die Locativreparaturen eventuell nicht mehr zu tragen haben sollen, indem dieselben nach §. 2 des Gesetzes von den Einwohnern und Grundbesitzern des betreffenden Pfarrbezirkes bestritten werden müssen. Tritt daher die Nothwendigkeit der Ausführung derartiger Reparaturen in einem solchen Maße ein, daß die im Budget der Kirchen-Fabriken dafür ausgesetzten Mittel nicht hinreichen und auch sonstiges Kirchenvermögen für diesen Zweck nicht verwendet werden kann, so hat die Kirchmeisterstube nach eingeholtem Beschlusse des Kirchenrathes bei vorhandener Dringlichkeit dieselben sofort ausführen zu lassen, und dafür Sorge zu tragen, daß die hierzu erforderlichen Kosten bei Anfertigung der nächsten Jahres-Umlagerolle ebenfalls berücksichtigt werden. Bei einer geordneten Verwaltung wird ein solcher Fall äußerst selten und auch dann nicht in erheblicher Weise vorkommen, so daß die Ausgaben dann als eine geringe Ueberschreitung der approximativen Ansätze des Budgets bei Ablage der Jahresrechnung zu rechtfertigen sind. Anders gestaltet sich aber das Verhältniß, wenn außerhalb der im Budget gemachten

Ansätze Hauptreparaturen schleunig vorgenommen werden müssen und verwendbares Kirchenvermögen zur Bestreitung derselben nicht vorhanden ist. In diesem Falle tritt zunächst die Haftbarkeit der Civilgemeinde ein, und da wird denn auch nicht bestritten werden können, daß die Bestimmungen der Art. 94 und 95 noch anwendbar sind und in Gemäßheit derselben verfahren werden muß. Freilich wird die für jene Hauptreparaturen erforderliche Summe, wenn auch die Civilgemeinde kein verwendbares Vermögen besitzt, durch eine Umlage auf die Einwohner und Grundbesitzer des betreffenden Pfarrbezirkes gedeckt werden müssen; da aber die Anfertigung einer desfallsigen Umlagerolle und die Einziehung der einzelnen Beträge nicht so rasch von Statten geht, daß bei dringenden Fällen die Ausführung jener Reparaturen so lange verschoben werden kann, so wird, da die Civilgemeinde jene Beträge selbst einzieht, sie die erforderlichen Kosten vorzuschießen haben, wodurch sie ihrer Pflicht genügt.

2) Die vom Präfecten ernannten Sachverständigen sollen den Kostenanschlag in Gegenwart eines Mitgliedes des Gemeinderathes und eines Mitgliedes der Kirchmeisterstube anfertigen. Da diese beiden Personen die Rechte derjenigen Corporationen, deren Mitglieder sie sind, bei der Anfertigung des Kostenanschlages zu vertreten haben, so müssen sie hierzu besonders beauftragt werden, und zwar das Mitglied des Gemeinderathes vom Gemeinderathe und das Mitglied der Kirchmeisterstube, da dieser nach Art. 41 die Pflicht obliegt, darauf zu wachen, daß alle Reparaturen gut und pünctlich vorgenommen werden, von der Kirchmeisterstube; der Bürgermeister und der Präsident der Kirchmeisterstube haben nicht das Recht, solche Aufträge einseitig zu ertheilen, da die zu wählenden Mitglieder Vertrauensmänner der betreffenden Corporationen und nicht bloß ihrer Vorsteher sein sollen. Nothwendig ist nicht, daß diese Vertrauensmänner Fachmänner sind, da sonst stets Fachmänner Mitglieder jener Corporationen sein müßten. Ihre Thätigkeit soll sich auch nicht darauf beschränken, bei der Besichtigung der zu reparirenden Gebäulichkeiten zu assistiren, sondern sie sollen nach Art. 95 auch bei der Anfertigung des Kostenanschlages zugegen sein und den ernannten Sachverständigen mit ihrem Rathe zur Hand gehen. Dagegen ist die eigentliche Anfertigung des Kostenanschlages lediglich Sache der Sachverständigen, welche die Bemerkungen der beiden Deputirten gleichwohl zu würdigen haben.

Art. 96.

Ist der Gemeinderath der Ansicht, daß eine Ermäßigung einiger für die Feier des Gottesdienstes angesetzten Ausgabeposten verlangt werden müsse, und erkennt er die Nothwendigkeit der Anstellung eines Vicars nicht an, so muß er seinen Beschluß begründen.

Alle Actenstücke werden dem Bischofe eingesendet, welcher darüber entscheidet.

Art. 97.

Entscheidet der Bischof gegen die Ansicht des Gemeinderathes, so kann dieser sich an den Präfecten wenden, und dieser reicht eintretenden Falles alle Actenstücke dem Cultusminister ein, damit von Uns auf seinen Bericht in Unserm Staatsrathe das Erforderliche festgesetzt werde.

Zu Art. 96 und 97.

Die Bestimmung der Art. 96 und 97, daß bei der Errichtung einer Vicarie durch den Bischof der Gemeinderath, welcher die Nothwendigkeit einer solchen nicht anerkennt, sich an die Regierung wenden könne, und daß auf den Bericht des Cultusministers der Staatsrath dann das Erforderliche beschließen solle, scheint mit der Bestimmung des Art. 38 im Widerspruche zu stehen, nach welchem der Bischof allein die Zahl der bei jeder Kirche anzustellenden Vicarien festsetzen soll. Ein solcher Widerspruch ist indessen nicht vorhanden, denn der Art. 38 spricht nur von der dem Bischofe gegebenen Befugniß, im Bedürfnißfalle, der seinem Ermessen allein überlassen ist, einen Vicar zu bestellen, die Artikel 96 und 97 handeln dagegen, als unter dem Capitel über „die Lasten der Civilgemeinde" stehend, nur von der Aufbringung des Gehaltes des Vicars. Der Fall der Art. 96 und 97 ist daher derjenige, wo der Bischof die Bestellung eines Vicars für nothwendig erachtet, der Gemeinderath aber die Besoldung verweigert, weil er die Nothwendigkeit eines solchen nicht anerkennt. Hier soll dann der Staatsrath das Erforderliche festsetzen, d. h. er soll entscheiden, wie die Besoldung des Vicars beschafft werden soll; er kann aber nicht die durch den Bischof erfolgte Bestellung des Vicars aufheben, weil dies ein Eingriff in die durch den Art. 38 dem Bischofe gegebene Befugniß wäre. Selbstredend konnte dieser Fall nur dann zur Sprache kommen, wenn die Civilgemeinde dafür aufzukommen hätte, wenn der Vicar also aus Kirchenmitteln nicht besoldet werden konnte. Das Gesetz vom 14. März 1845 hat nun auch in dieser Hinsicht die Lage der Verhältnisse geändert. Die Besoldung des Vicars gehört nämlich zu den ordentlichen, jährlich wiederkehrenden kirchlichen Bedürfnissen, von deren eventuellen Bestreitung die Civilgemeinden durch das Gesetz von 1845 befreit worden sind, sie fällt lediglich den Einwohnern und Grundbesitzern des betreffenden Pfarrbezirkes zur Last. Die Civilgemeinde als solche ist bei der Besoldung des Vicars nicht mehr betheiligt, und hat daher in dieser Hinsicht auch nichts mehr zu beschließen; die Art. 96 und 97 sind demnach im linksrheinischen Theile der preußischen Rheinprovinz in dieser Hinsicht eben so wenig mehr von einer praktischen Bedeutung, als hinsichtlich der vom Gemeinderathe etwa zu beantragenden Ermäßigung der Kosten für die Feier des Gottesdienstes, welche in dieselbe Kategorie fallen. Zudem hat die preußische Verfassungs-Urkunde der Kirche das Ordnen ihrer Angelegenheiten selbstständig übertragen, und hierzu gehört

doch unzweifelhaft die Sorge für den Gottesdienst und die Anstellung der zur Feier desselben erforderlichen kirchlichen Beamten.

Art. 98.

Wenn es sich von Ausgaben zu Reparaturen oder Wiederaufbauten handelt, welche in Gemäßheit des Art. 95 constatirt worden sind, so verordnet der Präfect, daß diese Reparaturen aus den Gemeinde=Einkünften bestritten werden, und daß demzufolge dieselben durch den Gemeinderath in der gebräuchlichen Form an den Mindestfordernden verdungen werden sollen.

Art. 99.

Wenn die Gemeinde=Einkünfte hierzu nicht ausreichen, so beschließt der Gemeinderath über die Mittel zur Deckung dieser Ausgabe nach den durch das Gesetz vorgeschriebenen Normen.

Zu Art. 98 und 99.

Die Formalitäten, welche der Gesetzgeber im Art. 95 wegen derjenigen Reparaturen vorgeschrieben hat, welche im Budget der Kirchen=Fabrik nicht vorgesehen waren, aber schleunig vorgenommen werden müssen, sollen nach Art. 98 bei allen Reparaturen und Wiederaufbauten beobachtet werden, in so fern sie nicht aus Kirchenmitteln bestritten werden können, also auch, wenn sie im Budget der Fabrik vorgesehen sind, und für dieselben im Budget ein von der Civilgemeinde zu verlangender Zuschuß aufgeführt ist. Die Art. 95 und 98 unterscheiden sich in dieser Hinsicht nur dadurch, daß in dem Falle des Art. 95 der Präfect nicht vorher prüfen und entscheiden lassen soll, aus welchen Gemeindemitteln die erforderlichen Kosten bestritten werden sollen, sondern, daß er die sofortige Ausführung der Reparaturen auf Kosten der Civilgemeinde zu verfügen hat, daß er dagegen in den anderen nicht so sehr dringenden Fällen zwar die Zahlung jener Kosten aus den Gemeinde=Einkünften verfügen soll, daß dagegen die Art und Weise der definitiven Deckung derselben einer Berathung und Beschlußfassung des Gemeinderathes unterliegen muß. Der Gesetzgeber verpflichtet also hier die Civilgemeinde, jene Kosten vorzuschießen, und in den betreffenden Fällen für die anderweitige Deckung und Wiedereinziehung Sorge zu tragen. Das im Art. 99 bezogene Gesetz über die Aufbringung jener Kosten ist das Gesetz vom 14. Februar 1810 und in der preußischen Rheinprovinz das Gesetz vom 14. März 1845.

In den Fällen der Art. 95 und 98 hat nicht der Kirchenrath, sondern die Civilgemeinde die Ausführung jener Reparaturen zu leiten und zu überwachen, da nach der ausdrücklichen Bestimmung derselben nicht der Kirchenrath, sondern

der Gemeinderath dieselben in Verding zu geben hat. Das Gesetz vom 14. März 1845 hat sich in dieser Hinsicht nicht näher ausgesprochen; allein dasselbe verpflichtet die Civilgemeinde nicht mehr als solche, wenn sie kein verwendbares Vermögen besitzt, und da das Decret vom 30. December 1809 augenfällig von der Ansicht ausgegangen ist, daß die Civilgemeinde nur dann die Ausführung jener Reparaturen und Wiederaufbauten zu leiten haben solle, wenn dieselbe die Mittel dazu hergibt oder vorschießt, indem es nirgendwo davon spricht, daß dies auch der Fall sein solle, wenn jene Reparaturen aus Kirchenmitteln bestritten werden, so wird man auch jetzt annehmen müssen, daß die Civilgemeinde nur dann jene Ausführung zu übernehmen hat, wenn sie aus ihrem Vermögen die erforderlichen Kosten bestreitet, oder im Falle einer unvorhergesehenen Reparatur die Kosten derselben vorzuschießen hat, daß dieses aber nicht der Fall ist, wenn eine solche Reparatur im gewöhnlichen Wege beschlossen wird, und die deßfalls erforderlichen Kosten durch eine Umlage auf die Einwohner und Grundbesitzer des betreffenden Pfarrbezirkes beschafft werden.

Art. 100.

Wird nichts desto weniger anerkannt, daß die Bewohner einer Pfarrei sich nicht in der Lage befinden, diese Reparaturen bestreiten zu können, selbst nicht durch eine außergewöhnliche Auflage, so kann man sich an Unsere Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten wenden, auf deren Bericht der von ihnen zu bestimmende Zuschuß dieser Pfarrei beschafft werden wird, und welcher aus dem gemeinschaftlichen Fond zu nehmen ist, der durch das Gesetz vom 15. September 1807 über das Budget des Staates gebildet wird.

Zu Art. 100.

Ein solcher gemeinschaftlicher Fond, wie er namentlich auch für den hier in Rede stehenden Zweck nach den Bestimmungen des Art. 22 des Gesetzes vom 15. September 1807 geschaffen werden sollte, existirt für Preußen nicht; dagegen figurirt auf dem Budget des Staatshaushalts ein Dispositionsfond zu Gnadenbewilligungen, jetzt im Betrage von 400,000 Thlrn., über welchen der König allein zu verfügen hat. Derselbe wird in der Regel und vorzüglich dazu verwendet, um dürftigen Pfarrgemeinden und wohlthätigen Instituten für ihre Zwecke zeitweise Zuschüsse und Unterstützungen zu gewähren, und in dieser Hinsicht hat der Art. 100 noch seine volle Bedeutung. Natürlich entscheidet über derartige Gesuche nach vorherigem Berichte der betreffenden Ressortminister der König allein; ein Recht hat Niemand auf einen Antheil an diesem Fond, da er lediglich der königlichen Gnade zur Verfügung gestellt ist, eine Gnadenbewilligung aber nur der Ausfluß der königlichen Willensbestimmung ist.

Art. 101.

In allen Fällen, in welchen eine Fabrik auf die Gemeinde zurückgeht, unterwirft der Präfect das Gemeinde-Budget einer neuen Prüfung und entscheidet, ob die für den Cultus geforderte Summe ganz oder bis zu welcher Höhe aus den Einkünften genommen werden solle, vorbehaltlich Unserer Genehmigung für die Gemeinden, deren Einkünfte 20,000 Franken übersteigen.

Zu Art. 101.

Nach §. 2 Nr. 5 der königlichen Instruction zur Geschäftsordnung der Regierungen in den königlich preußischen Staaten vom 23. October 1817 gehört zur Entscheidung der Regierung das gesammte Communalwesen, in so weit dem Staate eine Einmischung darüber vorbehalten worden. Hiernach ist die Genehmigung des Staatsoberhauptes, wie sie der Art. 101 in dem betreffenden Falle verlangt, im linksrheinischen Theile der preußischen Rheinprovinz nicht mehr erforderlich. Es greift hier übrigens und zwar im Allgemeinen auch die Bestimmung des §. 4 des Gesetzes vom 14. März 1845 Platz, nach welchem die betreffende Regierung auf den Vorschlag der Civilgemeinde die Art und Weise festzusetzen hat, in welcher die Mittel zur Bestreitung außerordentlicher kirchlicher Bedürfnisse beschafft werden sollen, wenn die Civilgemeinde verwendbares Vermögen besitzt. Um hierzu aber im Stande zu sein, muß die Regierung natürlich in jedem einzelnen gegebenen Falle eine Prüfung des Gemeinde-Budgets vornehmen, da sie nur nach einer solchen bemessen kann, ob und welche Gemeindemittel hierzu vorhanden sind. Der Art. 101 erstreckt sich auch auf die ordentlichen kirchlichen Bedürfnisse; in dieser Beziehung ist er aber jetzt nicht mehr maßgebend, da nach §. 2 des Gesetzes vom 14. März 1845 nicht mehr die Civilgemeinde als solche, sondern nur die Einwohner und Grundbesitzer des betreffenden Pfarrbezirkes aufkommen müssen.

Art. 102.

Wenn ein Pfarrbezirk mehrere Gemeinden umfaßt, so müssen in dem Falle, in welchem eine Zusammenberufung des Gemeinderathes Statt finden muß, die Gemeinderäthe einer jeden Gemeinde berufen werden, welche gesondert von einander zu beschließen haben.

Zu Art. 102.

Die Bestimmung des Art. 102 ist auch auf den Fall anwendbar, wo Theile verschiedener Civilgemeinden zu einem und demselben Pfarrbezirke gehören. Der

Gesetzgeber will hier eine gesonderte Berathung des Gemeinderathes einer jeden Civilgemeinde, weil die Interessen der einen Civilgemeinde die der andern nicht berühren. Es schließt dies aber nicht aus, daß, wenn eine solche Berathung Statt gefunden hat, und die gefaßten Gemeinderathsbeschlüsse mit einander unverträglich sind, die betreffenden Gemeinderäthe unter dem Vorsitze eines Regierungs-Commissars zusammentreten können, um eine Einigung zu versuchen, und dadurch einen gleichmäßigen Beschluß herbeizuführen.

Art. 103.

Keine außergewöhnliche Auflage auf die Gemeinden kann für Cultuskosten erhoben werden, als nach vorheriger Erfüllung der durch das Gesetz vorgeschriebenen Formalitäten.

Zu Art. 103.

Die hier bezogenen Formalitäten sind die durch das Gesetz vom 14. Februar 1810, den Art. 99 des gegenwärtigen Decretes und das Gesetz vom 14. März 1845 vorgeschriebenen.

Fünftes Capitel.

Von den Kathedral-Kirchen, den bischöflichen Wohnungen und den Seminarien.

Art. 104.

Die Fabriken der Metropolitan- und Kathedral-Kirchen werden auch fernerhin gebildet und verwaltet nach den von Uns genehmigten bischöflichen Verordnungen.

Zu Art. 104.

Die Fabriken, von welchen der vorstehende Art. 104 handelt, sind nicht zu verwechseln mit denjenigen kirchlichen Verwaltungsbehörden, von welchen in den Titeln 2 und 3 des Decretes vom 6. November 1813 die Rede ist. Diesen letztern ist nicht das eigentliche Fabrikvermögen der Metropolitan- und Kathedral-Kirchen zur Verwaltung überwiesen, sie haben vielmehr nur die Tafelgüter des bischöflichen Stuhles und die den Capiteln oder Collegien der bischöflichen Kirchen zugehörigen Güter zu verwalten. Sie sind daher nicht eigentliche Kirchen-Fabriken im Sinne des Decretes vom 30. December 1809; diese werden nicht

nach Anleitung des Decretes vom 6. November 1813, sondern nach der Bestimmung des Art. 104 in der Weise gebildet, daß die einzelnen Bischöfe für ihre Diöcesen Reglements über die Bildung und Verwaltung derselben erlassen und nach diesen Reglements verfahren wird. Nach Art. 104 ist für solche Reglements die Genehmigung des Staatsoberhauptes erforderlich, welche aber jetzt für die linksrheinischen Theile der preußischen Rheinprovinz nach dem Art. 15 der preußischen Verfassungs-Urkunde nicht mehr einzuholen ist. In Frankreich hat der Cultusminister im Jahre 1822 den Bischöfen ein solches Reglement vorgeschlagen, welches auch dort im Allgemeinen angenommen worden ist. Dasselbe besteht aus folgenden vier Artikeln:

Art. 1. Die Fabrik wird gebildet aus einem Fabrikrathe und einer Kirchmeisterstube.

Art. 2. Wir (nämlich die Bischöfe) behalten uns und unseren Nachfolgern die Ernennung des Präsidenten und der Mitglieder des Fabrikrathes, des Präsidenten und der Mitglieder der Kirchmeisterstube, so wie des Secretärs und Schatzmeisters vor.

Art. 3. Der Präsident und Secretär des Fabrikrathes sollen diese Functionen auch in der Kirchmeisterstube ausüben.

Art. 4. Wir behalten uns und unsern Nachfolgern die Auslegung der Artikel des gegenwärtigen Reglements vor.

Dabei ist dann mehrfach entschieden worden, daß die Bischöfe verpflichtet seien, in ihren Reglements die Art und Weise der Organisation und Zusammensetzung der Fabrik, die Zahl der Mitglieder des Fabrikrathes und der Kirchmeisterstube, die Dauer der Zeit, während welcher sie in Function bleiben sollen und die Zeit der Erneuerung festzusetzen. Man vergl. de Champeaux a. a. O. Band II, S. 423 und 424.

Nach einer Ministerial-Entscheidung vom 16. November 1811 sind, wenn eine Kirche zugleich Pfarrkirche und Metropolitan- oder Kathedralkirche ist, hierfür nicht zwei Fabriken, sondern nur eine Fabrik zu bilden. In einem solchen Falle versteht es sich dann von selbst, daß die Bildung der Fabrik nur nach Maßgabe des Art. 104 durch den Bischof erfolgt. Man hat in Frankreich in dieser Hinsicht darüber gestritten, ob auch der Bürgermeister Mitglied dieser Fabrik sein müsse, und die Abtheilung des Innern des Staatsraths hat diese Frage durch Entscheidung vom 9. Januar 1840 bejaht, allein mit Unrecht, weil nach Art. 104 nur den Bischöfen das Recht der Bildung jener Fabrikräthe zusteht, und nach dem allgemein angenommenen Reglement nur die Bischöfe die Fabrikmitglieder zu ernennen haben. Vgl. de Champeaux a. a. O. Band II, S. 424.

Das Decret handelt im gegenwärtigen Artikel nur von den Fabriken der Metropolitan- und Kathedral-Kirchen, also der erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen, und man könnte daher zu der Annahme verleitet werden, daß der Artikel 104 auf die einfachen Collegiatstiftskirchen, deren eine in Aachen besteht, nicht anwendbar sei. Pfarrkirchen sind dieselben indessen nicht, und daher würden auch die Bestimmungen über die Bildung der Pfarr-Fabriken nicht passen.

Eine Fabrik derselben muß aber bestehen, wie denn auch die Bulle **de salute animarum** vom 16. Juli 1821, welche die kirchlichen Angelegenheiten in Preußen geregelt hat, von der Fabrik des aachener Collegiatstiftes spricht. In der Wirklichkeit sind die Collegiatstiftskirchen den Kathedralkirchen hinsichtlich ihrer Verwaltung gleich zu stellen, wie denn auch die Bulle **de salute animarum** sie und die bischöflichen Kirchen bezüglich ihres Fabrikvermögens gleichmäßig behandelt. Dasselbe thut auch das Decret vom 6. November 1813, welches im Tit. 3 gemeinsame Verordnungen für die Verwaltung des Vermögens der Kathedral- und Collegiat-Capitel, welches nicht Fabrikvermögen ist, enthält. Da sie nun nicht als exemte kirchliche Corporationen erklärt sind, so müssen sie mindestens in derselben Weise unter den Bischöfen stehen, wie die Kathedral-Capitel, und deßhalb müssen auch auf sie die Bestimmungen des Art. 104 über die Bildung ihrer Fabriken angewendet werden.

Art. 105.

Alle die Pfarrkirchen betreffenden Bestimmungen sind hinsichtlich ihrer innern Verwaltung auf die Fabriken der Kathedral-Kirchen anwendbar.

Zu Art. 105.

Nachdem in Gemäßheit des mit dem heiligen Stuhle abgeschlossenen Concordates von 1801 die Wiederherstellung der kirchlichen Ordnung in Frankreich durch das Gesetz vom 18. Germinal Jahres X verordnet worden, mußte man auch für deren Fortdauer Sorge tragen. Wie durch das Decret vom 7. Thermidor Jahres XI den Fabriken der Pfarrkirchen die noch vorhandenen Kirchengüter, in so fern sie früher den Pfarr-Fabriken gehörten, zurückgegeben worden waren, so wurde nun auch durch das Decret vom 15. Ventose Jahres XIII bestimmt, daß alle noch nicht veräußerten Güter der Fabriken der Metropolitan- und Kathedral-Kirchen der frühern Diöcesen nur den Fabriken der bestehen gebliebenen oder neu errichteten Metropolitan- und Kathedral-Kirchen gehören sollen, in deren Bezirke sie gelegen seien. Die Bulle **de salute animarum** sagt in dieser Hinsicht, daß zur Unterhaltung der Fabriken der Metropolitan- und Kathedral-Kirchen, so wie der Collegiatstiftskirche zu Aachen das vorhandene Fabrikvermögen derselben dienen solle, wobei der Papst das Vertrauen ausspricht, daß in Fällen außerordentlicher Noth der Staatsschatz aushelfen werde. Die Lasten dieser Fabriken sind im Allgemeinen rücksichtlich des Gottesdienstes und der zur Ausübung des Gottesdienstes erforderlichen Kirchendiener dieselben, wie die Lasten der Pfarr-Fabriken; es fällt jedoch ihnen die Besoldung der nach der Bulle **de salute animarum** bei diesen Kirchen in bestimmter Anzahl anzustellenden Vicarien nicht zur Last, da diese vom Staate übernommen worden ist.

Wenn eine Kathedralkirche zugleich Pfarrkirche ist, so soll nach den Bemerkungen zu Art. 104 für dieselbe nur eine Fabrik bestehen. Da aber in der-

selben außer dem bischöflichen Gottesdienste auch Pfarrgottesdienst abgehalten wird, und die Pfarrei als solche eben so gut ein selbstständiges Rechtssubject ist, wie jede andere Pfarrei, auch Geschenke und Vermächtnisse an die gedachte Kirche als Pfarrkirche, und eben so an dieselbe als Kathedralkirche erfolgen können, so daß sie in ihrer doppelten Eigenschaft ein nicht mit einander zu vermischendes Vermögen besitzt, und eben so in ihrer doppelten Eigenschaft Ausgaben zu bestreiten hat, so wird die Fabrik in beiderseitiger Beziehung rücksichtlich ihrer respectiven Einkünfte, der Kosten des Gottesdienstes und der Besoldung der dazu erforderlichen Kirchendiener ein besonderes Budget anzufertigen und eine besondere Rechnung zu legen haben. Es ist dies um so nothwendiger, als nach Art. 106 im Falle der Unzulänglichkeit der Fabrikmittel für die Fabriken der Metropolitan- und Kathedral-Kirchen in anderer Weise gesorgt werden muß, als für die Fabriken der Pfarrkirchen. In Frankreich ist für solche Fälle durch ein ministerielles Rundschreiben vom 22. August 1822 die Anfertigung besonderer Budgets verordnet worden. Vergl. de Champeaux a. a. O. Band II., S. 424.

Eine Kirche, welche zugleich Kathedral- und Pfarrkirche ist, hat überwiegend den Charakter einer Kathedralkirche; die Eigenschaft der letztern bringt es mit sich, daß sie an Größe, baulicher Pracht und Ausstattung sich vor den Pfarrkirchen auszeichnet. Die Hauptreparaturen an denselben können deßhalb nicht wie die Hauptreparaturen an einer Pfarrkirche behandelt werden, und sind vielmehr nach einem besondern Maße zu bemessen. Aus diesem Grunde sind denn auch die Kosten derselben bei zwei getrennten Budgets nur in das Budget der Kathedral-Fabrik aufzunehmen. Eine Vertheilung dieser Kosten auf beide Budgets kann in einem solchen Falle nicht zur Anwendung kommen, da es für eine solche an jedem Anhaltspuncte mangelt.

Der Verfügung des Art. 105 zufolge haben die Metropolitan- und Kathedral-Fabriken hinsichtlich ihrer innern Verwaltung dieselben Rechte und Pflichten, wie die Pfarrkirchen-Fabriken; sie haben daher rücksichtlich der abzuhaltenden ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen des Fabrikrathes und der Kirchmeisterstube sich nach den für die Pfarrkirchen-Fabriken geltenden Bestimmungen zu richten, wenn nicht der Bischof auf Grund des Art. 104 in dieser Hinsicht besondere Anordnungen getroffen hat. Einer Bekanntmachung dieser Sitzungen des Fabrikrathes nach Anleitung des Art. 10 bedarf es indessen nicht, da der Grund, daß jeder Pfarrgenosse der Pfarrmesse oder Vesper in seiner Pfarrkirche beiwohnen wird und daher Kenntniß von der Abhaltung der Sitzung erlangt, hier wegfällt. Dagegen gelten die für die Pfarrkirchen-Fabriken bestehenden Verfügungen hinsichtlich der Aufbewahrung der Papiere und Gelder, der einzuholenden bischöflichen Genehmigung in den betreffenden Fällen, und insbesondere hinsichtlich der Thätigkeit des Schatzmeisters auch für die Fabriken der Metropolitan- und Kathedralkirchen, so wie der Collegiatstiftskirchen.

Art. 106.

Die zu einer Diöceſe gehörenden Departemente haben gegen die Fabrik der Kathedralkirche dieſelben Verpflichtungen, wie die Gemeinden gegen die Fabriken ihrer Pfarrkirchen.

Zu Art. 106.

Die Laſten der Departemente bezüglich des Cultus beſtehen nach den Beſtimmungen dieſes Artikels in ſolchen Verpflichtungen, wie ſie den Civilgemeinden nach Art. 92 den Pfarrkirchen gegenüber obliegen. Sie ſind daher im Falle der Unzulänglichkeit der Mittel der Metropolitan= und Kathedral=Fabriken verpflichtet: 1) für die im Art. 37 aufgeführten Laſten aufzukommen, und 2) zu den Hauptreparaturen an den Metropolitan= und Kathedralkirchen unterſtützend beizutragen. Ihre Pflicht iſt daher in Bezug auf dieſe beiden Puncte eine ſubſidiäre. Imgleichen ſind ſie, da die Civilgemeinden unbedingt zur Beſchaffung der Pfarrhäuſer verpflichtet ſind, in Folge der Beſtimmungen des Art. 106 unbedingt verbunden, für die Beſchaffung der biſchöflichen Wohnung zu ſorgen. Auch ſchon das Geſetz vom 18. Germinal Jahres X ſpricht ſich hinſichtlich der Beſchaffung der biſchöflichen Wohnungen im Art. 71 in derſelben Weiſe aus, wie im Art. 72 rückſichtlich der Wohnungen der Pfarrer. Durch die Bulle **de salute animarum** ſind dieſe Verhältniſſe aber verſchiedenartig modificirt worden, wie ſie auch ſchon durch den Umſtand allein weſentlich modificirt werden mußten, daß zu den Sprengeln der Erzdiöceſe Köln und der Diöceſen Trier und Münſter Theile der preußiſchen Rheinprovinz gehören ſollten, welche auf dem rechten Rheinufer liegen, für welche das Decret vom 30. December 1809 nicht maßgebend iſt. Da nach jener Bulle der Staat die Beſoldung einer beſtimmten Zahl der an den Metropolitan= und Kathedralkirchen anzuſtellenden Vicarien übernommen hat, ſo haben dadurch die Fabriken derſelben eine mindere Laſt als die Pfarr=Fabriken, und eventuell, wenn der Art. 106 noch Platz greifen ſollte, auch die Departemente. Der Papſt iſt in dieſer Bulle von der Anſicht ausgegangen, daß das vorhandene Fabrikvermögen für die Beſtreitung der den betreffenden Fabriken obliegenden Laſten ein auskömmliches ſei, und ſagt, daß dasſelbe zu jenem Zwecke aufbewahrt werden ſolle. Er ſpricht dabei aber das Vertrauen aus, daß der Staatsſchatz in außerordentlichen Nothfällen zu Hülfe kommen werde. Zu den außerordentlichen Nothfällen können indeſſen nicht die gewöhnlichen Zuſchüſſe zur Deckung der Cultuskoſten gerechnet werden, vielmehr können darunter nur die erheblichen Hauptreparaturen verſtanden werden, wozu die Fabrik die Mittel nicht beſitzt. Eine abſolute Zwangspflicht für den Staat iſt aber hierfür durch die Bulle nicht ausgeſprochen, dagegen wird wohl nicht bezweifelt werden können, daß durch die Publication jener Bulle als Geſetz der Staat die moraliſche Verpflichtung hierzu übernommen hat. Seine Majeſtät der König hatten denn auch bis zum Jahre 1830 aus Staatsfonds bereits die Summe von 105,084 Thlrn. zur Wiederherſtellung der kölner Domkirche be=

willigt, und um die Fonds der Fabrik nicht in erheblicher Weise zu schmälern, außerdem eine jährliche erhebliche Summe für den Fall zu diesem Zwecke zugesichert, daß durch den Ertrag der durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 13. April 1825 eingeführten Kathedralsteuer ein angemessener Beitrag in der Erzdiöcese Köln aufgebracht werde. (Podesta, Sammlung ꝛc. S. 91 und 92.) Nach dieser Allerhöchsten Cabinets-Ordre soll derjenige Theil der Kathedralsteuer, welcher mehr beträgt als die Kosten der baulichen Unterhaltung, zur Sammlung eines Capitals für außerordentliche Nothfälle angelegt werden. Die moralische Verpflichtung des Staates wird indessen hierdurch nicht absolut beseitigt, da Fälle eintreten können, wo auch jenes angesammelte Capital nicht ausreicht. Die Bestimmungen dieser Allerhöchsten Cabinets-Ordre haben auch auf die Bisthümer Trier und Münster Anwendung. Wenn nun auch in Folge jener moralischen Verpflichtung des Staates in außerordentlichen Nothfällen die Staatssubsidie eintreten wird, so sind doch die Verhältnisse der sonstigen etwaigen Zuschüsse in Gemäßheit des Art. 106 dadurch nicht berührt. Es bleibt daher immer noch zu untersuchen, in welcher Art und Weise für solche Fälle Abhülfe gewährt werden muß. Das Gesetz vom 14. März 1845 kann hier aus dem doppelten Grunde nicht zur Anwendung kommen, weil es einestheils nur für das linke Rheinufer erlassen ist, für das rechte Rheinufer also nicht gilt, und weil es anderntheils lediglich die Verpflichtung zur Aufbringung der Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinden, nicht aber der Diöcesen zum Gegenstande hat. Hermens verweis't zwar auch in dieser Hinsicht in Band IV S. 875 auf das Gesetz vom 14. März 1845, aber aus dem angeführten Grunde mit Unrecht. In dieser Beziehung wird man berücksichtigen müssen, daß die Bulle **de salute animarum** ihr Entstehen den zwischen dem heiligen Stuhle und einem deutschen Fürsten gepflogenen Verhandlungen verdankt, und daß nicht verkannt werden kann, daß in derselben nicht französische Grundsätze, sondern die deutschen des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 die leitenden gewesen sind. Nachdem nun das linke Rheinufer wieder unter die Hoheit deutscher Fürsten gekommen war, und diese die Reorganisation der kirchlichen Verwaltung durch Verträge mit dem heiligen Stuhle bewirken wollten, war es erklärlich, daß dabei das Festhalten an den Bestimmungen des Reichsdeputations-Hauptschlusses, als des allgemein in Deutschland geltenden Rechtes, in den Vordergrund trat, und daß insbesondere da, wo Theile des linken Rheinufers mit Theilen des rechten zu einer kirchlichen Einheit verbunden wurden, wie dies bei den Diöcesen von Köln, Trier und Münster der Fall war, für diese Einheit die Grundsätze des Reichsdeputations-Hauptschlusses angewendet wurden. Nach diesem hat nun der Säcularisant die Verpflichtung zur Unterhaltung der bestehen gebliebenen kirchlichen Institute zu übernehmen, weil er in den Besitz desjenigen Vermögens gelangt ist, aus welchem die jenen Instituten obliegenden Lasten bestritten wurden. Roßhirt, canonisches Recht, S. 510, — Permaneder, Kirchenrecht, §. 789. Die Bulle **de salute animarum** erkennt dies auch dadurch an, daß nach derselben der König versprochen hat, dafür zu sorgen, daß das vor-

handene Fabrikvermögen zur Bestreitung der Cultuskosten aufbewahrt werde, daß in außerordentlichen Nothfällen die Hülfe des Staatsschatzes in Aussicht gestellt wird, und daß von Seiten des Staates passende Wohnungen für die Bischöfe und Domcapitularen beschafft werden sollen. Gerade aus diesen Bestimmungen der Bulle geht wohl zur Genüge hervor, daß man für die Metropolitan- und Kathedralkirchen nicht mehr nach den Bestimmungen des Art. 106 verfahren wollte, sondern daß nach dem Geiste derselben überhaupt das in Deutschland allgemein geltende Recht maßgebend sein sollte. Hiernach hat dann der Art. 106 für den linksrheinischen Theil der preußischen Rheinprovinz seine praktische Bedeutung verloren, und man wird annehmen müssen, daß für den Gottesdienst in den Metropolitan- und Kathedralkirchen, wenn die Fabrikmittel dazu nicht ausreichen, aus Staatsmitteln nachgeholfen werden müsse.

Für die oberrheinische Kirchenprovinz, welche aus dem Erzbisthume Freiburg und den Bisthümern Mainz, Limburg, Fulda und Rottenburg besteht, ist die Bulle **provida solersque** vom 15. August 1821 von denselben Grundsätzen ausgegangen, indem der Staat für die Unterhaltung der Metropolitan- und Kathedral-Fabriken und für die Besoldung der bei den Kirchen derselben anzustellenden Vicarien die Mittel anwies und zugleich die Wohnungen für die Bischöfe und Domcapitulare beschafste.

Art. 107.

Sind Hauptreparaturen oder Wiederaufbauten an den Kathedralkirchen, den bischöflichen Palästen und den Diöcesan-Seminarien nothwendig, so setzt der Bischof amtlich den Präfecten desjenigen Departements, in welchem sich die Residenz des Bischofes befindet, hiervon in Kenntniß; er übergibt zu gleicher Zeit eine summarische Uebersicht der Einkünfte und Ausgaben seiner Fabrik, indem er seine Erklärung über die Einkünfte, welche nach Bestreitung der gewöhnlichen Ausgaben für den Gottesdienst übrig bleiben, abgibt.

Zu Art. 107.

Der Gesetzgeber verlangt im ersten Theile dieses Artikels die amtliche Anzeige des Bischofes an den Präfecten, wenn die Nothwendigkeit von Hauptreparaturen und Wiederaufbauten an den Kathedralkirchen, bischöflichen Palästen und Diöcesan-Seminarien eingetreten ist. Da es nun in dem Schlußsatze dieses Artikels heißt, daß der Bischof zugleich mit jener Anzeige eine summarische Uebersicht der Einkünfte und Ausgaben seiner Fabrik nebst der Angabe, wie viel nach Bestreitung der gewöhnlichen Kosten des Gottesdienstes von den Einkünften noch übrig bleibt, zu übergeben habe, so könnte daraus gefolgert werden, daß die

Fabriken der Metropolitan- und Kathedralkirchen auch die Hauptreparaturen an den bischöflichen Seminarien principaliter zu tragen hätten. Allein dieser Schluß ist irrig. Die Anzeige des Bischofes von dem Vorhandensein der Nothwendigkeit solcher Hauptreparaturen an den Präfecten ist erforderlich, sowohl da, wo die Fabriken zunächst und die Departemente subsidiarisch dieselben zu tragen, als da, wo diese Pflicht den Departementen unbedingt obliegt, weil der Bischof als nächste Aufsichtsbehörde von der Nothwendigkeit solcher Reparaturen zuerst Kenntniß erhält, und er dann im Interesse der davon betroffenen Gebäude für die Instandsetzung so rasch wie möglich sorgen muß, dies aber durch jene Anzeige bewirkt werden soll. Dagegen hat er nur dann die im Art. 107 erwähnte summarische Uebersicht nebst Angabe, wie viel von den Einkünften nach Bestreitung der gewöhnlichen Kosten des Gottesdienstes noch übrig bleibt, einzureichen, wenn es sich von solchen Hauptreparaturen handelt, die zunächst von der Fabrik, und nur im Falle der Unzulänglichkeit ihrer Mittel von den Departementen bestritten werden müssen, weil der Präfect erst hiernach ermessen kann, ob und in welchem Maße die Departemente dafür einstehen müssen; da, wo dieselben unbedingt den Departementen zur Last fallen, hat die Einreichung einer solchen Uebersicht keinen Zweck und keinen rechtlichen Grund. Wenn daher in dem Schlußsatze von jener Einreichung gesprochen wird, ohne daß derselbe unmittelbar mit dem ersten Satze zusammenhängt, von demselben vielmehr durch ein schärferes Trennungszeichen geschieden ist, so wird man um so mehr die oben angedeutete Schlußfolgerung als eine irrige bezeichnen müssen, als dieselbe geradezu den Bestimmungen des Art. 106 widerspricht, nach welchen die Departemente zu den Fabriken der Metropolitan- und Kathedralkirchen in demselben Verhältnisse stehen, wie die Civilgemeinden zu den Pfarrkirchen-Fabriken, die nach Art. 92 nur principaliter für die Cultuskosten und Hauptreparaturen an den Kirchen aufzukommen haben. Uebrigens spricht sich das Decret vom 5. Prairial Jahres XIII in Ausführung des Art. 34 des Finanzgesetzes vom Jahre XIII dahin aus, daß die bischöflichen Paläste und ihr Mobiliar unter die Ausgaben der Departemente gehören sollen, wie dies auch der Cultusminister Bigot de Préameneu in seinem bei Hermens Band IV., S. 873 abgedruckten Rundschreiben an die Präfecten vom 21. October 1808 anerkennt. Gegen die in Ausführung eines Gesetzes vom Kaiser klar und deutlich getroffene Bestimmung kann die nicht sehr correcte Fassung des Art. 107 nicht geltend gemacht werden. Hinsichtlich der Diöcesan-Seminarien bestimmt das Gesetz vom 23. Ventose Jahres XII in Art. 7, daß der Staat das Haus und die Bibliothek für dieselben beschaffen und zugleich eine passende Summe für die Unterhaltung und die Kosten derselben auswerfen solle.

In denjenigen Fällen, wo die Fabrik principaliter für Hauptreparaturen verhaftet ist, aber wegen Unzulänglichkeit ihrer Mittel die Beihülfe der Departemente angehen muß, hat der Bischof eben so wenig das Budget seiner Fabrik als die Rechnung derselben, sondern nur eine summarische Uebersicht der Einkünfte und Ausgaben vorzulegen, und die einfache Erklärung abzugeben, wie

viel nach Bestreitung der Kosten des gewöhnlichen Gottesdienstes von den Einkünften noch übrig bleibt. Ein Gleiches von dem Bischofe zu verlangen, wie von den Pfarr-Fabriken, sah der Gesetzgeber als der Stellung der Bischöfe unangemessen an und beabsichtigte es nicht.

Wenn nun auch durch die Bulle **de salute animarum** die Verhältnisse wesentlich andere geworden sind, als diejenigen, welche dem gegenwärtigen Decrete zum Grunde lagen, so müssen doch die Bestimmungen des Art. 107 noch als geltend angesehen werden; einmal in Betreff der zu machenden Anzeige wegen der zunächst an den Bischof als Aufsichtsbehörde gelangenden Kenntniß von der Nothwendigkeit der Hauptreparaturen, und dann hinsichtlich der einzureichenden Uebersicht und Erklärung des Bischofes für den Fall, wo die Fabrik **principaliter** für die zu machenden Ausgaben haftet, ihre Mittel aber dazu nicht ausreichen, weil nur aus denselben ersehen werden kann, ob und in welchem Maße die Beihülfe zu gewähren ist. Nur treten jetzt **in subsidium** nicht die an die Stelle der Departemente getretenen Regierungsbezirke zur Abhülfe ein, sondern nach den Bemerkungen zu Art. 106 der Staat.

Art. 108.

Der Präfect verordnet, daß nach den für die öffentlichen Arbeiten vorgeschriebenen Formen in Gegenwart einer vom Bischofe hierzu beauftragten Person ein Kostenanschlag für die auszuführenden Werke angefertigt werde.

Zu Art. 108.

Während nach Art. 95 bei der Anfertigung des Kostenanschlages über bedeutende Reparaturen an den Pfarrkirchen ein Mitglied des Gemeinderathes und ein Mitglied der Kirchmeisterstube zugegen sein muß, ist der Bischof nach Art. 108 in der Wahl derjenigen Person unbeschränkt, welche in seinem Auftrage bei Anfertigung des Kostenanschlages über die an der Kathedralkirche, der bischöflichen Wohnung und dem Diöcesan-Seminar vorzunehmenden Reparaturen und Wiederaufbauten zugegen sein soll. Er ist in dieser Hinsicht nicht auf die Mitglieder einer bestimmten Körperschaft angewiesen; der von ihm Beauftragte ist seine Vertrauensperson in dieser Angelegenheit, und hat dieselben Rechte und Pflichten, welche den nach Art. 95 zu wählenden Vertrauensmännern des Gemeinderathes und der Kirchmeisterstube zustehen und obliegen. Man sehe hierüber die Note 2 zu Art. 95.

Art. 109.

Dem Bischofe wird dieser Kostenanschlag mitgetheilt, welcher ihn mit seinen Bemerkungen dem Präfecten zusendet.

Sodann werden diese Actenstücke durch den Präfecten mit

dessen Gutachten an Unsern Minister des Innern gesendet, welcher hiervon Unserm Minister der geistlichen Angelegenheiten Kenntniß gibt.

Zu Art. 109.

Sobald der Kostenanschlag nach Art. 108 angefertigt ist, wird derselbe zunächst dem Bischofe von den Sachverständigen eingereicht, damit dieser sich über die Zweckmäßigkeit der in demselben veranschlagten Arbeiten ausspreche und etwaige Aenderungen in Vorschlag bringe. Werden in dieser Hinsicht von dem Bischofe Vorschläge gemacht, so ist es erforderlich, daß der Kostenanschlag sich auch darüber verbreite. Denn die vom Bischofe etwa zu machenden Bemerkungen würden, wenn sie in dem Kostenanschlage nicht gewürdigt werden sollen, nur eine Verzögerung der Ausführung der Arbeiten herbeiführen, weil eine Entscheidung der Ministerien nur nach einer erfolgten sachlichen Prüfung der Vorschläge des Bischofes Statt finden kann. Freilich werden in der Praxis schon durch die Anwesenheit der Vertrauensperson des Bischofes bei Anfertigung des Kostenanschlages sich etwa ergebende Differenzen ihre Berücksichtigung finden, und dadurch manche Bemerkungen des Bischofes vermieden werden. Allein, die Möglichkeit ist doch vorhanden, daß die sich ergebenden Differenzen von den Sachverständigen nicht im Sinne des Bischofes geschlichtet werden, und deßhalb muß es ihm freistehen, den angefertigten Kostenanschlag selbst prüfen zu lassen, und auf Grund dieser Prüfung seine Anträge zu stellen. Da eine Verzögerung der Ausführung solcher Arbeiten weder im Willen des Gesetzgebers, noch im Interesse des Bischofes und der Regierung liegt, so ist die Thätigkeit des Präfecten, jetzt der Regierung, nicht absolut auf die bloße Erstattung eines Gutachtens zu beschränken, vielmehr, wenn derselbe eine Einigung möglich erachtet, diese vorher noch zu versuchen.

Art. 110.

Wenn die Reparaturen zugleich nothwendig und dringend sind, so verordnet Unser Minister des Innern, daß sie provisorisch aus den ersten Einkünften, über welche der Präfect verfügen kann, bestritten werden, vorbehaltlich der Rückzahlung aus denjenigen Fonds, die zu diesem Zwecke durch den Generalrath des Departements gebildet werden. Diesem wird das Budget der Fabrik der Kathedralkirche mitgetheilt und derselbe kann die durch den Art. 96 den Gemeinderäthen gegebene Befugniß ausüben.

Zu Art. 110.

Im vorstehenden Artikel wird von denjenigen Reparaturen gehandelt, deren verzögerte Ausführung Nachtheil droht, bei welchen man daher eine beschleunigte

Vornahme zu ermöglichen suchen muß. Deßhalb will der Gesetzgeber auch nicht, daß vor ihrer Ausführung zuerst untersucht werden soll, wer die Kosten derselben zu bestreiten habe, es soll vielmehr für diese Fälle der Minister des Innern auf Bericht die Ausführung derselben sofort verfügen, und sollen die erforderlichen Kosten aus den ersten disponibeln Fonds des betreffenden Departements bestritten werden. Die hier in Rede stehenden Reparaturen sind wie die in den Art. 94 und 95 erwähnten solche, welche nicht in dem Budget der Fabrik vorgesehen sind, sondern sich erst nach Anfertigung desselben als nothwendige und dringende herausgestellt haben. Eine ähnliche Befugniß, wie sie im Art. 110 dem Minister des Innern gegeben worden, ist im Art. 95 für die dringenden Reparaturen an den Pfarrkirchen dem Präfecten verliehen. Nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels soll erst nach Ausführung dieser Reparaturen festgestellt werden, wie die gezahlten Kosten durch Rückzahlung Seitens des eigentlich Verpflichteten gedeckt werden sollen. Der Gesetzgeber unterstellt zwar hier, daß die Fabrik der Kathedrale zur Aufbringung jener Kosten nicht die Mittel habe, oder daß sie dazu nicht verpflichtet sei, indem er die Rückzahlung aus dem zu diesem Zwecke durch den Generalrath des Departements gebildeten Fond verlangt. Für den Regierungsbezirk Aachen ist auch durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 24. October 1829 (Hermens, Band II., S. 799) die Ermächtigung zur Bildung einer Provinzial-Kirchen-Baucasse ertheilt worden; allein, diese Baucasse ist nur für die Bedürfnisse der Pfarrgemeinden nach dem dafür erlassenen Reglement bestimmt; sie bildet auch nicht ein gemeinsames Gut sämmtlicher Civilgemeinden des Regierungsbezirkes, sondern besteht aus eben so vielen einzelnen Sparcassen, als Einleger vorhanden sind. Schon dieser Umstand allein mußte der Durchführung dieser wohlgemeinten Absicht hinderlich sein, diese scheiterte aber vollends daran, daß für die Civilgemeinden der Beitritt keine Zwangspflicht war. Wenn eine solche aber auch für alle Regierungsbezirke des linken Rheinufers im Sinne jenes Reglements gebildet worden wäre, so würde sie doch nicht für die im Art. 110 erwähnten Reparaturen in Anspruch genommen werden können, weil sie nur für die Deckung der kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinden bestimmt war. Zur Feststellung des Umstandes, ob die Kathedral-Fabrik im Stande ist, ganz oder theilweise die verwendeten Kosten zurückzuzahlen, oder der Generalrath des Departements dieselben definitiv zu übernehmen habe, hat der Gesetzgeber verordnet, daß das Budget der Kathedral-Fabrik dem Generalrathe vorzulegen sei, und daß dieser das im Art. 96 den Gemeinderäthen gegebene Recht ausüben könne, nämlich eine Ermäßigung der Kosten für die Feier des Gottesdienstes und die Besoldung der Vicarien, wenn er deren Anstellung nicht für nothwendig erachtet, zu verlangen. Der Sinn dieser Bestimmung ist nach den Bemerkungen zu Art. 96 und 97 lediglich der, daß der Generalrath, wenn er ein solches Verlangen stellt, nur die Geldfrage zur Entscheidung bringen könne, ob er nämlich verpflichtet sei, bei dem Bestreiten einzelner Posten des Budgets der Fabrik aus der von ihm verwalteten Casse die Kosten der in Frage stehenden Reparaturen ganz oder theilweise zu übernehmen,

wenn dieselben durch die bestrittenen Budgetposten ganz oder theilweise gedeckt werden könnten. Es stehen sich also hier zwei Corporationen mit ihrer Forderung und deren Bestreitung gegenüber, nämlich die Kathedral-Fabrik einerseits und der Generalrath als Verwalter eines Departementalfonds andererseits. Da nun nach den Bemerkungen zu Art. 106 seit der Publication der Bulle de salute animarum, wenn die Kathedral-Fabrik die Mittel zur Bestreitung jener Kosten nicht besitzt, nicht die Departemente, sondern der Staat dafür aufkommen muß, so kann eine solche Differenz nicht mehr zwischen den Kathedral-Fabriken und einer andern Corporation, welche ein Privatinteresse vertritt, entstehen, und deßhalb muß auch die im Art. 110 vorgeschriebene Mittheilung des Fabrik-Budgets wegfallen. Man könnte nun freilich behaupten, daß die Mittheilung des gedachten Budgets jetzt an die Regierung, als die Vertreterin des Staates erfolgen müsse; allein eine solche Behauptung läßt sich schwerlich rechtfertigen, da die Mittheilung des Budgets im Sinne des Art. 110 nur zu dem Zwecke erfolgt, um Differenzen zwischen zwei besondern Corporationen durch den Staat als dritte unbetheiligte Person zur Entscheidung bringen zu lassen, jetzt aber der Staat Partei und Richter sein würde. Es wird daher in einem solchen Falle genügen, wenn der Bischof die im Art. 107 vorgeschriebene summarische Uebersicht der Einkünfte und Ausgaben seiner Fabrik nebst der Erklärung, wie viel von den Einkünften nach Bestreitung der gewöhnlichen Ausgaben für den Gottesdienst übrig bleibt, einreicht. Selbstredend ist er nur in dem Falle dazu verbunden, wenn die Fabrik für die fraglichen Reparaturen principaliter haftet, da die Einreichung einer solchen Uebersicht nur dann einen Sinn und Zweck hat. Da für die Diöcesen Köln, Trier und Münster in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 13. April 1825 in der Kathedralsteuer ein eigener Fond für die bauliche Unterhaltung der Domkirchen besteht, so wird, wenn die staatliche Unterstützung gefordert wird, auch eine Uebersicht über die Verwendung dieses Fonds gegeben werden müssen.

Art. 111.

Gehören zu einem und demselben Bisthume mehrere Departemente, so findet die Vertheilung (der von den Departementen zu tragenden Kosten) unter ihnen nach den gewöhnlichen Verhältnissen Statt, jedoch mit der Ausnahme, daß das Departement, in welchem sich die Residenz des Bischofes befindet, ein Zehntel mehr beiträgt.

Zu Art. 111.

Da nach den Bemerkungen zu Art. 106 in der preußischen Rheinprovinz die Regierungsbezirke als solche für die hier in Rede stehenden Reparaturkosten nicht aufzukommen haben, dieselben vielmehr zunächst aus den Erträgen der Kathedral-

steuer, beziehungsweise den Ueberschüssen derselben, dann aus dem Fabrikvermögen und endlich aus Staatsmitteln bestritten werden müssen, so hat der Art. 111 für die preußische Rheinprovinz seine praktische Bedeutung verloren. Da die Kathedralsteuer nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 13. April 1825 ausschließlich zur Unterhaltung der Domkirchen verwendet werden muß, so muß der Ertrag derselben erschöpft sein, wenn die Pflicht der Fabrik, mit dem Reste ihrer Einkünfte dafür aufzukommen, eintritt.

Art. 112.

In denjenigen Departementen, in welchen die Kathedralkirchen Fabriken mit Einkünften haben, von welchen ein Theil zu deren Reparaturen bestimmt ist, bleibt diese Bestimmung bestehen und die Reparaturen werden nach den obigen Vorschriften ausgeführt.

Zu Art. 112.

Der Gesetzgeber hat in diesem Artikel Einkünfte aus bestimmten Fonds im Auge, welche stiftungsmäßig zu den Reparaturen verwendet werden sollen; auf die jedesmal im Budget im Allgemeinen ausgeworfenen Summen für Reparaturen ist die Bestimmung des Art. 112 nicht anwendbar.

Art. 113.

Die den Kathedralkirchen und Seminarien zugewendeten Stiftungen, Geschenke und Legate werden vom Diöcesan-Bischofe angenommen, vorbehaltlich Unserer auf den Bericht Unseres Ministers der geistlichen Angelegenheiten im Staatsrathe ertheilten Ermächtigung.

Zu Art. 113.

Im Allgemeinen gilt hinsichtlich der den Kathedralkirchen und Seminarien zugewendeten Stiftungen, Schenkungen und Legate das in den Bemerkungen zu Art. 59 Gesagte. Dasselbe gilt auch von solchen Zuwendungen an die Collegiatstiftskirchen. In Preußen sind die Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 13. Mai 1833, 10. April 1836, 22. Mai 1836 und 21. Juli 1843 auch auf die Kathedralkirchen und Seminarien so wie auf die Collegiatstiftskirchen anwendbar, da sie für alle Kirchen und vom Staate genehmigten Anstalten erlassen sind. Während der Bischof den Pfarr-Fabriken die Ermächtigung zur Annahme solcher Zuwendungen zu ertheilen hat, muß er die Annahme nach Art. 113 selbst vollziehen, wenn diese Zuwendungen an die Kathedralkirchen und Seminarien erfolgen. Zweifelhaft könnte es bei der eigenthümlichen Stellung der Collegiat-

stiftskirchen sein, wer die Stiftungen, Schenkungen und Legate an sie anzunehmen habe, ob die Fabrik derselben mit Ermächtigung des Bischofes oder ohne dieselbe, oder der Bischof allein. Das Gesetz spricht sich hierüber nicht aus; wenn man aber erwägt, daß solche Zuwendungen an Kathedralkirchen und Seminarien als an bischöfliche Anstalten erfolgt anzusehen sind, und der Bischof hier gewissermaßen für sich als moralische Person annimmt, daß aber ein Gleiches bei den Zuwendungen an Collegiatstiftskirchen nicht zutrifft, da sie eine selbstständige Corporation und keine bischöfliche Anstalt sind, so wird man daraus folgern müssen, daß nicht der Bischof, sondern die Fabrik der Collegiatstiftskirche solche Zuwendungen anzunehmen habe. Zieht man nun ferner in Betracht, daß die Collegiatstiftskirchen keine exemten Anstalten sind, daß sogar ihre Capitel alle ihre Beschlüsse über das Capitelsvermögen nach Art. 61 des Decretes vom 6. November 1813 zur Genehmigung dem Bischofe vorzulegen haben, so wird man um so mehr annehmen müssen, daß bei solchen Zuwendungen, wo es sich um das Vermögen der Kirche selbst handelt, die Ermächtigung des Bischofes zur Annahme derselben einzuholen sei, da er als oberste kirchliche Behörde über das Vermögen aller Kirchen seiner Diöcese zu wachen hat.

Art. 114.

Unsere Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten werden hinsichtlich dessen, was jeden von ihnen betrifft, mit der Ausführung des gegenwärtigen Decretes beauftragt.

Anhang.

Nr. I.

Euer Hochehrwürden wird auf die Vorstellung vom 8. März d. J. eröffnet, daß, da die in dem Decrete vom 30. December 1809 in Betreff der Zusammensetzung neuer Kirchenvorstände enthaltenen Vorschriften bisher in keiner Weise aufgehoben oder modificirt worden sind, auch bei der Einrichtung des dortigen Kirchenrathes nach solchen verfahren werden muß. Daß dieses geschehe, ist um so nothwendiger, weil die Kirchen-Fabrikräthe gesetzlich als die Vertreter der Pfarrkirchen als Rechtssubjecte betrachtet werden, und ihre Handlungen nur dann vor dem Gesetze gültig sein können, wenn sie selbst auf rechtsbeständige Art constituirt worden sind. Euer Hochehrwürden kann ich daher nur überlassen, es in der Ihnen geeignet scheinenden Weise herbeizuführen, daß Seitens der geistlichen Oberbehörde auf die entsprechende Zusammensetzung des dortigen Kirchenvorstandes hingewirkt werde.

Berlin, den 23. Juni 1860.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.
gez. v. Bethmann-Hollweg.

An den Pfarrer Seulen, Hochehrwürden in Lindern.

Nr. II.

Gesetz vom 13. Mai 1833.

Wir, Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
haben für erforderlich erachtet, die gesetzlichen Bestimmungen über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Kirchen und geistliche Gesellschaften, ingleichen an Lehr-, Erziehungs- und Armen-Anstalten und Hospitäler, einer Revision zu unterwerfen und auf sämmtliche vom Staate genehmigte Anstalten und solche Gesellschaften auszudehnen, welche Corporationsrechte haben.

Wir verordnen demnach für sämmtliche Provinzen Unserer Monarchie, mit Aufhebung aller diesen Gegenstand betreffenden gesetzlichen Vorschriften, auf Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an inländische öffentliche Anstalten oder Corporationen sollen von deren Vorstehern der vorgesetzten Behörde angezeigt werden.

§. 2. Beträgt die Zuwendung mehr als 1000 Thlr., so ist zur Gültigkeit derselben ihrem vollen Betrage nach Unsere landesherrliche Genehmigung erforderlich.

§. 3. Zuwendungen, welche in fortgesetzt wiederkehrenden Prästationen bestehen, werden mit 4 vom Hundert zu Capital berechnet.

§. 4. Erst mit dem Tage, an welchem die landesherrliche Genehmigung dem Geschenkgeber oder Erben bekannt gemacht worden, nimmt die Verbindlichkeit zur Entrichtung des Geschenkes oder Vermächtnisses, so wie zur Uebergabe der Erbschaft ihren Anfang. Mit der zugewendeten Sache müssen zugleich die davon in dem Zeitraume vom Tage der Schenkung, oder vom Todestage des Erblassers an wirklich erhobenen Nutzungen verabfolgt werden.

§. 5. Unsere landesherrliche Genehmigung ist ohne Unterschied des Betrages der Zuwendung erforderlich, wenn dadurch eine neue öffentliche Anstalt gestiftet oder einer vorhandenen Anstalt etwas zu einem andern, als dem bereits genehmigten Zwecke gewidmet werden soll.

§. 6. Zuwendungen, die zwar einer öffentlichen Anstalt oder einer Corporation beschieden, aber zur Vertheilung an Einzelne bestimmt sind, es mag diese Vertheilung von dem Geber selbst festgesetzt, oder der bedachten moralischen Person übertragen werden, sind unter den Bestimmungen des Gesetzes nicht begriffen. Dahin gehört auch dasjenige, was für Seelenmessen, die gleich nach dem Tode zu lesen sind, den katholischen Priestern entrichtet wird.

§. 7. Die landesherrliche Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte jedes Dritten, und ändert daher an sich in den gesetzlichen Vorschriften nichts ab, aus denen Schenkungen und letztwillige Dispositionen angefochten werden können.

§. 8. Würden durch irgend ein Vermächtniß an eine Anstalt oder Corporation Personen, welchen der Erblasser während seines Lebens Alimente zu geben nach den Gesetzen verpflichtet war, wegen Unzulänglichkeit des Nachlasses daran Abbruch erleiden, so sollen die Einkünfte des Vermächtnisses, so weit dieselben dazu erforderlich sind, zur Ergänzung des solchen Personen zukommenden Unterhalts verwendet werden.

§. 9. Was vorstehend (§. 8) von Vermächtnissen vorgeschrieben ist, gilt auch von Schenkungen unter Lebendigen oder von Todes wegen, in so fern überhaupt wegen verkürzten Pflichttheils oder geschmälerter Alimente Schenkungen widerrufen werden können.

§. 10. Vorsteher und Verwalter der §. 1 gedachten Anstalten und Corporationen, welche den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider Geschenke, Erbschaften

und Vermächtnisse annehmen, ohne sofort bei der ihnen vorgesetzten Behörde auf die Einholung der erforderlichen landesherrlichen Genehmigung anzutragen (§. 2), haben fiscalische Strafe verwirkt, welche jedoch die Hälfte des angenommenen Betrages nicht übersteigen darf.

§. 11. An ausländische öffentliche Anstalten und Corporationen dürfen Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnisse ohne Unterschied ihres Betrages nur mit Unserer unmittelbaren Erlaubniß verabfolgt werden, bei Vermeidung einer nach den Umständen zu bestimmenden Geldstrafe, welche jedoch den doppelten Betrag der Zuwendung nicht übersteigen darf.

Nr. III.

Verfügung vom 25. Juni 1851, daß die Einsendung von Nachweisungen der Geschenke und Vermächtnisse katholischer Glaubensgenossen an Kirchen und Schulen ferner nicht mehr nothwendig sei.

Nachdem durch das Rescript meines Amtsvorgängers vom 20. November v. J. die Frage:

„ob die nach §. 1 des Gesetzes vom 13. Mai 1833 bestehende Verpflichtung „zur Anzeige freigebiger Zuwendungen, den katholischen Kirchenbehörden „gegenüber, ferner geltend zu machen sei“,

vom Standpuncte des diesseitigen Ressorts aus bereits verneinend entschieden ist, und für jetzt eine dringende Veranlassung, hierin etwas zu ändern, nicht vorliegt, so will ich auch auf die Einreichung und Aufstellung der durch die Circular-Verfügung vom 16. Juni 1836 angeordneten Nachweisungen dieser freigebigen Zuwendungen hierdurch verzichten, und überlasse Euer Hochwohlgeboren auf den Bericht vom 7. v. Mts. ganz ergebenst, hienach die Ihnen untergeordneten Provinzial-Behörden gefälligst mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 25. Juni 1851.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
gez. v. Raumer.

An die Königlichen Ober-Präsidenten.

Nr. IV.

Auszug aus dem Ministerial-Rescripte vom 28. Februar 1847.

Was zunächst die Frage anbelangt, ob die bloße Genehmigung der Regierung wegen Löschung oder Beschränkung einer Inscription im Hypothekenbuche genüge,

oder ob der Beschluß der das Vermögen der benannten moralischen Personen verwaltenden Behörden mit vorgelegt werden müsse, so muß unbedingt für die letztere Alternative entschieden werden.

Was aber ferner die Frage betrifft, ob der Beschluß der verwaltenden Behörden durch einen Notariatsact constatirt werden müsse, oder eine schriftliche Erklärung in der gewöhnlichen Form ausreiche, so kann dies zuvörderst in Betreff der Gemeinden nicht zweifelhaft sein.

Aber auch in Betreff der übrigen genannten moralischen Personen, als Kirchen, Schulen, Spitäler u. s. w., kann die Aufnahme eines Notarialactes nicht für erforderlich erachtet werden.

Nr. V.

Zuschrift des Herrn Erzbischofes zu Köln vom 10. April 1850 an die Hypotheken-Aemter mit Bezugnahme auf dessen Verfügung vom selbigen Tage. (Podesta, S. 206.)

Dem Königlichen Hypothekenamte beehre ich mich in der Anlage eine Abschrift der an sämmtliche Landdechanten des Erzbisthums Köln in Betreff der Nachsuchung von Hypothek-Löschungs-Bewilligungen für die katholischen Kirchen zu beobachtenden Verfahren erlassenen allgemeinen Verfügung zur gefälligen Kenntnißnahme mitzutheilen, mit dem ergebensten Bemerken, daß die Genehmigung der Löschungsbeschlüsse von mir oder einem General-Vicariate vollzogen werden wird.

Nr. IV.

Auszug aus der Dienst-Anweisung für die rheinischen Hypothekenbewahrer vom 4. Mai 1851, bestätigt durch das Justiz- und Finanzministerium vom 12. August 1851.

§. 116. Soll eine Inscription, welche zum Vortheil einer Kirche besteht, gelöscht werden, so ist es erforderlich, daß dem Hypothekenbewahrer ein desfallsiger Beschluß des Kirchenrathes, bei evangelischen Gemeinden des Presbyteriums vorgelegt werde, welcher bei katholischen Kirchen jedenfalls dann mit einem Genehmigungs-Decrete der bischöflichen Behörde versehen sein muß, wenn ohne Nachweis der Zahlung der Schuld auf das Hypothekenrecht verzichtet wird.

Nr. VII.

Schreiben des Hypothekenbewahrers Peipers zu Aachen an die Notarien.

Euer Wohlgeboren erlaube ich mir hierdurch zur gefälligen Kenntnißnahme mitzutheilen, daß nach einer Entscheidung der Königlichen Provinzial-Steuer-Direction vom 29. v. Mts. die Atteste über die Löschungen der zu Gunsten kirchlicher Institute und Kirchen bestehenden Einschreibungen in allen Fällen, wenn das Object 50 Thlr. übersteigt, dem Atteststempel unterliegen, und zu den Behufs solcher Löschungen dem Hypothekenamte präsentirten Ausfertigungen notarieller Löschungs-Consense der Ausfertigungsstempel von 15 Sgr. zu verwenden ist. Die Minute des Löschungs-Consenses ist stempelfrei.

Aachen, den 14. Februar 1857.

Der Hypothekenbewahrer.
gez. Peipers.

Nr. VIII.

Gesetz, betreffend die Verpflichtung zur Aufbringung der Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinden in den Landestheilen des linken Rheinufers.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen über die Verpflichtung zur Aufbringung der Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinden in den Landestheilen des linken Rheinufers auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Rheinprovinz und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsrathes, was folgt:

§. 1. Zuschüsse zu den Kosten für ordentliche (jährlich wiederkehrende), so wie für außerordentliche kirchliche Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde, welche bei Verkündung dieses Gesetzes bereits auf dem Haushaltsetat der Civilgemeinde stehen, sind von dieser, nach Maßgabe des Beschlusses, auf dem sie beruhen, auch künftig zu gewähren, sofern sie nicht durch veränderte Umstände entbehrlich werden. Ist ein Zuschuß auf mehrere Jahre vertheilt, so müssen auch die Beträge für die auf die Verkündung dieser Verordnung folgenden Jahre gewährt werden.

§. 2. Kosten für ordentliche kirchliche Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde, welche weder aus dem Kirchenvermögen, noch aus den nach §. 1 von der Civilgemeinde zu leistenden Zuschüssen bestritten werden können, sind von denjenigen Einwohnern und Grundbesitzern des Pfarrbezirks aufzubringen, welche zur Confession der betreffenden Pfarrgemeinde gehören.

§. 3. Kosten für außerordentliche kirchliche Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde sind, sofern sie weder aus dem Kirchenvermögen, noch aus den nach §. 1 von der Civilgemeinde zu leistenden Zuschüssen bestritten werden können, von der Civilgemeinde in dem Maße herzugeben, als dieselbe nach Abrechnung ihrer Capitalschulden noch Gemeindevermögen besitzt. Die zu öffentlichen Gemeindezwecken bestimmten Grundstücke sind hierbei nicht zur Berechnung zu ziehen.

Diese Verpflichtung der Civilgemeinden tritt auch dann ein, wenn eine solche Verwendung des Gemeindevermögens erhöhte oder neue Umlagen in der Civilgemeinde nöthig machen sollte.

§. 4. In welcher Art die Mittel zur Erfüllung der im §. 3 vorgeschriebenen Verpflichtung der Civilgemeinde zu beschaffen sind, hat auf den Vorschlag der Gemeinde die Regierung festzusetzen. Die Beschaffung dieser Mittel ist in der Regel durch Verwendung entbehrlicher Geldbestände oder ausstehender Capitalien, oder durch außerordentliche Nutzungen des Gemeindevermögens, oder durch Aufnahme eines aus demselben zu verzinsenden und zu amortisirenden Darlehns zu bewirken. Die Veräußerung von Gemeindegrundstücken kann ausnahmsweise gestattet werden, wenn sie von der Gemeinde beantragt wird und aus besondern Gründen für angemessen zu erachten ist.

§. 5. Gehören zu einer Civilgemeinde Eingepfarrte verschiedener Confession, so soll, wenn die Civilgemeinde nach Vorschrift des §. 3 Beiträge zu einem außerordentlichen kirchlichen Bedürfnisse der einen Confession zu leisten hat, gleichzeitig für die Eingepfarrten der andern Confession ein nach dem Verhältniß der Seelenzahl zu berechnender Betrag festgestellt, und wenn in der Folge für sie gleichfalls ein außerordentliches kirchliches Bedürfniß (§. 3) eintritt, zu dessen Befriedigung verwendet werden. Bis dies geschieht, bildet dieser Betrag eine auf dem Gemeindevermögen haftende unverzinsliche Schuld.

§. 6. Kann die Befriedigung eines außerordentlichen kirchlichen Bedürfnisses weder ganz noch theilweise auf die in den §§. 3 bis 5 vorgeschriebene Art erfolgen, so sind die erforderlichen Mittel nach der Bestimmung des §. 2 aufzubringen.

§. 7. Alle allgemeinen und besondern Vorschriften über die Verpflichtung, die Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinden in Ermangelung eines dazu ausreichenden Kirchenvermögens aufzubringen, werden, in so weit sie den vorstehenden Bestimmungen zuwider laufen, hiermit außer Kraft gesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Berlin, den 14. März 1845.

Friedrich Wilhelm.

v. Rochow. Eichhorn. Graf v. Arnim. Flottwell.

Nr. IX.

Erlaß an den Königl. Ober-Präsidenten der Rheinprovinz, die Anfertigung der Hebe-Rollen für die katholischen Kirchensteuern betreffend, vom 31. Januar 1860.

Euer ꝛc. übersenden wir in der Anlage ergebenst Abschrift eines Berichtes der Königlichen Regierung zu N. vom 25. September v. J., die Anfertigung der Hebe-Rollen für die katholischen Kirchensteuern auf dem linken Rheinufer betreffend, mit dem Bemerken, daß die Bürgermeister zur Uebernahme dieses Geschäftes, zumal, wenn solches unentgeltlich verlangt werden sollte, für verpflichtet nicht erachtet werden können.

Durch das Rescript der Minister der geistlichen Angelegenheiten und des Innern vom 23. August 1855 ist unter Billigung des in dem Regierungsbezirke Düsseldorf üblichen Verfahrens bestimmt worden, daß eine besondere Umlage-Rolle für die Einziehung derjenigen kirchlichen Beürfnisse, welche von den betreffenden Pfarrgenossen und nicht von der Civilgemeinde aufzubringen sind, aufzustellen und solche dahin zu vollziehen sei, daß der nach dem Etat der Kirchencasse erforderliche Zuschuß durch den Gemeindevorstand, als Organ der Regierung, auf die Pflichtigen ausgeschrieben, eingezogen und an die Kirchencasse abgeliefert werde.

Es wurde hierdurch zwischen der Aufstellung der Umlage-Rolle und der zum Behuf der Einziehung des Zuschusses erforderlichen Umlegung und der Beitreibung selbst unterschieden, und der Gemeindevorstand nur zu diesem letztern Geschäfte, und zwar in seiner Eigenschaft als Organ der Regierung, nicht aber zu dem erstern für verpflichtet erachtet.

Dies entspricht den Bestimmungen der §§. 2 und 6 des Gesetzes vom 14. März 1845, nach welchen zur Aufbringung der aus der Kirchencasse nicht zu bestreitenden kirchlichen Bedürfnisse der Regel nach nicht die Civilgemeinde, sondern unmittelbar die Confessions-Verwandten der betreffenden Pfarrkirche verpflichtet sind, wie auch das Königliche Ober-Tribunal in der Proceßsache der Gemeinde N. gegen die katholische Pfarrgemeinde zu N. durch Erkenntniß vom 25. October 1859 entschieden hat. Die Gemeindebehörden als solche können also deßhalb nicht in Anspruch genommen und insbesondere nicht für verpflichtet erachtet werden, sich unentgeltlich dem in manchen Fällen mühsamen und zeitraubenden Geschäfte der Aufstellung der betreffenden Hebe-Rollen zu unterziehen. Diese liegt vielmehr den katholischen Kirchenvorständen eben so wie den evangelischen Presbyterien ob, und kann von denselben, wie die Regierung zu N. nachweis't, unter Uebernahme der dadurch erwachsenden baaren Auslagen auf die Kirchencasse auf Grund der ihnen von den Bürgermeistern mitzutheilenden Steuerlisten in gleicher Weise ausgeführt werden.

Wir können daher den diesfälligen Anspruch des katholischen Kirchenvorstandes zu N. gegen den Bürgermeister zu N. nicht für begründet erachten, und

ersuchen Euer ꝛc. ergebenst, denselben hiernach durch die Regierung zu N. bescheiden zu lassen.

Berlin, den 31. Januar 1860.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
gez. v. Bethmann-Hollweg.

Der Minister des Innern.
gez. Graf v. Schwerin.

Nr. X.

Rundschreiben an die Herren Landdechanten des linken Rheinufers der Erzdiöcese Köln, die Anfertigung und Form der auszustellenden Kirchenrechnungen betreffend.

Die Unvollständigkeit, mit welcher seither die Rechnungen der Kirchen in der Erzdiöcese Köln aufgestellt sind, hat uns veranlaßt, ein allgemeines Schema festzustellen, welches künftig bei Anfertigung der Kirchenrechnungen zur Norm dienen soll.

Zu diesem Ende erhalten Euer Hochwürden in den Anlagen eine Anzahl Exemplare von dem erwähnten Schema mit der Weisung, dieselben an die Herren Pfarrer Ihres Decanates zu vertheilen und diesen dabei zu bemerken, daß sie Behuf Anwendung dieses Schema's zu den in der Folge aufzustellenden Kirchenrechnungen beim Kirchenvorstande das Weitere zu veranlassen haben.

Köln, den 9. April 1827.

Das Erzbischöfliche General-Vicariat.

Schema.

Erzdiöcese Köln.
Decanat.

Regierungsbezirk.
Kreis.

Rechnung

der Kirche zu . . . . . .

für das

Kalenderjahr 18 . .

Nebst 1 Vol. Beläge von Nr. 1 bis Nr. . .

Aufgestellt von dem Rendanten
N. N.

Einnahme.

Nach dem Budget soll einkommen. Rl. Sgr. Pfg.	Fortlaufende Nr.	Bezeichnung der Einnahmen.	Es ist eingekommen. Rl. Sgr. Pfg.	Bleibt rückständig. Rl. Sgr. Pfg.	Gegen das Budget mehr Rl. Sgr. Pfg.	Gegen das Budget weniger Rl. Sgr. Pfg.	Nr. des Budgets.	Bemerkungen
		A. Bestand laut voriger Rechnung						
		B. An Resten.....						
		Summa B. an Resten						
		C. Einnahme pro 18....						
		Tit. I. Pachtungen.						
		Tit. II. Renten.						
		Tit. III. Zinsen von Activ-Capitalien.						
		Tit. IV. Collecten.						
		Tit. V. Aus den Opferstöcken.						
		Tit. VI.						
		Tit. VII. Erlös aus Naturalien.						
		Tit. VIII. Abgelegte Activ-Capitalien.						
		Tit. IX. Allerhand.						
		Wiederholung Lit. C.						
		Tit. I. Pachtungen.						
		Tit. II. Renten.						
		ꝛc. ꝛc.						
		Summa C. Einnahme pro 18..						
		Hiezu A. Bestand						
		„ B. An Resten ..						
		Summa aller Einnahmen						

Ausgabe.

dem get usge- en den. Thlr.	Fortlaufende Nr.	Bezeichnung der Ausgaben.	Es ist ausgegeben worden. Rtl. Sgr. Pfg.	Bleibt zu verausgaben. Rtl. Sgr. Pfg.	Gegen das Budget mehr Rtl. Sgr. Pfg.	Gegen das Budget weniger Rtl. Sgr. Pfg.	Nr. des Budgets.	Bemerkungen.
		A. Vorschuß laut voriger Rechnung						
		B. An Resten.....						
		Summa B. an Resten						
		C. Ausgabe pro 18.....						
		Tit. I. Besoldungen.						
		Tit. II. Cultuskosten.						
		Tit. III. Unterhaltung der Paramente.						
		Tit. IV. Stiftungen.						
		Tit. V. Reparaturkosten.						
		Tit. VI. Steuern.						
		Tit. VII. Verwaltungskosten.						
		Tit. VIII.						
		Tit. IX. Angelegte Activ- und abgelegte Passiv-Capitalien.						
		Tit. X. Allerhand.						
		Wiederholung Lit. C.						
		Tit. I. Besoldungen.						
		Tit. II. Cultuskosten.						
		ꝛc. ꝛc.						
		Summa C. der Ausgabe pro 18..						
		Hiezu A. Vorschuß'....						
		„ B. An Resten...						
		Summa aller Ausgaben						
		Balance.						

Nr.

des durch das Erzbischöfliche General-Vicariat zu K

Einnahme.								
Tit.	Bezeichnung der Einnahmen.	Muthmaßlicher Betrag.						Bemerkungen der Erzbischöflichen Behör
		Ueberhaupt.			Einstweilen nicht zahlbar.			
		Rl.	Sgr.	Pf.	Rl.	Sgr.	Pf.	
	A. Gewöhnliche Einnahme.							
I.	Pachtungen. (Sodann die ferneren Titel, wie im Schema für die Rechnungen.)							
	B. Außergewöhnliche Einnahme.							
I.	Ungefährer Kassen-Bestand am Ende des Jahres N.							
II.	Reste am Ende des Jahres N.							

NB. Wenn auch in diesem Schema für die außergewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben stimmte Rubriken angegeben sind, so schließt dies nicht aus, daß in einzelnen Fällen bes dere Rubriken hinzukommen müssen. Namentlich ist dies in Einnahme der Fall bei d der Kirche neu gemachten Schenkungen und Vermächtnissen und bei den abgelegten Ca talien; diese letztern sind zwar im Schema der Rechnungen unter Tit. VIII. aufgeführt, hören aber unter die außergewöhnliche Einnahme. Die Anlage der Vermächtnisse und d

...chema
...m 1. September 1828 festgesetzten Budgets.

Ausgabe.

Bezeichnung der Ausgaben.	Muthmaßlicher Betrag. Ueberhaupt. Rl. Sgr. Pf.	Einstweilen nicht zahlbar. Rl. Sgr. Pf.	Bemerkungen der Erzbischöflichen Behörde.
A. Gewöhnliche Ausgabe.			
Besoldungen.			
(Sodann die weiteren Titel, wie in Schema für die Rechnungen.)			
B. Außergewöhnliche Ausgabe.			
Ungefährer Vorschuß.			
Reste am Ende des Jahres N.			
Außergewöhnliche Reparaturen.			

Wiederanlage der abgelegten Capitalien gehören unter die außergewöhnlichen Ausgaben. Gerade wegen der im Art. 90 des Decretes vom 30. December 1809 gemachten Unterscheidung zwischen gewöhnlichen und außergewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben ist zur Erleichterung der desfallsigen Aufstellung für den daselbst gedachten Fall in den Rechnungen eine scharfe Scheidung zwischen der gewöhnlichen und außergewöhnlichen Einnahme festzuhalten. Anmerk. des Verfassers.

Chronologisches Verzeichniß

der in dem gegenwärtigen Werke behandelten und bezogenen Gesetze, Verordnungen, Staatsrathsgutachten und Rescripte.

Corp. jur. can. cap. 5 X de rescriptis. S. 124.
Jahr 1803. Reichs-Deputations-Hauptschluß vom 25. Februar. S. 75, 79, 243.
„ 1820. Bulle de salute animarum vom 16. Juni. S. 83, 240, 242, 243, 246.
„ „ Bulle provida solersque vom 25. August. S. 244.

Aeltere französische Verordnungen.

„ 1703. Declaration vom 2. October. S. 160, 161.
„ 1751. Parlaments-Beschluß vom 26. Juli. S. 62.
„ 1764. Edict vom August. S. 160, 161.

Gesetze, Verordnungen u. s. w. aus der Zeit der französischen Republik und des Kaiserreiches.

Jahr 1789. Decret vom 4. August. S. 174.
„ „ „ „ 2.-4. November. S. 10, 200, 208.
„ 1790. „ „ 12. Juli S. 134, 202.
„ „ „ „ 28. October — 5. November. S. 125, 127.
„ „ Gesetz vom 23. November — 1. December. S. 174.
„ „ „ „ 18.-29. December. S. 174.
„ „ Decret vom 20.-25. December. S. 202.
„ 1791. Gesetz vom 5.-11. Februar. S. 125.
„ „ Decret vom 20. April. S. 134.
„ „ Ruralgesetz vom 28. September. S. 201.
„ 1792. Gesetz vom 2. August. S. 174.
Republikjahr II. Decret vom 13. Brumaire. S. 69, 70, 73.
„ III. Gesetz vom 3. Ventose. S. 200, 202.
„ IV. Proclamation des Regierungs-Commissars vom 20. Prairial. S. 69.

Republikjahr V. Gesetz vom 29. Vendemiaire. S. 161.
„ „ Bekanntmachung der Intermediair-Commission vom 20. Germinal. S. 69.
„ „ Beschluß des Generals Hoche vom 16. Prairial. S. 69.
„ VI. Beschluß der Intermediair-Commission v. 4. Frimaire. S. 69.
„ VII. Gesetz vom 11. Brumaire. S. 174.
„ „ „ „ 3. Frimaire. S. 174.
„ IX. „ „ 4. Ventose. S. 78, 79.
„ „ „ „ 18. Ventose. S. 69.
„ „ Beschluß des Gen.-Gouvern.-Commissars vom 23. Germinal. S. 69.
„ „ Convention vom 26. Messidor (Concordat von 1801), S. 2, 10, 70, 113, 199, 202, 208, 240.
„ X. Gesetz vom 18. Germinal. S. 2, 6—8, 10, 35, 44, 52, 63, 70, 75, 76, 80, 88, 92, 113, 122, 148, 153, 199, 200, 202, 203, 208, 209, 240.
„ „ Consular-Beschluß vom 20. Prairial. S. 69, 71, 72, 76, 81, 133, 203, 208, 209.
„ XI. Regierungs-Beschluß vom 27. Brumaire. S. 7.
„ „ „ „ „ 27. Frimaire. S. 79.
„ „ „ „ „ 7. Ventose. S. 208.
„ „ Ministerial-Beschluß vom 5. Prairial. S. 150, 151.
„ „ Regierungs-Beschluß vom 7. Thermidor. S. 2, 35, 43, 51, 52, 56, 73—76, 79, 113, 240.
„ XII. Regierungs-Beschluß vom 21. Frimaire. S. 159.
„ „ Ministerial-Beschluß vom 25. Frimaire. S. 73.
„ „ Regierungs-Beschluß vom 28. Frimaire. S. 77.
„ „ Consular-Beschluß vom 2. Nivose. S. 88, 89, 203.
„ „ Regierungs-Beschluß vom 4. Pluviose. S. 114.
„ „ Gesetz vom 23. Ventose. S. 245.
„ „ Regierungs-Beschluß vom 16. Germinal. S. 49, 197.
„ „ Decret vom 11. Prairial. S. 7, 10, 203.
„ „ „ „ 23. Prairial. S. 80, 81, 85, 87.
„ XIII. Ministerial-Entscheidung vom 11. Brumaire. S. 44.
„ „ Decret vom 5. Nivose. S. 7, 8, 88, 93, 200.
„ „ Staatsraths-Gutachten vom 2.-6. Pluviose. S. 70—72.
„ „ Ministerial-Entscheidung vom 21. Pluviose. S. 61.
„ „ Gesetz vom 2. Ventose. S. 200, 201, 245.
„ „ Decret vom 3. Ventose. S. 7, 8.
„ „ „ „ 15. Ventose. S. 77, 113, 240.
„ „ „ „ 5. Prairial. S. 245.
„ „ Staatsraths-Gutachten vom 25. Prairial. S. 199.
„ „ Decret vom 28. Messidor. S. 74, 76.

Republikjahr XIII. Decret vom 13. Thermidor. S. 82, 83.
„ „ Staatsrathsgutachten vom 15.-25. Thermidor. S. 76, 202, 203.
„ „ Decret vom 22. Fructidor. S. 51, 52, 73, 78.
„ XIV. Staatsrathsgutachten vom 2.-21. Frimaire. S. 52, 53.
Jahr 1806. Ministerial-Entscheidung vom 3. April. S. 61.
„ „ Decret vom 5. Mai. S. 200, 203, 212.
„ „ Ministerial-Schreiben vom 16. Mai. S. 44.
„ „ Decret vom 18. Mai. S. 2, 82, 85, 130, 134.
„ „ „ „ 30. Mai. S. 75, 76, 78, 113, 203—206.
„ „ Ministerial-Entscheidung vom 16. Juli. S. 133.
„ „ Decret vom 31. Juli. S. 75—77, 80, 113.
„ „ Ministerial-Entscheidung vom 24. August. S. 44.
„ „ Decret vom 12. September. S. 150, 151.
„ 1807. Staatsrathsgutachten vom 30. April. S. 78, 79.
„ „ Ministerial-Entscheidung vom 27. Juni. S. 61.
„ „ Decret vom 12. August. S. 114, 125—127.
„ „ Ministerial-Verfügung vom 27. August. S. 201.
„ „ Gesetz vom 15. September. S. 204, 205, 209, 236.
„ „ Decret vom 30. September. S. 7, 8, 77, 88, 90, 147.
„ 1808. Staatsraths-Beschluß vom 3. September. S. 197.
„ „ Circular des Cultusministers vom 21. October. S. 245.
„ „ Staatsraths-Gutachten vom 21. December. S. 129.
„ 1809. „ „ „ 2. Februar. S. 174.
„ „ Ministerial-Instruction vom 11. März. S. 90—92.
„ „ Decret vom 17. März. S. 77, 78, 113.
„ „ „ „ 19. Juni. S. 78.
„ „ Ministerial-Circular vom 31. December. S. 127.
„ 1810. Gesetz vom 14. Februar. S. 105, 201, 202, 207, 209, 210, 212—216, 218, 222, 224, 234, 235, 238.
„ „ Decret vom 16. Juli. S. 129.
„ „ Gesetz vom 21. August. S. 213, 221.
„ „ Ministerial-Circular vom 12. October. S. 209.
„ „ Decret vom 8. November. S. 78.
„ „ Staatsrathsgutachten vom 9. December. S. 73.
„ „ „ „ „ 14. December. S. 91, 147.
„ 1811. „ „ „ 1.-15. März. S. 83.
„ „ Ministerial-Entscheidung vom 29. April. S. 100.
„ „ „ „ „ 11. Mai. S. 154.
„ „ Staatsrathsgutachten vom 19. Mai. S. 89, 101.
„ „ Ministerial-Entscheidung vom 30. Mai. S. 44.
„ „ Ministerial-Verfügung vom 15. Juni. S. 48.
„ „ Circular vom 29. Juni. S. 78, 205.

Jahr 1811. Circular vom 4. Juli. S. 91.
„ „ „ „ 28. August. S. 40.
„ „ „ „ 11. October. S. 23, 42, 91.
„ „ Ministerial-Entscheidung vom 16. November. S. 239.
„ „ Decret vom 17. November. S. 83, 89.
„ 1812. Ministerial-Entscheidung vom 25. Januar. S. 61, 64.
„ „ „ „ „ 12. Februar. S. 23.
„ „ „ „ „ 18. Februar. S. 38.
„ „ „ „ „ 10. März. S. 178, 180.
„ „ Circular vom 26. März. S. 104.
„ „ Ministerial-Entscheidung vom 6. Mai. S. 148.
„ „ Circular vom 7. Juli. S. 93.
„ „ „ „ 9. September. S. 53.
„ „ Ministerial-Entscheidung vom 13. October. S. 59.
„ „ „ „ „ 11. December. S. 146, 148.
„ 1813. „ „ „ 17. Februar. S. 146.
„ „ Ministerial-Instruction vom 15. Mai. S. 93.
„ „ Staatsrathsgutachten vom 17. Mai. S. 97.
„ „ „ „ „ 6. November. S. 147.
„ „ Decret vom 6. November. S. 48, 98, 153, 205, 238 bis 240, 251.

Neuere französische Gesetze, Verordnungen u. s. w.

Jahr 1818. Königliche Ordonnanz vom 7. October. S. 126.
„ 1819. „ „ „ 28. Juni. S. 133, 158.
„ „ Gesetz vom 25. August. S. 8.
„ 1820. Königliche Ordonnanz vom 28. März. S. 92.
„ 1822. Ministerial-Circular vom 22. August. S. 241.
„ 1823. Ministerial-Entscheidung vom 19. Januar. S. 204, 205.
„ „ Königliche Ordonnanz vom 12. Februar. S. 158.
„ 1825. „ „ „ 12. Januar. S. 27.
„ „ Ministerial-Entscheidung vom 28. Juni. S. 133.
„ 1829. Staatsrathsbeschluß vom 13. Mai. S. 197.
„ 1830. Königliche Ordonnanz vom 6. Januar. S. 93.
„ 1833. Ministerial-Gutachten vom 13. September. S. 27.
„ „ Königliche Ordonnanz vom 11. October. S. 20, 39.
„ 1837. Ministerial-Schreiben vom 31. Mai. S. 154.
„ „ Gemeinde-Gesetz vom 18. Juli. S. 204.
„ 1839. Staatsrathsgutachten vom 21. August. S. 204, 206.
„ „ Staatsrathsbeschluß vom 30. September. S. 27.
„ „ Staatsrathsgutachten vom 4. November. 204.
„ 1840. „ „ „ 9. Januar. S. 239.

Jahr 1841. Ministerial-Entscheidung vom 18. August. S. 14, 15.
„ 1843. „ „ „ 9. December. S. 18.

Civil-Gesetzbuch.

Art. 455. S. 129.
„ 491. S. 191.
„ 529. S. 173, 174.
„ 530. S. 173, 174.
„ 619. S. 208.
„ 718. S. 92.
„ 896. S. 92.
„ 910. S. 113, 114, 122.
„ 931. S. 118, 119.
„ 1002—1006. S. 120, 121.
„ 1015. S. 121.
„ 1202. S. 197, 227.
„ 1334—1335. S. 110.
„ 1341. S. 61, 135.
„ 1382—1383. S. 197.
„ 1754. S. 95, 98, 99.
„ 1910. S. 173, 174.
„ 2045. S. 159.
„ 2065. S. 196.
„ 2121. S. 196.
„ 2138. S. 191.
„ 2158. S. 166.
„ 2263. S. 163, 196.
„ 2279. S. 134, 141.

Civil-Proceß-Ordnung.

Art. 69. S. 164.
„ 126. S. 196.
„ 135. S. 192.
„ 459. S. 192.
„ 474—516. S. 162.
„ 557. S. 195.

Verordnungen des Erzbischofes von Köln und des General-Vicariates desselben.

Jahr 1827. Erzbischöflicher Erlaß vom 24. Februar. S. 7.
„ „ Verfügung des General-Vicariates vom 9. April. S. 100, 170.

Jahr 1828. Verfügung des General-Vicariates vom 1. September. S. 100, 170, 172.
„ 1831. Verfügung des General-Vicariates vom 14. September. S. 85.
„ 1835. „ „ „ „ „ 30. Juli. S. 186.
„ 1839. Circular des General-Vicariates vom 6. December. S. 108.
„ 1845. Verfügung des General-Vicariates vom 26. April. S 5.
„ 1848. Circular des General-Vicariates vom 8. April. S. 49.
„ 1850. „ „ „ „ „ 10. April. S. 166.
„ 1851. Verfügung des General-Vicariates vom 10. Februar. S. 150.
„ „ Erzbischöflicher Erlaß vom 1. Mai. S. 180, 181.
„ „ Rundschreiben des Erzbischofes vom 6. Mai. S. 180.
„ „ Verfügung des General-Vicariates vom 23. Mai. S. 60.

Königlich preußische Gesetze und Verordnungen.

Allgemeines Landrecht, Th. II., Tit. 11, §. 194, 197 (Anhang §. 125). S. 115, 130.
Allgemeines Landrecht, Th. II., Tit. 11, §. 198. S. 115, 122, 123.
Jahr 1810. Stempelgesetz vom 20. November. S. 166, 168.
„ 1811. Declaration des Stempelgesetzes vom 27. Juni. S. 140, 166 bis 168.
„ 1817. Instruction für die Regierungen vom 23. October. S. 178, 179, 237.
„ 1818. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 23. Mai. S. 79.
„ „ Ressort-Reglement vom 20. Juli. S. 126, 156, 159, 162, 178, 179.
„ 1819. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27. August. S. 114, 115, 129, 130.
„ 1820. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17. Februar. S. 114, 115, 128—130.
„ „ Ministerial-Publicandum vom 9. Juli. S. 115, 128, 129.
„ 1822. Stempelgesetz vom 7. März. S. 140, 165, 168.
„ „ Notariats-Ordnung vom 25. April. S. 4, 5.
„ „ Ministerial-Rescript vom 25. Juni. S. 168.
„ 1825. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 13. April. S. 243, 249, 250.
„ 1827. „ „ „ „ 16. Januar. S. 166, 168.
„ 1828. Ministerial-Rescript vom 7. Februar. S. 218.
„ 1829. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 24. October. S. 248.
„ 1830. „ „ „ „ 10. Januar. S. 156, 157.
„ 1831. „ „ „ „ 18. December. S. 80.
„ 1832. Ministerial-Rescript vom 31. Januar. S. 168.
„ 1833. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 13. Mai. S. 115—123, 130, 140, 250.

Jahr 1834. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 1. Februar. S. 125.
„ „ „ „ „ „ 8. November. S. 10.
„ 1835. Evangelische Kirchen-Ordnung vom 5. März. S. 13, 212, 220, 224, 225.
„ „ Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 8. November. S. 59, 60.
„ 1836. „ „ „ „ 10. April. S. 116.
„ „ „ „ „ „ 22. Mai. S. 116.
„ 1840. „ „ „ „ 21. Januar. S. 9, 10.
„ „ Ministerial-Rescript vom 31. Juli. S. 168.
„ 1843. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21. Juli. S. 116.
„ „ Königliche Verordnung vom 5. November. S. 112.
„ 1845. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14. März. S. 9, 105, 211, 214—216, 218—232, 234—238, 243.
„ „ Gemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli. S. 159.
„ 1847. Ministerial-Rescript vom 28. Februar. S. 166.
„ „ „ „ „ 20. Juli. S. 93.
„ 1850. Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar. S. 9, 12, 13, 17, 116, 117, 122, 126, 128, 130, 145, 190, 230, 234, 235, 239.
„ 1851. Dienst-Anweisung für die rheinischen Hypothekenbewahrer vom 4. Mai. S. 166.
„ „ Ministerial-Rescript vom 25. Juni. S. 122.
„ „ Bestätigung der Dienst-Anweisung für die rheinischen Hypothekenbewahrer vom 12. August. S. 166.
„ 1852. Gesetz vom 5. Juni. S. 117, 130.
„ 1855. Ministerial-Verfügung vom 23. August. S. 224.
„ 1856. Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai. S. 159.
„ 1858. Ministerial-Rescript vom 16. August. S. 215, 218.
„ 1859. „ „ „ 26. April. S. 215, 218.
„ 1860. Ministerial-Verfügung vom 31. Januar. S. 225.
„ „ Ministerial-Rescript vom 23. Juni. S. 12.

Sach-Register.

Acte, conservatorische. S. 160.
Almosen, Sammlung derselben, s. Collecten. — Verwaltung derselben. S. 1, 2.
Anheftungen. S. 96, 97, 132, 133, 145.
Annexkirchen, deren Errichtung und Verhältniß zu den Pfarrkirchen. S. 88—92. — Verwaltung ihres Vermögens. S. 91, 92. — Unterschied derselben von den Capellen. S. 90.
Anniversarien. S. 62.
Archiv der Kirche. S. 64, 107, 108, 110, 111.
Armen, Sammlungen für dieselben in den Kirchen. S. 149—152.
Ausbesserungen, siehe Reparaturen.
Ausgaben, gewöhnliche und außergewöhnliche. S. 169—172. — Festsetzung derselben. S. 32, 33, 64, 103—105.
Bänke, Aufstellung derselben in der Kirche. S. 60—62, 147. — Vermiethung derselben. S. 82, 133, 134, 142, 143. — Verwendung des Miethertrages. S. 82, 83. — Verleihung einer Bank. S. 83, 133, 135—140, 143 bis 146. — Vorbehalt einer Bank. S. 140—142. — Reparaturlast. S. 145, 146.
Bauten, kirchliche, Leitung derselben. S. 237.
Beamte, Sitz in der Kirche. S. 44, 45.
Beigeordnete, als Vertreter der Bürgermeister. S. 5, 11.
Bekanntmachungen, S. 26, 28, 29, 145.
Benefizien. S. 52, 53.
Bischöfe, deren Rechte bezüglich der kirchlichen Vermögens-Verwaltung. S. 6, 7, 12—14, 16, 17, 28, 39, 40, 51, 52, 55, 56, 60, 61, 63, 64, 82, 84, 85, 87, 89, 90, 92, 93, 100, 102, 103, 112, 114, 115, 118—121, 128, 136, 140, 145—151, 153, 156, 163, 167, 178—181, 194, 238 bis 241, 246, 247, 250, 251.
Bruderschaften, deren Vermögen. S. 73, 74.
Budget, Anfertigung desselben. S. 47, 48, 99, 100. — Prüfung desselben. S. 32, 102. — Genehmigung desselben. S. 102, 103.

Bürgermeister, sind von Rechts wegen Mitglieder des Kirchenrathes. S. 5, 11. — Deren Stellung im Kirchenrathe. S. 11. — Sie können nicht Präsidenten, wohl aber Secretäre des Kirchenrathes sein. S. 21—23. — Zu Mitgliedern der Kirchmeisterstube können sie nicht gewählt werden. S. 31, 32. — Vertretung derselben. S. 5, 11.
Bulle **de salute animarum**, ihr Einfluß auf das Decret. S. 240.
Bulle, **provida solersque**, ihr Einfluß auf das Decret. S. 244.
Capellen, deren Errichtung und Verhältniß zu den Pfarrkirchen. S. 88—92. — Verwaltung ihres Vermögens. S. 91, 92. — Unterschied der Capellen von den Annexkirchen. S. 90.
Capitalien, zurückgezahlte. S. 32.
Capläne, siehe Vicarien.
Caution des Schatzmeisters. S. 49, 197, 198.
Chorknaben, Anstellung. S. 57.
Collegiat-Stiftskirchen, deren Fabriken. S. 239—241.
Collecten, Befugniß zur Abhaltung derselben. S. 83, 84, 149, 150.
Cultuskosten, deren Bestreitung. S. 85, 86, 200—202.
Decanate, deren Errichtung. S. 7.
Departemente, Lasten derselben. S. 242—246.
Dienstwohnungen, Beschaffung und Unterhaltung: a) Derjenigen der Bischöfe. S. 69, 244. — b) Derjenigen der Pfarrer. S. 69, 76, 198, 202—207, 218—222. — c) Derjenigen der Vicarien. S. 104.
Diöcesan-Reglement. S. 52, 53, 150.
Domkirchen, deren Fabriken. S. 238—241.
Ehren-Kirchmeister, deren Ernennung und Rechte. S. 31, 45.
Einkünfte der Fabriken. S. 68.
Einnahmen, gewöhnliche und außergewöhnliche. S. 169—172.
Erbauer einer Kirche, Rechte desselben. S. 140—142, 144.
Erbpacht. S. 33.
Familien-Benefizien. S. 53.
Filialkirchen, siehe Annexkirchen und Capellen.
Fundationen, siehe Stiftungen.
Gaben. S. 84.
Gärten, deren Beschaffung: a) Für die Bischöfe. S. 69. — b) Für die Pfarrer. S. 69, 76.
Gebethäuser. S. 147, 148.
Gebühren für kirchliche Dienste. S. 84, 85.
Gehälter: a) Der Pfarrer und Hülfspfarrer. S. 7. — b) Der Vicarien. S. 92, 93, 101.
Gemeinde, Pflichten derselben. S. 105.
Gerichte, Competenz. S. 164, 165.
Glöckner, Anstellung. S. 63.
Grab- und Denkmäler, Aufstellung in der Kirche. S. 148, 149.

Grundrenten. S. 173, 174.
Güter, geistliche, deren Restitution. S. 69, 73. — Verheimlichte. S. 79, 80.
Hebegebühren des Schatzmeisters. S. 49, 50.
Honorar für Stiftungsdienste. S. 51, 52.
Hülfsgeistliche, deren Annahme. S. 57, 58.
Hülfspfarrer, deren Gehalt. S. 7. — Unterschied vom Pfarrer. S. 6—10.
Hypothecar-Inscriptionen. S. 160, 167.
Immobilien der Kirche, deren Verwaltung. S. 125—128.
Inventarien, Anfertigung. S. 108, 109.
Kathedralkirchen, deren Fabriken. S. 238—241.
Kathedralsteuer. S. 243, 249, 250.
Kaufverträge. S. 54. — Stempelberechnung. S. 168.
Kerzen. S. 152—154.
Kirchen, Eigenthum an denselben. S. 70—73, 207, 208. — Beschaffung derselben. S. 207, 208. — Ihre Unterhaltung. S. 207, 208.
Kirchenbediente, Anstellung. S. 63.
Kirchen-Fabriken, Bestandtheile derselben. S. 2, 3. — Ihre Pflichten. S. 1, 2.
Kirchen-Fabrikgüter, zurückgegebene. S. 69—73, 75—78.
Kirchengüter, verheimlichte. S. 79, 80.
Kirchenrath, Bildung desselben. S. 3—5. — Ernennung und Wahl seiner Mitglieder. S. 12, 13, 17. — Erneuerung desselben. S. 13—16. Vermehrung und Verminderung der Zahl seiner Mitglieder. S. 17—20. — Constituirung desselben. S. 30. — Beschlußfähigkeit desselben. S. 20, 24, 25. — Seine Functionen. S. 30—34. — Ungültigkeit seiner Beschlüsse. S. 25, 27, 28. — Abänderung derselben. S. 34. — Stellung des Kirchenraths zur Kirchmeisterstube. S. 3.
Kirchenrechnungen, Anfertigung. S. 169—172. — Legung derselben. S. 175. — Prüfung derselben. S. 32, 175, 176.
Kirchenschrank. S. 105—107.
Kirchenvermögen, Verwaltung desselben. S. 1, 47, 48.
Kirchhöfe, Eigenthum an denselben. S. 80, 81. — Benutzung derselben. S. 81, 82. — Unterhaltung derselben. S. 86, 87.
Kirchmeisterbank. S. 43—45.
Kirchmeisterstube, Bildung derselben. S. 35. — Wahl ihrer Mitglieder. S. 30. Erneuerung der Wahl. S. 38. — Amtsdauer der einzelnen Mitglieder. S. 38, 39. — Beschlußfähigkeit derselben. S. 43. — Ihre Functionen. S. 47, 48, 50, 54. — Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder. S. 197.
Klagen, Ermächtigung zu ihrer Anstellung. S. 154—160.
Küster, Anstellung. S. 57—60. — Sie können nicht Kirchenraths-Mitglieder sein. S. 5.
Landdechanten, Stellung zu den Pfarrern. S. 7.
Lasten der Civilgemeinde. S. 198, 200—229, 237. — Der Kirchen-Fabriken. S. 85—87, 200—202, 209—224. — Des Staates. S. 243—249.

Legate, Verwendung. S. 32. — Wirksamkeit. S. 119—125. — Genehmigung. S. 123—125. — Stempelfreiheit. S. 168, 169.
Lieferungen an Kirchen. S. 66, 67.
Löschungen der Hypothecar-Einschreibungen, Stempelfreiheit. S. 166, 167.
Manualgeschenke. S. 119.
Messenstiftungen. S. 116.
Metropolitankirchen, deren Fabriken. S. 238—241.
Miethverträge. S. 32, 33. — Stempelberechnung. S. 168.
Notabeln, Begriff. S. 4.
Notarien, als Mitglieder des Kirchenrathes und der Kirchmeisterstube. S. 4, 5. — Deren Pflichten bezüglich der von ihnen zu Gunsten der Kirchen aufgenommenen Schenkungsacte und Testamente. S. 112.
Opfergaben. S. 153.
Organisten, Anstellung. S. 63. — Sie können nicht Mitglieder des Kirchenrathes sein. S. 5.
Pachtverträge. S. 32, 33. — Stempelberechnung. S. 168.
Pedellen, Anstellung. S. 63.
Pfarreien, Errichtung. S. 7—10. — Pfarrbegränzung. S. 164, 165.
Pfarrer, sind von Rechts wegen Mitglieder des Kirchenrathes und der Kirchmeisterstube. S. 4, 35, 36. — Ihre Stellung im Kirchenrathe. S. 20 bis 23. — Ihre Stellung in der Kirchmeisterstube. S. 36, 40—42. — Sie können nicht Präsidenten, wohl aber Secretäre des Kirchenrathes sein. S. 21—23. — Recht derselben, sich vertreten zu lassen. S. 3, 4, 22. Unterschied vom Hülfspfarrer. S. 6—7. — Gehalt derselben. S. 7.
Pfarrhäuser, Beschaffung. S. 202—207. — Unterhaltung. S. 87, 205.
Präfecten, Betheiligung an der Ernennung der Kirchenraths-Mitglieder. S. 12.
Präsident des Kirchenrathes, dessen Wahl. S. 20. — Termin der Wahl. S. 24. — Amtsdauer desselben. S. 20. — Votum desselben. S. 20—21. — Seine Vertretung. S. 23. — Seine Rechte. S. 26.
Präsident der Kirchmeisterstube, dessen Wahl. S. 40. — Termin der Wahl. S. 42, 43. — Amtsdauer desselben. S. 42. — Votum desselben. S. 43. Seine Vertretung. S. 41. — Seine Rechte. S. 46.
Prediger, deren Annahme. S. 63.
Processe, Einleitung. S. 32. — Ermächtigung zu denselben. S. 154—160, 162, 163. — Führung derselben. S. 163, 164. — Ermächtigung zur Berufung. S. 160, 162. — Abstandnahme von denselben. S. 161, 162.
Protocolle, des Kirchenrathes. S. 20. — Der Kirchmeisterstube. S. 43.
Quartal-Rechnungen, des Pfarrers. S. 50, 53, 54, 101. — Des Schatzmeisters. S. 64, 65.
Rechnungen, Anfertigung derselben. S. 169—172. — Ablage. S. 175—177. Prüfung. S. 32, 175, 176. — Erledigung der streitigen Posten. S. 177 bis 179. — Decharge. S. 181—185. — Hinterlegung der Rechnungen. S. 186—188.

Rechnungsabschlüsse, ihre Wirkung. S. 195, 196.
Register der Kirchen-Fabriken. S. 109—111, 149, 165—167.
Reglements, Begriff. S. 2.
Rendanten, siehe Schatzmeister.
Renten, Arten. S. 173, 174. — Verwaltung derselben. S. 1.
Reparaturen, Pflichten der Kirchmeisterstube bezüglich derselben. S. 94, 95. — Bestreitung und Leitung derselben. S. 96—98, 100—102, 235, 236.
Schatzmeister, dessen Wahl. S. 40. — Amtsdauer. S. 42. — Pflichten. S. 48—50, 163, 164, 175, 182—185, 188—190. — Umfang seiner Haftbarkeit. S. 196, 197.
Schenkungen. S. 112—125. — Wirksamkeit derselben und Genehmigung. S. 123—125. Verwendung. S. 32. — Stempelfreiheit derselben. S. 168, 169.
Schweizer, Anstellung. S. 63.
Secretär des Kirchenrathes, dessen Wahl. S. 20. — Termin der Wahl. S. 24. Amtsdauer. S. 20.
Secretär der Kirchmeisterstube, dessen Wahl. S. 40. — Termin der Wahl. S. 42, 43. — Amtsdauer. S. 42, 43. — Pflichten. S. 109, 110.
Seminarien. S. 244, 245, 250, 251.
Sitzungen des Kirchenrathes. S. 25—29. — Termin der Sitzungen. S. 25. — Ort derselben. — S. 26—28. — Bekanntmachung. S. 26—29. — Außerordentliche Sitzungen. S. 27—29.
Sitzungen der Kirchmeisterstube. S. 45, 46. — Termin derselben. S. 46. — Ort der Sitzungen. S. 46. — Außerordentliche Sitzungen. S. 46, 47. Berufung zu den Sitzungen. S. 46, 47.
Staatsanwaltschaft, deren Pflichten bezüglich des kirchlichen Rechnungswesens. S. 188, 190—195.
Staatsgut, verheimlichtes. S. 79, 80.
Stempelsteuer. S. 166—169.
Stiftungen, Genehmigung derselben. S. 112—125. — Zulässigkeit ihrer Reduction. S. 51, 55—57.
Stühle (Kirchenstühle), deren Aufstellung. S. 60—62. — Vermiethung. S. 130 bis 133.
Testamente. S. 112.
Ueberschüsse, Verwendung. S. 129, 130.
Umlagen. S. 210, 211, 216, 217, 224.
Urkunden, Aufbewahrung. S. 64, 107, 108, 110, 111.
Urtheile, Stempelfreiheit. S. 168.
Veräußerungen von Immobilien. S. 128.
Verfassungs-Urkunde, preußische, deren Einfluß auf das Decret. S. 12, 13, 17, 27, 60, 122, 126, 128, 130, 145, 149, 156, 159, 162, 163, 179, 187, 190.
Vergleiche. S. 158, 159.

Vermächtnisse. S. 119—125. — Stempelfreiheit derselben. S. 168, 169.
Vermiethungen und Verpachtungen. S. 128.
Verträge, Stempelfreiheit. 140, 168.
Verwandtschaft und Schwägerschaft der Mitglieder des Kirchenrathes und der Kirchmeisterstube. S. 36, 37.
Vicarien, Anstellung. S. 57, 234, 235. — Besoldung. S. 90, 92, 93, 101. — Ihre Ansprüche auf die Stiftungs-Honorare. S. 62. — Ihre Fähigkeit, Mitglieder des Kirchenrathes zu sein. S. 4. — Vertreter des Pfarrers und Hülfspfarrers. S. 4, 35. — Gründung von Vicariestellen. S. 87—92.
Vorsänger, Anstellung. S. 57.
Wohlthäter der Kirchen, deren Rechte. S. 145—147.
Wohlthätigkeits-Anstalten, deren Recht zu Sammlungen in den Kirchen. S. 150, 151.
Zuschläge. S. 210, 211.
Zuschüsse. S. 222, 223.
Zuwendungen. S. 112, 125.

Kölnisches Urkundenbuch.

Quellen zur Geschichte der Stadt Köln.

Erster Band.

Herausgegeben von

Dr. Leonard Ennen, Archivar der Stadt Köln. und **Dr. Gottfried Eckertz.** Oberlehrer am Königl. Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Köln.

Mit vier Tafeln.

Hoch 4.-Format. Schreib-Velinpapier. Elegant in Leinen und Halbleinen gebunden. Preis 5 Thlr. 20 Sgr.

Chr. Wenig's
Handwörterbuch der deutschen Sprache,

mit

Bezeichnung der Aussprache und Betonung,

nebst

Angabe der nächsten sinnverwandten und der gebräuchlichsten

Fremdwörter und Eigennamen.

Vierte,

sorgfältig durchgesehene, verbesserte und vermehrte Auflage,

bearbeitet von

L. Kellner,

Regierungs- und Schulrath in Trier.

Broschirt. 63½ Bogen größten Lexikon-Formats.
Preis 2 Thlr. 15 Sgr.

Wenig's **Handwörterbuch der deutschen Sprache** ist bereits durch die früheren Auflagen so hinreichend bekannt und seiner Vollständigkeit und Brauchbarkeit wegen in weiten Kreisen so geschätzt, daß wir uns füglich darauf beschränken könnten, das Erscheinen dieser vierten Auflage hier einfach zur Anzeige zu bringen. Wir halten es jedoch für angemessen, darauf aufmerksam zu machen, daß Herr Regierungs- und Schulrath L. Kellner, auf den Gebieten der deutschen Sprachforschung und der pädagogischen Literatur eine anerkannte Autorität, diese vierte Ausgabe einer sorgfältigen Revision und, wo nöthig, einer Umarbeitung unterworfen hat, die dem Werke in jeder Beziehung zum Vortheile gereichen dürfte. Zahlreiche Erweiterungen und Einschaltungen, denen überall die neuesten Forschungs-Resultate zum Grunde lagen, haben den Umfang des Werkes auf die oben angegebene Bogenzahl gebracht, und auch hinsichtlich der Ausstattung in Druck und Papier übertrifft die vorliegende vierte Auflage alle bisherigen. Der Preis ist so niedrig gestellt, daß unser Wörterbuch im Vergleich zu ähnlichen Werken das verhältnißmäßig billigste genannt werden kann.

Deacidified using the Bookkeeper process.
Neutralizing agent: Magnesium Oxide
Treatment Date: April 2005

PreservationTechnologies
A WORLD LEADER IN PAPER PRESERVATION
111 Thomson Park Drive
Cranberry Township, PA 16066
(724) 779-2111

LIBRARY OF CONGRESS
0 014 138 163 5